Register

über den

Inhalt von Heft 18 bis 34 (S. 1097-1912)

des

62. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

II. Band

1933

Bearbeitet von Dr. Gabriele Bohme-Roft, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

A. Abhandlungen, fleinere Auffațe und Entgegnungen. S. * 4.

D. Bereine, Gefellschaften und Tagungen. G. *6.

B. Aberfichten, Bufammenstellungen und Cabellen. G. *5.

E. verschiedenes. G. *6.

C. Rechtsprechung. 6. *6.

II. Sachregister.

B. *6.

Der in den früheren Jahrgängen enthaltene hauptteil "Aufwertungsrecht" ist in das allgemeine Sachregister aufgenommen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung und den Umfang des Kechts der Notverordnungen, wird dieses nachstehend in einer besonderen Abteilung gebracht.

> III. Das Recht der Notverordnungen. A. Sachregister. S. *78. - B. Gesetzesregister. S. *81.

> > IV. Gesetesregister.

A. Zivilrecht. S. *83. - B. Strafrecht. S. *87. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. *88. - D. Sonstige Materien des öffentl, Rechts S. *89. - E. Internationale Verträge. S. *91.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesethesregister (IV) angeführten Gesethe und Verordnungen.
S. *92.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

8. *93.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Straffachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Gbersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *94; b) Strassachen S. *95. - B. Staatsgerichtshof. S. *95. - C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *95. - D. Oberlandesgerichte. S. *95. - E. Obergericht Danzig. S. *97. - F. Landgerichte. S. *97. - G. Landgerichte Saarbrücken. S. *97. - H. Amtsgerichte. S. *97. - J. Arbeitsgerichte. S. *97. - K. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *98; b) Landesbehörden S. *99; c) Sonstige Landesbehörden. S. *99. - L. Ausländische Gerichte. S. *99.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.
8. *100.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums. A. nach den namen der verfasser geordnet. S. *102. - B. nach den namen der Besprecher geordnet. S. *105.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen. S. * 105.

XI. Fundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.
8. *108.

Inhaltsübersicht des 62. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

II. Band

A. Abhandlungen, fleinere Auffage und Entgegnungen.

Rechtsfragen zum 1. Mai. Bon LGDir. Dr. Schwent, Gorlit 1097

Das Mietfündigungsrecht der burch das Gefet dur Wiederherftellung des Berufsbeamtentums betroffenen Bersonen. Bon RA. Dr. Erwin Spiro, Berlin 1098

Bedeutung des Zeitpunktes der Hypothekenseintragung für die landwirtschaftliche Zinssenkung. Bon MinK. Harmening, Berlin

Berlangt der Liquidationsvergleich die Zusicherung der Mindestquote von 30% gem. § 6 BerglO.? Von RA. Dr. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M. 1101

Bereinbarungen über Teilnahme am Ber-gleichsberfahren. Bon RU. Dr. Klien, Leip-

zig 1105

Steuerforderungen als Masseschulben im Konkurse. Bon RegR. Dr. Kuno Friesede, Rudolstadt 1106

Steuerablösung und geringstes Gebot. Von GerAss. Dr. Seibert, Berlin 1106

Ist die Androhung des Ausbietens nicht beitreibbarer Forderungen strafbar? Von RA. Gerhard Koch I, Bremen 1106

Die Gesanthupothet im Zwangsbersteige-rungsbersahren nach §§ 76, 118 ZwBersts. Bon JR. Ertel, Karlsruhe 1107

Fälligfeit, Stundung und Bollftredungsschut für Sppotheten und Grundschulden. Bon Amtsrichter und Landrichter Dr. Wilhelmi,

Frankfurt a. M. 1108 Zeitenwende. Von AU. Dr. Hermann Boh, Berlin 1161

Einwendungen gegen die Berfailler Urkunde. Bon RU. Dr. Görres, Berlin 1162

Das Reichsgeset zur Wiederherstellung Berufsbeamtentums vom 7. April 1933. Von RU. Prof. Dr. Carl Henland, Frant-

furt a. M.-Viefgen 1164 Neufassung des § 76 II PolVerw. Bon KA. Dr. E. Bruno Grüttner, Berlin 1168

Die Sequestration berpachteter Domänen burch ben preußischen Fistus. Bon Mu. Dr. Letgus, Tübingen 1168

Zwangsvollstredung gegen den Fistus im Reich und in den deutschen Ländern.

I. Bon RA. Dr. v. Bremen, Berlin 1169 II. Bon RA. Dr. Deutschbein, Roglau 1172 Die Zwangsvollstredung gegen Gemeinden und Kirchengemeinden. Bon RA. Dr. Lenz,

Mannheim 1172 Das Recht des Einheitspreisgeschäftes. Bon Dr. Desterle, Polizeiprasidium

Reguss. Di Berlin 1227 Bereicherungsanspruch und Ersitzung. Von StSefr. a. D. Wirtl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 1230

Die Rudfehr zum deutschen Bolksrecht. Bon RU. F. Kerften, Berlin 1232

Anwalt und Politik. Bon RA. Dr. Wilhelm Schlechtriem, Duffeldorf 1234

Eigentumsvorbehalt ober Berfügungsermäch-tigung? Bon PrivDoz. Dr. F. A. Müller-eisert, Berlin 1235

Einzelrichter, Armenrecht und Entwurf einer 3BO. Bon OGerA. Dr. Rumpf, Danzig

Muß ber Grundbuchrichter die Eintragung einer Crsathhpothet nach § 4 GBBereinG. ablebnen, wenn bereits ber Kontursber-mert eingetragen ist? Bon Ref. Werner Schmada, Königsberg i. Pr. 1237

Beschränkt steuerpflichtiges Einkommen aus gewerblichen Urheberrechten. Von RegR. Dr. Knittel, Berlin 1237

3wangsweise Berabsehung von Forderungen im Entschuldungsverfahren außerhalb des Sicherungsverfahrens. Bon RU. Dr. Schwaniger, Sirschberg 1239 Zur Frage ber einredeweisen Gläubigeran-

fectung im Interventionsprozeg. Bon Ger-Aff. Dr. Wilhelm Behr, Stolberg (Rhlb.) 1240

Das Erbhofrecht. Von RU. Dr. v. Zwehl, Berlin 1289

Zwangsweise Berabsehung bon Forberungen im Entichulbungsberfahren außerhalb des Sicherungsberfahrens. Bon Silfsarbeiter beim Reichstommiffar für die Ofthilfe Ger-Uff. Dr. Hans-Georg Rahn 1292

Vollftredungsschutzt für die Binnenschiffanrt. Bon MinK. Dr. Bogels, Berlin 1294 Treubänderschaft und § 419 BGB. Von Ger-Ass. Dr. Friedrich Wolfgang Hagedorn,

Bremerhaven 1295 Inflation und Deflation. Bon Geh. JR. Brof. Dr. Paul Dertmann, Göttingen 1297

Mängel im Zustellungsberfahren, die auch der Entwurf einer neuen BBO. nicht beseitigt. Bon AGR. Dr. Aschoff, Zehdenit (Mart)

Bur Pfändung von Teilgrundstückspfandrech-

ten Bon Ref. Sährs, Berlin 1299 Zur Auslegung bes aktienrechtlichen Stimm-verbots bei der Beschluffassung über die Bestellung von Brüsern. Von MinK. T. Quaffowsti, Berlin 1359

Bum Erbhofrecht. Bon RU. Dr. Alfons Roth, Berlin 1372

Berfilmungsbertrag und Tonfilm. Bon RU. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig 1374

Das Rechtsmittelberfahren bei der preußischen Stempelsteuer. Bon DRegR. Boruttau, Berlin 1374

Der kommissarisch eingesetzte Bereinsborftand und § 29 BBB. Bon GerAff. Heinz Welski, Schneidemühl 1376

Allgemeine Aufsichtspflicht und Entlastungs-beweiß (§§ 823 und 831 BGB.). Von RU. Dr. Werner Wuffow, Berlin 1376

Erweiterter Eigentumsborbehalt und Sitten-verstoß. Bon RA. Dr. Kurt D. Stork, Hamburg 1377

Erleichterte Abwidlung von Genossenschaftstonturfen. Bon MinR. Dr. W. Bogels, Berlin 1378

Enteignung ohne angemessene Entschädigung. Bon Brof. Dr. Wilhelm Herschel, Köln 1378

Pfändung von Mietforderungen durch bie Steuerbehörde wegen öffentlicher Grundftudslaften haben tein Borrecht vor anderen früher erfolgten Pfändungen ober Abtretungen der gepfändeten Mietforderun-gen. Bon RU. Dr. Trepper, Sagen i. W.

Ladung des Anwalts im Armenrechtsberfah-ren. Bon RA. Dr. Karl Fritz Jonas, Berlin 1380

Bedarf der Grundstücksgläubiger für die Zwangsverwaltung eines Dulbungstitels gegen den im Rang nachgehenden Rießbraucher? Von RA. Hans Hoppe, Schwerin i. Medl. 1380

Das Geset über die Zulassung von Steuer-beratern v. 6. Mai 1933. Bon RU. Paul

Jeffen, Riel 1433

Die Saftung des Erwerbers für die Wert-zuwachssteuer. Bon RegR. Dr. Fürholzer, Gera 1434

Wiederherstellung der Militärgerichtsbarteit. Von Gehn. Minn. i. R. Dr. M. Wagner, Berlin 1438

Bernn 1438
Bollstredungsrechtliche Zweiselsfragen des Bergleichsberfahrens in der Praxis und im Entwurf der neuen BerglD. Bon Landrichter Dr. Frit Schulke, Berlin 1440
Die Behandlung der Auslandsgewinne bei der Mindestbesteuerung nach § 10 H Körpsch. Bon RU. Freiherr Riederer den Paar, Berlin 1443

Die Aftivlegitimation der nicht in die Batentrolle eingetragenen Patentberechtigten unter besonderer Berudsichtigung der Widerhruchstlage nach § 771 BBD. Bon Ref. Karl Legler, Leipzig 1444

über die Löschung im Schuldnerverzeichnis. Bon AGR. Dr. Baul Schaefer, Berlin 1445 Bum Antrag auf Eintragung einer Zwangs-hypothet. Bon Ref. Elmar Brandstetter,

Bforzheim 1446

Das neue Entschuldungsverfahren nach bem Gesetz zur Regelung der landwirtschaft-lichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933. Von NA. Dr. Schwaniger, Hirschberg t. Schl. 1497

Fragen aus bem Gebiet des landwirtschaft-Von LER. lichen Vollstredungsschutzes.

Holthöfer, Münfter i. 28. 1500

Das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels. Von Reguss. Dr. Desterle, Polizeipräsidium; Berlin 1501

Rein Borrecht der öffentlichen Grundftuds. lasten bei Mietabtretung und Mietpfan-bungen. Bon Ref. Dr. Werner Weigelt, Freiberg i. S. 1505

Die Zwang bollstredung gegen ben Fistus im Reich und in ben beutschen Ländern. Bon RU. Dr. v. Bremen, Berlin 1505

Die Kirche und biffibentische Bächter. Bon 20R. Dr. Lampe, Hannober 1506

hat der Berechtigte bei Grunddienftbarkeiten ein Verlegungsrecht nach § 1023 BBB.? Bon AU. Dr. Wilhelm Weimar, Köln 1507

Ist die Zwangsversteigerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks, deren Fortsetzung gem. §§ 2 ff. Aussell. über den landwirtslügestlichen Bollstreckungsschutz v. 14. Febr. 1933 beschlossen ift, noch auf Grund der §\ 5 ff. BD. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsbollstredung v. 26. Mai 1933 einstweisen einzustellen? Von GerAss.

Herry Genthin 1507

Gilt § 119 II BBD. auch im Falle eines Ber-fäumnisurteits cegen den Berufungsbe-klagten? Bon LGR. Wessel, Königsberg i.

Br. 1507

Nationalsvialismus und Strafrecht. Bon StAR. PrivDoz. Dr. Karl Peters, Köln

Die BD. zur Bereinfachung ber Zuftellungen v. 17. Juni 1933. Bon MinR. Dr. Jonas, Berlin 1565

Anderungen im beutschen Wechselrecht. Von Gerass. Dr. Souchon, RJM., Berlin 1569 Steuerermäßigung für Hausgehilfinnen. Bon RegR. Jahn, Kaffel 1571

Für die Frage, ob die Polizei einschreiten nüsse, gilt das Legalitätsprinzip; für die Frage, wie sie einzuschreiten habe, das Op-portunitätsprinzip. Bon RU. Dr. E. Bruno Erüttner, Köln 1571

Besteht eine Verpstichtung der Passivierung von Ruhegehaltsansprüchen in der Bilanz der Aktiengesellschaften? Bon KN. Dr. Schweizer, Stuttgart 1572

Einige Besonderheiten bes neuen Berfteigerungsnotrechts. Bon GerAff. Dr. Seibert, Berlin 1573

Rostentragungspflicht des Interventionskla-gers, der seinen Anspruch vor Rlagerhenicht ausreichend glaubhaft gemacht hat. Bon RU. Dr. Lüdemann-Ravit, Pforzheim 1573

Einzelrichter, Armenrecht und Entwurf einer 3BO. Bon AU. Dr. Fiedler I, Leipzig 1573

Der Spendenschein und seine steuerliche Auswirfung nach dem Geset zur Verminde-rung der Arbeitslosigkeit v. 1. Juni 1983 Abschn. III. Bon RegR. Dr. Fürholzer, Gera 1625

Allgemeine Beftandsaufnahme des Auslandsbesibes nach bem Gesett gegen Berrat ber deutschen Bolkswirtschaft. Bon RU. Dr. Beinz Meilide, Berlin-Charlottenburg 1627

Bäuerliches Erbhofrecht und hannoversches Höfegeset. Von Ru. Dr. Dehlschlager, Lüneburg 1630

Das neue sächsische Dienststrafrecht. Bon RegR. Dr. Ender, Dresden 1636 Zur Frage der "Umbildung" und der Kapi-talausrisstung von Zwecksparunternehmun-

gen nicht zugelassener Rechtsformen. Bon OnegN. Dr. Dannert, Berlin 1638 Die Zwangsvollstredung in nicht vollvalu-tierte Areditssicherheiten. Bon NU. Dr. Albert Michels, Duisdurg 1639

Das politische Verbrechen in den deutschen Auslieserungsverträgen. Bon Dr. Hans Kasche, Berlin 1639 Vollstrechungsschutz. Von RA. Dr. Eduard

Gebhard, Karlsruhe 1691

Rundigungseinspruchsrecht und Abtehrentschädigung im gerichtlichen Bergleichs= und Konkursverfahren. Von AGR. am ArbS. München Th. Keidel 1696

Treuhandvertrag im außergerichtlichen Bergleichsverfahren. Bon RU. Baul Jeffen,

Riel 1699

Die Untreue des Bevollmächtigten. Von Gen-StA. i. R. Dr. Schneider-Neuenburg, Dusseldorf 1701

Die BD. zur Abwehr heimtüdischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Er-hebung v. 21. März 1933. Bon AA. Dr. Hamann, Hildenbach i. W. 1705 Die einstweilige Einstellung der Vollstreckung

aus Arresten und einstweiligen Verfügungen. Von GerAss. Dr. Greiser, Berlin 1706 Eigentumsvorbehalt und landwirtschaftlicher Bollstredungsschutz. Bon RU. Dr. Ludwig Mayer, Augsburg 1706

Zweifelsfragen aus bem Gefet zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse b. 1. Juni 1933. Von AGR. und LGR. Dr.

b. Rozhdi-v. Hoewel, Magdeburg 1707 ur Auswirtung des § 92 II des Gef. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse bei Verfügungen über tünstige Eigentümergrundschulben. Von RA. Dr. Rudolf Bilfinger, Tübingen 1708

Das neue Entschulbungsverfahren nach bem Gesetz zur Regelung der landwirtschaft-lichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933. Von Dr. v. Roshci, Berlin 1708

Ift die Zwangsversteigerung eines landwirts schaftlichen Grundstüds, beren Fortsetzung gem. §§ 2 ff. Ausf BD. über ben landwirts schaftlichen Vollftreckungsschutz v. 14. Febr. 1933 beschlossen ist, noch auf Grund der § 5 ff. VD. über Magnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 26. Mai 1933 einstweilen einzustellen?

1. Von Notar Dr. Beber, Bab Dürkheim

Bon Amtsrichter und Landrichter Dr. Wilhelmi, Frankfurt a. M. 1709

Gefet gur Underung einiger Borfdriften ber RAO., der BBO. und des Arbelle. bom 20. Juli 1933. Bon RA. Georg Krauf II, München 1745

Gemeinschaftsdienst und große Staatspru-fung. Von Pras. des Jurist. Landesprü-fungsamts Schwister, Berlin 1747

Kostenentscheidung bei Anerkenntnis und Er-ledigung in der Hauptsache. Von Senpräs.

Dr. Riedinger, Breslau 1750 Gigentumsvorbehalt auf der Faktura. Von LGDir. i. R. Dr. Lafrenz, Hamburg 1750 Die Durchsetbarkeit reichsbeutscher Auswer-tungsansprüche in der Tschechoslowakei. Bon Abvokat Dr. Rolf Haller, Prag 1752

Ift ein Beamter, ber auf Grund bes Beamtenbereinigungsgesehes aus seiner Stellung entfernt werden soll, berechtigt, sich zu seiner Berteidigung der Hilfe eines RA. zu bedienen? Bon RA. Dr. Fritz Köster, Dortmund 1754

Die Charafterprüfung im Gemeinschaftslager. Bon Ra. F. Rerften, Berlin 1754

Die Roften eines zurudgemiesenen Rechtsbei-ftandes find nicht erstattungspflichtig. Bon

NGR. Dr. Dahl, Berlin 1755 Ersatansprücke unbeteiligter Dritter bei poli-

hellicher Borladung. Bon KU. Dr. Wilshelm Weimar, Köln 1755 Sind § 278 und § 831 bzw. deren Rechtsgebanten im Rahmen des § 839 BGB. ans wendbar? Bon RU. Bermann Carl, Duffeldorf 1757

Boif tro. Zwischengebilde im geistig geweren. Brichengebilde im Dr. Alexander Elster, Rechtsschutz. Berlin 1757

Bur Berabsetjung des Kapitals bon Sppothet und Sphothetenforderung durch 3mangsbergleich im Entschuldungsverfahren nach dem Gesetzur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juli 1933. Bon USA. und LVA. Dr. v. Ko-

abdi-d. Hoewel, Magdeburg 1758 Die Pfändung eigener Sachen. Von Geraff. Dr. Friedrich Wolfgang Hageborn, Bremer-

haven 1758

Das Geset zur Anderung des GenG. b. 20. Juli 1933 (RGBI. I, 520). Bon Ger-Ass. Erich Kunstmann, Berlin 1801

Registerfragen bes Attienrechts. Bon AGR.

Rebelung, Berlin 1803 Bilanzierung von Borratsaktien. Bon IR. Dr. Fischer, Leipzig 1806

Der Wechselbegebungsvertrag. A. Bon 26 Dir. Dr. Rautter, Tübingen 1809

B. Bon RA. Dr. Otto Rill, Berlin 1810 Der Rüdtritt im Bergleichs- und Konfurs-

versahren nach ber jungsten Rechtsprechung. I. Bon Geruss. Dr. Westerhausen, Dortmund 1811

II. Bon SenBraf. beim AG. Dr. Ricfow,

Leipzig 1814 Wie weit haften die Banken für von ihnen erteilte Auskünfte, insbes. Areditauskünfte? Bon GerAss. Dr. Wolfgang Diesel, Köln

Behördliche Eingriffe bei Aftiengesellichaften. Bon Geruff. Dr. Eugen Langen, z. 3. Ber-

Die Ansprüche des Bausparers und ihre Siderung bei ber bereinfachten Abwidlung bon Bausparberträgen. Bon Geruff. Balter Bohle, Berlin 1816 Zinswucher! Von AU. Dr. Alfons Roth, Berlin 1817

Zur Anerbenordnung nach preuf. bäuerslichem Erbhofrecht v. 15. Mai 1933. Von RU. Dr. Sommer, Prihwalk 1818 Zur überschreitung der Schlüsselgewalt. Von Geruss. Dr. Greiser, Berlin-Karlshorft 1818

Das Anwartschaftsrecht als Kreditsicherungs-

mittel. Bon Präß. des Jurist. Landesprüsfungsamts Schwister, Berlin 1857 Die Beschränkungen der Mobiliarzwangsvollsstredung nach der BD. v. 26. Mai 1933. Bon LGK. Dr. Lange, Hannover 1860

Die Bindung des Strafrichters in Steuer-ftraffachen. Bon RegR. Dr. Auno Friesede, Rudolstadt 1862

Bur Neugestaltung des Urheberrechts. Bon Dr. Merander Elster, Berlin 1864

Bit die Kündigung von Doppelverdienern und Schwarzarbeitern "unbillige Härte?" Von Prof. Dr. Herschel, Köln 1866

Die Durchf BD. zum Arbeitsspendengeset b. 24. Juli 1933. Bon RegR. Dr. Fürholzer, Gera 1867

Darf ein Wiederverkäufer nach dem 1. Sept. Waren ausgeben, denen bor dem 1. Sept. Gutideine beigepadt worden find? Bon Geruff. Dr. Felix Steinriede, Berlin 1868

Darf der Gläubiger "unpfändbare" Sachen pfänden? Bon Dr. Grund, Friedenau 1868 Binspflicht bei der Erschaftssteuer. Bon RegR. Jahn, Kassel 1869

Urheberrecht an fünftigen Werken. Bon RU. Dr. Wilhelm Schlechtriem, Duffelborf 1870

B. überfichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Die Rechtsprechung zu den Bestimmungen über die Ansechtung der Strasurteile mittels Berusung und Revision. Bon stellbertr. L&Dir. B. Bogels, Memmingen i. Bay.

Die Rechte ber Gläubiger nach dem neuen Entschuldungsgeset, Mit Abersichtstabelle. Bon GerAss. Kreditreserent b. d. Landstelle Dresden Dr. Platbeder 1693

C. Rechtiprechung.

1. Ordentliche Berichte.

Reichsgericht

- a) Zivilsachen: 1112 1181 1243 1301 1385 1452 1514 1576 1644 1713 1762 1821 1873
- b) Straffachen: 1131 1200 1260 1325 1414 1462 1529 1588 1659 1727 1774 1838

Reichsdisziplinarhof: 1207 1617 Banr. Oberftes Landesgericht:

a) Zivilsachen: 1132 1891 b) Strafsachen: 1133 1731

Oberlandesgerichte (RGEntscheidungen fett gedrudt):

a) Zivilsachen: 1135 1201 1266 1337 1420 1470 1535 1602 1667 1732 1779 1846 1891

Rechtsentscheide in Miet- und Pachtschutsachen: 1200 1264 1419 1532 1890

Freiwillige Gerichtsbarteit: 1131 1200 1262 1331 1418 1465 1530 1601 1665 1731 1842 1889

d) Strafsachen: 1149 1203 1273 1348 1427 1476 1542 1606 1669 1735 1783 1849

Obergericht Danzig: 1273 1672

Landaerichte:

a) Zivilsachen: 1150 1204 1274 1349 1428 1480 1545 1672 1735 1784 1850 1903

b) Straffachen: 1275 1428 1787 Landgericht Saarbruden: 1275

Amtsgerichte:

a) Zivilsachen: 1153 1354 1787 b) Strafsachen: 1675

2. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht: 1154 1205 1276 1354 1430 1482 1549 1616 1677 1738 1787 1852

Landesarbeitsgerichte: 1157 1280 1358 1552 1678 1854

Arbeitsgerichte: 1794

3. Verwaltungsgerichte und Bermaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof:

Gutachten: 1281 1617 1678 Entschein: 1281 1617 1208 1358 1431 1489 1553 1617 1684 1739 1794 1854 1907

Reichsbersicherungsamt: 1157 1209 1361 1432 1495 1554 1620 1685 1742 1799 1855 1911 Reichsversorgungsgericht: 1158 1210 1495 1554 1685 1742 1800

Reichswirtschaftsgericht: 1158 Reichspatentamt: 1495 1554 1685 1742 1796

1910 Finanzgericht beim Landesfinanzamt Munchen: 1494

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Breuß.: 1158 1210 1285 1363 1432 1495 1555 1620 1685 1742 1800 1855 1912

Bayr.: 1159 1496

Thür.: 1160 1219 1743 1912 Sachs.: 1217 Heff.: 1218 1367 1623 1686

Samb.: 1687

B) Sonftige Landesbehörden.

Preufisches Landesamt für Familiengüter: 1367 1558

Preußischer Dienststrafhof: 1160 1221 1624 1687

Bahrisches Landesversorgungsgericht: 1223 1285 1496 1624 1687

Sächsischer Gerichtshof zur Entscheidung ber Kompetenztonflitte: 1224

4. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien: 1285 1687 1856 Englischer High Court: 1368 Ftalienischer Kassationshof: 1432 Belgischer Kassationshof: 1559 Obertribunal Kaunas: 1287 1368 1688 1744 Oberftes Landesgericht Warschau: 1560

D. Bereine, Gefellichaften und Tagungen.

4. Tagung ber Kriminalbiolog. Gesellschaft 8./9. Juni 1933 zu Hamburg 1108 Deutscher Juristentag 1933 vertaat 1172

Die Zufunft der deutschen Anwaltschaft. Ansfprache des Reichszustizkommissars StMin. Dr. Hans Frant, Minden, an die Abge-ordnetenversammlung des DAB. v. 18. Wai 1933 1225

Die Bolkswirte in ber Deutschen Rechtsfront 1870

E. Berichiedenes.

Berichtigungen: 1224 1688 1744 Richtlinien ber Schriftleitung 1689

Die Ubersichten der Rechtsprechung zu ben einzelnen Beften befinden fich jeweils auf den letten Umschlagseiten.

II. Sachreaister

Dieses Register umfaßt nur den II. Band (heft 18 bis 34) (S. 1097-1912)

Für die Benutung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Berzeichnis der im Gesehestegister (III) angezogenen Gesethe und Berordnungen, verwiesen.

Borbemertung: Die Abfurzungen find bie bes Abfurzungsverzeichniffes der Rechtfprechung (Berlin 1929. Balter be Gruyter & Co.). Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern "BR." bzw. "StR." angefügt.

Abgangsentichädigung

bon Ungeftellten vgl. unter Ung. Abtehrentschädigung val. unter Betriebsrat

Ablehnung und Ausschluß des Richters

Wenn das Larb. durch Abl. feiner famtlichen Borfipenden beschlufunfähig wird, so entscheidet über das Abl.gesuch das NArb&. 1678 4

Als "verlett" i. S. von § 22 Nr. 1 StPO tann nur angesehen werden, wer durch bie zur Aburteilung stehende Tat unmittelbar persönlich betroffen ift, die Tat muß einen Eingriff in feine Rechte enthalten 1465 20

23 II StBD. Die Besorgnis der Befangenheit greift regelmäßig gegenüber einem R. Plat, in beffen Tätigteit sich zwei Merkmale zusammenfinden, nämlich das Borgehen nach Plan, den der R. unabhängig von der Beisung eines an-bern bildet und eine Beteiligung an ber Sachgestaltung, die in der unmittelbaren Erforschung der dem Angekl. zur Laft gelegten Tat befteht 1663 23

§ 24 StPD. Bei Entscheidung über Abl. gesuch kommt es darauf an, ob vom Standpunkt des Ablehnenden aus ein bernünftiger Grund gum Migtrauen gegen die Unbefangenheit des abgelehnten R. porhanden ist 1664 24

Berfahrensrüge bes Angeschulbigten ba-gegen, daß die Dissiplinartammer, die er in ihrer Gesamtheit wegen Besangenheit abgelehnt hat, über diese Abl. selbst er-kannt und nach ihrer Zurudweisung in der Sache verhandelt und entschieden hat 1223 ⁸

Gin Ministerialbeamter, ber eine bem Berwaltungsftreitverfahren vorausgegangene Entscheidung des Ministeriums unterzeichnet hat, ist von der Ausübung des Richteramts in dem Berwaltungsstreitverfahren nicht ausgeschloffen 1219 4

Ablösungsberechtigung (§ 268 BBB.)

Steuerablösung und geringstes Gebot 1106 **Abrechnungsbescheid** (§ 125 **RUbgD.**) Die Erteilung eines A. hat außer dem Antrag zur Boraussetzung, daß zwischen dem StBfl. und dem FinA. Meinungs-

berschiedenheit darüber besteht, ob be-Zahlungsverpflichtung mehrere bestimmte Zahlungsverpslich-tungen erloschen sind. Beim Borliegen der Meinungsverschiedenheit hat sich ber A. auf die Feststellung zu beschränken, ob und inwieweit die bestimmte Zahlungs-verpslichtung oder mehrere bestimmte berpflichtung over megtere bestimmte Zahlungsverpflichtungen erloschen sind. Gegen die Ablehnung eines Untrags auf Erteilung eines U. aus § 125 RUhgD. ist das ordentliche Rechtsmittelversahren gegeben 1490°3

Der Berfailler Bertrag und die A. Deutschmilitärische Gleichberechtigung. lands Schrifttum 1300

Der zur Einsicht bes Grundbuchs oder ber Grundaften Berechtigte fann bon den bort befindlichen Eintragungen ober Urfunden selbst A. nehmen ober solche durch eine eigene Schreibhilfe fertigen lassen 1262 3 § 71 BAG. Die Erteilung einer UrteilsU. tann bavon abhängig gemacht werben, bag ber Antragsteller vorher einen bie Roften bedenden Betrag zahlt 1614 5

§ 218 StoB. Wer A.handlungen wiederholt vornimmt, um sich dadurch geld= lichen Borteil zu verschaffen, kann im Einzelfall auch dann wegen gewerbsmäßiger A. verurteilt werden, wenn sich aus jener allgemeinen Tatsache ergibt, bag auch die vetreffende Einzelhandlung in Erwartung eines Entgelts vorgenommen wurde 1660 15

Abtretung

vgl. auch SicherungsA.

§ 399 BBB. Abtretbarteit bon Anspruchen auf Altenteilsleistungen 1306 8

§§ 399, 412 BGB. Die Bestimmung in den allgemeinen Schleppbedingungen einer Schleppbampfergenoffenichaft, bag bie A. von Schadensersatforderungen gegen fie ohne ihre Buftimmung nicht stegen sie ogste iste Saftinitang kicht fatthaft sei, ist rechtsgültig und trifft auch Forderungen, die traft Gesetzes übergehen (§ 67 BBG.). Der Versicherer muß damit rechnen, baf ber Berfiche-rungsnehmer eine solche Klaufel mit bem Schleppunternehmer vereinbaren wird 1421

§§ 404, 407 BBB. Trop Kenntnis der A. tann der Schuldner unter besonderen Umftänden mit befreiender Wirkung an den alten Gläubiger zahlen 1732 1

Die Vorschrift des § 411 BGB. gilt nicht bei 21. der Dienstbezüge von Staatsangestellten ohne Beamteneigenschaft. Ausbehnende Auslegung ist unzulässig, da es sich um Ausnahmevorschrift handelt. Begrifflicher Unterschied zwischen Beamten und Staatsangestellten 1205 2

Bur Frage ber Teilnahme bes Berläufers am Bergleichsverfahren bes Räufers nach Weiterveräußerung ber unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren. Abtretbarteit ber Forderungen aus ber

Weiterveräußerung 1145 20

§ 164 BBB. Bei Ubertragung bes aus einem Rauf mit Eigentumsborbehalt entspringenden Rechtes auf Eigentumserwerb geht bei Erfüllung der Borbehaltsbedingungen bas Eigentum vom Bertaufer auf ben Dritten unmittelbar nur bann über, wenn der Räufer dem Berfäufer Mitteilung von der A. gemacht hat ober fonft eine Einigung zwischen Bertaufer und Dritten erfolgt ift 1762 1

Der Spediteur tann an seine Gläubiger Forderungen, bie auf Grund des Speditionsberhältniffes letten Endes dem Bersender zustehen, rechtswirtsam nicht

abtreten 1846 1

Bfändung bon Mietforderungen durch die Steuerbehörde wegen öffentlicher Grundstüdslaften haben tein Borrecht bor ans bern früher erfolgten Pfändungen oder A. der gepfändeten Wietforderungen 1379 1505

§ 839 BCB. Ohne dem Vorwurf der Fahrlässigfeit zu begegnen, darf ber Rotar sich bei Prüfung der Legitimation des Zedenten einer Hypothetenforderung mit der Borlegung der Hypothekenbriefe und der Invalidenkarte begnügen 1779 ¹ § 34 BrGKG. Gegenstandswert der A. von

Geschäftsanteilen einer Embh. 1845 4

Die in besonderen Ertlärungen erfolgten A. der Raufpreisforderung des Abzahlungsvertäufers und - jum 3mede ber Siderungsübertragung bes Eigentums der unter Borbehalt verfauften Sache -

bes Herausgabeanspruchs an die Finanzierungsfirma fallen stempelrechtlich nicht unter ein Gesamtgeschäft, sondern find jede für sich zu versteuern 1325 26

Bei A. von Warenforderungen, der noch die A. aller aus dem zugrunde liegenden Geschäft entstehenden Unsprüche hinzugefügt ist, handelt es sich nicht um meh= rere Rechtsgeschäfte, auch nicht um ein einheitliches Rechtsgeschäft, sondern um ein Rechtsgeschäft überhaupt, das nur einmal zu versteuern ist 1461 13

Abwehr heimtückischer Angriffe Die BD. zur A. h. A. gegen die Regierung der nationalen Erhebung 1705

Absahlungsgeschäft § 932 BGB. Wer sich beim Kauf von bereits gebrauchten Sachen, die heute üblicherweise auf A. gekauft werden, nicht Gewißheit über das Eigentum des Bertäufers verschafft, handelt grobfahrlässig. Er darf sich nicht mit der Vorlegung einer eibesstattlichen Versicherung begnügen 1904 3

§ 811 3BD. Will ber Gläubiger ben A.s gegenstand pfänden lassen, so kann ber Schuldner Kompetenz einwenden 1735 11

Bur Frage ber einredeweisen Gläubigeranfechtung im Interventionsprozeß 1240

In den ehemals ruffifchen Bebieten Bo-Iens ift die Bereinbarung eines Eigen= tumsvorbehalts an einer gelieferten Ma-schine zulässig. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch im Konkurs des A.käufers wirtsam 1560 1

Die in besonderen Erklärungen erfolgten Abtretungen der Kaufpreisforderung des A.vertäufers und — jum Zwede der Sicherungsübertragung des Eigentums der unter Vorbehalt verkauften Sache des Herausgabeanspruchs an die Finanzierungsfirma fallen stempelrechtlich nicht unter ein Gesamtgeschäft, sondern sind jede für sich zu versteuern 1325 26

Die Pfändung von kunftigen Provisions= ansprüchen der A., d. h. der Ansprüche auf Probifion aus solchen Geschäften, die 3. 3. der Pfandung noch nicht abge-schlossen sind, ist zulässig 1342 10

88 84, 59 BBB. § 5 ArbBB. Grenzziehung zwischen Sandlungsagenten und Sand-lungsgehilfen. Arbeitnehmerähnliche Perfonen 1852 2

Wenn eine Anzahl von Fabrikanten eine Smbh. gegründet, beren Zwed die Ber-mittlung von Geschäftsabschlüssen für die Bejellichafter ist, so kann die für die Agenturtätigkeit von den Gesellschaftern gezahlte Vergütung, sofern sie sich in den Kanbelküblichen Grenzen hält, nicht zur KapBertSt. gem. § 6 b KapBertStG. herangezogen werden 1684 2

Millord

Wenn die tarifliche A.regelung sich auf Rahmenvorschriften beschränkt, bleibt das Recht der Betriebsvertretung zur Mit-wirkung bei der A.festsetung für den Be-trieb bestehen. Das Mitwirkungsrecht kann aber durch Tarisvertrag dabin ein-trags für ben einzelbertraglichen A.abschluß. Der Arbeitgeber ift daher nicht befugt, im Rahmen einer solchen Rlaufel die A.fate allein festzusegen 1906 4

bgl. auch A. der Staatsanwaltschaft unter St., auch RegisterA., ferner Entscheis dungen nach Lage der A. unter L. Urkunden und A. Schrifttum 1760

Altteneinsicht

Der gur Ginficht des Grundbuchs und ber Brundaften Berechtigte fann bon den dort befindlichen Eintragungen oder Ur-tunden selbst Abschrift nehmen oder solche Schreibhilfe anfertigen durch eigene lassen 1262 3

Patentverfahren. Die durch A.antrag ent= stehenden amtlichen Auslagen hat der Antragsteller zu tragen 1910 1

Attiengefellschaft

Registerfragen des Aftienrechts 1803

Behördliche Eingriffe bei A. 1816 § 232 BUB. Die A. fann in ben Grenzen ber Profura burch zwei Profuriften ge= meinschaftlich vertreten werden, auch wenn im Gesellschaftsvertrag eine uns echte Gesamtvertretung angeordnet ist 1466 º

§§ 260 a, 261 a HGB. Bilanzierung von

Vorratsaktien 1806

§ 266 I Bob. Zur Auslegung bes aktien-rechtlichen Stimmberbots bei der Be-schlußfassung über die Bestellung bon Brufern 1369

Besteht Verpflichtung ber Passivierung von Ruhegehaltsansprüchen in der Bilanz

der A.? 1572 §§ 46, 38 I PrGKG. Die Gebühr für die Beurkundung des Generalversammlungsbeschluffes einer U., durch den die Berschmelzung mit einer anderen A. genehmigt wird, ift nach bem Betrag des Uttibbermögens der untergehenden A. ohne Abzug der Schulden zu berechnen 1845 5

Die gem. § 69 Ziff. 3a I und II S. 1 Pr-GKG. zu erhebende "volle Gebühr" ift im Falle der Erhöhung (Herabsetung) des Gesellschaftstapitals einer A. nach dem Betrage der beschlossenen - nicht der durchgeführten — Erhöhung (Herab-jetung) zu berechnen 1336 7 1846 6 Der Notar, der das Protokoll in einer Ge-

neralversammlung einer A. führt, erwirbt einen Gebührenanspruch nur gegen Die A., nicht gegen die Aftionare, sofern nicht besondere Bereinbarungen getrof-

fen sind 1785 4

§ 24 KörpStG. Steuerabzug vom Kapitalertrag bei Erhöhung des Grundfapitals durch Gewährung von Freiaftien aus Aufwertungsfonds ohne Gewinn der A. 1359 7

§ 281 BCB. Solange die Parteien einen nichtigen Kapitalerhöhungsbeschluß als rechtswirksam behandeln, kann FinA. die KapBertSt. erheben 1494 1

Eine in Rugland unter zaristischem Recht gegründete Banka. ist durch die russische Revolutionsgesetzgebung der Lebensfähigfeit in so weitem Mage beraubt, daß ihre englische Zweigstelle nicht als juristische Person sortbestehen kann, sondern gerichtlich liquidiert werden nuß. Das etwaige Recht der Arone auf das im Lande der Liquidation befindliche Ber-mögen bleibt unberührt 1368 1

Aftivlegitimation

Rechtsstellung des eingesetzten Nacherben bor Eintritt der Nacherbschaft. Bereits gegenwärtige Schädigung bes Nacherben, falls der Vorerbe infolge richterlichen Versehens bei Ausstellung des Erbscheins nicht als Vorerbe, sondern als freier Erbe handeln tonnte und mit der Erbschaft unwirtschaftlich verfahren ift. Schon bor Gintritt ber Nacherbfolge besteht A. und Feststellungsinteresse des Racherben an der Schadensersappslicht für dieses Versehen 1309 12

Die A. des nicht in die Patentrolle eingetragenen Batentberechtigten unter beson=

derer Berüdsichtigung der Widerspruchs-flage nach § 771 BBO. 1444 § 1, 52 PrJagdO. Haftung für Kanin-chenschaben. A. der Grundbesitzer. Vertretungsbefugnis des Jagdvorstehers

Allgemeines Preugisches Landrecht

Der Anspruch ber Aufopferungsklage aus § 75 Eink. zum ALR. ist durch die Besstimmungen der §§ 11, 2 Kap. III Teil 6 NotBO. v. 5. Juni 1931 nicht ausgesschaftet 1191 13

Zaunrecht nach Prulkn. Die Vorschriften der §§ 154—165, insbes. auch § 162 I 8 NER. bedeuten keine Ausnahme von dem Grundfat des § 153, daß die Unterhaltung von Grengscheidungen bei erweislichen Eigentumsverhältniffen dem Eigentümer der Scheidung obliegt, sondern lassen biesen unberührt 1337 2

Altenteil

Die PrBO. v. 9. Sept. 1923 über die ans derweite Festsehung von Gelbbezügen aus Aberträgen findet auch auf Gelbbes züge Anwendung, die nach der Festigung ber Mart vereinbart worden sind. Auch Serabsetzung der Geldbezüge kann auf Grund der BD. erfolgen. Die BD. finsdet auch auf solche Geldleistungen Answendung, die nach ihrem Inkrafttreten aufgewertet sind. Besteht Streit darüber, ob und in welcher Höhe die Auswertung erfolgt ist, dann ist so zu versahren, wie § 25 PrPachtschool. es für Pachtschußschof achen vorschreibt. Die BO. sindet auch für und gegen den Erwerber des mit dem A. belasteten Grundstücks Anwendung 1532 1

Abtretbarkeit von Ansprüchen auf A.lei-

ftungen 1806 8

Eine in Neuhort ausgestellte unwiderrufliche Generalvollmacht ist vom Grund-buchrichter als unwirksam zu behandeln, wenn Deutschland Wirkungsland ift

Für die Chescheidung von Angehörigen der Bereinigten Staaten, die in Deutschland ihren Wohnsit haben, sind die deutschen Gerichte zuständig und die deutschen Geseten maßgebend 1587 7
The Trustee in German-american Inductivity Industrial Land Control of the Control of

strial Loans. Schrifttum 1447

Umneftie

bgl. unter Straffreiheit; bzgl. SteuerA. bgl. im Sonderregifter "Recht der Not-BD." unter NotBD. v. 23. Aug. 1931

Entwidlung und Wefen ber A. Schrifttum 1175

§§ 331, 332 St&B. Bei paffiber Beamten= bestechung genügt das Bewußtein der Dienstpflichtwidrigkeit auf seiten des Be-amten; unerheblich ist, ob ihm erst die Erkenntnis dieser Dienstpflichtwidrigkeit den Willen eingegeben hat, ein Geschent anzunehmen oder zu fordern. Dem Be-ftechenden braucht der Beamte nicht zu verstehen zu geben, daß er sich durch die Dienstwidrigkeit zur Geschenkannahme bestimmen lasse 1200°21 S\$ 267, 348 St.B. Der sogenannte Zahl-

fartenabschnitt einer Bahlfarte, ber für ben als Empfänger in Betracht tommenben Postschedkunden bestimmt ift, ift eine zu öffentlichem Beweis bestimmte Ur-

tunde 1261 21

§§ 348, 349 St&B. Die Anbringung einer unrichtigen Aufgabenummer eines Pofteinlieferungsscheins ift teine Falschbeur= fundung einer Tatsache zu öffentlichem Glauben 1594 16

Die Amtsunterschlagung steht zu ben Ur-fundenverbrechen aus §§ 348, 349 StGB. nicht im Berhältnis von Tateinheit, sondern in dem von Tatmehrheit, da ihre Tatbestände sich in teinem Buntte beden

§ 351 StoB. Die Erstattungspflicht schließt die rechtswidrige Zueignung nicht aus, da der Berbrauch amilicher Gelder durch Beamten stets unter den Begriff der rechtswidrigen Zueignung fällt. Zur Ber-wirklichung des § 354 StGB. genügt es, wenn die der Post andertraute Sendung in borschriftswidriger Weise auch nur vorübergehend dem Postverrehr entzogen wird 1462 15

§ 352 St&B. trifft nur zu, falls ber Uberfordernde gegen den angeblichen Schuld= ner ein eigenes Recht geltend macht. Dagegen fehlt diese Boraussetung, wenn ein KU. bom Gegner zu hohe Gebühren einsordert 1777 14

§ 359 StoB. Zum Begriff bes Beamten im strafrechtlichen Sinne 1595 17 1727 17

nit strafrechtligen Sinte 1898 is 1127 is 359 StGB. Nicht jede Person, die bei einer staatlichen oder städtischen Behörde beschäftigt ist, muß Beamter in staatsrechtlichem Sinne oder i. S. des § 359 StGB, sein. Vielmehr kommt es darauf an, daß ihr, und zwar von der dafür zuständigen Amtsstelle Berrichtungen zuständigen Amtsstelle Berrichtungen übertragen sind, die öffentlich-rechtlicher Natur find, dem Staatszwed unmittelbar oder mittelbar dienen 1661 20

Amtsgericht

§ 74 II 1 GRG. bezieht sich nur auf den ersten Verhandlungstermin über die angefündigten Antrage und ihre Begrun-dung. Wenn einmal diefer Berhandlungstermin anberaumt war und jogar Berhandlung stattgefunden hat, dann konnen weitere Berhandlungstermine über benfelben Klaggegenstand nicht bon weiterer Gebührenzahlung abhängig gemacht werden. Ohne Bedeutung ift, daß der erfte Berhandlungstermin bor bem MG. stattgefunden hat und banach ber Streit an bas LG. verwiesen worden ift. Vielmehr bildet das Verfahren bor dem 216 eine Einheit mit dem bor dem 26. 1343 14

\$899 JBO. Das A., in bessen Bezirk ber Schuldner zu Beginn des Versahrens seinen Wohnsitz hat, bleibt zuständig, wenn der Schuldner während des Verfahrens seinen Wohnsitz in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt 1274 3

Bei Arrestpfändung einer Briefhppothek muß auch ber Briefbesit innerhalb ber Bollstredungsfrist erlangt werben. Gin zeitlich nachfolgender Pfandungsgläubis ger tann die Aufhebung der Arreftpfandung und der nachfolgenden überweisung wegen Nichteinhaltung dieser Frist in Wege von § 766 BBO, herbeisighten. Das A. ist hierzu auch bann zuständig, wenn der Arrestbesehl vom LG. erlassen war 1342 11

§ 769 II BBO. Für eine einstweilige Ginstellung durch das Bollstredungsgericht ist tein Raum mehr, wenn das Prozeß gericht bereits mit ber Sache befaßt war

Amtspflichtverlegung

§ 839 BBB. Für das eine Rlagevoraussetzung bildende Fehlen anderweiter Erfahmöglichkeit ift auf die Zeit der Rlagerhebung abzustellen; der RI. darf eine früher vorhandene Ersatmöglichkeit nicht duldhaft verfäumt haben; auf die Möglichteit eines Ersatzes in der Zukunft braucht er sich nicht berweisen zu laffen 1309 12

Die Frage, wem gegenüber die Amtspflicht bes Beamten besteht, ist in jedem Einzel-falle nach der besonderen Natur bes

Dienstgeschäfts zu beurteilen 1188 10
Sind §§ 278 und 831 bzw. deren Rechtsgebanken im Rahmen des § 839 BBB. an-

wendbar? 1756

- Begriff der Rechtsmittel i. S. von § 839 III BOB. Grundbuchbenachrichtigungen dürfen nicht als bedeutungslose Kleinig= keiten angesehen werden, sondern sind die Unterlage für sorgfältigste Nachprüssung. Angemessens Mitwirken des Bublitums durch Kontrolle der Grundbuchborgänge ist eine Pflicht, beren Unter-lassung Fahrlässigieit i. S. von § 839 III BBB. darstellt. Haftung des durch das Bersehen des Grundbuchbeamten Geschädigten für die sahrlässige Unterlassung der Schabensahwendung des von ihm mit der Erledigung der Grundbuchsachen Angestellten. Durch die Schadenszufügung infolge des Bersehens des Grundbuchbeamten wird zwischen dem Staat und dem Geschädigten eine für die An-wendung des § 278 BGB. genügende schuldrechtliche Beziehung herbeigeführt 1188 9
- § 839 BBB. Sahungsänderungen, die im Zusammenhang mit einer ben sofortigen Austritt von Genossen aus der Genossenschaft ermöglichenden, gegen § 65 II GenG. berstoßenden Bestimmung beschlossen werden, sind auch nach Eintragung ins Genossenschaftsregister ohne Anfechtung nichtig. Der Registerrichter, der sollte Satungsänderungen einträgt, verletzt seine Amtsplicht; diese bezieht sich die Prüfung nicht nur der Formungier der einerkansten Professioner malien der einzutragenden Beschlüsse, sondern auch ihres Inhalts. Die Amispflicht besteht jedem Genossen gegenüber

Art. 131 RVerf., § 839 BGB., §§ 1, 4 Br-StaatshaftG. Teilung ber Haftung für den preußischen Landvat hinsichtlich seiner staatlichen und kommunalen Aufgaben, trifft nicht zu bei den ihm in seiner Doppelstellung beigegebenen Beamten, die entweder staatliche oder kommunale sind; hier haftet das Gemeinwesen, das den Beamten angestellt hat 1583 5

Berftog der Betriebsbertretungsmitglieder gegen ihre Amtspflichten kann die Grund= lage eines Schadensersahanspruchs ab= geben. Eine ohne jede fachliche Brufung erfolgte Zurudweisung bes Ründigungsanspruchs ift als fahrlässige Verletung ber den Betriebsbertretungsmitgliedern nach §§ 84 ff. BetrAG. obliegenden Sorgfaltspflicht anzusprechen. § 839 II BBB. ift nicht auf ehrenamtliche Personen, die nicht beamtete Spruchrichter find, anwendbar 1550 4

§ 839 BBB. Wenn ein in einem burgerlich-rechtlichen Unternehmerbetrieb bes Staates tätiger Beamter einem unbeteiligten Stragenbenuter unter Zuwiderhandlung gegen Verkehrssicherungsvorsichristen Schaden zusügt, verletzt er eine Amtspflicht. Es ist das aber nicht eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht 1189 11

Landesrechtliche Borschriften, wonach der Staat für Ansprüche auf Ersat von Schäden, die ein Beamter in Ausübung

der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügt hat, nur als Bürge haftet, und wonach die Erhebung einer gerichtlichen Klage wegen berartiger Unhängig ist, sing borentscheidung ab-hängig ist, sind zwar durch Art. 131 ABerf. grundsählich beseitigt. Bei Be-amten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, insbes. bei Rotaren, gelten diese landesrechts lichen Borschriften aber noch weiter

Die Zuläffigkeit der Erhebung des Kompetenzkonfliktes auf Grund der BrBD, v. 1. Aug. 1879 und 22. Mai 1902 ift durch Art. 131 I 3 RBerf. nicht beseitigt 1201

Amtspflichtverletung bes Ro-

tars

§ 839 BBB. Pflichten bes Notars und RA. bei Absendung von Urfunden. Bei Amts=

haftung kommen §§ 278 und 831 BGB. nicht zur Anwendung 1766 3 § 839 BGB. Ohne dem Vorwurf der Fahrläffigkeit zu begegnen, barf der Notar fich bei Prüfung der Legitimation des Bedenten einer Sppothekenforderung mit

der Vorlegung der Hypothekenbriefe und der Invalidenkarte begnügen 1779 ¹ § 839 BVB. Darüber, wie sich der Notar die Überzeugung zu verschaffen hat, daß die zur Errichtung eines Testaments zugezogenen Zeugen nicht wegen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses von der Mitwirtung ausgeschlossen sind, lassen sich Regeln im einzelnen nicht aufstellen 1308 11

§ 839 BGB. Der Notar ift verpflichtet, ben Räufer über die Sicherung seiner Rechte zu belehren, wenn nach der Sachlage des einzelnen Falls bie Befahr einer Benach teiligung bes Erwerbers burch ben noch eingetragenen Berkaufer besteht und er annehmen muß, daß ber Räufer diefes nicht erkannt hat 1470 1

§ 839 BGB. Jum Umfang ber Belehrungs-pflicht bes Notars, insbes. hinsichtlich ber wirtschaftlichen Zwedmäßigkeit und Gefahren des zu beurtundenden Wefchäfts. Kreis der Beteiligten, bem gegenüber die Belehrungspflicht, Begriff des "Dritten", dem gegenüber die Amtspflicht des Rotars befteht 17153

Unertenntnis

Rostenentscheidung bei A. und Erledigung in der Hauptsache 1750

Wenn bei Unterlassungsklage wegen Wa-renzeichen- und Namensberletung ber Bell. unter Protest gegen die Kosten den Rlageanspruch anerkennt, muffen die Roften des Rechtsftreits dem Befl. auferlegt werden; das Gericht hat bei ber Kostenenischeidung nicht die Vorausssetzungen des anerkannten Anspruchs zu prüfen 1668?

A. wegen Frrtums vgl. unter J., wegen Drohung vgl. unter D., wegen arglistiger Täuschung vgl. unter T., A. im Konturs vgl. unter K., A. von Erbvertrag vgl.

Der erklärte Rechtsmittelverzicht ift weder wegen Willensmangels anfechtbar noch

widerruflich 1611 18

Ist durch gerichtliches Urteil rechtsfräftig festgestellt, daß Grundstücksveräußerungsbertrag nicht ber U. wegen Betrugs ober Frrtums unterliegt, so ist damit Tatbesftand geschaffen, der den Erlaf der GrserwSt. ausschließt 1493 7

Unsechtungsgeset RD., Berglo. und AnfG. Schrifttum 1111

§ 3. Vermögensübertragung auf Treuhänder jum Zwede gleichmäßiger Befriedigung sämtlicher Glaubiger. Kein Anfechtungsrecht einzelner Gläubiger 1146 23

§ 3. Zur Frage der einredeweisen Gläubisgeranfechtung im Interventionsprozeß

1240

§ 7. Bei Unfechtung der Bestellung eines dinglichen Rechts durch einen im Rang nachgehenden Berechtigten ift der Unfechtungsgegner zur Einräumung des Borranges oder zur Duldung der Zwangsvollftredung in das für ihn be-stehende Kecht nicht verpslichtet 1147 24

13. In der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners und in der Ablehnung der Aufnahme des Anfechtungsprozesses seitens des Konkursderwalters ist nicht schlechthin auch materiellrechtlich eine Veränderung der Umstände zu erbliden, die dem von der EinstwBerf. Betroffenen ein Recht auf ihre Ausbedung nach §§ 927, 936 JPD. gibt 1147 25

Ein von einem Liquidationsvergleich betroffener Gläubiger fann bor dem Abichluf des Bergleichs vorgenommene Handlungen des Bergleichsschuldners

nicht anfechten 11187

jum Vertragsschluß val. unter B.

bzgl. A. von Gemeinden vgl. im Sonder-register "Recht der NotVO." unter Br-SparNotVO. v. 12. Sept. 1931

Bereinbarung, durch die ber A. am Ge-schäftsverluft beteiligt wird, verstößt nicht in jedem Fall gegen die guten Sitten. Als Knebelungsbertrag ist nur Bertrag anzusehen, der im Ergebnis die Willensund wirtschaftliche Freiheit lähmt und in übermäßiger Beise einschrankt 1788 *

Die Borschrift des § 411 BGB. gilt nicht bei Abtretung der Dienstbezüge bon StaatsA. ohne Beamteneigenschaft. Ausbehnende Auslegung ift unzuläffig, ba es sich um Ausnahmevorschrift handelt. Begrifflicher Unterschied zwischen Beamsten und Staats A. 1205 2

Im Bereich des RunftSchl. erwirbt der Urheber des Kunstwerkes, auch wenn er es als A. schafft, das Urheberrecht, es sei denn, daß der Anstellungsvertrag auf bie Berftellung folder Runftwerke Bielt, auf beren Berbielfältigung ber Beschäftsbetrieb des Dienstherrn beruht 1882 6

Die vertraglich festgesehte Abgangsentschä-bigung eines U. kann im Konkurs bes Arbeitgebers bevorrechtigt sein 1357 9

Gin gur Beit ber Konfurseröffnung gegen ben Gemeinschuldner anhängiger Rechts= ftreit eines A. auf Feststellung bes Be-stehens seines Arbeitsverhältnisses kann nicht bom Konfursverwalter aufgenommen werden, sondern nur bom Rl. 1551 8

Leiftungen des Unternehmers als Bergutung für die Dienstleiftung an die in seisnem Betriebe beschäftigten Personen fallen grundsätlich unter § 1 Nr. 1 Umsses. Die Einschränkung am Schlusse der Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 14 UmfSty. ift bahin zu berfteben, daß Familienangehörige auch bann tatsachlich berhindert sein muffen, wenn sie in einem Dienstberhältniffe gum Unternehmer ftehen 1620'10

Unlagen bgl. unter Gewo.

Unlandungen bgl. unter Wafferrecht Unleihe

Die Zahlung der Kongotupons braucht trog Goldtlaufel nicht zum Goldwert zu erfolgen, da es sich nicht um internatio-nale A. handelt 1559 1

Die Handelsvertretung der UdSSR. in Berlin genießt als solche keine Exterri-torialität. Die Angestellten russischer Staatsangehörigkeit, die vom Augen-handelskommissariat der UbSSR. zur Handelsvertretung entsandt worden sind, haben für Ansprüche aus dem Anstels lungsvertrag und für Schadensersatzans sprüche wegen erzwungener Gehaltsabzüge für Zeichnung einer russischen Ins dustrialisserungsU. vor den deutschen Arbeitsgerichtsbehörden Recht zu neh-men. Nach den Grundsätzen des deutschen internationalen Painekrachte in internationalen Privatrechts ift bei der Entscheidung ruffisches Recht anzumenden. Die Anwendung verstößt nicht gegen den Zwec des deutschen Gesegs betr. die InhPap. mit Prämien vom 8. Juni 1871 1853 *

Anleiheablöfung §§ 30, 40, 46 Aniablofo. Wenn ein A.-anspruch in Untenntnis seiner rechtlichen Natur von den Beteiligten als Aufwertungsanspruch behandelt und baburch vangsanspruch begandelt und dadurch vom Glaubiger die Frist für die Anmels dung als Ablösungsanspruch versäumt wird, so liegt in der Berusung des Schuldners auf diese Versäumung keine Arglist 1320 19

bgl. auch unter BerkehrsA., Substitut, Berteidiger

Die Zukunft der deutschen Anwaltschaft. Ansprache des KJustkomm. an die Ab-geordnetenversammlung des DAB. am 18. Mai 1933 1225

A. und Politik 1234

Geset zur Anderung einiger Borschriften ber RAD., der BBD. und bes ArbGG. v. 20. Juli 1933 1745

Patentanwalt, Rechtsanwalt und "Outsfider". Schriftl. 1511

Der zwischen dem A. und seinem Auftraggeber abgeschloffene Dienstvertrag begründet Vertrauensberhältnis besonderer Art. Er verpflichtet ben A. zu zwedentsfprechender Beratung, notfalls gegen fein eigenes Interesse. Ferner muß er, auch ohne besondere Weisung, alle im Rahmen der Prozesbollmacht liegenden Rechtshandlungen vornehmen, die gur Rechtsverfolgung awedentfprechenden notwendig sind, wenn in eiligen Fallen Information nicht erfolgen kann oder nicht erfolgt. Für derartige Handlungen entsteht der Vergütungsanspruch des A. auß § 611 BGB. Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn der A. die Notwenbigkeit schuldhaft herbeigeführt hat, ba er verpflichtet ift, die Prozehführung für seinen Auftraggeber möglichst billig zu gestalten 1667 1

§ 611 BBB. Haftung eines A. wegen Unterlaffung aufgetragener Berufung. Solange gegen ben Berurteilten nicht vollftredt werden tann, bilbet bas Urt. fei-

nen Schaben 1668 6

§ 32 KUO. Dem A. des Schuldners steht auch gegenüber dem Zwangsverwalter das Zurückehaltungsrecht zu 1784° § 839 BGB. Pflichten des Notars und A.

bei Absendung von Urtunden. Bei Amts-

haftung kommen §§ 278 und 831 BGB. nicht zur Anwendung 1766³ § 383 Ziff. 5 BBD. Ein A. ift auch dann berechtigt, sein Zeugnis über Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Berufsberschwiegenheit bezieht, zu bermei-

gern, wenn die Offenbarung ber anvertrauten Privatgeheimnisse unter bem Gesichtspunkt der Pflichtenkollision nicht

rechtswidrig sein würde 1200 1 Ladung des A. im Armenrechtsberfahren

1380

Der Erlaß eines Vertretungsverbots nach § 4 Gesetz v. 7. April 1933 über Zulaf-fung zur Anwaltschaft unterbricht nicht das Beschwerdebersahren gegen bie

Streitwertfestfetung 1475 9

Ein Bertretungsverbot, das an den A. einer Partei auf Grund von § 4 Geset vom 7. April 1933 ergeht, unterbricht das Berfahren. Auch im Cheprozef ist gegen einen Beschluß, ber tropbem eine Berufung wegen nicht geführten Rachweises der Zahlung der Prozefigebühr verwirft, sofortige Beschwerde zulassig 17686

Für den einer Partei als ArmenA. beige-ordneten A. entsteht durch irgendwelche Tätigkeit, die er ausübt, nachdem ihm Bertretungsverbot zugegangen ift, ein Erstattungsanspruch an die Staats-

tasse nicht 1782 8

Rechtsnatur eines Bertrags zwischen zwei A., daß ein gepfändeter Betrag ftatt bei der hinterlegungsstelle bei einer Spar-

tasse hinterlegt werden soll 1536 3 § 11 Arb&G. Der Prozesbevolmächtigte einer Partei kann von der Verhandlung vor dem Arb. nicht schon deshalb zurüdgewiesen werden, weil ber A., ber bie Partei berät, beren Bekanntschaft mit bem Prozegbevollmächtigten vermittelt hat 1552 1

Die Zustellung ber staatsanwaltschaftlichen lungsvollmacht verfügt, sest die in § 172 StPD. bestimmten Fristen nicht in Lauf 1608 13 Beschlüsse an A., der nicht über Zustel=

Im Ausland erteilte Bollmacht für den beim italienischen Raffationshof zuge=

laffenen A. 1432 1 § 91 3BD. Die Roften eines Prozegagenten find bann nicht erstattungsfähig, wenn den Parteien eine hinreichende Auswahl von A. zu Gebote steht. In Berlin ist eine überreiche Auswahl an A. vorhanden, so daß die Kl. die Erstatung von Rosten eines Prozesagenstant in 1974. ten nicht verlangen kann 1274 4

BPD. Rostenerstattungspflicht bei

Wechsel des A. 1734 7 §§ 99 I, 567 I, 568 III BBD. Diese Bor-schriften stehen der Beschwerde eines burch eine Roftenentscheidung belafteten perfonlich unbeteiligten A. nicht entgegen 1781 6

36 BetrAG. A.kosten als notwendige Geschäftssührungskosten der Betriebsver-tretung. Bevor die Betriebsvertretung unter Zuziehung eines A. eine Rechtsbeschwerde einlegt, hat sie pflichtmäßig zu prüfen, ob diese Maknahme angebracht war. Sie ift nicht erft dann als unangebracht anzusehen, wenn ein Erfolg überhaupt nicht erwartet werden kann 1280 7

§ 352 StoB. trifft nur zu, falls der Uberfordernde gegen den angeblichen Schuldner ein eigenes Recht geltend macht. Da= gegen fehlt diese Boraussetzung, wenn ein KA. vom Gegner zu hohe Gebühren einfordert 1777 14

Einksty. und PauschalierungsBD. Portound Reisekostenersat gehören zu den Roheinnahmen des A. und sind keine burchlaufenden Gelder 1492 4

Ift U., abgefehen von feiner eigenen um- fabsteuerpflichtigen Berufstätigfeit, gegen feste Jahressumme in ben Geschäftsraumen einer A.firma, der er nicht ange=

hört, mit der Bearbeitung von Rechtsfachen der Klienten dieser Firma beschäf= tigt, so ist er insoweit umsatzteuerfrei 1795 2

Anwaltsgebühren

nwattsgevuhren bgl. auch im Sonderregister "Recht der NotBO." unter KotBO. v. 1. Dez. 1930 § 3 KUGebO. Ist von zwei Streitgenossen, die denselben KA. hatten, der eine unters legen, der ander Sieger geblieben, so tann dieser bom Gegner die ganzen Ans waltstoften ersett berlangen, wenn sein

Genosse kaltungsfähig ist 1606 s §§ 9, 13 RAGebO. Holt der Borsibende vor der mündlichen Verhandlung eine Austunft von einer Behörde ein, bann liegt die Beweisaufnahme ichon in der Beiziehung. Die Beweisaufnahmegebühr bes RU. tann nicht durch nachträgliche Unhörung diefer Austunft verdient werden

§ 13 RAGebO. Anwendung der RAGebO. wenn ber Testamentsvollstreder (1926) dem RU. unter der Bedingung der Urmenrechtsbewilligung Magauftrag er-teilt und dann unter Mitwirkung bes RA., aber ohne daß das Armenrecht nachgesucht wurde, ein Bergleich mit bein Schuldner zustande fam 1343 17

Die Beschaffung bon Bescheinigungen ber Devisenbewirtschaftungsstelle dient der Vorbereitung des Prozesses. Diese Tätigsteit des RA. ist deshalb durch die Pros gefgebühr bes \$13 Ziff. 1 RAGebO. absgegolten. Nach § 29 RAGebO. umfassen bie in §13 genannten A. die gesamte Tätigkeit der KA. dom Auftrag dis zur Beendigung der Instanz 1672 1
§13 Ziff. 4 RAGebO. Beweisgebühr bei

bedingter und bei vorbehaltener Beiveis-

anordnung 1342 18 § 13 Ziff. 4 KUGebO. Befanden sich heranzugiehende Raffenbucher bei den Aften ber Staatsanwaltschaft und niußte bas Gericht sie von dort anfordern, so hat ein i. S. von § 13 Biff. 4 RAGebo. gebüh-renpflichtiges Beweisaufnahmeverfahren stattgefunden und damit ist der Anspruch auf Erstattung der Beweiße und weite= Berhandlungsgebühr gerechtfertigt

§ 13 Biff. 4 RAGebO. Beweisgebühr des RN. im Arrest- (Berfügungs-) Verfahren

17817

Reine Beweisgebühr, wenn Registeratten nur benutt werben, um aufflärungsbedürftige Punkte aufzuklären. Der Un-walt, der mehrere Streitgenossen ver-tritt, kann nur eine Gebühr nach dem Gefamtobiett fordern, nicht Gebühren nach bem Streitwert ber für die einzelnen Streitgenossen gesondert feftgesetzten Streitobjette 1540 ° § 14 RUGebD. Borprozessuale Korrespon-

beng wird durch die Prozefgebühr mit-

abgegolten 16112

§ 27 RUGebD. Die Berhandlungsgebühr entsteht in den Fällen bes § 538 BBD. für den RU. zweimal, sofern nur das BG. irgendeine Brozeß, oder Sachentsicheibung, sei es auch ohne Ausspruch ber Burudberweisung, über die Berusung fällt. Gine ben doppelten Ansab der Berhandlungsgebühr rechtfertigende Entscheibung ift auch bas auf ber Burudnahme ber Berufung beruhenbe Berluftigfeitsurteil 1540 10

§ 28 II MUGebD. ift auch auf die Kalle anwendbar, in benen ber Unterhaltsbe-rechtigte einen weiteren Betrag aufer bem burch frühere Einstw Berf. a sprochenen Betrage forbert 1782 10 ausge§ 44 RAGebO. Neben der Prozeggebühr fann der RU. nicht als Mehrkoften eine Verkehrsgebühr dafür verlangen, daß er zunächst als Verkehrsanwalt tätig war, bevor der Rechtsstreit an das Gericht verwiesen wurde, bei dem er zugelassen ift 1542 14

§§ 63, 67 RAGebO. Bei Wiederaufhebung der Verbindung von Prozessen oder bei Berlegung infolge Abtrennung bes Berfahrens gegen einen der Angekl. greift die Bergünstigung der gesonderten Gebüh-renderechnung Plat 1616 * §§ 63, 89 NAGebO. Die Vergütung für die Berufstätigkeit der KU. im Bersah-

ren bor dem Sondergericht 1671 15 78 RAGebO. Bei Wahrnehmung bon Terminen durch einen Keferendar sind bie bollen Gebühren bes RA., aber nur die tatfächlichen und angemessenen Reise= kosten des Referendars ersatfähig 1542 16 rt. 15 a ThürKAGebO. Boraussetzung

Art. 15 a ThurRAGebO. für die Erstattung von Schreibgebühren

1786 10

Anwaltsgemeinschaft

§ 9 KMbgD. Nichtanerkennung eines Ber-trages, durch den der Bater (RU.) seinen Sohn (Referendar) in die A. aufgenommen hat 1794 1

Unwartschaftsrecht

Das A. als Kreditsicherungsmittel 1857

Apothete

Bei Personalkonzessionen haben die Erben als solche kein Recht auf Beteiligung an ben Rugungen eines Weiterbetriebes ber A. fraft bes fogenannten Witwen- und Waisenrechtes 1892 2

Den A. ift es verboten, außerhalb der allgemeinen Beschäftszeit bes Einzelhandels Waren zu verkaufen, die nicht Heilmittel oder Gegenftande der Rrankenpflege find

Die bom AFS. in der Entscheidung AFS. 8, 9 aufgestellten Grundfage über die Berechnung ber GrErwSt. für bie Ber-äußerung bon A.grunbstuden finden keine Anwendung, wenn nach §§ 11, 12 beim Steueranfat vom Einheitswert bes Grundstüds auszugehen ift 1795 4

Arbeitsfeiertag, nationaler vgl. unter Mai

Arbeitsgericht

Gesetz zur Anderung einiger Borschriften der KAO., der ZPO. und des ArbEG. v. 20. Juli 1933 1745 § 2 ArbEG. Die Handelsvertretung der Ud-

SSR. in Berlin genießt als solche feine Exterritorialität. Die Angestellten ruffischer Staatsangehörigkeit, die vom Außenhan-belskommissariat der UbSSR. zur handelsbertretung entsandt worden sind, ha= ben für Unfpruche aus dem Unftellungs= bertrag und für Schabensersatanspruche wegen erzwungener Behaltsabzuge zur Zeichnung einer russischen Industriali= sierungsanleihe vor den deutschen A.behörden Recht zu nehmen 1853 s

Die Unwirksamkeit einer einseitigen Straffestsehung kann von der Betriebsvertre-tung im Wege des Beschlußversahrens nach § 2 Nr. 5 ArbGG. geltend gemacht werden 1430

§ 5 ArbBB. Brenzziehung zwischen Sandlungsagenten und Handlungsgehilfen. Arbeitnehmerähnliche Personen 1852 2

§§ 10, 11 ArbGG. Eine wirtschaftliche Bereinigung von Arbeitgebern oder Arbeit= nehmern i. S. des Arbos. muß satungs= mäßig ober durch ihr tatfächliches Berhalten ben 3med verfolgen, gegenüber

*11

dem anderen Teil auf die Gestaltung der Einzelarbeitsberhältniffe einzuwirken 1487 4

§ 11 II Arbos. Der Bertretungszwang bor ben LArbos. darf nicht badurch umgangen werden, daß ein wirtschaftlicher Berband seinem Mitglied zur Bertre-tung in eigener Sache ober einem Angeftellten feines Mitglieds Vollmacht erteilt 1793 12

11 ArbSS. Der Prozefibevollmächtigte einer Partei tann von der Berhandlung vor dem A. nicht schon deshalb zurudgewiesen werben, weil der RU., ber bie Bartei berät, deren Befanntichaft mit dem Prozesbevollmächtigten vermitetelt hat. Ubernimmt jemand gegen Ents gelt die Bertretung einer Bartei bor dem A., der vorher noch nie einen ande-ren vor Gericht vertreten hat und liegt tein Anhalt dafür vor, daß er auch in andern Fällen Bertretungen bor Gericht übernehmen würde, so ist er als Prozeßbevollmächtigter zuzulassen 1552 1

Berbandsvertreter jüdischer Abstammung sind von der Bertretung vor A. aus-

geschlossen 1794 1

§§ 12, 61, 69 Arb&&. Auch bann, wenn bas A. den Streitwert im Urteil festgeset hat, bleibt für eine besondere Festsekung für die GebO. Raum 1358 i §§ 64, 49 ArbGG. Wenn das LArbG. durch

Ablehnung seiner fämtlichen Borfitenben beschlufunfähig wird, so entscheibet über bas Ablehnungsgesuch bas RArbG. 1678 4

Bei den §§ 91 II, 106 ArbGG. handelt es sich um positivrechtliche Regelungen, denen kein weiterstehender Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien des

die Vertragsfreiheit der Parteien des Dienstvertrages zu entnehmen ist 1793 is § 91, 106 ArbGG. Rechtliche Natur und prozessuale Wirkung des Schiedsgutachenensvertrages in Arbeitsstreitigkeiten.

Abgrenzung vom Schiedsvertrag 1488 5. Die Klage auf Ausbebung eines Schieds-spruchs gem. § 100 ArbGG. setzt voraus, daß das schiedsrichterliche Berfahren for-mell beendet ist. Die Gerichte dürfen in die Prüfung der geltendgemachten Aufhebungsgründe erft eintreten, wenn von Amts wegen festgestellt ist, ob die Form-vorschriften des § 98 II Arbeid. erfüllt sind. Diese Formborschriften gehören nicht zu den zwingenden gesehlichen Borschriften i. S. von § 100 1 Kr. 2, deren Ber letung die Aufhebungstlage begründet. Ihre Richtbeachtung hat vielmehr bie Folge, daß Schiedsspruch überhaupt nicht besteht, in diesem Fall ist Mage auf Fest-stellung der Unwirksamteit des Schiedsspruches möglich 1356 8

§ 358 RBD. In Streitigkeiten aus bem Dienstverhältnis von Krankenkassenangeftellten, die ber Dienftordnung unterstehen, sind die A. an die Borenticheis dung der Berficherungsbehörden darüber, ob eine gemäß der Dienstordnung strafweise verfügte friftlose Entlassung bes gründet ift, nicht gebunden 1677?

Arbeitslofigfeit

bgl. unter Spendenschein, Schwarzarbeiter, bzgl. Arbeitslofenversicherung vgl. unter Arbeitsbermittlung

Arbeitsordnung

Die Unwirksamteit einer einseitigen Straffestsetzung kann bon der Betriebsbertretung im Wege des Beschlußversahrens nach §2 Nr. 5 ArbGG, geltend gemacht werden. Das Mitwirtungsrecht bei der Straffestletung nach § 80 II BetrRG.

besteht auch bei außerhalb der Gew D. stehenden, dem Betr RG. unterliegenden Betrieben mit obligatorischer oder fatultativer A. 1430 1

Sachregifter

Arbeitsfpende

bgl. unter Spendenichein

Arbeitsbermittlung und Arbeitslosenbersiches rung, Gefet über

Nachträge zur Handausgabe. Schrifttum 1711

§ 112 a Ziff. 3. Die von einer Berufsge-nossenschaft einem der Angestelltenbersicherung nicht unterliegenden Angestellsten bei seinem Ausscheiden freiwillig, jederzeit widerruflich gewährte Beihilfe ist auf die Arbeitslosenunterstützung nicht anzurechnen 15543

Die Aufrechnungsbefugnis des Arbeitgebers gem. § 113 II erstredt sich auch auf den unpfändbaren Teil des Lohnes. Das folgt aus dem Zweck der Borschrift, den zur Erstattung der Arbeitslosenunterstützung verpflichteten Arbeitgeber vor ungerechtfertigter Doppelzahlung zu fichern, mah-rend ber Arbeitnehmer den Betrag, der ihm durch das Pfändungsrecht gesichert werden soll, in Höhe der Unterstützung bereits erhalten hat, insoweit also des Schutzes nicht bedarf 1855 4

Schutes nicht bedarf 1355 *
Maßgebend für die Zuständigkeit der Krankenkasse nach § 121 I ArbBerm. ist
regelmäßig der Wohnort, nach dem sich
gemäß § 168 I S. 1 ArbBerm. die Zuständigkeit des Arbeitsants richtet 1554 *
§ 139 IV. Grenzen der Besugnis des Präs.
der Keichsanstalt zur Lohnsesseng bei

öffentlichen Notstandsarbeiten 1792 .

Arbeitszeit

§ 9 AngArb3BD. Den Apotheten ift es verboten, außerhalb der allgemeinen Beschäftszeit des Einzelhandels Waren zu verkaufen, die nicht Seilmittel oder Ge-genstände der Krantenpflege sind 1717 5

§§ 1, 2, 3, 5, 12 Arb3BD. in Bädereien. Ausgefallene Arbeitsstunden durch Mehrarbeit ausgeglichen werden, nicht aber Mehrarbeit durch nachfolgende Minderarbeit. Die Berschiebung von Arbeitöstunden innerhalb der 96-Stunben-Doppelwoche nur für einzelne Arbeiter bes Betriebes oder ber Betriebsabteilung ist unzuläffig. Die in § 2 aufgezählten außergewöhnlichen Arbeiten tonnen auch während der Rachtzeit vorgenommen werden und unterliegen der Beschränkung im § 3 nicht 1544 21

Das Rurb. hält daran fest, daß das tarifliche Monatsgehalt des Angestellten die Gegenleistung für die im Tarif vorge-sehene regelmäßige A. ist und daß bei Kürzung der A. durch Sinzelbereinbarung auch entsprechende Gehaltskürzung ver-

einbart werden fann 13541

bgl. unter Rünftler

Argentinien Efectos de las nulidades de los actos juridicos. Schrifttum 1761

Mrglift Wenn ein Anleiheablösungsanspruch in Untenntnis seiner rechtlichen Natur von den Beteiligten als Aufwertungsanspruch behanbelt und dadurch bom Glaubiger die Frist für die Anmeldung als Absösungs-anspruch versäumt wird, so liegt in der Berufung des Schuldners auf diese Ver-

samung keine A. 1320 19 Dem Unterlassungs und Löschungsanspruch aus §§ 1, 13 UniWG. wegen Gebrauchs fehlerhafter Firmen fann nicht entgegengehalten werden, daß er argliftig geltend gemacht werde, weil der MI. felbst die unzuläffige Bezeichnung feit Jahrzehnten gebraucht habe 1455 5

Nur ernfte und genaue Prüfung tann gegen den Vorwurf der grobfahrlässigen Berletung eines gewerblichen Urheber-rechtes ichuten. Der Einwand ber U. ift hiergegen denkbar, tann aber durch berspätete Geltendmachung des Schuprechts allein nicht begründet werden. Möglicherweise kann auch § 254 BGB. hierbei in Betracht kommen 1647

Der Geltendmachung von Entschädigungs-ansprüchen wegen Einweisung Obbach-loser kann mit der Einrebe der A. begegnet werden, wenn der Sauseigentümer als Bezirksfürsorgeverband für die Unterbringung des Eingewiesenen 31 sorgen hat 1204 2

Argliftige Taufdung bal. unter T.

Arter

Ein Testamentsvollstreder, der nicht arischer Abstammung ift, fann auf Antrag eines Beteiligten entlassen werden 1787

Nichtarische Zwangsverwalter können ents lassen werben, auch wenn sie Front-kämpfer waren 1275 8

Berbandsvertreter judischer Abstammung find von der Vertretung vor Arb. ausgeschlossen 17941

Armenanwalt

bgl. auch im Sonderregister "Recht der NotBO." unter NotBO. v. 1. Dez. 1930 §§ 114 ff. ZBO. Englische Staatsangehörige haben vor deutschen Gerichten keinen Anspruch auf Beiordnung eines

A. 1673 2

Für die Bewilligung des Armenrechts und eine etwaige Beiordnung eines A. gem. § 14 FGG. ift nur da Raum, wo es fich um ein bor den Berichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchzuführendes Berfahren handelt. Die weitere Beschwerde ist trop der Verweisung in § 14 FG. und § 11 Teil 6 Kap. I NotVD. b. 6. Oft. 1931 zuläffig 1263 5

Urmenanwaltsgebühren

Armenanwaltskosten. Schrifttum 1511 Die Rechtsnatur der staatlichen Gebührenerstattung an den Armenanwalt unter Berücksichtigung des Quotenarmenrechts. Schrifttum 1759

1 ArmAnwG. Der Armenanwalt hat auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Erstattungsanspruch gegen die Staatsfasse nach Maggabe der entsprechend anwendbaren BrlBebD. Die nach Einlegung der Beschwerde er-folgte Beiordnung für die Beschwerde-instanz begründet jedoch keinen Anspruch

auf Erstattung der Gebühren für die Einlegung der Beschwerde 1262 ⁴ § 1 ArmAnwG. Der Armenanwalt darf im Fall eigener Berhinderung für auswärseigener Verhinderung für auswärseigener Verhanderung für auswärseigener Verhanderung für der Verhäufter verhanderung für der Verhäufter verhanderung verhander verhanderung tige Beweistermine einen Substituten bestellen und bessen Kosten als eigene Auslagen von der Staatskasse erstattet verlangen, doch nur berechnet nach ben Säten bes §1 Urmanw. und feinesfalls höher als die Reisekoften, die ihm selbst entstanden wären 1604 5

§ 1 Armanwe. Für den einer Partei als Armenanwalt beigeordneten Anwalt entfteht durch irgendwelche Tätigkeit, die er ausübt, nachdem ihm ein Bertretungs= verbot zugegangen ist, ein Erstattungs-anspruch an die Staatskasse nicht 1782 8 5 Armunws. Dem Kostenerstattungs-

anspruch der Staatstaffe gegenüber tann

ber im zweiten Rechtszug unterlegene Gegner der armen Partei auch mit einer aus dem ersten Rechtszug herrührenden Kostenforderung gegen die arme Partei aufrechnen 1541 12

aufrechen 1941 § 5 ArmAnw. Der Erstattungsanspruch
des Armenanwalts der Staatskasse gegenüber ist von dem Beitreibungsrecht
aus § 124 BBO. unabhängig. Geltendmachung des Kechts aus § 124 BBO. derührt den Erstattungsanspruch an die Staatskasse nur, soweit der Armenan-walt befriedigt worden ist 1782 °

Dem Armenanwalt steht für eine Tätigkeit, die er durch einen nicht zum Bertreter (§ 25 RUD.) bestellten Referendar ausüben läßt, ber Unspruch auf eine Bebühr aus ber Staatstaffe nicht zu 1426 19

Armenrecht

vgl. auch im Sonderregister "Recht der RotBO." unter RotBO. v. 6. Ott. 1931 Einzelrichter, A. und Entwurf einer 3BD. 1237 1573

Die Rechtsnatur der staatlichen Gebührenerstattung an den Armenanwalt unter Berüdsichtigung bes Quoten M. Schrifttum 1759

§ 114 3BD. Der Bekl. hat keinen Anlah, bas A. nachzusuchen, jolange ber Kl. die nach § 74 GKG. erforderte Gebühr nicht bezahlt 1606 7

§ 114 III ZBO. A. für Staatenlose, die früher Deutsche gewesen sind? 1343 15 16 §§ 114 st. JPO. Das A. kann einem Lesta-

mentsvollstreder nur bewilligt werden, wenn der Nachlag unzulänglich und alle

Erben arm i. S. des Gesetes sind 1344 18 §§ 114 ff. IRO. Gesuch um Bewilligung des A. und Beiordnung eines Armen-

anwalts für die Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter 1737 s
Gilt § 119 II S. 2 JPD. auch im Falle eines Versäumnisurteils gegen den Be-

rufungsbeil.? 1507

§§ 125, 127 JBD. Gegen einen die An-ordnung der Rachzahlung ablehnenden Beschluß ist Beschwerde nicht zulässig 1538 5

Ladung des Anwalts im A.verfahren 1380 § 91 3BD. kann auf die Ablehnung eines A.gesuchs nicht angewendet werden

Die Beschwerde gegen einen das A. ver-sagenden Beschluß ist unzulässig, wenn sie lediglich sich dagegen richtet, daß in ihm die Kosten des Versahrens dem Ge-

juditeller auferlegt sind 1426 ¹⁷ Anwendung der RAGebD., wenn der Tesstamentsvollstreder (1926) dem KA. uns ter ber Bedingung der A.bewilligung Rlageauftrag erteilt und dann unter Mitwirkung des RA., aber ohne daß das A. nachgesucht wurde, ein Vergleich mit dem Schuldner zustande kam 1343 17

Arreft

§ 927 BPD. Reine Vollftredungsgegenklage gegenüber A.befehlen ober A.urteilen, auch keine Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstredung 1897 6

§ 930 BBO. Rechtsnatur eines Bertrags zwischen zwei Anwälten, daß ein gepfanbeter Betrag statt bei der Hinterlegungsftelle bei einer Sparkaffe hinterlegt wer-

den soll 1536 3

Bei A.pfändung einer Briefhppothet muß er Apfandung einer Strefygothet muß auch der Briefbesitz innerhalb der Bollstredungsfrist erlangt werden. Ein zeitlich nachsolgender Pfändungsgläubiger kann die Aushebung der A.pfändung und der nachsolgenden Aberweisung wegen Nichteinhaltung dieser Frist im Wege des § 766 3PD. herbeiführen. Das UG. ist hierzu auch dann zuständig, wenn ber A.befehl vom &G. erlassen war 1342 11

Die einstweilige Einstellung der Zwangs-vollstreckung aus A. und EinstwBerf.

Auch bei Anordnung des A. ift über die Roften des Verfahrens mit zu entscheis ben 1781 4

Die Berüdsichtigung ber Unkostenpauschale Streitwertbemeffung im A. bei ber 1271 15

§ 13 Ziff. 4 RAGebO. Beweisgebühr des RU. im A.- (Berfügungs-) Berfahren 1781

A. als Sachverständiger bgl. unter S. § 823 BGB. Konnte bei einer Operation auch ohne Kunstfehler ein Radelstüd im Körper zurückleiben, so ist der Kranke des Beweises eines Verschuldens des A. nicht enthoben. Gin Berschulden tann aber barin liegen, daß nicht nachtraglich das Fehlen bes Nadelstückes entbedt und für den Kall schädlicher Wirkungen durch Mitteilung an Hausarzt ober Angehörige ober durch Niederlegung auf dem Kran-kenblatte Borsorge getroffen worden ist 1389 1

Lägt fich Rranter auf Anraten feines A. im Krankenhaus zu Heilzweden durch eine von dem A. mit Anweisungen versehene Rrankenschwester bestrahlen nicht burchleuchten —, so wird diese in der Regel nicht als Erfüllungsgehilfin des A. zu erachten sein. Er handelt aber sch gu etunten sein. Er handelt aver schuldhaft, wenn er sie nicht in ange-messener Beise überwacht, obwohl ihm zweiselhaft sein muß, daß bei ihrer An-stellung die nötige Sorgsalt angewandt worden ist 1576

worden ift 1876. b. 5. Juni 1931 auf die Bezüge der von Bezirksverband ansgestellten Assüge nach Gruppe X des NAngsar." erhalten 1486.

Behält Berrechnungsstelle für Privatpraxis einen für alle Mitglieder gleichen Sunbertfat der eingegangenen Honorare gur Dedung ihrer Untoften und für Rudlagen zur Unterfrügung der Mitglieder zurück, so sind die Abzüge als echte Mitgliederbeiträge umsahsteuerfrei, wenn demselben Abzug auch die Honorare unterliegen, die die Mitglieder ohne Insulprechanden der State anspruchnahme ber Stelle unmittelbar durch Barzahlung von ihren Patienten einnehmen 1620

§ 2 I Rr. 4 ErbichStG. Gehört A. nicht durch freiwilligen Beitritt, sondern fraft Gesetzes einer preußischen Arztekammer an, so unterliegt nicht ber Besteuerung die Versicherungssumme, die bei seinem Tode einem hinterbliebenen unmittelbar zufällt aus Fürsorgeeinrichtung, die die Rammer auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung geschaffen hat 1620 11

Aratliche Chrengerichte

Die ä. E. find staatliche Behörden, reichsgesetlich zugelassene Sondergerichte; sie üben obrigkeitliche Berrichtungen auf dem Gebiete ber Kechtsprechung aus. Daher ist die Rlage auf Biderruf wegen einer Behauptung in einer bon dem E. vorgesehenen Amtshandlung — Urteil, Beschluß - teine wirkliche Rechtsftreitigteit und somit für sie ber Rechtsweg un-gulässig 1256 16

Mififtenzarzt vgl. unter Argt Aufbringungsichuld

Ort der Leitung des Betriedes i. S. der Befreiungsvorschrift des § 4 der ersten Durchf D. zur Aufdringungsumlage 1931 v. 28. Juli 1931 ist dei Organgesellschaft nicht der Leitungsort der des herrschenden Gesellschaft, sondern der Ort, an dem die gesetzlichen Vertreter der Organgesellschaft bew. ihre Stellvertre-

fer tätig werden 1861.º § 10 3iff. 3 ZwBerftG. Die A. aus dem AufbringungsG. v. 30. Aug. 1924 genießt nicht das Borrecht einer öffentlichen

Laft 1348 26

Aufforderung gur Begehung eines Berbre-

chens (§ 49 a StoB.)

Anwendbarkeit des § 157 I Nr. 1 StGB. im Hindlick darauf, daß der Täter gegen Gewährung unentgeltlicher Unterkunft bie A., unter Sid die Unwahrheit zu fagen, angenomen und sich dadurch der Gefahr einer Strasversolgung aus § 49 a StBB. ausgesetzt hat 1331 34

Auflaffungsvormertung val, unter B.

Auflösung der felbständigen Gutsbezirte bgl. unter B.

Auflösung bon Kamiliengütern ufw.

Bei der A. eines Zwerg-Grundfideikommif-fes kann die A.behörde in ihrer Entscheidung über die Entschädigung des nach-ften Folgeberechtigten (Anfallberechtig-ten) — § 29 Abf. 4 JwAufl. — 3u desien Gunften auch dingliche Rechte an ben zu dem Fideikommigbermögen gehorenden Gegenständen begründen oder ihm solche Rechte übertragen 1368 2

Stiftungsmäßige Beftimmungen über Unfallsrechte, die nicht den Fall der gesetzlichen A. des Familienfideikommisses betreffen, treten nicht schon mit dem Be-ginn der ZwangsA., sondern erst im Zeitpunkt des Freiwerdens des Fideikom-mißvermögens außer Kraft. Der Anhörung ber nach biesen Bestimmungen berufenen Aufallsberechtigten bor ber Erteilung bon Ermächtigungen ober Genehmigungen zu Verfügungen des Fidei-kommifbesitzers über die Gegenstände des Fibeitommigbermögens (§§ 103, ZwAuflG.) bedarf es jedoch nicht. Eben-fowenig ist bei der freiwilligen A. des Kamilienfideitommisse durch Familien-schluß die Zustimmung dieser Anfallbe-rechtigten nach § 9 I Ziff. 3 FamGG. er-forderlich 1558

Der Genehmigung aus § 107 ZwAufl. 3u Berfügungen über Fibeitommifgrund-ftude bedarf auch ber Konfursverwalter

Aufopferungstlage bgl. unter Allgem. Landrecht

Aufrechnung §§ 387 ff. BGB. Gin im Mietvertrag formularmäßig zugunsten der Mietzinsfors berung vereinbartes A.verbot hindert den Mieter nicht an der A., wenn der Bermieter in Konturs gegangen ift und ber Mieter burch Bersagung ber A. bzgl. seiner Gegenforberung auf die Konkursquote verwiesen wurde. Dies gilt nicht nur dem Bermieter, fondern auch dem

Bwangsverwalter gegenüber 1148 26 §§ 387, 395 BGB. Unzulässig ift, für eine Stadtgemeinde mit einer Gelbsorderung gegen eine Forderung des Sparkaffen-

gläubigers aufzurechnen 1202 * § 388 BGB. Die Abweisung einer nega-tiven Feststellungsklage vetr. Nichtbeftehen bestimmter Ausprüche aus einem Vertrag bewirkt rechtskräftige Feststellung der zu Unrecht geleugneten Ansprüche, auch der erst künftig fälligen, soweit sie in der Widerklage bestimmt bezeichnet waren. Die so sestgestellten Ansprüche können in einem späteren Prozek zwischen den gleichen Barteien nicht mehr mit Aleinrede bekampft werden, die schon im Borprozeß geltend ge-macht werden konnte 1271 17

§ 392 BBB. Mit Bereicherungsansprüchen tann unter Umständen gegen unpfändbare Lohnforderungen aufgerechnet wer-

§ 393 BGB. In boraufgegangener Beit zubiel gezahlte Mietsbeträge können von dem Mieter nur unter dem Gesichts-punkt der A. zurudgefordert werden. Der Vermieter kann sich auf den vertrags-mäßigen Ausschluß der A. berufen, außer, wenn vorsätlicher Mietwucher vorliegt 1421 5

§ 394 BGB., § 115 II Gem D. Gestundete Mietbeträge können einem Deputanten bei der Lohnzahlung angerechnet werden

1853 5

§ 394 BBB., § 115 II Gew D. Gegen ben Lohnanspruch eines Gemeindearbeiters tann mit dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch wegen der Kosten der ihm zugewiesenen Obbachlosenwohnung nicht aufgerechnet werden 1853 6

Gegen den Erstattungsanspruch aus § 717 III BBD. gibt es im Rahmen des gleiden Rechtsitreites weder A. noch Burud-

behaltungsrecht 1130 16

§ 5 ArmanwG. Dem Koftenerstattungsanspruch der Staatskasse gegenüber kann der im zweiten Rechtszug unterlegene Gegner ber armen Partei auch mit einer aus dem ersten Rechtszug herrührenden Ko-stensorderung gegen die arme Partei aufrechnen 1541 12

Ansprüche des zu außergerichtlichen Sanierungsmaßregeln bestellten Treuhänders im Ronturfe, nachdem feine Forderung bor Ronturgeröffnung befriedigt ift. Die Anfechtung der Jahlungen ist weder aus Billigkeitsgründen noch weil die Zahlung Bargeschäft sei, ausgeschlossen. Doch kann durch die Abertragung des Bermögens des Gemeinschuldners ein Abs sonderungsrecht entstanden ober die A.

begründet worden sein 1119 8 Rontursrechtliche Schranten der Aufrechen-

barkeit. Schrifttum 1110

Bur Unzulässigkeit der A. "im Kontursverfahren" nach § 55 KD. Diese Worte sind nicht wörtlich zu verstehen; das Gesetz zielt nicht auf einen zeitlichen Ausschluß der A.erklärungen während des Konkursverfahrens ab, sondern auf einen Ausschluß der Wirtung der A. im Verhältnis des Gläubigers dur Konkursmasse, also auf einen Ausschluß dieser Wirkung für die Dauer des Konkursverfahrens 1188 10

Die Unaufrechenbarkeit gem. § 55 KD. bleibt bei Bewertung ber Forderungen des Gemeinschuldners durch den Kontursverwalter für diese auch nach Ab-schluß des Konkurses bestehen, da die Berwertung als im Interesse aller Gläubiger erfolgt anzusehen ist 1542 17

Das A.verbot des § 26 Versaufs. gilt nicht gegenüber den Prämienforderungen Schleswig-Holsteinischen Landesbrandtaffe an ihre Berficherungenehmer

1850 4

vgl. auch Geschäftsführung ohne A. Unwirksamkeit eines A., wenn durch ihn letiwillige Verfügungen umgangen ober die Beschräntung der Rechte des Bertragserben herbeigeführt werden foll 1301 2

Aufwertung

bgl. auch A. von Altenteilsbezügen unter Altenteil, vgl. ferner unter Ausgleichs-

anspruch

Ansprüche, die in den Jahren 1919, 1920 befriedigt worden sind, bleiben zwar an sich der A. unterworfen, sind aber, weil in stärkerem Maße als endgültig erledigt angesehen, auch in besonderem Mage der Verwirfung ausgesett 12477

A. von Mietzins. Die Umrechnung in Goldmart allein erfaßt nicht genügend ben wirtschaftlichen Wert einer Papiermart-

summe bon 1919 1318 18

Ein Urteil über die A. bertragsmäßiger Renten begründet nicht selbständige neue Leiftungen, sondern ersett nur die ur-sprungliche Bertragsleiftung burch die

von ihm gefundenen A.beträge 1772 ° § 5 PrBD. v. 9. Febr. 1926 gewährt den Rentenbriefbesitern keinen Rechtsanspruch auf Veröffentlichung der Tei= lungsmasse, sondern enthält nur eine BerwBD. — Durch die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgte Abfindung werden die Rentenbriefbesitzer endgültig befriedigt 1255 15

Die A. eines in englischer Bahrung festgesetzten Kaufpreises kann nur unter bejonderen Umftanden in Betracht tommen

Die Durchsetbarkeit reichsbeutscher A.ansprüche in der Tschechoslowakei 1752

§ 14 Memelland Aufw. Bur Frage, ob und welche A.rechte bemjenigen gufteben, ber eine Papiermarthypothet an einem mcmessändischen Grundstüd i. J. 1924, also nach Aufgabe der Markmährung im Me-melgebiet, im Wege der Sonderrechtsnachfolge entgeltlich erworben hat 1287 1

Steuerabzug bom Rapitalertrag bei Erhöhung des Grundfapitals durch Gewährung bon Freiaktien aus A.fonds ohne Gewinn der Aktiengesellschaft 1359?

Aufwertungsgefes

Die auf Grund des § 58 Aufw. erlaffenen

DurchfBD. find rechtsgültig 1321 20 Art. 24 DurchfBD. zum AufwG. Für die Erteilung der Bollftreckungsklausel aus einer auf Papiermark lautenden notariellen Urfunde in Sohe des Aufwertungsbetrages ift eine Gebühr nicht zu erheben 16663

Art. 95, 103 DurchfBD. gum AufmG. Der Wille eines Ausländers, fich für eine mit einer deutschen Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Lebensbersicherung dem deutschen Recht zu unterwerfen, wird nicht badurch unwahrscheinlich, daß die Gesellschaft eine Niederlassung im Aus-lande hat. Der Anspruch des ausländischen Bersicherten auf Aufwertung nach allgemeinen Grundfagen ift gegeben und nicht auf die ausländische Sicherheit der Versicherungsgesellschaft beschräntt 1657 8

Mugenschein Lichtbilder konnen ohne einen eine Aleinnahme anordnenden Beschluß den Gesschworenen vorgelegt werden 1664 25

Ausbieten bon Forderungen

Ist die Androhung des A. nicht beitreib-barer F. strafbar? 1106

Ausfertigung, vollstrechare bgl. unter B.

Ausfuhr

Das Eigentum an den von der Zollbehörde ausgestellten A.fcheinen für eine Bare fteht nicht ohne weiteres dem Eigenfümer der Ware zu 1392 9

Entgeltliche Unterlassung von Lieferungen ins Ausland nehmen an der Umfatsteuerfreiheit der A. nicht teil 1492 5

Ausführungsbeftimmungen

§ 22 AussBest. zum KapVerkStG. vom 27. Nob. 1922, § 8 Auss. und Durchf-Best. v. 22. Juli 1927. Von zeitlich aufeinanderfolgenden A. zum Gefet hat diejenige Anwendung zu finden, unter deren Herrschaft der Festsetzungsbescheid ergeht 1881 5

Ausgleich

bei Auflösung bon Gutsbezirken bgl. unter G.

Musgleichsanspruch

Ein Grundsat, daß der A. im Regelfall nur auf Schuldbefreiung und nur unter besonderen Umständen auf Zahlung gerichtet fei, tann nicht anerkannt werden. Gin Ausgleichs-Schuldbefreiungsanspruch verwandelt sich mit der Konturseröffnung in der Hand des Konkursverwalters in einen Zahlungsanspruch. Der übergang bom Zahlungsbegehren zum Befreiungsbegehren stellt keine Alageänderung dar 11143

Wenn zwei deutsche Parteien in einem deutschem Recht unterliegenden Lieferungsbertrag Zahlungen in englischen Bfund vereinbaren, so tann die Entwertung des Pfundes einen A. des Geldgläubigers rechtfertigen, ber bon ben Umftänden des Einzelfalls abhängt, aber bis zum Ausgleich der ganzen Entwer-tung geben kann 1644 2

Musgleichsverfahren bgl. unter Ofterreich

Austunft

§§ 276, 826 BGB. Bankaustunft 1247 6 1815

Holt der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung eine A. von einer Behörde ein, dann liegt die Beweisaufnahme schon in der Beiziehung. Die Beweisauf-nahmegebühr des RU. kann nicht durch nachträgliche Anhörung dieser U. verbient werden 1358 2

Albesit bgl. unter Volksberrats. Im A. erteilte Bollmacht für den beim italienischen Kassationshof zugelassenen NA. 1432 1

UnlWG. Der Gebrauch des Namens einer ausländischen Stadt oder einer fremden Nation in der Firma erwedt den Einstrud, als handle es sich um ausländische Firma 1455 5

nlWG. Zulässigteit der Werbung für deutsche Erzeugnisse und der Bekämpfung ausländischer Einfuhr im Wettbewerb. Unzulässigteit der Bezeichnung der von UnlWG. Tochtergesellschaften ausländischer Firmen in Deutschland mit deutschen Arbeitern hergestellten Ware als ausländische 1578 2

Die Borschriften bes KündSchG. sind öffentlich-rechtlich. Sie gelten nicht für Arbeitsverhältnisse zwischen Deutschen,

die nur im A. zu erfüllen sind 1739 2 Die Behandlung der A.gewinne bei ber Mindestbesteuerung nach § 10 II Körp-St&. 1443

Beitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Bölferrecht. Schrifttum 1871

Ausländer

bgl. auch unter Internationales Privatrecht Ansprücke gegen Drittschuldner, die im Ausland wohnen, sind pfändbar 1350 d Das deutsche Rachlaggerich hat auch für

ben Nachlag eines ausländischen Erblaffers zu forgen 1353 8

Einfluß des Boptotts vom 31. März 1933 auf einen Zwangsversteigerungstermin. Das neue Bollstredungsrecht ist in erster Linie zum Schutze deutscher Schuldner erlassen 1735 1

Der Wille eines A., fich für eine mit einer beutschen Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Lebensversicherung dem deutichen Recht zu unterwerfen, wird nicht dadurch unwahrscheinlich, daß die Gesellsschaft eine Riederlassung im Auslande hat. Der Anspruch des ausländischen Berssicherten auf Auswertung nach allgemeis nen Grundsagen ist gegeben und nicht auf die ausländische Sicherheit der Bersicherungsgesellschaft beschränft 1657 8

Auslegung

§§ 133, 157, 242 BGB. Die Ausfüllung einer Bertragelude burch den Richter besteht nicht in der Ergänzung des Partei= willens, sondern in der Ergänzung des Bertrages selbst. Solche Ergänzung barf jedoch nicht zu Umanderung des Bertrages führen, sondern muß sich im Rahmen beffen halten, was für einen beim Bertragsschluß nicht vorgesehenen Kall nach Treu und Glauben im Bertehr nach dem in Betracht tommenden wirtschaftlichen und sozialen Zwed unter Berüchsichtigung ber Belange beiber Parteien und ihres aus bem Bertrage herborgehenden Willens zwischen ihnen rechtens sein soll 1205

Es besteht tein Rechtsfat dahin, daß Bürgschaftsberpflichtungen eng auszulegen seien; dies gilt auch von Zinsbürgschaften 1251 10

A. des Gesellschaftsvertrages einer Embh. burch Willensermittlung, aber an Sand ber im Bertrag niedergelegten Ertlarungen, so über den Anfangstermin der Gesellschaft, wenn bicfer nicht ausdrücklich

bestimmt ist 1821 1

§§ 133, 157 BBB. Sind in Unfallverficherungsbedingungen Unfälle von der Berficherungspflicht bann ausgeschloffen, wenn sie sich "bei der Benutung eines Kraftrads als Haupt- oder Beifahrer" ereignen, dann findet dieser Ausschluß auch dann statt, wenn Rabsahrer verun-glückt, der sich bei einer Fahrt mit seinem Rad im Schlepp eines Kraftrades befinbet 1420 3

Der Schutzumfang des § 140 Bersunfis. ift, weil das Berbot allgemein gehalten, durch A. des Gefetes zu ermitteln 1836 11

Ob die im Lehrvertrag vereinbarte Erziehungsbeihilfe den Charafter eines Unterhaltszuschusses trägt, der ohne Rudsicht auf die zu leistende Arbeit gewährt wird, oder ob ihr die Bedeutung eines Arbeitsentgeltes zukommt, ist Frage der A. des Bertragswillens im Einzelfall 1788 4

Für die A. eines allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages ift, soweit Auhen-seiter in Betracht kommen, lediglich der im Wortlaut des Tarifvertrages erklärte Wille maßgebend; Verhandlungen der Tarifparteien, authentische Interpreta-tionen und Anderungen ber Bestimmungen sind dazu nicht heranzuziehen 1279 4

Wenn die Tarifvertragsparteien burch Nachtragsbereinbarung den Tarifvertrag authentisch auslegen wollen, so ift bamit notivendig Anderung bes Tarifvertrages bann verbunden, wenn biefer ohne die nachträgliche authentische A. nicht so, wie die lettere bestimmt, verstanden werden tonnte. Diese Underung tritt ein, gleich= gultig ob die Beteiligten bas in ihren

Willen und ihr Bewußtsein aufgenommen haben oder nicht 13553

§§ 13 ff. SchwBeschG. Der Spruch der Hauptfürsorgestelle ist als behördliche Entscheidung vom RevG. frei auszulegen

§§ 1 Nr. 1, 8 Nr. 7 UmfStG. Leiftungs-austausch. BertragsA. 18543

Muslieferung

Das politische Verbrechen in den deutschen

A.berträgen 1639

Einem Antrag ber Stal. auf vorläufige Einstellung nach § 154 a StPD. (§ 50 DAuslief.). hat das Gericht zu entsprechen, ohne daß sein Ermessen dabei von Belang ist 1671 16

Außerverfolgsetung Angeschuldigter, der aus Rechtsgründen außer Verfolg geset ist, kann nicht ver-außer Verfolg geset ist, kann nicht ver-langen, daß seine A. aus tatsächlichen Gründen erfolge 1610 17 Aussetzung des Verfahrens §§ 148 st. 3BD. A. d. B. einer sofortigen Beschwerde in der Zwangsbollstreckung ist grundsätsich unzulässig 1538 6 Schweht Veststellungsklage gem & 9d. Kar-

Schwebt Feststellungsklage gem. § 9 b Kar-tell D. vor dem Kartellgericht, so muß das ordentliche Gericht auf Antrag — nicht schon von Amts wegen — das Berfahren aussetzen 18933

Beranstaltung einer "Waren-Reklame-Lot-terie" mit unentgelklicher Berteilung der Lose als Beranstaltung einer A. 1912 1

Auswanderung

§ 9 BD. gegen Mifftande im A.mefen. Die Ausreise eines Mädchens unter 18 Jah-ren in das Ausland zwecks Erfüllung einer zeitlich beschränkten Gaftspielver= pflichtung bedarf nicht borheriger bormundschaftsgerichtlicher Genehmigung 1601

Musweisung

vgl. unter Berdrängte

Bädereien

Arbeitszeit in B. bgl. unter A.

Badetonzeffion

Wenn der Staat vermöge seiner Verfügungsgewalt über ben Meeresftrand einer Gemeinde die B. erteilt, fo liegt barin feine Berletzung bes Rochtes bes Einzelnen zum Gemeingebrauch am Meeresstrande 1556 6

Baben

§§ 40—54, 99 BadWassu., §§ 142, 143 BadBD. betr. Handhabung der Baupolizei und Wohnungswesen b. 1. Sept. 1907. Verfaffungsrechtliche Stellung Reichsbahn. Unbereinbarkeit ber borstehenden badischen Bestimmungen mit der RBerf. Art. 90, 94 und dem RBahnG. 1585

Baiffetlaufel

Wettbewerb durch Herabsetzung der Ware bes Konfurrenten wegen Unmöglichkeit ber Nachprüfung durch den Kunden ift nur dann nicht unlauter, wenn er in Abwehr eines Angriffs gleichen Inhalts erfolgt. Dieser Grundsat wird auch nicht durch das Vorhandensein einer in dem betr. Handelszweig üblichen B. durchbrochen, nach welcher der Kunde bei Ungebot gleichwertiger billigerer Ware Preisherabsetung verlangen darf, ebensowenig auch durch eine besonders schwierige Wirtschaftslage 1722

Ban!

bgl. auch Shpotheken B.

§§ 276, 826 BGB. B.ausfunft 1247 8 1815 Eine in Rugland unter zaristischem Recht gegründete B.aftiengesellschaft ist durch die ruffische Revolutionsgesetzgebung ber

Lebensfähigkeit in so wettem Mage be-raubt, daß ihre englische Zweigstelle nicht als juristische Person fortbestehen kann, sondern gerichtlich liquidiert werden muß. Das etwaige Recht der Krone auf das im Lande der Liquidation befindliche Bermögen bleibt unberührt 1368 ¹

Das auf B.konto überwiesene Gehalt oder Ruhegehalt des Beamten genießt Bfan-

dungsschut 1846 3

Pfandbarteit | banküberwiesener Berfor-

gungsgebührnisse 1847 4 Wenn B. das Gehalt ihrer Angestellten auf ein bei ihr selbst geführtes Girokonto überweist, verlieren die Angestellten da-durch nicht ihr Borrecht aus § 61 Rr. 1 RD. 1854 1

Bantier

§ 366 HB. Verpflichtung des ein Lom-barddarlehn gebenden B., sich um die Verfügungsbefugnis des Lombardschuldners zu fümmern 1823 3

Bannbruch

bgl. unter Boll Barzahlungstlaufel

Wird bezgl. der Darlehnshppothet einer Hypothekenbant vereinbart, daß alle Leistungen in bar zu erfolgen haben, so hat diefe Bereinbarung regelmäßig nur die Bedeutung eines Ausschlusses ber Befugnis des Schuldners jur Bewirtung der geschuldeten Leiftungen durch Singabe bon Pfandbriefen oder sonstigen Schuldberschreibungen der Spothekenbank. Die B. ift ferner in diefer Bedeutung als ge= wöhnliche Zahlungsbestimumng eintrag-bar 1468 3

Bauhaus=Türdrüder

Runftschutzentscheidung 1882 6 Baurecht

ogi. auch unter Finchtlinie

Wenn eine BaupolBD. die Borlegung der Bauunterlagen dem Bauherrn auferlegt, kann die Baupolizei nicht von einem nach dem Baufall eintretenden Eigentumer des Grundstücks, der von dem Bau keine Renntnis hat, die Bauunterlagen einsfordern 1912

1, 5, 18 f., 28, 34 BrBauford. § 1 Bauford. ist Schutzelch i. S. des § 823 II BGB. Die Schadenersappssicht wegen Berstoßes gegen § 1 ist nicht wie die Strafbarteit gem. § 5 durch Zahlungs-einstellung usw. bedingt. Nicht jeder Baubeteiligte (§ 1) ist auch Baugläubiger (§§ 18, 19), aber jeber Baugläubiger ift auch Baubeteiligter. Unter den gu befriebigenden Baubeteiligten hat der Bauherr die Wahl. Bon den durch Entfremdung von Baugeld geschädigten Baubeteiligten kann jeder seinen vollen Aussall die zur Söhe der Entfremdung geltendmachen mit mit der Maßgabe, daß der Baugcldempfänger durch Zahlungen an irgendwelche von ihnen freiwerden kann. Auch der Generalunternehmer gehört zu den Bau-beteiligten, unter denen der Bauherr die Wahl hat; der Bauherr darf aber nur zuberläffige Unternehmer ohne Rudficht auf die Unspruche der entfernteren Baubeteiligten aus bem Baugelb befriedigen. Mitgesellschafter als Bauherren 1311 15

Baugeset sür den Freistaat Sachsen vom 1. Juli 1900 i. d. Kass. des Gcs. v. 20. Juli 1932. Schrifttum 1179 §§ 40—54, 99 BabWass. §§ 142, 143 BabBO. der Handbabung der Baupolisian und Mahannasung der Handballer zei und Wohnungswesen b. 1 Sept. 1907. Verfassungsrechtliche Stellung der Reichsbahn. Unvereinbarkeit ber vorstehenden babischen Bestimmungen mit der ABerf. und dem NBahnG. 1585.

Baufpartaffe

Die Anspruche bes Bausparers und ihre Sicherung bei der vereinfachten Abmid-lung von Baufparverträgen 1816

Das bahrische Kosten- und Stempelwesen. Schrifttum 1511

Art. 26, 44 Ban Gem D. Eine Gemeinde ist nicht berechtigt, die Weiterlieferung von elektrischem Strom an den Konkursberwalter babon abhängig zu machen, daß biefer bie rudständigen Stromgebuhren voll bezahlt 1159 1

Nach der Pensionierungsvorschrift für das babrische Heer b. 23. Jan. 1913 Biff. 51, 57, 89 waren die Begirtstommandos gur Erteilung ablehnender Bescheide und das mit zur Ablehnung von DB. zuständig

Beamte

bgl. auch unter Berufsbeamtentum, Befoldung, Disziplinarrecht, bzgl. KommB. vgl. auch im Sonderregister "Recht der NotBD." unter PrSparNotBD. vom 12. Sept. 1931

Das B.recht der AVerf. in der Rechtspredung bes RG. Schrifttum 1176

Rechtliche Stellung ber PolizeiB. beim Reichswasserschutz; Möglichkeit, auch sie gem. § 24 RBeamtG. wie andere Reichs-B. in den einstweiligen Ruhestand zu berfeten. Bum reichsrechtlichen B.begriff

Staatliche B. als B. der öffentlichen Feuer-

berficherungsanftalten 1523 * Die Vorschrift des § 411 BGB. gilt nicht bei Abtretung der Dienstbezüge von Staatsangestellten ohne Beigenschaft. Ausbehnende Auslegung ist unzulässig, da es sich um Ausnahmevorschrift handelt. Begrifflicher Unterschied zwischen B. und Staats-angestellten 12052

Seit dem 1. April 1900 hat niemand die Eigenschaft eines KommunalB. erlangen tonnen, bem nicht eine Anstellungsurkunde als B. ausgehändigt worden ist. Durch § 1 Nr. 3 BD. v. 18. Jan. 1933 sind baher keine wohlerworbenen Rechte bon Personen, die als Angestellte eines Rommunalverbandes dauernd obrigkeitliche Obliegenheiten verseben haben, berlett worden 13383

§§ 2, 10 I PrRommBeamt. ftehen einer ortsstatutarischen Regelung der Gemeinden darüber, welche Kategorien bon B. auf Probe angestellt werden sollen, nicht entgegen; das Gefet überläft die Regelung ber Berhaltniffe ber auf Brobe an-gestellten B. im allgemeinen ber lotalen

Regelung 1184 8

7 PrkommBeamtG. Der Umfang der Rechtstraft des Vorbescheids der Verwaltungsbehörde erstredt sich nicht über bie geltend gemachten bestimmten Behaltsansprüche hinaus, namenklich nicht auf die zur Begründung der Entscheidung angeführten Rechtsverhältnisse 1184 772 ThurGemert Crwerb der Eigenstro. Erwerb der Eigenstro.

schaft als GemeindeB. Bedeutung ber übertragung obrigfeitlicher Funktionen. Erforderniffe der Anstellungsurfunde

Betrug liegt auch bann bor, wenn bie Un-ftellung eines städtischen B. durch Tauschung über sein Borleben (Borftrafen) herbeigeführt worden ift, wenn der Täter gute Befähigung und erspriegliche Leistungen ausweist 1331 35

Beamtenunfallfürforge bgl. unter U.

Beauftragter Richter

Beweisaufnahme vor dem b. R. vgl. unter Beweisaufnahme

Bedingung

Das Anwendungsgebiet des § 162 BGB.

Schrifttum 1241

Die Genehmigung bes Versorgungsamtes ist nicht RechtsB., sondern echte B., so-daß § 162 BGB. anwendbar sein kann. Der Empfänger einer Rapitalabfindung handelt nicht wider Treu und Glauben, wenn er, um bon einem durch folche Benehmigung bedingten Bertrag freizukom-men, dem Amte wahre Mitteilungen macht, die die Nichtgenehmigung herbeiführen 1387 2

Anwendung der KAGebO., wenn der Te-ftamentsvollstreder (1926) dem KA. unter der B. der Armenrechtsbewilligung Rlageauftrag erteilt und dann unter Mitwirkung des RA., aber ohne daß das Armenrecht nachgesucht wurde, ein Ber-gleich mit dem Schuldner zustande tam

1343 17

Bedingte Enischeidung nur zulässig im Falle der Auflage eines zugeschobenen ober richterlichen Eides 1355 7

Bedingte Ersahzustimmung bes Arb. und bedingte Zustimmung der Fürsorgebe-horde dur Entlassung von Samerbeschä-

digten 1793 10

Die Sauptfürsorgestelle barf ber Rundigungsgenehmigung nur solche Einschrän-tungen hinzufügen, die sich im Rahmen des SchwBeschs. und der von diesem erteilten Ermächtigung halten, und die dem Wesen ver Kündigung als eines bedingungsfeindlichen Rechtsgeschäftes nicht widersprechen 1793 11

StempStB. Einräumung einer Option auf Erfindungen und Schuprechte tann entweber Bertragsangebot ober bedingter Bertrag sein, je nachdem die Annahme vom freien Willen des Bertragsgegners oder vom Ergebnis seiner Brüfung ab-hängen sollte 1418 33

Beerdigung

Inhalt des Auspruchs auf ehrliches Begrähnis i. S. des § 188 II 11 ALR.

Das Bestattungswesen in Preußen. Schrift-

§ 844 BOB. Die Roften eines Grabfteins gehören zu ben Roften ber B. 1391 8

Für Benunung eines Gemeindefriedhofes burfen die Gemeinden neben den allgemeinen Gebühren für die B. besondere Gebühren für die Aufftellung bon Grabdenkmälern erheben 16212

§ 4 RheinStädte D. Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, für die Erneuerung bes Benutungerechtes an einem Erbbegräbnis "Fortschreibungsgebühren" zu verlangen. Zuläffigteit bes Rechtsweges 1338 4

Beförberungsfteuer

Die Bettkarten der Schlafwagengesellschaften unterliegen der B. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf das auf den Bettstarten in Rechnung gestellte sogenannte Bedienungsgeld 1619

Beihilfe

§ 49 StoB. Bum Tatbeftand jeder ftrafbaren B. gehört der Borfat, die Bollendung der bom Täter gewollten Tat zu fördern, und dieser Borsatz sehlt notwen-big bei demjenigen, der bewust ein un-taugliches Mittel zum Bersuch einer Straftat liesert, da mit Hise eines untauglichen Mittels die Straftat eben nicht vollendet werden kann 1727 15

Die bewußte Unterlassung einer Warnung bes von einer Nötigung Bedrohten stellt

sich rechtlich als Mittäterschaft ober B. dar, je nachdem der Borsat der Angekl. darauf gerichtet war, durch die Unterslassung der Warnung die Tat der andern zugleich als ihre eigene zur Bollendung zu bringen ober nur gur Förderung der

Tat der andern beizutragen 1529 10 Die Sandlungen des Täters und des Gehilfen konnen nicht zu einer Fortfepungstat zusamengefaßt werden 1727 is

B. v. 23. Juni 1923 mit der VD. über die Koften des Mahn- und Zwangsverfah-rens nach ber RUbgO. v. 21. April 1923. Schrifttum 1451

Beleidigung

Bei Handlungen, die die Merkmale der §§ 176 und 185 StGB. erfüllen, ist für Anwendung des § 73 StGB. kein Kaum. Durch den Tatbestand des § 176 wird der weitere der tätlichen B. ausgeschlossen 1589 10

§§ 186, 193 StoB. Der Borwurf unfairen Berhaltens ftellt teine formale B. dar. Die Feststellung, daß der Angekl. den Beleidigten bei passenber Gelegenheit etwas habe am Zeuge flicken wollen, ist nicht geeignet, den Schut des § 193 StBB. auszuschließen 1659. 14

§ 193 StGB., § 823 BGB. Gegenüber bem Anspruch auf Unterlassung einer nach-weislich unwahren Behauptung gibt es teine Wahrnehmung berechtigter Inter-

essen 1400 18

Borbeugende Unterlassungsklage. Bestand in Unfehung beleidigender Auferungen etwa 1 1/2 Jahr hindurch Wiederholungs= gefahr, und zwar auch noch während des Kechtsftreites dis turz vor der Be-rufungsverhandlung, so nüffen schon Umstände von entscheidender Bedeutung hingutommen, um nun diefe Gefahr als beseitigt anzusehen 1658 11

gehenig anzusehen 1000 geff. schon zur Zeit der Begehung des Versgehens der B. sich in einem Zustand trankhafter Störung der Geistestätigkeit besunden haben, durch den ihre freie Willensbestimmung ausgeschloffen war, so ist boch eine endgültige Ein-stellung bes Berfahrens im Beschluß-

wege nicht möglich 1731 1

Die Befugnis, sich der öffentlichen Rlage als Nebenkläger anzuschließen, wird durch Berfäumung der Strafantrags-frist für B. nicht berührt, wenn die öffentliche Rlage eine Handlung um-faßt, für die eine Buße verlangt wer-den kann 1417 41

Belgien

vgl. unter Kongokupons

Bereicherung, ungerechtfertigte § 812 BGB. Berhältnis bes Bertragsanspruchs zur u. B. Neben dem Bertragsanspruch gibt es keinen Anspruch aus § 812 BGB.? 1251 11 § 812 BGB. Durch Anbau an eine voll-

ftandig auf fremdem Grund und Boben stehende Sausmauer entsteht tein B.

anspruch 14228

Wenn der Konkursverwalter die Erfül-lung nach § 17 KD. ablehnt, so erlischt zwar der Vertrag nicht, wohl aber erlöschen die Erfüllungsansprüche; an ihre Stelle tritt ein Anspruch des Gegners auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Er stellt ben Gegner gun-stiger als § 812 BGB. Teilleiftungen bes Gemeinschuldners aus der Zeit vor der Konkurseröffnung kommen regelmäßig nur insofern in Betracht, als sie biefen Schaben minbern. Rach

ber Erfüllungsverweigerung aus § 17 KO. können Ansprüche des Konkurs-verwalter aus § 812 BGB. begründet

fein 11154

§§ 812, 814 BGB. Beweislast innerhalb des § 814 BGB. Beim Streit darüber, ob Leistung vorbehaltlos erfolgt sei, hat der Zurückfordernde zu bewcifen, daß unter Vorbehalt geleistet wor-den ist — B. des Kommissionärs 1252 12 §§ 812, 818—820 BGB. B.ansprüche in-

folge sittenwidriger Anebelungsverträge. Auch bei folden Berträgen ift nur ber bei Abwägung von Leistung und Ge-genleistung übrigbleibende Saldo als B. anzusehen; doch dürfen alle Verluste des sittenwidrig Gesicherten nicht in die Berechnung hineingezogen werben 11122

Mit B.ansprüchen fann unter Umftanben gegen unpfändbare Lohnforderun-

gen aufgerechnet werben 17907 717 III BPD. verweist nur hinsichtlich bes Umfangs, nicht auch hinsichtlich ber Boraussetzungen der Erstattungspflicht auf die Vorschriften über die Herausgabe einer u.B. Deshalb ift § 813 BGB. auf ben Erstattungs-anspruch nach § 717 III nicht anwend-

bar 1458 ⁹ 816 BGB. B.anspruch und Ersitzung

1230

§ 816 BGB. Wenn der Lagerhalter Lagergut einem Dritten zur Sicherheit übereignet u. dieser später mit Zu-stimmung bes Lagerhalters das Gut beräußert u. abrebegemäß ben Erlös bem Lagerhalter gutbringt, so ist ber Lagerhalter ber, ber rechtlich über bas Gut verfügt hat. Der Dritte ift nicht bereichert 14532

Bergbau

Als Betriebe bes B. i. S. ber Anl. 16 Cv. III 2. BerufstranthBD. v. 11. Febr. 1929 können nur solche Betriebe angefeben werden, in benen irgendwie bergmännisch gearbeitet wird, also Betriebe, in benen bem B. eigentümliche Arbeiten verrichtet werben. Die Beschäftigung als Schürer u. Roblenfahrer im gung urs Schner u. Kohiensaher im Kesselschaus ist keine Beschäftigung im Betrieb bes B. i. S. der genannten BerufskrankhBD. Nur die gesundheitsschälliche Einwirkung des kieselssäurehaltigen Staubs, der die Silikse hervorruft, sollte in die Unfallverkicherung einhergagen werden. Von falscher sicherung einbezogen werden. Bon solschem Staube kann bei Kesselseuerung mit Kohle keine Rebe sein 1210s übernimmt sog. Bergwerksunternehmer in einer fremden Zeche das Bortreiben von Gesteinstrecken, so gehören die göhne recelmätig sicht zum wuldt

Löhne regelmäßig nicht zum umsah-steuerpslichtigen Entgelt, sofern die Zeche die Arbeiter im eigenen Namen

annimmt 18542

Bergrecht

Berggesetzgebung. Schrift-Die preuß.

tum 1761 Der nach § 148 AllgBrBerg. zu leistende Schadensersat ift in der Regel Kapitalabfindung zu leisten burch 1410 29

Rofereien u. Brikettjabriken sind Aufsbereitungsanstalten für die Bergwerkserzeugnisse und sallen unter § 148 AusgBergG. Berücksichtigung des § 906 BGB. in bezug auf die Haftung aus § 148 AusgBergG. Kein Schadensersaßenspruch aus § 148 AusgBergG. oder aus anderen Vorschriften für das, was der Betroffene sich nach § 906 BGB.

gefallen lassen muß. Das RG. gibt seine frühere andere Meinung hiermit auf 1193 15

§§ 148, 151 AllgBerg. Bas ift unter Wiffenschaft" von dem Dafein u. dem Urheber des Schadens i. S. von § 151 zu verstehen? Bedarf es dazu der vorherigen Feststellung bes wirklichen Vor-

liegens von Bergschäden? 1196 17 150 I AlgBergG. Berücksichtigung ber Kenntnis ober verschuldeten Unkennts nis des Grundstückseigentümers von ber drohenden Bergbaugefahr auch dann, wenn der Rächter, der den Bau ausgeführt hat, i. S. des § 150 I gut-gläubig war. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Bösgläubigkeit eines von ihnen, um den Ginwand aus

§ 150 zu begründen 119516

Beim Kamerabschaftsgedinge im Bergbau, bas namens ber an bemfelben Arbeitspunkt arbeitenden Rameradichaft bom Ortsältesten mit ber Betriebsleitung geschloffen wird, ift üblich, baß die vereinbarte Gesamtentlohnung für die von der Kameradschaft geleistete Arbeit gleichmäßig auf die Mitglieder verteilt wird. Es können jedoch, sofern nach der Art der Kamerabschaftsarbeit eine genaue Trennung u. Bemessung ber einzelnen Arbeitsleiftung möglich ist, auch Gedingefätze vereinbart wer-den, bei denen jedes Kamerabschaft3mitglied nur nach Maßgabe seiner eigenen Arbeitsleiftung bezahlt wird 1355 5

Rechtliche Natur des Kohlenbezugsrechts ber Bergarbeiter. Gin im Laufe bes Deputatiohlenjahres ausscheidender Bezugsberechtigter kann auch nach seinem Ausscheiben noch rücktändige Kohlen-mengen abrusen. Hierfür sind nicht allein rechtliche Gesichtspunkte, sonbern auch Billigkeitserwägungen aus-

schlaggebend 12783

Berichtigungsveranlagung

§ 212 NUbgD. Ergibt eine Nachschau die steuerliche Unzuverlässigteit eines Steuerpslichtigen, jo ift bies, soweit nicht etwa besondere Umstände vor-liegen, eine neue Tatsache auch für zurückliegende rechtskräftig veranlagte u. noch nicht verjährte Steueransprüche

16185

§§ 222, 234 ANbgO. Eine Buchprüfung ermöglicht die Wiederaufrollung eines rechtsträftig erledigten Steuerfalles gugunften des Steuerpflichtigen auch bann, wenn erft im weiteren Berfahren die erforderlichen neuen Tatsachen hervortreten u. entsprechende Beurtei-lung erfahren. Ersorberlich ift nur, daß bie Buchprufung ben betr. Boften oder Vorgang zu neuer Prüfung her-ausgestellt hat. Trifft § 222 I Nr. 2 MUbgO. zu, dann kann für das Nechtsmittelverfahren auch ber § 234 RAbgD. nicht eine Abanderung des 1. Steuerbescheibs zugunsten bes Steuerpflich's tigen hindern 16188

Berlin

Handelsbertretung der UbSSR. in B.

vgl. unter Rugland

Die Kosten eines Prozegagenten sind bann nicht für erstattungsfähig gu erachten, wenn ben Parteien eine binreichende Auswahl von Rechtsanwälten zu Gebote fteht. In B. ift eine überreiche Auswahl an Rechtsanwälten vorhanden, jo daß die Rl. die Erstattung von Koften eines Prozegagenten nicht verlangen kann 1274 4

Eine Eigentumsübertragung, die lediglich zur Sicherung bestimmt ist, schließt

die Bereinbarung eines für die Bertode Vereinbarung eines sur die Verstauwachssteuer maßgebenden Preises aus, weil der Zweck einer solchen übereignung der Vereinbarung eines Kauspreises entgegensteht. An Stelle des Preises tritt nach der VerlStD. der gemeine Wert 1363

Gemeindegetränkesteuer. Die entgeltliche Abgabe von Heilbrunnen zu Kurzwecken im Zoologischen Garten u. am Liekensee stellt keine Abgabe zum "Verzehr an Ort u. Stelle" i. S. der Berlsto. bar u. ist baher stenerfrei 16851

Berliner Mietzinsbildungsbefanntmadjung § 7. Von der Berechtigung, das Wassergelb nach Abs. 7 VD. über die gesehliche Wiete in Preußen v. 25. Juni 1924 umzulegen, kann der Vermieter gegenüber einem ober einzelnen bie gesetsliche Miete gahlenden Mietern, nur gegenüber ber Gesamtheit biefer Mieter, Gebrauch machen 18901

9 BerlMietzBek. v. 19. Mai 1931. einer unvermieteten leerstehenden Bohnung, die an die Barmwafferversorgung angeschlossen ift, ist der Bermieter bei der Umlegung der Roften für die Seizstoffe der Warmwasserviergung auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn besondere Einrichtungen zur Verhinderung der Entnahme warmen Wassers nicht getroffen sind 12642

14. Bei ber Berechnung der gefetlichen Untermiete hat das MEA. ben Umfang bon Rebenleiftungen, 3. B. Lieferung von Beleuchtung, zu ermitteln und das dafür vom Untermieter zu entrichtende Entgelt als Teil der gesetzlichen Untermiete sestzusehen 12643

Berufsbeamtentum, Wiederherstellung des Das Reichsgesetz zur W. b., B. 1164. Schrifttum 1240

Das Mietkundigungsrecht ber durch das Gesetzur B. d. B. betroffenen Per-fonen 1098

Ist ein Beamter, ber auf Grund des Beamtenberein. aus seiner Stellung entfernt werben soll, berechtigt, sich zu seiner Berteidigung der Hilfe eines RA. zu bedienen? 1754

Berufsnenoffenichaft

Die Dienstordnung einer B. gehört nicht

3u ben Dienstvorschriften i. S. von § 80 I Beirns. 1430 1 § 112a Ziff. I ArbVerms. Die von einer B. einem der Angestelltenversicherung nicht unterliegenben Ange-stellten bei seinem Ausscheiben freistellten bei seinem Ausmeiden gewährte willig, jederzeit widerruflich gewährte Beihilse ist auf die Arbeitslosenunters stützung nicht anzurechnen 15543

BerufstrantheitenBD.

vgl. unter Berlicherungsrecht, öffentliches

Berufsichule bgl. unter Sch.

Berufung

vgl. auch im Sonderregister "Recht der NotBD." unter NotBD. v. 14. Juni 1932

Bivilfachen

§ 512a 3BO. findet auch im Verfahren über die Beschwerde des Schuldners gegen die Berpflichtung zur Leiftung des Offenbarungseids 12748 Anwendung

§ 519 III 3BD. Sat ber zu 1000 KM Berurteilte B. ohne Antrag eingelegt u. im nachfolgenden Antrag fie auf 650 RM beschränkt, so ist aus 350 RM die Zurücknahmegebühr anzusepen. Der Antrag ist für ben Streitwert nicht maßgebend 1606 6 Eine Verfügung bes Vorsitzenden gemäß § 519 VI BPO. wird erst mit der innerhalb ber zu verlängernden Frist zu bewirkenden Zustellung wirksam. Fern-mündliche Mitteilung innerhalb ber

Frist genügt nicht 1769 7
519b BBD. Wird eine verspätet eingelegte B., für die Wiedereinsetzungsantrag gestellt ist, durch Versäumnisurteil als unzulässig verworfen, ohne daß eine sachliche Prüfung des Wiedereinsehungsantrags stattgefunden hat, fo ift bagegen die Revision nicht zulässig 1323 24

Die Entscheibung über 519b 3PO. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht im Wege der Revision zugleich mit dem Bu. anzusechten, wenn fie bor Erlaß bes Urteils burch selbständigen Beschluß erfolgt ist 1658 10

§ 519b II BBD. Ein Bertretungsverbot, bas auf Grund von § 4 Ges. v. 7. April 1933 an ben Rechtsanwalt einer Partei ergeht, unterbricht das Berfahren. Auch im Cheprozeß ist gegen einen Beschlug, ber trothem eine B. wegen nicht geführten Nachweises ber Zahlung der Prozeßgebühr verwirft, sosortige Beschwerbe zulässig 17686

Die Abgrenzung zwischen §§ 280 u. 268 BPD. hat mit dersenigen zwischen JPD. hat mit berjenigen zwischen § 529 u. 268 JBD. auch bann nichts zu tun, wenn ber neu erhobene Anspruch (§ 529 IV JBD.) im Wege bes § 280 JBD. gestenb gemacht wird 1259 18

Die Verhandlungsgebühr entsteht in den Fällen bes § 538 3BD. für ben Rechts-anwalt zweimal, sofern nur bas BG. irgendeine Prozeß- oder Sachentscheidung, sei es auch ohne Ausspruch der Zurückverweisung, über die B. fällt. Eine den doppelten Ansah der Berhandlungsgebühr rechtfertigende Entscheidung ist auch das auf der Zurücksteinen der Ausschaften der Ausschlaften der Auss nahme ber B. beruhende Berluftigfeitsurteil 1540 10

542 BPD. Ift in 1. Instanz zugunsten bes im Schlußtermin nicht vertretenen Beklagten auf Antrag des Aldgers Entscheidung nach Aktenlage erfolgt, so hat doch in 2. Instanz gegen den über-haupt nicht vertretenen Beklagten auf Antrag Berfäumnisurteil zu ergehen

§ 561 I BPO. Im Konkursanfechtungs, prozeß kann, wenn nach Abschluß eines Zwangsvergleichs das Konfursverfahren aufgehoben ift, nur noch ber bis-herige Gemeinschulbner auftreten. Doch wird bie nach Erlaß bes Bu. erfolgte Konkurdaufhebung materiell nicht be-rücksichtigt, die Rechtslage nur nach ben Umständen zur Zeit des Ersasses des BU. behandelt 11176

Wenn der Rechtsstreit, soweit eine Entscheidung zulässig ist, die Binstanz noch nicht verlassen hat, ist Zurückverweisung nicht möglich 1355 7

Bei Zurudnahme ber Rlage in ber B. instanz mit Einwilligung bes Gegners ist tein Raum mehr für eine Auf-hebung des erstinstanzlichen Urteils 1669 10

Landesrechtlich erft nach Erlaß des Bu. verfündete Gefete tonnen in ber Revisionsinftang feine Unwendung finden

(3R.) 1181¹

Haftung eines RU. wegen Unterlaffung aufgetragener B. Solange gegen den Berurteilten nicht vollstredt werden Verurteilten nicht vollstredt werden in 1863 98 450. 540. bet State fann, bilbet das Urteil keinen Schafflig 1785 5
ben 1668 6

Biblioteks Biblioteka

Gilt § 119 II S. 2 BPD. auch im Falle eines Verfäumnisurteils gegen ben

B.beklagten? 1507

Der Streitwert der B. u. die Prozeßgebühr bes MN. bes W.beklagten rich-tet sich, sofern die B.schrift keinen Hinweis auf den Umfang der beab-sichtigten Anschtung enthält, nach dem innerhalb der Begründungsfrist gestellten Bantrag. Entscheidend ist die Einreichung, nicht die Zustellung des Antrags 1669°

§ 5 ArmAnwG. Dem Kostenerstattungs-anspruch ber Staatskasse gegenüber kann ber im 2. Rechtszug unterlegene Gegner ber armen Partei auch mit einer aus dem 1. Nechtszug herrührenden Kostenforderung gegen die arme Partei aufrechnen 1541 12

Straffachen

Die Rechtsprechung zu ben Bestimmungen über die Anfechtung der Straf-urteile mittels B. und Revision 1633 § 331 StBO. Reformatio in pejus liegt

nicht bor, wenn die Gesamtdauer der Freiheitsstrafe u. des Ehrenrechtsberverlustes nicht verlängert ist 15888

Disziplinarversahren. Bei Beschränkung der B. ber Anklagebehörbe auf das Strafmaß sind die tatsächlichen Fest-stellungen des ersten Richters hinsichtlich der Schuldfrage einer Nachprüfung nicht zu unterziehen, auch nicht zus gunsten des Angeschuldigten 1223 9

Im Gebiet der Städted. f. d. öftl. Prov. v. 30. Mai 1853 muß die von einer Stadtgemeinde selbst eingereichte B.schrift in Pachtschutzachen von dem Bürgermeister ober seinem Stellvertreter und von einem weiteren Magistratsmitglied unterzeichnet sein. Der Beibrudung bes Dienstfiegels bebarf es nicht 12011

Wird die B. in Pachtschuhsachen für eine ebangelische Kirchengemeinde der altpreußischen Union vom Pfarrer als Borsitendem des Gemeindefirchenrats

eingelegt, so bedarf es nicht bes Nacht weises einer Vollmacht 1535 6 ach Art. 3 I Nr. 1 Tit. 3 Abschn. 4 NotVD. des Rpräs. v. 26. Juli 1930 ist ber Returs ausgeschlossen, wenn bas NBersorgGer. die B. als unzulässig zurückgewiesen hat. Dieser Fall liegt nicht bor, wenn bas Berforg. ben' ordentlichen Rechtsweg für gegeben erachtet, also bie Zulässigkeit des Berforgungsverf. verneint hat 15541

Beschlagnahme B. von Wohnung für Obbachlose vgl.

Beichluß

unter D.

§§ 235 ff. BBO. Eine nicht durch End-urteil, sondern durch besonderen B. erteilte Biebereinsetzung fann mit ber Revision gegen das Urteil nicht anges fochten werden 1258 17

Beschwerde

Chowns

vgl. auch im Sonderregister "Recht der NotBD." unter NotBD. vom 1. Dez. 1930, 6. Okt. 1931, 14. Juni 1932 u. 14. Febr. 1933

Aufässieit der B. gegen Anordnung auß § 108 JKD. 1536 3 §§ 125, 127 JKD. Gegen einen die An-ordnung der Nachzahlung ablehnenden

Beschluß ist B. nicht zulässig 15385 Die B. gegen den Beschluß, durch den nach §§ 499 f. BKD. der Gütegutrag

§ 512a JBD. findet auch im Verfahren über die B. bes Schuldners gegen die Berpflichtung zur Leistung bes Offen-barungseibs Anwendung 12743

§ 515 III BPD. Kostenpflicht bei Zurück-nahme einer B. 1899 s § 519 b II BPD. Ein Vertretungsverbot, das auf Grund von § 4 Ges. vom 7. April 1933 an den AU. einer Partei ergeht, unterbricht das Berfahren. Auch im Cheprozeß ist gegen einen Beschluß, der trotdem eine Berusung wegen nicht geführten Nachweises der Bahlung ber Prozeggebühr verwirft,

unzulässig, wenn sie lediglich sich bagegen richtet, daß in ihm die Kosten des Verfahrens dem Gesuchteller auf-

erlegt sind 1426 17 §§ 99 I, 567 I, 568 III BPD. Diese Vors schriften stehen der B. eines durch eine Kostenentscheidung belasteten persönlich undeteiligten RU. nicht entgegen 1781 6

§ 568 III LED. Die Streitwertsesstegung betrifft die Prozeskoften, die land-gerichtliche Bentscheidung unterliegt da-her nicht der weiteren B. 1426 14

Aussehung bes Berfahrens einer soforstigen B. in ber Zwangsvollstredung ist grundsätlich unzulässig 15386 Zulässigteit der weiteren B. trop äußer-

lich gleichlautender Entich. (§ 568 II 3BD.). B. zuläsig gegen Haftbesehl, auch wenn Disenbarungseib auf Erund Berhaftung schon geseistet 1342 12 793 & B.D. Gegen den Beschluß, durch den die Erinnerung gegen die Ertei-

lung ber Vollstredungstlausel zurücklung ber Vollstredungstlausel zurückgewiesen worden ist, ist die einsache u. nicht die sofortige B. gegeben 1069 § 568 JPD. §§ 81—85, 100, 128 Zwerst. Die Zuschlags. kann nur auf solche Borgänge gestügt werden, die ihren der Vollstredungsrichter berücksichten konnte Narqueschungen eines

fichtigen konnte. Voraussetzungen eines neuen selbständigen B.grundes 1346 21 §§ 10, 33, 95 Zwverstw. Unzulässigkeit einer icon bor Schluß der Berfteigerungsberhandlung eingelegten B. gegen bie Ablehnung ber einstweiligen Ginstellung des Zwangsversteigerungsverssahrens, wenn der Zuschlag inzwischen erteilt ist 1899 9

Da die Hhpothekare nach § 97 3wverstes. keine B. gegen die Versagung eines ihnen gunftigen Buschlags haben, steht ihnen auch teine weitere B. gegen ben Beschluß zu, durch den gemäß § 101 Zw Berste. ein ihnen günstiger Zu-schlag aufgehoben wird 1475 10 Ein persönlicher Gläubiger, der das

Zwangsverwaltungsverfahren betreibt, hat kein Recht der B. gegen den Zuschlagsbeschluß, wenn ein vorgehender Realgläubiger die Zwangsversteigerung betreibt 1345 100

Da die Gläubigerin dem Schuldner Ba-ren unter Eigentumsvorbehalt gelie-fert hat, der Bertrag somit noch nicht vollständig erfüllt ist, ist sie nicht am Bergleichsverfahren beteiligt. Gine ge-Bergleichsversahren beteiligt. Eine gegen die von ihr vorgenommene Zwangsvollstreckung gerichtete gerichtliche Entcheidung fann somt wertsch des
Rergleichsversakzens kater ergehen.
Solche Entscheidungen sind keinehr
als Entscheidungen sind keinehr
als Entscheidungen im knaugsvollstreckungsversahren anzulenen gegen
die das Rechskniste der sofiertigen
u. der sofortigen weiteren B. zuläsig
ift 114210 ift 1142 18

Der Armenanwalt hat auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarteit einen Erstattungsanspruch gegen die Staatstaffe nach Maggabe ber entsprechend auwenbbaren PrLGebD. Die nach Einlegung der B. erfolgte Beiordnung für die B.instanz begrün-bet jedoch keinen Anspruch auf Erstattung ber Gebühren für die Ginlegung ber B. 1262 4

Für die Bewilligung des Armenrechts u. eine etwaige Beiordnung eines Armenanwalts gemäß § 14 FGG. ist nur ba Raum, wo es sich um ein vor den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarfeit durchzusührendes Verfahren han-belt. Die weitere B. ist trop der Ver-weisung in § 14 FGG. u. § 11 Teil 6 Kap. I NotVO. v. 6. Okt. 1931 zulässig

er Erlaß eines Vertretungsverbots nach § 4 Gef. v. 7. April 1933 über Zulassung zur Kechtkanwaltschaft un-Der Erlaß terbricht nicht bas B.verfahren gegen bie Streitwertfestsetzung 14759

§§ 12, 160 FGG. Das B.gericht hat den Antrag auf Ermächtigung zur Ein-berufung der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins auch fach-

lich zu prüfen 14706

§ 20 FGG. Der Konfursverwalter über 29 fc. Der Kontusverwalter über das Vermögen eines Vormunds ift nicht berechtigt, die Bewilligung einer Bergütung für die Führung der Vor-mundschaft zu beantragen u. gegen ihre Ablehnung B. zu erheben, weil der Vergütungsanspruch erst durch die Bewilligung zur Entstehung gelangt u. daher zum konkursfreien Bermögen des Gemeinschuldners gehört 1131

Gegen die Anordnung der Beischreibung bes Legitimationsvermerks aus § 26 II PerfStG. steht der Aufsichtsbehörde ein B.recht zu, das sich aus dem Recht auf richtige Führung des Standesregisters ergibt 16012

Unzulässigfeit ber Eintragung von Satzungsänderungen, die im Zujammenhang mit einer den sofortigen Austritt von Genossen aus der Genossenschaft ermöglichenden, gegen § 65 II GenG. berstogenden Bestimmung beschlosen werben. Jeder Genossen bet, wenn auch kein Brecht gegen die Eintragung, so doch Recht auf Anregung der Löschung 11. dei Ablehnung die Möglichkeit einer 38. 1826 6

Dem Inhaber eines gepfändeten Patents steht die B. gegen den Beschluß, burch ber Pfandgläubiger gegen die Berfäumung ber Jahresgebührengah-lung in ben borigen Stand wiebereingeset worden ist, nicht zu 14951

Das B.verfahren gemäß § 26 Patst wird baburch, daß der Einsprechende die bon ihm erhobene B. zuruckzieht,

nicht beendet 17961

§ 41 MietSch. RechtsB., die nur gegen bie Streitwertsestjesung ober bie Ro-ftenentscheidung des MEA. eingelegt ist, bleibt unzulässig, auch wenn sie nach Ablauf der Rechtsbeschwerbefrist auf die Entscheidung in der Hauptsache ausgedehnt wird 12641

ansgeveint bitt 1204's 39 KrPachtsche Sat bas B.gericht auf eine von ihm sür zulässig erachtete RechtsB. eine Pachtschubsache zur anberweitigen Verhandlung u. Entscheis bung an das PSA. zurückerwiesen, so barf die Zulässieset dieser Rechts. B. von dem PSA. oder dem B.gericht nicht nochmals geprüft werben 14191

§§ 29 ff. BrBachtich D. Gegen Enticheibung bes BEA. über ben Ründigungsschutz für ben Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks (Kap. 3 KotsBD. v. 27. Sept. 1932) ist die RechtsB. an das LG. zulässig 1534 5

§ 36 BetrRG. Anwaltskoften als notwendige Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung. Bevor die Betriebsbertretung unter Zuziehung eines RN. eine NechtsB. einlegt, hat sie pflichtmäßig zu prüfen, ob diese Maß-nahme angebracht war. Sie ist nicht erft dann als unangebracht anzusehen, wenn ein Erfolg überhaupt nicht er-wariet werben fann 12807

Nach bem Erlaß bes Urteils ist ber abslehnende Beschluß nicht mehr mit der sofortigen B. bes § 10 I S. 2 Straf-Freiheits. anfechtbar; vielmehr ift nur das Urteil selbst im Wege des ordents lichen Rechtsmittels ansechtbar 1611 22

§ 38 KrBDStrD. Zulässigfeit ber B. gegen einen Beschluß, in hem sich die Dienststrafkammer für unzuständig erflärt 12226

64 PrBDStrD. Wiedereinsetzung in ben vorigen Stand gegen Berfäu-mung der B.frist bei unzureichender Abressierung, die nicht auf Verschulden des Antragstellers beruht 1223?

Für die Körperschaftsteuer bilbet jedes Steuerjahr einen besonderen selbstän-digen Steuerfall. Werden mehrere Steuerjahre zur gemeinsamen Entsscheidung verbunden, so werden sie durch die Verbindung nicht zu einem Steuerfall. Greist ein Pflichtiger nur die Entscheidung bzgl. eines Steuerstahres an, so ist bzgl. der andern Steuerjahre nicht die Anschlußung., sondern nur selbständige RechtsB. gegeben 14311

PrBes. über Regelung der GewSt. für 1931. Bei ber Brüfung ber Zulässig-keit einer Rechts B. mit Rücksicht auf bie B.summe ist jeder Veranlagungs-fall für sich zu betrachten. Insbefgilt dies auch für die Veranlagung gur die Rechnungssahre 1925 u. 1926, mögen sie auch bisher zusammen be-handelt worden sein 1158!

§ 1693 I RBD. Wenn bas DBerfa. in einer nicht revisiblen Sache bei einer Frage von grundsätlicher Bebeutung, die vom AVersu. noch nicht grundsätzlich entschieden ist, seiner Abgabepflicht nicht genügt hat, wird nach der stänbigen Rechtsprechung des MBersu. u. dem damit übereinstimmenden Schrift-

dem damit übereinstimmenden Schilltum die Nevision nicht zusässe. Es gibt auch keine Nechtäß. gegen die Berlegung der Abgadepsticht 1210³
1681 ABD. Die Entscheidung des OBersa. über die Kosten, die durch Anhörung eines bestimmten Arztes entstanden sind, ist im Wege der B. nicht entschiften 1554²

anfechtbar 15542

Ebenso wie bei Rlagen auf ein vorheri-ges Einspruchsverfahren bei Beurteilung der Rlageerfordernisse aus § 63 LBG. die Ausführungen bes vorangegangenen Einspruchsverfahrens heranzuziehen sind, so sind bei Klagen nach vorherigem B.versahren in dieser Hinsicht die Aussührungen des Mägers im vorangegangenen B.verfahren mitzuberudsichtigen 12128

Bur Enticheidung über B. gegen polizeis liche Berfügungen der Ortspolizei in ben felbständigen Städten der Proving hannover ift, wenn es sich um treisangehörige Städte handelt, nach § 47 II a Prpol Berwy. der Landrat zuftanbig 12124

bgl. unter Gigentum

Befoldung § 8 II RBesolb. v. 16. Dez. 1927. Bin-dung des ordentlichen Richters an die der Kerwaltungsbehörde über die Festsetzung des B.dienstalters; Ausnahmen von der Bindung nur bei besonderer Zusicherung oder offenbarer Willfür 1181² 1182⁸

Billfür 11812 11823
§ 9 BesoldSperrG. v. 21. Dez. 1920. Zur rechtlichen Bebeutung dieser Vorschrift; sie hindert unmittelbar das Entstehen von B.ansprücken der Beamten. Ob die gemeindliche Regelung günstiger war als die für die gleich zu bewertenden Reichsbeamten, entscheidet nur die Gerekmiswarschröften untersiegt nicht

Genehmigungsbehörde, unterliegt nicht ber Nachprüfung der Gerichte 1182 ⁴ Der Nechtsweg ist für vermögensrecht-liche Ansprüche der Beamten gegeben, nicht für dem freien Ermessen der Be-hörde unterliegende B.zuschüsse 1526 ⁸

preuß. Beamtenverforgungsgesetze (einschließlich ber Notverordnungen) über Ruhegehalt, Wartegeld, Hinter-bliebenen- u. Unfallfürsorge unter Berücksichtigung ber Rechtsberhältnisse ber mittelbaren u. unmittelbaren Staats= beamten. Schrifttum 1177

Die Einholung bes Borentscheibes bes zuständigen Ressortministers gemäß § 2 BrGes. betr. die Erweiterung bes Rechtsweges v. 24. Mai 1861 ist bann nicht erforderlich, wenn nicht die Berechtigung von Ansprüchen auf B., Pension ober Wartegelb in Frage steht, sondern lediglich die Art der Berrechnung vom preuß. Fistus an ben fla-genben Pfänbungsgläubiger bes Beamten gezahlter Dienstbezüge 12041

Der Bürgermeister ist nach außbrücklicher Borschrift des § 57 III Ostschäden, auch in Sachen seiner B. jedenfalls besugt, bei der Abstimmung anwesend du sein. Beschlüsse über B. ber Burgermeister bedürfen ber Genehmigung der Aufsichtsbehörbe; ihre Beanstan-dung vor erteilter Genehmigung ist unzulässig 1213 6 Das auf Bankfonto überwiesene Gehalt

oder Ruhegehalt bes Beamten genießt

Pfändungsschut 18463

Beftandteil

§§ 93, 94 BBB. Wascheinrichtungen für fliegendes Baffer, Spiegel, Bafferkosetts, Babeeinrichtungen gehören zu ben wesentlichen B. eines modernen Hotels 1515°

Bestattungswesen vgl. unter Beerdigung

Bestedjung §§ 331, 332 StGB. Bei passiber Beamten B. genügt bas Bewußtsein ber Dienstpflichtwidrigkeit auf seiten bes Beamten; unerheblich ist, ob ihm erst bie Ertenntnis bieser Dieustpflichtwidrigfeit ben Willen eingegeben hat, ein Geschent anzunehmen ober zu fordern. Dem Bestechenden braucht der Beamte nicht zu verstehen zu geben, daß er sich durch die Dienstwidrigkeit zur Geschenk-annahme bestimmen lasse 1200 21

Nach ständiger Rechtsprechung sind an bie Feststellungen bes Strafrichters die Distiplinargerichte gebunden. Wirkungen ber B. 1617?

Beftellichein

B.betrug liegt nicht vor, wenn der Gegenstand, den der angeblich Geschäbigte bestellt hat, für ihn verwendbar war 1591 18

Bestellung vgl. unter Sammel B.

Beteiligung Gewerbefteuer für B. bgl. unter G.

Betriebsprüfung val. unter Wirtschaftsprüfuna

Betricherat

- § 36 BetrMG. Unwaltstoften als notwendige Geschäftssührungskosten der Betriedsvertretung. Bebor die Betriedsvertretung unter Zuziehung eines KU. eine Rechtsbeschwerde einlegt, hat sie pslichtmäßig zu prüsen, ob diese Maßnahme angebracht war. Sie ist nicht erst dann als unangebracht anzusehen, wenn ein Erfolg überhaupt nicht erwartet werden kann 1280 7
- § 39 Betrn. Gröbliche, die Absehung rechtsertigende Pflichtversehung eines B.mitgliedes setzt vorsähliches oder sahrlässiges Berschulden voraus. In besonders gelagerten Fällen kann die Bersehung der Pflichten zugleich auch eine Bersehung der durch die Eigenschaft als B.mitglied begründeten Pflichsten in sich schließen 1355°
- Die nach § 78 Ar. 2 BetrAG. gültig zustande gekommenen Betriebsbereinbarungen wirken unmittelbar auf alle Arbeitsberträge, ausgenommen sind nur solche Einzelverträge, die dem Arbeitnehmer übertariss. Ansprüche gewähren 14896
- § 78 Nr. 2 BetrAG. Wenn die tarifliche Aktordregelung sich auf Rahmenborschriften beschränkt, bleibt das Recht der Vetriebsbertretungen zur Witwirkung bei der Aktordseltsehung für den Betrieb bestehen. Das Mitwirkungsrecht kann aber durch Tarisvertrag dahin eingeschränkt werden, daß die Betriebsleitung bei Festschung der Aktordsähe die Betriebsvertretung lediglich anzuhören hat 1906 4
- Die Unwirksamkeit einer einseitigen Straffestsung kann von der Betriebsverstretung im Wege des Beschlußverschrens nach § 2 Kr. 5 Arb&G. geltend gemacht werden. Das Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretung bei der Straffestsung nach § 80 II BetrMG. besteht auch dei außerhalb der GewO. stehenden, dem BetrMG. unterliegenden Betrieben mit obligatorischer oder sakultativer ArbO. Ist sür den Erlaßeiner Strafvorschift Mitwirkung der Betriebsvertretung nach § 80 I BetrMG. nicht ersorderlich, so kommt auch dei Festsung einer Strafe eine Mitwirkung nach § 80 II micht in Frage. Die Dienstordnung einer Berussgenofenschaft gehört nicht zu den Dienskworschiften i. S. von § 80 I BetrMG. 1430 1
- §§ 84 ff. BetrMG. Die Stellung bes Richters ist den Beschütissen einer Bestriebsvertretung gegenüber keine ansdere als gegenüber den Beschlüssen dere Als gegenüber den Beschlüssen der MCC. Nachprüfung hinsichtlich der Dronungsmäßigkeit der Beschung und des beobachteten Bersahrens ist abzuslehnen. Ungesichts eines gültigen Beschlusses kann aber Verstoß der Bestriebsvertretungsmitglieder gegen ihre Untspsichten die Grundlage eines Schadensersahanspruchs abgeben. Sine

ohne sebe sachliche Prüsung ersolgte Zurückweisung d. Kündigungseinspruchs ist als sahrlässige Verletung der den B.mitgliedern nach §§ 84 ff. BetrNG. obliegenden Sorgsaltspslicht anzusprechen. § 839 II BGB. ist nicht auf ehrenamtliche Personen, die nicht beamtete Spruchrichter sind, anwendbar 1550 4

Kündigung, die sich lediglich als unbillige Härte i.S. des § 84 Ar. 4 Betrad. darstellt, kann nicht als unwirksam wegen Verstoßes gegen die guten Sitten i.S. des § 138 BGB. behandelt werden 18548

Sst die Kündigung von Doppelverdienern u. Schwarzarbeitern "unbillige Härte" i.S. von § 84 BetrRG.? 1866 §§ 84 sf., 87 BetrRG. Kündigungsein⊲

§§ 84 ff., 87 BetrAG. Kündigungseinfpruchsrecht und Abkehrentschäbigung im gerichtlichen Bergleichs- und Konkursversahren 1696

8 93 BetrAG., § 18 WahlD. z. BetrAG. Entscheidungen im Beschlußversahren über das Fortbestehen des B. sind für das Prozeßgericht bindend. Der Eintritt eines Ersakmitglieds in den B. bedarf nicht der Bekanntmachung durch den Wahlvorstand 1156°

§ 95 BetrAG. Wenn ber Arbeitgeber kündigt, um die Betroffenen bei Wahlbewerbung auszuschalten, so ist diese Kündigung rechtswidzig, auch wenn sie vom B. angeregt ist 16162

88 96, 97, 84 BetrMG. Im Verfahren gemäß § 97 BetrMG. sind neben dem Interesse des Arbeitgebers an einer Entsassung des Arbeitgebers an einer Entsassung des Arbeitnehmers u. dem Interesse der Belegschaft an seiner Erhaltung im Betrieb auch die persönsichen Interessen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen und gegen die übrigen Interessen abzuwägen. Die Frage der Ersasustimmung ist dabei insbes auch unter den sich aus § 84 BetrMG. ergebenden Gesichtspunkten zu prüsen, die dann nicht noch einmal Gegenstand der Nachprüfung im Einspruchsversahren sein können 1206°

Die Zustimmung zur Kündigung gemäß § 96 BetrAG. kann nachträglich erteilt werden, und zwar auch von einer Betriebsvertretung, der der Gekündigte nicht mehr angehört. Besteht der zuständige Gruppenrat nicht mehr, so kann der B. als die größere u. umssassendere Betriebsvertretung die Zustimmung wirksam erteilen 1551 8

8 97 BetrAG. § 13 SchwBeschG. Bebingte Ersabzustimmung bes ArbG. u. bedingte Austimmung ber Fürsorgebehörden zur Entlassung 1793 10

Betriebsrifito

Unmöglichkeit ber Erfüllung u. B. beim Lehrbertrag. Einwirkung außergewöhnlicher Wirtschaftsverhältnisse 1482 1

Betriebsftillegung

Der Wegfall ber Anzeigepflicht unter ber in § 1 I S. 2 StBO. bezeichneten Boraussehung (burch die Eigenart des Betriebs bedingte Unterbrechung) beschränkt sich nicht auf Saison- und Kampagnebetriebe 12796

Die Anwendung der Stilleg&D. ift ausgeschlossen, wenn der Stillstand der Arbeit ohne Autun des Arbeitgebers eintritt. Anzeigepflicht nach § 1 I Nr. 2 sett voraus, daß innerer Ausammenhang zwischen der Entlassung der Arbeitnehmer und der Stillegungsabsicht besteht 1280 6

Betrug vgl. auch VersicherungsB.

"Absicht" i. S. von § 263 Stob. ist der auf den Ersolg gerichtete Wille, so daß insoweit bedingter Borsak nicht genügt. Allerdings hat sich in der neueren KG.-Rechtsprechung die Meinung gebildet, daß hinsichtlich der "Rechtswidrigseit" des erstrebten Bermögensvorteils bedingter Borsak genüge. Das gegen kann die Bereicherungsabsicht an sich, d. h. der auf die Erlangung

Vorsat nachgewiesen werden 1592 14 B. liegt auch bann vor, wenn die Anstellung eines städtischen Beamten durch Täuschung über sein Vorleben (Borstrasen) herbeigeführt worden ist, wenn der Täter gute Befähigung u. ersprießliche Leistungen ausweist 1331 35

eines Vermögensvorteils gerichtete Wille

des Täters nach feststehender Rechtsprechung des MG. nur durch direkten

Bestellschein Liegt nicht vor, wenn der Gegenstand, den der angeblich Geschäbigte bestellt hat, für ihn verwendbar war 1591 13

Wann ist in der Hingabe eines Gefälligkeitswechsels anstatt des erwarteten Kundenwechsels B. zu erblicken? 1839 14

B. bei Erlangung von Osthilseentschuls bungsmitteln durch Vortäuschung tatsächlich nicht vorhandener Schulden 178711

B. gegenüber Bersicherungsgesellschaften in der Absicht, sich einen rechtswidtigen Bermögensvorteil zu verschaffen. Für das Merkmal der Bermögensbeschäbigung fällt ausschließlich die tarschliche Wirkung der Täuschung auf die Bermögensverhältnisse des täuschten ins Gewicht 1889 11

Memei

EntlastungsB. nach § 831 BGB. vgl. unter Verrichtungsgehilfe

Beweisantrag

bgl. auch im Sonberreg. "R. ber Not-BD." unter NotBD. v. 14. Juni 1932 § 244 StBD. Ein Beweissah mit "ob" beutet nicht ohne weiteres auf einen

Beweißermittlungsantrag hin 1664 ²⁶ § 244 StPO. Das Gericht muß auch solche Anträge bescheiben, die der Verteidiger unabhängig u. vielleicht auch im Widerspruch zu den Angaben des Angekl. gestellt hat 1664 ²⁷

S 244 SiPD. Die Ablehnung von B. mit der Begründung, es werde unterstellt, daß der benannte Zeuge das aussagen würde, was in sein Wissen gestellt wird, ist nach ständiger Rechtsprechung des KB. unzulässig. B. darf abgelehnt werden, wenn die zu deweisende Tatsache zugunsten des Angekl. als wahr unterstellt wird, nicht aber, wenn das Gericht zwar annimmt, daß der vorgeschlagene Reuge die Beweisbehauptung bestätigen werde, zugleich aber offen läßt, ob diese Behauptung wahr oder nicht vahr ist 1465 21

Beweisaufnahme

Gesuch um Bewilligung bes Armenrechts und Beiordnung eines Armenanwalts für die B. vor dem ersuchten Richter 1737 °

Der Armenanwalt barf im Fall eigner Berhinderung für auswärtige B.termine einen Substituten bestellen und bessen Kosten als eigene Auslagen von ber Staatskasse erstattet verlangen, boch nur berechnet nach den Sähen des § 1 ArmAnwG. und keinesfalls höher als die Reisekosten, die ihm selbst entstanden wären 16046

Kann gewerbsmäßigen Rechtsbeiständen auch die Zulassung zur Wahrnehmung von B.terminen vor dem beauftragten und ersuchten Richter versagt werden? 1272 18 1426 15

Nach ständiger Rechtsprechung des RG. fann eine Rev. nicht auf Berletzung des § 257 StPD. gestützt werden, da diese Bestimmung nur die Bedeutung einer Anweisung an das Gericht hat

Im Fall ber Wieberaufnahme ber B. nach Abhaltung der Schlußvorträge erlangt die Vorschrift des § 253 StPD. von neuem Geltung 1591 12

§§ 9, 13 RUGebO. Holt ber Borsihende vor der mündlichen Berhandlung eine Ausfunft von einer Behörde ein, dann liegt die Baufnahme schon in der Beiziehung. Die B. des KA. kann nicht durch nachträgliche Anhörung dieser Austunft verdient werden 13582

B. bei bedingter und bei vorbehaltener

Banordnung 134213 13 giff. 4 RUGebo. B. bes RU. im Arreft= (Berfügungs=) Berfahren 17817 Reine B., wenn Registeratten nur be-nutt werben, um aufklärungsbedurftige Puntte aufzuklären 15408

Befanden sich heranzuziehende Kassens bücher bei den Akten der Stu. und mußte das Gericht sie von dort ansforbern, so hat ein i. S. von § 13 3iff. 4 KAGebD. gebührenpflichtiges Beweisaufnahmeversahren stattgesuns ben und bamit ist ber Anspruch auf Erstattung ber B. und weiteren Berhandlungsgebühr gerechtfertigt 1426 18

Beweislast

Ginfluß bes fozialen Schutcharafters ber Bestimmungen bes § 618 BGB. auf bie B.verteilung 16463

für die Kündigungsfrist eines Darlehns, wenn der Darleiher die Ber-einbarung einer sechsmonatigen, der Darlehnsschuldner einer längeren Rün-

bigungsfrist behauptet 1271 16. innerhalb bes § 814 BGB. Beim Streit barüber, ob Leiftung porbehalts los erfolgt sei, hat der Zurücksorbernde zu beweisen, daß unter Vorbehalt gesteiltet marden ist Maraichanung des leistet worden ist — Bereicherung bes Kommissionärs 125212

Ronnte bei einer Operation auch ohne Runstfehler ein Nabelstück im Körper durückbleiben, so ist ber Kranke bes Beweises eines Berschuldens der Arz-

tes nicht enthoben 13894

§ 1 Rhaftpflo. Solange zweifelhaft bleibt, ob eigenes Tun oder Zufall ober etwa das Eingreifen anderer Personen ben Unfall verursacht habe, bleiben nicht gu beseitigende Unklarheiten über ben bergang eines Betriebgunfalls gu Lasten des beweispflichtigen Unternehmers 1887 10

Vorschußpflichtig für die Erhebung eines Beweises ist nicht ber bürgerlich-recht-lich Beweispflichtige, sondern berjenige, ber die Beweiserhebung ver-langt 1243 1

Beweismittel Die Unterlassung ber Angabe von B. macht eine polizeiliche Strafverfügung nicht unwirksam. Dasselbe gilt bzgla eines etwaigen Mangels in ber Bezeichnung bes angewenbeten Straf-gesetzes 161121 Beweiswürdigung

Die Verwertung eines in anderem Bera fahren erstatteten Gutachtens trop Untrags auf Vernehmung des Sachversftändigen in diesem Versahren ist Pros zegverstoß, der aber als unter § 286 330. fallend nicht gerügt werden tann

Bewertung

bgl. auch unter GinkStG. § 19

§ 9 ABems. 1925.; §§ 2, 26 ABems. 1931. Das Stockwerk eines Mietwohnund Geschäftsgrundstücks, für bas ein besonderes Stodwerkseigentum besteht, fann nicht mit bem Bruchteilseigentum bes Stockwerksberechtigten am Nach-bargrundstück zu wirtschaftlicher Einheit zusammengefaßt werden 16173

Die vom AFH. in der Entscheidung AFH. 8, 9 aufgestellten Grundsäte über die Berechnung der ErErwSt. für die Veräußerung von Apothekengrundstüden finden feine Unwendung, wenn nach §§ 11, 12 GrErwStG. beim Steueranjat vom Einheitswert des Grundstücks auszugehen ist 1795 4

Bierabnahmevertrag

Der mit Gewährung von Darlehn berbundene B. ist gesellschaftsähnliches Berhältnis, er unterliegt ber Kündigung aus wichtigem Grunde. Berschulden des Kündigungsgegners ist nicht erforderlich, auch nicht unbe-dingt Rüge der der Kündigung unmittelbar borhergehenden Bierlieferun-

gen 15352

§ 12 GrErwStG. Ist im Kaufvertrag über ein Gastwirtschaftsgrundstüd mit Rüdsicht auf die Stundung eines Rauf-preisteils zwischen Berkäufer und Raufer ein B. geschlossen, so gehört die übernahme der Bierbezugspflicht zum Kauspreis. Sie ist aber neben dem gestundeten Betrag nicht besonders 3u bewerten, es sei denn, daß sie das übliche Entgelt für die Stundung ersehelich übersteigt und überdies die Besteiligten das Entgelt für die Übersteilsten das Entgelt für die Übersteilsten das tragung bes Grundstücks in bie be= zeichnete Form gekleibet haben, um Steuer zu ersparen 15531

Bilans

ir Auslegung bes aktienrechtlichen Stimmverbots bei ber Beschlußsassung über die Bestellung von Brufern 1369 Besteht Verpflichtung ber Passivierung von Ruhegehaltsansprüchen in ber B.

der Att&.? 1572

Bilanzierung von Borratsaktien 1806 Die Jahres B. einer Genossenschaft wird nicht badurch unrichtig, bag nach ihrer Aufstellung der Genoffenschaft Ofthilfegelber gewährt werden. Mit ber Gewährung ber Ofthilfegelber wird bie Erhaltung ber Lebensfähigfeit ber Genossenschaft, nicht die Entschuldung ber Genoffen bezwedt 14736

Kaufmann muß die im Einzelfall vor-handene Handels B. sowohl hinsichtlich der Bewertung als auch der Bewertungsmethobe grundsählich insoweit der SteuerB. zugrunde legen, als die SandelsB. fich im Rahmen bes hanbels- und steuerrechtlich Zulässigen hält

14951

Bildfunt

Die juriftischen Probleme bes B. Schrift tum 1382

Binnenschiffahrt

Vollstredungsschutz für die B. 1692 1294 Die Schwierigkeiten ber Zustellung an Binnenschiffer 1298

Das Recht bes Kursmallers. Schrifttum 1451

§ 5 Borid. hambBorid. Rlage auf Bu-

lassung zur B. 16874 § 57 Börs. Auch wenn ber Verpfänder das Bestehen einer Forderung bestreitet, ist nicht ohne weiteres an-zunehmen, daß er es ablehne, we-nigstens hilfsweise die Forderung zu bezahlen. B.termingeschäfte und Kontoforrentverfehr 18297

§ 59 Borfo. Gine nicht borfenterminsgeschäftsfähige Person kann die Bürg-schaft für eine aus einem wirksamen B.terminsgeschäft herrührende Ber-

V.terminsgeschaft herruhrende Verbindlichkeit des Hauptschuldners nicht übernehmen 1317 ¹⁷
68, 66, 70 Vörsch. Beweislast innerhalb des § 814 VGB. Beim Streit darüber, ob Leistung vorbehaltlos erfolgt sei, hat der Zurücksorderung des Leibetschuld geseistet marken ist. Bereickerung des Come worden ist - Bereicherung bes Koma missionärs 1252 12

Die Sondervorschrift bes § 95 I Nr. 2 Börsch. läßt für Anwendung bes § 266 I Kr. 2 und II StGB. keinen Raum 1842 16

Bonfott

Voraussekungen eines B. 16161 ber Sittenwidrigfeit

Branntweinmonopol

Bird vergällter Brauntwein mit Basser verfauft, so fann hierin Vergehen gegen §§ 1, 3 LebWitt's. und gegen § 141 i. Verb. m. §§ 115, 120 Nr. 9, 121 II, 144 Branntin Won's. liegen. Der Ausspruch einer Strafe gem. § 144 Branntw= Mond. erforbert nicht ben Nachweis eines Verschuldens 1728 18

Charakter ber Einziehung nach § 129 Ziff. 4 BranntwMonG. als Neben-

ftrafe 1477 15

Braunschweig Eine "bauernde Beteiligung" i. S. des § 9 II a BraunschwesewStG. 1928 ift anzunehmen, wenn die Einzahlungen nach bem Willen ber Beteiligten tein Rreditgeschäft barftellen, sondern wenn das Kapital dauernd in dem Betrieb auch für den Einzahlenden arbeiten und dem Betrieb auf lange Zeit un-eingeschränkt zur Versügung stehen soll. Sind Schulden gur bauernden Beteiligung ober bauernben Berftartung bes Betriebstapitals aufgenommen, fo fal-Ien sie, auch wenn sie zur Durchführung von Berbefferungen ober Erweiterungen bes Geschäfts aufgenommen sind, unter ben § 9 Ha Braunschw-GewStG. 1494 14

Brodhaus

Der Große B. 15. Aufl. Schriftt. 1300

Bruchteilseigentum vgl. unter Miteigentum

Budj= und Betriebsprufung bgl. unter RAbgo.

Bücher

vgl. Schuhumschläge von B., vgl. auch VerlagsK.

Budidruder

Die Leipziger B.lehrauftalt ist Fachschule i. S. der Gewo. Ein in Leipzig be-schäftigter Blehrling ist zu ihrem Besuch verpslichtet, obwohl darin gegen Entgelt unterrichtet wird. Frrtum feitens bes Lehrherrn fällt nicht unter § 59 Ston. 154522

BGB.

Plancks Rommentar zum BGB. nebst Einst. Sachenrecht. Schrifttum 1241

Bürgerliches Recht

Liberalismus, Nationalsozialismus und B. R. Schrifttum 1641

Bürgermeister

bgl. unter Stadtgemeinde

Bürgichaft

§ 773 Biff. 4 BBB. Der Gläubiger kann, wenn sich ber Hauptschuldner im Siderungsverfahren befindet, den Burgen in Anspruch nehmen, ohne daß bieser die Einrede der Borausklage

geltend machen könne 13371 765 BGB. Es besteht kein Rechtssah dahin, daß B.verpslichtungen eng auszulegen seien; dies gilt auch von ZinsB. 1251 10

Eine nicht borfenterminsgeschäftsfähige Person kann die B. für eine aus einem wirksamen Börsenterminsgeschäft her-rührende Berbindlichkeit des Hauptschuldners nicht übernehmen 131717

Lanbesrechtliche Borschriften, wonach ber Staat für Ansprüche auf Ersat von Schäben, die ein Beamter in Ausübung ber ihm anvertrauten öffent-lichen Gewalt Dritten zugefügt hat, nur als Bürge haftet, und wonach die Erhebung einer gerichtlichen Klage wegen derartiger Aufprüche von einer Borentscheidung abhängig ist, sind zwar durch Art. 131 ABerf. grundslählich beseitigt. Bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug den Gebuhren angewiesen sind, insbes. bei Rotaren, gelten biefe landesrechtlichen

Borschriften aber noch weiter 1218 1
§ 14 II Grerwsts. B. kann auch bann als übernommen angesehen werben, wenn dem Gläubiger Wechsel gegeben wird, dem B. als Grundgeschäft zusgrunde liegt. If tein anderer Zweckschaft des Machanisches and ber Wechselschuld als B.übernahme ersichtlich, fo tann B. übernahme als bewiesen angesehen werden, sofern nicht Schriftlichkeit ber B. erforderlich war

Buge Die Befugnis, sich der öffentlichen Mage als Rebenkläger anzuschließen, wird burch Berfäumung ber Strafantrags. frist für Beleidigung nicht berührt, wenn die öffentliche Klage eine Hand-lung umfaßt, für die eine B. verlangt werden kann. Unerheblich ist, ob die B. tatsächlich verlangt wird 1417 41

Clausula rebus sic stantibus

Die Wirtschaftsnot der letten Jahre begründet feine allgemeine Anwendung ber c. r. s. st. auf bienstvertragliche Gehalts- und Pensionsansprüche 1276 1

D. ist nicht Inland i. S. des § 244 Storb. 177713

Darlehn

vgl. auch unter Lombard

§ 609 BBB. Beweistast für die Ründigungsfrift eines D., wenn ber Darleiher die Bereinbarung einer sechs= monatigen, der D.schuldner einer län-

geren Kündigungsfrist behauptet 1271 16 Die rechtliche Natur des zwischen bem Sparkassengläubiger und der Sparkasse abgeschlossenen Vertrages wird allgemein als D. und nicht als Verwah-rungsvertrag i. S. von § 700 BGB. angesehen; jedoch steht sest, daß der Vertrag, den der einzahlende Gläu-biger mit der Sparkasse abschließt, er-kenndar und gewollt Momente des Verwahrungsgebankens zugunsten bes Gläubigers bei ber nutbaren Anles gung verfügbarer Gelber in sich auf genommen hat 12025

Der mit Gewährung von D. verbundene Bierabnahmebertrag ist gesellschafts-ähnliches Verhältnis, er unterliegt ber Ründigung aus wichtigem Grunde 1535²

Defetten

§ 16 PrDFestsud. Die Zwangsvollstr. aus D.beschluß tann burch bas Prozesgericht nicht eingestellt werben 14826

Deflation

Inflation und D. 1297

Deputat

Rechtliche Natur des Kohlenbezugsrechts ber Bergarbeiter. Ein im Lauf des D.kohlenjahres ausscheibender Bezugsberechtigter kann auch nach seinem Ausscheiben noch rückstänbige Kohlen-

mengen abrufen 12783 § 115 II Gewo, Geftundete Mietbeträge können einem Deputanten bei ber Lohnzahlung angerechnet werden 1853 5

Deutsches Recht

Die Rückfehr zum deutschen Volksrecht 1233

Deutsche Scholle

Mwes. über Straffreiheit v. 20. Dez. 1932. BD. v. 21. März 1933. Politische Straf-taten. Kampf für die d. Sch. 1430 *

vgl. auch Auslandsbesit, ferner im Son-berregister "R. ber NotBO." unter NotBO. v. 23. Mai 1932; österr. Dev-BD. bgl. unter Schilling

Das D.notrecht in Rechtspflege u. Wirt-

schaft. Schrifttum 1108

vgl. auch unter Militärstrafrecht

D. von Kraftschrzeug vol. unter K. Danzig ist nicht Inland i. S. bes § 244 St. 1777 13

Die wahlweise Feststellung bes Tatbe-ftands bes D. u. bes Tatbestands der hehserei vom Tatrichter nebeneinander wird mißbilligt 1661 17

Strasanzeige wegen D. genügt als Straf-antrag wegen Pfandtehr 1902 10 Der hersteller ist Steuerschuldner für die

aus ben herftellungsräumen geftohlenen unversteuerten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse 1493 8 9

Dienstbarfeit

ngl. auch unter Grund D. Der Teil 2 Nap. III § 1 NotBD. v. 8. Dez. 1931 ist nicht anwendbar auf ein Mechtsverhältnis gem. §§ 1190 ff. BBB. 16441

Dienstordnung

ber Krankenkassenangestellten bgl. unter Bersicherungsrecht, öffentliches

Dienstvertrag

vgl. auch Angestellte, Arbeitsrecht, Zeug-nis. D. des Anwalts unter A. Bzgl. Herabsetzung von Dienftvergütung vgl. im Souderregister "A. der NotVD." unter NotVD. b. 6. Okt. 1931 §§ 611, 612 BGB. Auswendungen des Arbeitnehmers für den Weg dom

Wohnort zum Arbeitsort hat der Arbeitgeber nur zu erstatten, wenn dies vereinbart ist 1792 9

s 616 BGB. gewährt bei Dienstbehinderung für erhebliche Zeit keinen Bergütungsanspruch, auch nicht für den ersten, nicht erheblichen Zeitraum der Behinderung. Die Vorschrift des § 616 II i.d. Fass. der NotVD. vom 5. Juni 1931. hat hieran nichts gesandert 16781 ändert 16781

§ 618 BGB. Verpflichtung bes Theaterunternehmers, nicht nur die von ihm schauspieler aus eigenen Mitteln ge-stellten Kostüme auf ihre die Mitschau-spieler nicht geschrbende Bühnengebrauchsfähigkeit zu untersuchen 13906 Einfluß bes sozialen Schungarakters ber

Bestimmungen des § 618 BGB. auf die

Beweissastverteilung 16463

§ 625 BGB. Für die Endigung bes auf bestimmte Zeit geschlossenn Anstel-lungsvertrags bes Geschäftsführers einer Gmbp. bedarf es teines Gesellschafterbeschlusses. Eine stillschweigende, weiter fortgesette Tätigkeit bedeutet nur dann Berlängerung des D., wenn ihr keine ber Bertragsparteien wider-sprochen hat 1824 4

§ 625 BOB. Berlängerung eines abgelaufenen D. liegt nicht vor, wenn bei ber Weiterbeschäftigung zum Ausbruck gebracht worden ist, daß Anderung des Vertragsinhalts ersolgen musse u. nur aus Gefälligkeit bie Dienste bes Arbeitnehmers weiter entgegengenom-

men werben 19051

§ 626 BBB. Wirtschaftlicher Zusammen-bruch des Arbeitgebers tann wichtigen Grund gur friftlojen Lösung bon Arbeitsverhältnissen bilden. Die allge-meine Kulassung einer außerordent-lichen Kündigung langfristiger D. mit gesetzlicher Frist ist mit den geltenden Gesetzen unvereinbar 12772

Die Wirtschaftsnot ber letten Jahre be-gründet feine allgemeine Anwendung ber clausula rebus sic stantibus auf bienstvertragliche Gehalts- u. Pensions-ansprüche 12761

Der gewillfürte Ausschluß bes Nechtswegs hinsichtlich ber Kündigungsberechtigung eines D. erscheint zulässig. Bei ben §§ 91 II, 106 ArbGG. handelt es sich um positivrechtliche Regelungen, benen tein weitergehender Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien des D. zu entnehmen ist. Die überlassung der einseitigen Bestimmung, ob wich tiger Kündigungsgrund gegeben ift, kann nicht als unsittlich u. damit nichtig i. S. des § 138 BGB. erachtet werden, zumal es sich um Verwaltungsstellen einer öffentlich-rechtlichen Stelle handelt 1793 13

§ 25 HB. Lohnansprüche aus D. sind als im Betrieb des Geschäfts begrünbete Berbindlichkeiten anzusehen, bie im Fall ber Beräußerung bes Ge-ichafts ber Erwerber traft Gefet haftet. Befreiung von der Saftung burch Cintragung ins Sandelsregifter ober Mitteilung an den Arbeitnehmer (§ 25 II) tritt nur ein, wenn Eintragung oder Mitteilung unverzüglich herbeigeführt wird. Die Befreiung tritt nicht ein warm den Erwarber schau. nicht ein, wenn der Erwerber schon borher die Dienste des Arbeitnehmers entgegengenommen ober in anderer Beise ben Willen zur Fortführung des D. zu erkennen gegeben hat 1550

Differenzgeschäft bgl. unter Borfe

§ 11 Liturhe. Der Berfasser einer D. hat kein Kecht, die entgeltliche Beräußerung von Pflichtezemplaren zu verbieten, die er in Erfüllung der für den Erwerb des Doktortitels geltenden Makingungen der Universität den Bestimmungen der ausgehändigt hat 14802 Universität

Diffidenten

Die Kirche und bissidentische Pächter 1506

Difziplinarrecht

Anspruch des auf Grund des § 7 Pr-Diss. v. 21. Juli 1852 ohne Disiplinarberfahren entlassenen Beamten 12023

Teilweise Ungültigkeit bes früheren § 7 Prdiss. v. 21. Juli 1852 12211 PrBDStrD. — DienststrD. für die rich-terlichen Beamten. Schrifttum 1180 PrBDStrD. von 1932. Auf die natio-

nale Erneuerung des deutschen Bolfes tann sich teiner mit geringerem Rechte berufen, als der, der in der Zeit uns geheurer wirtschaftlicher Rot seine bevorzugte Beamtenstellung durch schwerwiegende Beruntrenungen migbraucht und dadurch zur Verschleuderung des deutschen Volksvermögens selbst bei-

getragen hat 1800'i PrBDStrD. vom 27. Jan. 1932. Ein Kommunalbeamter, der sich an einem von seiner Anstellungsbehörde öffent-lich ausgeschriebenen Wettbewerb beteiligt, verlett die ihm als Beamten obliegenden Standespflichten, wenn er sich babei, um die Offentlichkeit zu täuschen, eines Strohmannes bedient. Der Begriff eines "Strohmannes" ist mit dem in Runftlerfreisen gebräuchlichen "Decknamen" nicht zu verwech-seln 12101

Sittlichkeitsver-Dienstentlasjung bei

brechen 16171

Geschlechtsverkehr einer verlobten Lehrerin mit einem unverheirateten Lehrer

Unzulässige Kritit eines Studienrates an

einer ministeriellen Verfügung 1687? Betätigung eines Beamten für die KPD., selbst im Rahmen der Tätigkeit eines Stadtverordneten, verstieß gegen bas Dienststrafgeset 11601

Rriminalstrase nötigt ben Dizziplinar-richter nicht immer zum Urteil auf Dienstentlassung 1207

Nach ständiger Rechtsprechung sind an die Feststellungen des Strafrichters die Diziplinargerichte gebunden. Wirtungen der Bestechung 16172 Jin Falle des § 121 PrBDStrD. ist

bie Gewährung einer Unterstützung gu-

lässig 12212

§ 13 BDStrD. Voraussehungen ber Zubilligung eines Ruhegehaltsteils als Unterstutung bei Berurteilung zu Dienst-entlassung 1221 3

§ 13 BDStrD. Für Gewährung bon Unterftütung ift regelmäßig fein Raum, wenn ber entlassene Beamte wieber eine Erwerbstätigkeit gefunden hat. Die Gefahr des Berluftes der neuen Erwerbstätigkeit ist kein zureichender Grund für Zubilligung einer Unterstützung 1222 4

ie Berjährung nach § 15 PrBD-StrD. beginnt mit dem Tage des Begehens der Verfehlung, ohne Rücksicht darauf, ob die Begehung in die Zeit

bor ober nach bem Inkrafttreten ber BDStrD. fällt 12112 § 15I Sat 2 BDStrD. ist bahin aus-zulegen, daß die Berjährung mit dem Tage beginnt, an welchem die Berfehlung begangen ist, ohne daß es bar-auf antommt, ob die Begehung in die Zeit vor ober nach dem Inkrafttreten der BOStrO. fällt. Ein von einer unzuftändigen Behorbe erlaffener Ginleitungsbeschluß ist nicht geeignet, ein Ruben ber Berjährung i. S. von § 151 Sat 3 BDStrD. herbeizuführen 16201

§ 18 BDStrD. Unzulässige Bezugnahme in dem Dienststrafbescheid des Ministers 1222 5

38 PrBOStrD. Zulässigligkeit ber Besichwerbe gegen einen Beschluß, in bem sich die Dienststraftammer für unzus

ständig erklärt 1222 s
64 PrBDStrD. Wiedereinsetzung in ben borigen Stand gegen Versäumung ber Beschwerbesrift bei unzureichenber Abressierung, die nicht auf Berschulden des Antragstellers beruht. Aufhebung der Entsch. der ersten Instanz wegen Unzuständigkeit troß gleicher Entscheibung in der Sache selbst. Wiederaufenahmeantrag zulässig, auch wenn der mit Dienstentlassung bestrafte Beamte später in bemselben Staat in einem anderen Amte von gleichem Range wieder angestellt war 1223?

Beurteilung der Berletung der Bahr-heitspflicht. Berufung auf den Dienst-

eib 12072

Der Beamte ist nur verpflichtet, sich argtlich untersuchen, nicht bagegen sich in einer Krankenanstalt beobachten zu

lassen 1207 3

Verfahrensrüge des Angeschuldigten bagegen, daß die Distplinarkammer, die er in ihrer Gesamtheit wegen Befangenheit abgelehnt hat, über diese Ab-lehnung selbst erkannt und nach ihrer Zurückweisung in der Sache verhandelt

und entschieden hat 1223 & Bei Beschränkung der Berufung ber Anklagebehörde auf das Strafmaß sind bie tatsächlichen Feststellungen des ersten Richters hinsichtlich der Schuldfrage einer Nachprüfung nicht zu unterziehen, auch nicht zugunsten des Ungeschuldigten 1223 guben einer dienklichen Macketen und nicht zugunsten des Ungeschuldigten 1223 guben einer dienklichen erweiter

Ruhen einer dienststrafrechtlichen Berfahrung während Schwebens eines Strafberfahrens 16241

Recht des Angeschuldigten auf Erscheinen im Hauptverhandlungstermin 16243

Ein Beschluß des Min., der Ginftellung des förmlichen Dienststrafverfahrens u. einen Strafbescheid enthält, darf den Angeschuldigten auch nicht mit einem Teil der Kosten belasten 16242

§ 18 Rr. 3 b. 1. StamneftBD. Eröffnung 3. Ausschluß ber Amnestievergunstigungen liegt auch vor, wenn im Dienstftraf-verfahren gegen einen Steuerbeamten bie in diesem Berfahren tätige Steuerbehörde Renntnis von einer gewerblichen Tätigkeit bes Beamten, nach ber bestimmte steuerpflichtige Werte, wenn auch nur im Wege ber Schähung, festftellbar find, erhalten und bem Beamten diese Kenntnis eröffnet hat 16172 Das neue sächsische Dienststrafrecht 1636

Domanen

Ist nach dem Pachtvertrag ein Pachtzins in der von dem Landwirtschaftsminister für die preuß. D. zu bestimmenden Sohe zu gablen und hat ber Minister Die Bestimmung für ein Bachtjahr getroffen, so ist bei Prüfung der Boraus-setung für die Abänberung der Lei-stungen nach § 2 PrPachtsch. von der Kachtvertrage auszugehen mit der Maßgabe, daß er für das Pachtjahr ben durch ben Minister bestimmten Inhalt hat 15333

Ist nach bem Pachtvertrag ein Pachtzins in der vom Landwirtschaftsminister für die preuß. D. zu bestimmenden Sohe zu zahlen und hat der Minister für ein Kachtjahr eine solche Bestimmung nicht getroffen, so hat bas PEA. bei Streit ber Parteien barüber, welcher Pachtzins für dieses Jahr als vereinbart gilt, nach § 25 Prpachtscho. zu verfahren 1534 4

Die Sequestration verpachteter D. durch ben preuß. Fistus 1168

Doppelverdiener

Ift die Kündigung von D. und Schwarz-arbeitern "unbillige Härte" i. S. von § 84 BetrKG.? 1866

Drohung

bettlärungen eines Bertreter3 können wegen D. und Täuschung nur angefochten werben, insoweit der Vertreter selbst getäuscht oder bedroht worden ist 1268 1

Chegatten

vgl. auch unter Schlüsselgewalt

Die in § 1353 BBB. bestimmte Rechts-pflicht ber E. zur ehelichen Lebensgemeinschaft umfaßt auch die Pflicht zur gegenseitigen Beiftandsleiftung und bamit zum Schutz vor förperlichen Gefahren, die bem einen G. von Dritten broben und von dem andern E. ertannt werben. Die bewußte Unterlassung einer Warnung des von Nötisgung Bedrohten stellt sich rechtlich als Mittäterschaft oder Beihilse dar, je nachdem der Borfat der Angekl. dar-auf gerichtet war, durch die Unterlaffung der Warnung die Tat der andern zugleich als ihre eigene zur Vollendung zu bringen oder nur gur Forderung der A tragen 1529 10 ber Tat ber andern beizu-

Erlischt die Steuerpflicht eines E. durch Tob, so wird dadurch für ben Saupt-veranlagungszeitraum die Bermögensteuerpflicht bes gemäß § 10 BermSto. mitveranlagten überlebenden G. nicht berührt, solange nicht auf Grund der durch den Tod eingetretenen Bermögensveränderung Neuveranlagung erfolgt ist. Die Reuberanlagung ist frü-hestens auf ben Beginn besjenigen Rechnungsjahrs zulässig, das bem Ka-lenberjahr der Bermögensveränderung

folat 1494 13

Cheliches Guterrecht §§ 9, 97 Zw.Berstell. Der Chemann ift fraft seines gesetzlichen Rutnießungs-rechts nicht neben seiner Frau auch

Beteiligter 1426 20 § 153 StoB. Der Schulbner hat in dem nach § 807 BPD. vorzulegenden Vermögensverzeichnis bie zum eingebrach. ten Gut seiner Frau gehörenden Gegenstänbe jebenfalls bann nicht anzugeben, wenn ste keine Früchte ab-werfen können 1260 19

Chefachen

vgl. auch unter Scheidung, ferner im

Sonberregister "Recht d. NotWD." unter NotWD. v. 1. Dez. 1930, 14. Juni 1932 Der Gerichtöstand von § 606 Sah 2 FBD. sept voraus, daß der Chemann, sei es im Zeitpunkt ber Cheschließung, sei es nachträglich vor Klagerhebung, Deutscher gewesen ist, das eheliche Verhältnis also wenigstens vorübergehend bem beutschen Recht unterstanden hat. § 606 IV BPO. verlangt, daß beide Ehegatten Ausländer sind. Bloße Staatenlosigseit genügt nicht 1669 11 § 1387 BGB. Cheprozeß und Vorschuß-psicht bes Mannes 1339 6

§ 1387 BBB. Der zur Kostenborschußscistung verpflichtete Chemann hat auch die Koften der Korrespondenzgebühr vorzuschießen, wenn die Chefrau nicht in der Lage ist, ihren auswärtigen Brozesvertreter schriftlich zu informieChrengerichte, arztliche bgl. unter A.

Chrenrechtsverlust

§ 36 St&B. Reformatio in pejus liegt nicht vor, wenn die Gesamtbauer ber Freiheitsstrafe und des E. nicht verlängert ist 15888

Gid

vgl. unter Meineid

Eidesnotstand

Anivendbarteit bes § 157 I Rr. 1 StoB. im hinblid barauf, daß ber Täter gegen Gewährung unentgeltlicher Unterfunft bie Aufforderung, unter Gib bie Unwahrheit zu sagen, angenommen und sich baburch ber Gefahr einer Strafversolgung auß § 49a StGB. ausgesetzt hat 1331 34 § 157 I Nr. 2 StGB. Für die Frage, ob

Beuge unter seinem Eid die Wahrheit gesagt hat, ift bon mehreren Aussagen nur biejenige von Bebeutung, auf die

er beeidigt wird 15899

Sidesstattliche Versicherung § 932 BGB. Wer sich beim Kauf von bereits gebrauchten Sachen, die heute iblicherweise auf Abzahlung gekauft werben, nicht Gewißheit über das Eigentum des Bertäufers verschafft, handelt grobsahrlässig. Er darf sich nicht mit der Vorlegung einer e. V. begnügen 1904 8

Gigentum

§§ 987, 989, 994 ff. BGB. Die Geltend= machung bes binglichen Anspruchs binglichen Auspruchs wird nicht durch eine erhebliche Umgestaltung bes Grundstücks ausgeschlofsen; anders vielleicht beim Bereicherungsanspruch. Die Nuhungsentschäbigung ist nach mietähnlichen, nicht nach pachtähnlichen Grundsähen zu bemes-sen, wenn der Besther nicht ein für seine Zwecke schon eingerichtetes Grundstück exhalten hat, er es vielmehr selbst einrichten mußte. Es bebeutet ein Ber-schulden, wenn der Besiser es durch Nichtzahlung bon Steuern bazu tom-men läßt, daß die Steuerbehörbe Bwangshippotheken eintragen läßt. Die Eintragung einer Auflassungsvormer-kung begründet für den zu Unrecht Eingetragenen nicht die Verpslichtung, im Widerspruch mit ihr erfolgte Be-lastungen zur Löschung zu bringen 1305 6 1713 1

§ 1000 BGB. Der Unternehmer, der gutgläubig die Instandsehung eines gestohlenen Kraftwagens ausgeführt hat, kann von dem Eigentümer des Wagens Erfat feiner mit der Ausbesserung gusammenhängenden Aufwendungen ber-langen und bis zur Befriedigung biefes Anspruchs die Herausgabe verweigern

1424 10

Eigentum, Beeintrachtigung bes

§ 906 BBB. Zur rechtlichen Beurteilung ber Ortsüblichkeit tommt es allein auf bie Benutung bes schäbigenben Grund-ftuds an, nicht auf bie Benutungsart des beschädigten Grundstück. Für die Anwendung des § 906 kommt cs nicht nur auf die Art der einwirkenben Anlage im allgemeinen an, son-bern wesentlich auch auf die Art und Beise der Benuhung der Grundstücke durch die besondere Anlage. Berücksich-tigung des § 906 BGB. in bezug auf die haftung aus § 148 AllgBerg. Rein Schabensersahauspruch aus § 148 Allg Berg. ober aus andern Borichriften für das, was der Betroffene

sich nach § 906 BBB. gefallen lassen muß. Das MG. gibt seine frühere anbere Meinung hiermit auf 119315

Gigentumergrundichuld

§ 221 KD. Bereinbarung, durch die ber Gigentumer einem Sppothekengläubiger gegenüber auf eine vorhandene oder fünftig entstehende E. bergichtet, ist verbindlich, wirkt sich bei ber Zwangs= versteigerung zugunsten bes Gläubigers aus, gilt auch gegenüber bem Kon-tursberwalter bes Eigentümers und auch im Nachlaftonkurs. Dies jedenfalls bann, wenn der in Konkursmasse befindliche Gegenstand bem Gemeinschuldner zweds Berfügung nach bestimmten Beisungen wie frembes Gut anvertraut war 112613

Zur Auswirkung bes § 92 II Gef. Regelung der landwirtschaftl. Schuldberhältniffe bei Berfügungen über

fünftige E. 1708

Eigentumserwerh vgl. auch E. an Infeln usw. unter

Wasserrecht

§§ 929, 952 BUB. Das Eigentum an ben bon ber Bollbehörbe ausgestellten Aussuhrscheinen für eine Ware steht nicht ohne weiteres bem Eigentumer

ber Ware zu 1392 9 § 932 BGB. Wer sich beim Kauf von bereits gebrauchten Sachen, die heute üblicherweise auf Abzahlung gekauft werden, nicht Gewißheit über das Eigentum des Bertaufers verschafft, handelt grobfahrlässig. Er darf sich nicht mit der Borlegung einer eides stattlichen Versicherung begnügen 19043

Gigentumserwerbsgefeb, preuf.

Der burch Vormerfung gemäß § 8 PrE. gesicherte Auflassungsanspruch richtet sich unmittelbar gegen ben jeweiligen Grundstückzeigentumer. Der Auflasfungsanspruch unterliegt nicht ber Berjährung 18911

Eigentumsvorbehalt

E. ober Berfügungsermächtigung? 1235 Erweiterter E. und Sittenberstoß 1377 E. und Rücktritt beim Rauf. Schrifttum 1450

E. auf der Faktura 1750

§ 164 BGB. Bei übertragung bes aus einem Kauf mit E. entspringenben Rechtes auf Eigentumserwerb geht bei Erfüllung ber Vorbehaltsbedingungen bas Eigentum bom Berkäufer auf den Dritten unmittelbar nur bann über, wenn ber Räufer bem Bertäufer Mitteilung von der Abtretung gemacht hat ober sonft eine Ginigung zwischen Berfäufer und Dritten erfolgt ist 17621

E. und landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz 1706

7 Ausf BD. zur NotBD. über landwirtsschaftlichen Bollstreckungsschutz vom Bollftredungsschut 14. Febr. 1933. Bollstredungsschutz ist nur wegen Gelbforderungen gegeben, nicht gegen Urteile, die auf Herausgabe von unter E. gelieferten Sachen gehen 17358

Bur Frage, ob ber Berkäufer, ber bem Schulbner Waren unter E. geliefert hat, am Vergleichsverfahren beteiligt ist, insbes. auch bei Weiterveräußerung ber Waren an Dritten 11376 11388 113912 1142 1516 1144 17 1145 20

Ms "Eigentümer ber Betriebsmittel" i. S. bes § 771 RBD. ist auch ber Bertäufer anzusehen, ber sich bas Eigentum bis zur Zahlung bes Kaufpreises vorbehalten hat 1620° In ben ehemals ruff. Gebieten Polens ist die Vereinbarung eines E. an einer gelieferten Maschine zulässig. Der E. bleibt auch im Konkurs bes Abzahlungskäufers wirksam 15601

vgl. auch Ausland

Besprechungen zwischen Reichsregierung und Interessenten über bie Regelung ber E. von Gefriersleisch begründen feine vertraglichen Berpflichtungen des Reichs 132222

Einführung in die Rechtswiffenschaft Schrifttum 1872

Einheitspreisgeschäft Das Recht des E. 1227

Gintommensteuer

Zu § 3 Einksty. vgl. auch im Sonder-register "Recht der NotBD." unter NotBD. v. 8. Dez. 1931

§§ 15, 18, 35 Eintstw.; § 9 RAbgD. Nicht-anerkennung eines Vertrags, durch den der Bater (Anwalt) seinen Sohn (Neferendar) in die Anwaltsgemeinschaft aufgenommen hat 17941

§§ 18, 29, 65 EinkStG. Die über Privattonten verbuchten Entnahmen der perfönlich haftenden Gesellschafter sind grundsählich teine Darlehn ber DDG. an bie Gefellschafter. Erfolgt Berginfung ber Kapital- und Privatkonten, so ist in der einheitlichen Gewinnseststellung der Salbo zwischen den auf den Kapitalkonten und den Privatskonten berechneten Zinsen zu berücksichtigen 16174

Der hersteller kann auf Grund seines Bewertungsmahlrechts aus § 19 Gink-Sto. Rohftoffe zu dem den gemeinen Wert übersteigenden Anschaffungspreis bewerten, soweit er ihn im Falle bes Verkauss der fertigen Ware zuzüglich der Herstellungs- und Berkaufskosten bei vorsichtiger Beurteilung der Verhältnisse bes Bilangstichtages und ber an biesem zu erwartenden Entwidlung zu erlosen erwarten fann. Grengen des Bewertungswahlrechts 18541

§ 20 EintStG. Kaufmann muß die im Einzelfall vorhandene Handelsbilanz sowohl hinsichtlich der Bewertung als auch der Bewertungsmethode grundsählich insoweit der Steuerbisanz zu-grunde legen, als die Handelsbisanz sich im Rahmen des handelsbi und steuerrechtlich Zulässigen hält 14951

§§ 32, 35, 38 Einkstw. Einkünfte, die einem Erfinder aus der Berwertung seiner Erfindung zufließen, und barum auch Gewinne aus der Beräußerung einer Zufallserfindung, gehören stets dum steuerpflichtigen Einkommen. Begriff der Erfindung. Erzielung von Leistungsgewinn. Hat der Erfinder Berufstätigseit i. S. des § 35 EinkStG. ausgeübt, die durch den Verkauf der Erfindung ihren Abschluß gesunden hat, dann kann er alle auf die Erfindung aufsatzenden. bung aufgewenbeten Koften zur Gel-tung bringen und genießt die Vorteile der Besteuerung nach §§ 32, 58 Eint-Sto. 17413

§§ 35, 12, 16, 46 EintStG. u. Pauscha-lierungsBD. Porto- und Reisekostenerfat gehören zu den Roheinnahmen des RU. und find teine durchlaufenden Gelder 14924

§ 56 a EintStG. Steuerermäßigung für Hausgehilfinnen 1571

§ 83 EinkStG. Steuerabzug vom Kapitals ertrag bei Erhohung des Grundkapitals burch Gewährung von Freiaktien aus Aufwertungsfonds ohne Gewinn ber Aft&. 13597

Einstellung des Bersahrens

E. des Privatklageversahrens vgl. im
Sonderregister "Recht der NotVD."
unter NotVD. v. 6. Okt. 1931. Bzgl.
Disziplinarversahren vgl. unter D.
Sinem Antrag der StA. auf vorläusige
Einstellung nach § 154 a StPD. (§ 50
DAuslies.) hat das Gericht zu entstrecken aber das sein Erweisen dokei

fprechen, ohne daß sein Ermessen dabei von Belang ist 1671 16 § 39 DevNotVD. Im Ordnungsstrasverssahren vor dem KWiG. ist eine Enach § 153 StPD. nicht möglich 1158 1

§ 205 StPO. Selbst wenn die Angekl. schon zur Zeit der Begehung des Bergehens der Beleidigung sich in einem gupand tranthafter Störung der Geistestätigkeit besunden haben, durch den ihre freie Willensbestimmung ausgesichlossen war, so ist doch eine endgültige E. d. B. im Beschlußwege nicht möglich 1731 1 Buftand franthafter Störung ber Bei-

Straffreiheits G. v. 20. Dez. 1932. Entscheidung über die E. d. B. echtes Urteil und mit den ordentlichen Rechtsmitteln ansechtbar 132528

Straffreiheits v. v. 20. Dez. 1932. Das Rev Ger. ist erst von dem Augenblick an, wenn ihm nach prozegordnungsmäßiger Borbehandlung die Aften zur Berhandlung und Entscheibung über das Rechtsmittel zugegangen sind, zur Entscheidung über die E. d. B. nach dem StraffreiheitsG. als erkennendes Gericht zuständig. Durch die Entscheisbung wird nur beklaratorisch die auf Grund bes Gesetes eingetretene Straffreiheit festgestellt 1326 29

Wird in der Hauptverhandlung der die G. auf Grund bes Straffreiheits. bon 1932 ablehnende Beschluß der Beschlußfammer verfundet, fo fann barin gugleich ein Ablehnungsbeschluß der aburteilenden Straftammer in ber Befetung des § 76 II GBG. erblickt mer= den. Nach dem Erlaß des Urteils ist der ablehnende Beschluß nicht mehr mit der sofortigen Beschwerde bes § 10 I Sat 2 Straffreiheits. anfecht-bar; vielmehr ist nur das Urteil selbst im Wege des ordentlichen Rechtsmittels ansechtbar 1611 22

Einstellung der Zwangsvollstredung vgl. unter Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Pfändung

Ginftweilige Berfügung

bgl. auch unter Arrest §§ 927, 936 BPD. In der Eröffnung des Konkurses über das Bermögen des Schuldners und in der Ablehnung ber Aufnahme bes Anfechtungsprozesses seitens des Konkursverwalters ist nicht schlechthin auch materiellrechtlich eine Beränderung der Umstände zu erblicken, die dem von der e. B. Betroffenen ein Recht auf ihre Aufhebung nach §§ 927,

936 JPO. gibt 1147 ²⁵ §§ 929, 927 JPO. Jft durch Beschluß die Eintragung eines Widerspruchs im Erundbuch angeordnet, alsdann durch Urteil aber die Eintragung einer Bormerkung, so bedarf es der Eintragung der Bormerkung binnen Monats.

frist zur Virksamkeit nicht 1541¹¹ PrMigGerD. von 1793. Gegen den Fisfus fann heute auch aus e. B. voll- ftredt werben 15463

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstredung aus Arresten und e. B.

§ 28 II RAGebD. ist auch auf die Fälle anwendbar, in denen ber Unterhaltsberechtigte einen weiteren Betrag außer dem durch frühere e. B. ausgesproche= nen Betrage forbert 1782 10

Sinwilligung des Berletten § 230 Stow. Schaben bei im Frisenrgeschäft vorgenommener Maniture. Zur Frage der E. in etwa vorkommende Körperverletung 14229

Ginzelhandel Das Gesetz zum Schutze des E. 1501

Gingelrichter

E., Armenrecht und Entwurf einer 3BD. 1237 1573

§ 349 BPD. Die Zivilkammer kann ein bon ihr beschlossenes Urteil burch ben

E. verfünden lassen 154215

8 349 BBD. Der E. ift zur Entscheibung über eine Erinnerung, die sich gegen die Erteilung einer Bollfreckungsflausel und gegen Rostenfestsehungsbe-schluß richtet, dann zuständig, wenn er selbst die Hautentscheidung gefällt hat oder der den Prozest beendigende Bergleich bor ihm abgeschlossen worden ist 1669

Einziehung

Die Beschlagnahme einer Bare als C.-handlung wegen Bannbruchs bei gutgläubigem Erwerber, der nicht felbst strafbar am Bannbruch teilgenommen hat, ist unzulässig und unwirksam. In biesem Fall kann nur auf Erlegung des Werts ber Gegenstände erkannt werden 1464 19

Im Gegensat zu der in den §§ 396, 401 u. 403 KübgO. vorgesehenen E. kann auf die E. gemäß § 406 als bloße Sicherungsmaßnahme ohne Küdsicht auf das Vorliegen einer strasbaren Handlung erkannt werden. Die Kosten einer E. gemäß § 406 dürsen dem E.beteiligten nicht auferlegt werden

146216

Charatter ber E. nach § 129 Biff. 4 BranntwMonG. als Nebenstrafe. Bei gleichzeitigem Erlaß zweier Straf-bescheibe gegen dieselbe Person, von denen der eine eine Ordnungsftrafe ausspricht, der andere im objettiven Berfahren auf E. erkennt, hindert die Rechtsfraft des die Strafe verhängenben Strafbescheids den Fortgang bes E.verfahrens nicht. Eine solche Tren-nung in ein persönliches und ein ob-jektives Verfahren entspricht indes nicht dem Esetz, § 42 StWB. hat durch § 414 NABD. keine Ausbehnung in hieler Kicktung erkohren 148216

bieser Richtung ersahren 1477 is 1478 is § 2 Stov.; §§ 401, 414 RUGD. Das Berbot der Rückvirkung einer Strafandrohung erstreckt sich nicht auf poli= zeilich sichernde Magnahmen. Hierher gehört die vom Strafrichter ausgesprochene E., wenn diese ohne Rudficht barauf angeordnet wird, ob die einzuziehenden Sachen dem Tater ober einem anbern

gehören 1327 32

Gifenbahn

vgl. auch Schienenzeppelin, Schlafwagen § 823 BGB. Verkehrsanstalt wie die E. muß neben regelmäßiger Gauberung der Bahnhofsräume dafür forgen, baß ein gefährbender Zustand sofort gemelbet und beseitigt wird 1390? 254 BBB. Bei Zusammenstoß von

Lotomotive und Kraftwagen ift gu-

aunften bes Lokomotivführers auch bie Betriebsgefahr des Kraftwagens in Betracht zu ziehen 1406 22 Sorgfaltspflicht des Kraftwagenführers

vor Bahnübergängen (§ 25 Preisenbe.) schließt die Anwendung des § 17 Kraftses, nicht aus 1603° Der Fahrtbericht eines Zugführers stellt

Der Fahrtbericht eines Zugführers stellt als bloß für den inneren Dienst besstimmte Aufzeichnung keine öffenkliche Urkunde i. S. des § 418 JPD. dar. Zu § 1 RHaft. 1887 10 Urt. 90, 94 RBerf.; § 37 RBahnG.; §§ 40 bis 54, 99 BadWassu.; §§ 142, 143 BadBD. betr. Handhabung der Baupolizei und des Wohnungswesens dom 1. Sept. 1907. Versassungsrechtliche Stellung der Beickstahn Unpereinbare Stellung der Reichsbahn. Unvereinbar-teit der vorstehenden bad. Bestimmungen mit der AVerf. u. dem ABahn. 1585 6

§ 12 UnfFürsch, findet auf die Reichs-bahngesellschaft Anwendung 17164

An die Reichsbahn für den Gebrauch gelieserte Glühbirnen sind nicht zum unmittelbaren Berbrauch i. S. ber TarSt. 7 PrvStempStG. bestimmt, sie unterliegen nur berfelben Abnugung wie alle Gebrauchsgegenstände. Verträge über sie sind deshalb nicht stempelsrei 1460 11

Eisverfauf

§§ 41 a, 146 a Gew D. Ausübung des Schankgewerbes durch E. von einem im Kantinengarten umherfahrenden Handwagen aus 1670 13

Eleftrigität

bgl. auch unter Glühbirnen

§§ 4, 28 Berglo. Aus der Tatsache, daß ber E.versorgungsvertrag neben den Einzelleiftungen "auch eine bauernde nicht abreißende Leiftung zum Gegenstand hat", ergibt sich, daß er ein bei Bergleichseröffnung beiberseits noch nicht erfüllter zweiseitiger Vertrag ist. Er wird baher vom Vergleichsversah-ren nicht berührt. Die Ausübung eines vertraglichen Kündigungsrechts schließt bie Löjung bes Bertrags auf Grund richterlicher Ermächtigung gemäß § 28 VerglD. aus. Der Vertrag läuft bis zum Kündigungstermin fort u. bleibt außerhalb des Vergleichsverfahrens. Ist sich der Vergleichsschuldner dieser Birkung seiner Kündigung nicht bewinßt, so kann er sie gleichwohl nicht wegen Frrtums ansechten. Rechtsirrtum 1139¹¹

Offentliche Betriebe bürfen die Weiter-belieferung mit Strom, Wasser oder Gas nicht von der Bezahlung von Mückftänden durch den Konturs- oder Zwangsverwalter abhängig 11592 16721 machen

Die Abgabe elektrischer Energie ist nicht dem Warenhandel i. S. der auf Grund bes SeffGemumlG. erlaffenen Filialhes Jessemumis. erlasenen Filalstenervorschriften gleichzustellen. Die Bestimmungen über die Erhebung einer Filialstener, die in erster Linie den Schuß des einheimischen Gewerbes bezwecken, sind als Ausachmevorschrift eng auszulegen 13671

Eleftroinftallationsgewerbe

§ 35 Gewo. Mangel der erforderlichen theoretischen Kenntnisse begründet na-mentlich im E. die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenben 14961

Emballane

Unspruch auf Zahlung von Miete für E., der in langjähriger Geschäftsverbindung niemals geltend gemacht worden ist, ist verwirkt 12685 England

vgl. auch unter Pfund

Englische Staatsangehörige haben vor deutschen Gerichten teinen Anspruch Beiordnung eines Armenanwalts

Courts and Judges in France, Germany

and England. Schrifttum 1711 Eine in Rußland unter zaristischem Recht gegründete BankAkts. ist burch bie ruff. Revolutionsgesetzgebung ber Les bensfähigkeit in so weitem Maße beraubt, daß ihre engl. Zweigstelle nicht als juristische Person fortbestehen kann, sondern gerichtlich liquidiert werden muß. Das etwaige Necht der Krone auf das im Lande der Liquidation befindliche Bermögen bleibt unberührt 13681

Staats- und Selbstverwaltung in E. Die Kommunalaufsicht der Zentralbehörden. Schrifttum 1381

Enteignung

vgl. auch im Sonderregister "Recht ber NotBD." unter NotBD. v. 5. Juni 1931

E. ohne angemessene Entschädigung 1378 Bekanntmachung über bas vereinfachte E.verfahren. Unter Entschäbigungssumme, von deren Zahlung oder hinterlegung der Ubergang bes Gigentums abhängt, ist die verwaltungsseitig, nicht die endgültig gerichtlich festgesette Entschädigung zu verstehen. übergang bes Eigentums nach gab-lung ober hinterlegung dieser Ent-schädigungssumme im Nennbetrage, auch wenn sie inzwischen vollständig entwertet ist 1322 23

Anderungen der gesetzlichen Bestimmungen, welche infolge ber Bollfreiheit getroffene Einrichtungen von Intereffenten entwerten, bebeuten feine E. ber davon Betroffenen, soweit sich die gesetlichen Bestimmungen nicht etwa auf einen bestimmten Kreis von Per-

sonen beschränken 1322 22

§ 71 III GBG. Ansprüche wegen Berfügungen ber Bermaltungsbehörden, welche die Buftandigkeit bes LG. ohne Rudficht auf den Streitwert begründen, liegen nur dann vor, wenn die Berfügung selbst, nicht aber ein Rechts-verhältnis, in das sie eingreift, den Klagegrund bilbet. Dies ist bei E. der Fall 119214

Entscheidungssammlungen

Warnehers Jahrbuch ber Entscheibungen auf dem Gebiete des Zivil-, Sandelsu. Prozegrechts einschließlich der dieses betreffenden fteuerrechtlichen Entscheidungen, sowie des Notverordnungs- u. Aufwertungsrechts. Schrifttum 1108

Die Rechtsprechung des RG. (Kosten-senat) im Kostenrecht. Schrifttum 1243 Proftitution und Rechtsprechung. Schrift-

tum 1574

Die Rechtsprechung zu ben Bestimmun-gen über die Anfechtung der Strafurteile mittels Berufung und Revision 1633

Entschuldung, landwirtschaftliche

E. im Osthilfegebiet vgl. im Sonder-register "Recht der NotVO." unter NotVO. v. 17. Nov. 1931

Das neue E.verfahren nach bem Gejeg gur Regelung ber landwirtschaftlichen Schuldverhältniffe v. 1. Juni 1933 708 1497 Schrifttum 1642

Die Rechte ber Gläubiger nach dem neuen E.geseh 1693

Zweifelsfragen aus bem Gefet zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 1707

Sachregister

Zur Herabsetzung des Kapitals von Hhpothet und Shpothetenforderung durch Bwangsvergleich im E.verfahren nach § 29 Gef. 3. Regelung landwirtschaftl. § 29 Gef. 4. Regelung landwirtschaftl. Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 1758 Jur Auswirtung des § 92 II Ges. 3. Regelung der landwirtschaftlichen Schuldschaftlichen

verhältnisse bei Verfügungen über fünftige Eigentümergrundschulden 1708

Erbbaurecht

E.zinsen sind umsahsteuerpflichtig. Für die Frage der Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift in § 2 Nr. 4 Umf-Sty. 1926 find "Bermietungen und Berpachtungen" allein nach bem burgerlichen Recht zu beurteilen 16208

Erbbegräbnis

vgl. unter Beerdigung

vgl. auch Miterben, Nacherben Bei Bersonalkonzessionen haben die Erben als solche kein Recht auf Betelligung an den Nutungen eines Beiterbetriebs der Apothete fraft bes fog. Witwen- und Baisenrechts 18922

Erbhofrecht

Das bänerliche E. 1289 1372. Schrifttum 1642

Bänerliches E. und Hannhöfes. 1630 §§ 1 ff., 61, 63 PrErbhofs. Zur Frage, ob die Hofberäußerung für die Zeit bom Inkrafttreten bes Erbhof's. bis zur Anlegung der Erbhöferolle der Genehmigung des Anerbengerichts bedarf

Bur Anerbenordnung nach § 12 BrErbhof &. 1818

Erbichaftiteuer

g 21 Nr. 4 ErbschStG. Gehört Arzt nicht burch freiwilligen Beitritt, sondern fraft Ges. einer preuß. Arztekammer an, so unterliegt nicht ber Besteuerung bie Berficherungssumme, die bei feinem Tobe einem hinterbliebenen unmittelbar zufällt aus Fürsorgeeinrichtung, bie die Rammer auf Grund ausdrudlicher gesehlicher Ermächtigung geschaffen hat 1620 11 §§ 21, 22 Erbschstw. Der aus dem Ver-

fauf einer Patentanwaltspragis durch bie Erben erzielte Erlös ist nur insoweit e.pflichtig, als er auf Außenstände, Juventar usw. entfällt. Keine E.pflicht sür den auf den Wert des Klientenstamms entfallenden Teil des

Kaufpreises 17402 Im Fall der Hingabe eines Heiratsguts an ben mit ber Tochter bes Schenkers im gesehlichen Güterstande lebenden Schwiegersohn spricht die Vermutung bafür, daß nicht der Schwiegersohn, sondern die Tochter beschentt werden sollte 1493 11

Binspflicht bei ber Erstattung von E. 1869

Rechtsftellung des eingesetten Nacherben por Eintritt ber Nacherbschaft. Bereits gegenwärtige Schäbigung bes Nacherben, falls der Vorerbe infolge rich-

E. nicht als Borerbe, sondern als freier Erbe handeln konnte und mit der Erbschaft unwirtschaftlich versahren ist 1309 12

Erbichein

Erhvertrag §§ 2281, 2079 BBB. Die Sittenwibrig-feit eines Rechtsgeschäfts und einer

barauf aufgebauten Anfechtung eines G. ift zu berneinen, wenn neben unlauteren auch einwandfreie Beweg-

gründe bestimmend waren 1302 s §§ 134, 2278, 2280, 2289 BGB. Unwirksamkeit eines Auftrags, wenn durch ihn lettwillige Berfügungen umgangen oder die Beschränkung der Rechte des Vertragserben herbeigeführt werden foll 1301 2

Erfindung

vgl. auch Literar. Urheberrecht, Patent Bum Unterschied zwischen Betriebs- und Dienste. Diese erfordert namentlich, daß ber von dem Angestellten geleistete technische überschuß E.höhe erreicht. — Das dem Angestellten tariflich eingeräumte Mitwirfungsrecht Anmeldeverfahren richtet sich beim nach den Grenzen bes amtlichen Berfahrens. Gewerbliche Verwertung der E. liegt vor, auch wenn sie keinen Gewinn erbringt 1394 11

§§ 32, 35, 38 EintStG. Einfünfte, Die einem Ersinder aus der Berwertung seiner E. zusließen, und darum auch Gewinne aus der Beräußerung einer BufallsE., gehören stets zum steuer-pflichtigen Einkommen. Begriff ber E. Erzielung von Leiftungsgewinn. Sat ber Erfinder Berufstätigfeit i. G. bes § 35 EinkStG. ausgeübt, die durch den Verkauf der E. ihren Abschluß gefunden hat, dann kann er alle auf die E. aufgewendeten Kosten zur Geltung bringen und genießt die Vorteile der Besteuerung nach §§ 32, 58 EintStG. 17413

StempSto. Einräumung einer Option auf E. und Schutrechte fann entweber ein Vertragsangebot ober bedingter Bertrag sein, je nachdem die Annahme vom freien Willen des Bertragsgeg-ners oder von dem Ergebnis seiner Prüfung abhängen sollte 1413 33

Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB.)

Der Inhaber und die ausführende Un-gestellte eines Friseurgeschäfts haften für den Schaden, den bie Kundin er-leibet, die bei Manifüre verlett wird 14239

Läßt sich Kranker auf Auraten seines Arztes im Krankenhaus zu Heilzweden burch eine von dem Argt mit Anweifungen versehene Rrantenschwefter bestrahlen - nicht burchleuchten -, fo wird diese in ber Regel nicht als E. des Arztes zu erachten sein 1576 1

Sind §§ 278 und 831 baw. beren Rechts. gebanten im Rahmen bes § 839 BGB. anwendbar? 1756

Pflichten des Notars ober RU. bei Abfendung von Urfunden. Bei Amtshaftung fommen §§ 278 u. 831 BGB.

nicht zur Anwendung 17663 Der Rechtsgebanke bes § 278 BGB. ift auch innerhalb von Beziehungen bes öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn solche Anwendung durch große Ahnlichfeit des Rechtsverhältnisses gerechtser-tigt erscheint 13896

Erfüllungsort

§ 269 BBB. Miet- und Pachtzins muß nicht allgemein am Orte bes Grundftücks geleistet werben 13067

Erinnerung Gegen den Befdlug, burch ben bie E.

gegen die Erteilung ber Bollftredungs. Maufel zurückgewiesen worden ist, ift bie einfache und nicht die sofortige Beschwerbe gegeben. Der Einzelrichter ift zur Entscheidung über eine E., bie sich gegen die Erteilung einer Bollstreckungsklausel und gegen Kostenfestsegungsbeichluß richtet, bann zuständig, wenn er felbst die Hauptentscheidung gefällt hat oder ber den Prozeg beendigende Vergleich vor ihm abgeschlos= fen worden ist 16699

Der Leiftung bes Offenbarungseids fann ber Schulbner weber im Wege bes § 766 gud. noch bes § 900 III 3PD. unter Berufung auf eine Bereinbarung mit dem Gläubiger widersprechen, nach der der vollstreckbare Titel nur zur Pfändung, nicht zu Berwertungsmaßnahmen und zum Eidesdersahren verwendet

werden darf 1904 5 Teil I Kap. III Art. 1 NotBD. vom 14. Juni 1932. Die Beschwerdesumme bon 50 RM gilt auch für sofortige Beschwerben gegen Entscheidungen ber Vollstredungsgerichte über E. aus § 766 II & PD. betr. ben Ansah von Gerichtsvollzieherkoften 16111

Gröffnungsbeichluß

§ 243 II StBO. In Ausnahmefällen kann auch ohne Berlefen bes E. ein Straf-

berfahren burchgeführt werben 177918 "Tat" i. S. bes § 264 StBD. bebeutet ben ganzen geschichtlichen Borgang bes E., wie er sich nach bem Gang ber Sauptverhandlung darstellt. Auch ein anderes Tun des Angekl., als es ge-rade in dem E. bezeichnet ist, genügt, wenn es nur seine Beteiligung am Geschehnis des E. betrifft, ohne bağ natürliche Sandlungseinheit berührt wird 1664 28

Da das LG. den Angekl. in Abweichung vom E., der die Bereinigung der Berfehlungen bes Angekl. anläßlich feines geschäftlichen Berkehrs mit ber Firma in Fortfetjungszusammenhang angenommen hatte, nur eines einzelnen Bergehens für schuldig erkannte, mußte es den Angekl. unter Anwendung bes § 466 I StBD. von der Mage wegen als unbewiesen ausgeschiedenen

Sandlungen freisprechen 1600 24 Wenn das Hauptversahren wegen fortges sehter Tat eröffnet ist und das ers tennende Gericht den Angekl. wegen einen folden berurteilt, babei aber einzelne Teilhandlungen als nicht nachweisbar oder nicht strasbar ausscheidet, so ist der Angekl. insoweit nicht freizusprechen. Bleibt jedoch nur eine strafbare Einzelhandlung übrig ober nimmt das Gericht zwischen mehreren übrig-bleibenden Teilhandlungen Tatmehr-heit an, so muß der Anzekl, hinsicht-lich der ausgeschiedenen Fälle sreigesprochen werden 1600 25

Erfanhnvothet nach § 4 GBBereinG. vgl. unter G.

Die E., ihr Wesen und ihre Aufgaben. Schrifttum 1873

Ericeinen des Angefl. in der Sauptverhandlung bzgl. Disziplinarverfahren bgl. unter D.

Griebungsbefugnis

Bur Frage der sog. E. Einem inländischen Gläubiger, der vereinbarungsgemäß Anspruch auf Zahlung in effets tiver Fremdwährung hat, kann auch bei burch die DevBD. verursachter Unmöglichkeit der Fremdwahrungsbeschaffung bie Leistung in öfterr. Schillingen nicht aufgenötigt werben, falls er es vorzieht, vorläufig zuzuwarten 16871

Ersigung Bereicherungsanspruch und E. 1230

Ersuchter Richter

bgl. unter Rechtshilfe Beweisaufnahme bor bem e. R. vgl. unter B.

Gitland

Zwischen Deutschland und E. ist bie Gegenseitigkeit i. S. von § 110 II Ziff. 1 BBD. verbürgt 14281

Gugenit

E. und Kriminalwissenschaft. Schrifttum 1761

Kabrit

Die Büroeinrichtung ist Zubehör eines F.grundstückes, ebenso solche berbrauchsbare Sachen, die zur Fortsührung des technischen Betriebes beitragen, soweit es sich nicht um erft in späterer Zeit zu verwendende Lagerbestände handelt. Öl bei Dampfziegelei 1353 7

Kachschule vgl. unter Gewo.

Fahrläffigfeit

Bivilfachen

§ 932 BBB. Wer fich beim Rauf bon bereits gebrauchten Sachen, die heute üblicherweise auf Abzahlung gekauft werden, nicht Gewißheit über das Eigentum des Verkäufers verschafft, handelt grobsahrlässig. Er darf sich nicht mit der Borlegung einer eidesstattlichen Versicherung begnügen 19043

§ 823 BUB. Berzogert ber Hupotheten= schulbner burch nicht stichhaltige Gin-wendungen die Befriedigung bes Glaubigers, so ist er für den daraus er-wachsenden Schaden bei fahrlässiger Handlungsweise dem Gläubiger ersap-

Pflichtig 1268 6 egriff ber Rechtsmittel t. S. von § 839 III BGB. Grundbuchbenachrichtigungen bürfen nicht als bebeutungs= lose Aleinigkeiten angesehen werben, sonbern sind die Unterlage für sorgfältigste Nachprüfung. Angemessenes Mitwirken bes Bublifums burch Kontrolle der Grundbuchvorgänge ist eine Pflicht, beren Unterlassunge fir i. S. von § 839 III BGB. darstellt. Haftung bes burch das Bersehen bes Grund-buchbeamten Geschädigten sir die sahr-buchen unterlassungen der die fahrlässige Unterlassung der Schabensabwendung des von ihm mit der Erledigung der Grundbuchsachen Angestell-ten. Durch die Schadenszusügung in-folge des Versehens des Frundbuchbeamten wird zwischen dem Staat und dem Geschäbigten eine für die An-wendung des § 278 BGB. genügende schuldrechtliche Beziehung herbeigeführt 1188 9

§ 839 BGB. Ohne dem Vorwurf ber F. zu begegnen, darf ber Notar sich bei Prüfung ber Legitimation bes Zebenten einer Sppothekenforderung mit der Vorlegung ber Spothekenbriefe

ber Invalidenkarte begnügen 1779 1 Auszahlung eines Postichedbetrags an den falschen Empfänger. F. bes Ab-

fenders 1851 4

Nur ernfte und genaue Prufung fann gegen ben Borwurf ber grobfahrläffi-gen Berlehung eines gewerblichen Urheberrechts schützen 1647 4

Strafsachen § 222 StoB. In der übernahme der Behandlung eines Schwerkranken kann nicht schon beshalb F. erblickt werden, weil der Behandelnde fein approbierter Argt ift. Für die Frage ber Fi

eines Seilkundigen kommt es barauf an, ob und inwieweit ber Beilfundige nach seinen persönlichen Berhältnissen zur Erkenninis und Erfüllung ber im Berkehr erforberlichen Sorgfalt und zur Erkenntnis ber urfächlichen Bebeutung seines Verhaltens imstande war 1774 12

226 StyB. Bei Feftftellung des Bremsiveges ist von der noch durch-fahrenen Strecke diejenige zu fürzen, über die der Angekl. in der Reaktionszeit sich fortbewegen mußte, in der Zeit also, die auch, wenn keine Schreckwirfung zu berüdsichtigen war, gur Fassung und Durchführung bes Entschlusses, zu bremsen, erforderlich war

§ 230 StoB. Schaden bei im Friseurgeschäft vorgenommener Manifilre. Rur Frage der Einwilligung in etwa vorkommende Körperverlegung 14229

Fahrten von und zur Arbeitsstätte ge-hören nicht zur Berufsausübung, be-gründen also nicht die besondere Sorg-faltspflicht, die § 230 II StBB. voraussett 1416 37

Bird Kraftwagen nur zu Bergnügungs-fahrten verwendet, fo fann bie ftrafdarfende Bestimmung bes § 230 II StGB. nicht in Frage kommen 1427 23

Der Bater und gesetliche Bertreter eines beim Schwimmunterricht ertruntenen 20 Jahre alten Anaben fann feine Bustimmung als Nebenklager im Strafberfahren gegen ben Schwimmlehrer wegen fahrlässiger Tötung nicht ver-§§ 133 I, 148 Ziff. 9 c Gewd, F. ge-nügt 1203 6

Kahrstuhl hat das MEA. bei Ermittlung ber Sohe ber gesetlichen Miete entschieden, daß Rosten des Bermieters in beftimmter Höhe zur Aufrechterhaltung des F.betriebes notwendig waren, so ist das ordentliche Gericht im Rechtsstreit auf Zahlung der gesehlichen Miete an diese Entscheidung gebunden. Nur insoweit kann das ordentliche Gericht Einwendungen des Bekl. berücksichts gen, als er behauptet, daß ihm aus bürgerlich-rechtlichem Grunde ein Anspruch auf Ermäßigung ber vom MEA. festgestellten F.umlage zustehe, sei es im Wege ber Minderung ober ber Geltendmachung einer Schabensersahforderung oder des Einwandes der Arglist 1425 18

Fattura

Eigentumsvorbehalt auf ber F. 1750

Framiliengesellschaft

§ 8 Nr. 5 GrErwSty. Die Ausbringung bon Grunbstücken aus F. hat feinen Ansbruch auf Steuerfreiheit 13584

Familienftiftung

vgl. auch unter Auflösung von Familien-

gütern

Die Aufficht bes Gerichts greift nur bann ein, wenn brobende Gefährbung bes allgemeinen öffentlichen Interesses es erfordert, nicht aber zum Schute rein privatrechtlicher Interessen 15301

"Farina" UnlWEntscheibung 1655?

Faschismus vgl. unter Italien

Feststellungsflage vgl. auch unter Juzibent F., Kartell, öffentliches Versicherungsrecht

Wird eine Forberung unter Beansprudung eines Absonderungsrechtes im Ronfurse angemeldet, so umfaßt die Feststellung nicht nur ben Ausfall, figfeit einer hierauf gerichteten F. 1125 12 sondern die ganze Forderung. Zuläs-

Ein zur Beit ber Konkurseröffnung gegen ben Gemeinschuldner anhängiger Nechtsstreit eines Angestellten auf Feststellung des Bestehens seines Arbeits-verhältnisses kann nicht vom Konkursverwalter aufgenommen werden, son-

dern nur vom Rl. 15518

Nechtsstellung bes eingesetten Nach-erben vor Eintritt der Nacherbschaft. Bereits gegenwärtige Schädigung bes Nacherben, falls der Vorerbe infolge richterlichen Berfehens bei Ausstellung bes Erbscheines nicht als Vorerbe, sonbern als freier Erbe handeln konnte und mit der Erbschaft unwirtschaftlich bersahren ist. Schon vor dem Eintritt der Nacherbsolge besteht Aktivlegitimation und Feststellungsinteresse bes Nacherben an ber Schabensersappflicht für dieses Versehen 130913

Die Abweisung einer negativen F. betr. Nichtbestehen bestimmter Ausprüche aus einem Bertrag bewirft rechtsfräftige Feststellung ber zu Unrecht geleugneten Unsprüche, auch ber erft fünftig fälligen, soweit sie in der Widerklage be-ftimmt bezeichnet waren. Die so festgeftellten Unsprüche können in einem späteren Prozeß zwischen den gleichen Parteien nicht mehr mit Aufrechnungseinrede bekämpft werben, die schon im Borprozeß geltend gemacht werden konnte 1271 17

Ein Teilbetrag, auf ben ber Kläger ge-mäß § 306 BPD. verzichtet hat, schei-bet für das weitere Versahren, ins-besondere auch für die Verechnung ber Revisionssumme ohne weiteres aus Der Beklagte kann ben Betrag nicht burch Erhebung einer negativen Feststellungswiderklage zwecks Schaffung der Revisionssumme als Gegenstand des Prozesses aufrechterhalten 1129 16

Keine Bollstreckungsgegenklage gegenüber Arrestbefehlen ober Arresturteilen, auch teine Klage auf Feststellung ber Unzu-

läffigfeit b. 8mangsvollstreckung 18976. über ben normativen Inhalt eines F. über ben normativen Ingarifpartei Tarifvertrags kann eine Tarifpartei gegen Dritten nur bann erheben, wenn zwischen ihr und bem Dritten schuldrechtliche Beziehungen bestehen 1906 4

Reuerversicherungsanftalt

BrGes. v. 25. Juli 1910. Die Inauspruch-nahme der Behörden zur Werbung für eine öffentliche Bersicherungsanstalt hagelversicherung — verstößt gegen bie Forderung lauteren Wettbewerbs und gegen die guten Sitten. Staatliche Beamte als Beamte der Versicherungsanstalt 15236

Keuerwehr

§ 537 I Nr. 4a RBD. Der Unfall eines K.mannes bei Beranstaltung eines Feuerwerks ber freiwilligen F. ist Be-triebsunfall 1209 1

Fideifommiß

Die Nichtigkeit bes Bergichts auf bie F.folge wirtt, rechtstraftig gegenüber bem F.inhaber festgestellt, nicht von selbst auch gegenüber dem nächsten An-wärter 1302 4

Filialfteuer

Die Abgabe elektrischer Energie ist nicht bem Warenhandel i. S. ber auf Frund bes heffwemumis. erlaffenen F.vorschriften gleichzustellen. Die Bestim-mungen über die Erhebung einer F., Die in erster Linie ben Schut bes einheimischen Gewerbes bezwecken, sind als Ausnahmevorschrift eng auszulegen 13671

Verfilmungsvertrag und Tonfilm 1374 Reichslichtspielgesetz. Schrifttum 1382 Der Film in Birtschaft und Recht. Schrifttum 1872

Dem Urheber eines Werkes steht ausschließliches Recht auf Wiedergabe im Tong. zu. Die Bertonfilmung ist Be-arbeitung bes Werkes, fällt aber unter keins ber besonderen Beispiele des Gesetzellung eines Tonft. mitumfassenen bie Herstellung eines Tonft. mitumfassenen Berwertungsbertrag schließt, erlaubt badurch die Bearbeitung des Werkes, die sich grundsählich auf die übers tragung bes Aufführungsrechts er-ftreckt, sofern ber Urheber bei ber übertragung noch im Besitz bieser Befugnis sich befindet 1396 12

Kinanzamt

F. als Träger ber Steueraufsicht bgl. unter St.

Der Streit, ob ein F. seiner Steuererstattungspflicht mit befreiender Wirkung nachgekommen ist, betrifft eine Steuersache i. S. bes § 227 ANGO. a. F. Zu seiner Entscheidung sind die Steuergerichte berufen 1208

Kinanzausgleich

Renten ber preuß. Stadtgemeinden, die auf besonderen Rechtstiteln beruhen, find durch die ben F. zwischen Reidy, Ländern und Gemeinden betreffende gesetliche Regelung nicht aufgehoben worden 119930

Gine Steuer auf bas Salten bon bedfähigen Rindern zwecks Aufbringung ber einer Gemeinde burch die Bullenhaltung entstehenden Kosten stellt Sonberfteuer auf Betriebsmittel der Landwirtschaft dar und widerspricht baber bem § 17 FinAusgly. 15551

Finanzierung

Die in besonderen Erffarungen erfolgten Abtretungen der Kaufpreisforderung des Abzahlungsverkäufers und - zum Amede der Sicherungsübertragung der Sigentums der unter Vorbehalt verkauften Sache — des Herausgaben anfpruchs an die F.firma fallen stempelrechtlich nicht unter ein Gesantsgeschäft, sondern sind jede für sich zu versteuern 1325 26

anwendung des § 18 II Hose. auf Ver-einsnamen. Wann kann sich ein Ver-ein gemeinnühig nennen? 14651 § 18 HB. Der F.zusah "Schuhpalast" für ein kleines Geschäft im Erdgeschoß

eines hauses ift irreführend und zur

Eintragung nicht geeignet 1473? F.gleichheit i. S. bes § 25 HB. fordert nicht wortgetreue übereinstimmung; es tonnen fleine Abweichungen vorliegen, bie nach ber Verkehrsauffassung als

bebeutungslos angesehen werden 1852 i 164 II BGB. Schließt jemand für eine F., bie seinen Namen trägt, beren Inhaber aber ein anderer ift, einen Ber-trag ab, ohne dabei hervorzuheben, daß er nicht Inhaber ist, so hastet er, nicht die F. 1269 a UnlWG. Der Gebrauch des Namens

einer ausländischen Stadt ober einer fremden Nation in der F. erweckt den Eindruck, als handle es sich um aus-tändische F. Die F. kann auch zur

Untersassung verurteilt werden, wenn sie sich zu Fabrikation und Bertrieb einer Kommanditgesellschaft, bedient, deren Komplementärin sie ist und der sie den Namen ihrer F. gegeben hat. Die Behauptung, daß sie auf die Ge-schäftsführung, entgegen der gesetzlichen Regelung, keinen Ginfluß habe, muß von ihr bewiesen werben. Schabens-ersatslage ist aus § 1 UnlWG. nur gegeben, wenn ber Kläger burch den Gebrauch einer sittenwidrig verwendeten F. durch einen anderen von diesem in dem eigenen Individualrecht ver-lett, also unmittelbar geschäbigt ift. Dem Unterlassungs- und Löschungs-anspruch kann nicht entgegengehalten werden, daß er arglistig geltend gemacht werde, weil der Kläger selbst die unzulässige Bezeichnung seit Jahrzehnten gebraucht hat. Der Unterlassungsanipruch fann auch in ber Form geltend gemacht werben, daß bem Betlagten aufgegeben wird, einen verdeutlichens ben Zusab zu seiner F. zu machen. Der langjährige unangesochtene Ges brauch von sehlerhafter F. befreit nicht von der Verpslichtung, bei deren Gebrauch den täuschenden Charafter

zu mildern 1455 5 UnlWG. Bei Erwerb einer schlagwortartigen Bebeutung des F.kerns wird der baran haftende Schup nicht dadurch lokal ausgeschlossen, baß sich vor Errichtung einer verwechslungsfähigen Konkurrenz &. in einer Stadt dort noch teine Riederlassung ber früheren F. be-

fand ("Nordsee") 1521 ⁵ UniWG. Nicht die bloße Tatsache bes Vorhandenseins mehrerer Firmen gleichen Namens nimmt einer F. die Unterscheidungskraft, sondern nur die Berkehrsaufsassung (Farina) 1655?

vgl. auch unter Reichswehr, SteuerF. Die Sequestration verpachteter Domanen durch den preuß. F. 1168

8wangsvollstredung gegen ben F. im Reich und in den beutschen Ländern 1169 1380 1505

PrallgGerd. v. 1793. Gegen ben F. fann heute auch aus einstweiliger Berfügung vollstredt werben 15468

Tritt burch schabhafte, zerrissene, auf ber Strafe liegenbe Telegraphenbrahte achts ein Autounfall ein, so ist der Keicksposser, für den Schaden haftbar, und zwar aus §§ 823, 31 und 89 BGB. Berantwortlich sind als Aufsichsbeamte die Vorsteher der Teleschalber ber Telescher ber Teleschalber ber Telescher bei Ber Ber B graphenbauämter. Diese sind versaf-sungsmäßig berusene Vertreter in sungsmäßig berufene Vertreter in ihrem Dienstbereich i. S. ber §§ 31 und 89 BGB. 1667 3

Ist ber Reichsfr. an Stelle bes Lanbesff. rechtsträftig zur Rentengewährung berurteilt worden, fo muß ber Reichs &. biefe Berpflichtung auch gegen sich gel-ten lassen, wenn die Rentenversorgung infolge veränderter Umstände eine

höhere wird 15548

Rleischbeschau Bei ber Sachhehlerei muß bie strafbare Vortat in einer Berletzung frember bestanden baben. Vermögensrechte Bermögensrechte bestanden haden, deren Berletzung der Hehler perpetuiert. Das ist nicht stets der Fall, wenn undrauchdares Fleisch aus dem "Konsistatteller" durch Verstrickungsbruch erlangt ist. Zwischen §§ 9 II, 26 Nr. 1 F.geseh und §§ 12, 5 Nr. 1 debMitt. ist Tateinheit rechtlich möglich 1590 11 Rluchtlinie

§§ 7, 11, 13 Fluchtis. Reine haftung für Bermögensschaden, ber durch borübergehende Baubeschränkung berursacht wurde 12012

15 Prfluchtle. An dem Grundsak, daß der Berechnung des Anliegerbeis trags ber volle Goldwert der in der Borfriegszeit geleisteten Arbeiten zu-grunde gelegt werden barf, wird festgehalten 1215 10

Die Berjährung von Forberungen gemäß § 15 KrFluchtly. beginnt mit der Ferstigstellung der Straße und der Boll-

endung bes Baus 15564

Flugplat vgl. unter Luftverfehr

Forderung

bgl. auch künftige F. § 6 b KapVertStG. Der Wert bes Ver-zichts auf eine F. ist in der Regel dem Kennbetrag der F. gleichzusehen

Rorftzivilredit

Das F. im Deutschen Reich. Schrifts tum 1575

Fortbildungsichule bgl. unter Sch.

Fortgesette Sandlung Wird Schußwaffe langere Zeit nur in der Absicht, u. U. von ihr Gebrauch zu machen, dann jedoch einmal zur Begehung eines Raubes geführt, so steht dieses Waffenführen mit dem vor-hergehenden nicht mehr im Fortsetzungszusammenhang, sondern eine selbständige Handlung 1414 36 Die Handlungen des Täters u. des Ge-

hilfen tonnen nicht zu einer Fortsetzungstat zusammengefaßt werben

Da das LG. ben Angeklagten in Ab-weichung vom Eröffnungsbeschluß, der bie Bereinigung ber Berfehlungen bes Angeklagten anläßlich seines geschäft-lichen Berkehrs mit der Firma E. zu Fortsehungszusammenhang angenommen hatte, nur eines einzelnen Vergehens für schulbig erkannte, mußte es ben Angekl. unter Anwendung bes § 466 I StPD. von der Mage wegen ber als unbewiesen ausgeschiebenen Handlungen freisprechen 1600 24

Wenn bas hauptverfahren wegen f. S eröffnet ist und das erkennende Gericht Angeklagten wegen folder verurteilt, dabei aber einzelne Teilhand-lungen als nicht nachweisdar ober nicht strasbar ausscheibet, so ist der Angellagte insoweit nicht freizusprechen. Bleibt jedoch nur eine strafbare Einzelhandlung übrig ober nimmt bas Gericht zwischen mehreren übrigblei-benden Teilhandlungen Tatmehrheit an, fo muß ber Angeklagte hinfichtlich ber ausgeschiedenen Fälle freigesproden werben. Das hat zur Folge, daß ber Angeklagte von den besonderen Kosten, die durch die Verhandlung dieser Fälle entstanden sind, freigestellt werden muß (§ 466 StPD.) 1600 25

Fracht

bgl. unter Seerecht

Courts and Judges in France, Germany and England. Schrifttum 1711

Freiheitsitrafe

Reformatio in pejus liegt nicht vor, wenn bie Gesamtdauer der F. und bes Chrenrechtsverlustes nicht verlängert ift 1588 8

Freifprud

Da bas LG. ben Angekl. in Abweichung bom Eröffnungsbeschluß, der die Bereinigung ber Verfehlungen bes Angekl. anläßlich seines geschäftlichen Verkehrs mit der Firma E. zu Fortsehungszusammenhang angenommen hatte, nur eines einzelnen Vergehens für schulbig erkannte, mußte es ben Angeklagten unter Anwendung des § 466 I StPO. von der Klage wegen der als unbewiefen ausgeschiedenen Sandlungen freisprechen 1600 24

Wenn bas hauptverfahren wegen fortgesetzter Handlung eröffnet ist und das erkennende Gericht den Angeklagten wegen solcher verurteilt, dabei aber einzelne Teilhandlungen als nicht nachweisbar ober nicht strafbar ausscheidet, so ist der Angeklagte insoweit nicht freizusprechen. Bleibt jedoch nur eine strafbare Einzelhandlung übrig ober nimmt das Gericht zwischen mehreren übrigbleibenden Teilhandlungen Tat-mehrheit an, so muß der Angeklagte hinsichtlich der ausgeschiedenen Fälle freigesprochen werben. Das hat zur Folge, daß der Angeklagte von den befonderen Koften, die durch die Ber-lung dieser Fälle entstanden sind, freigestellt werden muß (§ 466 StPD.) 1600 25

Freiwillige Gerichtsbarkeit

vgl. auch unter Hanbelsregister

Der Armenanwalt hat auch in Angelegenheiten ber f. G. einen Erstattungsau-spruch gegen die Staatstasse nach Maßgabe ber entsprechenb anwendbaren PrlwebD. Die nach Einlegung der Beschwerbe ersolgte Besordnung für bie Beschwerbeinstanz begründet jedoch keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die Einlegung der Beschwerbe 1262 4

Für die Bewilligung des Armenrechts und eine etwaige Beiordnung eines Armenanwalts gemäß § 14 FGG. ist nur da Raum, wo es sich um ein vor den Gerichten der f. G. durchzuführenbes Versahren handelt. Die weitere Beschwerbe ist trot der Verweisung in § 14 FGC. und § 11 Teil 6 Kap. I der NotBD. vom 6. Okt. 1931 zulässig

Friedensschluß

Ms Zeitpunkt bes F. i. S. bes § 2 I Rr. 3 Offpensch. ist ber 17. Febr. 1920 anzusehen 15542

Friedensvertrag von Berfailles

Einwendungen gegen die Berfailler Urfunde 1162

Der Versailler Vertrag u. die Abrüstung. Deutschlands militärische Gleichberech-

tigung. Schrifttum 1300 Der Gebrauch bes Wortes Biliner mit hinzugefügter beutlicher Hertunftsbezeichnung bebeutet feinen Berftoß gegen den lauteren Wettbewerb. Für den in Schankwirtschaften geübten Mißbrauch — Pils — sind die Brauereien nicht verantwortlich. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus Art. 274 II BB.

Frijeur

Der Inhaber und die ausführende Ungestellte eines F.geschäfts haften für den Schaden, den die Kundin erleidet, die bei Manikure verlett wird 14239

Frist

F.versäumnis bgl. auch Wiedereinsetzung in ben borigen Stand.

§ 127 RBD. gilt auch für folde Fälle, bie burch ein außeres Ereignis in Lauf gefett werben 17422

Rubrunternehmer

Der Laftfraftwagen des F. ift pfändbar, wenn ber F. zur Ausführung von Fahrten mit dem Wagen zur Zeit der Pfändung überhaupt nicht imstande ift 1673 4

Fünfzehnhundert-Mart-Bertrag

Der B. kann gultig sein, wenn sich im Einzelfall ergibt, baß er bem Schuldner eine nur bescheibene Lebensführung ermöglicht 13541

Fürsorgeerziehung

§ 63 MJugWohlf&. Die vorbengende F. hat der öffentlichen Fürsorge stets dann vorzugehen, wenn die anderweite Unterbringung eines hilfsbedürftigen Minberjährigen zur Verhütung seiner nicht förperlichen Verwahrlosung erforderlich ist und zur Durchführung bieser Unterbringung öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden muffen 1335 5

Fürforgepflicht

§ 7 Fürspfind. Das Anfinnen ber Aufsichtsbehörde an eine Stadt auf Betätigung einer bestimmten Ansgabe ist ausschließlich im öffentlichen Interesse tatthaft, nicht bagegen auch zur Wah-rung der fiskalischen Belange bes Staates. Die Kosten der Unterbringung eines geisteskranken Berbrechers in Anstalt sind nur dann Fürsorgetoften, wenn die Anftaltsbewahrung vorwiegend auf Grund ber Fürsorge für die Berson bes Bewahrten ftattfindet. Ift dagegen die Unterbringung überwiegend zum Schut ber Allgemeinheit im öffentlichen Interesse erfolgt, so sind die Anstaltskoften Polizeikosten und von der Polizeikasse zu tragen 1623?

§ 25 FürspflBD. Der Fürsorgeverband hat gegen ben Unterstütten und seine Erben einen Anspruch auf Erstattung der gewährten Unterstützung 140726

Der Geltenbmachung von Entschädigungsansprüchen wegen Einweifung Obdach-loser kann mit ber Einrede der Arglist begegnet werden, wenn ber Hauseigentumer als Bezirksfürsorgeverband für bie Unterbringung des Eingewiesenen zu sorgen hat 1204°

Fusion vgl. unter Berichmelzung

Garage vgl. unter Kraftfahrzeug

Gärtnerei.

Auf Grund von Art. 4 I heff Sonder-gebäude StG., wonach Gebäude, bie zur Unterbringung bes lebenben und toten Inventare ober ber rohen Erzeugnisse landwirtschaftlicher Betriebe bienen, von der Sondergebäudesteuer befreit sind, sind Gewächshäuser von G.betrie-ben dann nicht sondergebäudesteuer-pflichtig, wenn in diesen Betrieben ausschließlich oder überwiegend die Ber-arbeitung und Berwertung eigener Erzeugnisse stattsindet. Zu ben "roben Erzeugnissen" gehören nicht nur die Ernte, sondern auch lebenbe Pflanzen

Gasbabeofen

Der Berkäufer und Installateur eines G. ist auch in einem seit mehreren Jahren polizeilich abgenommenen Hause verpflichtet, die Abzugsfähigkeit bes Schornsteins festzustellen 12466

Gasmerte.

vgl. unter Eleftrigität

Baftftättengefet

\$\$ 1, 3, 30. Gine Beschränkung der Schankerlaubnis kann seit dem am 1. Juli 1930 ersolgten Inkrasttreten des Gesekes nur noch dagl. solcher Gestränkearten ersolgen, die einen wirtschaftlichen schaftlich und branchenmäßig selbstän-bigen Gattungsbegriff barstellen, wie 3. B. unter ben geistigen Getränken Bier, Bein und Branntwein; dagegen ift Unterscheibung innerhalb derselben Getränkeart nach Stärke des Alkoholgehalts, Herstellung, Herkunft oder Verschiedenheit einzelner Zusammittel nicht mehr zulässig. Trot Fehlerhaftigeteit der erteilten Polizeierlaubnis ist der Ausschaft ber Ausschank von in ber Polizeiserlaubnis nicht aufgeführten Getranten strafbar 154218

17. Dienstverträge mit weiblichen Arbeitnehmern im Gastwirtsgewerbe, bie nicht schriftlich abgeschlossen sind, sind

nichtig 1551?

Gaftwirtichaft.

Nationalregistrierkasse in G. ist nach § 98 Biff. 1 BGB. Zubehör einer G. 1422?

§ 14 unlWG. Als Konfurrent ber Bieh erzeugenben beutschen Landwirtschaft ift nicht nur ber ausländische Büchter, sondern auch der ausländisches Bleisch verkaufende deutsche Gastwirt anzu-sehen 1402 17

- Schlägerei, die sich lediglich zwischen zwei Gaften im Hofe einer G. abspielt, er-füllt den Tatbestand des § 360 Ziff. 11 StoB. nicht. Kann ber in eine Schlägerei Berwickelte wegen Annahme ber Rotwehr nicht zur Berantwortung ge-zogen werben, so schützt ihn § 53 St-EB. auch hinsichtlich ber mit ber Schlägerei etwa verbundenen Störung der öffentlichen Ordnung vor Strafe 147714
- § 12 GrErwStG. Ist in Kaufvertrag über ein G.grundstüd mit Rücksicht auf die Stundung eines Raufpreisteils zwischen Verkäufer und Räufer ein Bierlieferungsvertrag geschlossen, so gehört die übernahme ber Bierbezugspflicht zum Kaufpreis. Sie ist aber neben bem gestundeten Betrag nicht besonbers zu bewerten, es sei benn, baß sie bas übliche Entgelt für die Stundung erheblich übersteigt und überdies die Beteiligten das Entgelt für die über-tragung des Grundstücks in die bezeichnete Form gefleidet haben, um Steuer zu ersparen 15531

Gebäudeeinfturz (§ 836 BGB.)

Tritt burch schabhafte, zerriffene, auf ber Straße liegende Telegraphenbrähte nachts Autounfall ein, so ist ber Reichs-posifistus für ben Schaben haftbar. Nicht aus § 836 BGB., ba ber Draht bereits herabgefallen war und nur auf der Erde als tote Maffe wirfen fonnte. Wohl aber aus §§ 823, 31 und 89 BGB. 16673

Gefrierfleisch ogl. unter Einfuhr

Gehalt der Beamten bgl. unter Befolbung

Gehaltsfürzung

vgl. im Sonderregifter "Recht ber Not-VD." unter NotVD. v. 6. Ott. 1931

Geiftesfranter

§ 51 StoB. Rranthafte Störung ber Geiftestätigkeit 172717

§ 205 StBD. Selbst wenn bie Angeflagten schon zur Beit ber Begehung bes Bergehens ber Beleidigung sich in einem Buftanb franthafter Störung der Geistestätigfeit befunden haben, durch den ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, so ist boch eine endgültige Einstellung bes Versahrens im Beschluswege nicht möglich 17311

Das Ansinnen ber Aufsichtsbehörde an eine Stadt auf Betätigung einer bestimmten Ausgabe ist ausschließlich im öffentlichen Interesse statthast, nicht bagegen auch zur Wahrung ber sis-kalischen Belange bes Staates. Die Roften ber Unterbringung eines stestranten Berbrechers in Unftalt find nur bann Fürforgefoften, wenn bie Anstaltsbewahrung vorwiegend auf Grund der Fürsorge für die Person bes Bewahrten stattfindet. Ift bagegen bie Unterbringung überwiegend gum Schut der Allgemeinheit im öffent-lichen Interesse erfolgt, so sind die Anstaltskosten Polizeikosten und von ber Polizeikasse zu tragen 1623?

Geldentwertung

übergang bes Eigentums bei Enteignung nach Zahlung ober Hinterlegung ber Entschädigungssumme im Rennbetrage, auch wenn sie inzwischen vollständig entwertet ist 132223

Gelegenheitstauf

vgl. unter Unlauterer Wettbewerb

Gemeinde

vgl. auch Stadt., Gutsbezirk, Reugliederungsgeset, Land&. Bagl. Kommunal-

beamter bgl. unter B. Zwangsvollstredung gegen ben Fistus im Reich und in ben beutschen Län-

bern 1169

Die Zwangsvollstredung gegen G. und

Kirchgemeinden 1172

Benn der Staat mit einer G. einen Bergleich über einen dem Rechtsweg zugänglichen Anspruch öffentlich-recht-licher Natur geschlossen hat, ist für Streitigkeiten aus bem Bergleich ber Rechtsweg gegeben. Renten ber preuß, Stadt., die auf besonberen Rechtstiteln beruhen, find burch bie ben Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und G. betreffende gesetzliche Regelung nicht aufgehoben worben 119936

Wenn der Staat vermöge feiner Ber-fügungsgewalt über ben Meeresstrand einer G. die Babekonzession erteilt, so liegt barin feine Berlegung bes Rechtes des einzelnen zum Gemeingebrauch am Meeresstrande 1556 6

Art. 26, 44 Bandem D. Gine G. ift nicht berechtigt, die Beiterlieferung von elettrifdem Strom an ben Kontursverwalter davon abhängig zu machen, daß bieser die rüdständigen Stromgebühren voll bezahlt 11591

Wegen einen G.ratsbeschluß, burch ben einer tommuniftischen Organisation erlaubt wird, an einem ber &. gehörigen Gebäube einen Aushängekaften für kommunistische Beitungen und andere Drudsachen anzubringen, ist bie G.-aussichtsbehörde berechtigt, nach § 140 Thür Gem Ard. Einspruch zu erheben 1160°

Gemeindeanstalten

Die polizeilichen G. im beutschen Berwaltungsrecht. Schrifttum 1179

Gemeindearbeiter

§§ 70, 72 BrBolBerme. Gegen ben Lohnanspruch eines G. fann mit bem öffentlicherechtlichen Erstattungsanspruch wegen der Roften der ihm zugewiesenen Obbachlosenwohnung nicht aufgerechnet werden 18536

Gemeindegebühren

§ 6 SadifGem D. Abforderung von Bafferzins für Leitungsmaffer aus einem gemeindlichen Wassermert. Ist bas Wasserwerk eine öffentliche Einrichtung i. S. bes SächfBermRoft. und ber Bafferzins eine Gebühr? 12171

Gemeindesteuer

bgl. unter Filialsteuer, Kommunalabgaben, Wertzuwachssteuer, Bubehörsteuer, Getränkefteuer, Singfpielerlaubnisfteuer

Gemeinschaftslager vgl. unter Referendar

Genehmigung

bgl. auch G. d. Bersorgungsamts unter B. § 185 II BGB. Wie die Erteilung der B., fo ift auch beren Bermeigerung ein Rechtsgeichäft. Die G.verweigerung des Berechtigten ist bindend und nicht widerrusslich und hat die endgültige Bernichtung der Fremdverfügung über seinen Gegenstand zur Folge. Die Frage der Anwendbarkeit des § 185 BCB. auf Verfügungen bei Erben- und Gütergemeinschaften überhaupt bleibt unentschieden 13035

Generalvitar

Teil 8 Kap. III § 1 NotBD. v. 8. Dez. 1931. Zu ben im öffentlichen Leben Stehenden gehört weder bas Generalvitariat noch ber &. 172714

Generalvollmacht vgl. unter B.

Genoffenschaft

Erleichterte Abwidlung von G.konkursen (Gef. v. 18. Mai 1933) 1378

(Ge). b. 18. Wan 1933) 1378
Das Gesetz zur Anberung des GenG.
v. 20. Juli 1933 1801
§§ 16, 22, 82, 90, 97, 133 GenG. Hür Herabsetzung des Geschäftsanteils an einer G. gelten nur die Vorschriften des §§ 82 II und 90 GenG., welche dreimalige Bekanntmachung mit Aufforderung zur Meldung der Gläubiger forderung zur Meldung ber Glaubiger anordnen und die Berteilung von bestimmten Boraussehungen abhängig machen, nicht aber die Vorschriften des § 133 II 1, wonach die Anmeldung des Beschlusses sür Herabsehung der Hastsumme nicht vor Ablauf von Sperrjahr zum Kegister erfolgen darf. Die nach Eintragung des Beschlusses auf her-absetzung des Geschliftes auf her-absetzung des Geschäftsanteils eingertetenen Genoffen find nach feiner Maßgabe Genossen geworben, während Be-freiung ber Einlagepflicht ber alten Genossen und Möglichkeit einer Auskehr bes höheren Guthabens erft eintritt, wenn den Erfordernissen der §§ 82, 90 genügt ist. Die nachträgliche Einführung von Pflichtbeteiligung für mehr als einen Anteil kann nur so erfolgen, daß sie sich auf bie Ge-

nossen gleichmäßig auswirkt 1826 5 §§ 53, 87, 160 GenG. Die Liquidatoren einer G. können nicht durch Ordnungsstrafe angehalten werden, eine Revision

herbeizuführen 18891

Satungsänderungen, die im Jusammen-hang mit einer den sofortigen Aus-tritt von Genossen aus der G. ermög-lichenden, gegen § 65 II GenG. ver-stoßenden Bestimmung beschlossen wer-den, sind auch nach Eintragung in G.register ohne Anfechtung nichtig. Der "Registerrichter, ber solche Sanungsänberungen einträgt, verlegt feine

Amtspflicht; diese bezieht sich auf bie Brüfung nicht nur ber Formalien ber einzutragenden Beschlüsse, sondern auch ihres Inhalts. Die Amtspflicht besteht ihres Inhalis. Die Amtspiligt besteht jedem Genossen gegenüber. Jeder Genossen der Genossen der Genossen der Genossen der Genossen der Edhwerderecht gegen die Eintragung, so doch Recht auf Anregung der Löschung und bei Ablehnung die Möglichkeit einer Beschwerde 1826 – 73 GenG. Die Jahresbilanz einer G. wird nicht dadurch unrichtig, daß nach ihrer Aufstellung der G. Offissendere

ihrer Ausstellung der G. Osthilfegelder gewährt werden. Mit der Gewährung der Osthilfegelder wird die Erhaltung der Lebensfähigkeit der G., nicht die Entschuldung der Genossen bezwedt

Das Ausscheiben von Genossen ift bereits bom Tage des Antrags auf Eröffnung bes Vergleichsverfahrens über eine eingetragene G., die den Borschriften des Gesehes betr. die Erwerbs- und Wirtschafts. unterliegt, nicht mehr zu-

lässia 11389

Rabatte, die von einer G. dem bon ihr Kohle einkaufenden Genoffen, sei es im voraus, sei es als Ruchvergütung in Prozenten ber eingefauften Waren gewährt werden, sind keine genossen-schaftlichen Leistungen. Im Verhältnis zwischen Lauseigentümer (einkaufendem Genossen) und Wieter mindern sie den Bezugspreis der Rohlen und damit bie Pflicht bes Mieters, zu ben beisungstoften beizutragen, wenn biefe Beitragspflicht nach Gesetz oder Vertrag von jenem abhängt 18308

Die handelsvertretung ber Union ber Sozialistischen Sowjet-Republiken in Berlin genießt als solche keine Exterritorialität. Die Angestellten ruffilcher Staatsangehörigkeit, die vom Außen-handelskommissariat der UdSSR. zur Handelsvertretung entsandt worden find, haben für Ansprüche aus bem Anstellungsvertrag und für Schabensersabansprüche wegen erzwungener Ge-haltsabzüge zur Zeichnung einer rus-sischen Industrialisierungsanleihe vor ben beutschen Arbeitsgerichtsbehörben Recht zu nehmen 18533

Das deutscherussische Wirtschaftsabkom-men v. 12. Okt. 1925 unterwirft ber beutschen G. nicht jebe privatwirtschaft-liche Tätigkeit der UdSSR., sondern nur die in Deutschland vorgenomme-nen, für die UdSER. verbindlichen Rechtshandlungen ihrer Berliner han-

delsvertretung 1853 4

Gerichtstoften

vgl. auch Streitwert

§ 24 GRG. Solt der Borfigende vor der mündlichen Berhandlung eine Auskunft bon einer Behörde ein, bann liegt bie Beweisaufnahme schon in ber Beiziehung 13582

Die Gebühr ift zu ermäßigen, wenn durch eine Anzeige ber Parteien eine Entscheidung in ber Sache erspart wird. Mlen Anzeigen solcher Art ist die Wir-tung des § 29 GRG, beizulegen 13492

1481 5

§ 29 CRG. Der Antrag bes Rlägers, bie Hauptsache für erledigt zu erklä-ren, ist kostenrechtlich keine Klagrück-nahme und bewirkt nicht Ermäßigung der Prozeggebühr 17346

§ 30 GAG. Hat ber zu 1000 RM Ber-urteilte Berufung ohne Antrag eingelegt und im nachfolgenden Antrag fie auf 650 RM beschränkt, so ift aus 350 RM die Zurüdnahmegebühr anzusetzen. Der Antrag ist für ben Streitwert nicht maßgebend 16066

§ 71 GRG. Die Erteilung einer Urteilsabschrift fann bavon abhängig gemacht werben, daß ber Antragsteller vorher einen die Roften deckenden Betrag gahlt

16145

§ 74 II 1 GRG. bezieht fich nur auf ben ersten Verhandlungstermin über bie angefünbigten Antrage und ihre Begründung. Wenn einmal diefer Berhandlungstermin anberaumt war und sogar Berhandlung stattgefunden hat, bann können weitere Berhandlungstermine über benselben Rlaggegenstand nicht bon weiterer Gebührenzahlung abhängig gemacht werden. Ohne Bebeutung ist, ob vor dem ersten Termin überhaupt keine oder zu geringe Gebühr gefordert oder bezahlt worden ift, ob zu niedriger Streitwert angenommen wurde; ferner ob der erfte Berhand-lungstermin bor dem AG. stattgefunden hat und banach ber Streit an bas LG. verwiesen worden ist 1343 14

Der Beklagte hat teinen Unlag, bas Urmenrecht nachzusuchen, solange der Kläger die nach § 74 GRG. erforderte Gebühr nicht bezahlt 1606 7

§ 79 GRG. Die Mitteilung nur ber einen Partei an bas Gericht, daß ein Bergleich unter Kostenteilung geschlof-sen sei, rechtfertigt noch nicht die Einziehung der Halfte der G. von der andern Partei durch das Gericht, wenn nicht ersichtlich die anzeigende Partei auch für bie andere gehandelt hat. Die Einziehung ist jedoch zulässig, wenn ber andere Teil die Mitteilung des anzeigenden als richtig bestätigt 1413 31 § 88 GKG.; § 1387 BGB. Cheprozeß und Vorschußpflicht bes Mannes 1339 6

90 III URG. Reine Befreiung bon ben Gebühren für die Revisionsinstanz auf Grund einer bon preugischen Behorben bewilligten Befreiung 1727 18

§ 788 I BPD. ist im Rahmen bes § 5 PrGKG. nicht anwendbar. Wollte man abweichend hiervon die entsprechende Anwendbarkeit des § 788 I 3PD. besiahen, so müßte man auch § 788 II für entsprechend anwendbar erklären 1785 3

§§ 8, 109 Pruku. Ift auf Antrag bes Fin A. auf bem Grundstück bes Steuerschuldners eine Sicherungshypothek eingetragen, so sind für die Benach-richtigung von der erfolgten Ein-tragung Auslagen, Schreibgebühren, Porto vom Keichsfiskus nicht zu er-heben 1469 5

§§ 12, 24 ff. Broko. Stellt fich infolge Aufgabe einer früheren Rechtsprechung der bisherige Kostenansah als unrich-tig dar, so steht der Herbeiführung einer Anderung dieses Ansahes im Wege ber gegebenen Rechtsmittel kein hindernis im Wege, es sei benn, baß eine etwaige Nachforberung von Kosten nach § 12 KrGKG. nicht zulässig ist ober Berjährungsbestimmungen die Anberung ausschließen 1469 4
13 Prond. Der Grundsas, bag das

gur Befriedigung eines verjährten Unspruchs Geleistete nicht zurückgeforbert werben kann, gilt auch für bas Rosten-

recht 12621

§§ 32, 46, 51 PrGAG. Der Notar, ber bas Protofoll in einer Generalverfammlung einer Aft. führt, erwirbt einen Gebührenanspruch nur gegen die Atts., nicht gegen die Aftionäre, sofern nicht besondere Bereinbarungen getroffen find 17854

34 KrGKG. Gegenstandswert der Ab-tretung von Geschäftsanteilen einer Embh. 1845 4

§§ 46, 38 I Proko. Die Gebühr für die Beurkundung des Generalversamm-lungsbeschlusses einer Alto., durch den die Verschmelzung mit einer andern Akts. genehmigt wird, ist nach bem Betrag des Aftivbermögens ber untergehenden Atte. ohne Abzug der Schulben zu berechnen 1845 5

§ 55 PrGKG. Für die grundbuchliche Eintragung mehrerer Miteigentümer nach Bruchteilen ist nur eine volle Gebühr nach dem Werte bes ganzen

Grundstüds zu erheben 1335 6

Die gemäß § 69 giff. 3a I u. II S. 1 Pruks. zu erhebende "volle Gebühr" ist im Falle ber Erhöhung (Herabfegung) bes Gefellschaftstapitals einer Aktos. nach dem Betrage der beschlof-fenen — nicht der durchgeführten — Erhöhung (Herabsehung) zu berechnen 1336 7 1846 8

79 II Ziff. 1 Prund. Wird ein gemeinschaftliches Testament beim Ableben eines Chegatten eröffnet und nach seinem ganzen Inhalt verfündet, weil sich die lettwilligen Berfügungen bes überlebenden Chegatten von benen bes Berftorbenen nicht fondern laffen, so ist die Verkündung der letzwilligen Verfügungen des überlebenden Chegatten nicht rechtswirksam; baber ift die Gebühr für die Testamentseröff-nung nur nach dem Wert des Bermögens des erstverftorbenen Gatten zu berechnen 13368

§ 519 VI BPD. Gin Bertretungsverbot, das auf Grund von § 4 Gef. vom 7. April 1933 an den RA. einer Partei ergeht, unterbricht bas Berfahren. Auch im Cheprozeß ift gegen einen Beschluß, ber trobbem eine Berufung wegen nicht geführten Nachweises der Bah-lung der Prozeggebühr vermirft, sofortige Beschwerde zulässig 17686

sine Verfügung bes Vorsihenben gemäß § 519 VI 8PD, wird erst mit der innerhalb der zu verlängernden Frist zu bewirkenden Austellung wirksam. Fernmündliche Mitteilung innerhalb der Frist genügt nicht 1769?

Bei ber Erhebung einer Biderspruchs-klage ift eine erneute Einstellung ber Zwangsvollstredung nicht zulässig, nachbem die Interventionstlägerin Zahlung der Prozefgebühr innerhalb der ihr gesetzten Frist unterlassen hat 1786 °

Abweichend von dem Grundsatz ber Ge-buhrenfreiheit erscheint es im Einzelfall billig, einem Beteiligten die Ge-bühr für eine im Wege der Grund-buchbereinigung von Amts wegen erfolgte Löschung aufzuerlegen, wenn einer Löschung auf dem ordentlichen Wege sachliche ober persönliche Gründe nicht entgegenstanden und der Be-teiligte selbst die Löschung angeregt hat 13332

Die Gebührenfreiheit gemäß § 36 I Rheimftätt. greift nicht nur bei Begründung ber Heimftätte, sondern auch bei erneuter Ausgabe ber Heimftätte nach Heimfall an den Ausgeber zufolge Geltendmachung bes Vorkaufsrechts ober Seimfallanspruchs Plat 14193

Gerichtsfundigfeit

Aushebung eines Urteils wegen Ber-letzung der Sätze über die G. und Endentscheidung auf Grund von Tatsachen, die dem RG. aus anderen Prozessen bekannt sind 1655?

Gerichtsordnung, preuß. allgemeine § 153 Anh. Die Zwangsvollstreckung ge-gen Gemeinden und Kirchengemeinden

PrallgGerd. Gegen ben Fistus tann heute auch aus einstweiliger Verfügung vollstreckt werben 1546 3

In dem ehemaligen Geltungsbereich ber BrallaGero. fann ber Gläubiger einer bollftredbaren Forderung die Gintragung einer Zwangshppothet im Bege der Bollstredung in das unbewegliche Bermögen einer Stadtgemeinde erft beantragen, wenn er burch eine Entscheibung ober Bescheinigung bes Bollstredungsgerichts nachweift, daß diese Art der Bollstredung gemäß Anh. § 153 Migkrwerd. zugelassen worden ift 1665 1

Gerichtsversassung 3PD. und GBG. Schrifttum 1760 Kurzkommentar ber StPD. mit GBG.

Schrifttum 1574 Courts and Judges in France, Germany and England. Schrifttum 1711

Gerichtsvollzieher

§ 808 BBD. Der Umfang ber Prüfungs-pflicht bes G. bei Feststellung bes Ge-

wahriams 1735 10

eil Í Kap. III Art. 1 RotBD. vom 14. Juni 1932. Die Beschwerbesumme von 50 RM gilt auch für sofortige Beschwerben gegen Entscheidungen ber Bollstredungsgerichte über Erinnerungen aus § 766 II BBD. betr. ben Ansatz von G.kosten 1611 1

Gesamthnpothet

Die G. im Zwangsversteigerungsverfah-ren nach §§ 76, 118 Zw Lerst G. 1107

Gefamtidulbner.

s 421 BGB. Ift bon zwei Streitgenof-fen, die denselben NA. hatten, der eine unterlegen, der andere Sieger geblieben, fo tann biefer bom Gegner bie ganzen Anwaltskosten ersetzt ver-langen, wenn sein Genosse zahlungs-fähig ift 1606 8 100 IV PPD. Gesamtschuldnerische

Koftenhaftung nur, wenn im Urteils-tenor gesamtschulonerische Berurteilung in der Hauptsache ausgesprochen oder wenigstens in den Gründen erstennbar gemacht ist 1896 5

Gefcaftsaufficht

Die Embh. im Vergleichsverfahren nach ber Verglo. sowie nach ber Gesch Auss-VO. Schrifttum 1111

Gefcaftsbeforgung

Ist ein Bertrag ober Antrag so gesaßt, baß bas Recht zunächst für bestimmte Beit vorgesehen mar, bann aber bei Ausbleiben einer Rundigung bie Laufzeit verlängert werben follte, so liegt nicht ein Berhältnis von unbeftimmter, fondern bon bestimmter Dauer bor. Dies gilt gleich auch für G. wie für Mietverträge 1325 27

Befdäftsführung ohne Auftrag

Begebauliche Erstattungstlage. Benn ein Dritter für einen Sand- und Spann-bienstpflichtigen bie Leiftung bornimmt, so kann er Ersat von dem Pflichtigen nur nach den Regeln der Erstattung, insbesondere der G.o. A. verlangen Geschäftsveräußerung

§ 25 SGB. Lohnansprüche aus Dienst-verhältnis sind als im Betrieb des Geschäfts begründete Verbindlichkeiten anzusehen, für die im Fall der Ver-äußerung des Geschäftes der Erwerber kraft Gesehes haftet. Befreiung von der Haftung durch Eintragung ins Handelsregister oder Mitteilung an ben Arbeitnehmer (§ 25 II) tritt nur ein, wenn Eintragung ober Mitteilung unverzüglich herbeigeführt wirb. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn ber Erwerber ichon vorher bie Dienste bes Arbeitnehmers entgegengenommen oder in anderer Beife ben Billen gur Fortführung bes Dienstverhältnisses zu ertennen gegeben hat 1550 5 Der Erwerber eines Unternehmens haf-

tet nicht für die Umfatfteuer, die auf ber Beräußerung bes Unternehmens an ihn ruht 1796 5

Beidlechtsfrantheit

§ 823 BGB. Ein Mann, der einer frem-ben Frau beigewohnt hat, muß bis gum Ablauf einer bestimmten Beit immer mit ber Gefahr, angesteckt gu fein, rechnen, wenn er nicht besonderen Anlaß hat, von ber Gefundheit ber Frau überzeugt zu sein, bies insbesondere, wenn bie Frau bem Geschlechtsverkehr leicht zugänglich gewesen ist. Darin, bag der Mann, der seine Geliebte zufolge bes Berkehrs mit anderer Frau angesteckt hatte, sortsausend für den Unterhalt der Gesiebten sorgt und auch die Arzikosten für sie bezahlt, auch nach Ausschlichung des intimen Verhältstellen nisses die Krankenkassenbeiträge für sie bezahlt hat, kann ein die Berjährung unterbrechender Ausdruck ber Unerkennung ber Berpflichtung gesehen werben, für die Folgen ber Unftedung aufzukommen. Dies auch bann, wenn ber Mann an so weitgehende Ansprüche, wie sie bann später erhoben werben, nicht gebacht hat 1253 13

Gefdmademufter

Das beutsche G.recht. Schrifttum 1382

Geschworner

wirksam, wenn er nur in ber Form bes § 51 GBG., nicht auch bes § 84 t. Verb. m. § 51 GBG. beeibigt worden ist 133034 Die Beeibigung eines G. ist auch bann

Lichtbilder können ohne einen eine AugenscheinBeinnahme anordnenden Beschluß ben G. vorgelegt werden 1664 25

Gefellschaft

vgl. auch FamilienG. § 705 BGB. Bereinbarung, burch bie ber Arbeitgeber sich verpflichtet, an Stelle früher gewährter Beihnachtsgratifikationen einen Teil ber Brämien für eine Lebensversicherung seiner Ungestellten zu gahlen, ift tein G.vertrag 13552

§ 723 BBB. Der mit Gewährung bon Darlehn verbundene Bierabnahmebertrag ist g.ähnliches Verhältnis, er unterliegt der Kündigung aus wichtigem Grunde. Verschulben des Kündigungsgegners ist nicht ersorberlich, auch nicht unbebingt Küge ber ber Künbigung unmittelbar vorhergehen-ben Bierlieferungen 1535?

Auslegung bes G.vertrags einer Embh. burch Willensermittlung, aber an Hand ber im Bertrag niebergelegten Erffä-rungen, so über ben Anfangstermin ber Gesellichaft, wenn bieser nicht ausbrudlich bestimmt ift 1821'1

Die Ginbh. im Bergleichsberfahren nach

ber Berglo. sowie nach der Gesch-Aussuch auf Bo. Schrifttum 1111 §§ 8, 37, 39, 46, 48, 78 Imbys. Für die Endigung des auf bestimmte Zeit geschlöstrakibrera einer Ante heharf Geschäftsführers einer Embh. bedarf es teines Gesellschafterbeschlusses 1824

§ 46 Biff. 5 Smbos. Bur vertraglichen Aufhebung des Geschäftsführerverhaltniffes bedarf es nicht eines Gefell-

nises bedarf es nicht eines Gefetzschafterbeichlusses 1842? § 55 III GmbHG.; Art. I, II GmbHRov. v. 28. Juni 1926. Die Stammeinlagen bei GmbH. können, wenn sie weniger als 500 KM betragen ober nicht durch 100 teilbar sind, zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Borschriften erhöht werben 18433

§ 34 Prong. Gegenstandswert ber Ab-tretung von Geschäftsanteilen einer Embh. 1845 4

Benn eine Angahl von Fabrifanten eine senn eine Anzahl von Fabrikanten eine Embh. gegründet, deren Zweck die Bermittlung von Geschäftsabschlüssen für die Gesellschafter ift, so kann die für die Agenturtätigkeit von den Gesellschaftern gezahlte Bergütung, sofern fie sich in den handelsüblichen Grenzen hält nicht zur Lanichberkehnstern hält, nicht zur Kapitalverkehrsteuer ge-mäß § 6 b KapVerkStG. herangezogen werden 16842

Geschessammlung

Die Gesetzebung des Kabinetts Hitler. Schrifttum 1108 1446

Das neue beutsche Reichsrecht. Schrifttum 1640

Die preuß. Landesgesetzgebung. Schrifts inm 1180 1761

Gefetliche Miete in Preugen, BD. über Die Von der Berechtigung, das Wassergeld nach Abs. 7 VD. über die g.M.i. P. v. 25. Juni 1924 umzulegen, kann der Bermieter gegenüber einem ober eins zelnen die gesetzliche Miete zahlenden Mietern, nicht nur gegenüber ber We- famtheit biefer Mieter, Gebrauch mathen 18901

Gefeglicher Bertreter

Bei mehreren g. B. genügt bie Bosgläubigkeit eines von ihnen, um ben Einwand aus § 150 AllgBerg. 3u begründen 1195 16

Der Bater und g. B. eines beim Schwimmunterricht ertruntenen 20jährigen Rnaben kann seine Zulassung als Neben-kläger im Strafversahren gegen ben Schwimmlehrer wegen fahrlässiger Dötung nicht verlangen 160711

Betrantefteuer

"Berzehr an Ort und Stelle" liegt nicht bor, wenn die Getränke auf vorherige Beftellung in einem ber Berfügung bes Abgebenben nicht unterliegenben, bon bem Schanfraum burch die Strafe getrennten Raum "bergehrt" merben

Die entgeltliche Abgabe von Beilbrunnen zu Kurzwecken im Zoologischen Garten und am Liehensee stellt keine Abgabe zum "Berzehr an Ort und Stelle" i. S. der BerlStD. dar und

ist daher steuerfrei 16851

Getrenntleben bgl. unter Scheibung

Gewerbeordnung

vgl. auch unter Lehrling § 26 Gewd. gibt Ersahanspruch nicht nur in der Beschränkung auf nach der Magerhebung liegende Schäden, sondern auch für die vorher entstanbenen Schäben. Das RG. gibt hier feine frühere andere Rechtsprechung

auf 1193 15

Gegen Erhebung einer Gemeinbesteuer eigen Ethebung einer Semethoepenet für Erwerb der gemäß § 33a Gewd). erforderlichen Erlaubnis zur Veran-staltung von Singspielen, Gesangs- und beklamatorischen Borträgen u. dgl. bestehen ebensowenig rechtliche Bebenken wie gegen die Erhebung der Schankserlaubnissteuer 1623 6

Die örtliche Buftanbigteit zu einer Gewerbebetriebunterjagung nach § 35 Gewd. bemißt sich nach ben Orten, von benen auß die zu untersagenden Gewerbe betrieben werden. Bei mehreren Be-triebsorten ist jede in Betracht kommende Bezirksberwaltungsbehörde standig. Mangel der erforderlichen theoretischen Kenntnisse begründet namentlich im Elektroinstallationsgewerbe die Unzuverlässigteit eines Gewerbetreibenden. Teilhaber eines Gewerbestreibenden, dem der Gewerbebetrieb untersagt wurde, sind nicht rekurssberechtigt 1496 1

§§ 41 a, 146 a Gew D. Ausübung bes Schantgewerbes burch Eisverkauf von einem im Kantinengarten umberfah-

renden Sandwagen aus 1670 13 §§ 41 a, 154 Biff. 1. Den Apotheken ist es verboten, außerhalb ber allgemeisnen Geschäftszeit des Einzelhandels Waren zu verkaufen, die nicht Heilmittel ober Gegenstände der Kranken-pflege sind 17175

§ 115 II Gewd. Geftundete Mietbeträge fonnen einem Deputanten bei ber Lohnzahlung angerechnet werden 1853 5

115 II. Gegen ben Lohnanspruch eines Gemeindearbeiters tann mit bem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch wegen ber Roften ber ihm zugewiesenen Obbachlosenwohnung nicht aufgerechnet werden 18536

§§ 133 I, 148 Ziff. 9c. Fahrlässigkeit ge-nügt 1203 6

Gemerbeiteuer

GewStVD. 1927. Gewerbekapitalsteuer. Eine Ausscheidung der von der Grundvermögensteuer betroffenen Gegenstände aus dem Gewerbekapital kann nur er-folgen, wenn und soweit sie als solche in bem Einheitswert schon enthalten find 1365 5

Gewerbeertragsteuer. Betriebsstätte auf einem Kriegsschiff. Der für eine Be-triebsstätte ersorberliche seste örtliche Mittelpunkt setztelbe bauernde Bersbindung mit einem geographisch bestimmten Punkt der Erdobersläche vors aus 1742 i

§ 5 PriewstVD. Kaufmann muß die im Einzelfall vorhandene Sandels-bilanz sowohl hinsichtlich ber Bewertung als auch der Bewertungsmethode grundsätlich insoweit ber Steuerbilang zugrunde legen, als die Handelsbilanz sich im Rahmen des handels- und steuerrechtlich Zulässigen hält 14951

Die Berjährung der staatlich verantag-ten G. beginnt erst mit dem Ablauf des Steuer- (Rechnungs-) Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, nicht schon mit dem Ablauf des Kalenderjahres 18562

greuß. G. Schrifttum 1180
Preuß. G. Schrifttum 1180
Preuß. Ges. über Regelung der G. für 1931. Bei der Prüfung der Zulässigfeit einer Rechtsbeschwerde mit Rücksicht auf die Beschwerdesumme ist jeder Beranlagungsfall für sich zu betrachten. Insbesondere gilt dies auch für die Beranlagung für die Rechnungs-jahre 1925 und 1926, mögen sie auch bisher zusammen behandelt worden sein 11581

Eine "dauernde Beteiligung" i. S. bes § 9 II a Braunschwemertst. 1928 ist anzunehmen, wenn die Einzahlungen nach dem Wilsen der Beteiligten kein Are-bitgeschäft darstellen, sondern wenn das Kapital dauernd in dem Betrieb auch für den Einzahlenden arbeiten und dem Betrieb auf lange Zeit un-eingeschränkt zur Verfügung stehen soll. Sind Schulden zur dauernden Beteiligung ober bauernben Berftar-tung bes Betriebstapitals aufgenommen, so sallen sie, auch wenn sie zur Durchführung von Verbesserungen oder Erweiterungen bes Geschäfts aufge-nommen sind, unter ben § 9 II a Braunschweiner Sty. 149414

Gewerblicher Rechtsichut

vgl. auch unter Patent, Geschmadsmufter, Warenzeichen

im geistig - gewerblichen 3wischengebilbe im Rechtsichut 1757

Nur ernfte und genaue Prufung tann gegen ben Borwurf der grobfahrläf-figen Berletzung eines gewerblichen Urheberrechts schützen. Der Einwand ber Arglist ist hiergegen denkbar, fann aber burch verspätete Geltendmachung bes Schukrechtes allein nicht begrüns bet werben. Möglicherweise kann auch § 254 BGB. hierbei in Betracht koms men 16474

StempSt. Ginräumung einer Option auf Ersindungen und Schutzechte kann entweder ein Vertragsangebot oder bedingter Vertrag sein, je nachdem die Annahme vom freien Willen des Vertragsgegners oder von dem Ergebnis feiner Prüfung abhängen foll

1413 33

Gewerbsmäßigfeit der Abtreibung bgl. unter A.

Glatteis

val. unter Streupflicht

Glühbirnen

An die Reichsbahn für den Gebrauch gelieferte G. find nicht zum unmittels baven Berbrauch i. S. der TartSt. 7 BrLStempStG. bestimmt, sie unterliegen nur berfelben Abnutung wie alle Gebrauchsgegenstände. über sie sind deshalb nicht stempelfrei 1460 11

Goldmark

val. auch unter Auswertung Für Reichsmarkforberungen tann eine Höchstbetragshppothek in G, bestellt werden 12622

Goldwertflaufel

vgl. unter wertbeständige Leiftung

Gotha, Almanach de Schrifttum 1383

Grabstein

vgl. unter Beerdigung

Grober Unfug (§ 360 Biff. 11 StGB.)

Wer in einer zu einem öffentlichen Festakt versammelten Menge, die unter Hochheben des rechten Armes (hiklergruß) bas Sorst-Besselfel-Lied singt, sich im Gegensat zu ber allgemeinen Bertehrssitte stellt, indem er bewußt bie hand jum hitlergruß nicht hebt, ob-wohl er hierzu aufgeforbert ift, begeht a. U. 16751

Schlägerei, die sich lediglich zwischen zwei Gaften im Hofe einer Gaftwirtschaft

abspielt, erfüllt den Tatbestand bes § 360 Biff. 11 Stor. nicht. Rann ber in eine Schlägerei Berwickelte wegen Annahme ber Notwehr nicht zur Berantwortung gezogen werben, so schift ihn § 53 St. auch hinsichtlich ber mit ber Schlägerei etwa verbundenen Störung ber öffentlichen Ordnung vor Strafe 1477 14

Grund bes Ansprucks, Arteil über ben Zwischenurteile i. S. von § 304 BPD. sind 'nur ber formellen, nicht ber materiellen Rechtskraft fähig. Db Scha-bensersat in Kapital ober Kente zu leisten ist, betrifft den Grund, nicht die Höhe des Anspruchs und ist regelmäßig im Grundurteil zu enticheiben, bas Gericht kann die Entscheidung bem Betragsurteil vorbehalten 1410 29

Der Umstand, daß nach der neueren Rechtsprechung des RG. bei der Ent-scheidung über den G. eines A. auf Schabensersah wegen Erwerbsbeschrän-tung die Frage, ob Kapitalabsindung ober Rente gu gewähren ift, unter beftimmten Boraussehungen ber über ben Betrag ergehenden Entscheidung bor behalten werden darf, tann nicht bagu führen, den M. von der Pflicht zu entbinden, seinerseits bestimmt anzugeben, ob er Kapitalabfindung ober Rente

verlangt 1886 8

§ 304 BPO. Wenn ber Berlette von Anfang an auf Grund des § 843 III BGB. Kapitalabsindung gesordert hat, muß die Entscheidung über die Berech= tigung bieses Standpunkts ichon im Grundurteil getroffen werben; treten bagegen erst nachträglich Umstände herbor, die den Ml. veranlassen, bon der Forberung einer Rente zu ber einer Kapitalabfindung überzugehen, fo steht bem auch nach rechtskräftiger Entscheis dung über den G. des A. nichts im Wege 1307 10

Für die Bulaffigfeit eines Grundurteils in Anschung eines Rentenanspruchs genügt die Feststellung, daß es unwahrscheinlich sei, baß ber Getötete niemals zur Unterhaltsgewährung im-ftande fein würde 1887 10

§ 304 BPD. Fassung bes Grundurteils, wenn zwar Mitverschulden anzunehmen, aber ein höherer Schaben als der eingeklagte behauptet wird 1546 4

Grundhuch

vgl. auch Vormerkung, Wiberspruch Eintragung ber Hauszinssteuerablösungs-hypothek im G. vgl. im Sonderregister "Recht der NotVD." unter NotVD. v. 8. Dez. 1931

Für den übergang bes Sachenrechts sind allein die §§ 873 ff. BGB. maßgebend. Die formellen Bestimmungen ber §§ 19, 29, 40 GBD. sind Ordnungsvorschriften, beren Berletung ben übergang bes materiellen Rechts nicht beeinträchtigt 13408

88 39, 40 GBD. Die Kommissare für die Ofthilfe-Landstellen, die das G.amt im Rahmen eines Entschuldungsversahrens um die Eintragung von Rechtsänderungen im G. ersuchen, brauchen diesem nicht nachzuweisen, daß den vom Eintragungsersuchen bestellt der Von Eintragungsersuchen bestellt der Von Eintragungsersuchen bestellt der Von Eintragungsersuch bestellt der Von der V troffenen Berfonen bas Grunbftuds. recht zustehe, selbst wenn bas G. einen andern als Berechtigten ausweist als

der Entschuldungsplan 15476 §§ 890, 892 BGB. Eine ohne Antrag bes Grundstückseigentümers vorgenommene Grundstückereinheitlichung bleibt ohne Rechtsfolgen. Im Falle der fog.

ohne Rechtsfolgen. Im Falle ber sog. Doppelbuchung gebührt keiner ber Einschreibungen der öffentl. Glaube 1339 Das gesehliche Kündigungsrecht des § 247 II BBB. debarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des G. bei Hypotheken nicht der Eintragung 1333 Bedeutung des Zeitpunktes der Hypothekeninkragung für die sandmirts

thekeneintragung für die landwirtsschaftliche Zinssenkung 1100

Jum Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothet 1446 Die Eintragung einer Zwangssicherungs-hypothek für Steuerforderungen bringt feine Hypothet zur Entstehung, wenn die Steuersorberung nur zusammen mit ben im Bollstreckungstitel als solche bezeichneten Zinsen und Kösten be Betrag von 500 RM übersteigt 15312

Ein unter bem altrechtlichen Begriff "Kellereigentum" begrind. Recht kann unter diefer Bezeichnung nicht mehr im W. eingetragen werden. Gin bereits vor bem 1. Jan. 1900 eingetragenes Keller-recht bleibt mit verändertem Inhalt

in Kraft 1334 4

Wird bezüglich ber Darlehnshupothek einer Hypothekenbank vereinbart, daß alle Leistungen in bar zu erfolgen haben, so hat diese Bereinbarung regelmäßig nur die Bedeutung eines Ausschlusses der Besugnis des Schulbners junges der Sefignis des Schuldeten Reistungen durch Hingabe von Pfands briefen oder sonstigen Schuldverschreis bungen der Hypothekenbank. Die Barzahlungsklausel isk serner in dieser Bedeutung als gewöhnliche Zahlungs-bestimmung eintragbar 1468 3 Eine in Neuhork ausgestellte unwiderruf-

liche Generalvollmacht ist vom G.richter als unwirksam zu behandeln, wenn Deutschland Wirkungsland ift 19031

Begriff ber Rechtsmittel i. S. v. § 839 III BGB. G.benachrichtigungen bürfen nicht als bebeutungslose Kleinigkeiten angesehen werden, sondern sind die Unter-lage für sorgfältigste Nachprüfung. Angemeffenes Mitwirlen bes Bublifums Kontrolle der G.vorgänge ist eine Pflicht, deren Unterlassung Fahr-lässigigkeit i. S. von § 839 III BGB. dar-stellt. Haftung des durch das Versehen des Ebeamten Geschädigten für die fahrlässige Unterlassung ber Schabensabwendung bes von ihm mit ber Er-ledigung ber G.sachen Angestellten. Durch die Schabenszufügung infolge des Versehens des G.beamten wird zwischen dem Staat und dem Geschä-digten eine für die Anwendung des § 278 BBB. genügende schuldrechtliche

Beziehung herbeigeführt 11889 Der zur Einsicht bes G. ober ber Grundatten Berechtigte tann bon ben bort befindlichen Eintragungen ober Urfunben selbst Abschrift nehmen ober solche durch eine eigene Schreibhilfe fertigen

Iassen 12623

Für die grundbuchliche Eintragung mehrerer Miteigentümer nach Bruchteilen ist nur eine volle Gebühr nach dem Werte bes ganzen Grundstücks zu er-heben 1335 6

Grundbuchbereinigung. Muß der Grundbuchrichter die Eintragung einer Ersathppothek nach § 4 BBBereinG. ablehnen, wenn bereits ber Konfursvermert eingetragen ift?

§ 22 &BBerein. Abweichend bon bem Grundsat der Gebührenfreiheit erscheint es im Einzelfall billig, einem Beteiligten die Gebühr für eine im Wege ber G. von Amts wegen erfolgte Löschung aufzuerlegen, wenn einer Löschung auf dem ordentlichen Wege sachliche ober persönliche Gründe nicht entgegenstanden und der Beteiligte selbst die Löschung angeregt hat 1333 2

Grunddienstbarfeit

hat ber Berechtigte bei G. ein Berlegungsrecht nach § 1023 BGB.? 1507

Grunderwerbsteuer

Beranlagung zur G. Schriftum 1451 §§ 1, 8 Mr. 9 GrErwStG. Ist ein Ver-trag nicht in ber Form bes § 313 VGB. geschlossen, wird aber ber Vertrag infolge übereignung bes Grundstücks nach § 313 Sah 2 rechtswirksam, so sind für die Frage, ob ein vom Versäußerer nach Abstung des sorwigstels tigen Beräußerungsgeschäfts errichtetes Webaude in ben Steuerwert einzurechnen ist, die Grundsätze vom KFH. 321, 328 maßgebend. Steuerfreiheit ist begründet, wenn die Voraussetzun-gen des § 8 Ar. 9 im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gegeben sind. War schon Stenerpsiicht nach § 51 ein-getreten, so fällt sie weg, wenn nachträglich, aber vor dem Eigentums-übergang, die Boraussetzungen des § 8 Nr. 9 vollbegründet werben. Eine etwa gezahlte Steuer ist zu erstatten. Vorgänge, die sich nach dem Eigentumssübergang ereignen, sind grundsählich nicht zu berücksichtigen. Werden sorwungsliche Berträge nach § 313 Sah 2 rechtswirtsam, so genügt es ebensalls, wenn die Boraussehungen des § 8 Nr. 9 zur Zeit des Eigentumsübergangs vorhanden find, felbst wenn es fich um fog. Zwischengeschäft handelt 19083

Gelten nady einer WRuwStD. eiten ind einer Wyniose. als steuerpstächtige Beräußerungsgeschäfte auch die in § 5 Abs. 4 GrErwets. aufgesührten Geschäfte, so ist ein Rechtsvorgang solcher Art auch einer darauffolgenden Weiterveräußerung als Erwerbsgeschäft gegenüberzuftellen. Gine Ermächtigung zur Grundstücks-veräußerung auf eigene Rechnung (§ 5 Abs. 4 Nr. 5 GrErwSty.) fann auch in ber Form des Mäklervertrags er teilt sein, wenn ber Auftraggeber bem Beauftragten gegenüber zur Annahme jeber von biesem vermittelten Offerte verpflichtet ist. Eine solche rechtliche Bindung des Auftraggebers kann sowohl burch unmittelbare Verpflichtung zum Kaufabschluß als auch burch an-bere Bereinbarungen begründet sein, bie dem Auftraggeber die Ablehnung ber Offerte tatfächlich unmöglich machen 1363³

§ 8 Nr. 5 GrerwStG. Die Ausbringung von Grundstücken aus Familiengesellschaften hat feinen Anspruch auf St. freiheit 1358 4

§ 8 GrermSto. Gilt nach bem Ermeffen ber Aufsichtsbehörde als zur Siedlung bereitgestellt Land aus dem Befitftand großer Güter, das ohne Mit-wirkung des Siedlungsunternehmers an Ansiedler beräußert ist (§ 13 III RSiedlG.), so greift die Befreiungs-vorschrift des § 29 KsiedlG. nicht Blat 17414

Die vom AFH. in ber Entscheibung FF. 8, 9 aufgestellten Erunbfähe

über die Berechnung der G. für die Veräußerung von Sphothekengrundstücken sinden keine Anwendung, wenn nach §§ 11, 12 beim St.ansat vom Einheitswert bes Grundstücks auszugehen ift 17954

12 GrErwStG. Jst in Kaufvertrag über ein Gastwirtschaftsgrundstück mit 12 GrErwStG. Rücksicht auf die Stundung eines Kauspreisteils zwischen Verkäufer und Räufer ein Bierlieferungsvertrag geschlossen, so gehört die Abernahme der Bierbezugspflicht zum Kaufpreis. Sie ift aber neben bem gestundeten Betrag nicht besonders zu bewerten, es sei denn, daß sie das übliche Entgelt für die Stundung erheblich übersteigt und überbies die Beteiligten das Entsgelt für die übertragung des Frudsgelt für die übertragung des Grundsgelt generalischen Franz gekleidet ftude in die bezeichnete Form gefleibet

haben, um St. zu ersparen 1553 1 Auf die Bergünstigung des § 14 GrErw Sto. tann ein Grundstüdserfteher auch dann Anspruch machen, wenn die Shpothet, zu beren Rettung er auf bas Grundstück geboten hat, ihm nur gur Sicherung von Forderungen abgetreten war. Dies gilt jedoch nur soweit, als solche Forderungen ihm im Zeitpunkt ber Ansteigerung tatsächlich zustanden 13583

Sicherungshypotheken für Wechfelforbe-rungen können nach § 1187 Sat 3 BGB. auch außerhalb bes Grundbuchs burch übergang der Wechselforberungen erworben werden. Butreffendenfalls ift der Tag bes übergangs der Wechselsforderungen für die Berechnung der Jahresfrist des § 14 I Nr. 2 GrErwsels. maßgebend 13595

§ 14 II Grerwsty. Bürgschaft kann auch bann als übernommen angesehen werden, wenn dem Gläubiger Bechsel ge-geben wird, dem Bürgschaft als Grundgeschäft zugrunde liegt. Ist kein ans berer Zweck ber Wechselschuld als Bürgschaftsübernahme ersichtlich, so tann Bürgschaftsübernahme als bewiesen angesehen werben, sofern nicht Schriftlichteit ber Burgichaft erforderlich war 1492 6

§ 23 I zu b Nr. 1 GrErwStG. Ist burch gerichtliches Urteil rechtskräftig sestgestellt, baß Grundstüdsberaugerungsvertrag nicht ber Anfechtung wegen Betrugs ober Frrtums unterliegt, so ist bamit Tatbestand geschaffen, ber ben Erlaf der G. ausschließt 1493 7

Grundftuderecht

Für den übergang des Sachenrechts sind allein die §§ 873 ff. BGB. maßgebend. Die formellen Bestimmungen ber §§ 19, 29, 40 GBD. find Ordnungsvorschriften, beren Berletung ben übergang bes materiellen Rechts nicht beeinträchtigt 13408

handbuch bes gesamten öffentlichen G. (Reich und Preußen). Schrifttum 1176 Gemäß § 114 V LGemd. bedarf es ber Genehmigung bes Kreisausschusses, wenn eine Gemeinde mit einem Grundstückserwerb eine neue kommunale Aufgabe in Angriff nehmen will und bie Anschaffung des Grundstücks die Not-wendigkeit der Anschaffung von In-ventar auß nicht bereiten Mitteln zur Folge hat. Die Frage, ob sür Anwen-dung der Vorschrift überhaupt die In-generischen given neuen Aufgehe angriffnahme einer neuen Aufgabe gu forbern ist, ober ob schon die Bor-nahme eines einzelnen Rechtsgeschäfts genügt, bleibt offen 1407 27

Brundftfidsveraugerung

§ 839 BGB. Der Notar ist berpflichtet, den Räufer über die Sicherung feiner Rechte zu belehren, wenn nach ber Sachlage bes einzelnen Falls die Ge-fahr einer Benachteiligung bes Erwerbers durch den noch eingetragenen Bertäufer besteht und er annehmen muß, daß der Käuser dieses nicht er-kannt hat 14701

Grundvermögensteuer

Preuß. Ges. Schrifttum 1180

Seit dem 1. April 1929 sind Baulichkeiten (Ziegelbrennöfen u. bgl.), die als Gebäube anzusehen sind, ausnahmslosder G. unterworfen 1556 5

§ 15 I Sat 2 PrGrBermStG. Wohnungs. neubauten sind auch an Stelle ab-gebrochener Wohngebäude errichtete Bohngebäube. Auch landwirtschaftliche Bohngebäube fallen unter den Begriff Wohnungeneubauten 12851

§ 18 I GrBermStG. Die Borschriften bes § 59 KommAbgG. schließen eine Beschluffassung der Gemeindekörperschaft aus, durch die für mehrere Jahre in bestimmten Fällen Befreiung von bem Zuschlag zur G. gewährt werden soll 12159

§ 4 PrRommAbgG. Der G.wert eines Grundstücks ist tein zulässiger Maßstab für Kanalbenutungsgebühren, da er auf bem gemeinen Wert beruht, ber als ungeeignet bezeichnet ift. Die nur "stadtseitig gewährte Möglichkeit zur Ableitung der Abwäffer" durch ein verichloffenes, 1 m in bas Gebaube bineinverlegtes Anschlufrohr, berechtigt noch nicht zur Erhebung von Gebüh-ren, wenn noch durch keine Innen-anlage auf bem Grundstück die Be-

nuhung ermöglicht wird 12148 Gewerbefapitalsteuer. Eine Ausscheidung der von der G. betroffenen Gegenftanbe aus bem Gewerbekapital kann nur erfolgen, wenn und soweit sie als folche in bem Ginheitswert schon ent-

halten sind 13655

Bfandungen bon Mietforderungen durch die Steuerbehörde wegen öffentlicher Grundftudslaften haben tein Borrecht vor ans beren früher erfolgten Pfändungen ober Abtretungen der gepfandeten Mietforderungen 1379 1505

Butachten

vgl. unter Sachverständiger

Güteantrag

Die Beschwerbe gegen ben Beschluß, burch ben nach §§ 499 f. JPO. ber G. für zurückgenommen erklärt ist, ist unzulässig 1785 5

Gutsbezirte

§§ 11, 12 Breef. b. 27. Dez. 1927. Ein auf mehrere Jahre unter Borbehalt ber späteren Abanberung festgesetter Ausgleich widerspricht der gesetlichen Absicht, daß durch den Ausgleich die Berschiedung in der steuerlichen Be-lastung endgültig geregelt werden soll. Bei der Ermittlung der Mehr- und Minderbelaftung sind ausschließlich bie Berhältniffe gur Zeit ber Umgemeinbung zu berücksichtigen, also weber bie ber Vorjahre noch die der folgenden Rechnungsjahre. Dem Grundsat ber Billigkeit entsprechend, muß hinsichtlich ber Höche ber Ausgleichsleistung so-wohl untersucht werden, ob die den Angehörigen der durch Einberleibung eines G. vergrößerten Gemeinde auferlegte Vorausbelastung im Verein mit ben sonstigen Lasten bon ihnen ohne

Beeinträchtigung der Leiftungsfähigkeit aufgebracht werden tonne, als auch, ob dem Gutsbesiger billigerweise zugemutet werden kann, die ihm nach Ab-zug des Ausgleichs verbleibende Gemeindelast zu tragen 121712

Dadfleifdi

§§ 4 f., 20 LebMitt's. Sächf. LD. über ben Verkehr mit H. ist rechtzgültig. Für die Anwendung des § 20 Leb Mitt. ist es gleichgültig, nach welchem Gesetz die Berurteilung ausgesprochen wird

DafenG., Samburger vgl. unter Samb.

Daftpflicht

§ 1 Rhaftpfle. Reine Ginwirkung höherer Gewalt, sondern ein auf die dem Bahnbetrieb eigentumlichen Gefahren gurudzuführender Umstand, wenn ein 15-jähriges Mädchen vor einem betrunfenen Berfolger topflos in Straffenbahnwagen hineinläuft 1404 19

1 RhaftpflG. Solange zweiselhaft bleibt, ob eigenes Tun ober Zusall ober etwa das Eingreisen anderer Personen den Unfall verursacht habe, bleiben nicht zu beseitigende Unklar-heiten über den Hergang eines Be-triebsunfalls zu Lasten des beweispflichtigen Unternehmers 188710

Hamburg

hambAusfBD. zu den Mietsenkungs-vorschriften der 4. NotBD. 14202

Die Samb. BD. v. 21. Sept. 1931 ift auch insoweit rechtsgültig, als sie einseitige Kürzungen tarisvertraglich geregelter Angestelltenbezüge vorsieht. Dic Ermäcktigung hierzu folgt aus der NotBO. v. 24. Aug. 1931 und ist durch die Bestimmungen der NotBO. vom 6. Okt. 1931 nicht eingeschränkt worden 1905 2

§§ 7, 38 Sambhafen G. Räufliche Lieferung von Schußwaffen in den Frei-hafen 142824

§ 5 Börsc. HambBörsD. Mage auf Zulaffung zur Borfe 1687 4

Bandelsgefellichaft

vgl. auch Atte., Embs., Organges. Die Anstellungsverträge der Organmit-glieder im Konkurs handelsrechtlicher Körperschaften. Schriftkum 1109

Bandelsregifter

Registerfragen des Aktienrechts 1803

Ein nichtiger Gefellschafterbeschluß tann nicht nach § 142 FFG. von Amts wegen gelöscht werden, wenn die Boraussehungen des § 144 II FFG. nicht vorliegen; jedoch kann er auf Antrag bes Beteiligten gelöscht werden 18421

§§ 84, 59 HBB; § 5 Arbow. Grenz-ziehung zw. Handlungsagenten u. H. Arbeitnehmerähnliche Personen 1852?

Sandwerfsfammer

vgl. unter Lehrling

Sannover

Bäuerliches Erbhofrecht und Hann höfel. 1630

Die Rechtsgebanken ber HannJagdo. bewegen sich in der gleichen Richtung wie die der Przagdd. v. 1907, soweit die regelmäßige Bisdung des gemeinschaftlichen Jagddezirks in Betracht kommt. Auch im Geltungsgebiet dieser kand ist die Erstellungsgebiet dieser Jagdo. ist bie Tragerin bes gemeinsamen Jagdrechts nicht die öffentlich-rechtliche Körperschaft der Gemeinde, sondern die Gesamtheit der Grundeigentümer in ihrem Bezirk. In ber

Regel bilbet der Gemeindebezirk die "Feldmark". Neben ihr können andere Feldmarken nur bestehen, wenn sie auf Grund eines besonderen Borganges öffentlichen Rechtes entstanden sind 15552

Bur Entscheibung über Beschwerben gegen polizeiliche Verfügungen der Ortspolizei in den selbständigen Städten ber Proving S. ift, wenn es sich um freisangehörige Stäbte handelt, nach § 47 II a BrBolBerwell, ber Land. rat zuständig 12124

§§ 459, 462 BBB. Mängel eines S., die Gefahrenquelle für die Bewohner und ihre Sachen bilben, können in ihrer Gesantheit die Tauglickkeit zur Bewohnung aufheben ober minbern 13872

Sausflur

Einem mitvermieteten S. fann, auch wenn er von anderen mitbenut wird, ein ins Gewicht fallender Mietwert zukommen 1318 18

Sausfriedensbruch

§ 124 StoB. Befindet fich jemand in einer Menschenmenge, bie gegen geschlossenes Tor vordringt, so tann schon hierin Teilnahme am wiberrechtlichen Eindringen gefunden werden 1659 13

Sausgehilfinnen Steuerermäßigung für S. 1571

Hauszinssteuer

Auf Brund von Art. 4 I heffSonbergebäudeSto., wonach Gebäude, die gur Unterbringung bes lebenben und toten Inventars ober ber roben Erzeugniffe landwirtschaftlicher Betriebe bienen, bon der SondergebäudeSt. befreit find, sind Gewächshäuser von Gartnereibetrieben bann nicht sonbergebäudesteuerpflichtig, wenn in diesen Betrieben ausschließlich ober überwiegend bie Verarbeitung und Verwertung eigener Erzeugnisse stattsindet. Zu den "roben Erzeugnissen" gehören nicht nur die Ernte, sondern auch lebende Pflanzen 12192

Art. 7, 9, 10 heffConbergebäudeSty. Unterliegen Grundstücke, die am 31. Dez. 1918 nicht hypothekarisch belastet waren, einer geringeren Sonder-steuer, als an diesem Tage belastete Grundstücke, so ist eine besondere, und Awar geringere steuerliche Beranlagung biefer Grundstücke auch bann statthaft, menn biefe mit belafteten Grundftuden eine wirtschaftliche und grundbuchliche Einheit bilben 12193

Art. 13a BeffSondergebäubeSty. reichsrechtlichen Realsteuersenfungsvorschriften stehen einer filr die Zeit nach dem 1. April 1931 wirksamen Erhöhung ber gemeinblichen S., auch wenn der gemeinbliche Steuerbeschluß erst nach bem 31. Dez. 1930 gefaßt worden ift, bann nicht entgegen, wenn ber Steuerfat ber gleiche bleibt, und wenn ber Steuerbeschluß auf Grund einer für alle Gemeinden geltenben landesrechtlichen Bestimmung gefaßt murbe 16863

Sauszinssteuerablöfungshypothet

vgl. im Sonderregister "Necht der Not-VD." unter RotVD. v. 8. Dez. 1931

Behlerei

vgl. auch unter Steuerh.

§ 259 Stor. Bei ber Sachh. muß bie strafbare Vortat in einer Verletung frember Bermögensrechte bestanben

Sachregister

haben, deren Verletzung der Hehler perpetuiert. Das ist nicht stets ber Fall, wenn unbrauchbares Fleisch aus dem "Konfiskatkeller" durch Ber-

heintichen 2005 bei Darig Berheimlichens, Ansichbringens ober Mitwirkens zum Absatz unmittelbar die Sache ergreift, die durch die strafbare Handlung erlangt, mit dem Makel strafbaren Erwerds behaftet ist 1661.18

Die mahlweise Feststellung des Tatbe-stands des Diebstahls und des Tatbestands der H. vom Tatrichter neben-einander wird mißbilligt 1661¹⁷

Deilbrunnen

bal. unter Getranfestener

Deilfundiger

bgl. unter Rurpfuscher

Deimitätte

Unter "Begründung einer Hift nicht nur die grundbuchliche Eintragung der Heigenschaft und des Ausgebers, son-dern auch die Ausgabe zu Eigentum burch den Ausgeber an den Beimstätter zu verstehen. Die Gebührenfrei-heit gemäß § 36 I Rheimst. greift nicht nur bei Begründung der H., son-bern auch bei erneuter Ausgabe der H. nach heinstall an den Ausgeber zufolge Geltendmachung des Borkaufsrechts ober Beimfallanspruchs Plat 14193

Deiratsgut

Erbschaftssteuer. Im Fall der hingabe eines S. an den mit der Tochter des Schenkers im gesetslichen Guterftande lebenben Schwiegersohn spricht die Bermutung bafür, daß nicht der Schwiegersohn, sondern die Tochter beschenkt werden sollte 1493 11

Art. 77 ff. HeffAGBGB. Landesrechtliche Borschriften, wonach ber Staat für Ansprüche auf Ersat von Schäben, die ein Beamter in Ausübung der ihm auvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügt hat, nur als Bürge haftet, und wonach die Erhebung einer gerichtlichen Klage wegen berartiger Unsprüche von einer Vorentscheibung abhängig ist, sind zwar durch Art. 131 ABerf. grundsätlich beseitigt. Bei Be-amten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, insbes. bei Notaren, gelten biefe lan-besrechtlichen Borschriften aber noch weiter 12181

Art. 22 HeffBerwABflG. Gin Ministerials beamter, der eine bem Berwaltungsstreitverfahren vorausgegangene Entscheidung des Ministeriums unterzeichenet hat, ist von der Ausübung des Richteramts in dem Berwaltungsftreitverfahren nicht ausgeschlossen 12194

Auf Grund von Art. 41 BeffCondergebaubeSt. wonach Gebaube, bie gur Unterbringung bes lebenben und toten Inventars ober ber rohen Erzeugnisse landwirtschaftlicher Betriebe bienen, von der Sondergebäudesteuer befreit find, find Gewächshäuser von Gartnereibetrieben bann nicht sondergebäudesteuerpflichtig, wenn in diesen Betrieben ausschließlich oder überwiegend bie Berarbeitung und Verwertung eigener Erzeugnisse stattsindet. Zu ben "rohen Erzeugnissen" gehören nicht nur die Ernte, sondern auch sebende Pflanzen

Art. 7, 9, 10 heffsonbergebäubeStG. Unterliegen Grundstücke, die an 31. Dez. 1918 nicht hppothetarisch belastet waren, einer geringeren Sondersfteuer, als an diesem Tage belastete Grundstücke, so ift eine besondere, und zwar geringere steuerliche Veranlagung diefer Grundstücke auch bann statthaft. wenn diese mit belafteten Grundftuden eine wirtschaftliche und grundbuchliche Einheit bilben 12193

Art. 13 a BeffSondergebäudeSt. reichsrechtlichen Realsteuersenkungsvorschriften stehen einer für die Zeit nach bem 1. April 1931 wirksamen Erhöhung ber gemeindlichen Sauszinsfteuer, auch wenn ber gemeindliche Steuerbeschluß erst nach bem 31. Dez. 1930 gefaßt worden ift, bann nicht entgegen, wenn ber Steuersat ber gleiche bleibt, und wenn ber Steuerbeschluß auf Grund einer für alle Gemeinden geltenden landesrechtlichen Bestimmung gefaßt wurde 1686 3

Art. 23 hessemumists. Die Abgabe elektrischer Energie ist nicht dem Wa-renhandel i. S. der auf Grund des BeffGemUmlG. erlaffenen Filialfteuer-vorschriften gleichzustellen. Die Befimmungen über die Erhebung einer Filialsteuer, die in erster Linie den Schut bes einheimischen Gewerbes bezweden, find als Ausnahmevorschrift eng aus-

zulegen 13671

BeifStD. von 1911. Das Anfinnen ber Auffichtsbehörde an eine Stadt auf Betätigung einer beftimmten Ausgabe ift ausschließlich im öffentlichen Intereffe ftatthaft, nicht bagegen auch gur esse fratisate, nicht bagegen auch zur Wahrung ber siskalischen Belange bes Staates. Die Kosten ber Unterbrin- gung eines geisteskranten Berbrechers in Anstalt sind nur dann Fürsorge-kosten, wenn die Anstaltsbewahrung vorwiegend auf Grund der Fürsorge für die Person des Bewahrten stattfindet. Ift bagegen die Unterbringung iberwiegend zum Schut der Allge-meinheit im öffentlichen Interesse er-solgt, so sind die Austaltskosen Polizei-kosten und von der Polizeikasse zu tragen 1623 7 Sinterlegung

Die preuß. Horbnung. Schrifttum 1383 Rechtsnatur eines Bertrags zwischen zwei Anwälten, daß ein gepfändeter Betrag ftatt bet der Helle bei einer Spartaffe hinterlegt werden soll. Zulässige teit der Beschwerde gegen Anordnung auß § 108 JPD. 1536 3

In ben Fällen ber H. bon Gelb gum Zwede der Abwendung ober Ginftellung ber Zwangsvollstredung fann ber Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Bermögen widersprechen und den Gläubiger auf die Befriedigung aus der für die Bollstreckungsforberung haftenden S. summe verwei-fen. Reicht in biefen Fallen bie zur dhwendung der Zwangsvollstreckung bestimmte Sicherheit zur Deckung von Hauptsorderung, Zinsen und Kosten nicht aus, so sind in erster Linie Hauptforderung und Zinsen als gebeckt anzusehen 1481 4

Auf Erund § 11 NotBD. über landwirts schaftliches Vermitklungsversahren vom 27. Sept. 1932 sind Pfändungen von Forderungen auch dann aufzuheben, wenn der Drittschulbner ben Betrag ber Forderung hinterlegt hat, der hinterlegte Betrag aber noch nicht aus-

gezahlt worden ift 17856

hitler, Regierung S. vgl. unter Nationale Erhebung

hitlergruß

Wer in einer zu einem öffentlichen Fest= akt versammelten Menge, die unter Hochheben des rechten Armes das Horst-Wesselfel-Lied singt, sich in Gegen-sat zu der allgemeinen Verkehrössitte stellt, indem er bewußt die Hand zum H. nicht hebt, obwohl er hierzu auf-gefordert ist, begeht groben Unfug 16751

Böchitbetragshupothef

Für Reichsmartforderungen fann eine B. in Goldmark bestellt werden 12622

Söchstpersonliche Rechtsgeschäfte Schrifttum 1241

hochverrat

§ 86 StVB. Jit Straftat unter bem Ge-sichtspunkt bes H. niebergeschlagen, so tann ber Täter doch wegen eines gleichzeitig erfüllten Berbrechens nach bem Sprengftoff. verfolgt werben 1777 15

Sofegeset, Sannoveriches vgl. unter Sann.

Borit-Weifel-Lied

vgl. unter hitlergruß

Wascheinrichtungen für fließendes Was-ser, Spiegel, Wasserklosetts, Babeein-richtungen gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines modernen S. 15152

Suber, Gugen

Eugen huber, der Lehrer, Gesetzgeber und Menich. Schrifttum 1872

Sypothef

vgl. auch unter Gesamth., Zwangsh. bzgl. Zinssenkung für H. vgl. im Sonber-register "Recht der RotVD." unter NotVD. v. 27. Sept. 1932

Das gesetl. Kündigungsrecht bes § 24711 BGB. bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentl. Glauben bes Grundbuchs bei &. nicht ber Eintragung 13333

§§ 1123, 1124 BGB. Die mährend bes Konkursberfahrens aus einer Sache gezogenen Früchte verbleiben ber Maffe, auch wenn die Sache selbst später von bem Konkursverwalter freigegeben wird. Werte, die der Masse nach § 21 II RD. zustehen, konnen ihr nicht mit ber Begründung entzogen werben, daß fie ohne die Vorausverfügung der ding-lichen Beschlagnahme unterfallen wären

Die Frage, ob § 1124 BGB. auch vertragemäßig erfolgte Vorauszahlungen trifft, ift noch offen. Jebenfalls gilt Bertragsabanberung, die bezwecht, nach träglich eine Vorauszahlung herbeizuführen, auch bann nicht als neuer Bertrag, wenn sie noch mit anderen Anderungen berbunden ist 1658 12 §§ 1124 f. BGB. Ein im Mothertrag

formularmäßig zugunsten der Miet-zinsforderung vereinbartes Aufrechnungsverbot hindert den Mieter nicht an der Aufrechnung, wenn der Ber-mieter in Konturs gegangen ist und der Mieter durch Bersagung der Aufrechnung bagi. seiner Gegenforberung auf die Kontursquote verwiesen wurde. Dies gilt nicht nur bem Bermieter, sondern auch dem Zwangsverwalter gegenüber 114826

§ 1124 BGB. Giner Mietpfanbung für öffentliche Grundstückslaften fteht nicht bas gleiche Borrecht zu, wie es bem Sphothekengläubiger zukommt 12742 § 1124 BGB. Die Vorausverfügung über ben Mietzins bei Eingehung bes Mietvertrags ist dem Zwangsverwalter gegenüber unwirksam 1736 2

1124 II BGB. ist nicht auf Steuerforderungen anzuwenden 19032

§ 1146 BGB. Berzögert ber hypotheken-schulbner durch nicht stichhaltige Ein-wendungen die Befriedigung des Gläubigers, so ist er für den daraus er-wachsenden Schaden bei sahrlässiger Handlungsweise dem Gläubiger ersahpflichtig 1268 6

Bur Auslegung eines Kreditvertrags mit

S.bestellung 14748

Bur Pfändung von Teilgrundstudspfand-rechten 1299

Bei Arrestpfändung einer Briefg. muß auch der Briefbesit innerhalb der Bollftredungsfrist erlangt werben. Gin geitlich nachfolgender Pfändungsgläubiger tann die Aufhebung der Arrestpfändung und der nachfolgenden überweis sung wegen Nichteinhaltung dieser Frist im Wege des § 766 BPD. herbeiführen. Das AG. ist hierzu auch dann zustänsbig, wenn der Arrestbesehl vom LG. erlassen war 1342 11

§ 839 BGB. Ohne dem Borwurf ber Fahrlässigkeit zu begegnen, darf ber Rotar sich bei Prüfung der Legitimation bes Zebenten einer Horberung mit der Vorlegung der H.briefe und der Invalidenkarte begnügen 1779¹

Ficht der Versicherer ben Vertrag nach Eintritt bes Bersicherungsfalls wegen arglistiger Täuschung an, so ist er auch

ben S.gläubigern gegenüber von ber Berpflichtung zur Leistung frei 1834 10 Auf die Bergünstigung des § 14 GrErw-StG. kann Grundstüdsersteher auch bann Anspruch machen, wenn die S., zu beren Rettung er auf das Grund-ftück geboten hat, ihm nur zur Sicherung von Forderungen abgetreten war. Dies gilt jedoch nur soweit, als solche Forderungen ihm im Zeitpunkt ber Ansteigerung tatsächlich zustanden 13583

Sypothefenbant

Wird bezüglich ber Darlehnshhpothek einer S. bereinbart, daß alle Leiftun-gen in bar zu erfolgen haben, so hat diese Vereinbarung regelmäßig nur die Bebeutung eines Ausschlusses der Befugnis des Schuldners zur Bewirkung ber geschuldeten Leistungen durch Singabe bon Pfandbriefen oder sonftigen Schuldverschreibungen der H. Die Bar-zahlungsklausel ist ferner in bieser Bebeutung als gewöhnliche Zahlungsbestimmung eintragbar 14683

Freuß. Jagdgesetzgebung. Schrifttum 1180 §§ 1, 52 PrzagdD. Haftung f. Kaninchen-schaben. Aktivlegikimation der Grund-besitzer. Vertretungsbesugnis des J.-

boritehers 13419

§ 20 II BrJagd D. hat Rittergutspächter bie Inunung mit ber Bedingung ber-pachtet, bag ber Bächter bie Jifeucr du tragen hat, bann wird ber Ber-pächter burch die Nichtausübung der J. seitens des Pächters von der Berpflichtung zur I.fteuer nicht befreit, wenn bie Nichtausübung auf einem unwirksamen Rüdtritt des Pächters beruht 15351

§ 51 PrJagbD. Unter welchen Umftanben ist eine Schuld bes Grundeigentümers am Wilbschaben anzunehmen? 15553

Die Rechtsgedanken der hann Jagdo. bewegen sich in ber gleichen Richtung wie die der PrJagdD. v. 1907, soweit die regelmäßige Bilbung des gemein-schaftl. I.bezirks in Betracht tommt. Much im Geltungsgebiet biefer JagdD. ist die Trägerin des gemeinsamen rechts nicht die öffentlich-rechtliche Körperschaft der Gemeinde, sondern die Gesamtheit der Grundeigentümer in ihrem Bezirk. In der Regel bildet der Gemeindebezirk die "Felbmark". Neben ihr können andere Felbmarken nur bestehen, wenn sie auf Grund eines besonderen Vorganges öffentl. Rechtes entstanden sind 15552

Jahrbuch

Barnepers J. ber Entscheidungen auf bem Gebiet des Zivils, Handelss und Prozeßrechts einschließlich der dieses Gebiet betr. steuerrechtlichen Entscheis dungen, sowie des Notverordnungsu. Aufwertungsrechts. Schrifttum 1108 J. des öffentl. Rechts. Schrifttum 1180

3mmaterialgüterrecht

Das Recht bes Ungreifbaren, Bersuch eines Shstems bes J. unter besonberer Berücksichtigung ber Rechte an selb-ständigen Jumaterialgütern. Schrift-tum 1820

Industrie

Ein J.gesetz. Schrifttum 1641

Inflation

3. und Deflation 1297

Innung

val. unter Lehrling

bgl. unter Bafferrecht

Internationales Privatrecht

Internationales Kartellrecht. Schrifttum

Art. 11, 30 EUBUB. Eine in Reuhork ausgestellte unwiderrufliche Generalvollmacht ist vom Grundbuchrichter als

unwirksam zu behandeln, wenn Deutsch-land Wirkungsland ist 1903 ¹ Art. 27 EGBGB. Für die Scheidung von Angehörigen der Bereinigten Staaten, die in Deutschland ihren Wohnsit haben, find die deutschen We-richte guftandig und die deutschen Be-

fete maggebend 1587?

Art. 30 EGBEB. Die Hanbelsvertretung der UdSSR. in Berlin genießt als solche feine Exterritorialität. Die Angestellten ruff. Staatsangehörigkeit, die vom Außenhandelskommissariat ber UbSSR. zur Danbelsvertretung ent-fandt worden sind, haben sür Au-sprüche aus dem Anstellungsvertrag und für Schabensersatansprüche wegen erzwungener Gehaltsabzüge für Zeich= nung einer russ. Industrialisierungs-anleihe bor ben beutschen Arbeitsgerichtsbehörben Recht zu nehmen. Nach den Grundsähen des deutschen t. P. ist bei der Entscheidung russ. Kecht anzuwenden. Die Anwendung verstößt nicht gegen den Awect des deutschen Gesetzs betr. die Inhaber-papiere mit Prämien v. 8. Juni 1871 1853 ³

Internationales Zivilprozegrecht

Für die Scheidung von Angehörigen ber Bereinigten Staaten, die in Deutsch-land ihren Wohnsitz haben, sind die beutschen Gerichte zuständig und bie beutschen Gesetze maßgebend 15871

Der Gerichtsstand von § 606 Sat 2 3BD. sett voraus, baß ber Ehemann, sei es im Beitpunkt ber Cheschließung, fei es nachträglich vor Rlagerhebung, Deutscher gewesen ift, bas eheliche Berhältnis also wenigstens borübergehend bem beutschen Recht unterstanden § 606 IV BPO. verlangt, daß beide Ehegatten Ausländer sind. Bloße Staatenlosigfeit genügt nicht 166911

Inzidentfeftstellungstlage (§ 280 3PD.) Das festzustellende Rechtsverhältnis darf nicht berart auch ben Gegenftand ber hauptentscheidung bilben, baß barüber schon mit dieser eine in Rechtstraft übergehende Entscheidung zu erlassen ist. Die Abgrenzung zwischen § 280 u. 268 BPD. hat mit berjenigen zwischen § 529 u. 268 BPD. auch dann nichts zu tun, wenn ber nen erhobene Anspruch (§ 529 IV) im Wege bes § 280 BPD. gestend gemacht wird 1259 18

Die 3. hat neben bem fonstigen Rlagbegehren eine felbständige Bedeutung, die barüber gefällte Entscheidung stellt sich als Endurteil, und ba sie nur einen Teil des Rechtsstreits erledigt, als Teilurteil i. S. des § 301 JPO. dar. Die Boraussehung des § 280, Abhän-gigkeit der Hauptsache vom Bestehen ober Richtbestehen eines Rechtsverhältnisses, ist dann nicht gegeben, wenn das Rechtsverhältnis mit demjenigen ibentisch ist, das bereits den Gegenftand ber Rlage bilbet, und in ber Hauptentscheidung ohnehin seine rechtsfräftige Erledigung findet 13557

8§ 119 ff. BGB. Verhältnis von J.an-fechtung und Wegfall ber Geschäfts-grundlage 1732 2

Elektrizitätsversorgungsvertrag und gerichtliches Bergleichsverfahren. Ausübung eines vertraglichen Kündi-Ausubung eines vertraglichen kundigungkrechts schließt die Lösung des Bertrags auf Grund richterlicher Ermächtigung gemäß § 28 BerglD. aus. Der Bertrag läuft dis zum Kindigungstermin fort und bleibt außerschließkrafthrens St. lich halb bes Bergleichsverfahrens. Ift sich ber Bergleichsschuldner biefer Birtung seiner Kündigung nicht bewußt, so kann er sie gleichwohl nicht wegen J. an-sechten. RechtsJ. 1139 11

Die Leipziger Buchbruckerlehranstalt ist Fachschule i. S. der GewD. Ein in Leipzig beschäftigter Buchdruckersehr-ling ist zu ihrem Besuch verpflichtet, obwohl darin gegen Entgelt unterrichtet wird. F. auf seiten des Lehrherrn fällt nicht unter § 59 StGB. 1545 ²² Teil 8 Kap. I § 1 III NotBO. v. 8. Dez.

1931. Die irrige Annahme, eine vom RegBräf. im RegAmtsbl. veröffentlichte Anordnung der Anmelbung des Waffenbesitzes sei nicht erlassen wor-den, als unbeachtlicher StrafrechtsJ.

1475 11

Der Faschismus und seine Staatsidee. Schrifttum 1446

Der Ständestaat bes Faschismus. Schrifttum 1513

Im Ausland erteilte Bollmacht für ben beim italien. Kassationshof zugelassenen RA. 14321

Juden

vgl. unter Arier

Jugendwohlfahrt

vgl. unter Fürsorgeerziehung

Jugoslawien

Nrt. 18, 38, 2—4 bes beutsch-jugoslawisschen Sozialversicherungsvertrags vom 15. Dez. 1928 1911 4

Juriftifde Berfon

Erklärungen eines Bertreters fonnen wegen Drohung und Tauschung nur angesochten werden, insoweit der Ber-treter selbst getäuscht oder bedroht worden ist. Ansechtung von Erklärungen j. B. 12661

Außerorbentliche Kündigung gemäß ber 4. NotBD. Auf Bunich bes Mieters sind bauliche Arbeiten bann nicht vorgenommen, wenn ber Mieter eine j. B. ist und der Wunsch nicht von vertretungsberechtigten, sondern von anbern Angestellten geäußert ist 12699

DevNotBD. v. 1. Aug. 1931. "Im Aus-land ansässige Personen" sind auch j. P. und sonstige Personenvereinigungen

Im Ordnungsftrafverfahren vor bem RWick, ist Einstellung nach § 153 StPD. nicht möglich. Eine Orbnungs-Itrafe fann auch gegen j. P. verhängt

werden 11581

J. P. und Staatsperson. Schrifttum 1176 Eine in Rugland unter zaristischem Recht gegründete BantAtt. ift burch bie russ. Revolutionsgesetzgebung der Le-benssähigkeit in so weitem Maß de-raubt, daß ihre engl. Zweigstelle nicht als i. P. fortbestehen kann, sondern gerichtlich liquidiert werden muß. Das etwaige Recht der Krone auf bas im Lande der Liquidation befindliche Bermögen bleibt unberührt 13681

Juriftifde Wochenschrift

Beitenwende, die J. B. unter ber neuen Führung 1161

Jumelen

bagl. Versicherung von J. vgl. unter Berficherungsrecht, privates

"Raffee Sag"

Warenbezeichnung-Entscheidung 1524?

Rameradicaftsheim vgl. unter Kantine Ranalbenutungsgebühren

§ 4 PrRommAbgG. Der Grundvermögen-steuerwert eines Grundstücks ist kein zuläffiger Maßstab für R., ba er auf dem gemeinen Wert beruht, der als ungeeignet bezeichnet ist. Die nur "stadtseitig gewährte Möglichkeit zur Ableitung der Abwässer", durch sin verschossense, 1 m in das Gedäude hineinverlegtes Anschlußrohr, berechtist nach nicht zur Erkehung der Aus tigt noch nicht zur Erhebung von Gebuhren, wenn noch durch feine Innenanlage auf bem Grundstück bie Benut-gung ermöglicht wird 12148

Erhebt eine RanalGebD. Zusatgebühren für Erunbstücke, auf benen sich ein gewerblicher Betrieb befindet, so barf die Reichspost als Eigentümerin eines Post- und Telegraphenamt enthalten-den Grundstücks zu diesen Zusatigebühren nicht herangezogen werden, ba sie insoweit tein Gewerbe im abgabenrechtlichen Sinne betreibt 1216 11

Rantinenverwaltung

Für Bestellungen, bie im Namen ber Ramerabschaftsheim- oder R. ber einzelnen Truppen erfolgen, haftet ber Reichswehrfistus 1202 4

Rapitalabfindung

vgl. unter unerlaubte handlung, Rente, Bergrecht

Rapitalherabschung u. erhöhung bei Atts. vgl. unter U.

Rapitalvertehrfteuer

§ 6b KapBertSty. Der Wert bes Berzichts auf eine Forberung ist in der Regel dem Nennbetrag der Forderung gleichzuseten 1360 8

§§ 6a, 6b Rap VertStG. Wenn eine Anzahl von Fabrikanten eine Embh. gegründet, deren Zweck die Vermittlung von Geschäftsabschlüssen für die Gesellschafter ift, so tann die für die Agenturtätigkeit von ben Wefellschaftern gezahlte Bergütung, sofern sie sich in den handelsüblichen Grenzen hält, nicht zur R. gemäß § 6b RapVertSty. heran-

gezogen werden 16842

§§ 68, 69 KapBertStG. Für die Ent= scheidung ber Frage, ob eine Steuer= forberung das tonturgrechtliche Borrecht genießt, ist ber orbentl. Rechts-neg gegeben. Die K. ist, wenn in bem Festsetzungsbescheib Frist gesetzt ist, erst mit ihrem Ablauf fällig, und zwar auch dann, wenn die Anmeldungsauch bann, wenn bie Anmelbungs-pflicht bes Besteuerten verlet ift und beshalb ber Zinsenlauf mit bem Eintritt ber Steuerpflicht beginnt. Von zeitlich aufeinanderfolgenden Ausführungsbestimmungen (KAusfvest. vom 27. Nov. 1922 u. v. 22. Juli 1927) zum Geset hat diejenige Anwendung zu finden, unter beren Herrschaft ber Festsetzungsbescheid ergeht 18815

Solange bie Parteien einen nichtigen Rapitalerhöhungsbeschluß als rechtswirksam behandeln, tann das FinA. bie R. erheben 14941

Das Problem der fristlosen Kündigung

von R. Schrifttum 1450

Internationales A.recht. Schrifttum 1710 Die ordentlichen Gerichte entscheiben auch nach Einführung bes § 9b in die nach Einsuhrung des § 96 in die KartVD. frei darüber, ob eine Sperre genehmigungspflichtig i. S. des § 9 KartVD. ist, solange das KartV. noch nicht gesprochen hat. Schwebt Festestellungsklage gemäß § 96 KartVD., so muß das ordentliche Gericht auf Antrag — nicht schwe den Noch Karthan aussehm den Noch Karthan aussehm des Karthann aussehm den — das Verfahren aussehen. Zum Be-griff der Sperre i. S. des § 9 KartBO. 1893 3

§ 139 BGB. Wirtschaftsgemeinschaftsbertrag und KartBD. 1269 7

Der Einwand der Unzuständigkeit wegen vereinbarten Gerichtsstandes fann nicht mit ber Behauptung beseitigt werben, daß der K.vertrag, der die Berein-barung enthält, wegen Formmangels nichtig sei 18869

Raffationshof, italienischer ngl. unter 3.

ogl. Nationalregistrier R.

Raffenbücher

Befanden sich heranzuziehende K. bet den Akten der Staatsanwaltschaft und mußte das Gericht sie von dort ans fordern, so hat ein i. S. von § 13 8iff. 4 RUGebD. gebührenpslichtiges Beweisaufnahmeversahren stattgefuns ben und damit ist ber Anspruch auf Erstattung ber Beweiß- und weiteren Berhandlungsgebühr gerechtfertigt 1426 18

vgl. auch unter Abzahlung, Eigentums-

vorbehalt, Biehkauf 8§ 459, 462 BGB. Mängel eines Haufes, die Wefahrenquelle für bie Bewohner und ihre Sachen bilben, tonnen in ihrer Gesamtheit die Tauglichkeit gur Bewohnung aufheben ober minbern 13872

§ 496 II BOB. Bei einem burch Genehmigung ber überfandten Mufter bebingten R. hat die Aberschreitung einer für die Küdäußerung gesetten Frist nicht die Folge, daß das Muster ge-nehmigt und der K. als abgeschlossen zu gelten hat. Vielmehr sind beide Barteien dann frei. § 496 BGB. ist unanwendbar 18752

Der ursprüngliche Vertragsgegner und bessen Rechtsnachfolger fraft R.vertrags sind, beide verklagt, keine not-wendigen Streitgenossen 17718

Raufalzusammenhang

88 823, 843 BGB. Wenn feelische Stö-rungen erst lange Zeit nach bem Un-fall auftreten, der teine irgendwie erheblichen Störungen zur Folge gehabt hatte, sind erhebliche Anforderungen

an die Führung des Beweises des K. zu stellen 1307 10 § 1585 RBD. Hat der Versicherungs-träger seine Entschädigungspflicht unter Bejahung des K. eines bestimmten Leidens mit dem Unfall bei der Fest-stellung der vorläufigen Kente anerfannt, fo bleibt er baran bei Feststellung ber Dauerrente jedenfalls dann gebunden, wenn nur ein einziges Leisben als Unfallfolge in Frage kommt. Die Borschrift des § 1585 II S. 2 RBD., daß für diese Feststellung die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen für die Kentenberechnung zicht hindern sei triffe auf dieser Infant nicht binbend sei, trifft auf biesen Fall nicht zu 1361'1

bgl. unter Sicherheitsleiftung

Rellereigentum

Ein unter dem altrechtlichen Begriff "Kellereigentum" begründetes Recht tann unter biefer Bezeichnung nicht mehr im Grundbuch eingetragen wer-ben. Ein bereits vor dem 1. Jan. 1900 eingetragenes K. bleibt mit verändertem Inhalt in Kraft 1334 4

Rindererziehung, religioje vgl. unter R.

Rirde

vgl. unter Diffibenten, Generalvifar, Religionsgesellschaft

Rirchengemeinde

§ 823 BGB. Eine R. muß ber Möglichfeit eines plöplichen Witterungsum-schlags mit Glatteisbilbung furz vor dem Gottesdienst Rechnung tragen. Ift der Küster in solcher Zeit anderweit in Unspruch genommen, so muß dafür Tilfsperson gestellt werden. Für die Erfüllung der Streupslicht Sorge zu tragen, ist grundsätzlich Ausgabe des Kirchenvorstandes. Zufolge Arbeitsteilung kann aber diese Verpflichtung einzelner Borftandsmitglieder rechtlich ausgeschlossen sein 14543

Wird die Berufung in Pachtschubsachen für eine evangelische Kirchengemeinde ber altpreußischen Union von dem Pfarrer als Vorsihendem des Ge-meindekirchenrats eingelegt, so bedarf es nicht bes Nachweises einer Boll-

macht 15356

Die Zwangsvollstredung gegen Gemeinben und R. 1172

Rlaganderung

Gegenüber einem ursprünglichen Rlage-antrag, ben Beklagten zu berurteilen, die Berbreitung gewisser Außerungen zu unterlassen, liegt R. vor, wenn weiter beantragt wird, ihn zur Erlen 1658 11

§§ 268, 529 IV BPD. Ein Grundsat, baß der Ausgleichsanspruch im Regelfall nur auf Schuldbefreiung und nur unter besonderen Umständen auf Bah-lung gerichtet sei, kann nicht anerkannt werden. Ein Ausgleichsschulbbefreiungsanspruch verwandelt sich mit der Kon-turseröffnung in der Hand des Kontursverwalters in einen gahlungsanspruch. Der übergang vom Zahlungsbegehren zum Befreiungsbegehren ftellt feine R. dar 11143

Die Abgrenzung zwischen §§ 280 u. 268 BPD. hat mit berjenigen zwischen §§ 529 u. 268 BPD. auch bann nichts zu tun, wenn ber neu erhobene Unspruch (§ 529 IV BPD.) im Wege des § 280 BPD. geltend gemacht wird 1259 18

Plagantrag § 253 II BPO. Auslegung bes R. auf Berurteilung eines ber Sohe nach burch einen gerichtlichen Sachberstänbigen festzustellenden Schadenserfages,

mindestens aber ... RN 1725 11 § 253 II Kr. 2 BPD. Der Umstand, daß nach der neueren Rechtsprechung des MG. bei ber Entscheibung über ben Grund eines Anspruches auf Schabenserfat wegen Erwerbsbeschräntung bie Frage, ob Rapitalabfindung ober Rente zu gewähren ist, unter bestimmten Boraussetzungen der über den Betrag ergehenden Entscheidung vorbehalten werden dars, tann nicht dazu führen, den Rl. von der Pflicht zu entbinden, seinerseits bestimmt anzugeben, ob er Rapitalabsindung ober Rente verlangt 1886 8

Rlagrudnahme

§ 271 BBD. Bei R. in ber Bergnft. mit s 271 FPD. Bet R. in der Bergift, mit Einwilligung des Gegners ist tein Kaum mehr sür eine Aushebung des erstinstanzlichen Urteils 1669 10 §\$ 271 ff. BPD. Die Klage kann noch nach Erlassung und Zustellung des erstinskanzlichen Urteils durch den Pro-

zegbevollmächtigten ber erften Inftang beim LG. zurückgenommen werden 17816

Die Gebühr ist zu ermäßigen, wenn durch eine Anzeige der Karteien eine Entscheidung in der Sache erspart wird. Allen Anzeigen solcher Art ist die Wirkung des § 29 GKG. beizulegen 13492 14815

29 GRU. Der Antrag bes Al., die Hauptsache für erledigt zu erklären, ist tostenrechtlich keine R. und bewirkt nicht Ermäßigung ber Prozesgebühr

17346

Rlagzustellung vgl. unter 3.

Rlaufel

vgl. auch unter Seerecht, Bersicherungsrecht, privates, Tarifvertrag, Bargahlungen., Baiffen.

Die Flucht in die Generalk. Schrifttum 1448

§§ 36, 75 Ranappich . über die Anrechnungsfähigfeit bon Beiten, bie ein Bersicherter als Angehöriger der ehes maligen österreichsungarischen Armee perbracht hat 16203

Unter Kinvaliben i. S. von § 43 KKnappsch. sind nicht nur die nach dem 30. Juni 1926 Invalidisserten, sondern auch die Rinvaliden zu verstehen, bie bies ichon auf Grund bes fruheren

Rechtes geworden waren 12104 144 II Annappsch. An der Erhebung ber Berjährungseinrede besteht fein öffentliches Interesse; beshalb ift ein

Bergicht auf biese Einrede im Recht der Sozialversicherung in gleicher Beise für die ichon verjährten wie für die noch nicht verjährten Ansprüche zuläsfia 1210 5

Anebelungsvertrag

Bereicherungsansprüche infolge sittenwidriger R. Auch bei solchen Verträgen ift nur ber bei Abwägung von Leiftung und Gegenleiftung übrigbleibende Salbo als Bereicherung anzusehen; doch durfen alle Berluste des sittenwidrig Ge-sicherten nicht in die Berechnung hineingezogen werben 11128

Bereinbarung, durch die der Angestellte am Geschäftsverlust beteiligt wird, verstößt nicht in jedem Fall gegen die guten Sitten. Als K. ist nur Vertrag anzusehen, ber im Ergebnis bie Billense und wirtschaftliche Freiheit lähmt und in übermäßiger Weise einschränft 17883

Rohle

vgl. unter Sammelheizung

Rommanditgefellschaft UnlWG. Die Firma tann auch zur Unterlassung verurteilt werben, wenn sie sich zu Fabritation und Vertrieb einer R. bedient, beren Romplementarin fie ist und der sie den Namen ihrer Firma gegeben hat. Die Behauptung, daß sie auf die Geschäftssührung, entgegen der gesetzlichen Regelung, keinen Einfluß habe, muß von ihr bewiesen werden 1455 6

TarSt. 7, 3 PrStempStV. Werden Glühbirnen nicht im eigenen Betrieb des Bertaufers, sondern von einer felbständigen juristischen Berson (K.) erzeugt, deren Kommanditist ber Berkäufer ist, so trifft die Befreiungsvorschrift, die für Bertäufe im eigenen Betriebe gilt, nicht zu, da der Kommanditist von ber rechtlichen Wirkung ber von ber R. getätigten Rechtsgeschäfte unabhangig ift 1460 11

Kommissar

Der kommissarisch eingesetzte Bereinsvor-stand und § 29 BGB. 1376

Beweistaft innerhalb bes § 814 BCB. Beim Streit barüber, ob Leiftung bor-behaltsos erfolgt sei, hat ber Zuruckfordernde zu beweisen, daß unter Borbehalt geleistet worden ist — Bereiche-rung des K. 125212

Rommunalabgaben

KommAbgG. Schrifttum 1180

§ 4 PrKommAbgG. Der Grundbermögen-fteuerwert eines Grundstücks ist kein zulässiger Maßstab für Kanalbenut-Bungsgebühren, ba er auf bem gemeinen Wert beruht, ber als ungeeignet bezeichnet ist. Die nur "stadtseitig ge-währte Möglichkeit zur Ableitung der Ab-wässer" durch ein verschlossenes, 1 m in das Gebäude hineinverlegtes Anschlüß-rohr berechtigt noch nicht dur Er-hebung von Gebühren, wenn noch durch keine Innenanlage auf dem Grundstück die Benuhung ermöglicht wird 12148

Erhebt eine KanalGebD. Zusatgebühren für Grundstüde, auf benen sich ein ge-werblicher Betrieb befindet, so barf die Reichspost als Eigentümerin eines Post- und Telegraphenamt enthaltenben Grundstüds zu diefer Bufaggebühr nicht herangezogen werden, da sie insoweit kein Gewerbe im abgabenrechtlichen Sinne betreibt 1216 11

§§ 4, 7 Kommabg. Für Benutung eines Gemeindefriedhofs burfen bie Gemeinden neben den allgemeinen Gebühren für die Beisetzung besondere Gebühren für die Auffreslung von

Grabbenkmälern erheben 16212 Die Borschriften bes § 59 KommAbgG. schließen eine Beschlußfassung der Bemeinbekörperschaft aus, burch die für mehrere Jahre in bestimmten Fällen Befreiung von dem Zuschlag zur Gr-BermSt. gewährt werden soll 1215 9

Kommunalbeamte

vgl. unter B.

Kommunismus

Gegen einen Gemeinberatsbeschluß, burch ben einer tommunistischen Organisation erlaubt wird, an einem der Gemeinde gehörigen Gebäude einen Aushänge-kasten sür kommunistische Zeitungen und andere Drucksachen anzubringen, ist die Gemeindeaufsichtsbehörde berechtigt, nach § 140 Thursem KrD. Einspruch zu erheben 1160°

Vetätigung eines Veamten für die KBD., selbst im Rahmen der Tätigkeit eines Stadtverordneten, verstieß gegen das Dienststrafgeset 1160°

Rompetenzfonflitt

Die Zulässigkeit ber Erhebung bes R. auf Grund ber PrBD. b. 1. Aug. 1879 und 22. Mai 1902 ist durch Art. 131 I 3 ABerf. nicht beseitigt 1201 1

Sächs. Ges. betr. Kompetenzstreitigkeiten. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen einer Gemeinde aus Sonderbenutungen bes öffentlichen Verkehrsraums 12241

Rongotupons

Die Zahlung der R. braucht trop Goldflaufel nicht gum Goldwert zu erfolgen, ba es sich nicht um internationale An-leihe handelt 15591

Anufurs

Kommentar zur KD. Schrifttum 1109 R.recht. Schrifttum 1110

RD., Berglo. und Anfecht. Schrifttum 1111

Die Austellungsverträge ber Organmitglieder im K. handelsrechtlicher Kör-perschaften. Schrifttum 1109

Der A.verwalter im Steuerrecht. Schrifttum 1110

Ründigungseinspruchsrecht und Abtehr-

- entschäftlichen gerichtlichen Ber-gleichs- und K.versahren 1696 § 1 KD. Ein Grundsah, daß der Aus-gleichsanspruch im Regelsall nur auf Schuldbefreiung und nur unter beson-beren Umständen auf Zahlung gerichtet fel, fann nicht anerkannt werben. Ein Ausgleichsichuldbefreiungsanspruch verwandelt sich mit der Keröffnung in der Hand des K.verwalters in einen Bahlungsanspruch. Der übergang vom Bahlungsbegehren gum Befreiungsbegehren stellt keine Klaganderung bar 11143
- §§ 1, 6 ND. Der A.verwalter über das Bermögen eines Bormunds ist nicht berechtigt, die Bewilligung einer Bergutung für bie Führung ber Borgutung für die Führung der Vormundschaft zu beautragen und gegen ihre Ablehnung Beschwerde zu erheben, weil der Vergütungsanspruch erst durch die Bewilligung zur Entstehung gelangt und daher zum kefreien Vermögen des Gemeinschuldurers gehört 1131 z
 § 1, 72, 73, 209 ND. Rechtskraft des Derfissungskelschusses

Reröffnungsbeschluffes. Der rechte-

fraftige Reröffnungsbeschluß tann wegen Nichteristens des Gemeinschuldners von Amts wegen wieder aufgehoben werden, auch wenn die Erfordernisse einer Nichtigfeits- ober Restitutionsklage nicht vorliegen 11351

§§ 10, 11, 144, 146 RD. Gin gur Beit der Keröfsnung gegen den Gemein-schuldner anhängiger Nechtöstreit eines Angestellten auf Feststellung des Be-stehens seines Arbeitsverhältnisses kann nicht vom R.verwalter aufgenommen werben, sondern nur vom Rl. 15518

8§ 14, 146 KD. Die Umschreibung der Bollstreckungsklausel aus einem vor der K.erössung erstrittenen Versäum-nisurteil gegen den K.verwalter ist un-zuläsig, auch wenn ein Teil der durch das Urteil festgestellten Forberung erst während bes K. fällig wird und daher Masseforberung sein könnte. Die Frage, inwieweit Masseschuld vorliegt, ist im Prozesivege zu flären 11571

Wenn ber Aberwalter die Erfüllung Keröffnung kommen regelmäßig nur insofern in Betracht, als sie biesen Schaben minbern. Nach ber Erfüllungs-verweigerung aus § 17 KD. können Unsprüche bes Kverwalters aus § 812 BGB. begründet fein 11154

§ 17 KD. Der Rüdtritt im Bergleich3= und R.verfahren nach ber jungsten

nedstipredung 1811 §§ 17, 59 KD. Verlangt der K.verwalter Beiterlieferung von Basser durch das frädtische Wasserwerk, so muß er das rückfändige Bassergeld als Masseschuld autrickten 11253 entrichten 1135 2

§§ 17, 59 RD. Offentliche Betriebe burfen die Beiterbelieferung mit Strom, Wasser ober Gas nicht von der Beober Zwangsverwalter abhängig mas chen 11592 16721

Die während bes M.verfahrens aus einer Sache gezogenen Friichte verbleiben ber Masse, auch wenn die Sache selbst später von dem Kverwalter freigegeben wird. Werte, die der Masse nach § 21 II KD. zustehen, können ihr nicht mit ber Begründung entzogen werben, baß fie ohne bie Borausverfügung ber binglichen Beschlagnahme unterfallen wären 1116 5

§§ 29, 36 KD. Im Ranfechtungsprozest fann, wenn nach Abschluß eines Zwangsbergleichs das R.verfahren aufgehoben ift, nur noch der disherige Gemeins-ichildner auftreten. Doch wird die nach Erlaß des VI. erfolgte Kaufs-hebung materiell nicht berücklichtigt, die Rechtslage nur nach den Umftan-den zur Zeit des Erlasses des VI. behandelt. Dem früheren Gemeinschuld-ber gegenüber kann in diesem Kall der ner gegenüber kann in diesem Fall ber Ansechtungsbeklagte auf sein ber Glan-bigerin gegenüber ansechtbar begrünbetes Recht zurudgreifen. Die Bertretungsbesugnis bes Kverwalters im Ansechtungsprozeß kann über die K.-aushebung hinaus nicht durch Beschluß der Gläubigerin oder durch eine Bestimmung bes Zwangsvergleichs aus-gebehnt werben 11176

§§ 29, 193 RD. Gin bon einem Liquidationsvergleich betroffener Gläubiger fann bor bem Abichluß bes Bergleichs vorgenommene Sandlungen bes Bergleichsschuldners nicht ausechten. Zum Begriff des "Mitschuldners" i. S. der §§ 193 S. 2 KD.; 73 II Verglo. Der Ansechtungsschuldner ist nicht als Mitschuldner i. S. ber vorgenannten Beftimmungen anzusehen 11187

§§ 30, 33 RD. Durch bie Stellung eines später zurudgenommenen Antrages auf Eröffnung des Bergleichsversahrens wird die sechsmonatige Anfechtungs-frist des § 30 Rr. 1 KD. nicht erstreckt

§§ 30, 46, 54, 55, 182 KD. Ansprüche bes zu außergerichtlichen Sanierungsmagregeln beftellten Treuhanders im R., nachdem seine Forderung vor R.eröffnung befriedigt ift. Die Anfech-tung ber gahlungen ift weber aus Billigfeitegründen noch weil bie Bahlung Bargeschäft sei, ausgeschlossen. Doch kann burch bie übertragung bes Bermögens des Gemeinschuldners ein Absonberungsrecht entstanden ober bie Aufrechnung begründet worden fein. Gine bie Reröffnung bewirkenbe Bahlungseinstellung tann auch bann borliegen, wenn ber Treuhander monatelang das Geschäft des Gemeinschuld-ners fortgeführt hat 11198

46 RD. Die Erfapaussonderung.

Schrifttum 1110

§§ 47 ff. RD. Das obligatorische Zurudbehaltungsrecht wirft im R. bes Eigentümers gegenüber ber Binbikation bes

Kverwalters nicht 11364

Bur Unzulässigkeit der Aufrechnung "im K.versahren" nach § 55 KD. Diese Worte sind nicht wörtlich zu verstehen; das Geseh zielt nicht auf einen zeitlichen Ausschluß ber Aufrechnungs-erklärungen während bes K.versahrens ab, sondern auf einen Ausschluß der Wirkung der Aufrechnung im Verhält-nis des Gläubigers zur K.masse, also auf einen Ausschluß dieser Wirkung für die Dauer des R.verfahrens 1188 10

Die Unaufrechenbarkeit gemäß § 55 KD. bleibt bei Bewertung der Forderungen bes Gemeinschuleners durch den K. verwalter für diese auch nach Abschluß des K. bestehen, da die Verwertung als im Interesse alser Gläubiger ersolgt anzusehen ist. — Das Pfandrecht aus § 410 PBB. besteht nur so lange, als der Spediteur das Gut in Besit hat. Es erlischt asso auch burch eine bor Keröffnung erfosgte Weiterexpedition und Aushändigung der Güter an die Empfänger 154217

88 59 Nr. 1, 146, 148 RD. Birb ber burch Reröffnung unterbrochene Rechtsstreit aufgenommen, so werden auch Die banach entstandenen Rosten ber Inftang nach bem ursprünglichen und nicht nach dem gemäß § 148 KD. ge-minderten Werte berechnet; sämtliche Roften ber Justanz bilben Masseichulben 11376

8 59 KD. Steuerforderungen als Maffe-

schulben im A. 1105 88 53—56 KD. A.rechtliche Schranken

ber Aufrechenbarkeit. Schriftenn 1110 § 59 Ar. 2 KD. Penfionsansprüche, so-weit sie sich auf die Zeit nach K.eröffnung beziehen, können nur dann als Masseschuld behandelt werden, wenn bem Berechtigten zur Zeit der Keröffsung ans seinem Dienstvertrage noch irgendwelche Pflichten gegenüber ber Maffe obliegen, als deren Gegenleiftung die Pension angesehen werden kann und deren Erfüllung verlangt würde oder auch ohne solches Verlangen statt-zusinden hätte 1154 1

Im K.verfahren über bas Vermögen bes Arbeitgebers genießen einbehaltene, aber nicht abgeführte Lohnsteuern nicht bas Vorrecht aus § 61 Nr. 1 KD.

11501

§ 61 Nr. 1 RD. Die vertraglich festgesette Abgangsenlschädigung eines An-gestellten kann im K. des Arbeitgebers bevorrechtigt sein 1357 9

Wenn Bank das Gehalt ihrer Angestellten auf ein bei ihr felbst geführres Girotonto überweift, verlieren die Ungestellten baburch nicht ihr Vorrecht aus § 61 Nr. 1 KD. 18541

§ 61 Nr. 2 KD. Hür die Entscheidung der Frage, ob eine Steuerforderung das tonkursrechtliche Vorrecht genießt, ift ber ordentliche Rechtsweg gegeben 1881 5

Das Vorrecht bes § 61 Nr. 5 KD. gilt nicht für Forberungen bes Nachlaß-iberwalters 1122 10

§ 99 KD. Das R.gericht kann auch ber Ausführung an sich nicht fähige Beschlüsse ber Gläubigerversammlung unwirssam machen, wenn sie bem ge-meinsamen Interesse ber Gläubiger widersprechen. Die Bestimmung des § 99 KD. unterliegt einer ausdehnenben Auslegung 11363

§§ 102 ff., 117 KD. Die Rechtswirtsam-teit der Keröffnung kann im Prozeß-wege nicht in Zweifel gezogen werden

1123 11

\$§ 146, 158 RD. Wirb eine Forberung unter Beanspruchung eines Absonderungsrechtes im K. angemelbet, so um-faßt die Feststellung nicht nur den Ausfall, sondern die ganze Forderung. Bulässigkeit einer hierauf gerichteten Feststellungsklage 1125 12

§ 221 KD. Bereinbarung, burch bie ber Cigentümer einem Sphothekengläubiger gegenüber auf eine vorhandene oder tünftig entstehende Eigentümergrund-schuld verzichtet, ist verbindlich, wirkt sich bei ber Zwangsversteigerung gugunsten bes Gläubigers aus, gilt auch gegenüber bem K.verwalter bes Eigentümers und auch im Nachlaßk. Dies gilt jebenfalls bann, wenn ber in ber R.masse befindliche Gegenstand dem Gemeinschuldner zwecks Verfügung nach bestimmten Weisungen wie fremdes Gut anvertraut war 1126 13

Muß ber Grundbuchrichter die Eintragung einer Ersabhppothek nach § 4 GBBereinG. ablehnen, wenn bereits der K.vermerk eingetragen ist? 1237

Gef. v. 18. Mai 1933. Erleichterte Abwidlung von Genossenschaftsk. 1378

Der Berluft ber Nechtsfähigkeit burch Keröffnung kann ber Entziehung ber Rechtsfähigkeit i. S. von § 45 BGB. nicht gleichgesetzt werden 11502

Ein bor Reröffnung von bem fünftigen Gemeinschuldner abgeschlossener Schiedsbertrag über den Bestand eines Ausober Absonderungsrechts ist im K. wirksam und für ben R.verwalter binbend. Ein Schiedsspruch verstößt nicht gegen die öffentliche Ordnung, wenn in ihm Absonderungsrecht an unveräußerlichem Recht zuerkannt ift ober

wenn irgendein Teil seiner Begrünbung mit ber Entscheibungsformel in

Widerspruch steht 141130 Ein im Mietvertrag formularmäßig zu-gunsten der Mietzinsforderung vereinbartes Aufrechnungsverbot hindert ben Mieter nicht an ber Aufrechnung, wenn der Bermieter in K. gegangen ist und der Mieter durch Bersagung ber Aufrechnung bzgl. seiner Gegenforderung auf die K.quote verwiesen würde. Dies gilt nicht nur dem Bermieter, sondern auch dem Zwangs-verwalter gegenüber 114826

Nimmt ber Schuldner ben Antrag auf Eröffnung bes Bergleichsverfahrens zurück, bevor barüber entschieden ist, so gilt auch ber Antrag auf Eröffmung des K.berfahrens als zurück-genommen, wenn er nicht ersichtlich aufrechterhalten wird 1146 21 In der Eröffnung des K. über das Ver-

mögen bes Schuldners und in ber Ablehnung ber Aufnahme bes An-fechtungsprozesses seitens bes K.berwalters ist nicht schlechthin auch ma-teriell-rechtlich eine Beränderung der Umftanbe zu erbliden, die bem bon

Umstände zu erblicen, die dem von der einstweiligen Versügung Betroffenen ein Recht auf ihre Aufhebung nach §§ 927, 936 JPD. gibt 1147 25 die durch die einmal erfolgte Konkurseröffnung gemäß § 157 VVG. geschaffene Sonderstellung des Dritten bleibt auch nach der Aufhebung des Koersahrens bestehen 1307 10

Der Genehmigung aus § 107 3wAufl.G. zu Berfügungen über Fibeikommiß-grunbstüde bedarf auch der K.verwal-

Bum Begriff bes Bermögensstüds nach § 266 StyB. Der Gemeinschulbner als Bevollmächtigter bes K.verwal-

In den ehemals russischen Gebieten Bolens ift die Bereinbarung eines Eigentumsvorbehalts an einer gelieferten Maschine zulässig. Der Eigentumsvor-behalt bleibt auch im K. des Abzahlungsfäufers wirtsam 15601

Rontoforrentverfehr

Börsentermingeschäfte und K. 1829?

val. unter Apotheke, Schankk., Baben.

Rörpericaftiteuer

Die Behandlung ber Auslandsgewinne bei ber Minbeftbesteuerung nach § 10 II KörpStG. 1443

§ 24 KörpSis. Steuerabzug vom Kapi-talertrag bei Erhöhung des Grund-fapitals durch Gewährung von Frei-aktien aus Auswertungssonds ohne

Gewinn ber AttG. 13597 Für die R. bilbet jedes Steuerjahr einen besonderen selbständigen Steuerfall. Berben mehrere Steuerjahre gur gemeinsamen Entscheibung berbunben, so werben sie durch die Berbindung nicht zu einem Steuerfall. Greift ein Pflichsteuerjahrs an, so ist bzgl. der andern Steuerjahrs an, so ist bzgl. der andern Steuerjahre nicht die Anschlußbeschw., sonbern nur felbständige Rechtsbechwerde gegeben 14311

Rörperverlegung

vgl. auch R. durch Kraftfahrzeuge unt. Kr. § 230 StoB. Schaben bei in Frifeurgeschäft vorgenommener Manifure. Zur Frage ber Einwilligung in etwa vortommende R. 14229

Fahrten von und zur Arbeitsstätte ge-hören nicht zur Berufsausübung, be-

gründen also nicht die besondere Sorg-saltspflicht, die § 230 II St&B. vor-

aussett 1416 37

ausjest 1416° 8 Rr. 1 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Straffreiheit tritt auch bei Töstung und Berletung eines Dritten dann nicht ein, wenn die gegen einen bestimmten Menschen mit Tötungsvorssatz gerichtete Tat ihr Ziel versehlt und statt bessen unmittelbar burch bie Tat ein anderer Mensch getötet ober verlett wird 1778 16

Roften

baberische R.- und Stempelmesen. Das Schrifttum 1511

91 8PD. Kerstattungspflicht bei Wech-fel bes RU. 1734 7

§ 91 BPD. kann auf die Ablehnung eines Armenrechtsgesuchs nicht ange-wendet werden 1272 19

Die Beschwerde gegen einen bas Armenrecht versagenden Beschluß ist unzulässig, wenn sie kediglich sich dagegen richtet, daß in ihm die K. des Ver-fahrens dem Gesuchsteller auferlegt find 1426 17

91 BBD. Die R. eines Prozegagenten sind bann nicht erstattungsfähig, wenn ben Barteien eine hinreichenbe Muswahl von RA. zu Gebote steht. In Berlin ist eine überreiche Auswahl an RA. vorhanden, so daß die Al. die Erstattung von K. eines Prozesagenten nicht verlangen tann 1274 4

Die R. eines zurudgewiesenen Rechtsbei-ftanbes sind nicht erstattungspflichtig

§ 91 BBD. Auch bei Anordnung bes Arrestes ist über die R. des Berfahrens

mit zu entscheiden 1871 4
§§ 91, 93 BPD. Wenn bei Unterlassungsklage wegen Warenzeichen- und Namensberlehung der Bekl. unter Protest gegen die K. den Klaganspruch anerkennt, müssen die K. des Kechtsstreits bem Beil. auferlegt werben; bas Gericht hat bei der Kentscheibung nicht die Voraussehung des anertannten Anspruchs zu prüfen 1668 7 §§ 93, 99 BBD. Kentscheidung bei Ans

erkenntnis und Erledigung in ber Hauptsache 1750

§§ 99 I, 567 I, 568 III BBD. Diese Bor-ichriften stehen ber Beschwerbe eines burch eine Kentscheidung belafteten perfonlich unbeteiligten Ru. nicht entgegen 17816

100 IV BPD. Gesamtschuldnerische R.haftung nur, wenn im Urteilstenor gesamtschuldnerische Verurteilung in der hauptsache ausgesprochen ober wenigstens in ben Gründen erkennbar ge-

macht ist 1896 5

104 BBD. Die Tatsache ber Zahlung von K. begründet für den einen obsiegenden Streitgenossen ben Unspruch auf Erstattung, ohne Küdsicht barauf, aus wessen Mitteln er Zahlung ge-leistet hat 1734 5

515 III BPO. A.pflicht bei Zurud-nahme einer Beschwerbe 1899's

Cheprozeg und A.vorschufpflicht des Mannes 13396

Der zur A.vorschußleiftung verpflichtete Chemann hat auch die R. ber Rorrespondenzgebühr vorzuschießen, wenn die Ehefrau nicht in der Lage ist, ihren auswärtigen Prozesbvertreter

schriftlich zu informieren 1668 5 R.tragungspflicht bes Interventionsklagers, der seinen Auspruch vor Mag-erhebung nicht ausreichend glaubhaft

gemacht hat 1573

§ 788 3BD. begründet einen unmittelbaren Rerftattungsanspruch b. Staatskasse gegenüber dem Schuldner, sofern nicht der Gläubiger persönliche Ge-bührenfreiheit genießt 1731 1

§ 788 I BBD. ist im Rahmen bes § 5 preffe. nicht anwendbar. Wollte man abweichend hiervon die entsprechende Anwendbarkeit des § 788 I FP. be-jahen, so müßte man auch § 788 II für entsprechend anwendbar erklären 17853

Berücksichtigung bes R.pauschquantums bei ber Streitwertbemeffung im Arreft

1271 15

§ 41 MietSchi. Gine Rechtsbeschwerbe, bie nur gegen bie Streitwertfeftfepung ober bie Rentscheidung bes MEA. eingelegt ist, bleibt unzulässig, auch wenn sie nach Ablauf der Rechtsbeschwerde-frist auf die Entscheidung in der Hauptache ausgebehnt wird 12641

Einer nach § 2 BrBachticho. gerechtfertigten Anderung der Leiftungen aus einem Pachtverhältnis steht der Umstand nicht entgegen, daß die Anderung geringer ift als bie R. bes Berfahrens

§ 36 BetrRG. AnwaltsK. als notwen-bige GeschäftssührungsK. der Betriebsbertretung. Bebor bie Betriebsbertretung unter Buziehung eines RU. eine Rechtsbeschwerbe einlegt, hat fie pflichtmäßig zu prüfen, ob diese Maßnahme angebracht war. Gie ist nicht erft bann als unangebracht anzusehen, wenn ein Erfolg überhaupt nicht er-wartet werden kann 1280?

Da das LG. den Angekl. in Abweichung bom Eröffnungsbeschluß, der die Bereinigung ber Berfehlungen bes Angekt. anläßlich seines geschäftlichen Verkehrs mit der Firma E. zu Fortsetzungszusammenhang angenommen hatte, nur eines einzelnen Bergehens für schuldig erkannte, mußte es den Angekl. unter Anwendung des § 466 I StPO. bon der Mage wegen der als unbewiesen ausgeschiedenen Sandlungen freisprechen 1600 24

Wenn bas hauptverfahren wegen fortgesehter Sandlung eröffnet ist und das erkennende Gericht ben Angekl. wegen solcher verurteilt, babei aber einzelne Teilhandlungen als nicht nachweisbar ober nicht strasbar ausscheibet, so ist ber Angell. insoweit nicht freizusprechen. Bleibt jeboch nur eine strafbare Einzelhandlung übrig ober nimmt bas Gericht zwischen mehreren übrigblei-Teilhandlungen Tatmehrheit an, fo muß ber Angett. hinfichtlich ber ansgeschiedenen Fälle freigesprochen werden. Das hat zur Folge, daß der Angekl. von den besonderen K., die durch die Verhandlung dieser Fälle entstanden sind, freigestellt werden muß (§ 466 StV). 1600²⁵

Ein Beschluß bes Min., ber Ginftellung des formlichen Dienststrafberfahrens und einen Strafbescheib enthält, barf ben Angeschuldigten auch nicht mit einem Teil der K. belasten 1624 2

Die K. einer Einziehung gem. § 406 RAbgO. dürfen bem Einziehungsbetei-ligten nicht auferlegt werden 1462 10

Roftenfestfegungsbeschluß

Der Einzelrichter ist zur Entscheidung über eine Erinnerung, die sich gegen die Erteilung einer Bollftredungsklaufel und einen R. richtet, bann zuständig, wenn er selbst die Sauptentscheidung gefällt

hat oder der den Prozes beendigende Bergleich bor ihm abgeschlossen worden ift 1669 9

Rraftsahrzeug vgl. auch Überlandverkehr im Sonderregisster "Recht der NotBD." unter NotBD. b. 6. Okt. 1931

§ 1000 BGB. Der Unternehmer, der guts gläubig die Instandsetzung eines gestohstenen K. ausgeführt hat, kann von dem Eigentümer des Wagens Ersatz seiner mit der Ausbesserung zusammenhängenben Aufwendungen verlangen und bis zur Befriedigung dieses Anspruchs die Herausgabe verweigern 1424 10

§§ 267, 831 BBB. Sat der bestellte R.führer einem Dritten widerrechtlich Schaben jugefügt, so muß ber Dienstherr beweifen, dan er bei der Beschaffung des Bagens die erforderliche Sorgfalt beobach= tet, bei erhöhter Betriebsgefahr auch, daß er die besonderen erforderlichen Anordnungen getroffen, ferner immer, daß er sich von allen erforderlichen Eigens schaften des Ausgewählten überzeugt hatte 1389 3

Tritt burch schabhafte, zerriffene, auf ber

Straße liegende Telegraphendrahte nachts Autounfall ein, so ist ber Reichspostfistus für den Schaden haftbar. Nicht aus § 836 BBB., da der Draht bereits herabgefallen war und nur auf der Erde als tote Masse wirten konnte. Wohl aber aus §§ 823, 31 und 89 BGB. 1667 3

§ 844 I BBB. Sat der Halter eines K. dessen Insassen vertraglich mit Rapital versichert, so ist die Bersicherungssumme nicht auf den Schabensersatzanspruch an-

zurechnen 1391 8

Der Lasttraftwagen des Fuhrunternehmers ist pfändbar, wenn der Fuhrunternehmer zur Aussührung von Fahrten mit dem Wagen 3. 3. der Kjändung überhaupt nicht imstande ist 1673 4

Unpfändbarkeit von Lastkraftwagen 1786 8

§7 III 2 Krafts. Für die Frage der Haftung des Halters kommt es nicht wie bei §7 I, II Krasts. darauf an, wer 3. 2. des Unsalls Halter ist, sondern darauf, wer Halter war in der Zeit, als die Benutung ermöglicht wurde. Weg-nahme des Anlasserchlüssels, Berschliefen der Turen bilben feinen genugenden Schutz gegen unbefugte Benutung. Die Gefahr ber Zerftörung ber Turschlösser reciter unbefugten Benutung nicht, auf die im Berschließen der Turen immerhin oie im Verschließen der Türen immerhin liegende Erschwerung unbesugter Benut-zung zu verzichten. Gerade dei Benut-zung durch Unbesugte ist mit Unfällen besonders zu rechnen. In einer Zeit, in der an einem Ort besonders viele K.-Diebstähle vorkommen, darf man ange-sichts des Feblens von Vorrichtungen zur sicheren Verhinderung unbesugter Benutzung ein K. überhaupt nicht un-Benugung ein R. überhaupt nicht un-beauflichtigt auf ber Strafe fteben laffen 1404 20

§ 7 Kraftf.; § 823 BGB. Keine Haftung des Autohalters, wenn nach Erreichung des Fahrtzieles der mit abgestellten Motor, abgezogenen Anlasserschlüssel und angezogener Bremse gepartte Kraft wagen von Kindern in Bewegung gesett

wird 1667 2 §8 Ziff. 1 Krafts. Ein in Automobilgarage beschäftigter Mechanikerlehrking, der aus Gesälligkeit, an der Rudwand der Box stehend, einem einfahrenden Gast Winke und Zeichen für die Einfahrt gegeben hat, ift nicht bei dem Betrieb des

bwägung bes Mitverschuldens (§ 254 BGB.) bei Anwendung von § 9 Kraftsch. 1405 ²¹ Abwägung

§§ 9, 17 Krafts, § 18, 23, 23a Krafts-Verköld. Eine nach ihrer natürlichen Beschaffenheit übersichtliche Begestelle kann durch die augenblickliche Berkehrs-lage, z. B. Rebel, zu einer unübersicht-lichen werden. Die Abwägung des Ber-schuldens der Beteiligten kann nur aus Exundage des auf bestimmte Tatischen Grundlage des auf bestimmte Tatsachen gegründeten Mages des Verichuldens ergegtunderen Wages des Bergindvens et-folgen. Wenn man die zum überholen erforderliche Strecke nicht überfehen kann, darf man nicht überholen. Der Begriff Sommerweg setzt gewisse Preite voraus. Bei der Abwägung gegenüber dem Halter als Geschäftsberr barf die Frage, ob er auch nach § 831 haftet, nicht ausgeschaltet werden 1873 1

SS 9, 17 Krafts. Der Erlaß eines Teilsurteils, bas die Haftung des Halters nach Mahgabe des Krafts. ausspricht, während die Entscheidung über die meitergehende Haftung aus § 831 BGB. noch vorbehalten wird, ist nur dann zulässig, wenn eine Abwägung mehrerer Unfallursachen nicht in Frage kommt

1458

8§ 9, 17 Kraftf. Mitverschulden des Ber-letten 1406 22

§ 10 II Kraftis. Bei Tötung eines fünf-jährigen Mädchens ift ein Berlust bon Unterhaltsansprüchen für die Eltern nicht porauszusehen 1895 4

Sorgfaltspflicht des K.führers der Bahn-übergängen (§ 25 PrEisenbG.) schließt die Anwendung des § 17 KraftsG. nicht

aus 1603 3

§ 17 I 2 Kraftf. Ausgleichspflicht beim Zusammenstoß zweier R. Die durch basselbe Ereignis entstandenen Schäden sind nicht als Rechnungsposten eines Gesamtschadens zu werten, sondern stellen zwei

agabeins an iderten, sondern stellen zwei selbständige Schadensfälle dar 1667 ⁴ § 18 III Krastst. Bei Zusammenstoß von Lokomotive und K. ist zugunsten des Lokomotivssührers auch die Betriebsgesahr des K. in Betracht zu ziehen (§ 254 BBB.) 1406 ²²

§§ 17, 18, 21 KraftfBertBO. Dem Fahrer, ber mit rechtzeitiger Beendigung des ihberholens auch bei großer Geschwinbigteit bes entgegenkommenden R. rechnen darf, ist nicht zuzumuten, zu berech-nen, daß dieses K. durch übergroße Ge-schwindigkeit und Schleubern eine be-sonders gesährliche Lage schaffen könne 1406 23

§ 17 I KBertBO. keine felbständige, blan-fetkausfüllende Strafrechtsnorm 1607 ¹⁰ § 18 II KraftfBertBO. Weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Sinn ist zu entrehmen, daß die Boraussegung des "lebhaften Berkehrs" gerade auf die von dem K. benutte Straßenseite zutressen müßte. Vielmehr ist dann, wenn lebhafter Berkehr auf der anderen Seite herrscht, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der eine oder andere Strafenbenut-zer sich auf die andere Seite begibt, und auch für solche Fälle erfordert der Schutz-zweck des \(\frac{5}{28} \) II RraftsverkVD. ein langsames Fahren 1407 24

88 18, 48 KraftsBertBD. Ein Kleinkraft-fahrer muß bei Dunkelheit seine Ge-schwindigkeit der Reichweite seiner eigenen Laterne anpassen und muß mit jeder Art unbermuteter hindernisse rechnen

§ 48 RraftfBertBD. Gin Tauber ift nicht geeignet jum Führen bon R., auch nicht bon Kleinfrafträdern 1432 1

§ 226 StoB. Bei Feststellung des Bremswegs ift von der noch durchfahrenen Strede diesenige zu fürzen, über die der Angekl. in der Reaktionszeit sich fortbewegen mußte, in der Zeit also, die, auch wenn keine Schredwirkung zu berüdsichtigen war, zur Fassung und Durchführung bes Entschlusses, zu bremsen, erforderlich war 1661 16

Wird K. nur zu Vergnügungsfahrten verswendet, so kann die strasschärfende Bestimmung des § 230 II StGB. nicht in Frage kommen 1427 23

Sind in Unfallversicherungsbedingungen Unfälle von der Bersicherungspflicht dann ausgeschlossen, wenn sie sich "bei der Benutung" eines Kraftrades "als Haupt- oder Beisahrer" ereignen, dann findet dieser Ausschluß auch dann statt, wenn ein Radfahrer verungludt, der sich bei einer Fahrt mit seinem Rad im Schlepp eines Kraftrades befindet 1420 3

Arantenhaus

bgl. unter Argt

Rrantentaffe

vgl. unter Arbeitsvermittlung und unter Berficherungsrecht, öffentliches

Areditausfünfte

Wieweit haften die Banten für von ihnen erteilte Ausfünfte, insbef. R.? 1247 8

Rreditsicherung

R.recht. Schrifttum 1242

Bur Auslegung eines Kreditvertrags mit Hoppothekbestellung 1474 8

Die Zwangsvollstredung in nicht voll valutierte R. 1639 Das Anwartschaftsrecht als K.mittel 1857

Arcisausschuß

Gem. § 114 V LGemD. bedarf es der Genehmigung des K., wenn eine Gc-meinde mit einem Grundstückserwerb eine neue kommunale Aufgabe in Angriff nehmen will und die Anschaffung bes Grundstücks die Notwendigkeit ber Anschaffung von Inventar aus nicht bereiten Mitteln zur Folge hat. Die Frage, ob für Unwendung ber Borschrift über-haupt die Inangriffnahme einer neuen Aufgabe zu fordern ist, oder ob schon die Bornahme eines einzelnen Rechts-geschäfts genügt, bleibt offen 1407 27

Unter Ortsrecht i. S. ber §§ 10 ff. Einf.
3um Neugliederungs. v. 29. Juli 1929
tann bei der klaren Unterscheidung zwischen Orts= und Kreisrecht nur das bis= her geltende Recht der Ortsgemeinde berstanden werden. Ist also eine Ge-meinde durch das Neugliederungs. mit anderen zu neuer Gemeinde zusammengeschlossen zu neuer Geneinde zusammens geschlossen worden, so bleiben für die übergangszeit nach dem Zusammenschluß die Steuergesete des Landkreises, dem jene Gemeinde bisher angehörte, für den ihm entsprechenden Teil des neuge-bildeten Gemeinwesens nicht mehr in Rraft 1365 4

Rriegsperfonenschaben Tuberkulose Erfrankung der Schwesternschulose Erfrankung der Schwesternschulose Krankenhausses bei Pflege lungenkranker Soldaten ist nicht nach § 96 KVersorg., sondern nach § 2 Kr. 3 KrPersSch. zu beurtetzen 1495

handelt es sich um den Zeitpunkt des Beginns der Bersorgung nach dem Rr-Persscho., so ist der Rekurs ausgeschlof= fen 1223 1

Rriegsschiff

BewErtrSt. Betriebsftatte auf einem R. Der für eine Betriebsstätte erforderliche feste örtliche Mittelpunkt sett feste dauernde Berbindung mit einem geosgraphisch bestimmten Bunkt der Erdobers fläche voraus 1742 1

Rriminalbiologie

Methoden der R. Schrifttum 1574

Ründigungsichut und Wirtschaftsk. Zur Frage der Zukässigisteit der sog. Ketten-tundigung 1853?

Die Wirtschaftsnot der letten Jahre begründet keine allgemeine Anwendung der clausula rebus sic stantibus auf bienft= vertragliche Gehalts- und Penfionsansprüche 1276 1 Außerhalb des Notverordnungsrechtes ist

einseitige Herabsetzung vertraglich zugefagter Benfionen nur unter gang beson-beren Umständen zulässig. Wegfall der Geschäftsgrundlage; Gefährdung des wirtschaftlichen Bestandes des Unternehmens 1677 1

Kündigung
K. von Lehrverträgen vgl. unter Lehrling, von Dienstvertrag vgl. unter D., von Kartell vgl. unter K., von Bierabnahmevertrag vgl. unter B., K. von Schwerbeschädigten vgl. unter Sch.

Die Bestimmung, daß die vereinbarte viertelfährl. K. bei pünktl. Iknszahlung dis
zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeichlossen sellen sollte, verstögt für sich allein
nicht gegen § 247 I S. 2 BGB. Das
gesehliche K.recht des § 247 I S. 1 BGB.
bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber
dem össenklichen Glauben des Grunds buchs bei Sypotheken nicht der Eintragung 13333

Ründigungsschutgeset

§ 2. Begriff des Arbeitgebers 1550 ° § 2. Ein Angestellter, dem der Kündi-gungsschutz schon einmal zuteil geworden ift, bleibt unter dem Schut des R., wenn er bei demselben Arbeitgeber im Zusam-menhang mit der früheren Tätigfeit erneut eingestellt wird 16773 \$2. Die Borschriften des Kundschell, sind

öffentlich-rechtlich. Sie gelten nicht für Arbeitsverhältnisse zwischen Deutschen, die nur im Ausland zu erfüllen sind

1739 ²

§ 2. Kündigungsichut und Wirtschaftstrife. Bur Frage der Zukässischeit der sog. Ket-tenkundigung 1853 7 Grundsätze sür die Ermittlung des Regel-

standes der Angestelltenzahl i. S. des § 2

Wegenüber ber Befoldungsregelung gemäß ben Borschriften der PrSparNotBD. v. 12. Sept. 1931 Teil 4 Kap. II können sich nur diejenigen Angestellten auf das K. berufen, die nicht i. S. von Kap. II § 1 IV ben Beamten gleichzuachten find 1788 ²

Rünftige Forderung

vgl. auch Künftige Eigentümergrundschul-

den unter E

Die Abweisung einer negativen Feststels Lungswiderklage betr. Richtbestehen beftimmter Ansprüche aus einem Vertrag bewirkt rechtskräftige Feststellung der zu Unrecht geleugneten Ansprüche, auch der erst künftig fälligen, soweit sie in der Widerklage bestimmt bezeichnet waren Die Pfändung bon tünftigen Probifionsansprücken der Agenten, d. h. der Ansprücken der Agenten, d. h. der Ansprücken Ausschlaften Geschäften, die z. z. der Pfändung noch nicht abgeschlossen sind, ist zulässig 1342 10

Runftfehler des Argtes vgl. unter A.

Rünftler

Die Umjatiteuerbefreiung der R. unterscheidet nicht zwischen der reinen Runft und der angewandten, sondern zwischen angewandter Runft und Handwert. Uber die Reigenschaft eines nicht vollwertig ausgebildeten Architekten haben die Fi-nanzbehörden von Fall zu Fall zu entcheiden 17953

Runftichutgefes

Im Bereich des RunftSchB. erwirbt der Urheber des Kunftwerkes, auch wenn er es als Angestellter schafft, das Ur= heberrecht, es sei denn, daß der Anstels lungsvertrag auf die Herstellung solcher Kunstwerke zielt, auf deren Bervielsälstigung der Geschäftsbetrieb des Diensts herrn beruht. Moderne Sachlichkeit: Auch gegenüber moderner Runftanschauung find Erzeugnisse bes Kunstgewerbes als Werke der bildenden Kunst nur schutz-fähig, wenn der zur Zweckmäßigkeit der Form hinzukommende afthetische Uberschuß einen solchen Grad erreicht, daß nach den herrschenden Anschauungen von Runft gesprochen werden fann 18826

Rurpfuicher

§ 222 StBB. In der Ubernahme der Be-handlung eines Schwerkranken kann nicht schon deshalb Fahrlässigkeit erblidt werden, weil der Behandelnde kein approbierter Arzt ist. Für die Frage der Fahrlässigteit eines Heilkundigen kommt es darauf an, ob und inwieweit der Beilkundige nach seinen persönlichen Berhältniffen zur Erkenntnis und Erfüllung der im Bertehr erforderlichen Sorgfalt und zur Erkenntnis der urfächlichen Bedeutung seines Verhaltens imstande war 1774 12

Rursmatter

bgl. unter M.

Ladung

2. des Anwalts im Armenrechtsverfahren 1380

Lage ber Alten, Enticheidung nach

Ist in erster Instanz zugunsten bes im Schlugtermin nicht vertretenen Bekl. auf Antrag des Al. Entscheidung nach Attenlage erfolgt, so hat doch in zweiter Instanz gegen den überhaupt nicht ber-tretenen Bell. auf Antrag Berfäunnisurteil zu ergehen 17718

Wenn der L. Lagergut einem Dritten zur Sicherheit übereignet und bieser später mit Zustimmung des L. das Gut beräußert und abredegemäß den Erlös dem L. gutbringt, so ist der L. der, der recht-lich über das Gut verfügt hat. Der Dritte ist nicht bereichert 1453 2

Bur Unterschlagung genügt die Feststel-lung, daß die Waren, die der Tater sich angeeignet hat, nicht herrenloß, sondern für ihn fremde Sachen waren. Die wahlweise Feststellung, daß die Waren ent-weder dem Einlagerer oder dem L., bei dem der Angekl. angestellt war, gehör= ten, ist ausreichend 1600 26

Lagerplas

Miete von L. vgl. im Sonderregister "Recht der NotBO." unter NotBO. v. 8. Dez. 1931

Landarbeiter

§ 16 Vorllandarbo. Birtschaftlicher Zu-fanmenbruch des Arbeitgebers kann janimenbrug des Arbeitgeders tann wichtigen Erund zur fristlosen Kösung von Arbeitsverhältnissen bilden. Die allgemeine Zulassung einer außerordentslichen Kündigung langfristiger Diensteberträge mit gesetzlicher Frist ist mit den geltenden Gesehen undereindar 1277°

Landesbrandtaffe, Schleswig-Bolfteinifche bgl. unter Sch.

Landesrecht

Landesrechtliche erft nach Erlag bes Berufungsurteils verkündete Gesete können in der RevInft. keine Anwendung fin-

den (3R) 1181 1

Die Zuständigkeiten im 13. Titel bes GBG. tonnen über ben hier borgefehenen Bereich hinaus durch landesrechtliche Bor-schriften auf landesrechtliche Berfahren ausgebehnt werden. Aber das ift nur foweit möglich, als es sich um die Zustän-bigkeit der Behörden und Gerichte des fraglichen Landes haudelt. Die für das Gebiet des 13. Titels bestimmte reichsgerichtliche Zuftäudigkeit kann nicht durch L. f. Gebiete außerhalb dieses Ti-tels erweitert werden 1731 20

Mietsenkungsvorschriften der 4. NotBO. Hamblussen, dazu. Die Beschränkung der durch die Zinssenkung der 4. NotBO. herbeigesührten Mietsenkung seitens kanstellichten Langen und Kontenkung seitens kanstellichten Langen und Kontenkung seitens kanstellichten Langen und Kontenkung seiten kanstellichten Langen und Kontenkung der kanstellichten und Kontenkung und Kontenkung und kanstellichten und kanstellichen und kanstellichten und kanstellichten und kanstellichten und k besrechtlicher AusfBest. auf bestimmte Rategorien von Neubauten unter Festlegung bestimmter Mindestmieten verstößt nicht gegen bas Reichsgesets, auch bann nicht, wenn auf biese Beise ben Grunbstudseigentumern überschüffe berbleiben, bie 3. I. zur verstärtten Tilgung der aus Hauszinsstenermitteln erfolgten Beleihungen verwandt werden sollen, sofern nur diefe Erträge wieder dem Wohnungs=

markt zugute kommen 1420 2

Landgemeinde

§ 88 Rr. 7 II Brloemo. gilt für alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, nicht blog für folde, für bie Schriftform borgeschrieben ift, gilt auch für Beschlüsse, die sich auf die Verwendung bereiter Mittel oder auf gegenseitige Verträge mit gleichwertigen Gegenkeistungen beziehen. Mündliche Mitteilung des Gemeindebeschlusses bürfte kaum genügen 1526 9

Bem. § 114 V LBemD. bebarf es ber Benehmigung bes Kreisausschuffes, wenn eine Gemeinde mit einem Grundftudserwerb eine neue kommunale Aufgabe in Angriff nehmen will und bie Unin Angers neghter with and die An-schaffung des Grundstücks die Notwen-digkeit der Anschaffung von Inventar aus nicht bereiten Mitteln zur Folge hat. Die Frage, ob für Anwendung der Bor-schrift überhaupt die Inangriffnahme einer neuen Aufgabe zu fordern ist, oder ob schon die Bornahme eines einzelnen Rechtsgeschäfts genügt, bleibt offen 1407 27

Landgericht

vgl. auch unter Amtsgericht § 547 3PD.; § 71 III GBG. Ansprüche wegen Verfügungen ber Verwaltungs-behörben, welche die Zuständigkeit des L. ohne Kucficht auf den Streitwert begründen, liegen nur bann bor, wenn die Verfügung selbst, nicht aber ein Rechtsverhältnis, in das sie eingreift, den Klagegrund bildet. Dies ist bei Ent-

Landrat

§§ 1, 4 PrStaatshaft. Teilung der Haftung für den preugischen 2. bin-

eignungen der Fall 1192 14

fichtlich seiner staatlichen und kommunalen Aufgaben trifft nicht zu bei ben ihm in feiner Doppelftellung beigegebenen Beanten, die entweder staatliche oder kommunale find; hier haftet das Gemeinwesen, das den Beamten angestellt hat 1583 5

Landwirtschaft
vgl. auch Bacht, Biehsteuer

bzgl. Zinssenkung vgl. im Sonderregister "Recht der NotVO." unter NotVO. v. 27. Sept. 1932, desgleichen bzgl. land-wirtschaftliches Vermittlungsverschren wirtschaftliches Bermittlungsversahren unter NotBO. v. 27. Sept. 1932, des-gleichen bzgl. landwirtschaftlicher Boll-stredungsschutz unt. RotBO. v. 14. Kebr.

Das neue Entschuldungsverfahren nach dem Gesetzur Regelung der landwirtsichaftlichen Schuldberhältnisse v. 1. Juni 1933 1497 1708. Schrifttum 1642

Die Rechte ber Gläubiger nach dem neuen

Entschuldungsgeset 1693 Zweifelsfragen aus dem Geset zur Rege-lung der landwirtschaftlichen Schuldver-

hältnisse v. 1. Juni 1933 1707 Bur Herabschung des Kapitals von Hypo-theten und Hypothensorderungen durch Bwangsvergleich im Entschuldungsver-fahren nach § 29 Geset zur Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse v.

1. Juni 1933 1758 Zur Auswirkung des § 92 II Geset zur Regelung der landwirtschaftl. Schuldverhältnisse bei Berfügungen über tünf-tige Eigentümergrundschulden 1708

Eigentumsvorbehalt und landwirtschaft-

licher Vollstreckungsschutz 1706

§ 14 UniWG. Als Konfurrent der Bieh erzeugenden beutschen L. ist nicht nur der ausländische Büchter, sondern auch der ausländisches Fleisch verkaufende deutsche Gastwirt anzusehen 1402 17

Laftfraftwagen

bgl. unter Kraftfahrzeug

Lebensmittelgefet

Schrifttum 1509 Wird vergällter Branntwein mit Wasser bermischt und so zu Trinkzweden verkauft, so kaun hierin Bergehen gegen § 1, 3 LebWitts. und gegen § 141 i. Berb. m. §§ 115, 120 Nr. 9, 121 II, 144 BranntwMoncy. liegen. Ein Lebensmittel liegt vor, wenn die Mischung bei virkt das recolvähig beschaftere Wens wirtt, daß regelmäßig beschaffene Denschen keinen Wiberwillen gegen den Gesbrauch als Getränk mehr empfinden 1728 is

§ 4 Biff. 4. Wird Mild in mit Zeitungs-papier abgedichteten Kannen in der Beise in Verkehr gebracht, daß bei Offnung der Kannen sofort das Abgleiten des Papiers in die Milch ersichtlich wird, so liegt hierin ausreichende Kennt-lichmachung der durch das Zeitungs-papier herbeigeführten Verdorbenheit

ber Milch 1606 °
Bwischen §§ 9 II, 26 Ar. 1 Fleischbeschauß.
und §§ 12, 3 Ar. 1b LebMitts. ist Tateinheit rechtlich möglich 1590 11
Für die Unwendung des § 20 LebMitts.

ift es gleichgültig, nach welchem Gefet bie Berurteilung ausgesprochen wird 1543 19

§ 20 LebMittG.; §§ 20 ff. RMilch. Prüsfungspflicht für Markenmilch 1543 20

Legitimationsvermert bgl. unter PerfSt.

Lehrer

§ 7 MittelschullBefold. Der Rechtsweg ift für vermögensrechtliche Unfprüche ber Beamten gegeben, nicht für bem freien Ermeffen ber Beborbe unterliegende Be-

soldungszuschüffe 1526 8 Difziplinarrecht. Geschlechtsverkehr einer verlobten Lehrerin mit einem unverhei= rateten 2. 1687 1

Disgiplinarrecht. Unzulässige Kritit eines Studienrates an einer ministeriellen Verfügung 1687 2

Für einen sächsischen Volksschull, bessen Wahl burch ben Schulausschuß vom Freistaat Sachsen bestätigt wird, der uns ter ständiger Dienstaufsicht und Difgiplinargewalt des Staates steht, von ihm auch die laufenden Dienstbezüge erhält, hat der Freistaat Sachsen als Arbeit-geber Beiträge nach § 13 AngVers. nachzuentrichten 1620 2

Lehrling

Ob die in Lehrvertrag vereinbarte Erzie-hungsbeihilfe den Charakter eines Unhungsbeiguse den Charatter eines un-terhaltszuschusses trägt, der ohne Rück-sicht auf die zu leistende Arbeit gewährt wird, oder ob ihr die Bedeutung eines Arbeitsentgeltes zukonunt, ist Frage der Auslegung des Vertragswillens im Einzelfall 1788 4

Die Festsetzung ber Sate der Erziehungs-beihilfen gebort zu ber ben Innungen und Bandwerkskammern guftehenden naheren Regelung bes L. wefens i. G. ber §§ 93 II Kr. 5, 103 e Gew. und bedarf beshalb der Mitwirtung des Gesellenausschusses gem. §§ 95 IV und 103 k. Solche Festsetzungen sind Verwaltungsvorschrif-ten mit bindender Wirkung gegenüber den Innungsmitgliedern, wirken aber nicht unmittelbar auf ben pribatrecht-lichen Inhalt ber Lehrverträge 1789 0

Benn Arbeitgeber, der an fich feinen Bebarf an weiteren Facharbeitern hat, aus Entgegenkommen L. nach Beendigung der Lehrzeit weiter beschäftigt, um ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung zu geben, so kann er mit ihnen eine untertariflice Bergütung vereinbaren 1280 1

farifice Sergaring beteinbaten Telegring Bergleichsberfahren des Lehrherrn können Vehrberträge mit Ermächtigung des Gerichts, und ziwar grundfahlich fristloß, aufgekündigt werden. Die Erstellung des Bergleichsbrons gibt öffnung des Bergleichsverfahrens gibt jedoch dem L. kein Recht zur Kündigung des Lehrberhältnisses aus wichtigen (Gründen 11542

Unmöglichkeit der Erfüllung und Betriebs-rifito beim Lehrbertrag. Einwirkung außergewöhnlicher Wirtschaftsberhältniffe

§ 8 Biff. 1 Kraftf. Ein in Automobilgarage beschäftigter Mechaniter .. ber aus Gefälligkeit, an ber Rudwand der Bog stehend, einem einfahrenden Gast Winke und Zeichen für die Einfahrt gegeben hat, ift nicht bei dem Betrieb des

Kraftwagens tätig gewesen 1658° Die Leipziger Buchbruderlehranftalt ist Fachschule i. S. der Gewo. Ein in Leipzig beschäftigter Buchdruderk. ist zu ihrem Besuch verpflichtet, obwohl darin gegen Entgelt unterrichtet wird. Frrtum feitens des Lehrherrn fällt nicht unter § 59 St&B. 1545 22

Beipzig

vgl. unter Buchdruder

Legiton 1

Der fleine Berber. Schrifttum 1711

Lichtbild

- § 178 BBG. Die Laufnahme eines ichmörenden Zeugen ift keine Ungebühr bor Gericht 1604 4
- tönnen ohne einen eine Augenscheins-einnahme anordnenden Beschluß den Geschworenen vorgelegt werden 1664 25

Lichtreflame

Sächs. Ges. betr. Kompetenzstreitigkeiten. Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Unfpruchen einer Gemeinde aus Sonderbenutungen des öffentlichen Berkehrs-raums 1224 1

Lichtspiel

val. unter Kilm

Lieferungsvertrag

vgl. auch unter Teilleistung Wenn zwei deutsche Parteien in einem deutschem Rocht unterliegenden L. Zahlungen in englischen Pfund vereinbaren, so kann die Entwertung des Pfunds einen Ausgleichsanspruch des Gelogianbigers rechtfertigen, ber von den Umständen des Einzelfalls abhängt, aber bis zum Ausgleich der ganzen Entwertung gehen kann 1644?

Liquidation

bgl. unter Atto.

Liquidationsvergleich

vgl. unter Bergleichsverfahren, gericht-liches und außergerichtliches

Literarifches Urheberrecht

Rundfunktrogramme genießen keinen urs heberrechtlichen Schuß 1393 10 § 10 LitUrhB. findet keine Anwendung auf das auf Grund der Erfindung des reits körperlich hergestellte Werk in seis nen verschiedenen Entstehungssormen und das auf dem Erfindungsgedanken beruhende Werkzeug zur Herstellung bes Werkes 1424 12

§ 11 LitUrh. Der Berfasser einer Disser-tation hat kein Recht, die entgeltliche Beräußerung von Pflichteremplaren zu verbieten, die er in Erfüllung der für den Erwerd des Doftortitels geltenden Bestimmungen ber Universität ausge-

händigt hat 1480 2

§11 LitUrh. Der Rundfunkteilnehmer berletzt kein Urheberrecht des Tonfetzers, wenn er an sich geschützte Musit durch

wenn er an jich geschigte Willit durch seinen Lautsprecher ertönen läßt 1649 §§ 11, 12 LiturhG. Dem Urheber eines Werkes steht ausschließliches Recht auf Wiedergabe im Tonfilm zu. Die Bertonfilnung ist Bearbeitung des Werfes, fällt aber unter keines der besons dern Beispiele des Gesehes. Der Urseher der einen die Sorkellung eines heber, der einen die Berftellung eines Tonfilmes mitumfaffenden Berwertungs= bertrag schließt, erlaubt dadurch die Be-arbeitung des Werkes, die sich grundsätz-lich auf die Übertragung des Auffüh-rungsrechts erstreckt, sosern der Urheber bei übertragung noch im Besit bieser Befugnis sich befindet 1396 12

Beschränkt steuerpflichtiges Einkommen aus gewerblichen Urheberrechten (unter bestonderer Berücksichtigung des 7. Teils Kap. 3 der KotBD. v. 8. Dez. 1931) 1237

Lohubeschlagnahme

Mit Bereicherungsansprüchen kann unter Umständen gegen unpfändbare Lohnforderungen aufgerechnet werden 17907

Lohnsteuer

Im Konkursberfahren über das Vermögen des Arbeitgebers genießen einbehaltene, aber nicht abgeführte L. nicht das Bor-recht aus § 61 Mr. 1 KD. 1150 1

hat Arbeitgeber, ber einer bestehenden Rechtspflicht zuwider die Bornahme bes Steuerabzugs bom Arbeitslohn unterlasfen hatte, die nachzuzahlende L. nach Beginn der Amnestiefrift an die Finangtaffe abgeführt und erlangt der Arbeitgeber wegen diefer fteuerpflichtigen Werte fpa=

ter Amnestie, dann gelten nach dem Sinn und Zwed der StumnNotBD. die bom Arbeitgeber entrichteten Beträge nachträglich als zu Unrecht gezahlt und find nach § 152 I S. 2 RUbg D. zu erftatten 1209 2

Lotomotive

bal. unter Gifenbahn

Lombard

§ 366 BB. Berpflichtung des ein L.bar= lehn gebenden Bankiers, sich um die Ver-fügungsbefugnis des Lichuldners zu fümmern 1823 3

Beranstaltung einer "Waren-Reklame-L." mit unentgeltlicher Berteilung der Lose als Beranstaltung einer Ausspielung 1912 1

Luftvertehr

§ 7 Luftv. Zulässigkeit bes Rechtsweges, wenn die Grundstüdseigentumerin eines öffentlichen Flugplates, eine Stadtgemeinde, einem Flieger das Betreten und Benuten des Flugplates zum Starten und Landen und zur Unterstellung des Flugzeugs in der Flughalle verbieten will. Derartiges Berbot ist unzulässig, wenn der Flieger die in der Benutungs= ordnung für den Flugplat aufgestellten Bedingungen zu erfüllen bereit ist 1472 4

Madrider Abtommen über Bertunftsbezeich=

nungen

Der Gebrauch des Wortes Bilfner mit einer hinzugefügten beutlichen Gerkunftsbezeichnung bedeutet feinen Berftog gegen den lauteren Wettbewerb. Für den in Schankvirschaften geübten Mig-brauch — Pils — sind die Brauereien nicht berantwortlich. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus den internationalen Verträgen. Für Wein und Spirituofen gelten andere Grundfate 15793

Mahnung

bgl. unter Bergug

Mai, erfter

Rechtsfragen zum 1. Mai 1097

Mätler

Das Recht des KursM. Schrifttum 1451 Eine Ermächtigung jur Grundstücksver-äußerung auf eigene Rechnung (§ 5 Abi. 4 Rr. 5 GrErwStV.) kann auch in der Form des M. vertrages erteilt fein, wenn der Auftraggeber dem Beauftrag= ten gegenüber zur Unnahme jeder von biesem bermittelten Offerte verpflichtet ift. Eine folche rechtliche Bedingung des Auftraggebers tann sowohl durch unmittelbare Berpflichtung zum Raufabfclug als auch durch andere Bereinbarungen begründet fein, die dem Auftrag= geber die Ablehnung der Offerte tatfach= lich unmöglich machen 13633

Mängelrüge §§ 377, 378 BBB. Bei Teilleistungen auf eine nicht sutzessiv, sondern einmal zu erledigende Bestellung hat die Rüge regelmäßig erft bei Empfang des letten Teiles zu erfolgen 1249 "

Manifüre

bgl. unter Friseur

Mannichaftverforgungsgefes vgl. unter Berforgungsrecht

Markenichut

Starter Dt. für Berbandszeichen 1742 1

Martenwaren

Preisbindungen für M. bestehen auch nach Erlaß der RotVO. v. 1930 und 1931 fort 1893 3

In den ehemals ruffischen Bebieten Bo-Iens ift die Bereinbarung eines Eigentumsborbehalts an einer gelieferten M. zuläffig. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch im Konturs des Abzahlungstäufers wirksam 1560 1

Dak= und Getvichtsordnung

Auch Wägungen ober Messungen zu Zwet-ten der Lieferungskontrolle und der etwaigen Geltendmachung eines Preis= änderungsanspruches in gewerblichen Betrieben unterliegen den Borschriften ber §§ 6, 22 Mago. 1849 0

Meeresftrand

Nimmt Grundfläche, die im Privateigenstum einer Einzelperson steht, unter der Einwirkung der Meeresslut die Eigens schaften des M. an, so wird sie dem Priwateigentum entzogen. Im Gebiet des Schleswigschen Rechts fällt sie damit gleichzeitig unter die unmittelbare Bersfügungsgewalt des Staates. Wenn der Staat vermöge seiner Verfügungsgewalt über den M. einer Gemeinde die Badekonzession erteilt, so liegt barin keine Berletzung des Rechtes des Einzelnen zum Genteingebrauch am M. 1556 8

vgl. auch unter Eidesnotstand § 153 St&B. Der Schuldner hat in dem nach § 807 BPD. vorzulegenden Bermögensberzeichnis die zum eingebrachten Gut seiner Frau gehörenden Gegen-stände jedenfalls dann nicht anzugeben, wenn fie keine Früchte abwerfen konnen

§ 154 StGB. Das im Ermittlungsverfah= ren und bei kommissarischen Bernehmungen bon Richtern vielfach angewandte Verfahren, der zu vernehmenden Berson lediglich das Protokoll über frühere richterliche Vernehmung oder ein von einem anderen Beamten aufge-nommenes Schriftstud vorzulesen und die Richtigkeit seines Inhalts bestätigen zu lassen, widerspricht der Vorschrift des § 69 StBD. Daraus folgt aber nicht ohne weiteres, daß die aufgenommene Erklärung kein "Zeugnis" i. S. des § 154 StBB. fei 1729 10

§ 159 StoB. Wenn der Tater es unternimmt, einen anderen zu Handlung zu verleiten, die nach der Borftellung des Berleitenden ein Mt. werden foll, die ihm also als M. erscheint, dann genügt dies zur Verurteilung aus § 159 1774 11

Bei borjäglichen Straftaten gibt es über die im Geset geregelten Fälle hinaus keine Entschuldigungsgründe. Den Notstandsvorschriften gemeinsam ist der Rechtsgedanke, daß zwischen der Schwere der Gefahr und der Schwere der in der Abwehrhandlung gelegenen Rechtsgüterberletung eine gewisse Berhältnismäßig= teit bestehen muß. Gegenüber einem M. braucht die Drohung mit Schlägen kein so schwerwiegendes libel zu sein, um die Annahme des Notstandes zu rechtfer-tigen 1329 33

Memelland

§ 14 Memelland AufwG. Bur Frage, ob und welche Aufwertungsrechte jenigen zustehen, der eine Papiermark-hypothet an einem niemelländischen Grundstück im Jahre 1924, also nach Ausgabe der Markwährung im M., im Wege der Sonderrechtsnachfolge entgeltlich erworben hat 1287 1

vgl. auch im Sonderregister "Recht der NotBO." unter NotBO, v. 8. Dez. 1931 § 269 BGB. Miet- und Pachtzins nuß nicht allgemein am Orte des Grundftuds geleiftet werden 1306?

In voraufgegangener Zeit zuviel gezahlte M.beträge können von dem Mieter nur unter dem Gesichtspunkt der Aufrech-nung zurückgefordert werden. Der Bermieter tann sid auf ben vertragsmäßigen Ausschluf der Aufrechnung berufen, außer, wenn borsätzlicher Nietwucher vorliegt 1421 6

Das Mietfündigungsrecht der durch das Gefet zur Wiederherftellung des Berufs= beamtentums betroffenen Berfonen 1098

§§ 1123, 1124 BBB. Die mabrend bes Konkursversahrens aus einer Sache ge-zogenen Frügte verbleiben der Masse, auch wenn die Sache selbst später von Konkursverwalter freigegeben wird. Werte, die der Masse nach § 21 II KO. Konkursverwalter gufteben, konnen ihr nicht mit der Begründung entzogen werden, daß fie ohne die Vorausverfügung der dinglichen Be-schlagnahme unterfallen wären 1116°

Die Frage, ob § 1124 BBB. auch bertrags= mäßig erfolgte Borauszahlungen trifft, ift noch offen. Jedenfalls gilt Bertrags-abanderung, bie bezwedt, nachträglich eine Borauszahlung herbeizuführen, auch bann nicht als neuer Vertrag, wenn sie noch mit anderen Anderungen verbun-

ben ift 1658 12

§§ 1124 ff. BGB. Ein im M.vertrag for= mularmäßig zugunften der Mietzinsfors berung vereinbartes Aufrechnungsverbot hindert den Mieter nicht an der Aufrechnung, wenn der Bermieter in Konfurs gegangen ift und ber Mieter burch Berjagung der Aufrechnung bzgl. seiner Ge= genforderung auf die Kontursquote berwiesen würde. Dies gilt nicht nur bem Bermieter, sondern auch dem Zwangs= verwalter gegenüber 1148 20

§ 1124 BBB. Einer Mietpfändung für öffentliche Grundftudslaften fteht nicht das gleiche Borrecht zu, wie es dem Hopothekengläubiger zukommt 12742

§ 1124 BBB. Die Borausverfügung über ben M.zins bei Eingehung des M.ver-trages ist dem Zwangsverwalter gegenüber unwirksam 17362

Der Hauseigentumer ift verpflichtet, bem Mieter bedingungslos die Anlegung und Unterhaltung ber Einrichtungen zu gestatten, die zur Erlangung eines eine wandfreien Rundfunkempfanges erforderlich find 14801

Nutungsentschädigung aus § 987 BBB. ist nach mietahnlichen, nicht nach pachtähnlichen Grundsapen zu bemeffen, wenn der Besitzer nicht ein für seine Zwede schon eingerichtetes Grundstüd erhalten hat, er es vielmehr selbst ein-richten mußte 1305 1713 Pfändung von Mietforderungen durch die

Steuerbehörde wegen öffentlicher Grund-ftudslaften haben tein Borrecht bor anberen früher erfolgten Pfandungen ober Abtretungen der gepfändeten Mietfordes rungen 1379 1505

Bird ein Miet- oder Pachtvertrag von dem Mieter einer im Bergleichsverfahren ftehenden offenen Sandelsgesellichaft, mit Ermächtigung bes Gerichts vorzeitig ge-tundigt, fo haftet der vor Eröffnung bes Bergleichsversahrens ausgeschiedene Ge-sellschafter für den dem Bermieter nach § 30 BerglO. zustehenden Schadenser-sahanspruch persönlich, sofern er nur beim Abschluß des M. vertrages an der DHG. beteiligt war. Der nach § 30 begründete Schadensersatanspruch seine Grundlage im M.- oder Bachtvertrag 1127 14

Rabatte, die von einer Genoffenschaft dem bon ihr Roble eintaufenden Genoffen, fei es im boraus, sei es als Rückvergustung in Prozenten der eingekauften Waren gewährt werden, sind keine ges nossenschaftlichen Leistungen. Im Ber-hältnis zwischen Hauseigentumer (eintaufendem Genoffen) und Mieter mindern sie den Bezugspreis der Rohlen und damit die Pflicht des Mieters, zu ben Seizungskoften beizutragen, wenn diese Beitragspflicht nach Geset, oder Vertrag von jenem abhängt 1830 8

§ 115 Gew D. Geftundete Mietbetrage fonnen einem Deputanten bei ber Lohnzahlung angerechnet werden 1853 6

Unspruch auf Zahlung von M. für Embal-lage, der in langjähriger Geschäftsberbindung niemals geltend gemacht worden ist, ist verwirkt 1268 5

BrStempStG. Ift ein Bertrag ober Unstrag fo gefaßt, daß das Recht zunächst für bestimmte Zeit vorgesehen war, bann aber bei Ausbleiben einer Kündigung die Laufzeit verlängert werden sollte, so liegt nicht ein Berhaltnis von unbestimmter, sondern von bestimmter Dauer vor. Dies gilt gleich auch für Geschäfts-besorgung wie für M.vertrage 1325 27

Die Bermietung bon Außenflächen eines Gebäudes zu Reklamezweden ift umfah-

steuerpflichtig 1855 4

Dieteinigungsamt

hat das M. bei Ermittlung ber Sohe der gesetzlichen Miete entschieden, daß Rosten des Bermieters in bestimmter Höhe zur Aufrechterhaltung des Fahrstuhlbetriebes notwendig waren, so ist das ordentliche Gericht im Rechtsstreit auf Zahlung ber gesetzlichen Miete an diese Entscheidung gebunden. Rur insoweit tann bas ordent liche Gericht Einwendungen des Betl. berudfichtigen, als er behauptet, daß ihm aus burgerlich=rechtlichem Grunde ein Anspruch auf Ermäßigung der bom M. sestgestellten Fahrstuhlumlage zustehe, sei im Wege der Minderung oder der Geltendmachung einer Schadensersatzsforderung oder des Einwandes der Argslist 1425

Machen Parteien vor dem M. abweichende Angaben über Beschaffenheit der Räume, jo gehört die Prüfung der Beschaffenheit und die Feststellung des Zustandes zwecks Bemessung der Friedensmiete zu seiner Zuständigkeit 1318 18

Die Stellung bes Richters ift den Beschlus-sen einer Betriebsbertretung gegenüber feine andere als gegenüber den Beschlüffen des M. 1550 4

Mieterschutgeset

Mieterschutz vom April 1933 ab. Schrifttum 1761

§ 41. Rechtsbeschwerde, die nur gegen die Streitwertsestebung ober die Kostenentsscheidung des MEA. eingelegt ift, bleibt unzulässig, auch wenn sie nach Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist auf die Entscheidung in der Souptlacke ausgedehnt scheidung in der Hauptsache ausgedehnt wird 1264 1

Mietwucher (§ 49 a MietSchil.)

M. liegt dann nicht bor, wenn ber gefor-berte Mietzins ben bon Sachberständigen ermittelten angemeffenen Mietzins nur um weniges übersteigt, da diese redynerischen Ermittlungen stets ungenau sind. Sowohl der Umstand, daß die Rambellen besonders günftig gelegen sind, als auch der Unistand, daß zur Zeit der Vereinbarung des Mietzinses Raunmot nicht bestand, sprechen gegen M. 1269 10 In voraufgegangener Zeit zuviel gezahlte Mietsbeträge können bon bent Mieter nur unter dem Gesichtspunkt der Aufrechnung zurückgeforbert werden. Der Bermieter kann sich auf ben bertrags-mäßigen Ausschluß der Aufrechnung berufen, außer, wenn vorsätlicher M. vorliegt 1421 5

Mietzinsbildungsbefanntmachung, Berliner vgl. unter B.

MietzinsbildungsBD., preußische

§ 17. Bei der Berednung der gesetzlichen Unterwiete hat das MEA. den Umsang von Nebenseisstungen, z.B. Lieserung von Beleuchtung, zu ermitteln und das dafür vom Untermieter zu entrichtende Entgelt als Teil der gesetzlichen Untermiete seitzuseten 1264 3

§ 20 LebMittG.; §§ 20 ff. RMildG. Prü-fungspflicht für Markenmilch. 1543 20 § 4 Ziff. 4 LebMittG. Wird M. in mit Zeitungspapier abgedichten Kannen in der Weise in Verkehr gebracht, daß bei Offnung der Kannen sofort das Abgleiten des Papieres in die M. ersichtlich wird, so liegt hierin ausreichende Renntlichmachung der durch das Zeitungspapier herbeigeführten Berdorbenheit der m. 1606 9

Milberes Geset (§ 2 II StGB.) Ein Geset, das das Unterbleiben der Strafberfolgung wegen Berjährung ans ordnet, ift als das m. i. S. von §2 II StBB. gegenüber einem solchen anzussehen, das die Berjährung nicht kennt 1620 1

militärgerichtsbarkeit

Wiederherstellung der M. 1438

Militärstrafrecht

§ 97 MilStib. Tätlicher Angriff auf Bor-97 Vallstove. Lattiger Angris aus vorgesetzten. Beachtung der für die gleiche artigen Bestimmungen der §§ 199, 213 StBB. entwickelten Grundsätze in der Rechtsprechung des RG. — § 100 Milsstoven. Begriff der Aufforderung 1662 22 CC.

§ 138 MiletGB. Diebstahl bes Rammerunteroffiziecs an den in einem unter seinem alleinigen Verschlug stehenden Spind auf einer Rafernenftube verwahrten Kammersachen 1783 12

Miteigentümer

Für die grundbuchliche Eintragung nich-rerer M. nach Bruchteilen ist nur eine volle Gebühr nach dem Werte des gangen Grundstüds zu erheben 1335 6

\$ 2040 BGB. Die Klage gegen M., die eine Verfügung über einen Nachlaß= gegenstand erreichen will, kann nicht in getrennten Rechtsstreiten erhoben wer-ben 1310 13

Mittäterschaft

M. bei Unterschlagung durch Berwertung frember Sparkassenbucher. Ein Verwahrungsvertrag begründet die Rechtspflicht, ber beabsichtigten Abhebung des fremden Spartaffenguthabens durch den Mit-

täter entgegenzutreten 1348 28 Die bewußte Unterlassung einer Warnung des von einer Rötigung Bedrohten stellt sich rechtlich als M. oder Beihilse dur; je nachdem der Borfat der Angekt. barauf gerichtet war, burch bie Unterlassung ber Warnung die Tat der andern 3ugleich als ihre eigene zur Bollendung zu bringen oder nur zur Förderung der Tat der andern beizutragen 1529 10

Mittelfcullehrer vgl. unter 2.

Mitverichulden (§ 254 BBB.)

Der neu ernannte Testamentsvollstreaer fann Schadensersahansprüche des Erben wegen schuldhafter Nachlasschaftschung gegen den früheren Testamentsvollstreke fer geltend machen. Ist der Schaden durch Mitschuld des Erben entstanden, so tabt dem Testamentschulfter fer geltend machen. fteht dem Teftamentsvollftreder der Ginwand mitwirkenden Verschuldens ent= gegen 1311 14

Nur ernfte und genaue Prüfung tann gegen den Vorwurf der grob sahrlässigen Verletung eines gewerblichen Urheber-rechtes schützen. Der Einwand der Arg-list ist hiergegen denkbar, kann aber durch verspätete Geltendmachung des Schutrechts allein nicht begründet werden. Möglicherweise kann auch § 254 BGB. hierbei in Betracht kommen 1647 4

Kraftfahrzeugunfall burch überholen. Die Abwägung des Berschulbens der Betei-ligten kann nur auf Grundlage des auf bestimmte Tatsachen gegründeten Mages bes Berschulbens erfolgen. Wenn man bie jum überholen erforderliche Strede nicht überfehen tann, barf man nicht überholen. Bei der Abwägung gegenüber dem Halter als Geschäftsherr darf die Frage, ob er auch nach § 831 haftet, nicht ausgeschaltet werden 1873

§§ 9, 17 Rraftis. Ein M. des Berletten ift nach § 254 von Bedeutung nur, wenn es auch ursächlich war. Man spricht rich-tiger von schuldhafter Mitverursachung als bon mitwirkendem Berichulden. Bei Abwägung nach § 254 ist in erster Linie das ursächliche Berhalten der Beteiligten ins Auge zu fassen, in zweiter Linie das Berschulben als solches 1405 21

Bei Zusammenstoß von Lokomotive und Kraftwagen ist zugunsten des Lokomo-tivsuhrers auch die Betriebsgefahr des Kraftwagens in Betracht zu ziehen. § 254 BGB. ist nicht auf Fälle des M. beschränkt, gilt vielmehr für alle Fälle einer Mitverantwortlichkeit kraft Gesetzs 1406 22

Der Erlag eines Teilurteils, das die Saf-tung des Halters nach Maggabe des Kraftf. ausspricht, während die Entscheidung über die weitergehende Haftung aus § 831 BGB. noch vorbehalten wird, ist nur dann zuläffig, wenn eine Abwägung mehrerer Unfallursachen nicht in Frage kommt 14588

Fassung bes Grundurteils, wenn zwar M. anzunehmen, aber ein höherer Schaben als der eingeklagte behauptet wird 1546 4

Möbel

Ein Zwischenhändler, der M.stude bezieht, aber eine Zimmereinrichtung liefert, hat keinen Anspruch auf Steuerbefreiung i. S. des § 7 UmsStG. 1855 5

Monopol

Der Inhaber eines M.betriebes darf sich nicht burch Sperre eine bevorrechtigte Stellung in der Zwangsverwaltung bersichaffen 1420 4

Offentliche Betriebe durfen die Beiterbe-lieferung mit Strom, Baffer ober Gas nicht von der Bezahlung von Rückfäns den durch den Konkurss oder Zwangss verwalter abhängig machen 1672 2 1159 ²

Der Tatbestand der §§ 211, 249, 251, 73 StBB. ist gegeben, wenn jemand mit dem Borjat, einen Menschen zu töten, um durch die Tötung und die dadurch hervorgerusene Beendigung des Ge-

mahrfams bes Betöteten felbit in ben Bewahrfam einer Sache gu tommen, Die Tötung mit Uberlegung ausführt und die verlangte Sache an sich nimmt. Der Borfat muß also bon bornherein die Wegnahme einer Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung enthalten, und zwar mittels der Tötung des bisherigen Gewahrsamsinhabers 1599 23

Mündliche Berhandlung § 157 I 3BD, setzt voraus, daß eine m. B. stattfindet und in dieser die Burudweisung bes Bevollmächtigten erfolgt. Die Beweisaufnahme bor dem beauftragten und ersuchten Richter ift aber tein Teil ber m. B. Demgemäg tann insoweit der geschäftsmäßig auftretende Bertreter ober Beistand vom Gericht nicht zurudgewiesen werden 1426 15; a. M. 1272 18

Mundraub

Zur Anwendbarkeit des § 370 Ziff. 5 StGB. 1595 18

Mufter

Rauf nach M. vgl. unter R.

§ 921 BBB. Durch Anbau an eine boll-ftändig auf fremdem Grund und Boden ftehende Hausmauer entsteht kein Bereicherungsanspruch 1422 8

9}acherbe

Rechtsftellung des eingesetten R. bor Gintritt ber Nacherbschaft. Bereits gegenswärtige Schädigung des N., falls der Borerbe infolge richterlichen Versehns bei Ausstellung des Erbscheines nicht als Borerbe, sondern als freier Erbe handeln konnte und mit der Erbschaft un= wirtschaftlich verfahren ift. Schon vor dem Eintritt der Racherbfolge besteht Attivlegitimation und Feststellungsinter-esse des R. an der Schadensersappflicht für dieses Versehen 1309 12

§§ 37 Biff. 5, 44 BwBerstG. Ein N.recht gebort nicht in das geringste Gebot

16747

Nachlaßgericht Das deutsche N. hat auch für den Nachlaß eines ausländischen Erblaffers zu forgen 1353 8

Nachlagverwaltung § 1976 BGB. Die Rechtswirksamkeit ber Konturseröffnung tann im Prozestwege

nicht in Zweifel gezogen werden 1123 11 Das Borrecht des § 61 Kr. 5 KD. gilt nicht für Forderungen des Nachlafberwalters 1122 10

Nachprüfung, richterliche vgl. unter R.

Rame

vgl. auch unter Firma

sgl. auch unter zernta § 12 BGB. Der dem schlagwortartigen Bestandteil des N. eines Bereins zu-fommende Schut hat als Boraussetzung nicht eine gewerbliche Betätigung, son-dern nur Teilnahme am Berkehr. Bon Schlagwort, das für den Berein Geltung erlangt habe, fann man auch dann fpre-den, wenn dies durch die Berbindung mit anderen Unternehmungen mit ans beren N. geschehen ist. Das schutzwürdige Interesse des A.trägers kann gerade darin bestehen, daß die Verwendung des N. durch den Unbesugten die Verbins dung des Vereins auch mit ihm vors tauscht 1385 1

Schut bes N. "Paneuropäische Union" ges gen Berwechstungsgefahr durch Berwendung der Borte "Paneuropa" und "Union" in einer Handelsfirma (österr.

Entsch.) 1688 2

Wenn bei Unterlassungsklage wegen Warenzeichen- und N. verletung der Betl. unter Protest gegen die Kosten — den Klageanspruch anerkennt, muffen die anerkennt, muffen bie Roften des Rechtsftreites dem Bell. auferlegt werben; das Gericht hat bei der Kostenentscheidung nicht die Boraus-setzungen des anerkannten Anspruchs zu prüfen 16687

Nationale Erhebung, Negierung der Die Gesetzgebung des Kabinetts Hiser. Schrifttum 1108 1446

Die Berfassung der nationalen Revolution. Schrifttum 1709

Nationalregistrierlasse
N. in Gastwirtschaft ist nach § 98 3iff. 1
BGB. Zabehör einer Gastwirtschaft 868. 1422 ⁷

Nationalsozialismus

Liberalismus, N. und Bürgerliches Recht. Schrifttum 1641

Die beutsche Siedlung als Ausdruck eines nationalsozialistischen Gesellschaftsideals. Schrifttum 1575

Ein Industriegeset. Schrifttum 1641 Die Entlassung des gerichtlich bestellten Zwangsverwalters ist nicht beshalb ge-rechtsertigt, weil der vom Schulkner vorgeschlagene Berwalter Nationalsozialist, und zur unentgeltlichen Führung ber Zwangsberwaltung bereit ist 1673 5

N. und Strafrecht 1561

Rebentläger

vgl. auch im Sonderregister "Recht der NotBD." unter NotBD, v. 14. Juni 1932

§ 344 II S. 2 StPD. Eine sachliche Rüge kann ein N. nur auf die Behauptung ftützen, daß das angesochtene Urteil in der Anwendung des die Befugnis jum

Unidluß begründenden Strafgesetze gegen das Recht verstoßen habe 1465 22 \$\$ 395, 374, 403 StPD. Die Besugnis, sich der öffentlichen Klage als R. anzuschließen, wird durch Bersäumung der Strafantragsfrist für Beleidigung nicht berührt, wenn die öffentliche Klage eine Bandlung umfaht für die eine Buke

ben kann seine Zulassung als N. im Strasversahren gegen den Schwimmleh-rer wegen fahrlässiger Tötung nicht ver-langen 1607 11

§ 10 II S. 2 Straffreiheits G. findet nur auf den Privatkläger, nicht auch auf den R. Anwendung. § 397 StPD. rechtfer-tigt eine abweichende Beurteitung nicht

Neubauten Mietsenkungsvorschriften ber 4. NotBO., Hambungfud. bazu. Die Beschränfung der durch die Zinssentung der 4. NotBO. herbeigeführten Mietsentung seitens landesrechtlicher Ausführungsbestimmungen auf bestehende Kategorien von N. unter Festlegung bestimmter Mindestmieten verstößt nicht gegen das Reichsgesets, auch dann nicht, wenn auf diese Weise den Grundstüdseigentumern überschüffe verbleiben, die 3. T. zur verstärtten Tilsgung der aus Hauszinssteuermitteln erfolgten Beleihungen verwandt werden jollen, sofern nur diese Erträge wieder dem Wohnungsmarkt zugute kommen 1420 ²

§ 15 I S. 2 PrGrBermStG. Wohnung3N. find auch an Stelle abgebrochener Wohngebäude errichtete Wohngebäude. Auch landwirtschaftliche Wohngebäude fallen unter den Begriff Wohnungs R. 1285 1 Rengliederungsgefes

Unter Ortsrecht i. S. der §§ 10 ff. Einf. Bum R. v. 29. Juli 1929 kann bei der Klaren Unterscheidung zwischen Orts-und Kreisrecht nur das bisher gestende Recht der Ortsgemeinde verstanden werben. Ift alfo eine Gemeinde durch das N. mit anderen zu neuer Gemeinde zu-fammengeschloffen worden, jo bleiben für die Übergangszeit nach bem Ausammen-schluß die Steuergesetze des Gandtreises, dem jene Gemeinde bisher angehörte, für den ihm entsprechenden Teil des neugebildeten Gemeinwesens nicht mehr in Kraft 1365 4

Neuhort

bgl. unter Amerika

Richtigfeit

bôgl. § 138 BGB. bgl. unter Sittenwidrig= feit

§ 125 BGB. Tarifverträge, die der Schriftsform entbehren, sind unwirksam. Die Schriftform ist nicht gewahrt, wenn die Bertragschließenden in einer Urkunde auf einen don anderen Tarifvertein geschieft schlossenen Tarifvertrag lediglich berweisen, ohne bessen Inhalt in den Text der Urkunde aufzunehmen 1791 8

Der Einwand der Unzuständigkeit wegen vereinbarten Gerichtsftandes tann nicht mit der Behauptung beseitigt werben, daß der Kartellvertrag, der die Berein-

barung enthält, wegen Formmangels nichtig sei 1886° 134 BGB. Unwirksamkeit eines Auftrages, wenn durch ihn letztwillige Verfügungen umgangen ober die Beschrän-tung der Rechte des Vertragserben ber-

beigeführt werden soll 1301 2 § 134 BGB. Die Geltendmachung der R. eines Vertrages schließt die gleichzeitige Brüfung der Frage, ob Anfechtung bestrechtigt ist, nicht aus 1548? § 139 BGB. Wirtschaftsgemeinschaftsbers

trag und KartBD. 1269 7 § 139 BGB. Satzungsänderungen, die im Zusammenhang mit einer den sofortigen Austritt von Genossen aus der Genossenschaft ermöglichenden, gegen § 65 II GenG. verstoßenden Bestimmung beserw. verstogenven Sestimmung bes schlossen werden, sind auch nach Eintras gung ins Genossenschaftsregister ohne Ansechtung nichtig 1826 s 339 BGB. Eine in Reuhork ausgestellte unwiederrussiche Generalbollmacht ist

bom Grundbuchrichter als unwirksam zu behandeln, wenn Deutschland Wirkungs=

land ift 1903 1

land ist 1903 ¹ § 17 Gaststatt. Dienstverträge mit weibslichen Arbeitnehmern im Gastwirtsgewerbe, die nicht schriftlich abgeschlossen sind, sind nichtig 1551 ⁷ Ein nichtiger Gesellschafterbeschluß kann nicht nach § 142 FFG. von Amts wegen gelöscht werden, wenn die Voraussehmegen des § 144 II FG. nicht vorliegen; jedoch kann er auf Antrag des Beteisligten gelöscht werden 1842 ¹

Niegbrauch

Bedarf der Grundstückgläubiger für die Zwangsverwaltung eines Dulbungs-titels gegen ben im Rang nachgehenden Nießbraucher? 1380

Die für ein durch Zuschlag erloschenes N.-recht festgesete Geldrente kann wegen späterer Herabminderung des Ertrages des berfteigerten Grundstüdes nicht ge-ändert werben 1428 2

§ 7 Anf. Bei Anfechtung ber Bestellung eines R. burch einen im Rang nach-gehenden Berechtigten ist der Ansechtungsgegner gur Einräumung des Borranges ober zur Dulbung ber Zwangsbollstredung in das für ihn bestehende Recht nicht verpflichtet 1147 24

Unlautere Wettbewerbsentscheidung 1521 5

§ 839 BBB. Darüber, wie fich ber N. die überzeugung zu verschaffen hat, daß die zur Errichtung eines Testamentes zugezogenen Zeugen nicht wegen eines berwandtschaftlichen Berhältnisses von der Mitwirtung ausgeschlossen sind, lassen fich Regeln im einzelnen nicht aufftellen

§ 839 BBB. Der N. ist verpflichtet, ben Käufer über die Sicherung seiner Rechte zu belehren, wenn nach der Sachlage des einzelnen Falles die Gesahr einer Benachteiligung des Erwerbers durch den soch eingetragenen Berkäufer besteht und er annehmen muß, daß der Käufer dieses nicht erkannt hat 1470 1

8839 BGB. Zum Umfang ber Beleh-rungspflicht des N., insbes. hinsichtlich der wirtschaftlichen Zwecknäßigkeit und Gefahren des zu beurkundenden Ge-schäfts. Kreis der Beteiligten, dem gegenüber die Belehrungspflicht, Begriff des "Dritten", dem gegenüber die Amts-pflicht des N. besteht 1715 ?

§ 839 BGB. Pflichten des N. und AU. bei Absendung von Urkunden. Bei Umtshaf-tung kommen §§ 278 und 831 BGB.

nicht zur Anwendung 1766 3

§ 839 BBB. Ohne dem Borwurf der Fahrläffigkeit zu begegnen, darf der N. sich bei Brufung der Legitimation bes Bedenten einer Spothefenforberung mit der Vorlegung der Hypothekenbriefe und der Invalidenkarte begnügen 1779 1

Landesrechtliche Vorschriften, wonach ber Staat für Ansprüche auf Ersat von Schäden, die ein Beamter in Ausübung der ihm anbertrauten öffentlichen Bewalt Dritten zugefügt hat, nur als Bürge haftet, und wonach die Erhebung einer gerichtlichen Klage wegen berartis ger Ansprücke von einer Vorentschiebung abhängig ift, sind zwar durch Art. 131 RBerf. grundsätlich beseitigt. Bei Beanten, die ausschließlich auf ben Bezug bon Gebühren angewiesen sind, insbef. bei R., gelten diefe landesrechtlichen Borschriften aber noch weiter 12181

Die Entschäbigung eines als Zeugen ge-hörten preußischen R. geschieht nach § 17 ZeugGebD. und nach Maßgabe des Pr-ReiselostenG. 1611

Notariatsgebühren § 5 PrikotGebD. Der Rotar, der das Pro-tokoll in einer Generalbersammlung einer Akt. führt, erwirbt einen Ge-bührenanspruch nur gegen die Akt., nicht gegen die Aktionare, sofern nicht besondere Bereinbarungen find 1785 4 getroffen

§§ 8, 16 PrnotGebO. Für die Erteilung der Bollstreckungsklausel aus einer auf Bapiermark lautenden notariellen Ur-kunde in Höhe des Auswertungsbetrages ist eine Gebühr nicht zu erheben 16663

BD. von 1931/1932 betr. Gebührenabgabe ber Notare, hat der Notar für seine außerhalb der Geschäftsräume vorgenommene Tätigkeit Gefamthonorar bereinbart, fo ift die Abgabe an die Staatstaffe bon der bollen vereinbarten Bergütung zu berechnen, ohne daß ein Be-trag in Göhe der Wegegebühr außer Betracht zu bleiben hat 1666 4

Mötigung.

Die bewußte Unterlassung einer Warnung des von einer R. Bedrohten stellt sich rechtlich als Mittäterschaft ober Beihilfe dar, je nachdem der Borfat der Angekl. darauf gerichtet war, durch die Unterslassung der Warnung die Tat der andes ren zugleich als ihre eigene zur Boll= endung zu bringen oder nur gur Forderung der Tat der anderen beizutragen 1529 10

Nötigungsstand (§ 52 St&B.) bal. unter Notstand

Rotitand (§ 54 St&B.)

vgl. auch polizeilicher R. unter P. §§ 52, 54 StoB. Bei vorsätzlichen Straftaten gibt es über die im Befet geregeltaten giot es uver die im Seleg geregeten Fälle hinaus keine Entschuldigungs-gründe. Den N.vorschriften gemeinsam ist der Rechtsgedanke, daß zwischen der Schwere der Eschwere der Ehwehrhandlung gelegenen Der in der Abwehrhandlung gelegenen Rechtsgüterverlehung eine gewisse Ver-hältnismäßigkeit bestehen nuß. Gegen-über einem Meineid braucht die Drohung mit Schlägen tein so schwerwiegendes thel zu sein, um die Annahme des Notstandes zu rechtfertigen 1329 83

NotstandBarbeiten

vgl. unter Arbeitsvermittlung

Rotwehr (§ 53 StoB.) Rann ber in eine Schlägerei Berwidelte wegen Annahme der N. nicht zur Versantimortung gezogen werden, so schöß, auch hinsichtlich der mit ber Schlägerei etwa verbundenen Storung der öffentlichen Ordnung vor Strafe 1477 14

Obbachlose

Die Kosten der polizeilichen Einweisung Obdachloser fallen als mittelbare Polizei-kosten nach § 2 PolKostG. v. 2. Aug. 1929 — abweichend von der Regelung des § 3 PolVerwG. v. 11. März 1850, wonach die Gemeindeverbände nur Träger ber unmittelbaren Polizeikoften maren - ben Gemeinden und Gemeindeverbanden zur Laft, die einen Ortspoliszeibegirt bilben. Gemeindeberbande in biesem Sinne sind auch die Amtsbezirke. Der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen Einweisung Dbbachloser kann mit der Einrede der Arglist begegnet werden, wenn der Haußeigentumer als Bezirksfürsorgeverband

eigentinket als Bezittspirsprigeverbalio für die Unterbringung des Eingewiese nen zu sorgen hat 12042 § 21 BrBolBerw. Polizeilicher Notstand. Die Feststellung des Berwaltungsrich-ters, dah sür die Polizei die Möglichkeit hestanden habe, einem D. auf andere Weise als durch Beschlagnahme einer Wohnung Unterfunft zu verschaffen, be-wegt sich auf tatsächlichem Gebiet und kann daher nit Revision nicht angesoch-

ten werden 1213 5 §§ 70, 72 PrPolVerm'G. Gegen den Lohnanipruch eines Gemeindearbeiters tann mit dent öffentlich=rechtlichen Erftat= tungsanspruch wegen der Kosten der ihm zugewiesenen D. wohnung nicht aufgerechnet werden 1853's

Oberlandesgericht

Gegen den Erstattungsanspruch aus § 717 III BPO. gibt es im Rahmen des gleischen Kechtsstreites weder Aufrechnung noch Zurückbaltungsrecht 1130 16

Offenbarungseid

val. auch unter Schuldnerverzeichnis § 807 233O. Der Umftand, daß der Schuldener infolge seines Gesundheitszustandes

nicht fähig ift, Uberficht über fein Bermögen zu erhalten und banach Berzeich nis aufzustellen, entbindet ihn bon der

Berpflichtung zur Leistung des D. 1675 & Der Leistung des D. kann der Schuldner weder im Wege des § 766 BPD. noch des § 900 III BPD. unter Berufung auf eine Bereinbarung mit dem Gläubiger widersprechen, nach der vollstrechare Titel nur zur Pfandung, nicht zu Berwertungsmagnahmen und zum D.berfahren berwendet werden darf 1904 ⁵ Abwendung des D. nach § 19 d der BD. v. 26. Mai 1933 1693

Wenn das Vollstredungsverfahren bei In-krafttreten der BD. v. 26. Mai 1933 bereits anhängig war und Schuldner bereits Widerspruch erhoben hatte, stehen ihm die Rechte aus § 19 d II S. 1 nicht mehr zu 1738 4

mehr zu 1738 ⁴

Julassigkeit ber weiteren Beschwerbe trotz äuferlich gleichsautenber Entscheidungen (§ 568 II ZBD.) Beschwerbe zusässig gegen Haftbesehl, auch wenn D. auf Grund Berbastung schon geleistet 1342 ¹²

§ 899 ZBD.; § 512 a ZBD. sindet auch im Bersahren über die Beschwerbe des Schuldners gegen die Berstlichtung zur Leistung des D. Anwendung. Das AG, in dessen Bezirk der Schuldner zu Bezinn des Bersahrens seinen Wobmsig dat, bleibt zuständig, wenn der Schulds hat, bleibt zuständig, wenn der Schuld-ner während des Verfahrens seinen Wohnsitz in einen anderen Gerichtsbe-zirk verlegt 12743

Streitwertberechnung D.verfahren im

1612³

§ 153 StGB. Der Schuldner hat in dem nach § 807 JBD. vorzulegenden Bermögensberzeichnis die zum eingebrachten Gut seiner Frau gehörenden Gegensstände jedenfalls dann nicht anzugeden, wenn sie keine Früchte abwerfen können 1260 19

Offene Handelsgesellichaft § 128 HGB. Wird ein Miets oder Pacht-vertrag von dem Mieter einer im Bergleichsverfahren stehenden DHG., mit Ermächtigung des Gerichts vorzeitig ge-Eindigt, io haftet der vor Eröffnung des Bergleichsversahrens ausgeschiedene Ge-sellschafter für den dem Vermieter nach § 30 Bergid. zustehenden Schabensersjabanspruch persönlich, sofern er nur beim Abschluß des Mietvertrags an der DHG. beteiligt war. Der nach § 30 bes grundete Schabenserfatanfpruch hat feine Grundlage im Miet- oder Pachtvertrag 1127 14

§§ 18, 29, 65 EinkStG. Die über Bribatkonten verbuchten Entnahmen der per-fönlich haftenden Gesellschafter sind grundsätzlich keine Darlehn der OGG. an die Gesellschafter. Erfolgt Berzinsung der Kapitals u. Privatkonten, so ist in der einheitlichen Gewinnfeststellung der Saldo zwischen den auf den Kapitalkonten berechneten Zinsen zu berücksichtigen 1617 4

Offenkundigkeit

Die Berwertung offenkundiger Tatsachen burch das Gericht bedarf keiner Begrundung im Urteil 1321 21

Sisentliches Recht bgl. auch Staatsrecht, Berwaltungsrecht Hauptprobleme des öffentlichen Sachen-rechts. Schrifttum 1173

Handbuch bes gesamten öffentlichen Grunds stücksrechts (Reich und Preußen). Schrifttum 1176

Jahrbuch des ö. R. Schrifttum 1180

Offiziersbenfion

Vils Zeitpunkt des Friedensschlusses i. S. des § 2 I Rr. 3 OffBensch. ist der 17. Febr. 1920 anzusehen 1554° Zum Inkrafttreten der BD. des RFM.

v. 16. März 1928 über die Einreihung von Offizieren der alten Wehrmacht, deren Bezüge nach der Vorschrift des \$10 II Offsens festzustellen sind, in die Besold. v. 30. April 1920 1210 3 Frauen- und Kinderzuschläge gehören zur Bension i. S. der Kuhensvorschriften des Offsens . 1800 2

"Ondule"=Sprechmajdinennadeln Warenbezeichnungsentscheidung 1718 .

Operation ogl. unter Argt

Option

auf Erfindung vgl. unter E. Ordnungsitrafe

bgl. auch Ungebühr bor Gericht

Die Liquidatoren einer Benoffenschaft tonnen nicht durch D. angehalten werden, eine Revision herbeizuführen 1889 1

Im D. verfahren bor dem RWill. ift Ginsin D. versagten bor dem Rwis. ift Einstellung nach § 153 StPO. nicht mögslich. Eine O. kann auch gegen juriftische Bersonen verhängt werden 1158 ¹
Ein Beschluf des Ministers, der Einstelsung des förmlichen Dienststrafversah-

rens und einen D.bescheid enthält, barf ben Angeschuldigten auch nicht mit einem Teil der Roften belaften 1624?

Organgefellichaft

Trangeseuschit
Ort der Leitung des Betriedes i. S. der Befreiungsvorschrift des § 4 1. DurchfsBD. z. Aufbrumlage 1931 v. 28. Juli 1931 ist bei D. nicht der Leitungsort der beherrschenden Gesellschaft, sondern der Ort, an dem die gesehlichen Bertreter der D. bzw. ihre Stellvertreter tätig werden 1361 o

Diterreich

vgl. auch unter Schilling

Braktischer Leitfaden des Ausgleichsrechts. Schrifttum 1111

Das Wechselgeset v. 18. Aug. 1932. Schrifttum 1450

Bu der Gesamtbeitragszeit i. S. von Art. 15 IV Sat 2 des durch RGes. v. 24. März 1931 in Kraft gesetten Bertrags zwis schen bem Deutschen Reich und der Republit D. über Sozialbersicherung v. 5. Febr. 1930 gehören auch die in den beiben Staaten zur Angestelltenversiche= rung und öfterreichischen Benfionsver-sicherung ber Angestellten entrichteten Beiträge, welche für die gleiche Zeit entrichtet sind 12107 §§ 36, 75 RknappschG. Uber die Anrech-

nungsfähigkeit bon Zeiten, die ein Ber-sicherter als Angehöriger der ehemaligen österreichisch=ungarischen Armee

bracht hat 16203

Ofthilfe

vgl. auch im Sonderregister "Recht der RotBO." unter NotBO. v. 17. Kov. 1931 Die Jahresbilang einer Benoffenschaft wird nicht dadurch unrichtig, daß nach ihrer Aufstellung der Genoffenschaft D.gelber gewährt werden. Mit der Gewährung der O.gelder wird die Erhaltung der Le-bensfähigkeit der Genossenschaft, nicht die Entschuldung der Genossen bezweckt 1473 6

vgl. auch im Sonderregister "Recht der NotBD." unter RotBD. v. 27. Sept. 1932 über landwirtschafts. Vermittlungsverfahren; vgl. ferner Miete

- § 581 BBB. Vertrag, durch den einer Versicherungsgesellschaft die Verwaltung einer Theatergarderobe, die Einziehung und Ablieferung der Berwahrungsgebüh-ren und die Bersicherung der abgegebenen Kleidungsstüde überkragen worden ist, ist kein K.bertrag, weil dem angeb-lichen Bächter nicht die unnittelbare Ausbeute zusteht, daher keine Bersteues rung als P.vertrag 1413 32
- § 269 BGB. Miet= und Agins muß nicht allgemein am Orte des Grundstücks geleiftet werden 13067
- Das PEA. fann nach § 2 Prpachtscho. anordnen, daß eine nach dem B. vertrage vom Pächter zu stellende Sicherheit nicht oder für bestimmte P.jahre nicht geleisstet zu werden braucht 1264 4
- Die Bereinbarung einer GetreideB. oder einer GetreidewertP. schließt die andersweite Festsehung des B.zinses gem. § 2 PrBachtsch. nicht aus 1533°

Einer nach § 2 PrBachtich D. gerechtfertigten Anderung der Leiftungen aus einem B. berhältnis steht der Umstand nicht entgegen, daß die Anderung geringer ift als die Kosten des Verfahrens 1731 1

Ift nach dem P.vertrag ein P.zins in der bon dem Landwirtschaftsminister für die preuß. Domänen zu bestimmenden Höhe zu zahlen und hat der Minister die Be-stimmung für ein P. jahr getroffen, so ist bei Prüfung der Voraussehungen für die Abanderung der Leiftungen nach § 2 Br= Bachtschol. von dem B.vertrage auszusgehen mit der Maßgabe, daß er für das B.jahr den durch den Minifter beftimm-

ten Inhalt hat 1533 3

- §§ 15, 25, 28, 56 PrPachtscho. Sind bei P.verhältnis mehrere Personen als Bach= Poethaltnis mehrere Personen als Pacheter beteiligt, so kann der Antrag auf anderweitige Festschung der Leistungen nur von allen Pächtern gemeinsam gesseltellt werden, es sei denn, daß nach dürgerlichem Recht einer von ihnen zur Anstragstellung besugt ist. Sind mehrere Personen, die bei Poerhältnis als Pächeter beteiligt sind, Antragsteller oder Anstragsgegner in Kerschren von dem ACF tragsgegner in Verfahren bor bem PEA., so tann jede von ihnen gegen die Ent-scheidung des PEA. über anderweitige Festsehung von Leistungen Berufung oder RBeschweinlegen. Die Borschrif-ten der ZBO. über die notwendige Streitgenoffenschaft gelten entsprechend
- Die PraltenteilsBD. findet auch auf solche Geldleistungen Anwendung, die nach ihrem Intrafttreten aufgewertet sind. Besteht Streit darüber, ob und in welcher Höhe die Auswertung ersolgt ist, bann ist so zu versahren, wie § 25 Pr-Pachtscho. es für K.schutzachen vorschreibt 1532 1
- Ist nach dem P.bertrag ein B.zins in der Landwirtschaftsminister für die preußischen Domanen gu beftimmenben Höhe zu zahlen und hat der Minister für ein Pjahr eine solche Bestimmung nicht getroffen, so hat das PEA. bei Streit der Parteien darüber, welcher Pzins für dieses Jahr als vereindart gilt, nach § 25 PrPachtscho. zu verfahren 1534 4
- § 39 PrPachtschol. Hat das Beschw. auf eine von ihm für zulässig erachtete RBeschw. eine P.schutsche zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das PEU. zurückertwiesen, so darf die Zulässigteit dieser ABeschw. von dem PEU. oder dem Beschw. nicht nochmals gebrüft werden 1419's

- '§§ 45, 36 PrPachticho. Wird die Berufung in B.schutsachen für eine ebangelische Kirchengemeinde der altpreuß. Union bon dem Pfarrer als Borsitzendem des Ge-meindekirchenrats eingelegt, so bedarf es nicht des Nachweises einer Bollmacht 1535 6
- Rutungsentschäbigung aus § 987 BB. ist nach mietähnlichen, nicht nach pachtähnlichen Grundsäten zu bemessen, wenn der Besitzer nicht ein für seine Zwecke school eingerichtetes Grundstück erhalten hat, er es vielmehr selbst ein= richten mußte 1305 6 1713 1

Der Anspruch auf Rudgabe der in Bargelb geleifteten Raution entspringt einem mit dem P.vertrag verbundenen Rebenbertrag; ber Unspruch wird im gericht-Bergleichsverfahren betroffen 1145 19

§ 150 I AngBerg. Berüdfichtigung der Renntnis oder verschuldeten Untenntnis bes Grundstückseigentümers bon ber brohenden Bergbaugefahr auch dann, wenn der Pächter, der den Bau ausge-führt hat, i. S. des § 150 I gutgländig war 1195 18

Die Sequestration berpachteter Domänen durch den preuß. Fiskus 1168 Im Gebiet der Städted, für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 muß die von einer Stadtgemeinde selbst eingereichte Berufungsschrift in B.schubsachen von bem Burgermeister ober seinem Stellbertreter und bon einem weiteren Magistratsmitglied unterzeichnet sein. Der Beibrudung bes Dienstfiegels bebarf es nicht 1201

Die Kirche und biffibentische Bächter 1506

"Paneuropa"

Schutz des Namens "Baneuropäische Union" gegen Verwechslungsgefahr burch Verwendung der Borte "Paneuropa" und "Union" in einer Handelsfirma (öfterreichische Entscheibung) 1688 2

Parlamentarismus

Das parlamentarische Wahlrecht. Schrifttum 1173

Parteieid.

Bedingte Entscheidung nur zulässig im Falle der Auflage eines zugeschobenen oder richterlichen Eides 1355?

S§ 466, 467 BBD. Ein durch Beschluß auf-erlegter B. darf nicht wegen Nichter-scheinens des Schwurpflichtigen als berweigert angesehen werden, wenn im vorangegangenen Termin nicht zur Sache berhandelt worden ift 1270 14

1 Ziff. 5 PahStrBO. Die Ungabe im Sichtbermert "Reisezwed: Kur in Wieß-baben" schreibt Reisezweck und Reiseziel

por 1476 12

Staatenlose find als Ausländer anzusehen. Das Verschulden nach § 1 Ziff. 12 Baß-StrBO. liegt nicht barin, baß ber Aus-länder sich nicht genügend um P. oder P.ersat bemüht, sondern darin, daß er trot Richterlangung eines solchen das Reichsgebiet nicht verlassen hat. Das Schreiben eines ausländischen Konsulats im Julande, in bem es die Erteilung eines P. ablehnt und den Gesuchsteller an die deutschen Behörden verweist, kann nicht als Persay angesehen werden 1476 13

Bum Begriff bes Treuhandverhältniffes. Durch Bereinbarung, bag A. für B. erfinderisch tätig fein und bie Erfindung

für B., wenn auch auf den Namen des U. anmelden folle, entfteht bas Recht aus bem B. fofort mit der Erteilung origi-nar für B. 1713 2

Die Ausstellungspriorität braucht nicht schon — wie die Austandspriorität — zugleich mit der Panmelbung beans

sprucht zu werden 1554 1

Bei schwebenden Panmelbungen werden die im Einspruchsberfahren entgegengehaltenen öffentlichen Drudichriften Dritten nicht bekanntgegeben 1685

Die Aktiblegitimation des nicht in die B. rolle eingetragenen B.berechtigten unter besonderer Berückschitigung der Widersspruchsklage nach § 771 BBD. 1444 Die durch Akkeneinsichtsantrag entstehens

den amtlichen Auslagen hat der Antrag=

steller zu tragen 1910 1

Dem Inhaber eines gepfändeten P. steht die Beschwe, gegen den Beschluß, durch den der Pfandgläubiger gegen die Ber-säumung der Jahresgebührenzahlung in den vorigen Stand wiedereingesetzt worden ift, nicht zu 14951

Das Beschwerbeberfahren gem. § 26 Bati. wird dadurch, daß der Einsprechende die bon ihm erhobene Beschwerde zuruds

gieht, nicht beendet 17961

Berschleichung liegt vor, wenn ein — auch nachträglich erkannter ober als möglich angenommener -- Frrtum der Erteilungsbehörde arglistig aufrechters halten wird. Sittenwidrigkeit der Abres aufrechter= den über die Ausnuhung eines fo erlangten P. 18753

Batentanwalt.

B., KA. und "Outsider". Schrifttum 1511 § 19 PatAnw. Die Führung der Be-zeichnung "Patentingenieur" und "Ber-band beratender Patentingenieure" ist untersagt 1517 4

Der aus dem Verkauf einer P.pragis durch die Erben erzielte Erlös ist nur insoweit erbschaftsteuerpslichtig, als er auf Außenstände, Inventar usw. entfällt. Reine Erbschaftsteuerpslicht für den auf den Wert des Klientenstamms entfallenden Teil des Kaufpreises 1740 2

Baufchalierung ber Werbungstoften bgl. unter Gintommenfteuer

Benfion

B. der Beamten voll. unter Besolbung voll. ferner im Sonderregister "Recht der NotBO." unter NotBO. v. 6. Oft. 1931

Die Wirtschaftsnot ber letten Jahre begründet keine allgemeine Anwendung der clausula redus sic stantibus auf dienstwertragliche Gehalts- und P.an-

sprüche 1276 1 Augerhalb des Notverordnungsrechts ist einseitige Herabsehung vertraglich zus gesagter P. nur unter ganz besonderen Umständen zulässig. Wegfall der Geschäftsgrundlage; Gefährdung des wirtsichaftlichen Bestandes des Unternehmens

B.ansprüche, soweit sie sich auf die Zeit nach Konturseröffnung beziehen, können nur dann als Massechuld behandelt werden, wenn dem Berechtigten 3. 3. der Ronturseröffnung aus feinem Dienftbertrage noch irgendwelche Pflichten gegen-über der Masse obliegen, als deren Gegenleistung die P. angesehen werden tann und deren Ersüllung verlangt würde oder auch ohne solches Verlangen stattzufinden hätte 1154 1

Berpflichtung ber Paffivierung bon Rubegehaltsansprüchen in der Bi-

lang der Aft. ? 1572

Berjonenftandagefet

Gegen die Anordnung der Beischreibung des Legitimationsvermerks aus § 26 II Berfete. fteht der Auffichtsbehörde ein Beschwerberecht zu, das sich aus dem Recht auf richtige Führung des Stan-desregisters ergibt 1601.

Bfandfehr (§ 289 StoB.)

Strafanzeige wegen Diebstahls genügt als Strafantrag wegen B. 1902 10

Bfandrecht

§ 366 &BB.; § 1207 BBB. Berpflichtung bes ein Lombardbarlehn gebenden Banfiers, sich um die Berfügungsbefugnis des Lombardschuldners zu fümmern 1823 3

§ 57 Borf. Much wenn der Berpfander bas Bestehen einer Forderung bestreis tet, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß er es ablehne, wenigstens hilfsweise die Forderung zu bezahlen 1829 7

Der Spediteur erwirbt gem. § 50 a ADSp. wegen aller Forderungen gegen den Auftraggeber ein Pf. an den in seine Verfügungsgewalt gelangten Gütern Berfügungsgewalt gelangten Gütern ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhälts nisse, sofern er hinsichtlich der Berfü-gungsbesugnis des Verpfänders bei Hereinnahme ber Güter gutgläubig ift

Das Pf. aus § 410 HBB. besteht nur solange, als der Spediteur das Gut in Besit hat; es kommt im Augendlic der Besitzaufgabe zum Erlöschen. Es erlischt also auch durch eine vor Konkurseröff-nung ersolgte Weiterexpedition und Aushändigung der Güter an die Empfänger. Ein also erloschenes Recht kann mansgels besonderer gesetslicher Anordnung nicht gleichwohl Rechtswirkung haben, A.B. nicht die durch den Spediteur ein-gesogenen, auf dem Frachtgut ruhenden Nachnahmebeträge erfassen. Die Ausdeh-nung des im § 1247 S. 2 BGB. ausge-sprochenen Rechtsgrundsapes der Surrogation ist Sondervorschrift für den Pfandvollstredungsverkauf und kann daher mangels gesehlicher Anordnung nicht auf alle Pf. entsprechend zur Anwendung gelangen 1542 17

Bfändung

vgl. auch unter Arrest, 1500 RM-Bertrag, Gerichtsvollzieher, Lohnbeschlagnahme, Borpfändung

Das Pf.pfandrecht an beweglichen Sachen. Schrifttum 1242

Die Pf. eigener Sachen 1758 § 811 3PD. Will der Gläubiger den Ab-zahlungsgegenstand pfänden lassen, so fann der Schuldner Kompetenz einwen-ben 1735 11

s 811 3iff. 1 3BO. Darf der Gläubiger "unpfändbare" Sachen pfänden? 1868 8 811 3iff. 2 3BO. Pfändbarkeit bank-überwiesener Bersorgungsgebührnisse Berforgungsgebührnisse 1847 4

§ 811 Jiff. 5 BPO. Der Lastkraftwagen bes Fuhrunternehmers ist pfändbar, wenn der Fuhrunternehmer zur Ausführung von Fahrten mit dem Wagen z. 3. der Pf. überhaupt nicht imstande ist 1673 4

8 811 Ziff. 5 BPO. Unpfändbarkeit von Lasttrastwagen 1786 * VO. v. 15. Nov. 1899 betr. Verwaltungs-

amangsverfahren wegen Beitreibung bon Weldbeträgen i. Berb. m. der Ausfanw. v. 28. Nov. 1899. Das ordentliche Gericht ift bei Ausführung des Bollftredungsauftrags burch ben Gerichtsvollzieher quftändig für die Unordnung einer Berwertung der Pfandstüde nach § 825

3\$D 1545 1

§ 829 3BD. Ein Pf.beschluß muß in sich selbst alle zur Individualisierung der gepfändeten Forderung erforderlichen Bezeichnungen enthalten, er wird nicht dadurch wirksam, daß diese aus dem Pf. antrag ersichtlich oder dem Ps. und dem Drittschuldner bekannt sind 1324 25 § 829 JBD. Ansprüche gegen Drittschulds

ner, die im Ausland wohnen, find pfand-

bar 1350 4

§§ 829, 832 BPO. Die Bf. von kunftigen Brovisionsansprüchen der Agenten, d. h. den Ansprücke auf Probision aus solschen Geschäften, die 3. 3. der Pf. noch nicht abgeschlossen sind, ist zulässig 1342 10

§§ 830, 857 JPD. Zur Pf. von Teilgrundstüdspfandrechten 1299 §§ 845, 829 JPD. Nach Einstellung der 3wangsbollstredung tann ein die porläufige Beschlagnahme nachträglich bes stätigender Pf.- und Überweisungsbe-

ichtigender 151.- und Uderweizungsdes schluß nicht mehr ergehen 1539 7 8 850 JBD. Das auf Bankkonto überwiesene Wehalt oder Ruhegehalt des Beamsten genießt Pf. schut 1846 8 Der nach § 850 Kr. 2 JBD. unpfändbare Unterhaltsanspruch kann dem Zugriff dritter Versonen nicht dadurch zugängstich gewacht werden das hiefelber eines lich gemacht werden, daß dieselben einen solchen Anspruch durch unerlaubte Sand= lung in Schadensersaganspruch bermandeln 1275 9

§ 851 BPO. Forderungen auf Auszahlung bon Postschedguthaben sind unpfändbar

1353

Die Zwangsvollstredung in nicht voll va-lutierte Kreditsicherheiten 1639

Bf, von Mietforderungen durch bie Steuerbehörde wegen öffentlicher Grundstücks= lasten haben kein Borrecht vor anderen früher erfolgten Pf. oder Abtretungen der gepfändeten Mietforderungen 1379 1505

Dem Inhaber eines gepfandeten Batents fteht die Beschwerbe gegen ben Beschluf, burch den der Pfandgläubiger gegen die Berfäumung der Jahresgebührenzah-lung in den vorigen Stand wiederein-

lung in den dorigen Stand biedereins gesetkt worden ist, nicht zu 1495 ¹ Die Einholung des Borentscheides des zuständigen Ressortinissers gem. § 2 preuß. Ges. detr. die Erweiterung des Rechtsweges d. 24. Mai 1861 ist dann nicht ersorderlich, wenn nicht die Bestechtigung don Ansprüchen auf Besolsdung, Pension oder Wartegeld in Frage steht, sondern lediglich die Art der Ber-rechnung vom preuß. Fistus an den kla-genden Pf.gläubiger des Beamten ge-zahlter Dienstbezüge 1204 ¹

Pfund, englisches In der Bereinbarung der Pf.zahlung zwischen beutschen Firmen ist die Abrede wertbeständiger Leistung nur dann zu erblicken, wenn beide Bertragsteile die Wertbeständigkeit gewollt haben 1267 3

Die Aufwertung eines in englischer Bahrung festgefetten Raufpreifes tann nur unter besonderen Umftanden in Bestracht kommen 1273 !

Wenn zwei beutsche Parteien in einem beutschem Recht unterliegenden vungsvertrag Zahlungen in englischen Pfund vereinbaren, so kann die Entwertung des Pf. einen Ausgleichsanspruch des Gelbgläubigers rechtfertigen, der von ben Umftanden des Einzelfalls abhängt, aber bis jum Ausgleich ber ganzen Ent= wertung gehen fann 1644 2

Eine in einem Schuldschein betr. ein Darlehn in österreichischen Schillingen enthaltene, auf den Londoner Goldpreis bezugnehmende Goldwertklaufel behält ihre Wirksamkeit auch unter der Geltung ber DevBD. Die Umrechnung des nach dem Londoner Goldfurs ermittelten Betrags englischer Währung in einen solschen Sterreichischer Währung erfolgt nach bem Londoner Kurs des öfterreichis schen Schillings und nicht nach dem Wiener Kurs des engl. Pf. 1285

"Bilfner"

§§ 1, 3 UnIWG. Der Gebrauch des Wortes Biliner mit hinzugefügter beutlicher Berkunftsbezeichnung bedeutet feinen Berftog gegen den lautern Wettbewerb. Für den in Schankwirtschaften geübten Mißbrauch — Bils — sind die Brauereien nicht verantwortlich. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus den in-ternationalen Verträgen. Die Bezeich-nung des Bieres als P. ist auch nicht deshalb verboten, weil genaue Nachah-mung des echten P. Bieres nicht möglich sei. Es kommt nur auf gewisse Ahnlichfeiten an 1579 3

vgl. unter Unlauterer Wettbewerb

Bolen

Die polnische ZPO. Schrifttum 1512 In den ehemals ruffischen Bebieten Bolens ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts an einer gelieferten Ma-schine zulässig. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch im Konkurs des Abzahlungsfäufers wirtfam 1560 1

Politit Anwalt und B. 1234

Politifche Ausschreitungen

vgl. im Sonderregister "Recht der NotBD." unter NotBD. v. 28. März 1931

Politifche Berbrechen Das p. B. in den deutschen Auslieferungs= verträgen 1639

Polizei

vgl. auch unter WasserB., WegeB. vgl. unter Wegebau

Kausalität, Schuld und Rechtswidrigkeit im B.recht. Schrifttum 1178

Die polizeilichen Gemeindeanstalten im deutschen Berwaltungsrecht. Schrifttum 1179

Preuß. B.recht. Schrifttum 1760 PolBerwy. Schrifttum 1178

Lehrkommentar jum PolBermy. Schrifttum 1178

Nachtrag zum Kommentar des PolBerm'G. Schrifttum 1178

§ 14 PolBerw. Für die Frage, ob die B. einschreiten müsse, gilt das Legali-tätsprinzip; für die Frage, wie sie ein-zuschreiten habe, das Opportunitätspringip 1571

§ 17 PolBermG. Ersatansprüche unbetei-ligter Dritter bei polizeilicher Borla-

dung 1755

§ 21 PolBerwG. Polizeilicher Notstand. Die Feststellung bes Verwaltungsrich-ters, daß für die B. die Wöglichkeit be-standen habe, einem Obdachlosen auf andere Weise als durch Beschlagnahme einer Wohnung Unterfunft zu verschaf-fen, bewegt sich auf tatsächlichem Gebiet und kann daher mit Revision nicht angefochten werben 1213 5

Bur Entscheidung über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der OrtsB. in ben selbständigen Städten ber Proving Hannover ift, wenn es fich um treisangehörige Städte handelt, nach § 47 II a BrBolBerwG. der Landrat zuftändig 1212 4

§§ 70, 72 PrPolBermG. Gegen den Lohnanspruch eines Gemeindearbeiters fann mit dem öffentlicherechtlichen Erstat-tungsanspruch wegen der Koften der ihm zugewiesenen Obdachlosenwohnung nicht aufgerechnet werden 1853

Neufassung des § 76 II BolBerwG. 1168 Thur BrivBerufs Chuld. Gine auf Widerruf erteilte B.erlaubnis darf nicht ledig= lich nach freiem Ermeffen zurudgenommen werden; die Rudnahme ift nur bas äußerste Mittel; der Grundsat der Ber-hältnismäßigkeit der Gewaltausübung gilt auch hier 1743 2 Zur Frage der Angestelltenversicherungs-

pflicht der Schutzpolizeibeamten 1620

Boligeitoften.

Die Kosten der polizeilichen Einweisung Obbachloser fallen als mittelbare P. nach § 2 PolikostG. v. 2. Aug. 1929 — abweichend von der Regelung des § 3 Pol-Berw. b. 11. Mars 1850, wonach die Gemeindeverbände nur Träger der un-mittelbaren B. waren — den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Laft, Die einen Ortspolizeibezirk bilben. Gemeindeverbande in diefem Ginne find

auch die Amtsbezirke 12042

Das Anfinnen der Auffichtsbehörde an eine Stadt auf Betätigung einer bestimmten Ausgabe ist ausschließlich im öffentlichen Interesse fratthast, nicht bagegen auch zur Wahrung ber fiskalischen Belange bes Staates. Die Kosten ber Unterbringung eines geistestranten Berbrechers in Unftalt find nur bann Fürforgetoften, wenn die Anstaltsbewahrung borwie-gend auf Grund der Fürsorge für die Berson des Bewahrten stattfindet. Ist bagegen die Unterbringung überwiegend gum Shut ber Allgemeinheit im öffentlichen Interesse erfolgt, so sind die Unstaltstoften B. und von der Polizeitaffe zu tragen 1623 7

Polizeiliche Strafverfügung § 413 III StBO. Eine p. St. wird nicht dadurch rechtsunwirksam, daß sie ein nichtbestehendes Strafgeset anführt und außerdem einen Text bringt, der gur Erfüllung eines Strafgesetes überhaupt

nicht dienen kann 1610 15 § 413 III StPO. Die Unterlassung der Angabe von Beweismitteln macht eine p. St. nicht unwirksam. Dasselbe gilt bzgl. eines etwaigen Mangels in ber Bezeichnung des angewendeten Strafge-setze 1611 21

vgl. auch unter Telegraphendrähte Das Reichspostfinanzgesch. Schrift. 1176 §§ 348, 349 StGB. Die Anbringung einer unrichtigen Aufgabenummer eines B.- einlieferungsicheins ist teine Falichbeurtundung einer Tatsache zu öffentlichem Glauben 1594 16

Bur Verwirklichung bes § 354 StBB. ge-nügt es, wenn die der P. anvertraute Sendung in vorschriftswidriger Weise

auch nur vorübergehend dem Bostverkehr entzogen wird 1462 15

Erhebt eine KanalGebD. Zusatgebühren für Grundstüde, auf benen sich ein ge-werblicher Betrieb befindet, so darf die Reichs P. als Eigentümerin eines P.- und Telegraphenamt enthaltenden Grund-ftude zu diesen Busatgebuhren nicht herangezogen werden, da fie insolveit fein Gewerbe im abgabenrechtlichen Sinne betreibt 1216 11

Postiched

§ 6 PostB. Auszahlung eines P.betrags an den falfden Empfänger. Fahrläffigteit des Absenders 1851 4 § 7 II Postscheck. Forderungen auf Aus-

zahlung von P.guthaben find pfändbar

§§ 267, 348 Stob Der fog. Zahlkartensabschnitt einer Zahlkarte, ber für ben als Empfänger in Betracht kommenden B.funden bestimmt ift, ift eine gu öffentlichem Beweiß bestimmte Urtunde 126121

Preisunterbietung

Die Grenzen zuläffiger B. Schrifttum 1449

Breffe

vgl. auch unter Zeitung Berantwortlicher Redakteur, Immunität und P.notverordnungen, ein Beitrag zur P.rechtsreform. Schrifttum 1381

Pregluftwertzeuge

Mit Drudluft betriebene Wertzeuge gum Ferstäuben bon Laden, Farben usw. (Sprispistolen) sind keine P. i.S. von Rr. 14 Anlage zur 2. BerufskrankhBO. b. 11. Febr. 1929 1911

handbuch bes gesamten öffentlichen Grundftuderechts (Reich und P.). Schrifttum 1176

Die Beamtenberforgungsgesetze (einschließlich ber NotBD.) über Rubegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenen- und Unfallfürsorge unter Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten. Schrifttum 1177

Berwaltungsgesetze für B. Schriftt. 1177 Das Bestattungswesen in B. Schriftt. 1179 Die preuß. Landesgesetzgebung. Schrifttum

Handwörterbuch bes gesamten Schulrechts und der Schul- und Unterrichtsverwal-

tung in P. Schrifttum 1180 Nachtrag zur Sammlung preußischer Ge-sete. Schrifttum 1181

Die BD. zur Bereinfachung der preuß. Berwaltung v. 3. Sept. 1932 u. 17. März 1933 mit Durchf. und AusfBeft. Schrifttum 1760

Breuß. Bolizeirecht. Schrifttum 1760 § 90 III GKG. Keine Befreiung von den Gebühren für die RevJust. auf Grund einer von preuß. Behörden bewilligten Befreiung 1727 13

Breug. Allgem. GerD. bgl. unter Ger D.

Preuß. Allgem. Landrecht vgl. unter A.

bgl. auch im Sonberregister "Necht ber NotVO." unter NotVO. v. 6, Okt. 1931 und 14. Juni 1932

§ 391 StBD. Die B. tann nicht als gurückgenommen gelten, wenn der Berteis diger sich vor dem Termin angegeben hat und dann alsbald nach Berhands lungsbeginn erscheint 1608 14

§ 172 StBO. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei nit B. verfolgbaren Delikten auch dann unzulässig, wenn die Erhebung der öffentlichen Alage nicht mangels öffentlichen Interesses abge-lehnt worden ist 1610 16

§ 10 II G. 2 Straffreiheits . findet nur auf den Pridatkl., nicht auf den Nebenkl. Anwendung. § 397 StPD. rechtfertigt eine abweichende Beurteilung nicht 1273 21

Bei Wiederaufhebung ber Berbindung von P.prozessen oder bei Berlegung infolge

Abtrennung des Berfahrens gegen einen der Angetl. greift die Bergunftigung gefonderten Gebührenberechnung Plat 1616 8

Profura

\$\\$ 48 ff. &GB. Die Att. fann in ben Grenzen ber B. burch zwei Profuriften gemeinschaftlich vertreten werben, auch wenn im Gesellschaftsvertrag eine unechte Gesamtvertretung angeordnet ift 1466 º

Prostitution

B. und Rechtsprechung, Schrifttum 1574

Prototoll

bgl. Situngsp. B. über Zeugenvernehmung vgl. unter 3.

Prozefgebühr

Der Streitwert der Berufung und bie B. des RU. des Berufungsbekl. richtet fich, fofern die Berufungsichrift teinen Sinweis auf den Umfang der beabsichtigten Unfechtung enthält, nach dem innerhalb ber Begründungsfrist gestellten Beru-sungsantrag. Entscheidend ist die Einrei-chung, nicht die Zustellung des Antrags

Die Beschaffung von Bescheinigungen ber Devisenbewirtschaftungsstelle dient der Borbereitung des Prozesses. Diese Tä-tigkeit des RL. ist deshalb durch die P. des § 18 Ziff. 1 AUGebD. abgegolsten 1672

§ 14 KUGebO. Vorprozessuale Korrespons-benz wird durch die P. mitabgegolten 1611 2

Prozegvollmacht

P. des Anwalts vgl. unter A. Der Prozegbevollmächtigte einer Partei fann von der Berhandlung vor dem Arbig. nicht ichon deshalb zuruckgewiesen werden, weil der RU., der die Partei berät, deren Bekanntschaft mit dem Prozesbevollmächtigten vermittelt hat. Uberninmt jemand gegen Entgelt die Ber-tretung einer Partei vor dem ArbG., der vorher noch nie einen andern vor Ge-richt vertreten hat und liegt kein Anhalt dafür bor, daß er auch in andern Fällen Bertretungen vor Gericht über-nehmen würde, so ist er als Prozesbobollmächtigter zuzulaffen 1552 1

Brufung der Bilangen

bgl.unter B.; vgl. auch WirtschaftsB.

Rabatt

vgl. unter Unlauterer Wettbewerb

Radfahrer

Sind in Unfallversicherungsbedingungen Unfälle von der Berficherungspilicht dann ausgeschlossen, menn sie sich "bei der Be-nutung" eines Kraftrades "als Saupt-oder Beifahrer" ereignen, dann findet bieser Ausschluß auch bann statt, wenn ein R. verunglückt, ber sich bei einer Fahrt mit seinem Rad im Schlepp eines Kraftrades besindet 1420°s

Raffe

vgl. auch Bolksgesundheitsdienft Raffe und Recht. Schriftt. 1709

Ranb

- § 249 StBB. Die Wegnahme ist beenbet, wenn die Sache fich zwar noch in Reichnur mit Gewalt ben Willen, über die Sache zu verfügen, burchsehen könnte 1529 12 weite des Angegriffenen befindet, er aber
- Der Tatbestand ber §§ 211, 249, 251, 73 StBB. ift gegeben, wenn jemand mit bem Borfan, einen Menichen zu töten, um durch die Tötung und die badurch hervorgerufene Beendigung bes Bewahrfams bes Getoteten felbft in ben Ge-

wahrsam einer Sache zu kommen, die Tötung mit Uberlegung ausführt und bie verlangte Sache an sich nimmt. Der Borfat mut also von vornherein die Wegnahme einer Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung enthalten, und zwar mittels der Totung des bisherigen Gewahrsamsinhabers. Die zum Tatbestand des R. gehörende Gewalt wird auch nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlof= fen, daß die Person, der die Sache weggenommen werden foll, im Schlafe gestötet wird. Dies bann nicht, wenn ber Tötenbe Widerstand erwartet und ihn burch die Plöplichkeit seines Angriffs von vornherein unmöglich machen wollte

Wird Schufwaffe längere Zeit nur in ber Absicht, u. U. von ihr Gebrauch du machen, dann jeboch einmal gur Begehung eines R. geführt, fo fteht biefes Waffenführen mit bem vorhergehenden nicht mehr im Fortfetungezusammenhang, sonbern bildet eine felbständige Sandlung 1414 36

Realiteuerfentung

vgl. im Sonderregister "Recht ber NotBD." unter NotBD. v. 1. Dez. 1930

Rechtsbeschwerde vgl. unter Beschw.

Rechtshilfe

Die Buftandigkeiten im 13. Titel bes GBG. tönnen über ben hier borgesehenen Be-reich hinaus burch landesrechtliche Borschriften auf landesrechtliche Berfahren ausgedennt werden. Aber das ist nur foweit möglich, als es sich um die Zustän-digkeit der Behörden und Gerichte des fraglichen Landes handelt. Die für das Gebiet des 13. Titels bestimmte reichs= gerichtliche Buftanbigfeit tann nicht burch Landesrecht für Gebiete außerhalb diefes Titels erweitert werden 1731 20

Rechtstonfulent

Rann gewerbsmäßigem R. die Zulaffung gur Bahrnehmung von Beweisterminen por bem beauftragten und ersuchten Rich=

ter verweigert werden? 1272 18 1426 15 § 91 3BD. Die Koften eines R. find bann nicht erstattungsfähig, wenn ben Barteien eine hinreichende Auswahl von Rechtsauwalten zu Gebote steht. In Berlin ift eine überreiche Auswahl an Rechtsanwälten vorhanden, so bag die MI, Die Erstattung von Roften eines R. nicht verlangen fann 1274 4

Die Roften eines zurudgewiesenen R. find nicht erstattungspflichtig 1755

Rechtstraft

§ 322 BBD. Die Abweisung einer nega-tiven Feststellungsklage betr. Richtbestehen bestimmter Ansprüche aus einem Bertrag bewirft rechtsfräftige Feststellung ber zu Unrecht geleugneten Ansprüche, ber zu untein geiengneten angeinge, auch der erst tünftig fälligen, soweit sie in der Widerklage bestimmt bezeichnet waren. Die so sestgestellten Ansprüche können in einem späteren Prozek zwi-schen den gleichen Parteien nicht mehr mit Aufrechnungseinrede befämpft merden, die schon im Borprozest geltend ge-macht werden konnte 1271 17

§ 322 3BD. Zwischenurteile t. S. bon § 304 3BD. find nur der formellen, nicht ber materiellen R. fähig 1410 29

§ 323 3BD. Der neuen Erhebung eines schon durch rechtsfrästiges Urteil zuge-sprochenen Anspruchs steht nicht der Ein-wand der R., sondern der des mangelnben Nechtsschutintereffes entgegen 1321 21

R. des Konkurseröffnungsbeschlusses. Der rechtskräftige Konkurseröffnungsbeschluß kann wegen Nichtexistenz bes Gemein= schuldners von Amts wegen wieder aufgehoben werden, auch wenn die Erfor= berniffe einer Richtigfeits= ober Reftitu= tionsklage nicht vorliegen 1135 1 § 414 RUbgO. Bei gleichzeitigem Erlaß

weier Strafbescheide gegen biefelbe Perfon, bon benen ber eine eine Ordnungsstrafe ausspricht, der andere im objektiven Berfahren auf Gingiehung ertennt, hindert die R. des die Strase verhängen-den Strafbescheids den Fortgang des Einziehungsversahrens nicht 1477 15

1478 16

7 KommBeamt. Der Umfang ber R. des Vorbescheids der Verwaltungsbehörde erstredt sich nicht über die geltend ge-machten bestimmten Gehaltsansprüche hinaus, namentlich nicht auf die zur Begründung der Entscheidung angeführten

Rechtsverhältnisse 1184 ? In § 907 ABO. ist mit dem Ausbruck "erste rechtskräftige Feststellung der Ent-schädigungspflicht" die sormelle, nicht die

relative R. gemeint 1457?

Meditsmittel

Begriff ber R. i. S. von § 839 III BGB.

Gegen ein Urteil, das die Anwendbarkeit bes Straffreiheits G. v. 20. Dez. 1932 berneint, ift nur das ordentliche R. (Berufung, Revision) gegeben 1273 23

Bei einer die Zustellung ersetzenden Mitteilung eines unberschloffenen Steuerbescheids hindert die unrichtige Belehrung, die Frist beginne mit der (nicht stattge-fundenen) "Zustellung", nicht die In-laussehung der R.frist, die mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem der Be-icheid des Berechtigten als bekannt gemacht gilt. Die Bekanntgabe gilt mit bem britten Tage nach der Aufgabe gur Post als bewirft, wenn der Empfänger nichts Gegenteiliges darlegt 1157

Das R.verfahren bei der preußischen Stem-

pelsteuer 1374

§ 11 Thur Brib Berufsichul D. Die R. inftang ift auch bei Unguftanbigfeit ber Borinstang zur Entscheidung berechtigt, wenn bie Sache bei ordnungsmäßigem Berfahren ebenfalls an fie gefommen mare 1743 2

Rechtmittelverzicht

Der erklarte R. ift weber wegen Willensmangels anfechtbar noch wiberruflich

Rechtsnachfolger

Die Mlagepartei, die gem. § 265 BBD. eine Berurteilung des Gegners gur Leiftung an ihren R. erftritten hat, ift i. S. bes Bollstredungsrechts Glänbigerin und tann eine vollstrechbare Ausfertigung des Urteils erwirken. Dem R. fann eine bollftredbare Ausfertigung dann nur unter besonderen Umständen erteilt werden 1779°

Rechtsphilosophie

Die Zukunft der Rechtswissenschaft. Schrifttunt 1447

Problem ber Rechtsgewinnung. Schrifttum 1447

Rechtsprechung

val. unter Enticheibungsfammlungen Rechtsweg

bgl. auch unter Kompetenzfonflift

Der Begriff ber "burgerlichen Rechteftreistigfeit" i. S. bes § 13 BBB, beftimmt sich nach den Anschauungen, die beim Instrafttreten bieses Gesetzes bestanden Wird ein fachlich unbegründeter Anspruch wegen Unzulässigkeit des R. abgewiesen, so ist der Kl. nicht beschwert 1320 19

Der gewillfürte Ausschluß bes R. hinsichtlich der Rundigungsberechtigung eines Dienstvertrages erscheint zulässig 1793 13

Wenn ber Staat mit einer Gemeinde einen Bergleich über einen dem R. zugäng= lichen Unspruch öffentlich=rechtlicher Ra= tur geschlossen hat, ist für Streitigkeiten aus dem Bergleich der R. gegeben 1199 20

Bulässigteit des R., wenn die Grundstücks-eigentümerin eines öffentlichen Flug-plates, eine Stadtgemeinde, einem Flieger das Betreten und Benuben des Flugplates zum Starten und Landen und zur Unterstellung des Flugzeugs in der Flughalle verbieten will. Berbot ift unguläffig, wenn ber Flieger die in der Benutungsordnung für den Flugplat aufgestellten Bedingungen zu erfüllen bereit ift 1472 4

§ 4 RheinStädteD. Gine Stadtgemeinde ift nicht berechtigt, für die Ernenerung bes Benutungsrechtes an einem Erbbegrabnis "Fortschreibungsgebühren" zu ber-langen. Zuläffigleit bes R. 13384

Der R. ift für vermögensrechtliche Unspruche ber Beamten gegeben, nicht für bem freien Ermessen ber Behörbe unterliegende Befoldungszuschüffe 1526 8

Die Einholung des Vorenticheides des qu= ste Etnigeung des Sovenspieles des zu-ftändigen Ressortmin. gem. § 2 preuß. Ges. betr. die Erweiterung des K. v. 24. Mai 1861 ist dann nicht ersor= derlich, wenn nicht die Berechtigung von Ansprüchen auf Besoldung, Pension oder Wartegeld in Frage steht, sondern lediglich die Art der Berrechnung dom preußischen Fistus an den klagenden Pfändungsgläubiger des Beamten gezahlter Dienstbezüge 1204 ¹

Die ärztlichen Ehrengerichte find ftaatliche Behörden, reichsgesetlich zugelaffene Sonbergerichte, sie üben obrigkeitliche Ber-richtungen auf dem Gebiete der Kecht-sprechung aus. Daher ist die Klage auf Widerruf wegen einer Behauptung in einer von dem Ehrengericht vorgenommenen Amtshandlung — Urteil, Be-fcluß — keine wirkliche Rechtsftreitigteit und somit für fie ber R. unguläffig

Für die Entscheidung der Frage, ob eine Steuerforderung das konkursrechtliche Borrecht genießt, ist der ordentliche R. gegeben 1881 5

Nach Art. 3 I Nr. 1 Tit. 3 Abschn. 4 Not-BO. des RPräs. v. 26. Juli 1930 ist der Refurs ausgeschlossen, wenn das RVerssorger. die Berufung als unzulässig zusrüdgewiesen hat. Dieser Fall liegt nicht vor, wenn das BerforgGer. den ordentlichen A. für gegeben erachtet, also die Zulässigseit des Versorgungsversahrens verneint hat 1554 1

Reederei

bgl. unter Seerecht

Referendar

Gemeinschaftsbienft und große Staatsprü-

Die Charafterprüfung im Gemeinschaftslager 1754

Dem Armenanwalt steht für eine Tätigkeit, bie er durch einen nicht zum Berfreter (§ 25 RUD.) beftellten R. ausüben läßt, der Anspruch auf eine Gebühr aus der Staatstaffe nicht zu 1426 19

Bei Wahrnehmung von Terminen durch einen R. find die vollen Gebühren des Rechtsanwalts, aber nur die tatfächlichen und angemeffenen Reifekoften bes R. er-

s 9 Mubgo. Richtanerkennung eines Bertrages, durch den der Vater (Rechtsan-walt) seinen Sohn (R.) in die Anwaltsgemeinschaft aufgenommen hat 1794 1

Reformatio in pejus

bgl. unter Berufung und Versoraungsrecht

Regiebetriebe

Die Revision der R. Schrifttum 1819

Regierung ber nationalen Erhebung bgl. unter R. E.

Registeratten

Keine Beweisgebühr des RA., wenn R. nur benutt werden, um aufflärungsbebürftige Buntte aufzuklären 1540 8

Registriertaffe

bgl. unter National R.

Reichsabgabenordnung

bgl. auch Steuerstrafrecht, bzgl. §§ 111, 112 vol. unter Steuerhaftung; bzgl. § 125 bgl. unter Abrechnungsbescheid, bzgl. § 201 bgl. unter Steueraufficht

§ 9. Nichtanerkennung eines Bertrages, burch ben ber Vater (RU.) seinen Sohn (Referendar) in die Anwaltsgemeinschaft aufgenommen hat 1794 1

§ 89 (jett § 108) betrifft gerade ben, der als Bevollmächtigter oder Verfügungs-berechtigter — nach außen — auftritt, ohne cs zu sein 1662 21

§ 96 II. Bei ber Zurudnahme einer Bergütungsbewilligung kann das FinA. die Zurüdnahme auch auf frühere Jahre er-ftreden, sofern der die Vergütung Beanspruchende im Antrag den Sachverhalt bewußt unrichtig dargestellt hat 1908?

Die Anfertigung von Auszugen aus den Büchern des Steuerpflichtigen gelegentlich einer Buchprüfung nach § 162 IX R. a. F. zum Zwecke der Nachprüfung steuerlicher Berhältniffe Dritter ift unzu-

lässig 1739 1 § 212. Ergibt eine Nachschan die steuerliche Unzuverlässigkeit eines Steuerpslichtigen, so ist dies, soweit nicht etwa besondere Umstände vorliegen, eine neue Tatsache auch für zurudliegende rechtsfräftig beranlagte und noch nicht berfährte Steuer-

ansprüche 1618 5 §§ 222, 234. Eine Buchprüfung ermöglicht die Wiederaufrollung eines rechtsträftig erledigten Steuerfalles zugunften bes Steuerpflichtigen auch bann, wenn erft im weiteren Berfahren die erforderlichen neuen Tatsachen hervortreten und entsprechende Beurteilung erfahren. Erforderlich ist nur, daß die Buchprüfung den betr. Posten ober Vorgang zu neuer Brü-fung herausgestellt hat. Trifft § 222 I Nr. 2 RAbgO. zu, dann kann für das Rechtsmittelverfahren auch der § 234 RUbgO. nicht eine Abänderung des ersten Steuerbescheibs zugunften bes Steuerpflichtigen hindern 1618 0

Der Streit, ob ein Find. feiner Steuererstattungspflicht mit befreiender Wirtung nachgekommen ist, betrifft eine Steuersache i. S. des § 227 RUbgO. a. F. Zu seiner Entscheidung sind die Steuergerichte berufen 12081

§ 293. Für die Körperschaftsteuer bildet jedes Steuerjahr einen besonderen selbst-ständigen Steuerfall. Werden mehrere Steuerjahre gur gemeinsamen Enticheis bung berbunden, so werden fie burch die Berbindung nicht du einem Steuerfall. Greift ein Pflichtiger nur die Enticheis dung bzgl. eines Steuerjahrs an, so ist

bzgl. der andern Steuerjahre nicht die Unschlichteschwerde, sondern nur selb-ständige Rechtsbeschwerde gegeben 1431 1

§ 342. Fft auf Antrag bes FinA. auf bem Grundstüd bes Steuerschuldners eine Sicherungshppothet eingetragen, so sind für die Benachrichtigung bon der erfolg-ten Gintragung Auslagen, Schreibgebühren, Porto bom Reichsfistus nicht zu erheben 1469 5

Reichsgericht

Die für das Gebiet des 13. Titels beftimmte reichsgerichtliche Buftanbigfeit tann nicht burch Landesrecht außerhalb dieses Titels erweitert werden 1781 20

Berüdsichtigung des § 906 BBB. in bezug auf die haftung aus § 148 AngBerg. Rein Schabensersatianspruch aus § 148 AllgBerg. oder aus andern Borfchriften, für das, was der Betroffene sich nach § 906 BGB. gefallen lassen muß. Das R. gibt seine frühere andere Meinung hiermit auf. § 26 Gew. gibt Ersatauspruch nicht nur in der Beschräntung auf nach der Klagerhebung liegende Schaben, sonbern auch für die borher entstandenen Schaben. Das R. gibt auch hier seine frühere andere Rechtsprechung auf 1193 15

"Abficht" i. S. bon § 263 St&B. ift ber auf den Erfolg gerichtete Wille, fo daß insoweit bedingter Borsatz nicht genügt. Allerdings hat sich in ber neueren R. Rechtsprechung die Meinung gebilbet, daß hinsichtlich der "Rechtswidrigkeit" des erstrebten Bermögensborteils bedingter Borsat genüge. Dagegen kann die Bereicherungsabsicht an sich, d. h. der auf die Erlangung eines Bermögensvorteils gerichtete Wille des Täters nach fest-stehender Rechtsprechung des K. nur burch biretten Borfat nachgewiesen merden 1592 14

Die Untreue bes Bevollmächtigten, bargeftellt an Sand ber Rechtsprechung des R. 1701

Reichsmietengeset

§§ 1 II, 2 IV, 15. Machen Parteien bor bem MEA, abweichende Angaben über Beschaffenheit der Käume, so gehört die Prüfung der Beschaffenheit und die Feststufung der Beschaffenheit und die Zeiftellung des Zustandes zwecks Bemessung der Friedensmiete zu seiner Zuständig-teit. Eine ohne solche Prüsung erlassene Entscheidung ift gleichwohl für das or-dentliche Gericht beachtlich. Einem mitvermieteten Sausflur tann, auch wenn er von anderen mitbenutt wird, ein ins Gewicht fallender Mietwert gutommen. Die Umrechnung in Goldmart allein erfaßt nicht genügend den wirtschaftlichen Wert einer Papiermartsumme bon 1919 1318 18

Reichsberfaffung

erchsbertalzung Art. 90, 94 KBerf., § 37 KBahnG., §§ 40 —54, 99 BadWajfG., §§ 142, 143. Bad-BD. betr. Handbahung ber Baupolizei und bes Wohnungswesens v. 1. Sept. 1907. Berfaffungsrechtliche Stellung der Reichsbahn. Unvereinbarkeit der bor-stehenden bad. Bestimmungen mit der R. und dem ABahn G. 1585 6

Art. 137. Die R. hat an bem bisherigen Besteuerungsrecht, soweit es Andersgläu-bigen als dinglich belasteten Abgaben an Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts auferlegt, nichts geändert 1471

Art. 151 III. Besprechungen zwischen Reichs-regierung und Interessenten über die Regelung der Einfuhr von Gefrierfleisch

begründen teine vertraglichen Verpflichtungen des Reichs. Underungen der gesettlichen Bestimmungen, welche infolge der Bollfreiheit getroffene Einrichtungen bon Interessenten entwerten, bedeuten teine Enteignung der dabon Betrossenen, soweit sich die gesetzlichen Bestimmungen nicht etwa auf einen bestimmten Rreis bon Berionen beidränten 1322 22

Das Beamtenrecht der R. in der Rechtspre-dung des RG. Schrifttum 1176

§ 18 Biff. 1 Behr. Rach geltendem Recht wird die Verpflichtung zum Dienst als Soldat nur durch ben Abichlug eines hierauf gerichteten Bertrags begründet; die vorgeschriebene Aushändigung des Berpflichtungsscheins tann zu späterem Beitpunkt als bem ber tatsächlichen Ginstellung wirksam nachgeholt werden 1595 11

Für Beftellungen, die im Namen ber Rameradschaftsheim= ober Rantinenverwal= tung der einzelnen Truppen erfolgen, haftet der R.fistus 1202 4

Reichswirtschaftsgericht

§ 39 DebNotVD. Im Ordnungsstrafver-fahren bor dem R. ift eine Einstellung nach § 153 StPD. nicht möglich 11581

Reifetoften des Rechtsanwalts

Bei Wahrnehmung von Terminen durch einen Referendar find die vollen Gebühren des RU., aber nur die tatsächlichen und angemeffenen R. des Referendars

erfatfähig 1542 16

Der Armenanwalt darf im Falle eigener Berhinderung für auswärtige Beweiß= termine einen Substituten bestellen und beffen Roften als eigene Auslagen bon ber Staatstaffe erftattet berlangen, boch nur berechnet nach den Sätzen des Arm-Anw. und feinesfalls hoher als die R., die ihm felbft entftanden maren 1604 5

Reifekoftengeset, preufisches bgl. unter ZengGebO.

Reflame

bgl. auch unter unlauterer Wettbewerb, Lotterie

Die Vermietung von Außenflächen eines Gebäudes zu R.zweden ist umsahsteuerspsichtig 1855 4

Religionsgesellichaft

Die RBerf. hat an bem bisherigen Besteue-rungsrecht, soweit es Andersgläubigen als binglich belasteten Abgaben an R. des öffentlichen Rechts auferlegt, nichts geändert 1471 3

Der Ubertritt bon einer R. öffentlichen Rechts zu einer anderen fest, foweit burgerlich=rechtliche, insbes. steuerrechtliche Birkungen banit verknüpft sein sollen, voraus, daß der Austritt aus der erften R. in der durch Ges. v. 30. Nov. 1920 borgeschriebenen Form erfolgt ist 1621

Religiofe Rindererziehung

Der Begriff ber Einigung i. S. des § 1 Ges. über die r. R. 1666 2

bgl. auch unter BersicherungsR., öffentliches, und unter Verforgungsrecht

Ob Schadensersatz in Kapital oder R. leisten ift, betrifft ben Grund, nicht die Sohe bes Anspruchs und ift regelmäßig im Grundurteil zu entscheiden, das Bericht tann die Entscheidung dem Betragsurteil vorbehalten 1410 29

Der Umftand, baf nach ber neueren Rechtfpredung bes RG. bei der Entscheidung über ben Grund eines Anspruches auf Schadensersat wegen Erwerbsbeschran-

tung die Frage, ob Kapitalabfindung ober R. zu gewähren ift, unter bestimm= ten Boraussehungen der über den Be-trag ergehenden Entscheidung vorbehalten werden darf, tann nicht dazu führen, den RI. von der Pflicht zu entbinden, seinerseits bestimmt anzugeben, ob er Rapitalabfindung ober R. verlangt 1886 8

Wenn ber Berlette bon Anfang an auf Grund des § 843 BGB. Kapitalabfin= bung gefordert hat, muß die Enticheis bung über die Berechtigung dieses Stands punttes ichon im Grundurteil getroffen werden; treten bagegen erst nachträglich Umstände herbor, die den Kl. veranlaffen, von der Forderung einer R. zu der einer Napitalabsindung überzugehen, so steht dem auch nach rechtskräftiger Ent-scheidung über den Grund des Anspruchs nichts im Wege 1307 10

Für die Bulaffigfeit eines Grundurteils in Ansehung eines Ranspruches genügt die Feststellung, daß es unwahrscheinlich sei, daß der Getötete niemals zur Unterhaltsgewährung imftande fein wurde 1887 10

- Die Norm des § 323 BBO. ist nicht nur versahrensrechtlicher, sondern wesentlich auch sachlich-rechtlicher Art. Ein Urteil über die Aufwertung vertragemäßiger R. begründet nicht felbständige neue Leistungen, sondern ersetzt nur die ursprüngliche Bertragsleiftung durch die von ihm gesundenen Auswertungsbeträge 1772 8
- R. ber preufischen Stadtgemeinden, die auf besonderen Rechtstiteln beruhen, burch die ben Finanzausgleich zwifchen Reich, Ländern und Gemeinden betref-fende gesehliche Regelung nicht aufge-hoben worden 1199 30

Rentenbrief

s 5 krVO. v. 9. Febr. 1926 gewährt den Rhessitzern keinen Rechtsanspruch auf Beröffentlichung der Teilungsmasse, sonbern enthält nur eine BerwBD Durch die mit Buftimmung der Auf-fichtsbehörde erfolgte Abfindung werden die R.besitzer endgültig befriedigt 1255 15

Repetitorium

Querschnitte aus dem öffentlichen Recht. Schrifttum 1181

Restitutionstlage

vgl. unter Bieberaufnahme bes Berfahrens

Revision

vgl. auch im Sonderregister "Recht der NotBD." unter NotBD. v. 14. Juni 1932

- 2 i vilsachen §§ 235 ff. 3BD. Eine nicht durch End-urteil, sondern durch besonderen Beschluß erteilte Wiedereinsetzung fann mit ber R. gegen das Urteil nicht angesochten werden 1258 17
 - § 291 BBD. Aufhebung eines Urteils me-gen Verletung ber Sate über die Berichtskundigkeit und Endentscheidung auf Grund von Tatsachen, die dem RG. aus anderen Prozessen bekannt find 16557
 - § 546 3BD. Gin Teilbetrag, auf den der Rl. gem. § 306 3BD. verzichtet hat, scheibet für das weitere Verfahren, insbes. auch für die Berechnung der R.s summe ohne weiteres aus. Der Bell. kann den Betrag nicht durch Erhebung einer negativen Feststellungs-Widerklage meds Schaffung ber R.fumme als Gegenstand des Prozesses aufrechterhalten

§ 547 BBD., § 71 III GBG. Anspruche wegen Berfügungen ber Berwaltungsbehörden, welche die Zuständigkeit des LG. ohne Rücksicht auf den Streitwert begründen, liegen nur dann vor, wenn die Berfügung selbst, nicht aber ein Rechts-berhältnis, in das sie eingreift, den Klagegrund bildet. Dies ist bei Enteig-

nungen ber Fall 1192 14 § 552 BPO. findet auf die Sprung R. keine

Anwendung 1772 º

§§ 566, 513 3PD. Wird eine verspätet eingelegte Berufung, für die ein Bieder-einsehungsantrag gestellt ift, durch Ber-fäumnisurteil als unzulässig verworfen, ohne daß eine sachliche Prüfung des Wiedereinsekungsantrags stattgesunden hat, so ist dagegen die R. nicht zulässig 1323 ²⁴

§ 567 III BPO. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht im Wege der R. zugleich mit bem Berufungsurteil anzufechten, wenn fie vor Erlaß des Urteils durch felb-ftändigen Beschluß erfolgt ist 1658 10

Landesrechtliche erft nach Erlaß des Berufungsurteils berkunbete Befete konnen in Rinftang feine Anwendung finden

Feststellungen bes Berufungsgerichts über bie Berwechselbarteit von Warenzeichen find tatfächlicher Art und nicht revisibel, wenn sie auf gutreffenden rechtlichen Erwägungen beruhen 1582 4

§ 90 III GAG. Reine Befreiung bon ben Bebühren für die R.inftang auf Grund einer von preußischen Behörden bewil-ligten Befreiung 1727 13

Strafsachen Die Rechtsprechung zu den Bestimmungen über die Anfechtung der Strafurteile mittels Berufung und R. 1633

Beschränkung ber R. auf Strafantrags-

frage zulässig 1902 10

§ 201 StPD. Die R. tann nicht barauf gestütt werben, daß die Aufforderung an ben Angeschuldigten gur Erflärung barüber unterblieben ift, ob er Boruntersuchung beantragen wolle 1417 39

tann nicht auf Berletung bes § 257 StBD. geftütt werben, ba biefe Beftimmung nur die Bedeutung einer Untweifung an das Gericht hat 1599 23

Die volle Beweiskraft des Situngsproto-kolls entfällt auch ohne Fälschungsnachweis, wenn nachträglich Erklärungen des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten, die mit ber Niederschrift in Widerspruch stehen, die R.behauptungen ganz ober teilweise bestätigen 1608 14

- Auf die Ablehnung oder übergehung des Antrags auf Bernehmung eines Zeugen über eine Tatfache, aus ber fich die Rie-berschlagung des Berfahrens auf Grund bes Straffreiheits. ergeben sollte, kann bie R. nicht gestützt werden. Die Rüge, daß das Urteil gegen allgemeine Erscharungssätze und Denkgesetze vorstweie des "daß die ganze Argumentationsweise bes ertennenden Berichts" zu bemängeln fei, ist nach ihrer Begründung nur ein unzu-lässiger Angriff gegen die tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung (§ 337 StBD.) 1464 18
- Das im Ermittlungsverfahren und bei Bernehmungen tommiffarischen Richtern vielfach angewandte Berfahren, der zu vernehmenden Berson lediglich das Prototoll über frühere richterliche Vernehmung oder ein bon einem andern

Beamten aufgenommenes Schriftsück vorzulesen und die Richtigkeit seines Inshaltes bestätigen zu lassen, widerspricht der Borschrift des § 69 StPD. Ein Verstoß solcher Art kann, wenn von einer in dieser Weise zustandegesommenen Niesderschrift in der Hauptwerhandlung Gebrauch gemacht wird, die R. begründen 1729 19

§ 344 II S. 2 StPD. Eine sachliche Rüge kann ein Nebenkläger nur auf die Beshauptung stüben, daß das angesochtene Urteil in der Anwendung des die Besugnis zum Anschluß begründenden Strafgesetz gegen das Recht verstoßen habe 1465 22

§ 345 StPD. Der Urkundsbeamte ist verpslichtet, den vor ihm erscheinenden Angekl. über die richtige Art der Reinlegung zu belehren. Unwirksamkeit der Reeinlegung insolge Unterlassung dieser Belehrung begründet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 1417 40

Straffreiheits. v. 20. Dez. 1932. Das R.gericht ist erst von dem Augenblic an,
wenn ihm nach prozehordnungsmäßiger
Borbehandlung die Aften zur Berhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zugegangen sind, zur Entscheidung
über die Einstellung des Berfahrens nach
dem Straffreiheits. als erkennendes Gericht zuständig. Durch die Entscheidung
wird nur deklaratorisch die auf Grund
des Gesehes eingetretene Straffreiheit
sestgestellt 1326 29

§§ 13 if. SchwBesch(G. Der Spruch der Hauptsürsorgestelle ist als behördliche Entscheidung vom R.gericht frei auszulegen 1793 11

- § 1693 I RBD. Wenn das DBersu. in einer nicht redisiblen Sache bei einer Frage von grundsätlicher Bedeutung, die vom Wersu. noch nicht grundsätlich entschieden ist, seiner Abgabepflicht nicht genügt hat, wird nach der ständigen Rechtsprechung des KBersu. und dem damit übereinstimmenden Schrifttum die R. nicht zulässig. Es gibt auch keine Rechtsbeschwerde gegen die Berlehung der Abgabepflicht. Dahingestellt bleibt, ob die R. zulässig ist, wenn das OBersu. bei der Entschieden einer nicht redissionssähigen Sache bewust von einer amtlich veröffentlichten grundsätlichen Entscheidung des RVersu. abgewichen ist 1210 3
- § 21 PrBolVerw. Polizeilicher Rotstand. Die Feststellung des Berwaltungsrichters, daß für die Polizei die Möglichkeit bestanden habe, einem Obdachlosen auf andere Beise als durch Beschlagnahme einer Wohnung Unterkunst zu verschaffen, bewegt sich auf tatsächlichem Gebiet und kann daher mit R. nicht angesochten werden 1213 5

Rheinisch-westfälisches Industriegebiet vgl. unter Neugliederungsgeset

Richterliche Nachprüfung

Die Stellung des Richters ist den Beschlüssen einer Betriebsbertretung gegenüber keine andere als gegenüber den Beschlüssen der MEA. N. hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Besetung und des beobachteten Bersahrens ist abzulehnen. Angesichts eines gültigen Beschlussestann aber Berstoß der Betriebsbertretungsmitglieder gegen ihre Amtspflichten die Grundlage eines Schadensersasanspruchs abgeben 1550 4

Teil 5 Kap. V RotBD. v. 6. Okt. 1931. Der Strafrichter ist bei Brüsung der Frage, ob Verkehr oder Verkehrsmittel den Vorschriften über den Überlandverkehr mit Kraftsabzeugen unterliege, selbständig und nur an die hierüber vom RBerkM. als Beschwerdeinstanz tatjäcklich getroffene Entscheidung gebunden 1669 12

Die Bindung des Strafrichters in Steuer-

strafsachen 1862

Bindung des ordentlichen Richters an die Entscheidung der Berwaltungsbehörde über die Festsehung des Besoldungsdienstalters; Ausnahmen von der Bindung nur bei besonderer Zusicherung oder offenbarer Willfür 1181 2 1182 3

Bur rechtlichen Bebeutung ber Borschrift bes § 9 Besold perred. v. 21. Dez. 1920; sie hindert unmittelbar das Entstehen von Besoldungsansprüchen ber Beamten. Ob die geneeindliche Regelung günstiger war als die für die gleich zu bewertenden Reichsbeamten, entscheidet nur die Genehmigungsbehörde, unterliegt nicht der r. R. 1182 4

Die PrSparNotVD. v. 12. Sept. 1931 gibt den Gemeinden das Necht, auch Bertragsverhältnisse von Angestellten aufzuslösen, die sonst nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes fündbar gewesen wären. Grenzen der N.besugnis der getrossensen Sparmaßnahmen durch die Gerichte 1550 2

. § 358 KBD. In Streitigkeiten aus dem Dienstwerhältnis von Krankenkassenangestellten, die der Dienstordnung unterstehen, sind die Arb. an die Borentscheisdung der Bersicherungsbehörden darüber, ob eine gemäß der Dienstordnung strafweise versügte fristlose Entlassung begründet ist, nicht gebunden 1677 2

Röntgen

Läft sich Kranker auf Anraten seines Arztes in Krankenhaus zu Seilzwecken durch eine von dem Arzt mit Anweisungen versehene Krankenschwester bestrahlen — nicht durchseuchten—, so wird diese in der Regel nicht als Ersüllungsgehilfin des Arztes zu erachten sein. Er handelt aber schuldhaft, wenn er sie nicht in angemessener Weise überwacht, obwohl ihm zweiselhaft sein muß, daß bei ihrer Anstellung die nötige Sorgsalt angewandt worden ist 1576

Rotes Rreng

§ 1279 a NBO. Die Bescheinigungen ber Ausweisung oder Berdrängung von Berssicherten, die auf Grund der BO. über die Anrechnung von Beitragswochen in der Invasibenversicherung b. 7. Kebr. 1925 i. Berb. m. dem Erlaß des Min. s. Bolkswohlf. v. 12. März 1925 von den Kürspraestellen des R. K. ausaestellt wersden, sind auch für die Bersicherungsbeshörden bindend 1362°2

Nüdfall

Danzig ift nicht Inland i. S. bes § 244 St. 1777 18

Rudtritt bom Bertrag

BertraasR. wegen veränderter Umstände. Schrifttum 1642

- Der R. im Bergleichs- und Konfursverfahren nach ber jüngften Rechtsprechung
- Der Gläubiger eines noch nicht beiberseits voll erfüllten Bertrages kann sich der Beteiligung am Bergleichsversahren durch Rerklärung nach Eröffnung des Berfahrens entziehen 1847 5

Dedungszusage und neuer Bersicherungsbertrag sind selbständige Berträge, der erste ist wirksam, auch wenn der Bersicherer vom zweiten zurüdtreten kann 1833

Ruhegehalt

bgl. unter Pension

Rundfunt

bgl. auch Bilbfunk Rundfunk-Jahrbuch 1933. Schrifttum **13**83

R.ftörungsrecht. Schrifttum 1574

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, dem Mieter bedingungslos die Anlegung und Unterhaltung der Einrichtungen zu gesstatten, die zur Erlangung eines einwandsreien Rempfangs exforderlich sind 1480.

- R.programme genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Ihre Beröffenklichung kann auch nicht als unlauterer Wettbewerb ober unerlaubte Handlung verboten werden 1393 10
- Der A.teilnehmer verlett kein Urheberrecht des Tonsetzers, wenn er an sich geschützte Musik durch seinen Lautsprecher ertönen läft 1649 5
- Dulbet ein Theater gegen Entgelt, daß eine Funtgesellschaft seine Darbietungen auf den R. überträgt, so ist Umsatzteuersfreiheit wegen Gemeinnützigkeit nicht gegeben 1907 1

Rukland

bgl. auch unter Polen

Eine in R. unter zaristischem Recht gegründete Bankaktiengesellschaft ist durch die russische Revolutionsgesetzgebung der Lebensfähigkeit in so weitem Maß deraubt, daß ihre englische Zweigktelle nicht als juristische Berson fortbestehen kann, sondern gerichtlich liquidiert werden muß. Das etwaige Recht der Krone auf das im Lande der Liquidation besindliche Bermögen bleibt unberührt 1368

Deutschaft verdicht andernist Ivos 12. Okt. 1925. Die Handelsbertretung der UdSSN. in Berlin genießt als solche keine Exterritorialität. Die Angestellten russischer Staatsangehörigkeit, die vom Außenhandelskommissariat der UdSSR. zur Handelsvertretung entsandt worden sind, haben sür Ansprücke aus dem Anstellungsvertrag und sür Schadensersasansprücke wegen erzwungener Gehaltsabzüge zur Zeichnung einer russischen Arbeitsgerichtsbehörden Recht zu nehmen. Nach den Grundsäpen des deutschen ürternationalen Privatrechts ist bei der Entscheidung über diese Ansprücke russischen Recht ausprücke russischen Recht ausentenden Irveste und für der deutschen Bernstechts ist der Entscheidung über diese Ansprücke russischen Recht anzuwenden 1853°

Das deutscherussische Wirtschaftsabkommen v. 12. Okt. 1925 unterwirft der deutschen Gerichtsbarkeit nicht jede privatwirtsschaftliche Tätigkeit der UdSSR., sons dern nur die in Deutschland vorgenommenen, für die UdSR. verbindlichen Rechtshandlungen ihrer Berliner Hansbelsvertretung 1853 4

Sachenrecht

hauptprobleme bes öffentlichen S. Schrifttum 1173

Plands Kommentar zum BGB. nebst EinfG. S. Schrifttum 1241

Sachien.

Baugeset für den Freistaat S. v. 1. Juli 1900 i. d. Fass. des Ges. v. 20. Juli 1932. Schrifttum 1179 §§ 4 f., 20 LebMittel. SächfBD. über ben Bertehr mit hadfleisch ift rechtsgültig. Für die Anwendung des § 20 LebMittl ist es gleichgültig, nach welchem Gesch die Berurteilung ausgesprochen wird 1543 19

Das neue fächfische Dienstftrafrecht 1636 § 6 Sächs Gem D. Abforderung von Wafferzins für Leitungswasser aus einem ge-meindlichen Wasserwerk. Ist das Wasser-werk eine öffentliche Einrichtung i. S. des Berwaoften . und der Wafferzins zins eine Gebühr? 1217!

Sächsisches Geset betr. Kompetenzstreitig-teiten. Unzulässigfeit bes Rechtsweges bei Unsprüchen einer Gemeinde aus Sonderbenutjungen bes öffentlichen Ber-

tehrsraums 1224 1

Für einen fadfischen Boltsichullehrer, beffen Bahl durch den Schulausschuß vom Freistaat Sachsen bestätigt wird, der unster ständiger Dienstaussicht und Dissiplinargewalt des Staates steht, von ihm auch die laufenden Dienftbezüge erhalt, hat der Freistaat S. als Arbeitgeber Beiträge nach § 18 AngVeri. nachzuent-richten 1620 2

Sachverftändiger

§§ 379, 402 3BO. Die Berwertung eines in anderem Berfahren erftatteten Gutachtens trot Untrages auf Bernehmung des S. in diesem Verfahren ist Prozeß-berfoh, der aber als unter § 286 JPO. fallend nicht gerügt werden kann. Vor-schußpflichtig für die Erhebung eines Beweises ist nicht der hürgerlicherschtlich Beweises ift nicht ber burgerlich-rechtlich Beweispflichtige, fondern berjenige, der die Beweiserhebung verlangt 1243

Auslegung des Klageantrages auf Berurteilung eines der höhe nach durch einen gerichtlichen S. festzustellenden Schadenserfat, mindeftens aber . . . RM

§ 267 StUB. Als beweiserhebliche Urfunde fann auch ein nicht beeibetes privatschriftliches Gutachten angesehen werden 1416 38

§ 73 StBD. Die Nichtbeeidigung eines Beugen, ber lediglich benannt war, um das Gutachten eines bernommenen S. zu erschüttern, ist unschädlich 1599 2

§ 1577 RBD. sett voraus, daß der G. sich in einem Termin nicht einfindet oder in dem Termin die Aussage oder Eibesleiteitung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der borgeschützte Grund rechts fraftig für unerheblich erklart ift, ver-weigert. Auf den Fall, daß ein Arzt das bon ihm erforderte schriftliche Gutachten nicht in ber festgesetten Frift erstattet, trifft § 1577 nicht gu 1363 3

1681 RBD. Die Entscheidung des OBersch. über die Koften, die durch An-börung eines bestimmten Arzies entstanden sind, ist im Wege der Beschwerde nicht ansechtbar 1554 2

Die Fassung der Borschrift des § 1681 R&D. schließt nicht aus dag niehrere bom Bersicherten ober seinen Binterblie= benen benaunten Arzie gutachtlich zu hören find. Die Anhörung verschiebener Etrete fest aber boraus, daß eine folche im Nahmen einer zwedentsprechenden Rechtsverfolgung durch besondere Um ftchtebe des Falles gerechtfertigt erscheint 1742 1

Sammelbestellung Bei einer nur äußerlich einheitlichen Be-ftellung verschiedener Baren muffen bei Eröffnung bes Bergleichsverfahrens über

das Vermögen des Beftellers die Rechtsfolgen fo beurteilt werben, wie wenn über jeden einzelnen Boften ein befonberes Rechtsgeschäft abgeschlossen wäre. S. 1140 13

Sind 3. 3. der Eröffnung des Bergleichs= verfahrens die Beftellungen auf einem vom fpateren Bergleichsichuldner ausgestellten Bestellschein noch nicht bollftan= big erfüllt, dann fällt die Raufpreisfor= derung der Gläubigerin nicht unter das Bergleichsversahren. Es ist nicht statthaft, die auf einem Beftellichein vereinigten Bestellungen in verschiedene Aufträge zu zerlegen, wenn nicht nach außen erkennbar ein bahingehender Wille bes Auftragerteilenden hervortritt 1152 4

Sammelheizung

Außergewöhnlicher Kostenauswand, ber die außerordentliche Kündigung von Mietberträgen nach ber 4. RotBD. schlieft, liegt nicht beim Einbau einer S. vor, beren Rosten für die Mieträume nicht höher als der Mietzins für vier Monate find 1269 9

Rabatte, die von einer Benoffenschaft bem pon ihr Roble einfaufenden Benoffen, fei es im voraus, sei es als Rudver-gutung in Prozenten ber eingekauften Waren gewährt werden, sind teine genossenschaftlichen Leistungen. Im Ber-hältnis zwischen Hauseigentumer (eintaufendem Genoffen) und Mieter min= bern fie den Bezugspreis der Kohlen und bamit die Pflicht des Mieters, zu ben Heizungskosten beizutragen, wenn diese Beitragspflicht nach Geset ober Vertrag von jenem abhängt 1830 8

Ansprüche des zu außergerichtlichen G.= magregeln bestellten Treuhanders im Konturse, nachdem seine Forderung vor Konkurseröffnung befriedigt ift. Die Anfechtung ber Zahlungen ift weder aus Billigkeitsgrunden noch weil die Zah-lung Bargeschäft sei, ausgeschlossen. Doch kann durch die übertragung des Vermögens des Gemeinschuldners ein Absonderungsrecht entstanden oder die Aufrech-

SchadenBerfaß

Sch. in Form von Rente vgl. unter R. Auslegung des Rlageantrags auf Berurteilung eines der Bobe nach durch einen gerichtlichen Sachberftändigen festzustellenden Sch., mindeftens aber ... RM 1725 11

nung begründet worden fein 11198

Schanklonzession vol. unter Gaststätt. und Gewo.

Sheidung §§ 1353, 1571 BBB. Der Chegatte, ber das Recht zur Sch. verloren hat, kann auf die früheren Sch. gründe das Recht auf Getrenntleben ftützen 17333

Für die Sch. von Angehörigen der Bereinigten Staaten, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, sind die deutschen Gerichte zuständig und die deutschen Gesetz machgebend 1587?

hat schuldlos geschiedene Frau die Frist für Geltendmachung des hinterbliebe-nenanspruchs nach §§ 54 I, 111 RVer-sorg. bersäumt, so kann sie den Anspruch nicht noch nachträglich nach §§ 54 II, 53 RBerforg. mit der Begr. gel-tend machen, daß sie keine ausreichende Sicherheit vom Tode ihres geschiedenen Chemanns gehabt habe, weil ihr der Tod nicht amtlid, fondern nur augerdienst= lich burch ben Kompaniesührer mitge-teilt worden sei 1685

Schiederichterliches Berfahren

§§ 1025 ff. BBD. Ein bor Konfurseroff nung von dem fünftigen Gemeinschuldener abgeschloffener Schiedsvertrag über ben Bestand eines Aus- oder Absonde rungsrechts ift im Konturs wirtsam und für den Konkursberwalter bindend. Em Schiedespruch verstüßt nicht gegen bi öffentliche Ordnung, wenn in ihm Ub sonderungsrecht an unberäußerlichem Recht zuerkannt ift oder wenn irgendein Teil seiner Begründung mit der Entscheinungsformel in Widerspruch steht. Etwaige Zweisel über die Auslegung des Schiedsspruchs rechtfertigen nicht feine Aufhebung wegen Unflarheit. Boraussehungen für das Erfordernis der Ge-nehnigung der Devisenbewirtschaftungs stelle zur Bollstreckarkeitserklärung eines Schiedsspruchs 1411 30

\$ 1033 3BD. Die Weigerung einer mit ber Ernennung eines Schiederichters betrauten Person, an Stelle bes ausscheidenden Schiedsmannes einen andern zu ernennen, ift endgültig und nicht wider= rufbar. Sie set ben Schiedsvertrag außer Kraft 1459 10

Streitwert für die Aufhebung bes Schiedsspruches ist nicht ber Streitwert bes Schiedsverfahrens, sondern das Interesse bes jetigen Rl. a. b. Aufhebung 1542 13 Einrede des Schiedsvertrags greift gegen-über einer Interventionsklage nicht

burch 1349 1

Die Klage auf Aufhebung eines Schieds-fpruches gem. § 100 ArbGG. sett vor-aus, daß das sch. B. formell beendet ist. Die Gerichte dürsen in die Prüfung der geltend gemachten Aufhebungsgrunde erft eintreten, wenn von Amts wegen fest-gestellt ist, ob die Formvorschriften des § 98 II Arbood, erfüllt sind. Diese Formporschriften gehören nicht zu den zwingenden gesotelt nicht in den ischen § 100 l Kr. 2, deren Verletung die Auf-hebungsklage begründet. Ihre Nichtbe-achtung hat vielmehr die Folge, daß Schiedsspruch überhaupt nicht besteht, in biesem Fall ist Klage auf Fesistellung ber Unwirksamkeit bes Schiedsspruches möglich 1356 8 §§ 91, 106 Arb&G. Rechtliche Natur und

prozessuale Wirkung des Schiedsgutach-tensvertrages in Arbeitsstreitigkeiten. tensvertrages in Arbeitsstreitigkeiten. Abgrenzung vom Schiedsvertrag 1488 5

Schienenzeppelin UnlWettbewEntich. 1400 16

Schiffahrterecht

unter Binnenschiffahrt, Seerecht. Schleppvertrag, Kriegsschiff

Schiffsverfteigerung

vgl. unter Zwangsversteigerung
Schilling, östert.
Zur Frage der sog. Ersekungsbefugnis.
Einem inländischen Glaubiger, der verseinbarungsgemäß Anspruch auf Zahlung in effektiver Fremdwährung hat, kann auch bei durch die DevBD. verursiachter Unwöglickseit der Fremdwähs fachter Unmöglichfeit ber Fremdwäh-rungsbeschaffung bie Leistung in oft. Sch. nicht aufgenötigt werben, falls er es borzieht, vorläufig zuzuwarten 1687 ine in einem Schulbschein betr. ein Darlehn in oft. Sch. enthaltene, auf den Londoner Goldpreis bezugnehmende Londoner Goldpreis bezugnehmende Goldwertklaufel behält ihre Wirksamkeit auch unter ber Geltung ber DebBD. Die Umrechnung bes nach bem Londoner Goldfurs ermittelten Betrags englischer Währung in einen folden öfterreichticher Bahrung erfolgt nach dem Londoner Rurs bes oft. Sch. und nicht nach dem Wiener Rurs des engl. Pfunds 1285 1

In Ofterreich sind Markforderungen, die in Deutschland gablbar sind und dem deuts schen Recht unterstehen, mangels aus-brüdlicher Effektivklausel als nichteffek-tive Fremdwährungsschulden zu behandeln 1856 1

Schlafwagen

Die Bettkarten der Sch.gefellschaften unterliegen der Beforderungsfteuer. Steuerpflicht erftredt fich auch auf bas auf ben Bettfarten in Rechnung geftellte fog. Bedienungsgeld 1619

Schleppvertrag

Die Bestimmung in den allgemeinen Schleppbedingungen einer Schleppbampfergenossenschaft, daß die Abtretung von Schadensersatsforderungen gegen sie ohne ihre Zustimmung nicht statthaft sei, ist rechtsgültig und trifft auch Forderun-gen, die kraft Gesetzes übergehen (§ 67 BBG.) 1421 6

Schleswig Das Aufrechnungsverbot des § 26 Berj-Aufsch, gilt nicht gegenüber den Pramienforderungen ber Schl. Solfteinischen Landesbrandtasse an ihre Bersicherungs=

nehmer 1850 1

Nimmt Grundsläche, die im Privateigen-tum einer Einzelperson steht, unter der Einwirkung der Meeresslut die Eigen-schaften des Meeresstrandes an, so wird fie dem Privateigentum entzogen. Im Gebiet des schl. Rechts fällt sie damit gleichzeitig unter die unmittelbare Ber-fügungsgewalt des Staates 1556 6

Schlüffelgewalt

Bur Überschreitung der Sch. 1818

Schluftwort des Angeflagten

Im Fall der Wiederaufnahme der Beweiß= aufnahme nach Abhaltung der Schluß-borträge erlangt die Vorschrift des § 258 StPO. von neuem Geltung 1591 12

Schmerzensgelb

§ 847 BEB. umfaßt nicht nur Schmerzen im engeren Sinne, fondern die gefamten Folgen für Körper und Seele, wie Sorgen, Entstellung, Unbequemlichkeiten. kontrete Ermittlung des Betrags der Rente 1405 21

Zur Auslegung der §§ 49, 45, 47 GBG. Auswahl der Sch. 1599 ²¹

Schornsteinfeger

Die Einfünfte eines preug. BezirtsSch. aus dem Rehrlohn fließen nicht aus öffentlichen Mitteln 1554 4

Schreibgebühren

Urt. 15 a ThürRAGebO. Voraussetzung für die Erstattung bon Sch. 1786 10

Schriftform

bgl. unter Bürgschaft und Nichtigkeit

"Schuhpalajt"

Der Firmenzusat "Schuhpalast" für ein kleines Geschäft im Erdgeschof eines Hauses ist irreführend und zur Eintra-gung nicht geeignet 1473 7

Schuldnerverzeichnis

Uber die Löschung im Sch. 1445

Schule

vgl. auch unter Spielschule

handwörterbuch des gesamten Sch. rechts und der Sch.= und Unterrichtsberwal= tung in Preußen. Schrifttum 1180 Die preuß. Sch.gesetzgebung. Schrifttum

§ 11 Thur Privatberufsschul D. Die Rechtsmittelinstanz ist auch bei Unzuständigkeit ber Borinstanz zur Entscheidung berech-tigt, wenn die Sache bei ordnungmäßigem Berfahren ebenfalls an fie gefommen ware. Gine auf Widerruf erteilte Polizeierlaubnis darf nicht lediglich nach freiem Ermeffen zurudgenommen wer-den; die Rudnahme ist nur bas äußerste Mittel; der Grundfat ber Berhaltnismäßigkeit der Gewaltausübung gilt auch bier 1743 2

Unter den Begriff "Bolksschulwesen" in § 9 I RBests. v. 10. Aug. 1925 i. d. Fass. des Gesetzes über die Pauschalierung der Berwaltungskostenzuschusse v. 17. Juli 1930 fallen nur die BolksSch., nicht die FortbildungsSch. 1493 12

Schund- und Schmutichriften

§ 1 SchmutSch. Die Bestimmungen bes Gesetzes treffen nur die namentlich auf Die Lifte gesetzten Schriften, nicht einen Verlag 1670 14

Schuftwaffe

vgl. unter 33.

Schutgefet (§ 823 II BCB.) §§ 154 Biff. 1, 41a GewD.; § 9 AngArb-BBD. Den Apotheken ist es verboten, auferhalb der allgemeinen Geschäftszeit des Einzelhandels Waren zu vertaufen, die nicht Beilmittel ober Gegenftande der Krankenpflege sind. Die obengenannten Bestimmungen sind Sch. 1717 ⁵ 1 BaufordG. ist Sch. i.S. des § 823 II BGB. 1311 ¹⁵

Die die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der RBD. betr. An-melde- und Beitragspflicht sind kein Sch. zugunsten der Versicherten. Ablehnung der Vertragshaftung, wenn lediglich Ge-währung eines "Nettolohnes" vereinbart ift 1550 3

Schutpolizei

vgl. unter P.

Schutumichlage Sch. von Buchern geniegen, wenn fie durch ihre besondere Ausgestaltung Bertehrägeltung als Rennzeichen ihrer Ber-tunft aus einem beftimmten Betrieb erlangt haben, ben Ausstattungsschut bes § 15 Wbz. besser bestebung die Unterlassungsklage begründet 14124 11

Schwarzarbeiter

Ist die Kündigung von Doppelverdienern und Sch. "unbillige Härte" i. S. von § 84 BetrAG.? 1866

Schwerbeichädigter

§ 13 SchiwBesch. Bedingte Ersatzustimmung bes Arb. und bedingte Zutimmung der Fürsorgebehörden zur Entlassung 1793 10

§§ 13 ff. SchwBesch. Der Spruch BurfSt. ift als behördliche Enticheidung vom Rev. frei auszulegen. Die Hursche darf der Kündigungsgenehmis gung nur solche Einschränkungen hingu-fügen, die sich im Rahmen des Schw-Besch. und der von diesem erteilten Ermächtigung halten, und die dem We-fen der Kundigung als eines bedin-gungsfeindlichen Rechtsgeschäftes nicht widersprechen. Eine Zustimmung zur Kündigung, die diesen Erfordernissen nicht entspricht, gilt als nicht erteilt 1793 11

Schwimmunterricht

Der Vater und gesetzliche Vertreter eines beim Sch. ertrunkenen 20 Jahre alten Knaben kann seine Zulassung als Nebenkl. im Strasversahren gegen den Schwimmlehrer wegen fahrlässiger Tötung nicht berlangen 1607 11

Seebad

vgl. unter B.

Seerecht

Das Abladegeschäft. Schrifttum 1819 §§ 489 ff., 501 HBB. Vertragsverhältnis zwischen mehreren Personen zur Betreizwischen mehreren Bersonen zur Betrei-bung der Schissahrt mit einem bestimm-ten Schissa nicht als offene Parten-reederei abgeschlossen ist, aber als stille Reederei nach den Regeln der Reederei einschließlich des Abandonrechts zu de-handeln ist 1814 16 §§ 643 ff. HBB. Die int Durchkonossement und im Anschlußladeschein niedergelegte Plausel, krauko Kracht" geht als being-

Klausel "franko Fracht" geht als beson-bere Bestimmung anderen Bestimmungen vor und schützt den legitimierten Inda-ber des Konnossements gegen spätere

Frachtanspriiche 1452 1 §§ 652, 658 HB. Zum Wesen des Ko-nossements und seine Bedeutung für den Umfang der Haftung d. Schiffers 1878 4 Zum Begriff "besitslos gewordene Gegen-ftände" i.S. von §§ 20, 21 Stran-dungsD. 1409 28

Selbstversorgung Deutschlands S. Schrifttum 1508

Sclbstverwaltung Staats- und S. in England. Die Kommunalaufficht ber Bentralbehörden. Schrifttum 1381

Sequestration

bon Domanen bgl. unter D.

Sicherheitsleiftung

vgl. auch unter Hinterlegung Zwischen Deutschland und Estland ist die Gegenseitigkeit i. S. von § 110 II Ziff. 1 3PO. verbürgt 1428 1

§ 887 BBD. ist auch bei Urteilen auf S. anwendbar 1904 4

Das PEU. fann nach § 2 Brpachtschol. anordnen, daß eine nach dem Pachtver-trage vom Pächter zu stellende Sicherbeit nicht ober für bestimmte Bachtjahre nicht geleistet zu werden braucht 1264 4

Der Anspruch auf Rückgabe ber in Bar-gelb geleisteten S. entspringt einem mit bem Bachtvertrag verbundenen Nebenvertrag; der Auspruch wird im gericht-lichen Vergleichsverf. betroffen 1145 19

Sicherungsabtretung

Auf die Bergunftigung des § 14 Grerm-Sty. fann Grundstüdserfteber auch bann Anspruch machen, wenn die Spp., zu beren Rettung er auf das Grundftud geboten hat, ihm nur zur Sicherung von Forberungen abgetreten war. Dies gilt jedoch nur insoweit, als solche Forderun-gen ihm im Zeitpunkt der Ansteigerung tatsächlich zustanden 13583

Sicherungshypothet

vgl. auch unter Zwangshppothek S. für Wechselforberungen können nach § 1187 S. 3 BGB. auch außerhalb bes Grundbuchs durch übergang der Wechjelsorderungen erworben werden. Zutrefsendenfalls ist der Tag des Übergangs der Wechselsorderungen für die Berechsung der Jahressisit des § 14 I Kr. 2 Erewsts. maßgebend 1359 5

Ift auf Antrag des FinA. auf dem Grund-ftüd des Steuerschuldners eine S. ein-getragen, so sind für die Benachrichti-gung von der erfolgten Eintragung Auslagen, Schreibgebühren, Porto Reichsfistus nicht zu erheben 1469 5

Sicherungsübereignung

Wenn ber Lagerhalter Lagergut einem Dritten zur Sicherheit übereignet und diefer später mit Buftimmung des Lager-halters das Gut veräußert und abredegemäß den Erlös dem Lagerhalter gutSachregifter

bringt, so ift der Lagerhalter der, der rechtlich über das Gut berfügt hat. Der Dritte ift nicht bereichert 1453 2

Eine Eigentumsübertragung, die lediglich nne Sigentumswertragung, die lediglich gur Sicherung bestimmt ist, schließt die Bereinbarung eines für die Wertzuwachssteuer maßgebenden Preises aus, weil der Zwed einer solchen übereigenung der Bereinbarung eines Kauspreises entgegensteht. An Stelle des Preises tritt nach der BerlStD. der gemeine Wert 1363 1

Sicherungsverfahren

vgl. im Sonderregister "Recht der RotBO." unter NotBO. v. 17. Nov. 1931

Sichtbermert vgl. unter Pak

Siedlung

Die deutsche S. als Ausdruck eines national=fozialistischen Gesellschaftsideals.

Schrifttum 1575

Bilt nach dem Ermeffen der Auffichtsbehörde als zur S. bereitgestellt Land aus bem Besitzstand großer Güter, bas ohne Mitmirtung bes Sunternehmers an Ansiedler beräußert ist (§ 13 III RSiedlG.), so greift die Befreiungsvor-schrift des § 29 KSiedlG. nicht Plat

Singspielerlaubnisfteuer

Gegen Erhebung einer Gemeindesteuer für Erwerb der gem. § 33 a Gewd. ersor-derlichen Erlaubnis zur Beranstaltung von Singspielen, Gesangs und beklama-torischen Borträgen u. dgl. bestehen ebensowenig rechtliche Bedenken wie ge-gen die Erkeltung von die Geschieden der gegen die Erhebung ber Schankerlaubnisfteuer 1623 6

Sittenwidrigkeit

Erweiterter Eigentumsvorbehalt und Sit-tenverstoß 1377 § 138 I BCB. Sittenwidriger Zinswucher

1817

Bereicherungsansprüche infolge sittenwioriger Anebelungsverträge. Auch bei fol-

rechnung hineingezogen werben 1112 Bereinbarung, durch die der Angestellte am Geschäftsverlust beteiligt wird, verstößt nicht in jedem Fall gegen die guten Sitten. Als Knebelungsvertrag ist nur Berstrag anzusehen, der im Ergebnis die Willenss und wirtschaftliche Freiheit lähmt und in übermäßiger Weise einsschräft 1788 3

§ 138 BGB. Die S. eines Rechtsgeschäfts und einer darquf aufgebauten Anfechtung eines Erbvertrags ift zu verneinen, wenn neben unlauteren auch einwandfreie Beweggrunde bestimmend waren

1302 3 Die Uberlassung ber einseitigen Bestimmung, ob wichtiger Rundigungsgrund gegeben ift, kann nicht als unsittlich und damit nichtig i. S. des § 138 BGB. erachtet werden, zumal es sich um Ver-waltungsstellen einer öffentlich-recht-lichen Stelle handelt 1793 18

Kündigung, die sich lediglich als unbillige Harte i. S. des § 84 Kr. 4 Betr RG. dar-stellt, kann nicht als unwirksam wegen S. i. S. des § 138 BGB. behandelt wer-

ben 1854 8

Ein Berlagsvertrag verftogt nicht gegen bie guten Sitten, wenn bem Berleger bas Recht zu fantlichen weiteren Auflagen eingeräumt ift, fich ber Berfaffer

verpflichtet hat, die neuen Auflagen fach= und fristgemäß zu bearbeiten und wenn bei Behinderung des Berfassers eine geeignete Stellvertretung vorgesehen ist. Der Sat von 10 % des Ladenpreises ist

teine unangemessene Vergütung 1766 4 § 138 BCB. Die Nichtigkeit bes Verzichts auf die Fideikommißfolge wirkt, rechts-kräftig gegenüber dem Fideikommißin-haber festgestellt, nicht von jelbst auch gegenüber dem nächsten Unwärter 1302 4

Sittlichteitsdelitte

val. auch Prostitution

Auch solche Sandlungen können unter den Begriff "unzüchtige Handlungen" i. S. ber §§ 174, 176 StBB. fallen, die nach ihrer äußeren Geftaltung die geschlecht-liche Beziehung nicht erkennbar hervortreten laffen, burch die außere Geftal-tung aber in Berbindung mit Beweg-

grund und Zwed gegen das allgemeine Anftandsgefühl verftogen 1260 20 Bei Handlungen, die die Merkmale der SS 176 und 185 StBB. erfüllen, ist für Anwendung des S 73 StBB. kein Raum. Durch den Tatbestand des § 176 wird ber weitere ber tätlichen Beleidigung ausge-

Dienstentlassung bei Sittlichkeitsverbre-chen 1617 1

Situngsprototoll § 274 StBD. Die volle Beweistraft bes S. entfällt auch ohne Fälschungsnachweis, wenn nachträglich Erklärungen des Borfigenden und bes Urtundsbeamten, die mit der Riederschrift in Widerspruch stehen, die Revisionsbehauptungen gang ober teilweise bestätigen 1608 14

Beranstaltet Statvereinigung ständig Statwettspiele und nimmt von den daran teilnehmenden Mitgliedern jeweils Einsigh zur Dedung der Untoften und zur Auszahlung von Geldpreisen nach einem Wettspielprospett, so liegt umfahfteuer-pflichtiger Leiftungsaustausch bor, bei bem der ganze Einsat das steuerpflich-tige Entgelt des Spielteilnehmers bildet 1358 1

Sondergebäudefteuer, heffifche vgl. unter Hauszinsfteuer

Sondergericht

vgl. auch unter ärztliche Ehrengerichte Die Bergütung für die Berufstätigkeit der RU. im Berfahren bor dem G. 1671 15

Sozialpolitit

Sammlung sozialpolitischer Merkblätter. Schrifttum 1512

Sparguthaben vgl. im Sonderregister "Recht der NotBO." unter NotBO. v. 5. Aug. 1931

Sparlaffe

val. auch unter BauSp. Die auf Grund des § 58 AufwG. erlasse-nen DurchsBO. sind rechtsgültig 1321.20

Alls Darlehnsgeber und Gläubiger ber Sp. gegenüber ist derjenige anzusehen, der bas Sp.guthaben im eigenen Namen eingezahlt hat, wenn er nicht nach außen zu erfennen gegeben hat, daß eine andere Berson als Gläubiger des ganzen oder eines Teils gelten soll. Nicht maßgebend ift hierfür ber Umftand, daß das Sp.buch auf seinen Ramen ausgestellt ist. Der Sp. vorstand hat im Gebiet der Ostlesstädel. v. 30. Mai 1853 lediglich die Stellung einer besonderen städtischen Deputation. Er ist für die Verwaltung der Sp. zur Bertretung der Stadtgemeinde berufen. Es ist unzulässig, für Stadtgemeinden mit einer Gelbforderung gegen

eine Forderung bes Sp.gläubigers auf-zurechnen. Die rechtliche Natur bes zwischen bem Sp.gläubiger und ber Sp. abgeschlossen Bertrages wird allgemein als Darlehn und nicht als Berwahrungs-vertrag i. S. von § 700 BGB. angeseben; jedoch steht seit, daß der Bertrag, den der einzahlende Gläubiger mit der Sp. abschließt, erkennbar und gewollt Momente des Verwahrungsgedankens zugunsten des Gläubigers bei der nutbaren Anlegung verfügbarer Gelber in sich aufge-nommen hat 1202 6

Rechtsnatur eines Bertrages zwischen zwei Unwälten, daß ein gepfändeter Betrag ftatt bei der hinterlegungsstelle bei Sp.

hinterlegt werden soll 1536 3 Mittäterschaft bei Unterschlagung durch Berwertung fremder Sp.bucher. Verwahrungsvertrag begründet die Rechtspflicht, der beabsichtigten Abhebung des fremden Sp.guthabens durch den Mittäter entgegenzutreten 1348 ²⁸

Spediteur

SS 407, 392 HBB. Der Sp. kann an seine Gläubiger Forderungen, die auf Grund des Speditionsverhältnisses legten Endes dem Verfender zustehen, rechtswirksam

nicht abtreten 1846 1

Das Pfandrecht aus § 410 &GB. besteht nur solange, als der Sp. das Gut in Besith hat; es kommt im Augenblid der Besithaufgabe zum Erlöschen. Es erlischt also auch durch eine vor Konturseröff-nung erfolgte Weiterexpedition und Aushändigung der Güter an die Empfänger. Ein also erloschenes Recht tann mangels besonderer gesetzlicher Anordnung nicht gleichwohl Rechtswirfung haben, 3. B. nicht die durch den Sp. eingezogenen, auf dem Frachtgut ruhenden Nachnahmebesträge erfassen. Die Ausdehnung des im § 1247 S. 2 BGB. ausgesprochenen Rechtsgrundsates der Surrogation ist Sondervorschrift für den Pfandvollstrets kungsverkauf und kann daher mangels gesetzlicher Anordnung nicht auf alle Pfandrechte entsprechend zur Anwendung gelangen 1542 if

Der Sp. erwirbt gemäß § 50 a ADSp. wegen aller Forderungen gegen ben Auftraggeber ein Pfandrecht an ben in feine Berfügungsgewalt gelangten Butern ohne Rudficht auf die Gigentumsverhältniffe, sofern er hinfichtlich ber Berfügungsbefugnis bes Berpfanbers bei Bereinnahme der Guter gutgläubig

ift 1480 3

Spendenschein Der Sp. und seine steuerliche Auswirkung nach dem Geset zur Berminderung der Arbeitelosigkeit v. 1. Juni 1933 Abfcn. III 1625

Die Durchf VD. zum Arbeitsspendengesets v. 24. Juli 1933 1867

Spielichule Das Berhältnis zwischen einer eine Sp. zur Betreuung fleiner Kinder unterhaltenden Stadtgemeinde und ben Benutern der Schule ist öffentlich-rechtlicher Art. Anwendung des Rechtsgedankens des § 278 BGB. 1389 6

Spirituofen

bgl. unter Wein

Sprengftoff § 5 SprengSty. Das in Seltersmafferflasche eingeschlossen Besterswalter flasche eingeschlossene Kalziumkarbid kann als Sp. i. S. des Gesetzes angesehen werden, da es durch Entzündung explo-diert. Eine Anwendung des Sp. liegt aber nur vor, wenn Entzündung bewirft wird 1598 20

§ 7 SprengStG. Ift Straftat unter dem Befichtspunft des Sochberrats niedergeschlagen, so tann der Täter doch wegen eines gleichzeitig erfüllten Berbrechens nach bem SprengSty. berfolgt werben 1777 15

Staatenloje

Urmenrecht für St., die früher Deutsche gewesen sind? 1343 ts 16 § 606 IV BPD. verlangt, daß beide Ehe-gatten Ausländer sind. Bloße Staaten-losigkeit genügt nicht 1669 11

Im Sinn der PagStrBD, sind die St. als Ausländer anzusehen 1476 13

Staatsanwaltichaft

§ 44 StBD. Unregelmäßigkeiten im eige-nen Geschäftsbetrieb ber St. bermögen, wie das RG. ständig entschieden hat, auch dann, wenn sie bon einem anderen als dem leitenden Beamten ober dem mit der Bearbeitung befasten Stal. ber-schuldet sind, die Wiedereinsetzung der St. gegen die Friftverfaumnis nicht gu rechtfertigen, weil eigenes Berfchulben der Prozesbeteiligten anzunehmen ift 1778 17

Die Austellung der staatsanwaltschaftlichen Beschlüsse an RU., der hit über Zustel-lungsvollmacht verfügt, seht die in § 172 StBD. bestimmten Friften nicht in Lauf

Befanden sich heranzuziehende Raffenbücher bei den Aften der St. und mußte das Gericht sie von dort anfordern, so hat ein i. S. von § 13 Ziff. 4 RUGeb D. gebuhrenpflichtiges Beweisaufnahmeverfahren stattgefunden und damit ist der Anspruch auf Erstattung der Beweiß= und weite= ren Berhandlungsgebühr gerechtfertigt 1426 18

Staatsrecht

bgl. auch unter AVerf.

Das Wesen bes Staatsgebiets. Schrifttum

Juristische Person und Staatsperson. Schrifttum 1176

Das nationale Deutschland ein Rechtsstaat. Schrifttum 1240

Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild. Schrifttum 1380

Raichismus und feine Staatsidee. Schrifttum 1446

Der Ständestaat des Faschismus. Schrifttum 1513

Städtebau

vgl. im Sonderregifter "Recht ber NotBD." unter NotBD. v. 5. Juni 1981

Stadtaemeinde

- Das Verhältnis zwischen einer eine Spielschule zur Betreuung kleiner Rinder unterhaltenden St. und den Benutern der Schule ift öffentlich-rechtlicher Urt. Un= wendung des Rechtsgedankens des § 278 BB. 1389 5
- § 823 BBB. Gefährliche Strafenbanarbei= ten laffen unter Umftanden eine ftandige Uberwachung der Bauftelle durch besonberen Wachtposten geboten erscheinen. Sich um solche Sicherung zu kummern, ist unter Uniständen einer größeren St. duzumuten, auch wenn sie die Arbeiten einer zuberlässigen Unternehmerfirma übertragen hat und sie selbst eine gewisse Aulässigfeit des Rechtsweges, wenn bie

Grundstückseigentimerin eines öffent= lichen Flugplates, eine St., einem Flie= ger das Betreten und Benuten des Flugplates zum Starten und Landen und zur Unterstellung des Flugzeugs in der Flughalle verbieten will. Derartiges Verbot ist unzulässig, wenn der Flieger die in der Benutungsordnung für den Flugplat aufgestellten Bedingungen zu erfüllen bereit ist 1472 4

Rommentar der westlichen Städteordnun=

gen. Schrifttum 1643

§ 4 RheinStädte D. Eine St. ist nicht be-rechtigt, für die Erneuerung des Benugungsrechtes an einem Erbbegräbnis "Fortschreibungsgebilbren" zu verlangen. Zulässigkeit des Kechtsweges 1388 4 Im Gebiet der Städted, f. d. östl. Prov.

v. 30. Mai 1853 muß die von einer St. selbst eingereichte Berusungsschrift in Pachtschutsachen von dem Burgermeister oder feinem Stellvertreter und bon einem weiteren Magiftratsmitglied unterzeich= net sein. Der Beidrückung bes Diensts siegels bedarf es nicht 1201 1

Der Bürgermeister ist nach ausdrücklicher Borschrift des § 57 III DitlStädted. auch in Sachen seiner Besoldung jedenfalls besugt, bei der Abstimmung anwesend zu sein. Beschlüsse über Besoldung der Burgermeifter bedürfen der Benehmigung ber Auffichtsbehörde; ihre Beanstandung vor erteilter Genehmigung ift unzuläsigig 1213 6

Dies besoldeten Mitglieder des Magistrats sind durch § 57 III Ostschädted. nicht gehindert, an dem Beschlusse mitzuwir-ten, den der Magistrat auf Grund der PrSparNotVD. v. 12. Sept. 1931 über die Reuregelung der Gehälter ber ftadti-ichen Beamten einschlieglich der Magi-

s 59 OftlStädted. Der Sparkassenden hat im Gebiet der OftlStädted. Der Sparkassendenborstand hat im Gebiet der OftlStädted. vom 30. Mai 1853 lediglich die Stellung einer besonderen städtischen Deputation. Er ist für die Berwaltung der Sparkasse zur Bertretung der St. berufen. Es ift un= zuläffig, für St. mit einer Gelbforberung gegen eine Forderung bes Spartaffengläubigers aufzurechnen 1202 5

In dem ehemaligen Geltungsbereich der BrallgGero. tann der Glaubiger einer vollstrecharen Forderung die Eintragung einer Zwangshppothet im Wege der Bollftredung in das unbewegliche Ber-mögen einer St. erst beantragen, wenn er durch eine Entscheibung ober Bescheinigung des Bollstredungsgerichts nach-weist, daß diese Art der Bollstredung gem. Anh. § 153 AllgGerD. zugelassen worden ift 1665 1

Stadtverordnete

Betätigung eines Beamten für die RPD., selbst im Rahmen der Lätigkeit eines St., verstieß gegen das DienstStr. 1160 t

Das preußische St. recht. Schrifttum 1180 Das Rechtsmittelverfahren bei der preußis

ichen St. 1374

- § 6 Abs. 9 PrStempStB. Ift ein Bertrag ober Antrag so gesaßt, daß das Recht zu-nächst für bestimmte Zeit vorgesehen war, dann aber bei Ausbleiben einer Ründigung die Laufzeit verlängert werden follte, so liegt nicht ein Berhältnis von unbestimmter, sonbern von bestimm-ter Dauer vor. Dies gilt gleich auch für Geschäftsbesorgung wie für Mietverträge 1325 27
- § 10 II LStempStG. Bei Abtretung von Warenforderungen, der noch die Abtre= tung aller aus dem zugrunde liegenden Geschäft entstehenden Ansprüche hinzugefügt ift, handelt es sich nicht um mehrere Rechtsgeschäfte, auch nicht um ein

einheitliches Rechtsgeschäft, sonbern um ein Rechtsgeschäft überhaupt, das nur einmal zu bersteuern ist 1461 ¹³ TarSt. 1 Pr&StempStG. Die in besonde-

ren Erflärungen erfolgten Abtretungen der Raufpreisforderung des Abzahlungs= verkäufers und — zum Zwede der Siche-rungsübertragung des Eigentums der unter Vorbehalt verkauften Sache - des hinter Borbehait vertausten Saufe — des Herausgabeanspruchs an die Finanzies rungsfirma fallen stempelrechtlich nicht unter ein Gesamtgeschäft, sondern sind jede für sich zu versteuern 1325 26 Tarst. II LStempStG. Bertrag, durch den

einer Bersicherungsgeselsschaft die Ber-waltung einer Theatergarberobe, die Einziehung und Ablieserung der Ber-wahrungsgebühren und die Bersicherung der abgegebenen Kleidungsstüde übertragen worden ift, ift fein Bachtvertrag, weil dem angeblichen Pächter nicht die unmittelbare Ausbeute zusteht, er ist des halb nicht als Pachtvertrag zu versteuern

1413 32

TarSt. 7, § 3 II StempStG. Einräumung einer Option auf Erfindungen und Schutrechte tann entweder ein Bertragsangebot ober bedingter Bertrag fein, je nachdem die Annahme vom freien Willen des Vertragsgegners oder von dem Ergebnis seiner Prüfung abhängen sollte 1413 33

An die Reichsbahn für den Gebrauch gelieferte Glühbirnen find nicht gum unmittelbaren Berbrauch i. S. der TarSt. 7 BrlStempStG. beftimmt, fie unterliegen nur berfelben Abnutung wie alle Gebrauchsgegenstände. Berträge über fie find beshalb nicht stempelfrei. Werben Mlühbirnen nicht im eigenen Betrieb des Berfäufers, sondern von einer selbstän-digen juristischen Berson, Kommanditgesellschaft, erzeugt, deren Kommanditist der Berkuser ist, jo trifft die Befreiungs-vorschrift, die für Berkäuse im eigenen Betriebe gilt, nicht zu, ba ber Komman-ditist von ber rechtlichen Wirkung der

bon der Kommanditgesellschaft getätigten Rechtsgeschäfte unabhängig ist 1460 ¹¹
TarSt. 14 StempStG. Das die St.pslicht begründende Interesse des Inhabers einer Urkunde nuch sich auf den Inhalt der Urkunde, insbes deren Gegenstand beginden beziehen. Die aus einem abgelehnten Rückahlungsangebot zu ziehende Folge-rung, daß die Forderung besteht, begrün-det ein solches Interesse nicht 1460 12

Steucramneftie

bgl. unter Austandsbesith, ferner im Sons berregister "Recht ber NotBD." unter RotBD. b. 23. Aug. 1931

Steueranfficht

Wesen und Grenzen der in § 201 RAbgo eingeführten St. Die Träger der Sogial-versicherung sind auf Grund von §§ 175 und 201 Aubgo. verpstichtet, den Finkt. auf deren Ersuchen die Namen und Bezüge derjenigen Personen anzugeben, die bon den Versicherungsträgern Kenten er-halten haben. Die Besugnisse, die das Final. als Trägerin der St. hat, sind feine nur subsidiaren Befugniffe in bem Sinn, daß das Binu., soweit es als Ber-anlagungsbehörbe im Steuerermittlungsverfahren entsprechende Befugniffe hat, nicht bon den Auffichtsbefugniffen Bebrauch machen barf. Bei Auskunftsersu-chen, bas im St. verfahren ergeht, muß die ersuchte Person ausdrücklich barauf hingewiesen werden, daß es fich um Er-fuchen im St. verfahren handelt. Begrunbung bes Auskunftsersuchens 1678

Steuerberater

Das Geset über die Zulassung von St. v. 6. Mai 1933 1433

Stenerbeicheid

bgl. auch Berichtigungsveranlagung

Ist jemand auf Grund ber allgemeinen fteuergesetlichen Bestimmungen in Un-spruch genommen und wird ber St. auf Anfechtung hin zurückgenommen, so schließt dies die Inanspruchachme des Steuerpflichtigen als Haftenden aus § 111 RUbgO. nicht aus 1489 'Bei einer die Zustellung ersehenden Mitteilung eines unverschlossenen St. him

bert die unrichtige Besehrung, die Frist beginne mit der (nicht stattgesundenen) "Zustellung", nicht die Inlaussehung der Kechtsmittelfrist, die mit dem Absauf des Tages beginnt, an bem ber Bescheid dem Berechtigten als bekannt gemacht gilt. Die Bekanntgabe gilt mit dem britten Tage nach der Aufgabe zur Poft als bewirft, wenn ber Empfänger nichts Ge-genteiliges barlegt 1157

Steuererlag

Ist durch gerichtliches Urteil rechtsfräftig festgestellt, daß Grundstückeraugerungs-vertrag nicht der Anfechtung wegen Bebetting indirect angeschaft in terliegt, so ist danit Tasbestand geschaffen, der den St. der Grunderwerbsteuer ausschließt 14937

Steuererftattung

War schon Steuerpflicht nach § 5 I GrErw-Sth. eingetreten, so fällt sie weg, wenn nachträglich, aber bor bem Eigentumsübergang, die Boraussehungen des §8 Rr. 9 voll begründet werden. Gine etwa

gezahlte Steuer ist zu erstatten 1908 ³ Sat Arbeitgeber, der einer bestehenden Rechtspslicht zuwöder die Bornahme des Steueradzugs dom Arbeitslohn unterlassen hatte, die nachzuzahlende Rohnsteuer nach Beginn der Annestiefrift an in Vincenteils oberstührt und erlangt Die Finangtaffe abgeführt und erlangt der Arbeitgeber wegen diefer steuerpflichtigen Berte fpater Amneftie, bann gelten nach dem Sinn und Zwed der Stamm RotBD. die bom Arbeitgeber entrichteten Beträge nachträglich als zu Unrecht ge-zahlt und sind nach § 152 I S. 2 RAbgD. zu erstatten 1209 ²

Der Streit, ob ein Final. feiner St.pflicht mit befreiender Wirtung nachgekommen ist, betrifft eine Steuersache i. S. des § 227 Nathgo. a. F. Zu seiner Entscheisbung sind die Steuergerichte berufen 1208 1

§§ 151, 155 AUbgO. Zinspflicht bei ber Erstattung von Erhschaftssteuer 1869

Steuerfistus

Pfandung bon Mietforberungen durch St. wegen öffentlicher Grundstudslaften haben kein Borrecht vor anderen früher er-folgten Pfändungen oder Abtretungen der gepfändeten Mietforderung 1379 1505

Steuerforderung

Die Eintragung einer Zwangsficherungs-hupothet fur St. bringt feine Spoothet jur Entstehung, wenn die St. nur gufam-men mit den im Bollstredungstitel als folche bezeichneten Zinsen und koften den Betrag von 500 &M übersteigt 1531 2 \$1124 II BGB. ist nicht auf St. anzus

menden 1903 2

Steuergutichein

vgl. im Sonderregister "Recht ber RotVD." unter NotVD. v. 4. Sept. 1932

Steuerhaftung Ift jemand auf Grund ber allgemeinen ftenergesetlichen Bestimmungen in Unfpruch genommen und wird ber Steuerbescheid auf Anfechtung hin zurudgenommen, so schließt dies die Inanspruch= nahme bes Steuerpflichtigen als Haften= ben aus § 111 RAbgO. nicht aus 14891

§ 112 RUbgO. Haftungsanspruch gegen ben Hinterzieher 1490 2

§ 116 RUbgD. Der Erwerber eines Unter-nehmens haftet nicht für die Umsatfteuer, die auf der Beräuferung des Un= ternehmens an ihn ruht 1796

Steuerhehlerci

St. in Tateinheit mit Bergehen gem. § 369 a (a. F.) ANbgO. Der Wert steuer-pslichtiger Erzeugnisse und zollpflichtiger Waren, dinsichtlich beren die Hinterziehung oder St. begangen worden, ift nicht grundsählich auf den inländischen Wert nach erfolgter Berzollung und Berfteuerung festzuftellen, sondern nach den tatsächlichen Umftänden 1889 12

Steuerhinterzichung bgl. auch Steuerhehlerei St. begl. noch nicht fälliger, bem Steuerpflichtigen aber tatfächlich zugefloffener Einnahmen 1464 17

§ 112 RAbgO. Saftungsanspruch gegen ben hinterzieher 1490 2

Steuerftrafrecht

Die Borschriften über tätige Reue in § 410 MAbgO. finden Anwendung, wenn ein Vergehen gegen § 15 der 2. StUmnBO. vorliegt 1281 i

Die Bindung bes Strafrichters in Steuer-

straffachen 1862

Im Gegensatz zu ber in den §§ 396, 401 und 403 NAbgO. vorgesehenen Einziehung fann auf die Einziehung gem. § 406 als bloke Sicherungsmaßnahme ohne Rudficht auf das Vorliegen einer strafbaren Sandlung erfannt werden. Die Koften einer Einziehung gem. § 406 burfen bem Einziehungsbeteiligten nicht auferlegt werden 1462 16

82 StGB.; §§ 401, 414 KAbgD. Das Ber-bot der Rudwirkung einer Strasan-brohung erstredt sich nicht auf polizeilich sichernde Magnahmen. Sierher ge-hört die bom Strafrichter ausgesprochene Einziehung, wenn diese ohne Rüdsicht barauf angeordnet wirb, ob die einzu-ziehenden Sachen bem Täter ober einem

andern gehoren 1827 32 Bei gleichzeitigem Erlaß zweier Strafbe-icheibe gegen diefelbe Berson, bon benen ber eine eine Ordnungsstrafe ausspricht, ber andere im objektiven Berfahren auf Einziehung ertennt, hindert bie Rechtsfraft des die Strafe verhängenden Strafbescheids den Fortgang des Einzichungs-versahrens nicht. Eine solche Trennung in ein persönliches und ein obsektives Versahren entspricht indes nicht dem Ge-set, § 42 SIGB, hat durch § 414 NUbgD. teine Ausbehnung in dieser Richtung er-fahren 1477 15 1478 16

Das Fin I. kann in Beschlag genommene Sachen, deren Wertminderung zu be-fürchten ist, auf Grund von § 433 II fürchten ift, auf Grund von § 433 II KNGD. nach drei Tagen, dei Gefahr im Berzug auch schon vorher, im Iwangs-versahren veräußern lassen 1617

vgl. unter FamilienSt.

Stodwertseigentum

§ 9 ABew. 1925; §§ 2, 26 ABew. 1931. Das Stodwert eines Mietwohn- und Ge-ichäftsgrundstücks, für das ein besonderes St. besteht, fann nicht mit dem Bruchteilseigentum des Stodwertsberechtigten am Nachbargrundstüd zu wirtschaftlicher Einheit zusammengefaßt werden 16173

Strafantrag

Inhalt und Ausübung bes St.rechts.

Schrifttum 1573

§ 158 II StBD. Beschränfung ber Revision auf St.frage zuläffig. Strafanzeige wegen Diebstahls genügt als St. wegen Pfands kehr 1902 10

Die Befugnis, fich ber öffentlichen Rlage als Rebenkläger anzuschließen, wird durch Bersäumung der St. frist für Beleidigung nicht berührt, wenn die öffentliche Rlage eine Handlung umfaßt, für die eine Buße berlangt werden kann. Unerheblich ift, ob die Buße tatsächlich verlangt wird 1417 41

Strafbeicheid

bgl. unter Steuerstrafrecht, Ordnungsftrafe

Strafbeitimmungen

in Arbeitsordnung vgl. unter A.

vgl. unter FreiheitsSt., ZwangsSt.

Straffreiheit

§§ 1, 4 Straffreiheits G. v. 20. Dez. 1932. Ift Straftat unter dem Gesichtspunkt bes Hochverrats niedergeschlagen, fo tann der Täter doch wegen eines gleichzeitig erfüllten Berbrechens nach dem Sprengs St. verfolgt werden 1777 15 § 5 Straffreiheits. v. 20. Dez. 1932. Insfolge wirtschaftlicher Rot handelt der, den

der Mangel an den Mittein zur Befrie-bigung eines dringenden Lebensbedurfnisse ober die gegenwärtige Gesahr des Bersustes dieser Mittel zur strafbaren Handlung bewegt. § 9 I ist ausdehnend auszulegen 1326 30

S 5 Straffreiheits v. 20. Dez. 1932. Zum Begriff der wirtschaftlichen Kot 1414 ss S 5 Straffreiheits v. 20. Dez. 1932. Handelle infolge "wirtschaftlicher Kot" liegt nur dann vor, wenn die Tat unter dem Druck wirtschaftlicher Bedrängnis zur Befriedigung eines dringenden Lebens-bedürfnisses begangen ist, d. h. der Täter muß durch Bedrängnis der erwähnten Art und Schwere nicht nur zur Tat bestimmt worden sein, sondern zugleich das Bestreben gehabt haben, durch sie der Not abzuhelsen 1530 14

§ 5 Straffreiheits. von 1932. Infolge "wirtschaftlicher Not" ist Straftat nicht schon bann begangen, wenn wirtschon dann begangen, wenn wirtschaftliche Not mit ein Anlaß zu ihrer Begehung war, sondern nur dann, wenn bie Befriedigung eines dringenden gegenwärtigen Lebensbedurfnisse ihr ausschlicher Beweggrund und Endzweck ist. Uber das Ziel, Abhilse oder Linderung der augenblicklichen Not, darf der Täter nicht hinausgehen, insbef. also nicht durch das Streben nach Bewinn fich zur Tat bestimmen lassen, der das zur Beseitigung einer gegenwärtigen wirt-Bedrängnis Erforderliche schaftlichen übersteigt 1839 18

Das Straffreiheits G. v. 20. Dez. 1932 ift nicht anwendbar, wenn ber Angell. "in ber Lage ift, für die unmittelbaren Lebensbedürfnisse seiner Angehörigen und seiner selbst aufzukommen". Auf die Absehnung ober Übergehung des Antrags auf Bernehnung von Zeugen über Tat-jache, aus der sich die Riederschlagung des Bersahrens auf Grund des Straffretheits. ergeben sollte, kann die Revision nicht gestützt werden 1464 18

Vorbestraftsein i. S. der §§ 5 ff. Straffreis heits G. v. 20. Dez. 1932 1735 12 §§ 5, 7 Straffreiheits G. Der Vannbruch ist feine unter das Straffreiheits G. bon 200 Dez. 1032 5 km er Freiheits G. 20. Dez. 1932 fallende Straftat 1464 10

§ 8 Nr. 1 Straffreiheits G. b. 20. Dez. 1932. St. tritt auch bei Tötung und Verletung eines Dritten bann nicht ein, wenn bie gegen einen bestimmten Menschen mit Tötungsvorsat gerichtete Tat ihr Ziel versehlt und statt dessen unmittelbar durch die Tat ein anderer Mensch getötet oder verlett wird 1778 16

§ 10 II S. 2 Straffreiheits . findet nur auf den Privatkläger, nicht auch auf den Nebenfläger Anwendung. § 397 StBD. rechtfertigt eine abweichende Beurteilung nicht 1273 21

§ 10 Straffreiheits G. v. 20. Dez. 1932. Die Entscheidung über die Einstellung bes Berfahrens ist echtes Urteil und mit ben ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar 1325 28

§§ 10, 4, 7 Straffreiheits G. v. 20. Dez. 1932. Das Revisionsgericht ist erst von bem Augenblid an, wenn ihm nach prozefordnungsmäßiger Borbehandlung bie Alten zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zugegangen sind, zur Entscheidung über die Einstellung des Berfahrens nach dem Straffreiheits . als ertennendes Gericht zuständig. Durch die Entscheinen wird nur deklaratorisch die auf Grund des Gesetzes eingetretene St. seitgestellt 1326 20

§ 10 Straffreiheits. Wird in ber Haupt-verhandlung der die Einstellung auf Grund des Straffreiheits. von 1932 abgrund des Strafferigetiss. Die 1952 ab-lehnende Beschluß der Beschlußkammer verkindet, so kann darin zugleich ein Ablehnungsbeschluß der aburteilenden Strafkammer in der Besetung des § 76 II GBG. erblickt werden. Nach dem Erlag des Urteils ist ber ablehnende Beschluß nicht mehr mit der sofortigen Besschwerde des § 10 I S. 2 Straffreiheitsch. ansechtbar; vielmehr ist nur das Urteil selbst im Wege des ordentlichen Rechtsschlichen Rechtsschlichen Rechtsschlichen Rechtsschlichen mittels ansechtbar 1611 22

Straffreiheitis. v. 20. Dez. 1932; BD. v. 21. Marz 1933. Politische Straftaten. Kampf für die deutsche Scholle 1430 °

Gegen ein Urteil, das die Anwendbarkeit bes StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932 verneint, ist nur das ordentliche Rechts-mittel (Berufung, Revision) gegeben 1273 23

Wird in der Hauptverhandlung der die Einstellung auf Grund des Straffreiheits. von 1932 ablehnenbe Beschluß der Beschlußtammer verfundet, so kann darin zugleich ein Ablehnungsbeschluß der aburteilenden St. in der Besetzung des § 76 II GBG. erblickt werden 1611 22

Strafmak Dissiplinarverfahren. Bei Beschränkung der Berufung der Anklagebehörde auf das St. sind die tatsächlichen Feststellungen bes erften Richters hinfichtlich ber Schuldfrage einer Nachprüfung nicht zu unterziehen, auch nicht zugunften des Ange-

schuldigten 1223 9

Strafprozefordnung ber StBD. mit GBG. Rurzsommentar be Schrifttum 1574

Strafrecht Grundrif des St. Schrifttum 1574 Nationalsozialismus und St. 1561

"Tat" i. S. des § 264 StPO. bedeutet ben ganzen geschichtlichen Vorgang des Eröffnungsbeschlusses, wie er sich nach bem Gang der Hauptverhandlung darftellt. Auch ein anderes Tun des Angekl., als es gerade in dem Eröffnungsbeschluß bezeichnet ift, genügt, wenn es nur feine Beteiligung am Geschehnis des Eröff-nungsbeschlusses betrifft, ohne daß die natürliche Handlungseinheit berührt wird 1664 28

§ 268 I S. 1 StPO. ordnet nur die Nie-berschreibung der Urteilssormel an, nicht aber die Unterzeichnung der Riederschrift durch den Vorsitzenden. Die Rüge, daß das St. gegen allgemeine Erfahrungs-fähe und Dentgesehe verstoße und "daß die ganze Argumentationsweise bes erfennenden Gerichts" zu bemängeln sei, ift nach ihrer Begründung nur ein unaulässiger Angriff gegen die tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung (§ 267 Styp.) 1464 18

Die Rechtsprechung zu den Bestimmungen über die Ansechtung der St. mittels Be-

rufung und Revision 1633

Strandungsordnung bgl. unter Seerecht

Straße

Anliegerschaft an St. Ein Grundstud liegt nicht an St., wenn es von ihr burch einen Graben getrennt ift, ber nicht borwiegend ber Entwässerung ber St. bient

Straßenbahn

§ 1 Rhaftpfl. Reine Einwirtung hoherer Gewalt, sondern ein auf die dem Bahn-betrieb eigentumlichen Gefahren jurudzuführender Umftand, wenn ein 15jahriges Mädden bor einem betruntenen Berfolger topflos in St.wagen hineinläuft 1404 19

Strafenbau

§ 823 BBB. Gefährliche St.arbeiten laffen unter Uniftanden eine ständige Uber-wachung ber Bauftelle durch besonderen Wachtposten geboten erscheinen. Sich um solche Sicherung zu kummern, ist unter Umftänden einer größeren Stadtgemeinde zuzumuten, auch wenn sie die Arbeiten einer zuverlässigen Unternehmerfirma übertragen hat und sie selbst eine gewisse Uberwachung betätigt 1407 25

Streitgenoffen

§ 62 3BD. Sind mehrere Personen, die bei Bachtverhältnis als Bächter beteiligt sind, Antragsteller ober Antragsgegner in Berfahren bor bem PEA., so kann jebe bon ihnen gegen die Entscheidung bes PGA. über anderweitige Festsetzung bon Leiftungen Berufung ober Rechts-beschwerbe einlegen. Die Borschriften ber BBD. über die notwendige Streitgenof-

fenschaft gelten entsprechend 1265 5 8 62 3BO. Der ursprüngliche Vertrags-gegner und dessen Rechtsnachfolger kraft

Kausvertrages sind, beide verklagt, keine notwendigen St. 1771 8 § 104 3BD. Die Tatsache ber Zahlung von Rosten begründet für den einen obsiegenden St. den Anspruch auf Erstattung, ohne Rücksicht darauf, aus wessen Mitteln er Zahlung geleistet hat 1734 5

Der Anwalt, der mehrere St. vertritt, kann nur eine Gebühr nach dem Gesamtobjekt fordern, nicht Bebühren nach bem Streitwert der für die einzelnen St. gesondert festgesetten Streitobjette 1540 8

Ift von zwei St., die denfelben RU. hatten, ber eine unterlegen, der andere Sieger geblieben, fo tann diefer bom Begner die ganzen Anwaltskoften erscht verlangen, wenn sein Genosse zahlungsfähig ist 1606 8

Streitwert

§ 4 3BO. Hat der zu 1000 RM Berur-teilte Berufung ohne Antrag eingelegt

und im nachfolgenben Antrag fie auf 650 RM beschränkt, so ist aus 350 RM bie Zurudnahmegebuhr anzusehen. Der Untrag ift für ben St. nicht mafgebend

§§ 4, 5, 6 BBD. Die Berüdsichtigung ber Untoftenpauschale bei der St. bemessung im Arreft 1271 15

§§ 6, 771 BBO. Bei ber St.festsehung nach § 6 S. 2 BBO. kommt nur ber allgemeine Tausch= ober Berkehrswert, nicht ber boraussichtliche Versteigerungserlös der gepfändeten Gegenstände in Betracht

§§ 9, 14 GRG. Wird ber burch Ronturseröffnung unterbrochene Rechtsftreit aufgenommen, so werden auch die danach gentstandenen Kosten der Instanz nach dem ursprünglichen und nicht nach dem gem. § 148 KD. geminderten St. besechnet; sämtliche Kosten der Instanz bils den Maffeschulden 1137 5

§§ 17, 18 GAG. Auch bann, wenn bas ArbG. ben St. im Urteil festgeset hat,

bleibt für eine besondere Festletzung für die Gebo. Raum 1358 ' § 20 Biff. 1 GKG. Der St. ber Berufung und die Prozesischen Ver St. der Berufung und die Prozesischen die Berufungs-schrift keinen Hinweis auf den Umfang der beabsichtigten Ansechtung enthält, nach dem innerhalb der Begründungs-frist gestellten Berufungsantrag. Ent-

jeist gestellten Gerusungsantrag. Entsicheidend ist die Einreichung, nicht die Zustellung des Antrags 1669 & Et. für die Aussellung des Schiedsspruches ist nicht der St. des Schiedspruches, sondern das Interesse des jetzigen Al.

an der Aufhebung 1542 13

§ 3 RAGebO. St. berechnung im Offenbarungseidsverfahren 1612 3

§ 568 III 3PD. Die St.festfetung betrifft die Projektosten, die landgerichtliche Be-schwerbeentscheidung unterliegt baher nicht der weiteren Beschwerde 1426 14

Der Erlaß eines Bertretungsverbots nach § 4 Ges. v. 7. April 1933 über Zulaffung zur Rechtsanwaltschaft unterbricht nicht bas Beschwerdeverfahren gegen die St.=

festsetzung 1475 8

Der Anwalt, der mehrere Streitgenoffen pertritt, tann nur eine Gebühr nach dem Gesamtobjekt fordern, nicht Gebühren nach dem St. der für die einzelnen Streitsgenossen gesondert festgesetzten Streitsobjekte 1540 8

Art. 1 Kap. III Teil 1 BD. über Magnah-men auf bem Gebiet der Rechtspflege b. 14. Juni 1932. Die Beichwerbegrenze bon 50 RM gilt nicht für Beschwerden gegen St.beschlusse 1270 11

§ 41 MietSch. Gine Rechtsbeschwerbe, Die nur gegen die St.festjegung ober die Ros ftenentscheidung des WEA. eingelegt ift, bleibt unzulässig, auch wenn sie nach Ab-lauf der Rechtsbeschwerdefrist auf die Entscheidung in der Hauptsache ausges behnt wird 1264 !

Streupflicht

§ 823 BBB. Eine Rirchengemeinde muß ber Möglichkeit eines ploplichen Bitte-rungsumichlags mit Glatteisbildung furz rungsumsplags nit Statieisviloung turz vor den Gottesdienst Rechnung tragen. Ist der Küster in solcher Zeit anderweit in Anspruch genommen, so muß dafür Hilfsperson gestellt werden. Fur die Er-füllung der St. Sorge zu tragen, ist grundsätlich Aufgabe des Kirchendorstanbes. Zufolge Arbeitsteilung tann aber biefe Berpflichtung einzelner Borftandsmitglieder rechtlich ausgeschlossen sein 1454 3 Stundung

§ 12 GrerwStG. Ift in Naufbertrag über ein Gaftwirtschaftsgrundstüd mit Rudficht auf die St. eines Kaufpreisteiles gwischen Berfäufer und Räufer ein Bierlieferungsvertrag geschlossen, so gehört die Ubernahme der Bierbezugspflicht zum Raufpreis. Sie ist aber neben dem ge-stundeten Betrag nicht besonders zu bewerten, es fei beun, daß fie das übliche Entgelt für die St. erheblich überfteigt und überdies die Beteiligten das Entgelt für die übertragung des Grundstüds in die bezeichnete Form gekleidet haben, um Steuer zu ersparen 1553 !

Substitut

Der Armenanwalt darf im Falle eigener Berhinderung für auswärtige Beweis-termine einen S. bestellen und beffen Rosten als eigene Auslagen von der Staatstaffe erstattet verlangen, boch nur berechnet nach den Sätzen des § 1 Arms Anw. und keinesfalls höher als die Keifekoften, die ihm selbst entstanden was ren 1604 5

§§ 1, 9, 10 a TabStG. Der Hersteller ift Steuerschulbner für die aus den Berftellungsräumen gestohlenen unversteuersten t.pflichtigen Erzeugniffe 1493 5 9

BD. gegen Migstände im Auswanderungs-wesen. Die Ausreise eines Mädchens unter 18 Jahren in bas Ausland zweds Erfüllung einer zeitlich beschränkten Gat-spielverpflichtung als T. bebarf nicht vorheriger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung 1601 i

Eine T., die in der jeweils von einem Lo-falinhaber gegen feste Bezahlung ange-nommenen Tanzgruppe unter Führung eines Truppenleiters tanzt, unterliegt der Angestelltenversicherungspflicht nach §1 I Nr. 5 AngBer &. Arbeitgeber ift der jeweilige Lofalinhaber 1620

Tarifbertrag §1 TarBO. Das MArbG. halt baran fest, daß das tarifliche Monatsgehalt des Angestellten die Gegenleiftung für die im Tarif vorgesehene regelmäßige Arbeits zeit ist und daß bei Kurzung der Arbeitszeit burch Einzelvereinbarung auch entsprechende Gehaltskürzung vereinbart

werben kann 1354 1 §1 TarBO. Mit Auflösung eines Bereins, der Tarifpartei ist, erlischt der T. Sein normativer Inhalt bleibt aber, soweit er in Einzelarbeitsberträge eingegangen ist, fraft Rachwirkung weiter maggebend. Die Rachwirkung endet, wenn und soweit die Parteien der Arbeitsvertrage eine Anderung der Arbeitsbedingungen vereinbaren; dies fann durch Betriebsereinbarung geschehen. T., die der Schriftform entbehren, sind unwirssam. Die
Schriftsorm ist nicht gewahrt, wenn die
Bertragschließenden in einer Urfunde auf
einen von anderen Tarisparteien geschlosenen Tarisparteien geschlosenen. senen T. lediglich verweisen, ohne bessen Inhalt in den Text der Urkunde aufzunehmen 1791 8

Nachtragsvereinbarung den T. authen tisch auslegen wollen, so ist bamit notwendig Anderung des T. dann verbunden, wenn dieser ohne die nachträgliche autherische Auslehren nicht so mie die gestellte des authentische Auslegung nicht fo, wie die lettere bestimmt, verstanden werden fonnte. Diese Underung tritt ein, gleich gültig ob die Beteiligten bas in ihren

Willen und ihr Bewußtsein aufgenommen haben ober nicht 1355 3

§ 1 TarBD. Umfang ber tariflichen Durchführungspilicht. Verletung dieser Pflicht kann gegeben sein, wenn ein Arbeitgeberberband einen T. dadurch außer kraft setz, daß er säntliche tarisbeteiligten Mitgliedsfirmen aus bem Berband entläßt und ihnen dadurch die erftrebte Lösung vom T. ermoglicht. Schabensersagansprüche können hieraus nur für die gegnerische Thartei erwachsen, nicht für deren Mitglieder 1484°

§ 1 TarBO. Die Nachwirfung des T. endet mit dem Inkrafttreten eines neuen unter denselben T.parteien abgeschlossenen T.

17907

§ 1 TarBO. Feststellungsflage über ben normativen Inhalt eines T. fann eine Tarifpartei gegen Dritten nur dann erheben, wenn zwijchen ihr und dem Dritten ichuldrechtliche Beziehungen bestehen. Wenn die tarisliche Aktorbregelung sich auf Rahmenvorschriften beschränkt, bleibt bas Recht der Betriebsvertretung gur Mitwirkung bei der Affordfestsehung für den Betrieb bestehen. Das Mitwirkungsrecht kann aber durch I. dahin eingeschränkt werden, daß die Betriebsleitung bei Festsetzung ber Aktordsatze die Betriebsvertretung lediglich anzuhören hat. Eine tarifliche Aktordberechnungsklaufel hat die rechtliche Bedeutung eines Borbertrages für den einzelvertraglichen Af-fordabschluß. Der Arbeitgeber ist daher nicht befugt, im Rahmen einer solchen Aausel die Attordsätze allein festzusetzen

\$§ 1, 2 TarBD. Reine echte T.fonfurrenz i. S. von § 2 II, wenn T. beteiligung zuschlese Berbandsangehörigkeit neben einer T. beteiligung durch einzelvertragliche Berufung auf einen T. besteht. In solchem Fall ist vielmehr, wegen des Borranges der Gesantvereinbarung vor dem Einzelscheitstertrag. arbeitsvertrag, stets die erstere mag-gebend, auch wenn der Eintritt in den Berband erst nach dem Abschluß des Einzelvertrages erfolgte 1616 8

gemein verbindlich erklärten T. ift, so-weit Außenseiter in Betracht kommen, lediglich der im Wortlaut des T. erklärte Wille maßgebend; Berhandlungen ber Tarifparteien, authentische Interpreta-tionen und Anderungen der Bestimmungen sind dazu nicht heranzuziehen 1279 4

Wenn Arbeitgeber, ber an fich feinen Bedarf an weiteren Facharbeitern hat, aus Entgegenkommen Lehrlinge nach Beendigung der Lehrzeit weiter beschäftigt, um ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbils bung zu geben, so fann er mit ihnen eine untertarifliche Bergütung bereinbaren

Betriebs= oder Diensterfindung. Das bem Angestellten tariflich eingeräumte Mit-wirkungsrecht beim Anmelbeversahren richtet sich nach den Grenzen des amtlichen Verfahrens. Gewerbliche Bermertung der Erfindung liegt vor, auch wenn fie keinen Gewinn erbringt 1394 11

Tateinheit

vgl. auch Tatmehrheit

vgl. auch Stankentzett Bei Handlungen, die die Merkmale der §§ 176 und 185 StGB. erfüllen, ist für Anwendung des § 73 StGB. kein Kaum. Durch den Tatbestand des § 176 wird der weitere der tätlichen Beleidigung ausge= schlossen 1589 10

Tateinheit Der Tatbestand der §§ 211, 249, 251, 73 StBB. ift gegeben, wenn jemand mit bem Borfat, einen Menfchen zu toten, um durch die Tötung und die badurch hervorgerufene Beendigung des Gewahrfams bes Getoteten felbft in den Gewahrsam einer Sache zu kommen, die To-tung mit überlegung ausführt und die verlangte Sache an sich nimmt 1599 28

246 St&B, hat gegenüber dem § 266 I Nr. 1 St&B, nicht die Eigenschaft eines vorgehenden Sondergesehes, vielmehr ist die Untreue neben der Unterschlagung ein felbständiges Vergehen. Berwirklicht da= her eine Handlung zugleich ben Tatbe-stand des einen und des anderen Bergehens, so liegt tateinheitliches Jusammentressen beider Bergehen i. S. des \$73 StGB, vor. Dies gilt auch für den Fall des Borliegens der Boraussetzungen des § 266 II St&B. 1529 11

des § 266 II Stow. 1529 11
Zwischen § 9 II, 26 Ar. 1 Fleischeschauß.
und §§ 12, 3 Ar. 1 b Ledmitts. ist T.
rechtlich möglich 1590 11
Steuerhehlerei in T. mit Vergehen gem.
§ 369 a (a. F.) ANGO. Der Wert steuerpflichtiger Erzeugnisse und zollpsichtiger Waren, binsichtlich deren die Sinterziehung oder Steuerhehlerei beaanterziehung oder Steuerhehlerei begangen worden, ift nicht grundsäglich auf den intandischen Bert nach erfolgter Bersollung und Bersteuerung sestzustellen, sondern nach den tatsächlichen Umständen 1889 12

Tätige Reue nach § 410 RUbgO. vgl. unter R.

Tatmehrheit Die Amtsunterschlagung steht zu bem Ur-tundenberbrechen aus §§ 348, 349 StGB. nicht im Berhältnis von Tateinheit, fondern in dem von T., da ihre Tatbestände sich in keinem Punkt decken 1661 19

Benn das Hauptverfahren wegen fortge-jetter Tat eröffnet ist und das erkennende Bericht den Angekl. wegen einer folchen verurteilt, dabei aber einzelne Teilhandlungen als nicht nachweisbar ober nicht ftrafbar ausscheidet, so ist der Angekl. insoweit nicht freizusprechen. Bleibt jedoch nur eine strafbare Einzelhandlung übrig oder nimmt das Gericht zwischen mehreren übrigbleibenden Teilhandlungen T. an, fo muß ber Ungekl. hinfichtlich ber ausgeschiebenen Fälle freigesprochen werden 1600 25

Tanber Araftfahrer Ein Tauber ist nicht geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, auch nicht von Kleinkrafträdern 1432 ¹

Täuldung, argliftige § 123 BBB. Die Geltendmachung der Richtigkeit eines Vertrages ichließt die aleich=

geitige Brüfung der Frage, ob Anfectstung berechtigt ist, nicht aus 1548? § 123 BBB. Ficht der Bersicherer den Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen a. T. an, so ist er auch den Sypothefengläubigern gegenüber von der Ber-pflichtung zur Leiftung frei 1834 10 Erflärungen eines Bertreters könnnen we-

gen Drohung und T. nur angefochten werden, insoweit der Vertreter selbst gestäuscht oder bedroht worden ist 1266

Teilleistung §§ 377, 378 HGB. Bei T. auf eine nicht sutzesslib, sondern einmal zu ersedigende Bestellung hat die Rüge regelmäßig erst bei Empfang des letzten Teiles zu ersol= gen 1249 9

Teilurteil Die Ingidentfeststellungsflage hat neben dem sonstigen Rlagebegehren eine selb-ftändige Bedeutung, die barüber gefällte Entscheidung stellt fich als Endurteil, und da sie nur einen Teil des Rechtsstreites erledigt, als T. i.S. des § 301 ZPO.

dar 1355 7

§ 301 BPD. Der Erlag eines I., das die Haftung bes Halters nach Maggabe bes Krafts. ausspricht, während die Entsicheidung über die weitergehende Haftung aus § 831 BGB. noch borbehalten wird, ift nur bann zulässig, wenn eine Abwägung mehrerer Unfallursachen nicht in Frage tommt 1458 8

Telegraphendrähte

Tritt durch schadhafte, zerrissene, auf der Straße liegende T. nachts Autounfall ein, so ift der Reichspostfistus für den Schaden haftbar. Nicht aus § 836 BGB., da der Draht bereits herabgefallen war und nur auf der Erde als tote Masse wirken konnte. Wohl aber aus §§ 823, 31 und 89 BBB., denn feitens des Betl. war für Abwendung der durch Fernwar fur Abwendung der durch zernsprechanlagen beständig bestehenden Gesahr nicht ausreichend Sorge getrossen worden. Verantwortlich hiersür waren als Aufsichtsbeamte die Vorsteher der Telegraphenbauämter. Diese sind versassungsmäßig berusene Vertreter in ihrem Dienstebereich i. S. der §§ 31 und 89 VB. 1667°

Telephon Eine Berfügung des Borsitzenden gem. § 519 VI JPD. wird erst mit der innershalb der zu verlängernden Frist zu bewürfenden Bustellung wirksam. Fernmündliche Mitteilung innerhalb der Frist

genügt nicht 1769 7

Tennisplat § 537 I Nr. 3 RBO. Die zur Instandhaltung eines T. notwendigen Arbeiten sind nicht als Tiefbauarbeiten anzusehen 1685 ²

Teitament

§§ 2234 f. BGB. Darüber, wie fich der Rotar die Uberzeugung zu verschaffen hat, daß die zur Errichtung eines T. zuge-zogenen Zeugen nicht wegen eines ver-wandtschaftlichen Berhältnisses von der Mitwirfung ausgeschlossen sind, lassen sich Regeln im einzelnen nicht aufstellen

§§ 2269, 2271 II BGB. Die in einem ge= meinfamen I. getroffene Beftimmung, daß der überlebende Chegatte zu aban-dernden Bestimmungen befugt sein sou, ift als bedingte Einsetzung der gemein-sam benannten Erben wirtsam 1349 3

2273 BGB. Wird ein gemeinschaftliches T. beim Ableben eines Chegatten eröffnet und nach seinem ganzen Inhalt verfün-bet, weil sich die letztwilligen Verfügungen bes überlebenden Ebegatten von denen des Berftorbenen nicht sondern laffen, so ift die Berfundung ber lettwilligen Berfügungen bes überlebenden Chegatten nicht rechtswirtsam; daher ift die Gebühr für die T.eröffnung nur nach bem Wert bes Bermögens des erftverftorbenen Gatten zu berechnen 1336 8

Teftamentsvollftreder

§§ 134, 2197 BGB. Unwirksamkeit eines Auftrags, wenn durch ihn lettwillige Berfügungen umgangen oder die Beschrän-tung der Rechte des Bertragserben her-

beigeführt werden soll 1301 2 § 2219 BGB. Der neu ernannte T. kann Schadensersatiansprüche des Erben wegen schuldhafter Nachlaßschädigung gegen ben früheren T. geltend machen. Ist der Schaden durch Mitschuld des Erben entstanden, so steht bem T. der Einwand mitwirfenden Berichuldens entgegen 1311 14

§ 2227 BGB. Ein T., der nicht arischer Abstammung ift, kann auf Antrag eines Beteiligten entlassen werden 1787

Das Armenrecht tann einem T. nur bewilligt werden, wenn der Nachlaß unzulänglich und alle Erben arm i. S. bes Gefetzes find 1344 1a

Anwendung der KAGebO., wenn der T. (1926) dem KA. unter der Bedingung der Armenrechtsbewilligung Klageauftrag er-teilt und dann unter Mitwirfung des KU., aber ohne daß das Armenrecht nachgesucht wurde, ein Bergleich mit dem Schuldner zustande tam 1343'17

Theater

§ 618 BBB. Berpflichtung des Th. unternehmers, nicht nur die bon ihm felbft gelteferten, sondern auch die vom Schauspieler aus eigenen Mitteln gestellten Roftume auf ihre die Mitschauspieler nicht gefährbende Buhnengebrauchsfähigkeit zu unstersuchen 1390 6

Bertrag, burch den einer Berficherungsgesellschaft die Verwahrung einer Th.garderobe, die Einziehung und Ablieferung der Verwahrungsgebühren und die Versicherung der abgegebenen Aleidungsstüde übertragen worden ist, ist kein Pachtvertrag, weil dem angeblichen Pächter nicht die unmittelbare Ausbeute zusteht, daher keine Versteuerung als Pachtvertrag-

1413 32

Dulbet ein Th. gegen Entgelt, daß eine Funkgesellschaft seine Darbietungen auf den Rundfunk überträgt, so ist Umsahsteuerfreiheit wegen Gemeinnühigkeit nicht gegeben 1907 1

Thüringen

Art. 15 a ThurKAGebO. Voraussetzung für die Erstattung von Schreibgebühren 1786 10

72 Thur Gem Ard. Erwerb ber Eigenschaft als Gemeindebeamter. Bedeutung der Ubertragung obrigfeitlicher Funktivnen. Erforderniffe der Unftellungsur-

funde 1219 1 Gegen einen Gemeinderatsbeschluß, durch ben einer tommunistischen Organisation erlaubt wird, an einem ber Gemeinde gehörigen Gebäude einen Aushängekaften für fommunistische Zeitungen und andere Drudsachen angubringen, ist die Gemeindeaufsichtsbehörde berechtigt, nach 140 Gemard. Einspruch zu erheben

§ 11 Thur Priv Berufsichul Die Rechtsmittelinstanz ist auch bei Unzuständigkeit der Borinstanz zur Entscheidung berech-tigt, wenn die Sache bei ordnungsmäßigem Berfahren ebenfalls an sie gekom-men wäre. Eine auf Wiberruf erteilte Polizeierlaubnis barf nicht lediglich nach freiem Ermeffen zurückgenommen werden; die Rüdnahme ist nur das äußerste Mittel; der Grundsat der Berhaltnis-mäßigfeit der Gewaltausübung gilt auch hier 1743 2

Thuring. Wassergesetz. Schrifttum 1511

Tonfilm vgl. unter Film

Tötung bagl. § 844 BGB. vgl. unter Unerlaubte Handlung

§ 8 Rr. 1 Straffreiheits G. v. 20. Dez. 1932. Straffreiheit tritt auch bei E. und Berletzung eines Dritten dann nicht ein, wenn die gegen einen bestimmten Men-ichen mit T.borsat gerichtete Tat ihr Biel verfehlt und statt beffen unmittelbar burch die Tat ein anderer Mensch getotet ober verlett wird 1778 18

Tötung, fahrlässige § 222 StGB. In der Übernahme der Be-handlung eines Schwerkranken kann nicht schon beshalb Fabrlässigteit erblickt wer-ben, weil der Behandelnde kein appro-bierter Arzt ist. Für die Frage der Fahr-lässigkeit eines Seilkundigen kommt es darauf an, ob und inwieweit der Seil-kundige nach seinen persönlichen Berhältniffen zur Erkenntnis und Erfüllung ber im Berfehr erforderlichen Sorgfalt und gur Ertenntnis ber urfachlichen Bedeutung seines Berhaltens imstande war 1774 12

Der Bater und gesetliche Bertreter eines beim Schwimmunterricht ertrunkenen 20 Jahre alten Anaben tann seine Bulassung als Nebenkläger im Strasverfahren gegen den Schwimmlehrer wegen f. T. nicht verlangen 1607 11

Trennung der Berfahren

Bei Bicderaufhebung der Verbindung von Prozessen oder bei Aerlegung infolge Abtrennung des Versahrens gegen einen der Angekl. greift die Vergünstigung der gesonderten Gebührenberechnung Plat

Treuhänder

Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis.

Schrifttum 1710 Zum Begriff des Treuhandverhältnisses. Durch Bereinbarung, daß A. für B. er-finderisch tätig sein und die Erfindung für B., wenn auch auf den Ramen bes A. anmelden solle, entsteht das Recht aus dem Patent sofort mit der Erteilung originar für B. 1713 2

§ 3 Anf. Bermögenübertragung auf einen E. zum Zwede gleichmäßiger Be-friedigung sämtlicher Gläubiger. Kein Anfechtungsrecht einzelner Gläubiger

1146 23

Ansprüche des zu außergerichtlichen Sanie-rungsmaßregeln bestellten T. im Kon-kurse, nachdem seine Forderung vor Kon-kurscröffnung bestriedigt ist. Die Ansechtung ber Zahlungen ist weber aus Billig-teisgrunden noch weil die Zahlung Bargeschäft sei, ausgeschlossen. Doch kann durch die übertragung des Bermögens des Gemeinschuldners ein Absonderungsrecht entstanden oder die Aufrechnung bes gründet worden sein. Eine die Konturks eröffnung bewirkende Bahlungseinftellung tann auch bann borliegen, wenn ber T. monatelang bas Geschäft bes Ge-

meinschuldners fortgeführt hat 1119 8 Im außergerichtlichen Bergleichsberfahren haftet der treuhänderische Bermögensübernehmer gem. §§ 419, 1990, 1991, 1978 BBB. perfonlich für bie gleichmäßige anteilige Befriedigung fämtlicher Gläubiger auch im Widerspruch zu bem Inhalt des Übernahmevertrages, falls er sich nicht gem. § 1979 BBB. entlastet

1266 º

Trenhänderschaft und § 419 BGB. 1295 Der T. kann einer Zwangsvollstredung in bas Treugut seitens eines am Bergleichs-verfahren nicht beteiligten Gläubigers nicht widersprechen 1139 10

Der T., der die Erfüllung eines gericht-lichen Bergleichs zu gewährleisten hat, ist nach Eintritt der Boraussehung des § 7 BerglD. verpslichtet, von seinem Inter-ventionsrecht hinsichtlich des Treuguts gegenüber ben Bergleichsgläubigern tei-nen Gebrauch mehr zu machen 1141 14

Zum Treuhandvertrag im außergerichtlichen Bergleichsverfahren, insbes. zur Frage ber Legitimation bes I. zur Erhebung der Widerspruchstlage 1699

Truft

The Trustee in German-American Industrial Loans. Schrifttum 1447

Tichechoilowalei

Die Durchsetbarkeit reichsdeutscher Auswertungsansprüche in der E. 1752

überlandnerfehr

mit Kraftsahrzeugen vgl. im Sonderregister "Recht der KotVO." unter RotVO. v. 6. Okt. 1931

Umiakiteuer

§1 Rr. 1 UmfStG. Ist RU., abgesehen bon seiner eigenen u.pflichtigen Berufstätigteit, gegen seste Jahressumme in ben Geschäftsräumen einer RA.-Firma, ber er nicht angehört, mit ber Bearbeitung bon Rechtsfachen ber Mlienten biefer Firma beschäftigt, so ift er insoweit u.frei 1795 2

§ 1 Nr. 1 UmiSti. Beranftaltet Statver-Statwettspiele und einigung ständig Statwettspiele und nimmt von ben baran teilnehmenden Mitgliedern jeweils Ginfat zur Dedung ber Unkosten zeinens Einsag zur Bedung ber Unkosten und zur Auszahlung von Geldpreisen nach einem Wettspielprospett, so liegt u.pflichtiger Leistungsaustausch vor, bei dem der ganze Einsah das steuerpflichtige Entgelt des Spielteilnehmers bildet 1358 1

§ 1 Nr. 1 UmfStG. Behält Berrechnungsftelle für Privatprazis einen für alle Mitglieder gleichen Hundertsatz der eins gegangenen Honorare zur Deckung ihrer Untosten und für Rüdlagen zur Unterstützung der Mitglieder zurüd, so sind bie Abzüge als echte Mitgliederbeiträge u.s frei, wenn bemfelben Abzug auch bie Gonorare unterliegen, die bie Mitglieber ohne Jnanspruchnahme der Stelle un-mittelbar durch Barzahlung von ihren Batienten einnehmen 1620 °

§ 1 Nr. 1, 8 S. 1 UmfStG. Abernimmt fogenannter Bergwerksunternehmer einer fremden Beche bas Bortreiben bon Gefteinsftreden, fo gehören die Lohne regelmäßig nicht jum u.pflichtigen Entgelt, sofern die Beche die Arbeiter im eigenen

Namen annimmt 1854 2

§ 1 Nr. 1, 8 Nr. 7 Umssty. Leistungsauß-tausch. Vertragsauslegung 1854 ³ § 2 Nr. 1 c Umssty. Entgeltliche Unter-lassungen von Lieferungen ins Ausland nehmen an ber U.freiheit der Ausfuhr nicht teil 1492 5

Erbbauginsen sind u.pflichtig. Für die Frage ber Anwendbarkeit der Befreiungsvor-schrift in § 2 Nr. 4 Umschl. 1926 find Berpachtungen" und .Vermietungen allein nach dem bürgerlichen Recht zu be-

urteilen 1620 8 § 2 Nr. 4 Umssts. Die Vermietung von Augenflächen eines Gebäudes ju Re-flamezweden ift u.pflichtig 1855 4

Leistungen bes Unternehmers als Bergutung für die Dienstleistung an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen sallen grundsählich unter § 1 Nr. 1 Umfschild. Die Einschränkung am Schusse beschungsvorschrift des § 2 Nr. 14 Umfschild und Schussen des Schussen de Sty. ift dahin ju verfteben, bag Familienangehörige auch dann tatfächlich verhindort sein muffen, wenn fie in Dienst-verhaltnis jum Unternehmer stehen 1620 10

Die Steuerbefreiungen bes § 3 UmfSt. gelten nicht für die Umfahausgleichsteuer

§ 3 Rr. 5 UmiSto. Die U.befreiung der Runftler unterscheidet nicht zwischen ber reinen Runft und ber angewandten, fondern zwischen angewandter Runft und Handwert. über die Runftlereigenschaft

eines nicht vollwertig ausgebilbeten Arditekten haben die Finanzbehörden von Fall zu Fall zu entscheiben 1795 3 § 3 Rr. 3 Umschen, Dulbet ein Theater

gegen Entgelt, daß eine Funkgesellschaft seine Darbietungen auf den Rundfunk überträgt, fo ift U.freiheit wegen Bemeinnühigfeit nicht gegeben 1907 1

4 UmfSt. Bei ber Burudnahme einer Bergutungsbewilligung tann bas FinA. bie Burudnahme auch auf frühere Jahre erstreden, sofern ber die Bergütung Beanspruchende im Antrag ben Sachverhalt bewußt unrichtig bargestellt hat 1908?

Ein Zwischenhändler, der Möbelftude bezieht, aber eine Zimmereinrichtung lies fert, hat keinen Anspruch auf Steuerbes freiung i. S. des § 7 UmsStG. 1855 5

- § 7 I UmfStB. Rimmt ber 3mifchenhandler in feiner Eigenschaft als geschäftsführender Gesellschafter der Herstellersirma unverkaufte Ware auf beren von ihm verwaltetes Lager, so schließt die Uber-tragung des unmittelbaren Besites an ber Ware durch ihn auf seine Runden die Befreiung seiner Lieferungen aus. Die Befreiung des reinen Sandelns mit der fertigen Ware wird nicht badurch ausgeschlossen, daß der Zwischenhändler zuvor in seiner Eigenschaft als Mittinhaber der Herstellerfirma die von dieser erzeugten Halbsabrikate in Berwahrung nimmt
- Der Erwerber eines Unternehmens haftet rung des Unternehmens an ihn ruht nicht für die U., die auf der Beräuße=

unerlaubte Handlung bgl. auch bzgl. § 823 II BBB. unter Schutz-geset, bzgl. § 831 unter Verrichtungs-gehilse, bzgl. § 836 unter Gebäudeern-sturz, bzgl. § 839 unter Amtspflichtver-letung, bzgl. § 847 unter Schnierzensgeld

Die Beröffentlichung von Rundfunkpro-grammen kann nicht als unlauterer Wettbewerb oder als u. H. verboten werden

§ 823 BCB. Ein Mann, der einer fremden Frau beigewohnt hat, muß bis zum Ablauf einer bestimmten Beit immer mit ber Gefahr, angestedt zu sein, rechnen, wenn er nicht besonderen Unlag hat, von venn er nicht besonderen Anlag gat, dont der Gesundheit der Frau überzeugt zu sein, dies insbes, wenn die Frau dem Geschlechtsverkehr leicht zugänglich gewesen ist. Darin, daß der Mann, der seine Geliebte zufolge des Vertehrs mit anderer Frau angesteckt hatte, sortlausend für den Unterhalt der Geliebten sorgt zur das die Arrektsten für sie beschlit und auch die Arztkosten für sie bezahlt, auch nach Auflösung des intimen Ber-hältnisses die Krankenkassenbeiträge für sie bezahlt hat, kann ein die Berjährung unterbrechender Ausdruck der Anerkennung der Berpflichtung gesehen werden, für die Folgen der Unstedung aufzukoman so weitgehende Ansprüche, wie sie bann später erhoben werden, nicht gebacht hat 1253 13 men. Dies auch dann, wenn der Mann

§ 823 BGB., § 193 StGB. Gegenüber bem Anspruch auf Unterlassung einer nach-weislich unwahren Behauptung gibt es feine Wahrnehmung berechtigter Inter-

essen 1400 16

823 BBB. Berzögert ber Hppothekenschuldner durch nicht stichhaltige Ginwen= bungen die Befriedigung bes Gläubigers, fo ift er für den daraus erwachsenden Schaben bei fahrläffiger Sandlungsweise bem Gläubiger ersappflichtig 1268 6

§ 823 BGB. Konnte bei einer Operation auch ohne Runftfehler ein Nabelftud im Körper zurückleiben, so ist der Kranke des Beweises eines Berschuldens des Arztes nicht enthoden. Ein Verschulden kann aber darin liegen, daß nicht nach-träglich das Fehlen des Nadelstüdes ent-bect und für den Fall schädlicher Wirtungen durch Mitteilung an Hausarzt oder Angehörige ober durch Niederlegung auf dem Krankenblatte Borforge getrof= fen worden ift 1389 4

§ 823 BBB. Bertehrsanftalt wie die Gifenbahn muß neben regelmäßiger Säube-rung der Bahnhofsräume bafür forgen, daß ein gefährdender Zuftand sofort ge-meldet und beseitigt wird 1390 7

§ 823 BCB. Keine Haftung des Autohal-ters, wenn nach Erreichung des Fahrtzieles der mit abgestelltem Motor, abgezogenem Unlafferschlüffel und angezoge= ner Bremfe gepartte Araftwagen bon Rindern in Bewegung gefett mird 1667 2

Tritt burch schabhafte, zerrissene, auf der Straße liegende Telegraphendrähte nachts ein Autounsall ein, so ist der Reichspostfistus für ben Schaben haftbar; und zwar aus §§ 823, 31 und 89 BGB., denn seitens des Bekl. war für Abwendung der durch Fernsprechanlagen bestehenden Gefahr nicht ausreichende Sorge getroffen worden 1667 *§ 823 BGB. Gefährliche Straßenbauarbei-

ten laffen unter Umftänden eine ftändige Uberwachung der Bauftelle durch besonberen Wachtposten geboten erscheinen. Sich um solche Sicherung zu kummern, ift unter Umftanden einer größeren Stadtgemeinde zuzumuten, auch wenn fie die Arbeiten einer zuverläffigen Unternehmersirma übertragen hat und sie selbst eine gewisse überwachung betätigt 1407 25 § 823 BGB. Eine Kirchengemeinde muß

ber Möglichkeit eines plöglichen Bitte-rungsumschlags mit Glatteisbildung kurz bor bem Gottesbienst Rechnung tragen. Ist der Kuster in solcher Zeit anderweit in Anspruch genommen, so muß dafür in uniprucy genomien, so mug bulut bilfsperson gestellt werden. Für die Erfüllung der Streupslicht Sorge zu tragen, ist grundsätzlich Aufgabe des Kirschenderstandes. Zusolge Arbeitsteilung kann aber diese Berpflichtung einzelner Vorstandsmitglieder rechtlich ausgeschlof=

ss 823, 831 BGB. Allgemeine Aufsichts-

\$\footnote{S}\$ 823, 831 BGB. Allgemeine Auflichts pflicht und Entlastungsbeweis 1376
\{\footnote{S}}\$ 823, 831 BGB. Neben dem Beweis der Erstüllung der Sorgfaltspflicht bei Leitung der Berrichtung ist solcher Beweis in Ansehuna der allgemeinen Beaufsichtigungspflicht zu führen, an ihn sind die strengsen Aufrellen

SS 823, 843 BBB. Für die Entscheidung der Frage der Erstredung der Schadens-ersappslicht auf seelische Störungen, die im Anschluß an einen Unfall auftreten, find die ärztlichen Erfahrungen eine unentbehrliche Hilfe, aber lettlich muffen doch Werturteile den Ausschlag geben, die der naturwiffenschaftlichen Begriffswelt fremd sind. Wenn scelische Störungen erft lange Zeit nach bem Unfall auftreten, ber feine irgendwie erheblichen Störungen zur Folge gehabt hatte, sind erhebliche Auforderungen an die Führung des Beweises des Raufalzufammenhanges zu stellen. Wenn der Verletzte von Anfang an auf Grund des § 843 III BGB. Kapitalabsindung gesordert hat, muß die Entscheidung über die Berechtigung dies Standpunktes schon im Grundurteil

getroffen werden; treten bagegen erft nachträglich Umftande hervor, die den Rl. veranlaffen, bon der Forderung einer Rente zu der einer Kapitalabsindung überzugehen, so steht dem auch nach rechtskräftiger Entscheidung über den Grund des Unspruches nichts im Wege 1307 10

§ 824 BBB. dient lediglich dem Schutze wirtschaftlicher Belange, er dient nicht der Siderung des Mitgliederbestandes eines Bereins. § 826 BGB. kann anwendbar sein, menn einem Berein beim Anwerben bon Mitgliedern oder bei der Erfüllung bon Bereinsaufgaben Schwierigkeiten be-reitet murden 1254 14

§ 826 BGB. Der Inhaber eines Monopolsbetriebes darf sich nicht burch Sperre eine bevorrechtigte Stellung in der

3mangsverwaltung berichaffen 1420 4 § 826 BGB. Voraussehungen ber Sittenwidrigkeit eines Bontotts 16161

§ 826 BGB. Wie weit haften die Banken für von ihnen erteilte Auskünfte, ins-bes. Areditauskünfte? 1815 § 826 BGB. Patenterschleichung liegt vor,

wenn ein — auch nachträglich erkannter oder als möglich angenommener — Frrtum der Erteilungsbehörbe arglistig auf-rechterhalten wird. Sittenwidrigfeit ber

Abreden über die Ausnutzung eines so erlangten Patents 1875 3
§§ 823, 844 II BGB. Bei Tötung eines bjährigen Mädchens ist ein Berlust von Unterhaltsansprüchen jür die Eltern

nicht vorauszusehen 1895 4 § 844 BBB. Die Kosten eines Grabsteins gehören zu ben Roften ber Beerdigung. hat der halter eines Rraftfahrzeugs beffen Insaffen vertraglich mit Kapital berfichert, fo ift die Berficherungssumme nicht auf den Schadensersaganspruch anzurechnen 1391 8

Bur Berwirkungseinrede bei Anspruch aus

u. h. 1267 4 § 18 BollitrBO. v. 26. Mai 1933 findet keine Anwendung auf die Vollstredung eines Anspruches, der aus einer u. H. des Schuldners entstanden ist 1850 2

Der nach § 850 Ar. 2 3BO. unpfändbare Unterhaltsanspruch fann dem Zugriff dritter Personen nicht badurch zugänglich gemacht werden, daß diefelben einen ind gentlicht weitbeit, buf biefelbeit einen solchen Unspruch burch u. H. in Schabensersaganspruch berwandeln 1275 bie Bestimmung in den allgemeinen Schleppbedingungen einer Schlepp-

dampfergenoffenschaft, daß die Abtretung von Schabensersatforderungen gegen sie ohne ihre Zustinunung nicht statthaft sei, ist rechtsgültig und trifft auch Forberungen, die kraft Gesetzes übergehen (§ 67 BBG.). Die Klausel bezieht sich auch auf Forderungen aus u. S. 14216

Unfalsürsorgegeset § 12 Unffürsch, findet auf die Reichsbahn-gesellschaft Unwendung. § 545 a RBD. ist auch auf die dem Unffürsch. unter-1716 4 liegenden Personen anwendbar 1716 4

§ 178 UBG. Die Lichtbilbaufnahme eines schwörenden Zeugen ist feine U. vor Bericht 1604 4

Uniformiragen, unbefugtes bgl. unter Abwehr heimtüdischer Angriffe

Unlanterer Bettbewerb

Gesetz gegen ben u. W. Schrifttum 1383 Die Beröffentlichung von Rundsuntprogrammen kann nicht als u. W. ober als unerlaubte Handlung verboten werden 1393 10

§ 1 UnlWG. Ob Mitteilung als W.handl Uniters. Ob Metterlung als Wignerstung anzusehen ist, ist Rechtsfrage und kann nicht auf Grund von Zeugenaussagen ermittelt werden. Der Wigneck braucht nicht der einzige Zweck der Mitzeilung zu sein. Auch wahre Mitteilungen sind u. W., wenn sie außerhalb des B.gegenstandes liegen. Mitteilungen Behörden gegenüber erleiden keinen ans beren Maßstab 1454 4

§ 1 UniWG. Es verstößt nicht gegen lauteren W., in den Kundenkreis eines ansberen badurch einzudringen, daß man durch den Gebrauch derselben an sich freien Typen und Bezeichnungen dem Kunden den Übergang zu einem andes ren Lieferanten — also zu sich — ers

leichtert 1456 6

§ 1 UnlWG. In der wirtschaftlich vernünftigen Berabsehung des Bezugspreises einer Zeitung, die den Wettbewerber gu gleichen Maßregeln nötigt, liegt kein u. W. 1721 8

- § 1 UniWG. Buläffigfeit ber Werbung für beutsche Erzeugnisse und ber Befamp-fung ausländischer Einfuhr im B. Un-zulässigteit ber Bezeichnung ber bon Tochtergesellschaften ausländischer Firmen in Deutschland mit deutschen Arsbeitern hergestellten Ware als ausländische 1578
- § 1 UniWG. Berftog gegen den lauteren B., begangen durch Berletung horizontaler Preisdindungen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Preisdindung nicht alle Händler des Bezirks ergreift 1767 1
- § 1 Uni BG. Die zu B.zweden gemachte Auferung, daß der Konkurrent einzelne Runden ohne wirtschaftlichen Grund be= vorzuge, enthält ben Borwurf unreellen Sandelns und berftoft beshalb gegen bie Regeln des lauteren W. In solchen Källen hat Wiedergutmachung durch Mitteilung des wahren Sachverhaltes an die in Betracht lommenden Personen zu erfolgen 1398 14
- § 1 UniWG. W. durch Herabsehung ber Ware des Konturrenten wegen Unmöglichkeit der Nachprüfung durch den Kunben ist nur bann nicht u., wenn er in Abwehr eines Angriffs gleichen Inhalts erfolgt. Dieser Grundsap wird auch nicht durch das Borhandensein einer in bem betr. Handelszweig üblichen Baiffeklausel durchbrochen, nach welcher der Kunde bei Angebot gleichwertiger billigerer Ware Preisherabsetung verlangen darf, ebensowenig auch durch eine besonders schwierige Wirtschaftslage 1722°
- Uniws. Verwirfung bes Warenzeichens sowie des u. W.anspruches tritt bei nachfolgender Gleichgültigkeit bes Beideninhabers auch nach an ben Berletzer erfolgter Abmahnung ein 1396 13

§§ 1—3 Unimo. Der Unterlassungsanspruch wegen unrichtiger Reklamebehauptungen wird nicht "berwirkt", auch wenn diese schon seit langer Zeit aufs gestellt sind 1321 21

§§ 1, 3 Uni WG. Der Gebrauch bes Wortes Biliner mit hinzugefügter beutlicher Berfunftsbezeichnung bebeutet feinen Berftof gegen den lauteren B. Fur den in Schankwirtschaften geübten Dif-brauch — Bils — find die Brauereien nicht verantwortlich. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus ben internatio-nalen Berträgen. Die Bezeichnung bes Bieres als Piliner ist auch nicht beshalb verboten, weil genaue Nachahmung des

echten Pilfner Bieres nicht möglich fei. Es tommt nur auf gewisse Ahnlichkeiten att 1579 3

§§ 1, 13 UniWG. Der Gebrauch des Namens einer ausländischen Stadt ober einer fremden Nation in der Firma ereiner fremden Nation in der Firma er-wedt den Eindruck, als handle es sich um ausländische Firma. Die Firma kann auch zur Unterlassung verurteilt werden, wenn sie sich zu Fabrikation und Vertried einer Kommeses. bedient, deren Romplementarin sie ift und der sie den Ramen ihrer Firma gegeben hat. Die Behauptung, daß sie auf die Geschäftsführung, entgegen ber gesetlichen Regelung, keinen Ginfluß habe, muß von ihr bewiesen werden. Schadensersattlage ist aus § 1 UnlWG. nur gegeben, wenn der Rl. durch den Gebrauch einer sittenwidrig verwendeten Firma burd, einen anderen bon diefem in dem eigenen Individualrecht verletzt, also unmittelbar geschädigt ist. Dem Unter-lassungs- und Löschungsanspruch kann nicht entgegenaehalten werben, daß er arglistig geltend gemacht werde, weil ber M. selbst die ungulässige Bezeichnung seit Jahrzehnten gebraucht hat. Der Unfert Indizeinten gebittigt pat. Der the terkassungsanspruch kann auch in der Form gestend gemacht werden, daß dem Bekl. ausgegeben wird, einen berdeut-lichenden Zusatz zu seiner Firma zu machen. Der langiährige unangesochtene Gebrauch von sehlerhafter Firma befreit nicht von der Verpflichtung, bei deren Gebrauch den täuschenden Charakter zu mildern 1455 5

§§ 1, 13 UniBG. Die Fnanspruchnahme ber Behörben zur Werbung für eine öffentliche Bersicherungsanstalt — Hagelversicherung — berftößt gegen bie Forderung lauteren B. und gegen bie guten Sitten. Staatliche Beamte als Beamte einer Berficherungsanftalt 1523 *

- §§ 1, 14 UniMG. Zu W.zweden aufgestellte, wahre, aber wettbewerbsfremde Mitteilungen über einen anderen verftofen gegen die guten Sitten und berpflichten zu Unterlassung und Schadenserfat, wenn weder ein Interesse bes Mitteilungsempfängers noch öffentliches Interesse an der Mitteilung besteht. Unspruch auf Widerruf besteht nur, wenn die Mitteilung unwahr ist 1403 18
- §§ 1, 16 UnlWG. Auch an Beschaffenheitswort tann Ausstattungsschut erworben werben. Dieser berechtigt aber nicht zu einem Berbot besselben Wortes, wenn es sich mit anderen zu einer Wendung mit schlagwortartiger Bebeutung verbunden hat 1884 7
- § 3 UniWG. Auch bei dauerndem Geschäftsbetrieb kann man bon Gelegenheitekaufen sprechen, wenn sich dauernd infolge Schwierigkeiten von Fabriken und handlern Gelegenheiten zu Raufen unter bem normalen Ginkaufspreis bie-ten. Doch muffen dann alle mit "Ge-legenheitskauf" augebotenen Waren un-ter dem iblichen Verkaufspreis verkauft werden 1399 is
- § 3 UniBB. Der Firmenzusat "Schuh-palast" für ein kleines Geschäft im Erdgeschoß eines Sauses ist irreführend und Bur Eintragung nicht geeignet 1473 ?
- § 3 UnlWG. Bereinigung bon Bertreibern bestimmter Baren darf weber durch An-kündigungen noch durch Vereinsnamen den Anschein erwecken, daß gleichartige Waren bertreibende Außenseiter diese nicht vertreiben 1653 6

* 65

§ 3 UniWG. Rabatte, die von einer Benossenschaft dem von ihr Kohle einkanfenden Genoffen, fei es im boraus, fei es als Rudvergütung, in Prozentfagen ber eingekauften Waren gewährt werden, find keine genoffenschaftlichen Leiftungen. Im Berhältnis zwischen Hauseigen-tümer (einkaufenden Genossen) und Mieter mindern sie den Bezugspreis der Kohlen und damit die Pslicht des Mievers, zu den Heizungskoften beizutragen, wenn diese Beitragspflicht nach Gesetz oder Vertrag von jenem abhängt. Die Verbreitung der Behauptung, daß diese Rabatte dem Vermieter verblieben, ist Mitteilung über geschäftliche Verhältsniffe 1830 %

§§ 3, 13 UnlWG. Die Führung der Be-zeichnung "Patentingenieur" und "Ber-band beratender Patentingenieure" ift

untersagt 15174 7 IV UnlWG. Begriff "Geschäftsinhaber" 1902 11

§ 14 Uni BB. Gegenüber dem Anspruch auf Unterlassung einer nachweislich unwahren Behauptung gibt es feine Wahrnehnung berechtigter Interessen. Technissiges Plagiat liegt nicht schon barin, daß ber Konstrukteur fremde Ersindungsgesbanken nitverwertet hat 1400 16

§ 14 UniWG. Als Konfurrent der Bieh erzeugenden deutschen Landwirtschaft ist nicht nur der ausländische Züchter, son-dern auch der ausländische Fleisch verkaufende deutsche Gastwirt anzusehen

1402 17

§ 16 UniWG. Bei Erwerb einer schlag-wortartigen Bedeutung des Firmenterns wird der daran haftende Schutz nicht daburch lotal ausgeschloffen, daß sich bor Errichtung einer verwechslungsfähigen Konkurrenzfirma in einer Stadt dort noch keine Niederlassung der früheren Firma besand ("Nordiee") 1521 ⁵ 16 UnlWG. Richt die blobe Tatsache des

Vorhandenfeins mehrerer Firmen gleiden Ramens nimmt einer Firma bie

Unterscheidungskraft, sondern nur die Berkehrsausfassung ("Farina") 1655 7 Für die Unterlassungsklage des § 16 I UnlWG. ift nur die Priorität einer bestimmten Bezeichnung, nicht deren Bertehrsgeltung Boraussehung, doch nung die Bezeichnung Unterfcheibungstraft haben. Maßgebender Zeitpunkt für Brü-fung dieser Frage ift nicht die Inge-brauchnahme durch den 1. Benutzer, sonbern die burch den angeblichen Berleger 1724 10

Untaugliches Mittel bgl. unter Versuch

Unterbrechung des Berfahrens

U. d. B. durch Ronturgeröffnung bgl.

unter R. Einfluß bes Bonkotts b. 330 31. März 1933 auf einen Zwangsver-steigerungstermin. Das neue Bollftrettungsrecht ift in erfter Linie zum Schutze

deutsche ist in erster Linie zum Saufe deutscher Schuldner erlassen 1735. Der Erlaß eines Vertretungsberbots nach § 4 Ges. v. 7. April 1933 über Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unterbricht nicht das Beschwerdeberfahren gegen die

Streitwertfestjetung 1475 9 Ein Bertretungsverbot, das an den RU. einer Bartei auf Grund von § 4 Bef. b. 7. April 1933 ergebt, unterbricht das Berfahren. Auch im Cheprozest ift gegen einen Beschluß, der trothem eine Beru-fung wegen nicht geführten Nachweises der Zahlung der Prozeßgebühr ver-wirft, sofortige Beschw. zulässig 1768 ° Unterhalt

vgl. auch unter Rente, bzgl. der Erziehungsbeihilfe des Lehrlings bgl. unter 2.

Sachregister

§§ 823, 844 II BBB. Bei Tötung eines fünfjährigen Mädchens ift ein Berluft

von U.ansprücken für die Eltern nicht borauszusehen 1895 ⁴ Der nach § 850 Kr. 2 3BD. unpfändbare U.anspruch tann dem Zugriff britter Bersonen nicht dadurch zugänglich gemacht werden, daß dieselben einen folden Unspruch durch unerlaubte Handlung in Schadensersahanspr. verwandeln 1275 9

§ 28 KUGebD. ist auch auf die Fälle an-wendbar, in denen der U.berechtigte einen weiteren Betrag außer bem durch frühere EinstwBerf. Bugesprochenen Be-trage fordert 1782 10

Unterlaffungeflage

vgl. auch Unlauterer Wettbewerb, Waren-

zeichen § 823 BGB.; § 193 StGB. Gegenüber dem Anspruch auf Unterlassung einer nachweislich unwahren Behauptung gibt es feine Wahrnehmung berechtigter In-

tereffen 1400 16

Borbengende U. Beftand in Ansehung beleidigender Außerungen etwa 1½ Jahr hindurch Wiederholungsgefahr, und zwar auch noch während des Kechtsftreits bis turg vor der Berufungsverhandlung, fo mussen schon Umstände von entscheiden= ber Bedeutung hinzukommen, um nun biefe Befahr als befeitigt anzusehen. Begenüber einem urfprünglichen Rlageantrag, den Befl. zu verurteilen, die Berlassen, liegt Klageänderungen zu untersweiter beantragt wird, ihn zur Erklärung der Zurücknahme zu verurteilen 1658 11 breitung gewisser Außerungen zu unter-

Untermiete

g 17 FrMietzBilbBek. Bei der Berechnung der gesetlichen U. hat das MEA. den Umfang von Rebenleistungen, z. B. Lie-ferung von Beleuchtung, zu ermitteln und das dafür bom Untermieter zu entrichtende Entgelt als Teil der gesetzlichen U. festzusehen 12643

Unterschlagung

Bur U. genügt die Feststellung, daß die Waren, die der Tater sich angeeignet hat, nicht herrenlos, sondern für ihn fremde Sachen waren. Die wahlweise Fesissellung, daß die Waren entweder dem Einlagerer oder dem Lagerhaster, bei dem der Angekl. angeftellt war, ge-

hörten, ist ausreichend 1600 26 g 246 StGB. hat gegenüber dem § 266 I Kr. 1 StGB. nicht die Eigenschaft eines vorgehenden Sondergesehes; vielmehr ist die Untreue neben der U. ein selbsteftändiges Bergehen. Berwirklicht daher eine handlung zugleich den Tatbestand des einen und des andern Bergehens, des einen und des andern Vergehens, so liegt tateinheitliches Zusammentressen beider Vergehen i. S. des § 73 StGB. der Der Der Fall des Vorliegens der Voraussehungen des § 266 II StGB. 1529 11 mittäterschaft dei U. durch Verwertung fremder Sparkassendertrag hearindet die Verhehrlicht

rungsvertrag begründet die Rechtspflicht, der beabsichtigten Abbebung des fremden Sparkassenguthabens durch den Mittäter entgegenzutreten 1348 28

Die Amts I. steht zu den Urfundenberbreschen aus §§ 348, 349 StGB. nicht im Berhältnis von Tateinheit, sondern in dem von Tatmehrheit, da ihre Tatbes ftande fich in feinem Buntt beden 1661 19

§ 351 StoB. Die Erstattungspflicht ichließt die rechtswidrige Zueignung nicht aus, da der Verbrauch amtlicher Gelber durch Beamten stets unter ben Begriff ber rechtswidrigen Zueignung fällt 1462 15

Untersuchungshaft

§§ 114 d, 303 StPD. Der Antrag auf Haftprüfung tann bis zur Entscheibung im Haftprüfungsversahren zurückgenommen werden 1615 6

Untreue (§ 266 St&B.) § 246 St&B. hat gegenüber dem § 266 I Nr. 1 St&B. nicht die Eigenschaft eines vorgehenden Sondergesetzes; vielmehr ist die U. neben der Unterschlagung ein felbständiges Vergehen. Verwirklicht da-her eine Handlung zugleich den Tatbe-stand des einen und des anderen Ver-gehens, so liegt tateinheitliches Jusam-mentreffen beider Vergehen i. S. des § 73 St.B. vor. Dies gilt auch für den Fall des Vorliegens der Voraussehun-gen des § 266 Jiff. 2 St.B. 1529 11 § 266 Jiff. 2 St.B. Die U. des Bevoll-mächtigten in der Kechtsprechung des KG. 1704 felbständiges Bergeben. Berwirklicht das

RG. 1701

§ 266 Ar. 2. Zum Begriff bes Bermögens= ftücks nach § 266 St&B. Der Gemein= schulbner als Bevollmächtigter bes Kon= tursberwalters 1133 2

§ 266 Nr. 2 StGB. Auch nach Erlöschen ber Vollmacht kann ber frühere Bevollmächtigte noch U. begehen, soweit und sollange seine Berbindlichkeit zur Herausgabe der Vermögenswerte noch nicht restlos ersüllt ist 1593 15 1841 15
Die Sondervorschrift des § 95 I Rr. 2

Bors. läßt für Anwendung des § 266 I Rr. 2 und II StGB. keinen Kaum 1842 10

Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 StoB.) bgl. unter Burednungsfähigfeit

Urheberrecht

val. auch literarisches U., Runftschutgeset Zwischengebilde im geistig-gewerblichen Rechtsschutz 1757

Zur Neugestaltung des U. 1864 U. an fünftigen Werken 1870

Urfunden

U. und Aften. Schrifttum 1760 § 839 BGB. Pflichten des Notars und RA. bei Absendung von U. Bei Amts-haftung kommen §§ 278 und 831 BGB. nicht zur Anwendung 17663

Urfundenbeweiß

Der Fahrtbericht eines Zugführers stellt als bloß für den inneren Dienst be-stimmte Aufzeichnung keine öffentliche Urfunde i. S. des §418 ZPD. dar. 1887 10

Urfundenfälschung

§ 267 St&B. Als beweiserhebliche Urfunde fann auch ein nicht beeibetes privat= schriftliches Gutachten angesehen werden 1416 38

S§ 267, 348 StBB. Der sog. Zahlkarten-abschnitt einer Zahlkarte, ber für ben als Empfänger in Betracht kommenden Postschektunden bestimmt ist, ist eine zu öffentlichem Beweis bestimmte Urkunde 1261 21

§§ 348, 349 Stor. Die Anbringung einer unrichtigen Aufgabenummer eines Post-einlieferungsscheins ist keine Falschbeur-kundung einer Tatsache zu öffentlichem Glauben 1594 16

Die Antsunterschlagung steht zu den Urstundenverbrechen aus §§ 348, 349 StGB. nicht im Berhältnis von Tateinheit, sondern in dem von Tatmehrheit, da ihre Tatbestände sich in keinem Bunkte verden 1661 19

Urfundenftembelbflicht bgl. unter Stempelfteuer

Urlaub

Im Sinne des U.rechts liegt "Ausseten" nicht vor, wenn bas Arveitsberhaltnis rechtlich gelöst ist 1549 1

Urteilsabichrift bgl. unter A.

Urteilsverfündung

Die 3R. tann ein bon ihr beschlossenes Urteil durch den Ginzelrichter berfunden lassen 1542 15

Rater

vgl. gesetlicher Bertreter

Berbandsvertreter vor dem Arb. val. unter A.

Berbindung von Prozessen Bei Wiederaufhebung der B. v. P. oder bei Berlegung infolge Abtrennung bes Versahrens gegen einen der Angekl. greift die Vergünstigung der gesonderten Gebührenberechnung Play 16168

Berbindung von Steuerjahren bgl. unter RörpSt.

Berdrängte

§ 1279 a KBO. Die Bescheinigungen der Answeisung ober Verdrängung bon Bersicherten, die auf Grund der BO. über die Aucechnung von Beitrags-wochen in der Invalidenversicherung vom 7. Febr. 1925 i. Berb. m. dem Erlag bes Min. für Bolfswirtschaft vom 2. März 1925 von den Fürsorgestellen bes Roten Kreuzes ausgestellt werben, find auch für die Berficherungsbehörben bindend 13622

Berein

§§ 21 ff. BGB. Die Nachprüfung des Beschlusses auf Ausschließung aus einem B. fest nicht voraus, bag bas Berbleiben im B. eine Lebensnotwenbigfeit für den Ausgestoßenen bedeute; es genügt u. U., daß der Ausschluß auf offenbarer Unbilligkeit beruht 1246 6

§ 26 II BGB. Die Bestimmung der Satzung eines eingetragenen B., daß der Borstand außer mit seinem Namen mit dem Namen des B. zu unterzeichnen habe, wird in der Regel nur als Drbnungsvorschrift aufzusassen sein, so daß das Fehlen des B.namens die für den B. abgegebene schriftliche Erklä-rung des Vorstands nicht unwirksam macht 1331 1

Der tommissarisch eingesetzte B.vorftand

und § 29 BGB. 1376 § 37 BGB. Das Beschwell, hat den Antrag auf Ermächtigung zur Einberufung ber Mitgliederversammlung eines eingetragenen B. auch fachlich au prüjen 14706

Der Berlust ber Rechtsfähigkeit burch Konkurseröffnung kann der Entziehung der Rechtsfähigkeit i. S. von § 45 BGB.

nicht gleichgeset werden 1150° § 12 BGB. Der dem schlagwortartigen Bestandteil bes Namens eines B. zukommende Schut hat als Voraussetzung nicht eine gewerbliche Betätigung, sondern nur Teilnahme am Verkehr. Bon Schlagwort, das für den Veltung erlangt habe, kann man auch dann sprechen, wenn dies durch die Verbindung mit andern Unternehmungen gen mit anderen Namen geschehen ift. Das schutwürdige Interesse des Na-mensträgers tann gerade darin bestehen, daß die Berwendung des Na-mens durch den Unbefugten die Berbindung des B. auch mit ihm vor-täuscht 13851

Anwendung des § 18 II HBB. auf B.-namen. Wann kann sich ein B. ge-meinnütig nennen? 1465 \cdot § 824 BBB. dient lediglich dem Schutze

virtschaftlicher Belange, er dient nicht ber Sicherung des Mitglieberbestans des eines V. § 826 BGB. kann answendbar sein, wenn einem B. beim Anwerden von Mitgliedern ober bei der Erfellung der Arreinsaufachen der Erfüllung von Vereinsaufgaben Schwierigkeiten bereitet werden 1254 14

§ 3 UniWG. Bereinigung von Bertreibern bestimmter Waren barf weber burch Ankundigungen noch burch B.namen ben Unschein erweden, gleichartige Waren vertreibende Außenseiter diese nicht vertreiben 16536

Mit Auflösung eines &, ber Tarifpartei ist, erlischt ber Tarisvertrag. Sein normativer Juhalt bleibt aber, soweit er in Einzelarbeitsverträge eingegangen ist, frast Nachwirkung weiter maßgebend 17918

Bereinfachung der Berwaltung vgl. unter Berwaltung

Bereinigte Staaten von Nordamerila vgl. unter Amerika

Dereinszollgeset bgl. unter Boll

Bereitelung der Amangsvollstredung (§ 288

Wird eine Forderung erst in sieben Monaten fällig, so läßt sich im allge-meinen nicht sagen, daß bzgl. ihrer die B. drohe 1149²⁹

Berfassung

val. auch unter Reichs B.

Die B. des Freistaats Preußen. Schriftstum 1180

Die B. der nationalen Revolution. Schrifttum 1709

Bergleich

Der Einzelrichter ift zur Entscheibung über eine Erinnerung, die sich gegen bie Erteilung einer Bollstredungstlau-fel und einen Rostenfestjetzungsbeschluß richtet, bann zuständig, wenn er felbst die Hauptentscheidung gefällt hat ober ber den Prozeß beendigende B. vor

ihm abgeschlossen verenoigende 25. vor ihm abgeschlossen worden ist 1669 gerabsetzung übermäßiger Dienstvergütung nach NotBO. v. 6. Okt. 1931 Teil 5 Ap. III § 4 kommt nicht in Frage, wenn bei Streit über die Dauer eines Dienstvertrags und über andere Streithunkte unter Nagarbierung. Streitpunkte unter Beendigung bes Dienstverhältnisses ein B. mit bem Inhalt geschlossen wird, daß der bismehrere her Dienstverpflichtete für Jahre eine beftimmte, 15 000 RM über-

steigende Jahresseistung erhält 15141 Wenn der Staat mit einer Gemeinde einen B. über einen dem Rechtsweg Buganglichen Auspruch öffentlich-recht-licher Natur geschlossen hat, ift für Streitigkeiten aus bem B. ber Rechts-

weg gegeben 1199 30 Die Mitteilung nur ber einen Partei an das Gericht, daß ein B. unter Kostenteilung geschlossen sei, rechtfertigt noch nicht die Einziehung der Balfte ber Gerichtskosten von der andern Partei burch das Gericht, wenn nicht ersicht-lich die anzeigende Partei auch für die andere gehandelt hat. Die Ginziehung ist sedoch zusässig, wenn der andere Teil die Mitteilung des anzeigenden als richtig bestätigt 1413 31

Bergleichsgebühr

§ 13 Biff. 3 NUGebo. Antvendung ber RUGebo., wenn ber Testamentsvollstreder (1926) bem RU. unter ber Bedingung der Armenrechtsbewilligung Magauftrag erteilt und dann unter Mitwirtung des KU., aber ohne daß das Armenrecht nachgesucht wurde, ein Vergleich mit bem Schuldner zustande fam 1343 17

Vergleichsverfahren, außergerichtliches Der Liquidator, der sich zu einer Liquis bation nach konkurdrechtlichen Grunds fähen (Liquidationsvergleich) verpflichtet hat, haftet auch den bevorrechtigten Gläubigern, bie wegen ihres Bor-rechts bem Vergleich nicht zugestimmt haben, dafür, daß sie in ihrer Rang-

klasse befriedigt werden 114827 Im a. B. haftet der treuhänderische Bermögensübernehmer gem. §§ 419, 1990, 1991, 1978 BGB. perfönlich für die gleichmäßige, anteilige Befriedigung fämtlicher Eländiger auch im Bider-fpruch zu dem Inhalt des übernahmebertrags, falls er sich nicht gemäß § 1979 BGB. entsaftet 12662 Zum Treuhandvertrag im a. B., insbef.

zur Frage der Legitimation des Treuhänders zur Erhebung ber Wiber-

spruchsklage 1699

Bulaffigkeit von Sonderabreden in a. B. 1149 28

Bergleichsverfahren, gerichtliches

vgl. auch österreichisches Ausgleichsver-fahren unter D.

Konto., Berglo. und Anfc. Schrifttum 1111

Die VerglO. Schrifttum 1111

Entwurf einer Berglo. nebst Ginfe. und

Begründung. Schrifttum 1111 Die Embh. im B. nach der VerglO. so-wie nach der GeschAusso. Schrifttum 1111

Vollstredungsrechtliche Zweifelsfragen bes B. in der Praxis und im Entwurf ber neuen BerglD. 1440

Ründigungseinspruchsrecht und Abkehrentschädigung im gerichtlichen B.- und

Konfursverfahren 1696 §§ 2, 4 Berglo. Der Treuhänder kann einer Zwangsvollstreckung in das Treugut seitens eines am B. nicht beteilig-Gläubigers nicht widersprechen 1139 10

4 Bergld. Bei einer nur äußerlich ein-heitlichen Bestellung verschiedener Ba-ren muffen bei Eröffnung des B. über das Bermögen des Bestellers bie Rechtsfolgen so beurteilt werden, wie wenn über jeden einzelnen Posten ein besonderes Rechtsgeschäft abgeschlossen wäre. Sammelbestellung 1140 13

Sind zur Zeit ber Eröffnung bes B. bie Bestellungen auf einem vom späteren Bergleichsschuldner ausgestellten Bestellschein noch nicht vollständig erfüllt, bann fällt die Raufpreisforberung ber Gläubigerin nicht unter das B. Es ist nicht statthaft, die auf einem Bestellschein vereinigten Bestellungen in verschiedene Aufträge zu zerlegen, wenn nicht nach außen erkennbar ein bahin-gehenber Wille bes Auftragerteilenben herbortritt 1152 4

§ 4 Berglo. Der Anspruch auf Rudgabe ber in Bargelb geleifteten Kaution entfpringt einem mit bem Bachtvertrag verbundenen Nebenvertrag; der An-fpruch wird im gerichtlichen B. betrof-

fen 1145 19

§ 4 Berglo. Zur Frage, ob ber Ber-fäufer, ber bem Schuldner Waren unter Sigentumsvorbehalt geliefert hat, am B. beteiligt ist, insbes. auch bei Weiterveräußerung ber Waren an

Dritten 11376 11388 113912 11421616 1144 17 1145 20

§§ 4, 28, 30 BerglO. Bereinbarungen fiber Teilnahme am B. 1105

- §§ 4, 28 Verglo. Aus der Tatfache, baß ber Glettrizitätsversorgungsvertrag neben den Einzelleiftungen "auch eine bauernbe, nicht abreißenbe Leiftung zum Gegenstand hat", ergibt sich, daß er ein bei Bergleichseröffnung beiberfeits noch nicht erfüllter zweiseitiger Vertrag ist. Er wird baher vom V. nicht berührt. Die Ausübung eines vertraglichen Runbigungsrechts ichließt die Lösung bes Bertrags auf Grund richterlicher Ermächtigung gemäß § 28 Berglo. aus. Der Bertrag läuft bis jum Ründigungstermin fort und bleibt außerhalb bes B. If sich ber Vergleichsschuldner bieser Wirkung seiner Kündigung nicht bewußt, so kann er sie gleichwohl nicht wegen Frrtums ansehre. fechten. Rechtsirrtum. Nicht der Beschluß bes Gerichts, sondern erst die Erklärung bes Bergleichsschuldners löft die Wirfungen des § 28 aus 1139 11
- §§ 4, 28 Berglo. Der Rücktritt im Bergleichs- und Konkursberfahren nach ber jungften Rechtsprechung 1811
- §§ 5, 59, 63 BerglD. Ein Cläubiger fann seine Forberung auf ben im Bergleichsvorschlag vom Schulbner angegebenen Betrag nach Abschluß und Bestätigung bes Bergleichs nicht mehr herabsehen, um in Sohe ber herabgesetzten Summe bevorzugte Befriedi-gung als Meingläubiger zu erlangen. Zu den bevorzugten Gläubigern sind nach herrschender Rechtsprechung bei Berechnung bes Stimmverhältnisses nur biejenigen zu gahlen, die ihre bie Borzugsgrenze überschreitende Forberung auch tatfächlich bis zu biefer Grenze ermäßigen, nicht bagegen auch biefenigen, die bie Forberung ermäßigen tonnten, es aber aus irgenbeinem Grunde nicht getan, z. B. die unter-schriebene Zuftimmungserklärung nicht aufmerksam durchgelesen haben 1153 1

Verlangt ber Liquibationsvergleich bie Zusicherung einer Minbestquote von 30% gemäß § 6 VerglO.? 1101 11526

- Der Trenhänder, der die Erfüllung eines gerichtlichen Bergleichs zu gewährleisten hat, ist nach Eintritt der Borausset-zung des § 7 BerglD. verpslichtet, von seinem Interventionsrecht hinsichtlich bes Treuguts gegenüber ben Ber-gleichsgläubigern keinen Gebrauch mehr zu machen 1141 14
- Mus einer geringfügigen und unverschulbeten Bahlungsverzögerung bes Ge-meinschuldners können bie Rechte aus § 7 Verglo. nicht hergeleitet werden
- § 24 BerglD. Nimmt ber Schuldner ben Untrag auf Eröffnung bes B. gurud, bevor barüber entschieden ift, so gilt auch ber Antrag auf Eröffnung bes Konkursversahrens als zurückgenommen, wenn er nicht ersichtlich aufrechterhalten wird 114621
- § 28 Berglo. Die Erfüllung bes schwebenden Vertrages fann nur bis zum Bergleichstermin abgelehnt werden
- §§ 28, 69 Vergto. Nach gerichtlicher Be-ftätigung eines Bergleichs, burch bie das B. aufgehoben wird, ist die Ermächtigung bes Schuldners nach § 28 unzulässig 11525

§ 28 Berglo. Der Gläubiger eines noch nicht beiberseits voll erfüllten Ber-trages fann sich ber Beteiligung am B. durch Rücktrittserklärung nach Er-öffnung des B. entziehen 1847 b ft § 28 BerglD. abdingbar? 1674 6

18503

§ 29 Berglo. Im B. bes Lehrherrn tonnen Lehrverträge mit Ermächtigung bes Gerichts, und zwar grundsählich fristlos, aufgekündigt werben. Die Eröffnung bes B. gibt jedoch dem Lehr-ling kein Recht zur Kündigung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Grünben 11542

§§ 29, 30 Berglo. Unmöglichkeit ber Erfüllung unb Betrieberisito beim Lehrvertrag. Einwirkung außergewöhnlicher Wirtschaftsverhältnisse 14821

§§ 29, 30 Berglo. Wird ein Miet- ober Pachtvertrag von bem Mieter einer im B. ftehenben Dog. mit Ermächtigung Gerichts vorzeitig gefündigt, fo haftet ber bor Eröffnung bes B. aus-geschiedene Gesellichafter für ben bem Bermieter nach § 30 Bergio. gufteben-ben Schabensersabanspruch personlich, fofern er nur beim Abschluß bes Mietvertrags an der DHG. beteiligt war, Der nach § 30 begründete Schabenserfatanspruch hat seine Grundlage im Miet- ober Pachtvertrag 112714

Die Anfechtung einer einstweiligen Ginstellung auf Erund bes § 33 BerglD. richtet sich nicht nach der BerglD., sondern nach der BPO. 114418

35 Berglo. fann nur Anwendung finben auf Prozesse, die nach Eröffnung bes B. in Gang gebracht worben sind 11387

§ 63 Berglo. Ansprüche bes zu außergerichtlichen Sanierungsmaßregeln bestellten Treuhänders im Konfurse, nachdem seine Forderung vor Kon-turkeröffnung befriedigt ist. Die An-sechtung der Zahlungen ist weder aus Billigfeitegründen noch weil die Bahlung Bargeschäft sei, ausgeschlossen. Doch kann burch bie übertragung bes Bermögens bes Gemeinschuldners ein Absonberungsrecht entstanden ober die Aufrechnung begründet worden sein. Eine die Konkurseröffnunng bewirfende Zahlungseinstellung kann auch dann vorliegen, wenn der Trenhänder monatelang das Geschäft des Gemeinschuldners fortgeführt hat 11198

§§ 73 ff. Bergio. Mur talendermäßig bestimmte, nicht auch nach bem Ralender zu berechnende Zeitfestichungen fallen unter § 284 II BOB. Eine Kespettfrist ist eine Anstandsfrist, innerhalb welcher Zahlung nicht verlangt werben fann. Respektfrift und Mahnung schließen einander nicht aus 11121

Gin von einem Liquidationsvergleich betroffener Glaubiger fann vor dem Abschluß bes Vergleichs vorgenommene handlungen bes Bergleichsschuldners handlungen des Vergieichsschuldnetznicht ansechten. Zum Begriff des "Mitschuldners" i. S. der §§ 193 S. 2 KD., 73 II Vergld. Der Ansechtungsschuldner ift nicht als Mitschuldner i. S. der vorgenannten Bestimmungen anzusehen 11187

§§ 82, 87 Berglo. Durch die Stellung eines später zurückgenommenen An-trages auf Eröffnung bes B. wird bie fechsmonatige Anfechtungsfrift bes § 30

Nr. 1 KD. nicht erstreckt 11219 8 91 Biff. 6 BergsD. Das Ausscheiben bon Genossen ist bereits bom Tage bes

Antrags auf Eröffnung bes B. über eine eingetragene Genoffenschaft, bie ben Borichriften bes Gefetes betr. bie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaf= ten unterliegt, nicht mehr zulässig 11389

Berhandlungsgebühr

Befanden sich heranzuziehende Raffen-bucher bei ben Atten ber Staatsanwaltschaft und mußte bas Gericht sie von bort ansorbern, so hat ein i. S. von § 13 ziff. 4 AnwebD. gebühren-pflichtiges Beweisaufnahmeversahren stattgefunden, und bamit ist ber Anspruch auf Erstattung der Beweiß= und

weiteren V. gerechtfertigt 1426 18 § 27 RAGebD. Die V. entsteht in den Fällen des § 538 JPD. für den RA. zweimal, sosen nur das VG. irgendeine Prozess- oder Sachentscheidung, sei es auch ohne Ausspruch der Zurückverweisung, über die Berufung fällt. Eine ben boppelten Ansat ber B. rechtsertigende Entscheidung ist auch bas auf ber Burücknahme ber Berufung beruhende Berluftigteitsurteil 1540 10

Berjährung

§ 208 BBB. Darin, bag ber Mann, ber seine Geliebte zufolge des Bentehrs mit anderer Frau angesteckt hatte, fortsaufend für den Unterhalt der Geliebten forgt und die Aratkoften, auch nach Auflösung bes intimen Berhält-nisses die Krankenkassenbeiträge für sie bezahlt hat, kann ein die B. unter-brechender Ausbruck ber Anerkennung ber Verpflichtung geschen werbeu, für bie Folgen ber Unstedung aufzukom-men. Dies auch bann, wenn ber Mann an so weitgehende Anspruche, wie sie bann später erhoben werden, nicht gebacht hat 1253 18

222 II BUB. Der Grundfat, daß bas zur Befriedigung eines verjährten Auspruchs Geleistete nicht zurüchgeforbert werden fann, gilt auch für das

Rostenrecht 12621

Stellt sich infolge Aufgabe einer früheren Nechtsprechung ber bisherige Ko-stenansat, als unrichtig bar, so steht ber herbeiführung einer Anderung dieses Ansahes im Wege der gegebenen Rechtsmittel fein hindernis im Bege, es sei benn, daß eine etwaige Nachforberung von Koften nach § 12 Br-GKG. nicht zulässig ist ober B.bestimmungen die Anderung ausschließen

Der burch Vormerkung gemäß § 8 Pr-EigentErwG. v. 5. Mai 1872 gesicherte Auflassungsanspruch richtet sich un-mittelbar gegen ben jeweiligen Grund-

ftückeigentümer. Der Auflassungkanspruch unterliegt nicht ber B. 1891
Die B. nach § 15 PrWDStrD. beginnt
mit bem Tage bes Begegens ber Berfehlung, ohne Kücksicht barauf, ob die Begehung in die Zett vor ober nach dem Intrafttreten der BDStrD. fällt 12112

§ 15 I S. 2 BDStrd. ist bahin auszulegen, baß die B. mit dem Tage beginnt, an welchem die Verfehlung begangen ist, ohne daß es darauf an-kommt, ob die Begehung in die Beit vor oder nach dem Jutrafttreten ber BDStrd. fällt. Ein von einer unzuftändigen Behörde erlaffener Ginleis tungsbeschluß ist nicht geeignet, ein Muhen der B. i. S. von § 15 I S. 3 BDStrD. herbeiguführen. Gin Gefeb,

bas bas Unterbleiben ber Strafverfolgung wegen B. anordnet, ift als das milbere i. S. von § 2 II StGB. gegenüber einem solchen anzusehen, das die B. nicht kennt 1620 1

Ruhen einer dienstitrafrechtlichen B. wah-rend Schwebens eines Strafverfahrens

16241

Die B. der staatlich veranlagten Ges werbesteuer beginnt erst mit dem Ablauf des Steuer- (Rechnungs-) Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ift, nicht schon mit dem Ablauf des Ralenderjahres 18562

Die B. von Forberungen gemäß § 15
PrFluchts. beginnt mit der Fertigstellung der Straße und der Bollsendung des Baus 1556 4
§ 144 II KAnappsch. An der Erhebung der Beinrede besteht kein öffenkliches Interesse; des halb ist ein Verzicht auf Diefe Einrede im Recht ber Gozialversicherung in gleicher Weise für bie icon verjährten wie für die noch nicht verjährten Ansprüche zulässig 12105

Verfehrsanwalt

Der zur Kostenvorschußleiftung berpflichtete Chemann hat auch die Rosten der Korrespondenzgebühr vorzuschießen, wenn die Chefrau nicht in ber Lage ift, ihren auswärtigen Prozegvertreter

schriftlich zu informieren 1668 6 Neben der Prozepgebühr kann der RA. nicht als Mehrkoften eine Berkehrsgebühr bafür verlangen, baß er zu-nächst als V. tätig war, bevor der Rechtsstreit an das Gericht verwiesen wurde, bei bem er zugelassen ift 1542 14

839 BCB. Wenn ein in einem bür-gerlich-rechtlichen Unternehmerbetrieb § 839 BGB. bes Staates tätiger Beamter einem unbeteiligten Straßenbenuter unter unbeteiligten Auwiderhandlung gegen Verkehrssiche-rungsvorschrift Schaden zusügt, ver-lett er eine Amtspslicht. Es ist das aber nicht eine ihm einem Dritten gegenüber oblieg. Amtspslicht 118911

Berfündung

val. unter UrteilsB.

Berlagsrecht

Ein Berlagsvertrag verstößt nicht gegen bie guten Sitten, wenn dem Berleger bas Recht zu fämtlichen weiteren Auflagen eingeräumt ift, fich ber Berfaffer verpflichtet hat, die neuen Auflagen fach- und friftgemäß zu bearbeiten und wenn bei Behinderung bes Berfaffers eine geeignete Stellvertretung vorge-sehen ist. Der Sat von 10% des Ladenpreises ist keine unangemessene Vergütung 1766 4

Der Ramschpreis gilt jedenfalls dann als "niedrigster Preis" i. S. des § 26 BerlG., wenn infolge des schlechten Absabes der Ramschpreis zum Kor-malpreis geworden ist 16124

Berleitung zum Meineid vgl. unter M.

Berletter i. S. von § 172 StPD. § 172 StPD. Ein Antrag auf gericht-liche Entscheidung ist bei mit Privatflage verfolgbaren Delitten auch bann unzulässig, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage nicht mangels öffentlichen Interesses abgelehnt worden ist 1610 16

Die Zustellung ber staatsanwaltschaftslichen Beschlüsse an RU., ber nicht über Zustellungsvollmacht verfügt, sett die in § 172 StPD. bestimmten Fristen nicht in Lauf 1608 13

Bermittlungsverfahren, landwirtichaftliches vgl. im Sonderregister "Recht der Not-BD." unter NotBD. v. 27. Sept. 1932

Erlischt die Steuerpflicht eines Chegatten burch Tob, fo wird badurch für ben Hauptveranlagungszeitraum pflicht des gemäß § 10 VermSto. mit-veranlagten überlebenden Ehegatten nicht berührt, solange nicht auf Grund der durch den Tod eingetretenen Bermögensveränderung Reuveranlagung erfolgt ist. Die Neuveranlagung ist frühestens auf den Beginn besienigen Rechnungsjahres zuläsig, bas bem Kalenberjahr ber Bermögensveränderung folgt 149413

Vermögensübernahme

§ 419 BGB. Der übernehmer kann sich wegen solcher Forderungen ohne Ruck-sicht auf andere Gläubiger aus bem übernommenen Bermögen befriedigen, die er schon vor Abschluß bes Ber-

trags gegen ben übergeber hatte 15153 Im außergerichtlichen Bergleichsverfah-ren haftet ber treuhänderische Bermögensübernehmer gemäß §§ 419, 1990, 1991, 1978 BGB, perfönlich für die gleichmäßige anteilige Befriedigung gleichmaßige anteitige Besteingung sämtlicher Gläubiger auch im Widerspruch zu dem Inhalt des übernahmesvertrags, falls er sich nicht gemäß § 1979 BGB. entlastet 1266 2 Treuhänderschaft und § 419 BGB. 1295

Berrat der deutschen Bollswirtschaft, Gefet gegen vgl. unter Bolksverrat

Verrichtungsgehilfe (§ 831 VGB.)
Sind §§ 278 u. 831 bzw. beren Rechtsgedanken im Rahmen bes § 839 BOB.

anwendbar? 1756 § 839 BGB. Pflichten des Notars und KA. bei Absendung von Urkunden. Bei Antshaftung kommen §§ 278 und

831 BGB. nicht zur Anwendung 1766 3 Mlgemeine Aufsichtspssicht u. Entlastungs-beweiß (§§ 823 u. 831 BGB.) 1376 §§ 823, 831 BGB. Neben bem Beweiß der Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei Leitung der Verrichtung ist solcher Beweis in Ansehung der allgemeinen Beaufsichtigungspflicht zu sühren; an ihn sind die strengsten Ansorderungen zu stellen. Der Tatbestand des § 831 seit ich aus der Tat des Angestellten und dem nermuteten ursächlichen Versetzungen und dem vermuteten urfächlichen Berschulden bes Geschäftsherrn zusammen, oas Verschulben beider muß baher bei

der Abwägung gewertet werden 140521 Abwägung des Berichulbens ber Beteiligten bei Kraftfahrzeugunfall durch Aberhosen. Bei der Abwägung gegenüber dem Halter als Geschäftshecr darf die Frage, ob er auch nach § 831 haftet, nicht ausgeschaltet werden 18731

Sat der bestellte Rraftwagenführer einem Dritten widerrechtlich Schaden gugefügt, so muß der Dienstherr beweisen, daß er bei ber Beschaffung bes Bagens die erforberliche Sorgfalt beobachtet, bei erhöhter Betriebsgefahr auch, daß er die besonderen erforderlichen Anordnungen getroffen, ferner immer, daß er sich von allen erforderlichen Eigenschaften des Ausgewählten

überzeugt hatte 13893 Ausgebangten Der Erlaß eines Teilurteils, bas bie Haftung bes Halters nach Maßgabe bes Rrafts. ausspricht, während bie Entscheidung über die weitergehende haftung aus § 831 BBB. noch bor-behalten wird, ist nur dann zulässig,

wenn eine Abwägung mehrerer Unfallursachen nicht in Frage kommt 14588 Tritt durch schadhafte zerrissene, auf der Straße liegende Telegraphendrähte nachts Autounfall ein, so ist der Reichspostsistus für den Schaben haftbar. Berantwortlich sind als Aufsichtsbe-amte die Vorsteher der Telegraphendamie bie Sothieger bet Letegtupgemößig berufene Bertreter in ihrem Dienste-bereich i. S. der §§ 31 u. 89 BGB. Entlastungsmöglichteit nach § 831 BGB. war sonach nicht gegeben 16673

Reriailles

vgl. unter Friebensvertrag

Berfäumnisurteil

§ 330 BBD. Wird eine verspätet eingelegte Berufung, für die Wiedereinsetzungsantrag gestellt ist, durch B. als unzulässig verworfen, ohne daß eine sachliche Prüfung des Wiedereinsehungsantrags stattgefunden hat, so ist dagegen die Nevision nicht zulässig

§ 542 BBD. Ift in erster Justans zu-gunften bes im Schluftermin nicht vertretenen Bekl. auf Antrag bes Kl. Entscheidung nach Attenlage erfolgt, jo hat boch in zweiter Instanz gegen den überhaupt nicht vertretenen Bekt.

auf Antrag B. zu ergehen 1771 8 Gift § 119 II Sat 2 BPD. auch im Falle eines B. gegen ben Berufungsbekl.?

1507

Auch gegen B. ist die Restitutionsklage zulässig 1274 5

Die Umschreibung der Bollftredungsklausel aus einem vor der Konkurs-eröffnung erstrittenen B. gegen den Konfursvermalter ist unzuläffig, auch wenn ein Teil ber burch bas Urteil festgestellten Forderung erst während bes Konfurses fällig wird und baher Masseforderung sein könnte. Die Frage, inwieweit Masseschulb vorliegt, ist im Prozeswege zu klären 11571

Veridimelzung

§§ 46, 38 I Brok. Die Gebühr für die Beurkundung bes GenBersBeschlusses einer Aktis., durch ben bie B. mit einer andern Att. genehmigt wird, ist nach bem Betrag bes Aftibbermögens ber untergehenden Atte. ohne Abzug ber Schulden zu berechnen 1845 6

Berficherungsbetrug

Die Berurteilung aus § 265 StoB. fest voraus ein handeln in betrügerischer Absicht, nämlich zu bem Zwede, bem Berficherten eine Berficherungssumme zu verschäffen, auf bie er keinen An-spruch hat. Ist also ein Dritter ber Täter und der Bersicherte an der Tat unbeteiligt, fo tommt § 265 nur bei überversicherung in Frage, ba nur bei einer solchen die Zahlung an den Bersicherten rechtswidrig ware 146214 Bollendeter B. trop Nichtanszahlung ber

Berficherungsfumme 1530 18

Versicherungsrecht, öffentliches vgl. auch unter Knappschaft; vgl. serner im Sonderregister "Recht der NotVO." unter NotVO. d. 8. Dez. 1931 Das Versahrensrecht der Sozialversiche-

vung. Schrifttum 1643
§§ 3, 115, 116, 142 MVD. Die Träger
ber Sozialversicherung sind auf Grund
von §§ 175 u. 201 NABO. verpflichtet. den Finkl. auf beren Ersuchen die
Namen und Bezüge dersenigen Personen anzugeben, die von den Versicherungsträgern Reuten erholten ficherungsträgern Renten erhalten haben 16781

Der Berband ber Krankenkassen ist Behörde i. S. von § 115 I RBD. gemäß §§ 406 ff. a. a. D. und bemgemäß berechtigt, Ersuchen um übersendung bon Gerichtsatten ober Urteilsgründen zu ftellen 16157

§ 127 RBD. gilt auch für folche Friften, bie burch ein augeres Ereignis in Lauf

geseht werden 17422 § 182 RBO. Die Aufwendungen für die Uberführung eines außerhalb bes Raf-fenbezirts ertrantten Berficherten nach seiner im Kassenbezirk gelegenen Woh-nung sind als Teil der von der Kasse zu tragenden Kosten der arztlichen Behandlung anzusehen, falls nicht die Wohnung vom Orte der Erkrankung unverhältnismäßig weit entsernt liegt 14321

§§ 195 a, 205 a RBD. Als Versicherungsfall für die Ansprüche auf Wochenhilfe und auf Familienwochenhilse ist die Entbindung anzusehen. Die Krankenstasse ist zur Zahlung von Familienswochengeld vor der Entbindung nur sür Zeiten verpslichtet, in benen das Familienhaupt gegen Krankheit verstiebert war Aufgreit der Aufgreit der Aufgreit der Aufgreit ver Aufgreit ver Aufgreit ver sichert mar. Insoweit ber Anspruch auf Zahlung von Familienwochengelb für die Reit vor der Entbindung hiernach begrundet ift, fällt er nicht rudwirfend baburch wieder weg, daß der Berechtigte zur Zeit der Entbindung nicht mehr versichert ist 1799 1

§ 202 MBO. Der Ablauf ber Kranken-hilfe wird burch ben Zeitpunkt ber Aussteuerung bestimmt 1855 1

Der Anspruch auf bas § 214 RBD. Wochengelb für die Zeit vor der Ent-bindung ist nicht auf Zeiten beschränkt, in denen die Schwangere als Kassenmitglied gegen Rrantheit versichert ift. Beim Borliegen ber sonstigen Boraus-setzung bes Auspruchs ist bie Kranten-tasse zur Zahlung bes Wochengelbs vielmehr auch im Fall des § 214 RBO. verpflichtet, solange die dort vorge-sehene dreiwöchige Frist läuft 1685

§ 313 II ABD. Einem in der erften Boche nach bem Ausscheiben aus ber Raffenmitgliedschaft Erfrankten steht ein Unfpruch auf die fagungemäßigen Raffenleiftungen für biefe Erfrantung auch bann gu, wenn er bie Angeige ber Beiterversicherung erft in ber zweiten oder britten Woche nach bem Ausschei-ben gemacht hat 11571

313 II RBD. Gin Beiterversicherungs berechtigter kann innerhalb der Frist des § 313 II die Weiterversicherung auch dann noch bei der bisherigen Kasse wirksam anzeigen, wenn er seinen Wohnort aus ihrem Bereich verlegt hat 18002

§§ 317, 393 ABD. Die die Krankenbersicherung betreffenden Bestimmungen
ber KBD. betreffend Anmelde- und
Beitragspflicht sind kein Schutzgeset,
i. S. von § 823 II BGB. zugunsten des
Kerkickerten Ablehnung ber Kerkrags. Berficherten. Ablehnung ber Bertragshaftung, wenn lediglich Gewährung eines "Nettolohnes" vereinbart ist 15503

§ 358 NVD. In Streitigkeiten aus bem Dienstverhältnis von Krankenkassenangestellten, die der Dienstordnung untersstehen, sind die Arbes. an die Borentsschung der Bersicherungsbehörden barüber, ob eine gemäß ber Dienftorb. nung strafmeise verfügte friftlofe Ent laffung begründet ift, nicht gebunden

§ 537 I Rr. 4 a RBD. Der Unfall eines Feuerwehrmannes bei Beranstaltung eines Keuerwerks der freiw. Feuerwehr

ist Betriebsunfall 12091 § 537 I Rr. 3 RBD. Die zur Instandhaltung eines Tennisplages notwendigen Arbeiten sind nicht als Tiefbaus arbeiten anzusehen 16852

§ 545 a RBD. ist auch auf die dem UnfFürsch. unterliegenden Personen Berfonen

anwendbar 17164

§ 547 RBD. Mit Drudluft betriebene Werkzeuge jum Berftänben bon Laden, Farben usw. (Sprikpistolen) sind keine Preßlustwerkzeuge i. S. von Nr. 14 Ans lage z. 2. BerufskranthBD. v. 11. Febr. 1929 1911 1

8 558 d AUD. Ob Familien- und Tagegelb aus ber Unfallversicherung gemäß § 559a II NBD. ober Hausgelb aus der Krantenversicherung gemäß § 186 RBD. zu leisten ist, hängt dabon ab, vb es sich um eine bom Träger ber Unfallversicherung nach § 558d ABD. gewährte Beilanstaltspflege ober um eine bon ber Rrantentaffe nach § 184 I MVD. angeordnete Krankenhauspflege gehandelt hat 15541

8 606 RVD. Der Verlette ift verpflichtet, sich den infolge bes Unfalls in vertrümmter Stellung gebliebenen und persteiften Mittelfinger ber rechten Sand operativ entfernen zu laffen

14951

Mis "Eigentümer ber Betriebsmittel" i. S. bes § 771 ABD. ift auch ber Ber-täufer anzusehen, ber sich bas Eigentum bis zur Zahlung bes Kaufpreises vorbehalten hat 16205

In § 907 ABD. ift mit bem Ausbrud "erste rechtskräftige Feststellung der Entschädigungspflicht" die formelle, nicht die relative Rechtstraft gemeint

14577

8 1279a KBD. Die Bescheinigungen ber Ausweisung ober Berdrängung von Bersicherten, die auf Erund der BD. über die Anrechnung von Beitrags-wochen in der Invalidenversicherung v. 7. Febr. 1925 i. Berb. m. dem Ersaß bes Min. f. Bostsw. v. 12. März 1925 von den Fürsorgestellen des Koten Greuzes ausgestellt werben, sind auch für die Berficherungsbehörden bindend 1362 2

§ 1511 ABD. Wenn für ben Träger ber Unfallversicherung eine Berpflichtung zur Gewährung von Rente nicht befteht, tann bie Krantentaffe im Berfahren der Unfallversicherung lediglich die Feftstellung betreiben, daß für den Berletten ein Anspruch auf Krankenbehandfung nach § 558 Ar. 1 RBD. entstan-ben war. Dagegen ist Feststellungsklage bahin, daß Betriebsunfall vorliegt ober bestimmtes Leiden Folge eines Betriebsunfalls ist, nicht zulässig 19112

1518 RBD. Der Erfahanspruch einer Lanbesversicherungsanstalt gegen eine Krankenkasse ist nicht gegeben, wenn ber Krankenkasse bie Arbeitsunsähigkeit bes Raffenmitgliebs, für bas fie Beilverfahren durchgeführt hat, nicht gem. 8 216 III ABD. gemelbet worben ift

§ 1577 ABD. fest voraus, baf ber Sachperftändige sich in einem Termin nicht einfindet ober in dem Termin die Ausfage ober Eibesleiftung ohne Angabe eines Grundes ober, nachdem ber vorgeschütte Grund rechtstraftig für unerheblich erklärt ift, verweigert. Auf

ben Fall, bag ein Argt bas bon ihm erforderte ichriftliche Gutachten nicht in ber ihm gesetzten Frift erstattet, trifft § 1577 nicht zu 15633

§ 1585 RBD. hat ber Bersicherungs= träger seine Entschäbigungspflicht unter Bejahung des ursächlichen Zusammenshangs eines bestimmten Leidens mit dem Unfall bei der Festsellung der vorläufigen Rente anerkannt, so bleibt mehrer bei Festsellung der Vollaufigen Rente anerkannt, so bleibt mehrer bei Festskung der Pauler er daran bei Feststellung der Dauerrente jedenfalls dann gebunden, wenn nur ein einziges Leiden als Unfallsfolge in Frage kommt. Die Borschrift des § 1585 II Sah 2 RBD., daß für diese Feststellung die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen für die Kentenberechnung nicht bindend seistrifft auf diesen Fall nicht zu 1361 1818. BBD. Die Entscheidung des OBersch. über die Kosten, die durch Ausbörung eines bestimmten Arztes entstanden sind, ist im Bege der Beschwerde nicht ansechbar 1554 2 rente jedenfalls bann gebunden, wenn

schwerbe nicht ansechtbar 15542

Die Fassung der Vorschrift bes § 1681 RVO. schließt nicht aus, daß mehrere vom Versicherten oder seinen hinter-bliebenen benannten Arzte gutachtlich ju hören find. Die Unhörung verschiebener Arzte fest aber voraus, daß eine solde im Rahmen einer zweckentspre-chenden Rechtsverfolgung durch besonbere Umftanbe bes Falls gerechtfertigt erscheint 17421

- Wenn das DBerfa. § 1693 I RVD. in einer nicht revisiblen Sache bei einer Frage von grundschlicher Bebeutung, bie bom RBerin. noch nicht grunbfahlich entschieben ift, feiner Abgabepflicht nicht genügt hat, wird nach der ständigen Rechtsprechung des KBersu. und dem damit übereinstimmenden Schrifttum die Revision nicht zulässig. Es gibt auch keine Rechtsbeschwerde gegen die Verletzung der Abgide Konfiger aufällig ist wernt des ver Avgavepstagt. Vahingestellt vieldt, ob die Revision zusässig ift, wenn das Oversa. bei der Entscheidung einer nicht revisionsfähigen Sache bewußt von einer amtlich veröffentlichten grundsäpl. Entscheidung des NVersa. abgewichen ist 12103
- Die Vorschrift bes § 1717 RVD. gilt auch, wenn es sich um eine Entschei-bung nach § 1713 RVD. handelt 17421
- 1 AngBersch. Bur Frage ber Ange-stelltenversicherungspflicht ber Schutzpolizeibeamten 16201
- Eine Tänzerin, die in einer jeweils von einem Lokalinhaber gegen feste Bezah-lung angenommenen Tanzgruppe unter Führung eines Truppenleiters tangt, unterliegt der Angestelltenwersicherungs-pflicht nach § 1 I Rr. 5 AngBersch. Ar-beitgeber ist der jeweilige Lokalinhaber 1620 4
- § 18 Ang Berid. Für einen fächf. Bolisschulausschuß vom Freistaat Sachsen Schulausschuß vom Freistaat Sachsen bestätigt wird, der unter ständiger Dienstaussicht und Disziptinargewalt des Staates steht, von ihm auch die laufenden Dienstdezüge erhält, hat der Freistaat Sachsen als Arbeitgeber Beiträge nach § 18 AngVersch. nachzuentsrichten 1620 2 ichullehrer, bessen Wahl durch ben

Ms Betriebe bes Bergbaus i. S. der Ank. 16 Sp. III 2. BerufskrankhVD. v. 11. Febr. 1929 können nur solche Betriebe angesehen werden, in benen irgendwie bergmännisch gearbeitet wird,

also Betriebe, in denen dem Bergbau eigentümliche Arbeiten verrichtet werden. Die Beschäftigung als Schürer und Kohlenfahrer im Keiselhaus ist Beschäftigung im Betrieb des Bergbaus i. S. der genannten Berufs-franthBD. Nur die gesundheitsschäb-liche Einwirkung des kieselfäurehaltigen Staubes, der die Silikose hervorruft, sollte in die Unfallversicherung einbezogen werben. Bon solchem Staube kann bei Kesselseuerung mit Kohle keine Rede sein 12106

3u der Gesamtbeitragszeit i. S. von Art. 15 IV Sat 2 des durch AGes. v. 24. März 1931 in Kraft gesetzen Bertrags zwischen dem Deutschen Keich und der Republik Österreich über So-zialversicherung v. 5. Febr. 1930 ge-hören auch die in den beiden Staaten zur Angestelltenversicherung und österr. Pensionsversicherung der Angestellten entrichteten Beiträge, welche für die gleiche Zeit entrichtet sind 12107 Art. 18, 38, 2—4 des deutsch-jugostantsschen Sozialversicherungsvertrags vom 15. Dez. 1928 19114

Berficherungerecht, privates

vgl. auch Kenerversicherungsanstalt §§ 16, 18 BBG. Bersicherung von Wertgegenständen durch Juweliere: Die allgemeinen Berfiderungsbedingungen find dahin zu verstehen, daß der Berficherungsschut sich auch auf die Beförde-rung von Juwelen durch Beauftragte und sogar durch Unterbeauftragte des Berficherungsnehmers erftredt. Aber die Bersicherung best nur solche Bersuste, bie im regulären Juwelenhandel und trot sorgfältiger Auswahl der Beauf-tragten entstehen 1846?

§§ 38, 39, 92 BBG. Die Anzeige bom Schabensfall durch Feuer an den Berficherer ift unter allen Umftanden rechtseitig, wenn sie am zweiten Tage banach erfolgt, auch wenn Gelegenheit war, sie früher zu erstatten. Deckungszusage und neuer Bersicherungsvertrag sind selbständige Berträge, der erste ist wirksam, auch venn der Bersicherer vom zweiten

zurücktreten kann 1833 °

Die Bestimmung in den allgemeinen Schleppbedingungen einer Schleppdampallgemeinen fergenoffenschaft, daß die Abtretung bon Schadenserjatforderungen gegen fie ohne ihre Buftimmung nicht ftatthaft fei, ift rechtsgültig und trifft auch Forberungen, bie fraft Gesetzes übergeben (§ 67 BBG.). Der Berficherer muß bamit rechnen, daß der Versicherungsnehmer eine solche Rlausel mit dem Schleppunternehmer vereinbaren wird 14216

§§ 100, 101 BBG. Ficht der Berficherer den Bertrag nach Eintritt des Berficherungsfalls wegen argliftiger Täufdung an, jo ist er auch den Sphothekengläubisgern gegenüber bon ber Berpflichtung

gur Leiftung frei 1834 10

Die durch die einmal erfolgte Konkurs-eröffnung gem. § 157 BBG. geschaffene Sonderstellung des Dritten bleibt auch nach der Ausbebung des Konkursber-fahrens bestehen 1307 10

Aufrechnungsverbot des § 26 BeriAufil. gilt nicht gegenüber ben Prämienforde-rungen der Schleswig-Holfteinischen Lan-desbrandkasse an ihre Versicherungsneh-

mer 1850 i § 57 I S. 2 BerfAuff. Der Wille eines Ausländers, fich für eine mit einer deut= schen Versicherungsgesellschaft abgeschlosfene Lebensversicherung dem deutschen

Recht zu unterwerfen, wird nicht dadurch unwahrscheinlich, daß die Gesellschaft eine Riederlassung im Austande hat. Der Unspruch des ausländischen Berficherten Aufwertung nach allgemeinen Grundsähen ist gegeben und nicht auf bie ausländische Sicherheit der Versiche rungsgefellschaft beschränft 1657 8

Der Schutzumfang des § 140 BerfAuff.
ift, weil das Berbot allgemein gehalten, durch Auslegung des Gesehes zu ermit-teln. Die vorläufige Werbung für ein in der Entstehung begriffenes Unterneh-men, namentlich eines Gegenseitigleitsvereins, fällt nicht unter den Begriff bes verbotswidrigen Betriebes des Ber-sicherungsgeschäftes i. S. des § 140 Verf-Aufst. 1836 ii

Sind in Unfallversicherungsbedingungen Unfälle von der Bersicherungspflicht dann ausgeschlossen, wenn sie sich "bei dann ausgeschiefen, wenn sie sing "der Benutung" eines Kraftrades "als Haupt- oder Beifahrer" ereignen, dann findet dieser Ausschluß auch dann statt, "als wenn Rabfahrer verunglüdt, der fich bei einer Fahrt mit seinem Rad im Schlepp eines Kraftrades befindet 14203

§ 844 I BGB. Hat der Haller eines Kraftsfahrzeugs bessen Insassen vertraglich mit Kapital versichert, so ist die Bersichsrungssumme nicht auf den Schadenserssamspruch anzurechnen 13918

Vereinbarung, durch die der Arbeitgeber sich verpflichtet, an Stelle früher gewähr= ter Weihnachtsgratifikationen einen Teil ber Pramien für eine Lebensverficherung seiner Angestellten zu gahlen, ist tein Gesellschaftsvertrag 1355 2

Betrug gegenüber Berficherungsgefellichaften in der Absicht, sich einen rechtsvolorigen Bermögensborteil zu verschaffen. Für das Merkmal der Vermögenbeschädigung fällt ausschliehlich die tatfäch-liche Wirkung der Täuschung auf die Bermögensberhältnisse des Getäuschten ins Gewicht 1889 11

Vertrag, durch den einer Versicherungsgesellschaft die Verwaltung einer Theatergarderobe, die Einziehung und Ab-lieferung der Verwahrungsgebühren und die Versicherung der abgegebenen Rleis dungsftude übertragen worden ift, fein Bachtvertrag, weil bem angeblichen Bachter nicht bie unmittelbare Ausbeute zusteht, baber feine Bersteuerung als Pachtvertrag 1413 32

Berforgungerecht

vgl. auch unter Offizierspension, Kriegspersonenschäben, vgl. serner im Sonder-register "Recht der NotBD." unter Not-BD. v. 26. Juli 1930

Pflegefinder i. S. bes § 41 II Rr. 4 RBer-forg. tonnen auch Entellinder fein

hat schuldlos geschiedene Frau die Frist für Geltendmachung des hinterbliebe-nenanspruchs nach §§ 54 I, 111 RBer-sorg. berfäumt, so kann sie den Anspruch nicht noch nachträglich nach §§ 54 II, 53 KVerforgG. mit der Begründung geltend machen, daß sie keine ausreischende Sicherheit vom Tode ihres ges schiedenen Ehemanns gehabt habe, weil ihr der Tod nicht amtlich, sondern nur außerdienstlich durch den Kompagnieführer mitgeteilt worden sei 1685 1

§ 68 RBerforg. Pfandbarteit bantüberwiesener Verforgungsgebührniffe 1847 4 §§ 72, 77 ABerforg. Bur rechtlichen Bebeutung einer Berfügungsbeschränkung

nach dem RBerforg. 11332

AusfBeft. ju §§ 72-85 RBerforg. Die Genehmigung bes Versorgungsamtes ist nicht Kechtsbedingung, sondern echte Be-bingung, so daß § 162 BGB. anwenddar sein kann. Der Empfänger einer Kapitalabfindung handelt nicht wider Treu und Glauben, wenn er, um von einem burch folche Genehmigung bedingten Bertrag freizukommen, dem Amte wahre Mitteilungen macht, die die Nichtgenehmigung herbeiführen 1387 2 § 101 IV MBersorg. (Bildung einer Ge-

samtrente nach dem RVersorgs. aus Dienstzeit- und DB.-Leiden) hat keine Bedeutung für die Rechtsvermutung des § 34 II 3, § 36 I 2 RBerforgG. 1210 1

Die Erziehungsbeihilfen stehen ber zu erziehenden Berson (Baife), nicht aber der gur Erziehung Berpflichteten (Mutter) zu; fie konnen baber im Uberhebungsfall nur auf die Waisen-, nicht auf die Witwenrente angerechnet werden 1800 1

Die Einkunfte eines preuß. Bezirksschorn-steinfegers aus bem Kehrlohn fließen nicht aus öffentlichen Mitteln 1554 4

Ob ein vor dem 28. Juli 1930 gestellter Untrag als Anmeldung eines Anspruchs auf Beilbehandlung und damit als eine auch jetzt noch zulässige Feststellungs-klage anzusehen ist, richtet sich nach der Lage des Falles 1285 1

Die vor dem Krieg bei einer Unteroffiziers vorschule verbrachte Zeit ist keine Dienstszeit i. S. des MannschBersorg . 1906 1158 1

§ 18 Mannich Verforg. 1906. Die Un-ftellungsgrundsätze v. 20. Juni 1907 find nicht lediglich Berwaltungsanweifungen, sondern im Alagewege verfolgbares objektives Recht. Nechtsstellung der Willstanwärter. Der Besit des Zivilverssorgungsscheines oder des Anstellungsscheines begründet teinen Alspruch Bevorzugung bei Stellenbeförderung; maßgebend ift hierfür lediglich das fog. Leistungspringip 1186 8

Auspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach § 9 II Altr. (Bersorgung, wie wenn der Berftorbene bei Beendigung seiner Dienstleiftung in der Behrmacht Reichsbeamter gewesen ware, für die hinterbliebenen der im § 8 III Altr'G. genannten Kapitulanten) besteht nicht, wenn die Ehe erst nach dem Ausscheiden des Berstorbenen aus dem Kapitulantenverhältnis geschlossen worden ist 12102

über einen bor bem 28. Juli 1930 gur Erlangung der Beilbehandlung geftell-ten Antrag auf Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer DB. ift auch nach der Anderung des § 37 I Bersch. burch die RotBD. v. 14. Juni

1932 jachlich zu entscheiden 1624 3 ie Zulässigteit einer vor dem 28. Juli 1930 durch Anmeldung eines Anspruchs auf Heilbehandlung erhobenen Feststel-lungsklage wird durch die NotBD. b. 26. Juli 1930, 5. Juni 1931 u. 14. Juni 1932 nicht berührt 1495 2

Wiederaufnahme des Berfahrens. Rein Berbot der reformatio in pojus, Trag-weite der Wicderaufnahmegründe nach § 70 III Berf(). 1624 2

Bur Auslegung des § 91III BerfG. n. F. und ber RotBO. v. 14. Juni 1932 1496 1

Nach rechtskräftiger Ablehnung eines Un-trags auf Renfeststellung der Berforgungsgebührnisse wegen wesentlicher Ber-änderung der Verhältnisse wird gleicher Antrag vor Ablauf von zwei Jahren seit Rechtskraft der früheren Entschei-

*71

bung gestellt. Das Berforg. hat über die Berufung gegen den diesen Antrag ablehnenden Bescheid bor dem 7. Juni 1931 entschieden. Wenn auf den Rekurs die Sache unter Austebung des Urteils an das Verlorg. zurückverwiesen wird, so kann §91 III BerfG. i. d. Fass. durch Art. 4 Nr. 7 Teil 2 Nap. IV der RotVD. b. 5. Juni 1931 nicht nachträglich angewandt werden 16873

Ift lediglich der Grad der durch bas Ren= tenleiben bedingten Minderung der Erswerbsfähigkeit streitig, so ist der Reskurs nach § 92 I Bersch. ausgeschlossen. Heran andert auch die Tatsache nichts, daß der Grad der MdEf. im Wege der Be-richtigung nach § 65 II Berf. neu fest-

geset werden sollte 1742 2

Die Abgabe einer Sache nach § 129 Berf . ift nur zuläffig, wenn es fich um bie Auslegung einer gesetzlichen Borichrift "handelt", d. h. wenn die Entscheidung von der Auslegung der Vorschrift abhängt 1742 3

Nach der Pensionierungsvorschrift für bas baber. Beer v. 23. Jan. 1913 Biff. 51, 57, 89 waren die Bezirkstommandos zur Erteilung ablehnender Bescheide und damit Ablehnung von DB. zuftandig

1223 ²

Ift der Reichsfistus an Stelle des Landesfistus rechtstraftig gur Rentengewährung verurteilt worden, so nuß der Reichsfistus diese Verpflichtung auch ge-gen sich gelten lassen, wenn die Rentenversorgung infolge veränderter Umstände eine höhere wird 1554 3

Im Berfahren über den Retus des Rt. tonnen die bom Reichsfistus durch Ginrede geltend gemachten Gründe ber Wieberaufnahme des Berfahrens nicht berudfichtigt werben. Sat das BerforgGer. ben Reichsfistus für berpflichtet erflart, eine Gefundheitsftorung als Folge einer DB. anzuerkennen, ohne daß die formlichen Voraussetzungen für folche Enticheibung erfüllt waren, fo tann bieje auf ben Returs bes Stl. nicht aufgehoben werden 1624 1

Berftridungsbruch (§ 137 StoB.)

Bei der Sachhehlerci muß die strafbare Bortat in einer Berkehung fremder Ber-mögensrechte bestanden haben, deren Berkehung der Hebler perpetuiert. Das ist nicht stets der Fall, wenn unbraud-bares Fleisch aus dem "Konfiskatkeller" durch B. erlangt ist 1590 11

Berluch

§ 49 StBB. Zum Tatbestand jeder straf-baren Beihilfe gehört der Borsat, die Bollendung der vom Tater gewollten Tat zu fördern, und dieser Borsat sehlt notwendig bei demjenigen, der bewußt ein untaugliches Mittel zum B. einer Straftat liefert, da mit Hilfe eines unstauglichen Mittels die Straftat eben nicht nollendat worden. nicht vollendet werden fann 1727 16

Berteidiger

§§ 44 ff. StBO. Unzutreffende Auskunft des B. — unabwendbarer Zufall 1784 is §§ 140 ff., 150 StBO. Die Bestellung eines B. kann, wenn auch ihre Beschränkung auf die notwendige Verteidigung oder auf die Merkidiaung im Narparkahren auf die Berteibigung im Borverfahren ober in der Hauptwerhandlung nicht aus-drücklich ausgesprochen ist, stillschweigend entsprechend beschräntt sein 1428 § 244 StBD. Das Gericht muß auch solche

Antrage bescheiden, die der B. unab-hängig und vielleicht auch im Widerfpruch zu den Angaben bes Angeti. gefiellt hat 1664 27

Die Privatklage kann nicht als zurückge-nommen gelten, wenn der B. sich bor dem Termin angegeben hat und dann alsbald nach Berhandlungsbeginn erscheint 1608 14

Sachregister

Ift ein Beanter, der auf Grund des BeamtBerein. aus seiner Stellung entsfernt werden soll, berechtigt, sich zu seis ner Verteidigung der Hilfe eines MU. zu bedienen? 1754

§§ 63, 89 RUGebD. Die Bergütung für bie Berufstätigkeit der RU. im Verfahren bor dem Sondergericht 1671 15

Bertragsauslegung vgl. unter 2.

Bertragsschluß

StenipSty. Ginräumung einer Option auf Erfindungen und Schutrechte tann entweder Vertragsangebot oder bedingter Bertrag sein, je nachdem bie Annahme bom freien Willen bes Bertragsgegners ober vom Ergebnis seiner Prüfung ab-hängen sollte 1413 33

Das die Stempelpflicht begründende Interesse des Inhabers einer Urkunde muß sich auf den Inhalt der Urkunde, insbef. beren Gegenstand beziehen. Die aus einem abgelehnten Rudsahlungsangebot au ziehende Folgerung, daß die Forderung besteht, begründet ein solches Interessenicht 1460 12

Bertreter

vol. auch gesetlicher B. § 164 BGB. Bei übertragung des aus einem Rauf mit Gigentumsvorbehalt entspringenden Rechtes auf Gigentumserwerb geht bei Erfüllung der Borbehaltsbedingungen bas Eigentum bom Berfäufer auf den Dritten unmittelbar nur dann über, wenn der Käufer dem Berkäufer Mitteilung von der Abtretung gemacht hat oder sonst eine Einigung zwischen Berkäuser und Dritten ersolgt ift 1762 1

§ 164 II BGB. Schließt jemand für eine Firma, die feinen Ramen trägt, beren Inhaber aber ein anderer ift, einen Bertrag ab, ohne dabei hervorzuheben, daß er nicht Inhaber ist, so haftet er, nicht die Firma 1269 8

§ 166 BBB. Erflärungen eines B. fonnen wegen Drohung und Täuschung nur ansgesochten werden, insoweit der B. selbst getäuscht oder bedroht worden ist. Anfechtung bon Erklärungen juristischer Personen 1266 1

Bertretungsberbot für Unmalte vgl. unter A.

Berwahrungsvertrag bagl. Theatergarderobe vgl. unter Th.

Die rechtliche Natur des zwischen dem Sparkassengläubiger und der Sparkasse abgeschlossenen Bertrages wird allgemein als Darlehn und nicht als B. i. S. von § 700 BGB. angesehen; jedoch steht fest, daß der Bertrag, den der einzahlende Gläubiger mit der Sparkasse abschließt, erkenndar und gewollt Momente des Berwahrungsgebankens zugunsten bes Gläubigers bei der nugbaren Anlegung

verfügbarer Gelber in sich aufgenommen hat 1202 5

Mittäterschaft bei Unterschlagung

Berwertung fremder Sparkassenbücher. B. begründet die Rechtspflicht, der be-absichtigten Abhebung des fremden Spar-guthabens durch den Mittäter entgegen-zutreten 1348 28

ugl. auch unter Rompetengtonflift Reblerhafte B.vorschriften. Schrifttum 1174 B.gesche für Breufen. Schrifttum 1177 Die polizeilichen Gemeindeanftalten im deutschen B.recht. Schrifttum 1179

Widerruf gultiger Batte. Schrifttum 1641 Gefet über die allg. Landes B. v. 30. Juli 1883 und Gefet über die Zuständigkeit der B.= u. B.gerichtsbehörden v. 1. Aug. 1883. Schrifttum 1180

Die BD. zur Bereinfachung der preuß. B. b. 3. Sept. 1932 und 17. März 1933 mit Durchf.= und AusfBest. Schrifttum 1760

§ 71 III GBG. Ansprüche wegen Berfügungen ber B.behörden, welche die Buständigkeit des L'G. ohne Rücksicht auf ben Streitwert begründen, liegen nur bann bor, wenn die Berfügung felbst, nicht aber ein Rechtsverhältnis, in das fie eingreift, den Alagegrund bilbet. Dies ist bei Enteignungen der Fall 1192 14

Bindung des ordentlichen Richters an die Entscheidung der B.behörde über die Festsebung bes Besoldungsdienstalters; Ausnahme von der Bindung nur bei besonderer Zusicherung oder offenbarer Willfür 1181 2 1182 3

Bur rechtlichen Bedeutung ber Borschrift des § 9 BesoldSperr. b. 21. Dez. 1920; fie bindert unmittelbar das Entftehen bon Befoldungsanfprüchen ber Beamben. Db die gemeindliche Regelung günstiger war als die für die gleich zu bewertenben Reichsbeamten, entscheidet nur bie Genehmigungsbehörde, unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung 11824

Berwaltungstoftengefet, fächfifches bgl. unter S.

Verwaltungsftreitverfahren

§ 7 KonimBeanity.; § 63 BrlBG. Der Umfang der Rechtstraft bes Borbescheids der Verwaltungsbehörde erftredt sich nicht über die geltend gemachten bestimmten Gehaltsansprüche hinaus, namentlich nicht auf die zur Begründung der Entscheidung angeführten Rechtsverhältnisse 11847

Ebenso wie bei Klagen auf ein vorheriges Einspruchsverfahren bei Beurteilung der Mageerfordernisse aus § 63 LBG. Ausführungen des vorangegangenen Einspruchsverfahrens heranzuziehen find, so sind bei Alagen nach vorherigem Be= schwerdeverfahren in dieser Hinsicht die Ausführungen des Kl. im vorangegan-genen Beschwerdeberfahren untzuberudsichtigen 12123

Art. 22 BeffRBflG. Gin Ministerialbeamster, der eine dem B. borausgegangene Entscheidung bes Ministeriums unterzeichnet hat, ist von der Ausübung des Richteramts in dem B. nicht ausge= schlossen 1219 4

BD. v. 15. Nov. 1899 betr. B. wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Berbins dung mit der AusfAnw. v. 28. Nov. 1899. Das ordentliche Gericht ift bei Ausführung des Vollstredungsauftrages durch den Gerichtsvollzieher zuständig für die Anordnung einer Verwertung der Pfandstüde nach § 825 JPD. 1545 1

Berweifung

vgl. aud Zurück.

§ 74 II 1 GRG. bezieht sich nur auf ben ersten Verhandlungsternin über die ans gekündigten Anträge und ihre Begruns dung. Wenn einmal dieser Verhauds lungstermin anberaumt war und sogar Berhandlung stattgefunden hat, dann fönnen weitere Berhandlungstermine über denselben Magegegenstand nicht den weiteren Abstrage Geböhrere Geböhrere weiterer Gebührenzahlung abhängig gemacht werden. Ohne Bedeutung ist, daß der erfte Berhandlungstermin bor dem AG. stattgefunden hat und danach der Streit an das LG. verwiesen worden ift. Bielmehr bildet das Berfahren vor dem AG. eine Einheit mit dem bor dem LG. 1343 14

§ 276 III BBD. Neben der Prozefgebühr fann der RU. nicht als Mehrkoften eine Berfehrsgebühr dafür verlangen, dag er zunächst als Bertehrsanwalt tätig mar, bevor der Rechtsstreit an das Gericht verwiesen wurde, bei dem er zugelaffen ist 1542 14

Berwirfung

Unsprüche, die in den Jahren 1919, 1920 befriedigt worden sind, bleiben zwar an sich der Auswertung unterworfen, sind aber, weil in stärkerem Mage als end= gültig erledigt angesehen, auch in beson-derem Maße der B. ausgesett 1247 7

Anspruch auf Zahlung von Miete für Em= ballage, der in langjähriger Geschäfts= berbindung niemals geltend gemacht worden ist, ist verwirkt 1268 5 Zur Beinrede bei Anspruch aus unergemacht

laubter Handlung 1267 4

Der Unterlassungsanspruch wegen unrich= tiger Reflamebehauptungen wird nicht "berwirkt", auch wenn diese schon seit

langer Zeit aufgestellt sind 1321 21 B. des Warenzeichens sowie des unlauteren Wettbewerbsanfpruches tritt bei nachfolsgender Gleichgültigkeit des Zeichenins habers auch nach an den Berletzer erfolgs ter Abmahnung ein 1396 13

vgl. auch RechtsmittelB.

§ 221 KD. Bereinbarung, durch die der Eigentümer einem Sypothekengläubiger gegenüber auf eine vorhandene oder tunftig entstehende Eigentümergrundschuld verzichtet, ift verbindlich, wirkt sich bei der Iwangsbersteigerung zugunsten des Gläubigers aus, gilt auch gegenüber dem Konkursverwalter des Eigenkümers und auch im Nachlaßkonkurs. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der in der Kontursmaffe befindliche Gegenstand dem Gemeinschuldner zweds Berfügung nach bestimmten Beisungen wie fremdes But anvertraut war 1126 13

Ein Teilbetrag, auf den der Rl. gem. § 306 3BD. verzichtet hat, scheidet für das weitere Berfahren, insbes. auch für die Berechnung der Revisionssumme ohne weiteres aus. Der Betl. fann den Betrag nicht durch Erhebung einer nega-tiven Feststellungs-Widerklage 3weds Schaffung der Revisionssumme als Begenstand bes Prozesses aufrechterhalten 1129 15

Die LD. über Sparguthaben b. 6. Aug. 1931 enthält nicht zwingendes Recht, sondern bilbet lediglich eine Schutvorschrift für Banken, Sparkassen und Ge-nossenschaften. Diese können deshalb auf die Rechte aus der BD. rechtswirksam

perzichten 14283

Die Richtigkeit des B. auf die Fideikom-mifinhaber wirkt, rechtskräftig gegenüber Ribeitommißinhaber festgestellt,

nicht von selbst auch gegenüber dem nächsten Anwärter 1302 ⁴ § 6 b KapBertStG. Der Wert des B. auf eine Forderung ist in der Regel dem Kennbetrag der Forderung gleichzusehen

Nur talendermäßig bestimmte, nicht auch nach dem Kalender zu berechnende Beit=

festsetzungen fallen unter § 284 II BGB. Eine Respektfrist ift eine Anstandsfrift, innerhalb welcher Zahlung nicht ver-langt werden kann. Respektfrift und Mahnung schließen einander nicht aus 1112 1

§ 1146 BGB. Berzögert der Sypotheken= schuldner durch nicht stichhaltige Ein-wendungen die Befriedigung des Glaubigers, so ist er für den daraus erwach-senden Schaden bei fahrlässiger Handlungsweise dem Glaubiger erfappflichtig

Ein städtischer B. fann keinen Zwang gur Einstallung bes mit der Bagn antom= menden Biehs anordnen, auch nicht auf Grund des Biehseuch . und dadurch die Viehagenten von ihrer Haftung Schaben aus ber Einstallung befreien, pielmehr ift bie B.verwaltung Erfullungsgehilfe 1339 7

§§ 490 ff. BGB. In der Zufage des Kalbens bis zu einem bestimmten Zeitpunkt liegt bie Bereinbarung einer Gemahrfrift 1352 5

Bichseuchengeset bgl. unter Biebhof

Biehiteuer

Eine Steuer auf bas Salten von deafaht= gen Rindern sweds Aufbringung der einer Gemeinde durch die Bullenhaltung entstehenden Kosten stellt Sondersteuer auf Betriebsmittel dar und widerspricht daher dem § 17 FinAusgl. 1555 1

Richaucht vgl. unter Landwirtschaft

Bölterrecht

Das Staatsinteresse als Grundlage des B. Schrifttum 1512

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und B. Schrifttum 1871

Bolfegefundheitsbienft

Schriftenreihe des Reichsausschuffes für B. Heft 1. Schrifttum 1871

Volksichule

bal. unter Schule

Boltsschullehrer bgl. unter L.

Boltsberratsgefes

Allgemeine Bestandsaufnahme bes Auslandsbesites nach dem B. Devisen= und Steueramnestie für Auslandsbesit 1627 Kapitalflucht und Devisenanzeige nach dem

B. Schrifttum 1819

über Auslandsbefit, Anzeigepflichten Steuer= und Devisenamneftie. Schrifttum 1871

Vollmacht

vgl. auch BrozeßB., Untreue Eine in Neuhort ausgestellte unwiderruf-liche GeneralB. ist vom Grundbuchrichter als unwirksam zu behandeln, wenn Deutschland Wirkungsland ift 1903 1

Wird die Berufung in Pachtichutsachen für eine ebangelische Kirchengemeinde ber altpreußischen Union vom Pfarrer als Borsitzendem des Gemeindekirchenrates eingelegt, so bedarf es nicht des Nach-weises einer V. 1535 °

Wenn Steuerpflichtiger bem Buchprüfer für die Durchführung des Prüfungsge-jchäfts einen seiner Angesellten ohne trgendwelche Einschränkung, möge sie ausdrüdlich erklärt sein oder sich aus den Umftanden ergeben, zur Berfügung ftellt,

so liegt darin die stillschweigende Bevollmächtigung des Angestellten zur Empsfangnahme von Erklärungen des Buchprüfers 1493 10

Bollftredbare Ausfertigung

olliteabare Aussertigung §§ 727, 724, 725 BBO. Die Klagepartei, bie gem. § 265 BBO. eine Verurteilung bes Gegners zur Leistung an ihren Rechtsnachfolger erftritten hat, ift i. S. des Bollftredungsrechts Gläubigerin und kann eine v. A. des Urteils erwirken. Dem Rechtsnachfolger kann eine b. A. dann nur unter besonderen Umständen erteilt werden 17792

Zur Auslegung ber §§ 733, 734 3BD. 1744 1

Bollstredungsgegenklage (§ 767 3BD.) Reine B. gegenüber Arrestbesehlen ober Arresturteilen, auch teine Klage auf Festftellung der Unzuläffigkeit ber Zwangsbollstredung 1897 6

Bollftredungstlaufel

- ben die Erinnerung gegen die Erteilung ben die Erinnerung gegen die Erteilung ber B. gurückgewiesen worden ist, ist die einsache und nicht die sofortige Beschwerde gegeben. Der Einzelrichter ist zur Entscheidung über eine Erinnerung, die sich gegen die Erteilung einer B. und gegen Roftenfestsetungsbeschluf richtet, bann zuständig, wenn er selbst die Sauptentscheidung gefällt hat ober ber ben Prozeh beendigende Bergleich vor ihm abgeschlossen worden ift 1669 .
- Die Umschreibung ber B. aus einem vor ber Konturseröffnung erstrittenen Ber-säumnisurteil gegen den Kontursverwalter ist unzulässez walter ist unzulässez, auch wenn ein Teil der durch das Urteil sestgestellten Forderung erst während des Konkurses fällig wird und daher Massestwege din könnte. Die Frage, inwieweit Masseschub vorliegt, ist im Prozestwege zu Näsen 1157. flären 1157 i
- Kür die Erteilung der B. aus einer auf Baviermark lautenden notariellen Urtunde in Sohe des Aufwertungsbetrages ift eine Gebuhr nicht zu erheben 16663

Borläufige Bollftredbarfeit

Gegen ben Erstattungsanspruch aus § 717 III BBO. gibt es im Nahmen bes gleichen Rechtsstreites weder Aufrechnung noch ein Zurückehaltungsrecht 1130 18

Die B. sichert nur bestimmtes versönliches Recht; sie muß gelöscht werden, sobald feststeht, daß dieses Recht nicht zur Ber-wirklichung kommt. Der Anspruch ist nicht auf § 894, sondern auf § 1004 BGB. zu füßen. Kein Zurückehaltungs-recht wegen anderer Berpflichtungen des Grundeigentümers 1822. Grundeigentumers 1822 2

Die Eintragung einer AuflassungsB. begründet für den zu Unrecht Eingetrage-nen nicht die Berpflichtung, im Biderfpruch mit ihr erfolgte Belaftungen gur Löschung gu bringen 1805 6 1713 1

Der durch B. gem. § 8 PrEigentErwG. b. 5. Mai 1872 gesicherte Auflassungsanspruch richtet sich unmittelbar gegen den jeweiligen Grundstudseigentumer. Der Auflassungsanspruch unterliegt nicht der Verjährung 1891 1

Ist durch Beschluß die Eintragung eines Widerspruches im Grundbuch angeordnet, alsdann durch Urteil aber die Eintragung einer B., fo bedarf es der Ein-tragung der B. binnen Monatsfrift zur Wirtsamteit nicht 1541 11

Bormundichaft.

§ 1836 BGB. Der Konfursberwalter über das Vermögen eines Vormunds ist nicht das Bermögen eines Bormunds ist nicht berechtigt, die Bewilligung einer Bergüstung für die Führung der B. zu beantragen und gegen ihre Ablehnung Beschwerde zu erheben, weil der Bergüstungsanspruch erst durch die Bewilligung zur Entstehung gelangt und daher zum konkursfreien Bermögen des Gemeinschuldners gehört 1131.

§ 9 V. gegen Mikstände im Auswande-rungswesen. Die Ausreise eines Mäd-chens unter 18 Jahren in das Ausland zwecks Erfüllung einer zeitlich beschräntten Gaftspielverpflichtung bedarf nicht vorheriger vormundschaftsgerichtlicher

Genehmigung 1601 1

Vorpfändung § 845 JBD. Gegen ein borläufiges Zah-lungsberbot ist nach Ablauf der Drei-wochenfrist kein Rechtsbehelf mehr zu-lässig 1270 13

Borrangeinräumung

§ 7 Anf. Bei Unfechtung ber Beftellung eines binglichen Rechts burch einen im Rang nachgehenden Berechtigten ift ber Anfechtungsgegner dur Einräumung des Borranges oder dur Dulbung der Zwangsvollstreckung in das für ihm bestehende Kecht nicht verpflichtet 1147 24

für Sachverständigenvernehmung vgl. unter S.

Borftrafen Borbestraftsein i. S. der §§ 5 ff. Straffret-heits G. v. 20. Dez. 1932 1735 12

Betrug liegt auch dann vor, wenn die Anftellung eines städtischen Beamten durch Täuschung über sein Borleben (Borstrafen) herbeigeführt worden ist, wenn der Täter gute Besähigung und ersprießliche Leistungen ausweißt 1831.

Voruntersuchung § 201 StBD. Die Revision kann nicht dar-gestützt werden, daß die Aufsorde-auf gestützt werden, daß die Aufsorde-rung an den Angeschuldigten zur Er-rung an der unterblieben ist, ob er flärung darüber unterblieben ist, ob er B. beantragen wolle 1417

bigl. Unmeldung bon Schufmaffen bgl, im Sonderregister "Recht der NotVO." unter NotVO. b. 8. Dez. 1931

BD. v. 14. Des. 1918 über die Zurudfüh-rung von B. und Heeresgut in den Be-sitz des Reiches ist noch heute in traft 1475 11

§ 10 III Nr. 2 Schuftw. Käufliche Liefe-rung von Schuft. in den Freihafen 1428 24

S\$ 15, 25 Schufim. Wird Schuf. Langere Zeit nur in ber Abficht, unter Umftanden bon ihr Gebrauch gu machen, dann jedoch einmal gur Begehung eines Raubes geführt, fo fteht diefes B.führen mit dem vorhergehenden nicht mehr im Fortsetzungszusammenhang, sondern bildet eine selbständige Handlung 1414

Bahl

Das parlamentarische W.recht. Schrifttum 1173

Währung bgl. unter Pfund, Schilling

Warenzeichen §§ 9, 20 Wb3(8). Feststellung des Berufungs-gerichts über die Verwechselbarkeit von W. sind tatsächlicher Art und nicht redifibel, wenn fie auf gutreffenden recht

lichen Erwägungen beruhen. Gin B. unterliegt wegen Nichtschrung bestimm-ter Waren nicht der Teillöschung aus § 9 I Nr. 2 WbzG., wenn diese Waren ohne weiteres zu einem Geschäftsbetrieb der eingetragenen Art gehören, fo bag mit ihrer Ginführung jederzeit gerechnet werden muß 1582 4

§ 12 WbzG. Berwirfung des W. sowie des unsauteren Wettbewerdsanspruches tritt bei nachsolgender Gleichgültigkeit des Zeicheninhabers auch nach an den Ber-letzer ersolgter Abmahnung ein 1396 13

- § 12 Wb3G. Defensivzeichen zur Verstär-fung des Abwehrschutzes des Sauptzei-chens. Der Grundsat, daß die Verwechs-lungsgesahr zwischen Defensivzeichen und Konkurrenzbezeichnung zu prüfen ift, wenn nur nicht überhaupt teine Ahnlichkeit zwischen Hauptzeichen und Konfurrenzbezeichnung besteht, wird festge-halten. Über die Ahnlichkeit ist mit tatfächlicher Feststellung zu entscheiben (Kaffee Hag) 1524 ?
- 88 12, 13, 20 WbzG. Auch an Beschaffen-heitswort kann Ausstattungsschutz er-worben werden. Dieser berechtigt aber nicht zu einem Berbot desselben Wortes, wenn es sich mit anderen zu einer Ben-dung nit schlagwortartiger Bebeutung perbunden hat 18847
- Schutunichläge von Büchern genießen, wenn sie durch ihre besondere Ausgestal-tung Verkehrsgeltung als Kennzeichen ihrer Herkunft aus einem bestimmten Betrieb erlangt haben, ben Ausstat-tungsschutz des § 15 WbzG., dessen objet-tiv-rechtswidrige Berletzung die Unter-lassungsklage begründet 1424 11
- 88 15, 16 Bb3G. Rur dann bringt ber Ausstattungsbesitzer gegen den Borbe-nußer durch, wenn seine Ausstattung Berkehrsgeltung zu der Zeit bereits er-langt hatte, als der Borbenutzer die gleiche Rennzeichnung in Gebrauch nahm 17207
- §§ 15, 13, 12, 9 WbzG. Der Ausftattungss 15, 13, 12, 9 Wbz. Der Auskattungsschutz schützt auch gegen ben gutgläubigen W.besitzer. Wird ein bem W. und der von einem anderen gebrauchten Bezeich-nung gemeinsamer Bestandteil als Schlagwort gebraucht und besteht des-halb Berwechslungsgesahr, so kommt für die Frage der Vorbenutzung durch den anderen derselbe Bestandteil als für seinen Betrieb fennzeichnend in Betracht. Dabei ist es gleichgültig, ob er ihn nur als Beschaffenheitsangabe gebraucht ha-ben will. Wahgebend ist die Verkehrs-auffassung, insbes. die der Verbraucher
- Wenn bei Unterlassungsklage wegen W.= und Namensberletzung ber Bekl. unter Protest gegen die Kosten — den Klageanspruch anerkennt, müssen die Rosten des Rechtsstreites dem Bekl. auferlegt werden; das Gericht hat bei der setzungen des anerkannten Anspruches zu prüfen 1668 7

Marmwafferverforgung

Sarmwassersorgung

§ BerlMietzinsBek. v. 19. Mai 1931.
Mit einer unbermieteten leerstehenden Bohnung, die an die W. angeschlossen ist, ist der Bermieter bei der Umlegung der Kosten für die Heizstoffe der W. auch dann nicht zu berücksschligen, wenn besondere Einrichtungen zur Verhinderung der Entrahme warmen Wassers nicht gestroffen sind 1264 2 troffen sind 12642

Waffergeld

Von der Berechtigung, bas W. nach Abs. 7 BD. über die gesehliche Miete in Breu-fen b. 25. Juni 1924 umzulegen, tann der Vermieter gegenüber einem oder ein-zelnen die gesehliche Miete zahlenden Mietern, nicht nur gegenüber der Ge-samtheit dieser Mieter, Gebrauch machen 1890 1

Wafferpolizei

Rechtliche Stellung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz; Möglichkeit, auch sie gem. § 24 KBeamtG. wie andere Reichsbeamte in den einstweiligen Ruhe-stand zu versetzen. Zum reichsrechtlichen Beamtenbegriff 1183 6

Mallerrecht

PrBass. 1913. Zum Begriff des Sees i. S. des Wassell. Wasserläufe und Seen sind keine Gegenfätze 1197 18

- §§ 14, 17 PrBaffG. Eigentumserwerb an Inseln und Anlandungen im Meere und in Flüssen. Abgrenzung zwischen Meer und Fluß. Rechtliches Schickal einer im Meer entstandenen Insel oder einer Meeresanlandung vor und nach Intraft-treten des PrWass. Andersanungsrecht des Staates. Auf Anlandungen an Insfeln findet § 17, nicht § 14 Wassells. Aus wendung 1197 10
- Zur Frage, wann i. S. des § 81 I S. 3 Pr-Wassells. der Übergang eines Unterneh-mens auf einen Rechtsnachfolger anzu-nehmen ist 1366 6
- Thüringisches Wasserses Schriftum 1511 Art. 90, 94 ABerf.; § 37 ABahnG.; §§ 40 —54, 99 BadWassG.; §§ 142, 143 Bad-BD. betr. Handhabung ber Baupolizei und des Wohnungswesens b. 1. Sept. 1907. Berfaffungsrechtliche Stellung ber Reichsbahn. Unvereinbarkeit ber bor-stehenden babischen Bestimmungen mit ber NVerf. und dem RBahnG. 1585 6

Wasserversorgung

Verlangt der Konkursberwalter Weiterlieferung von Wasser durch das städtische Wasserwerk, so muß er das rückständige Wassergelb als Wasseschuld entrichten

- Offentliche Betriebe durfen die Beiterbelieferung mit Strom, Waffer ober Gas nicht bon der Bezahlung von Rudftanden durch den Konkurs= oder Zwangs= verwalter abhängig machen 1672 1
- § 10 Biff. 3 3mBerstG. Wasserleitungs-gebühren sind öffentliche Grundstückslaften. Ortsfahungen, durch welche ber bon ben Grundstüdseigentümern zu ent-richtende Wasserzins berdinglicht wird, entbehren der Rechtswirtsamteit 1275?
- § 6 Sächstem D. Abforderung von Baffergins für Leitungswaffer aus einem ge-meindlichen Bafferwert. Ift das Bafserwert eine öffentliche Einrichtung i. S. des SächsBerwKosts. und der Wasser gins eine Gebühr? 1217 1

Bechiel

Der W.begebungsvertrag 1809 Anderungen im deutschen W.recht 1569 W.geset v. 21. Juni 1933. Schrifttum 1819 Das osterreichische W.geset v. 18. Aug. 1932. Schrifttum 1450

Art. 4, 7 BD. Die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers tann auch burch eine auf ben B. geheftete Allonge gesichehen. Der Fehler braucht nicht im W.text, selbst geändert zu werden. Es genügt, wenn die Berichtigung ander-weitig ausreichend ersolgt 1473 6 Siderungshypotheten für B.forderungen tonnen nach § 1187 S. 3 BBB. auch außerhalb des Grundbuchs durch übergang ber B.forderungen erworben wer= den. Zutreffendenfalls ist der Tag des ilbergangs der W.forderungen für die Berechnung der Jahresfrist des § 14 I Nr. 2 GrErwStG. maßgebend 1359 ⁵

§ 14 II GrErwStG. Bürgschaft kann auch dann als übernommen angesehen werben, wenn dem Glaubiger W. gegeben wird, dem Bürgschaft als Grundgeschäft zugrunde liegt. Ift kein anderer Zweck der B.schuld als Bürgschaftsübernahme erfichtlich, so tann Burgichaftsübernahme als bewiefen angesehen werden, sofern nicht Schriftlichkeit ber Burgichaft erforderlich war 1492 6

§ 263 StBB. Bann ist in der Hingabe eines Gefälligkeits B. anstatt bes erwarteten Runden B. Betrug zu erbliden? 1839 14

§ 56 PrZustG. Wegebauliche Erstattungs-klage. Benn Dritter für einen Handund Spanndienstpflichtigen die Leistung vornimmt, so tann er Ersat von dem vormmmt, so tann er Etjag von bent Pflichtigen nur nach den Regeln der Erstattung insbes. also der Geschäftsssihrung ohne Auftrag verlangen. Hierbei ist vorherige Aufsorderung des Pflichtingen zur Leistung der Hand und Spanndienste in Natur, wie sie die Wegepolizei regelmäßig vor zwangsweiser Durchsühs rung ihres Anspruchs erlassen mußte, nicht Boraussehung für die Erstattungsflage 1855 1

Wegegebühr vgl. unter Notariatsgebühren

Weihnachtsgratifitation

Bereinbarung, durch die der Arbeitgeber fich berpflichtet, an Stelle früher gewähr= ter W. einen Teil der Prämien für eine Lebensbersicherung seiner Angestellten zu zahlen, ist kein Gesellschaftsbertrag 13552

Der Gebrauch des Wortes Biliner mit einer hinzugefügten beutlichen Herkunfts= bezeichnung bebeutet keinen Berftoß gegen den lautern Wettbewerb. Für den in Schankwirtschaften geübten Mißbrauch — Pils — sind die Brauereien nicht ver-antwortlich. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus ben internationalen Berträgen. Für B. und Spirituosen gelten andere Grundsätze 1579 3

Sachlich-rechtlich bestehen keine Bedenken gegen die Berurteilung wegen Bergehens nach § 26 I Rr. 1 i. Berb. m. §§ 4, 9, 13 Wein G. 1464 18

Wertvertrag

Für den blogen Bestellvertrag ist wesent= lich, daß jemand die Herstellung eines Wertes nach einem Plan übernimmt, in welchem der Besteller ihm den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt. Was zu solcher Genauigkeit gehört, nuß jeweils nach Art der Aufgabe näher bestimmt werden 1307°

§ 631 BGB. Der Verläufer und Installa= teur eines Gasbadeofens ift auch in einem feit mehreren Jahren polizeilich abge-nommenen Hause verpflichtet, die Ab-zugsfähigkeit des Schornsteins festzustel-Ien 1246 6

Wertbeständige Leiftung

In der Bereinbarung der Pfundzahlung zwischen deutschen Firmen ift die Abrede w. L. nur dann zu erblicken, wenn beide Bertragsteile die Wertbeständigkeit ge-wollt haben 1267 *

Eine in einem Schuldschein betr. ein Darlehn in öfterreichischen Schillingen ent= haltene, auf den Londoner Goldpreis bezugnehmende Goldwertklaufel behält ihre Wirksamkeit auch unter der Geltung ber Dev ID. Die Umrechnung des nach dem Londoner Goldfurs ermittelten Betrags englischer Währung in einen solchen österreichischer Währung ersolgt nach dem Londoner Kurs des österreichischen Shillings und nicht nach dem Wiener Kurs des englischen Pfundes 1285 1 Die Zahlung der Kongokupons braucht

trop Goldflaufel nicht jum Goldwert gu erfolgen, da es sich nicht um internatio-nale Anleihe handelt 1559 1

Wertzuwachsiteuer

Die Haftung des Erwerbers für die B. 1434

Gelten nach einer BBuwStD. als steuerpflichtige Veräußerungsgeschäfte auch die in § 5 Abs. 4 GrErwStG. aufgeführten Geschäfte, so ist ein Rechtsborgang sol-der Art auch einer barauffolgenden Beiterberäußerung als Erwerbsgeschäft gegenüberzustellen 1363

Gemeinde B. Ift Steuerermäßigung für jedes Jahr der Besithauer vorgesehen, so ift als zeitlicher Ausgangspuntt für Berechnung der Ermäßigung dann, wenn als Erwerbspreis der gemeine Wert an bestimmtem Stichtag zu gelten hat, nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Erwerds, sondern der sür die Wertberechnung zugrunde gelegte Stichtag maßgebend 14962.

Gine Eigentumsübertragung, die lediglich zur Sicherung bestimmt ist, schließt die Bereinbarung eines für die W. maß-gebenden Preises aus, weil der Zwed einer solchen übereignung der Verein-harung eines Paufpreises entgegensteht Barung eines Kaufpreises entgegensteht. An Stelle des Preises tritt nach der Berl. StD. der gemeine Wert 1363

val. auch Unlauterer 28. BrBeamtDienstStrD. b. 27. Jan 1932. Ein Kommunalbeamter, der sich an einem bon seiner Unstellungsbehörde öffentlich ausgeschriebenen 2B. beteiligt, verlett die ihm als Beamten obliegenden Standes-pflichten, wenn er sich dabei, um die Offentlichkeit zu täuschen, eines Stroh-mannes bedient. Der Begriff eines "Strohmannes" ist mit dem in kunftler-kreisen gebräuchlichen "Decknamen" nicht zu verwechseln 1210 1

Widertlage

Die Abweisung einer negativen Feststels LungsW. betr. Nichtbestehen bestimmter Ansprüche aus einem Vertrag bewirtt

unpruche aus einem Vertrag bewirtt rechtskräftige Feststellung der zu Unrecht geleugneten Ansprüche, auch der erst fünstig fälligen, soweit sie in der W. bestimmt bezeichnet waren 1271 17 SŞ 529 IV, 546 ZBO. Ein Teilbetrag, auf den der Kl. gem. § 306 ZBO. verzichtet hat, scheidet für das weitere Versahren, insbes. auch für die Berechnung der Revissonssiumme ohne weiteres aus. Der visionssumme ohne weiteres aus. Der Bekl. tann den Betrag nicht durch Erhebung einer negativen FeststellungsW. dwecks Schaffung ber Revisionssumme als Gegenstand des Prozesses aufrechtserhalten 1129 15

Widerruf

Der erklärte Rechtsmittelverzicht ist weder wegen Willensmangels anfechtbar noch widerruflich 1611 18

2B. gültiger Berwaltungsatte. Schrifttum

Thur Priv Beruf Schuld. Eine auf B. er-teilte Polizeierlaubnis darf nicht lediglich nach freiem Ermeffen zurudgenom= men werden: die Rudnahme ift nur das äußerste Mittel; der Grundsat der Ber= hältnismäßigkeit der Gewaltausübung gilt auch hier 17432

Widerfpruch

Ift durch Beschluß die Eintragung eines W. im Grundbuch angeordnet, alsdann durch Urteil aber die Eintragung einer Bormerkung, so bedarf es der Eintragung der Vormerkung binnen Monatsfrist zur Wirksamkeit nicht 1541 11

Widerspruchstlage (§ 771 3BD.) Zur Frage der einredeweisen Gläubigeranfechtung im Interventionsprozeß 1240 Einrede bes Schiedsvertrags greift gegen-über einer W. nicht durch 1349 1

Die Aktivlegitimation des nicht in die Batentrolle eingetragenen Patentberechtige ten unter besonderer Berudsichtigung der

23. 1444 Der Treuhänder kann einer Zwangsvoll-ftreckung in das Treugut seitens eines am Bergleichsverfahren nicht beteiligten

Gläubigers nicht widersprechen 1139 10 Der Treuhänder, der die Erfüllung eines gerichtlichen Vergleichs zu gewährleisten hat, ist nach Eintritt der Voraussehung des § 7 VerglD. verpslichtet, von seinem Interventionsrecht hinsichtlich des Treuguts gegenüber den Bergleichsgläubisgern keinen Gebrauch mehr zu machen 1141 14

Zum Treuhandvertrag im außergerichtlischen Bergleichsberfahren, insbes. zur Frage der Legitimation des Treuhans

bers zur Erhebung der W. 1699 Kostentragungspflicht des Interventions-kl., der seinen Anspruch vor Klagerhebung nicht ausreichend glaubhaft gemacht hat 1573

§§ 6, 771 BPO. Bei der Wertfestsung nach § 6 S. 2 BPO. kommt nur der allgemeine Tausch- oder Berkehrswert, nicht der voraussichtliche Versteigerungs erlös der gepfändeten Gegenstände Betracht 1781

Bei der Erhebung einer W. ift eine erneute Einftellung der Zwangsvollstret-kung nicht zulässig, nachdem die Inter-ventionskl. Zahlung der Prozefgebühr innerhalb der ihr gesetzten Frist unter-lassen hat 1786°

Wiederausnahme des Versahrens § 580 Ziff. 3 ZPD. Auch gegen Versäum-nisurteil ist die Kestitutionsklage zuläs-sig 1274 5

Bantrag zuläffig, auch wenn ber mit Dienstentlassung bestrafte Beamte später in bemselben Staat in einem anderen Amte von gleichem Range wieder angestellt war 12237

Im Berfahren über ben Returs des RI. tonnen die bom Reichsfistus burch Einrede geltend gemachten Gründe der W. d. B. nicht berüdfichtigt werden. Hat das Berforg. den Reichsfiskus für verpflichtet erklärt, eine Gesundheitsstörung als Folge einer DB. anzuerkennen, ohne bag bie formlichen Boraussetzungen für solche Entscheidung erfüllt waren, so kann diese auf den Rekurs des Rt. nicht aufgehoben werden 1624 1

W. d. B. Kein Berbot der reformatio in pejus. Tragweite der W.gründe nach

\$ 70 III Berf 3. 1624 2

Biedereinsetung in ben borigen Stanb

§§ 235 ff. 3PO. Eine nicht durch Endur-teil, sondern durch besondern Beschluß erteilte W. kann mit der Revision gegen das Urt. nicht angefochten werden 1258 17

§ 238 JBO. Bird eine verspätet einge-legte Berufung, für die Wantrag ge-stellt ist, durch Bersäumnisurteil als unzulässig verworsen, ohne daß eine sachsliche Brüfung des Wantrags stattgefunden hat, so ist dagegen die Revision nicht zulässig 1823. Die Entscheidung über die B. i. d. v. St. ist nicht im Wege der Revision zugleich mit dem Berufungspriedl anzusechten wenn sie der Leugh

urteil anzusechten, wenn sie vor Erlag des Urteils durch selbständigen Beschluß erfolgt ist 1658 10

Dem Inhaber eines gepfändeten Batents fteht die Beschwerde gegen ben Beschlug, durch ben der Pfandgläubiger gegen bie Bersaumung der Jahresgebührengah-lung in den vorigen Stand wiederein-

gesett worden ist, nicht zu 1495 1 § 44 StBD. Der Urkundsbeamte ift berpflichtet, ben bor ihm erscheinenden Ungetl über die richtige Art der Revisions einlegung zu belehren. Unwirksamteit ber Revisionseinlegung infolge Unterlaffung dieser Belehrung begrundet 3. 1417 40

§ 44 StBD. Unregelmäßigfeiten im eige= nen Beschäftsbetrieb der Stal. vermögen, wie das RG. ständig entschieden hat, auch bann, wenn fie bon einem andern als bem leitenben Beamten ober dem mit ber Bearbeitung befaßten Stal. verschuldet sind, die W. der Stal. gegen die Fristersäumnis nicht zu rechtsertigen, weil eigenes Verschulden des Prozesbeteitigten anzunehmen ist 1778 17
\$§ 44 ff. StBD. Unzutressend Auskunft des Verteidigers — unabwendbarer Zusfall 1784 13

fall 1784 13 § 64 BrBDStrD. W. i. b. v. St. gegen Bersäumung der Beschwerdesrist bei unsureichender Abresserung, die nicht auf Berschulben des Antragstellers beruht

Wirtschaftsgemeinschaft bgl. unter Kartell

Birtichaftsprüfung Begmeifer für die taufmannifche Betriebsund Bilanzprüfung. — Begweiser für Betriebstratiftit und Betriebsvergleich. Schrifttum 1509

Der öffentlich bestellte Birtschaftsprüfer und die Pflichtrevision. - B. Schrifttum

1642 Die Revision der Regiebetriebe. Schrifttum 1819

bgl. unter Mietwucher, Binswucher

Bahltarte bgl. unter Postsched

B. nach BrALR. Die Vorschriften ber §§ 154—165, insbes. auch § 162 I 8 ALR. bedeuten feine Ausnahme von dem Grundsat des § 153, daß die Unter-haltung von Grenzscheidungen bei weislichen Eigentumsberhältnissen dem Eigentümer der Scheidung obliegt, son-Baunrecht Eigentümer der Scheidung obliegt, son-dern lassen diesen unberührt 1387

In der wirtschaftlich bernünftigen Berab setung des Bezugspreises einer 3., die den Acttbewerber zu gleichen Magregeln nötigt, liegt kein unlauterer Wettbewerb

Beuge

bgl. auch Eidesnotstand

3, bei Testamentserrichtung vgl. unter T. § 383 Ziff. 5 ZPO. Ein KU. ist auch dann berechtigt, sein Zeugnis über Tatsachen, auf die sich die Berpflichtung zur Berufsverschwiegenheit bezieht, zu verweigern, wenn die Offenbarung der anverstructen Neinbarbachsimmilte unter Neinbarbachsimmilte trauten Privatgeheimnisse unter bem Gesichtspunkt ber Pflichtenkollission nicht rechtswidrig sein wurde 1200

UnlWG. Ob Mitteilung als Wettbewerds-handlung anzusehen ist, ist Rechtsfrage und kann nicht auf Grund von Z.ausfagen ermittelt werden 1454 4

Das im Ermittlungsverfahren und bei kommiffarischen Bernehmungen Richtern vielfach angewandte Berfahren, ber zu vernehmenden Berfon lediglich bas Protofoll über frühere richterliche Bernehmung oder ein bon einem anderen Beamten aufgenommenes Schrift-ftud borzulesen und die Richtigfeit seines Inhalts bestätigen zu lassen, widerspricht der Borschrift des § 69 StBO. Ein Berftof folder Urt kann, wenn von einer in diefer Weise zustande gekommenen Mieberschrift in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wird, die Revision be-gründen. Daraus folgt aber nicht ohne weiteres, daß die aufgenommene Erkla-rung kein "Zeugnis" i. S. des § 154 StBB. sei 1729 19

8 73 StBD. Die Nichtbeeidigung eines 3., der lediglich benannt war, um das Gutdigen zu erschüttern, ist unschädlich

§ 244 StBD. Die Ablehnung bon Beweisantrag mit der Begrundung, es werde unterstellt, das der benannte Z. das aussagen würde, was in sein Wissen gestellt wird, ist nach ständiger Rechtsprechung des MG. unzulässig. Bes weisantrag darf abgelehnt werden, wenn bie zu beweisende Tatsache zugunsten des Angekl. als wahr unterstellt wird, nicht aber, wenn das Gericht zwar annimmt, daß der borgeschlagene 3. die gleich aber offenläßt, ob diese Behaup-tung wahr oder nicht wahr ist 1465 21

Auf die Ablehnung ober Ubergehung des Antrags auf Bernehmung von Z. über Tatsache, aus der sich die Niederschlagung des Bersahrens auf Grund des StraffreiheitsG. ergeben sollte, kann die Revision nicht gestützt werden 1464 18

\$ 178 GBG. Die Lichtbildaufnahme eines schwörenden Zeugen ist keine Ungebühr vor Gericht 1604 4

Beugengebührenordnung

Die Ensschädigung eines als Zeugen ge-hörten preuß. Notars geschieht nach § 17 ZeugGebO. und nach Maßgabe des Pr-Keisekosten. 1611 19

Zeugnis Das Dienst3. soll der Bewerbung bes Arbeitnehmers um neue Stelle dienen; die Art der Beschäftigung ist deshalb so genan anzugeben, daß ber neue Arbeitgenan anzugeven, daß der neue Arbeitsgeber die Eignung des Bewerbers des urteilen kann. Für die Vermerke über Führung und Leiftungen ist dem Arbeitsgeber nur subjektiv richtiges Urteil zusumuten. Stets aber muß der Juhalt des Z wahr sein und es darf das in ihm enthalkene subjektive Urteil nicht durch Noreingenommenheit zum Nachteit durch Boreingenommenheit zum Nachteil bes Arbeitnehmers gefärbt sein 1789 5

Riegelbrennöfen

Seit dem 1. April 1929 sind Baulickfeiten (Z. u. dgl.), die als Gebäude anzusehen sind, ausnahmslos der Grundvermögens steuer unterworfen 1556 5

ins
Die Bestimmung, daß die vereinbarte vierstelsährliche Kundigung bei pünktlicher Asahlung bis zu einem bestimmten Beitpunkt ausgeschlossen sein sollte, verstößt für sich allein nicht gegen § 247 I S. 2 BBB. Das gesetsiche Kündigungsrecht des § 247 I S. 1 BBB. bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei Herbeiten nicht der Eintragung 1333 **
Es beiteht kein Rechtssab dahin, daß Bürgs

Es besteht tein Rechtssat dahin, daß Burgschaftsverpslichtungen eng auszulegen seien; dies gilt auch von Z.bürgschaften 1251 10

3.pflicht bei ber Erstattung von Erbschaftsfteuer 1869

Zinssentung Landwirtschaftliche Z. vgl. im Sonderregi-ster "Recht der NotBD." unter NotBD. v. 27. Sept. 1932

Zinswucher § 138 I BGB. Sittenwidriger Z. 1817

Bivilprozeß ivilprozek bgl. auch Internationales J.recht Gesek zur Anderung einiger Vorschriften der KAnwO., der JVO. und des Arbs GG. d. 20. Juli 1933 1745 JVO. und GBG. Schrifttum 1760 Die polnische JVO. Schrifttum 1512

Bivilprozegentwurf Einzelrichter, Armenrecht und Entwurf einer ZBD. 1237 1573 Mängel im Zustellungsversahren, die auch ber Entwurf nicht beseitigt 1298

vgl. auch Ausfuhrschein

§ 124 a I S. 1 Bur Anwendung bes MR anthoning verschift, daß die Anlage mit dem Ziele errichtet ist, durch sie den Grenzaussichtsbienst zu erschweren oder Zumiderhandlungen gegen die Abgaben-gesetze zu erleichtern. Es genügt nicht, daß die ohne solchen Zweck errichteten Anlagen tatsächlich von Schmugglern be-

untagen tahachta von Schmugglern des nutt werden 1359 6 § 154 BZollG. Der Bannbruch ist teine unter das StraffreiheitsG. d. 20. Dez. 1932 fallende Straftat. Die Beschlags-nahme einer Bare als Einziehungshandlung wegen Bannbruchs bei gutgläubigem Erwerber, ber nicht felbst strafbar am Bannbruch teilgenommen hat, ist unzulässig und unwirksam. In diesem Fall kann nur auf Erlegung des Werts der Gegenstände erkannt werden 1464 19

Anderungen der gesetzlichen Bestimmun-gen, welche infolge der Z.freiheit ge-troffene Einrichtungen von Interessen-ten entwerten, bedeuten feine Enteignung der davon Betroffenen, soweit sich die gesetlichen Bestimmungen nicht etwa auf einen bestimmten Rreis von Berfonen beschränken 1322 22

Bubehör § 97 BCB. Die Büroeinrichtung ift eines Fabrikgrundstückes, ebenso solche verbrauchbare Sachen, die zur Fortsüp-rung des technischen Betriebes beitragen, soweit es sich nicht um erft in späterer

Beit zu verwendende Lagerbestände hans delt (DI bei Dampsziegelei) 1353 7 Nationalregistrierkasse in Gastwirtschaft ist nach § 98 Biff. 1 BGB. Z. einer Gastswirtschaft intrischaft 1422 7

Bubehörfteuer

Eine Zordnung darf der rechtsgeschäft-lichen Beräugerung von Zubehör die burch Zwangsversteigerung bes Grundftuds erfolgte als steuerpflichtigen Bor-gang gleichstellen: Eine solche Bleichftellung ist darin erkennbar, daß die Steuerordnung einzelne Sonderfälle der Zwangsversteigerung unter den besons ders ausgenommenen steuerfreien Rechtss vorgängen aufsührt 1363 2

Bug um Zug Auch entgegen dem ausdrücklich erklärten Willen des Rl. ift Berurteilung gur Leistung 3. u. 3. statt Klageabweijung möglich 1537 4

Bugabewefen vgl. im Sonderregister "Recht der NotVO." unter NotVO. v. 9. März 1932

Bulaffung zur Rechtsanwaltichaft bgl. unter 21.

Burechnungsfähigfeit (§ 51 St&B.) bgl. unter Beistesfrante

Burüdbehaltungsrecht

§ 986 BCB. Das obligatorische Z. wirkt im Konkurse des Eigentümers gegen-über der Vindikation des Konkursberwalters nicht 1136 4

Die Vormertung sichert nur bestimmtes persönliches Recht: sie muß gelöscht wer-ben, sobald feststeht, daß dieses Recht nicht zur Berwirklichung kommt. Der Anspruch ist nicht auf § 894, sondern auf § 1004 BBB. zu ftüten. Rein 3. wegen anderer Berpflichtungen des Grundeigenstimers 1822 2

Gegen den Erstattungsanspruch aus § 717 Gegen den Erstattungsanspruch aus § 114
HI BBD. gibt es im Rahmen des gleischen Rechtsstreites weder Aufrechnung
noch ein Z. 1130 16
Dem RU. des Schuldners steht auch
gegenüber dem Zwangsverwalter das

3. zu 1784 2

Burudverweisung

Wenn der Rechtsstreit, soweit eine Ent-scheidung zulässig ist, die BerInst. noch nicht verlassen hat, ist B. nicht möglich

Die Verhanblungsgebühr entsteht in ben Fällen des § 538 BPD. für den KU. zweimal, sofern nur das BV. irgendeine Prozeß ober Sachentscheidung, sei es auch ohne Ausspruch der Z., über die Berufung fällt. Eine den doppelten Ansah der Verhandlungsgebühr rechtsertigende Entscheidung ist auch das auf der Zurücknahme der Berufung beruhende Verluftigkeitsurteil 1540 10 1540 10

hat das Beschwes. auf eine von ihm für zusässig erachtete KBeschw. eine Pachtschubsache zur anderweitigen Bershanblung und Entscheidung an das PEN. zurückverwiesen, so darf die Zuslässigkeit dieser KBeschw. von dem PEN. oder dem Beschwes. nicht nochmals geprüft werden 14191

Buftandigfeit

3. im Difziplinarverfahren bgl. unter D. § 274 Biff. 1 3BD. Der Cinwand ber Unzuständigfeit wegen vereinbarten Berichtsstandes tann nicht mit ber Behauptung beseitigt werden, daß ber Kartellvertrag, der die Vereinbarung enthälte wegen Formmangels nichtig sei 18869

§ 606 FBD. Für die Scheidung von Angehörigen der Vereinigten Staaten, die in Deutschland ihren Wohnsit

haben, sind die beutschen Gerichte guftändig und die deutschen Gesetze maßgebend 1587?

§ 547 BBD.; § 71 III GBG. Ansprüche wegen Verfügungen ber Verwaltungs behörden, welche die Z. des LG. ohne Rücksicht auf den Streitwert begrin-den, liegen nur dann vor, wenn die Berfügung selbst, nicht aber ein Rechtsverhältnis, in das sie eingreift, ben Klagegrund bilbet. Dies ist bei Enteignungen der Fall 119214

BO. v. 15. Rov. 1899 betr. Berwal-tungszwangsversahren wegen Beitreibung von Gelbbeträgen i. Berb. m. ber Ausfanw. v. 28. Nov. 1899. Das ordentliche Bericht ift bei Ausführung bes Bollstredungsauftrags burch ben Gerichtsvollzieher zuständig für Anordnung einer Berwertung ber

unordnung einer Verwertung der Pfanbstüde nach § 825 JPD. 1545 1
§ 899 JPD. Das UG., in dessen Bezirk der Schuldner zu Beginn des Verfahrens seinen Wohnsich hat, bleibt zuständig, wenn der Schuldner während des Versahrens seinen Wohnsich in einen anderen Gerichtsbezirk persect in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt

12743

Bei Arrestpfänbung einer Briefhhpothek muß auch ber Briesbesit innerhalb der Bollstreckungsfrist erlangt werden. Ein zeitlich nachfolgenber Pfändungs-gläubiger kann die Aufhebung der Arrestpfändung und der nachfolgenden überweisung wegen Nichteinhaltung dieser Frist im Wege von § 766 BPD. herbeiführen. Das AG. ist hierzu auch bann zuständig, wenn ber Arrestbefehl vom LG. erlassen war 1342 11

§ 769 II BPD. Für eine einstweilige Ginstellung durch das Bollstry. ist kein Raum mehr, wenn das Prozefigericht bereits mit der Sache befaßt war 15452

Difziplinarverfahren. Ein von einer unzuständigen Behörde erlassener Einleitungsbeschluß ist nicht geeignet, ein Ruhen der Berjährung i. S. von § 15 I Say 3 BDStrD. herbeizuführen 16201

Die örtliche 3. zu einer Gewerbebetrieb. untersagung nach § 35 Gew D. bemißt sich nach ben Orten, von benen aus bie zu untersagenden Gewerbe betrieben werden. Bei mehreren Betriebsorten ift jebe in Betracht tommenbe Bezirks. verwaltungsbehörbe zuständig 14961

§ 11 Thur Priv Berufsschuld. Die Nochts-mittelinstanz ist auch bei Unzuftändigfeit ber Borinstanz zur Entscheidung berechtigt, wenn die Sache bei ord-nungsmäßigem Berfahren ebenfalls an sie gekommen wäre 17432

Maßgebend für die 3. der Krankenkasse nach § 121 I Arb Berm G. ift regelmäßig ber Wohnort, nach bem sich gemäß § 168 I Sab 1 ArbBermG. bie 3. bes Arbeitsamts richtet 1554 4

Buftellung

Mängel im Zwerfahren, die auch ber Entwurf einer neuen BPD. nicht beseitigt 1298

Die BD. zur Vereinfachung ber &. vom 17. Juni 1933 1565

Klage 3. unter Verletzung der §§ 181—186 3BO. 1368

Die Klage kann noch nach Erlassung und B. bes erstinstanzlichen Urteils durch ben Prozegbevollmächtigten ber erften Juftang beim DG. gurudgenommen Instanz beim werden 1781 5

Eine Berfügung bes Borsihenden gemäß § 519 VI BPD. wirb erst mit ber inner-

halb der zu verlängernden Frist zu bewirkenben 3. wirksam. Fernmunbliche Mitteilung innerhalb der Frist genügt nicht 1769 7

- nicht 1709'
 Die Entscheidung des höheren Gerichts gemäß § 2 ZwVerst. gehört zum Vollstreckungsversahren und ist daßer abshängig von dem Nachweise, daß die allgem. Vorausschungen der Zwangsvollstreckung, insbes. die Z. des Vollstreckungsittels, an den Vollstreckungsschuldner (§ 750 ZPD.) gegeben sind 1891.
- Die 3. bes Zuschlagsbeschlusses an ben gemäß § 11 Teil 3 ber NotBD. vom 8. Dez. 1931 für ben Schuldner be-stellten Vertreter ist, auch wenn der Schuldner vor der Bestellung verstorben ist, gegenüber bessen Wirks sam 1344 19

Die 3. ber staatsanwaltschaftlichen Beschlüsse an RA., der nicht über 3.voll-macht verfügt, setz die in § 172 StBD. bestimmten Fristen nicht in Lauf 1608 13

Bei einer die Z. ersehenden Mitteilung eines unverschlossenen Steuerbescheids hindert die unrichtige Belehrung, die Frist beginne mit der (nicht stattgefundenen) "Z.", nicht die Julaussehung der Rechtsmittelsrist, die mit dem Ab-lauf des Tages beginnt, an dem der Bescheid des Berechtigten als bekannt gemacht gilt. Die Bekanntgabe gilt mit dem britten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, wenn der Empfänger nichts Gegenteiliges barlegt 11571

2 manashupothet

8866 BBD. Der Gläubiger, ber auf Grund eines persönlichen Schulbtitels die Eintragung einer Z. bewirkt hat, braucht keinen weiteren binglichen Volls streckungstitel, um Befriedigung aus dem Grundstück gemäß dem Rang der 3. zu erhalten 1603 2

Bum Antrag auf Gintragung einer 3.

1446 Die Eintragung einer 3. für Steuerfor-berungen bringt teine Spothet gur Entstehung, wenn die Stenerforderung nur zusammen mit den im Bollstrefungstitel als solche bezeichneten Jinsen und Kosten den Betrag von 500 KM übersteigt 15312

In bem ehemaligen Geltungsbereich ber PrallgGerd. tann ber Gläubiger einer bollstreckbaren Forderung die Eintragung einer Z. im Wege der Bollstreckung in das unbewegl. Vermögen einer Stadtgemeinde erft beantragen, wenn er burch eine Entscheibung ober Bescheinigung bes Bollstreer. nachweift, daß diese Art der Bollstredung gemäß Anh. § 153 AllgGerD. jugelassen worden ist 16651

3mangsftrafe

§ 890 BBD. Bei Wegfall bes schuhwürbigen Interesses tann eine rechtsträftig erfannte 3. nicht mehr vollstreckt wer-ben 1898?

Neufassung bes § 76 II BolBerwe. 1168

Zwangsverfteigerung

vgl. auch im Sonderregister "Recht der NotBD." unter NotBD. v. 8. Dez. 1931, 14. Febr. 1933

Die Entscheidung des höheren Gerichts gemäß § 2 Zwerft. gehört zum Vollstreckungsverfahren und ist baher abhängig von dem Nachweise, daß die allgem. Voraussehungen der Zwangs vollstreckung, insbes. die Zustellung

bes Bollftreckungstitels an ben Bollstredungsschulbner (§ 750 3PD.), ge-geben sind 1132 1891 1

§§ 9, 97 ZwBerft. Der Chemann ift fraft feines gefehlichen Rugniegungsrechts nicht neben seiner Frau auch Beteiligter 1426 20

§ 10 Biff. 2 3mBerft. Gine Lieblohnforberung aus einem mit ben Erzeug-niffen bes berfteigerten Gutes, aber auf einem anderen Gut bes Schulbners betriebenen Nebengewerbe genieht nicht ben Borrang 1347 25

§ 10 Biff. 3 3mBerst. Stenerablöjung

und geringstes Gebot 1106

§ 10 Ziff. 3 ZwBersto. Wasserleitungs-gebühren sind öffentliche Grundftuckslaften. Ortsfahungen, burch welche ber bon den Grundstückseigentumern gu entrichtende Wasserzins verdinglicht wird, entbehren der Rechtswirksamkeit 12757

§ 10 Ziff. 3 ZwBersto. Die Aufbringungsschuld aus bem Aufbringungsgesetz 30. Aug. 1924 genießt nicht bas Bor recht einer öffentlichen Last 1348 26

8§ 10, 33, 95 ZwBerft. Unguläffigfeit einer icon bor Schluß ber Berfteigerungsverhandlung eingelegten Befchw. gegen die Ablehnung der einstweiligen Einstellung bes B.verfahrens, wenn ber Bufchlag inzwischen erteilt ift. Darin, daß der betreibenbe Gläubiger ber Aufhebung bes Bollftreckungstermins nicht widerspricht, liegt keine Bewilli-gung der einstweiligen Einstellung des Versahrens. — Erteilung des Zuschlags, wenn wegen nachträglicher Lefriedigung des an erster Stelle betreiben ben Gläubigers und Rudnahme feines Bollstredungsantrags bas geringste Gebot unrichtig gebilbet worden ift 18999 Auch richterliches Beräußerungsverbot

fällt unter § 28 Zw Berft. 16881 8§ 37 Biff. 5, 44 ZivBerits. Gin Nach erbenrecht gehört nicht in das geringste

Gebot 16747

§§ 72, 77 ZwBerst. Einfluß des Bon-fotts v. 31. März 1933 auf einen Z.-termin 1735

Die Gesanthypothet im & verfahren nach §§ 76, 118 AmBerst. 1107

§§ 81—85, 100, 128 ZwBerst. Die Zu-schlagsbeschwerbe kann nur auf solche Bollftrnichter berücksichtigen tonnte. Boraussehungen eines neuen selbständigen Beschwerbegrundes 1346 21

8883 Biff. 6, 100 III, 167 II 8wBerft. Enthalt bie Terminsbestimmung nicht die Aufforderung an die Schiffsglaubiger und die sonstigen Berechtigten, ihre Rechte anzumelben, ist der Zuschlag von Amts wegen zu versagen 134827

§§ 92, 121 Zwverster. Die für ein burch Zuschlag erloschenes Niegbrauchsrecht festgesetzte Gelbrente kann wegen späterer Herabminderung bes Ertrags bes versteigerten Grundstüds nicht geandert werden 14282

Da die Sphothekare nach § 97 AmBerstell. feine Beschwerbe gegen die Bersagung eines ihnen günstigen Zuschlags haben, steht ihnen auch keine weitere Beschwerbe gegen den Beschluß zu burch schwerbe gegen ben Beschluß zu, burch ben gemäß § 101 3mBersic. ein ihnen günftiger Buschlag aufgehoben wird

§ 148 ZwVerst. Die mährend bes Kon-fursversahrens aus einer Sache ge-

zogenen Früchte verbleiben ber Maffe, auch wenn die Sache felbst später bon freigegeben Konkursverwalter wird. Werte, die der Maffe nach § 21 II RD. zustehen, tonnen ihr nicht mit ber Begrundung entzogen werden, daß fie ohne bie Borausverfügung ber binglichen Beschlagnahme unterfallen wären 11165

§ 148 BwBerst. gilt zugunsten eines jeben Gläubigers, nicht nur eines oh pothekengläubigers 165812

Auf die Bergünstigung bes § 14 GrErm-Sto. tann ein Grundstückserfteber auch bann Anspruch machen, wenn bie oh pothet, zu beren Rettung er auf bas Grundstück geboten hat, ihm nur gur Sicherung von Forderungen abgetreten war. Dies gilt jedoch nur soweit, als folche Forderungen ihm im Beitpuntt ber Ansteigerung tatsachlich zustanden 13583

Bubehörsteuerordnung Gine rechtsgeschäftlichen Veräußerung Bubehör die durch 3. des Grundstuds erfolgte als steuerpflichtigen Borgang gleichstellen: Eine solche Gleichstellung ist barin erkennbar, daß die StD. ein-zelne Sonderfälle der Z. unter den befonders ausgenommenen stenerfreien Rechtsvorgängen aufführt 1363 2

2mangsverwaltung

Bedarf ber Grundftudiglänbiger für bie 3. eines Dulbungstitels gegen ben im Rang nachgehenden Niegbraucher? 1380

889, 97 3mBerft. Ein perfonlicher Gläubiger, ber das Zwerfahren betreibt, hat kein Recht der Beschwerde gegen den Luschlagsbeschluß, wenn ein vorgehender Realgläubiger die Zwangs= persteigerung betreibt 1345 20

8 153 ZwBerst. Nichtarische Zwangs-verwalter können entlassen werben, auch wenn sie Frontfampfer waren

1275 6

§ 153 Zw Berfte. Die Entlaffung bes gerichtlich bestellten Zwangsverwalters ift nicht beshalb gerechtfertigt, weil ber vom Schulbner vorgeschlagene Ber-walter Nationalsozialist und zur un-entgeltlichen Führung der Z. bereit ist 1673 5

8 1124 BGB. Die Borausverfügung über ben Mietzins bei Eingehung bes Mietvertrags ist bem Zwangsverwalter gegenüber unwirksam 1736 2

Der Inhaber eines Monopolbetriebs barf sich nicht burch Sperre eine bevor-rechtigte Stellung in der Z. verschaffen 1420 4

- Sffentliche Betriebe dürfen die Weiter-belieferung mit Strom, Wasser ober Gas nicht von der Bezahlung von Rüdständen durch den Konturs- ober Zwangsverwalter abhängig machen 1672
- Dem RU. bes Schuldners fteht auch gegenüber bem Bwangsverwalter bas Burückbehaltungsrecht zu 17842

3wangevollstredung

wangevollstredung
val. auch im Sonberregister "Recht ber
NotBD." unter KotBD. v. 27. Sept.
1932, 14. Febr. 1933
§§ 707, 719 BBD. Die einstweilige Einstellung ber 8. auß Arresten und
einstw. Berfügungen 1706
§§ 713, 777 BBD. In ben Fällen ber
Sinterlegung von Gelb zum Zweck
ber Abwendung und Einstellung der
8. fann der Schuldner der 2. in sein
übriges Bermögen widersprechen und

ben Gläubiger auf die Befriedigung aus der für die Bollstredungsforderung haftenden Sinterlegungssumme verweisen. Reicht in diesen Fällen die zur Abwendung der Z. bestimmte Sicherheit zur Dekung von Haupt-forderung, Zinsen und Kosten nicht aus, so sind in erster Linie Hauptforderung und Zinsen als gebeat ans ausehen 1481 4

§ 717 III BBD. verweift nur hinsichtlich bes Umfangs, nicht auch hinsichtlich ber Boraussehungen ber Erstattungspflicht auf die Vorschriften über die herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Deshalb ist § 813 BGB. auf den Erstattungsanspruch nach § 717 III nicht anwendbar 14589

Die Entscheidung des höheren Gerichts gemäß § 2 ZwBerft. gehört zum Bollstreckungsversahren und ist baher abhängig von dem Nachweise, daß die allgemeinen Voraussetungen der Z., insbes. die Auftellung des Vollstreckungstitels an den Vollstreckungsschuldner (§ 750 ZPD.) gegeben sind 1132 1891

§ 769 II BBD. Für eine einstweilige Einstellung burch bas BollstrGer. ift fein Raum mehr, wenn das Prozefgericht bereits mit der Sache befaßt war 15452

§ 788 8PD. begründet einen unmittel-Rostenerstattungsanspruch ber Staatstaffe gegenüber bem Schuldner, sofern nicht ber Gläubiger persönliche Gebührenfreiheit genießt 17311

§ 788 I BBD. ift in Rahmen bes § 5 Prefe . nicht anwendbar. Wollte man abweichend hiervon die entsprechende Anweichendarkeit des § 788 I BPD. be-jahen, so müßte man auch § 788 II für entsprechend anwendbar erklären 1785 3

§ 887 BBD. ift auch bei Urteilen auf Sicherheitsleiftung anwendbar 1904 4

Aussehung bes Berfahrens einer fofortigen Beschwerde in der Z. ist grundssählich unzulässig 1538 6

Die 3. aus Defettenbeschluß fann burch das Prozefigericht nicht eingestellt werden 1482 6

Vollstredungsrechtliche Zweifelsfragen bes Vergleichsversahrens in ber Pragis u. im Entwurf ber neuen Berglo. 1440

Da die Gläubigerin dem Schuldner Waren unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, der Bertrag somit noch nicht voll-ständig erfüllt ist, ist sie nicht am Bergleichsversahren beteiligt. Eine gegen die von ihr vorgenommene Z. gerichtete gerichtliche Entscheidung kann som it innerhalb des Vergleichsversahrens nicht ergehen. Solche Entscheidung ind viellsche bungen sind vielmehr als Entscheidungen im Z. verfahren anzusehen, gegen die bas Rechtsmittel der sofortigen und ber sofortigen weiteren Beschwerbe gulässig ift 114215

Die Ansechtung einer einstweisigen Einstellung auf Grund des § 33 VerglD. richtet sich nicht nach der BerglD., sondern nach der APD. 1144 18

Haftung eines KA. wegen Unterlassung aufgetragener Berufung. Solange gegen den Berurteilten nicht vollstredt werben kann, bilbet das Urteil keinen Schaden 16686

8. gegen ben Fistus im Reich und in ben beutschen Ländern 1169 1380 1505

Die B. gegen Gemeinben und Rirch-gemeinden 1172

PrallgGerd. von 1793. Gegen den Fisfus fann heute auch aus GinftwBerf. polistredt werden 15463

Vollstredungsschut für die Binnenschiff-fahrt 1294 1692

Eigentumsvorbehalt und landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz 1706 Vollstreckungsschutz, insbes. nach der VD. v. 26. Wai 1933 1691

§ 5 BD. b. 26. Mai 1933. Das neue 3.recht ist in erster Linie zum Schuhe beutscher Schuldner erlassen 17351

Ift die Zwangsversteigerung eines landwirtschafts. Grundstücks, deren Fort-setung gemäß §§ 2ss. Ausfvo. über den landwirtschafts. Vollstreckungsschutz v. 14. Febr. 1933 beschlossen ist, noch auf Erund der §§ 5ss. über Maßnahmen auf dem Gebiet der 3. vom 26. Mai 1933 einstweilen einzustellen?

§ 6 BD. v. 26. Mai 1933. Einige Be-

sonberheiten bes neuen 3.rechts 1573 § 18 VollstrBD. v. 26. Mai 1933 findet keine Anwendung auf die Bollstreckung eines Anspruchs, der aus einer uner-laubten Handlung des Schuldners entftanden ift 18502

Die Beschränkungen ber Mobiliarvollsstreckung nach §§ 18 ff. VollstrV. vom 26. Mai 1933 1860

Awechsparunternehmungen

Zur Frage ber "Umbilbung" und ber Kapitalausrüftung von Z. nicht zuge-lassener Rechtssormen 1638

3meigstelle

vgl. auch Filialsteuer

Eine in Rußland unter zaristischem Recht gegründete BankAkts. ist durch die gegründete BantAkts. ist durch die russ. Nevolutionsgesetzgebung der Le-benssähigseit in so weitem Maß be-raubt, daß ihre engl. Z. nicht als juristische Person sortbestehen kann, sondern gerichtlich siquidiert werden muß. Das etwaige Recht der Krone auf das im Lande der Liquidation be-siedliche Verrödert kleibt underschre findliche Bermogen bleibt unberührt

2wifdenhandel vgl. unter Umfatfteuer

Awifdenurteil. bgl. unter Grund bes Aufpruchs

III.

Das Recht der Notverordnungen.

A. Sachregister.

1. Reichsrecht.

Fälligkeit, Stundung und Bollstredungsschutz bei Hypotheken und Grundschulden 1108

Zwangsvollstredungsrecht ber Notgefetgebung. Schrifttum 1300

Das Devisennotrecht in Nechtspflege und Wirtschaft. Schrifttum 1108

Preisbindungen für Markenwaren be-ftehen auch nach Erlaß der NotBD. von 1930 und 1931 fort 1893

Die politischen NotBD. zum Schute bon Volk und Staat, gegen Verrat am beutschen Volke und hochverräterische Umtriebe, zum Schutze des inneren Friebens, über die Auflösung ber tommunistischen Gottlosenorganisationen mit den AusstBest. des Reichs und der Länder. Schrifttum 1174

Berantwortlicher Redafteur, Immunität und PrefinotBD., ein Beitrag zur Presserechtsresorm. Schrifttum 1381

NotVD. v. 26. Juli 1930 Nach Art. 3 I Nr. 1 Tit. 3 Abschn. 4 NotBD. ist der Refurs ausgeschlossen, wenn bas RBerforg. Die Berufung als unzusässig zurückgewiesen hat. Die-ser Fall liegt nicht vor, wenn das Bersorgs. den ordentlichen Nechtsweg für gegeben erachtet, also die Zulässig= feit bes Berforgungsverfahrens berneint hat 15541

Die Zulässigkeit einer vor bem 28. Juli 1930 durch Anmeldung eines An-spruchs auf Heilbehandlung erhobenen Feststellungsklage wird durch die Rot-BO. v. 26. Juli 1930, 5. Juni 1931 und 14. Juni 1932 nicht berührt 14952

NotBD. v. 1. Dez. 1930 § 3 Teil 4 Kap. I. Die reichsrechtlichen Realsteuerschlungsvorschriften stehen einer für die Zeit nach dem 1. April 1931 wirksamen Erhöhung ber gemeinblichen Sauszinssteuer, auch wein ber gemeinbliche Steuerbeschluß erst nach bem 31. Dez. 1930 gesaßt worden ift, bann nicht entgegen, wenn ber

Steuersat der gleiche bleibt und wenn ber Steuerbeschluß auf Grund einer für alle Gemeinden geltenden landes= rechtlichen Bestimmung gefaßt wurde 1686 ³

9. Teil § 5 ist nicht entsprechend anwend= bar bei einer Beschwerde gegen den Beschluß des BG., durch den die Bei-ordnung eines KA. gemäß § 33 KUD. wegen Aussichtssosigkeit der weiteren Rechtsverfolg, abgelehnt wird 127012

Teil 9 § 7 III. In Chesachen beschräutt sich die höchste Gebühr in der BerInft. nicht auf 25 RM, sondern es tritt noch hinzu ein Zuschlag nach § 52 RUGebD.

NotBD. v. 28. März 1931 Bur Frage ber Beschimpfung eines Dragans bes Staates burch Biedergabe der Kundgebung eines Dritten 16862

NotBO. v. 5. Juni 1931 § 7 Kap. I Teil 2. Einfluß der NotBO. auf die Bezüge ber von Bezirksverband angestellten Affistenzärzte, die als Bergütung "Bezüge nach Gruppe X bes KUngest Tar." erhalten 14863

Nach rechtsträftiger Ablehnung eines An-trags auf Neufeststellung der Bersorgungsgebührnisse wegen wesentlicher Beränderung der Berhältnisse wird gleicher Antrag vor Ablauf von zwei Jahren seit Rechtskraft der früheren Entscheidung gestellt. Das Versorgs. hat über die Verusung gegen den diesen Antrag ablehnenden Vescheid vor bem 7. Juni 1931 entschieden. Wenn auf den Refurs die Sache unter Aufhebung bes Urteils an bas Berforg. zurückverwiesen wird, so kann § 91 III Versch. i.d. Fass. durch Art. 4 Nr. 7 Teil 2 Nap. IV NotBO. v. 5. Juni 1931 nicht nachträglich angewandt werben 16873

Buläffigkeit einer vor bem 28. Juli 1930 burch Unmeldung eines Unspruchs auf Heilbehandlung erhobenen Fest-stellungsklage wird burch die NotBO. v. 26. Juli 1930, 5. Juni 1931 und 14. Juni 1932 nicht berührt 14952 Teil 6 Rap. III §§ 1, 2. Rechtsgültigkeit biefer Bestimmung; sie umfaßt alle Entscheidungen auf dem Gebiet des Städtebaus im weitesten Sinne; unter Enteignung i. S. von § 1 sind baher nicht nur solche auf bem Gebiet ber eigentlichen Fluchtlinienfestsehung, son-dern auch Beschränkungen des Eigentumers zu verfteben, bie auf Grund anderweiter landesrechtlicher Borfchriften, insbes. auf bem Gebiete ber Bohmings-, Denkmals-, Naturschuts- und annlige, Bentmale, Katricians und ähnlicher Gesetzgebung erlassen sind. Der Auspruch der Ausopserungskage aus § 75 Einspruck. ist durch die Bestimmungen der §§ 1, 2 NotBD. nicht ausgeschaftet 1191 13

NotBD. v. 1. Aug. 1931
"Im Austand anfässige Personen" sind auch juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen 1327 81

3. Zum Begriff ber Verfügung 1774 10 18 Nr. 3. Wenn Steuerpflichtiger bem Buchprüfer für die Durchführung des Prüfungsgeschäfts einen seiner Angestellten ohne irgendwelche Ginschränfung, möge fie ausdrücklich ertlärt fein oder sich aus den Umständen ergeben, zur Versügung stellt, so liegt darin die stillschweigende Bevollmächtigung des Angestellten zur Empfangnahme von Erklärungen des Buchprüsers 1493 10

NotBD. v. 6. Aug. 1931 § 2 enthält nicht zwingendes Recht, son-bern bildet lediglich Schupvorschrift für Banken, Sparkassen und Genossenschie aus der RotBD. rechtswirksam verzichten 14283

NotBD. v. 23. Aug. 1931 §§ 15, 16, 18 Nr. 3. Die sich aus einer bem Final. vor Beginn ber Amnestiefrist mitgeteilten Tatsache ergebenden stenerlichen Folgen konnen burch die Amnestieanzeige nicht beseitigt werben. Ergibt sich aus ben vor Beginn ber Amnestiefrift burch ben Steuerpflichtigen felbft bem Final. mitgeteilten Un-

terlagen eine steuerlich erhebliche Tat= sache, so erübrigt sich eine "Eröffnung" an ben Pflichtigen, daß die Steuer-behörde Kenntnis von der Tatsache habe. Eine folche Tatfache gilt dem Fin A. mit bem Augenblick als bekannt, in bem ihm die steuerlich erhebliche Tatsache enthaltenden Unterlagen zugegangen sind 14311

§ 18 Nr. 3. Die einem Steuerpflichtigen nach bem 17. Juli 1931 gemachten "Eröffnungen" i. S. bes § 18 Nr. 3 ichließen bei rechtzeitiger Annestieanzeige die Vergünstigungen der Steuersamnestie nicht aus. § 20 Ar. 2 StaumnBODurchsBest. steht dem Sinn und 3wed der notBD. nicht entgegen, hat Arbeitgeber, der einer bestehenben Nat Arbeitgeber, der einer bestelhenden Kechtspflicht zuwider die Bornahme des Steueradzugs vom Arbeitslohn unterlassen hatte, die nachzuzahlende Lohnsteuer nach Beginn der Annestiefrist an die Finanzkasse abgeführt und erlangt der Arbeitgeber wegen dieser steuerpflichtigen Werte später Amnestie, dann gelten nach dem Sinn und Zweck der NotBD. die vom Arbeitgeber entrichteten Beträge nachträglich als zu Unrecht gezahlt und sind nach § 152 I S. 2 RubgD. zu erstatten 12092

§ 18 Nr. 3. Eröffnung jum Ausschluß ber Amnestievergunstigungen liegt auch bor, wenn im Dienftftrafverfahren gegen einen Steuerbeamten bie in biefem Berfahren tätige Steuerbehörbe Renntnis von einer gewerblichen Tatigkeit bes Beamten, nach ber be-stimmte steuerpflichtige Werte, wenn auch nur im Wege der Schähung, fest-stellbar sind, erhalten und dem Be-amten diese Kenntnis eröffnet hat 16172

NotBO. v. 24. Aug. 1931 Die Hamburger BO. v. 21. Sept. 1931 ist auch insoweit rechtsgültig, als sie einseitige Rurzungen tarifvertraglich geregetter Angestelltenbezüge vorsieht. Die Ermächtigung hierzu folgt aus der NotVD. v. 24. Aug. 1931 und ift durch die Bestimmungen der NotVD. vom 6. Okt. 1931 nicht eingeschränkt worden

RotBD. v. 19. Sept. 1931 Die Borschriften über tätige Reue in § 410 RUbgo. finden Unwendung, venn ein Vergehen gegen § 15 der 2. StamnVD. vorliegt 12811

NotBD. v. 6. Oft. 1931

Teil 1 Kap. II. Die Hamburger BD. v.
21. Sept. 1931 ift auch insoweit rechtsgültig, als sie einseitige Kürzungen
tarisvertraglich geregelter Angestelltenbezüge vorsieht. Die Ermächtigung hierzu folgt aus der NotWo. v. 24. Aug. 1931 und ist durch die Bestimmungen der NotWo. v. 6. Oft. 1931 nicht eingeschränkt worden 19052

5. Teil Rap. III. Die Beränberung ber wirtschaftlichen Berhältnisse fann ben Dienstherrn wohl zur Auslösung bes Dienstverhältnisses, nicht aber über ausdrückliche gesetzliche Bestimmung hinaus zur Kürzung ber Dienstbezüge berechtigen. Bei Kuhegehaltsempfänsern ist auch Sätzen das Dienstherbätze gern ift auch Lofung des Dienftverhältniffes, welches nicht mehr befteht, nicht möglich. Dies alles gilt auch, wenn bie Fortentrichtung ber bisherigen Behälter das wirtschaftliche Dasein des Dienstherrn gefährdet 17652 Teil 5 Rap. III § 1. Für die Entscheisbung über die Herabsehung übermäßis gen Gehalts tommt es nicht auf den Raufalzusammenhang zwischen diesem und der Wirtschaftslage des Unternehmens ober der allgemeinen Wirtschaftslage an, vielmehr sind nur diese beiden zu vergleichen. Möglich ist, daß bei wirtschaftlicher Unselbständigkeit der Dienstgeberin die Vermögensverhältnisse der hinter ihr stehenden Rechts= verhältnisse maßgebend sind. Liquida-tion des Unternehmens rechtfertigt bei übermäßigkeit ber Bezüge die Berab-setzung auch bann, wenn sie nicht erzivungen, sondern nur zwedniäßige wirtschaftliche Maßregel ist. Für die Frage der übermäßigkeit der Bezüge ist die Berechtigung auf Pensionsbezüge und die besondere Tüchtigkeit des Angestellten bon Bedeutung, bas Borliegen der letteren muß von ihm nachgewiesen werben. Garantierte Minbesttantiemen können ebenfalls herabgefest werben 119012

Teil 5 Rap. III §§ 1-6. Ersahansprüche für bare Austagen, die dem Angestell-ten gemäß §§ 675, 670 BGB. zu-stehen, sind nicht in die Grenzsumme der "Bergütung" einzurechnen, von ber die Unwendbarkeit ber Rurzungsbestimmungen ber NotBD. abhängt 17381

Teil 5 Kap. III § 4. Herabsehung übermäßiger Dienstvergütung kommt nicht in Frage, wenn bei Streit über bie Dauer eines Dienftvertrags und über andere Streitpuntte unter Beendigung bes Dienstverhältniffes ein Bergleich mit bem Inhalt geschlossen wird, baß ber bisherige Dienstverpflichtete für mehrere Jahre eine bestimmte, 15000 RM überschreitende Jahresleistung erhält 15141

§§ 1, 4, 31 Teil 5 Rap. V NotBD. Der Strafrichter ist bei Prüfung ber Frage, ob Bertehr ober Bertehrsmittel ben Borschriften über ben überlandvertehr mit Kraftfahrzeugen unterliege, selb-ftändig und nur an die hierüber vom NBerkMin. als BeschwInst. tatsächlich getroffene Enticheidung gebunden. Be-griff ber Offentlichteit bes Berkehrs mit Kraftsahrzeugen. Die Rückwirkung einer Genehmigung für Unternehmer, die bei Infrafttreten der RotBD. bereits Guterfernverkehr betrieben, hat bie Erteilung der Genehmigung auf Grund eines ordnungsmäßigen Antrags zur Voraussetzung 166912

Teil 6 Rap. I § 7. Das LG. ist bei Ent-Scheidungen über eine gegen die Burudweisung der Eine gegen die Zurudsweisung der Privatklage eingelegte sofortige Beschwerbe zu der Einstellung nach § 7 I nicht zuständig. Sosortige Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß ist zulässig 160712

Für die Bewilligung bes Armenrechts und eine etwaige Beiordnung eines Armenanwalts gemäß § 14 FGG. ift nur ba Raum, wo es sich um ein bor den Gerichten der freiwilligen Gerichts-barkeit durchzuführendes Berfahren handelt. Die weitere Beschwerde ist trot der Verweisung in § 14 FCC. und § 11 Teil 6 Kap. I NotVO. zus lässig 1263 5

"Mutwilligteit ber Rechtsverfolgung" i. S., bes Teils 6 Kap. I § 11 Abs. II Not-BD. 1426 16 Teil 6 § 11. Wird im Armenrechtsberfahren zweds Ginlegung der Berufung ber bem Gegner in erster Instanz bei-geordnete Armenanwalt infolge Anhörung des Gegners und Anstellung von Erhebungen tätig, so erhält er dafür keine Gebühr aus der Staatskasse; die Erstattung etwaiger Ausskagen hat er beim Urkundsbeamten erster Instanz zu beantragen 1783 11

NotBD. v. 17. Nov. 1931

§ 8a. Der Gläubiger fann, wenn fich ber hauptichulbner im Sicherungsverfahren befindet, ben Burgen in Unspruch nehmen, ohne daß diefer die Einrede ber Borausklage geltend machen konne

§ 18. Zwangsweise Herabsehung von Forberungen im Entschulbungsversahren außerhalb bes Sicherungsversahrens

1239 1292

§ 21 NotBD., 2. u. 4. Ofth Durchf VD. Die Kommissare für die Osthilfe-Landstel-len, die das GBA. im Rahmen eines Entschuldungsverfahrens um die Gintragung bon Rechtsänderungen im Grundbuch ersuchen, brauchen biesem nicht nachzuweisen, daß den vom Ein-tragungsersuchen betroffenen Personen das Grundstücksrecht zustehe, selbst wenn das Grundbuch einen andern als Berechtigten ausweist als ber Ent-schulbungsplan 15476

Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Ofthilfegebiet v. 15. Mars 1932. Betrug bei Erlangung von Ofthilfeentschuldungsmitteln burch Bortäuschung tatsächlich nicht vorhandener Schulben 178711

NotBD. v. 8. Dez. 1931 Teil 1 Kap. I § 3 I. Kein Berbot verti-kaler Preisbindungen 1767 6

Teil 1 Kap. III. Zur Auslegung bes § 14d NotBO. v. 11. Nov. 1932 im hinblick auf Forberungen, welche ben Rundigungsichut ber RotBD. v. 8. Dez. 1931 genießen 12741

Den Kündigungsschutz nach ber RotBD. v. 11. Nov. 1932 genießen auch folche Sppotheken, die zunächst unter die Runbigungsschutbestimmungen bes Rap. III Teil 1 § 4 NotBD. v. 8. Dez. 1931 gefallen waren, aber am 12. Rov. 1932, dem Tage des Infrafttretens ber NotVO. v. 11. Nov. 1932, diesen Runbigungsichut nicht mehr genoffen

§ 3 Rap. I Teil 2. Die 63/4 % jährlich überfteigenden Zinsen einer Sauszings steuerablösungshypothet sind nicht durch besondere Bochstbetragshppotheten gu sichern, sondern mit dem hauptrecht im Grundbuch zu vermerken, jedoch mit dem Range hinter den bestehenden Rechten 14181

§ 3 Rap. I Teil 2. Bei Eintragung ber Hauszinssteuerablösungshypothet bedarf es weder eines Bermerks, der die nachgehenden Rechte einzeln aufführt, noch eines Bermerks dahin, daß die Snpothet allen anderen Rechten überhaupt vorgehe. Es genügt ihre Bezeichnung als Ablösungshypothek. Auch bei den nachgehenden Rechten ist Vermerk nicht erforderlich 14182

§ 3 Teil 2 Kap. I. Bei Antrag auf Gintragung ber Hauszinssteuerablösungs-hppothet brauchen bie über bie im Kang zurücktretenben Hppotheken gebilbeten Shpothefenbriefe bem Grundbuch nicht vorgelegt zu werben 1428 Teil 2 Kap. II. Mietsenkungsvorschriften der 4. NotBO. HambAussUD. dazu. Die Beschränfung der burch die Bin3senkung ber 4. NotBD. herbeigeführten Mietsentung seitens landesrechtlicher AusfBest. auf bestehende Rategorien von Neubauten unter Festlegung bestimmter Mindestmieten verstößt nicht gegen das Reichsgeset, auch dann nicht, wenn auf diese Beise den Grund-ftückeigentümern überschüsse verblei-ben, die zum Teil zur verstärften Tilgung ber aus hauszinssteuermitteln erfolgten Beleihungen verwandt wer-den sollen, sofern nur diese Erträge Wohnungsmarkt zugute wieder dem fommen 14202

Teil 2 Rap. III § 1. Wer nach bem 14. Juli 1931 in einen Mietvertrag als Mitmieter eingetreten ist, dem stand ein Kündigungsrecht nicht zu. Mitmieter konnen nur gemeinsam kundigen. Bgun für einen bon ihnen die ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, tann feiner fündigen 12444

Teil 2 Rap. III § 1. Ist Lagerplat mit Gebäuden vermietet, so ist bas außerordentliche Kündigungsrecht des Mieters ausgeschlossen, wenn ber Bermietung ber Flächen gegenüber ber Bermietung der Räume das wirtschaftliche übergewicht zukommt 1471 2

Der Teil 2 Kap. III § 1 NotBD. ist nicht anwendbar auf ein Rechtsverhältnis gemäß §§ 1090 ff. BGB. 16441

- Teil 2 Kap. III § 2 NotBD. Art. 2 BD. über die außerordentsiche Mietkundis gung v. 23. Dez. 1931. "Auf Bunsch" des Mieters hat der Vermieter gehandelt, wenn er dazu durch eine Willens₃ äußerung des Mieters bewogen worden ist 12442
- Außergewöhnlicher Kostenauswand, der die außerordentsiche Kündigung von Mietverträgen nach der 4. NotBD. ausichließt, liegt nicht beim Ginbau einer Sammelheizung vor, deren Kosten für die Mieträume nicht höher als ber Mietzins für vier Monate sind. Auf Wunsch bes Mieters find bauliche Arbeiten bann nicht vorgenommen, wenn ber Mieter eine juristische Person ist und ber Wunsch nicht von vertretungsberechtigten, sondern von andern Angestellten geäußert ist 12699

BD. über die außerordentliche Mietkundigung v. 23. Dez. 1931. Die Kündigung aus Art. 9 wird nicht dadurch allein ausgeschlossen, daß das Mietverhältnis Bestandteil eines anderen Bertrages ist, aus bem es nicht gelöst werben tann 12443

Teil 3 § 1. Für Berechnung ber 7/10 Grenze im Zwangsbersteigerungsversfahren ist ber Versteigerungstermin maßgebend 1548 6

Die Zustellung des Zuschlagsbeschlusses an den gemäß § 11 Teil 3 NotBO. für den Schuldner bestellten Vertreter ist, auch wenn der Schuldner vor der Bestellung berftorben ist, gegenüber bessen wirfam 1344 19

Der Berechnung einer nach § 1298 RBD. zu gewährenden Absindung ist die volle Witwenrente auch dann zugrunde zu legen, wenn ein Teil nach der Not-BD. Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 § 10

ruht 12092

Beschränkt steuerpflichtiges Einkommen aus gewerblichen Urheberrechten unter besonderer Berücksichtigung des 7. Teils Kap. 3 NotVD. 1237

- Teil 8 Rap. I § 1. Auch Inhaber bon Waffenscheinen unterliegen der Pflicht zur Anmeldung des Besihes von Schußwaffen. Unkenntnis der Anordnung entschulbigt nicht 142721
- Teil 8 Rap. I § 1 III. Die irrige Annahme, eine bom RegBraf. im Regierungsamtsblatt veröffentlichte Anordnung der Unmelbung des Baffen-besithes fei nicht erlassen worden, als unbeachtlicher Strafrechtsirrtum 1475,11
- Durch § 1 Kap. III Teil 8 sind nicht schlechthin alle im öffentlichen Leben stehenden Personen in ihrer Ehre befonders geschütt, sondern nur ein engerer, besonders herausgehobener Kreis solcher Personen 1414 34
- Teil 8 Kap. III § 1 NotBD. Zu ben im öffentlichen Leben Stehenben gehört weber bas Generalbikariat noch ber Generalvifar 1727 14

NotBD. v. 9. März 1932 Teil I § 1 II b. Diese Ausnahmebestims mung sindet nicht nur dann Anwens bung, wenn die Zugabe in bestimm-tem Wertverhältnis zur Hauptleistung steht, sondern auch dann, wenn ein fester Geldbetrag oder auf bestimmte Art zu berechnender Geldbetrag als Augabe in Aussicht gestellt wird, der zur Hauptleistung nicht in Beziehung gesetzt ist (Gewährung freier Fahrt durch Abzug des Fahrscheinpreises vom Warenpreis) 1275 8

Ankündigung einer Zugabe 1427 22

Darf ein Biederverkäufer nach dem 1. Sept. Waren ausgeben, denen vor dem 1. Sept. Gutscheine beigepackt wor-den sind? 1868

NotBD. v. 23. Mai 1932

- Die Berwendungsmöglichkeit ber Sperrund Registermark nach bem Stande vom 1. April 1933. Schrifttum 1240
- § 18. Zum Begriff bes "in Zahlung nehmen" 1838 12
- § 24. Boraussehungen für das Erfordernis der Genehmigung der Devisenbewirts schaftungsstelle zur Bollstreckarkeits-erklärung eines Schiedsspruchs 1411 30
- § 36. Begriff der "besonders schweren Fälle" 1131 17
- Bei einer Beschlagnahme gemäß § 36 VII RotBD. muß zur Eintragung der Pfändung des Anteils eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen im Brundbuch auch bie Rundigung ber Befellschaft burch ben Blaubiger nachgewiesen werben 13536
- § 39. Im Ordnungsstrasversahren vor dem RWiG. ist eine Einstellung nach § 153 StPO. nicht möglich 11581
- Die Beschaffung von Bescheinigungen ber Devisenbewirtschaftungsstelle dient der Borbereitung des Prozesses. Diese Tätigkeit des AN. ist deshalb durch die Prozessesühr des § 13 Jiff. 1 NASGED. abgegolten 16721
- NotBD. v. 14. Juni 1932 über Maß-nahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Berwaltung
 - Teil 1 Rap. I Art, 2 § 1. Wendet ein Kechtskundiger "Berufung" ein und nimmt er diese Rechtsnittel an dem Tage, an dem das Urteil zugestellt und damit die Wahlfrift in Lauf ge-sett wurde, zurück, so liegt keine Ein-legung der Berufung i. S. dieser Vorschrift vor 1273 20

- Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1. Wahlrevision und Verfahrensrüge 1611 20
- Teil 1 Rap. I Art. 10. Den Gebührenvorschuß des Privatklägers und des Nebenklägers hat bei Einlegung von Rechtsmitteln bas Gericht einzuziehen, bessen Urteil angefochten wird, und diefes hat das Rechtsmittel zu verwerfen, wenn der Borschuß nicht ein-geht 1273 22
- Teil 1 Kap. II Art. 1. Die Verwertung eines in anderem Verfahren erstatteten Gutachtens trot Antrags auf Ber-nehmung des Sachberständigen in diesem Versahren ist Prozesverstoß, der aber als unter § 286 3PD. fallend nicht gerügt werden fann 12431
- Teil 1 Nap. II Art. 1 III. Ein Bertre-tungsverbot, bas an den RA. einer Partei auf Grund von § 4 Ges. v. Katter dus Staten von gesche unterbricht das Verschüften. Auch im Sheprozeß ist gegen einen Beschluß, der tropdem eine Verusung wegen nicht geführten Nachweises der Zahlung der Prozefgebühr verwirft, sofort. Beschw. zulässig 17686
- Teil 1 Rap. III Art. 1. Die Beschwerde grenze von 50 RM gilt nicht für Beichwerben gegen Streitwertbeschlusse 1270 11
- Teil 1 Kap. III Art. 1 NotBD. Beschwerbesumme von 50 AM gilt auch für sofortige Beschw. gegen Entscheibungen der Volltreckungsgerichte über Erinnerungen aus § 766 II JPD. betr. den Ansah von Gerichtsvollzieherkosten 16111
- RotMD, v. 14. Juni 1932 über Daknahmen gur Erhaltung der Arbeitslofen= hilfe
 - Bur Auslegung des § 91 III Berf. n. Fass. und der NotBD. Teil 1 Kap. III Art. 2 216f. 1 1496 1
 - fiber einen bor bem 28. Juli 1930 gur Erlangung ber Heilbehandlung stellten Antrag auf Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung ist auch nach der Anderung des § 37 I Versu. durch die NotBD. sachlich zu entscheiden 1624°
 - Die Bulaffigfeit einer bor bem 28. Juli 1930 burch Anmelbung eines Anspruchs auf Heilbehandlung erhobenen Fest-stellungsklage wird durch die RotAD. v. 26. Juli 1930, 5. Juni 1931 und 14. Juni 1932 nicht berührt 14952
- NotBD. über das landwirtschaftliche Bermittlungsverfahren v. 27. Gept. 1932
 - Rap. 3 § 1 ist anwendbar, einerlei, ob ber Bertrag eine Zahlung unmittelbar an ben Berpächter ober an einen anbern erforbert 13011
 - §§ 29 ff. Prpachtfcd. Gegen Entscheisbung bes PEA. über ben Kündigungssichut für ben Pächter eines landwirtschaftlichen Ernnbstücks (Kap. 3 NotVD. v. 27. Sept. 1932) ift bie MBefdm. an das LG. zulässig 1534 5

Auf Grund § 11 NotBD. find Pfandungen von Forberungen auch bann aufguheben, wenn ber Drittichuldner ben Betrag ber Forberung hinterlegt hat, ber hinterlegte Betrag aber noch nicht außgezahlt worden ift 1785 ⁶

Auf Grund bes § 12 Biff. 2 sind nach ber Eröffnung bes Bermittlungsverfahrens auch Zwangsvollstreckungen solcher Personen zulässig, deren Dienst-verhältnis bei der Eröffnung nicht mehr bestand 12053

- NotBD. über Zinserleichterung für den landwirtschaftl. Realfredit v. 27. Sept. 1932
 - 5. Bebeutung bes Zeitpunktes ber Hhpothekeneintragung für die landswirtschaftliche Zinssenkung 1100

NotBD. v. 11. Nov. 1932

- Zur Auslegung von §§ 1, 14c, 15 Not-BD.; Art. 8 DurchfBD. und Ergänz-BD. über die Fälligkeit von Hypotheten und Grundschulden v. 16. Dez. 1932 1733 4
- Bur Auslegung des § 14d RotBD. vom 11. Rov. 1932 im hinblid auf Forberungen, welche den Kündigungsschutz der NotBD. v. 8. Dez. 1931 genießen 12741
- § 14. Den Kündigungsschutz nach der NotBD. v. 11. Nov. 1932 genießen auch solche Sphotheken, die zunächst unter die Kündigungsschutzbestimmungen bes Kap. III Teil 1 § 4 NoiVD.
 b. 8. Dez. 1931 gefallen waren, aber am 12. Nov. 1932, bem Tage bes Infraftretens ber NoiVD. v. 11. Nov. 1932, diefen Kündigungsschutz nicht mehr genossen 14201

RotBD. v. 14. Febr. 1933

- Landwirtschaftl. Lollstreckungsschut 1691 Ausf BD. zur Not BD. Fragen aus dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bollstredungsschutes 1500
- 1 AusfBD. v. 14. Febr. 1933. Zum Begriff bes landwirtschaftlichen Nebenbetriebes 15409
- 1 1. Ausf BD., v. 14. Febr. 1933. Begriff best landwirtschaftlichen Grundstücks 1205 5
- § 1 Art. 1 AusfBD. b. 14. Febr. 1933. Im Sinne dieser BD. ift ber Zuschlag erst rechtsträftig, wenn allen Beteiligten gegenüber bie Beschwerbefrift ab-gelaufen ift 1347 23
- 1 Art. 1 AusfBD. v. 14. Febr. 1933. Bei gleichzeitiger Bersteigerung mehsterer Grundstüde ist zwecks Prüsung ber Frage, ob es sich um Landwirtsschaftliche Grundstücke handelt, jedes für sich allein zu betrachten 1347 28

1 Art. 1 Ausf BD. v. 14. Febr. 1933. Aber die Ausschaft Bushlages noch nicht rechtsträftigen Zuschlages hat auch, wenn gegen diesen Beschw. eingelegt ist, das UG. zu entscheiden 1347.24

Ist die Zwangsversteigerung eines landwirtschaftlichen Grundstüds, beren Fortsehung gemäß §§ 2ff. AusfBD. vom 14 Jebr. 1933 beschlossen ift, noch auf Grund der §§ 5ff. BD. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollsstreckung v. 26. Mai 1933 einstweisen einzustellen? 1507 1709

7 1. Ausfad, v. 14. Jehr. 1933. Laud-wirtschaftliche Erzengnisse 12054

- 7 AusfBD. v. 14. Febr. 1933. Durch Einleitung einer Zwangsverwaltung wird der Schulbner nicht gehindert, seine Rechte aus § 7 geltend zu mas chen 1786 7
- 7 Ausfad. v. 14. Febr. 1933. Bollstredungsichut ift nur wegen Gelbforberungen gegeben, nicht gegen Urteile, bie auf herausgabe von unter Gigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gehen 17358
- §§ 9, 10 1. AusfBO. v. 14. Febr. 1933. Das Gericht ist nicht befugt, die Beschörde gemäß § 9 II auf ihre Richtigfeit hin nachzuprufen. Mit ber Beschw.

gegen ben Beschluß, burch ben bie Pfändung aufgehoben worben ift, tann der Gläubiger auch die Anordnung einer dussiget und die Andronning einer Aussiget und die Arage zu prüsen, ob die Anordnung einer Aussight zweckmäßig ist. Das Pändungspsandrecht ist ein Pfandrecht i. S. von § 10 12056

2. Landesrecht,

SparNotBD., preuß., v. 12. Sept. 1931 § 1 Kap. VIII Teil 2 SparNotBD., Erg-BD. v. 18. Jan. 1933. Die Bestimmung ber SparNotBD. betr. Erwerb der Kommunalbeamteneigenschaft hat keine rückwirkende Kraft 1181

Die besoldeten Mitglieder bes Magistrats sind durch § 57 III Oftstädted. nicht gehindert, an dem Beschlusse mirken, den der Magistrat auf Erund der PrSparNotVO. über die Neuregelung der Gehalter ber ftabtischen Be-amten einschließlich ber Magistratsmitglieder zu fassen hat 1214?

glieder zu sassen hat 1214. Teil 4 Kap. I § 1. Die PrSparNotBO., gibt den Gemeinden das Recht, auch Bertragsverhältnisse von Angestellten aufzulösen, die sonst nur deim Borsiegen eines wichtigen Erundes künden. bar gewesen wären. Grenzen der Rach. prüfungsbefugnis ber getroffenen Sparmagnahmen durch die Gerichte 15502

Auf ftändig Angestellte, die den Beamten gleichzuachten sind, findet bas außerorbentliche Kündigungsrecht mit halb-monatlicher Frist gemäß Teil 4 Kap. I § 1 keine Anwendung. Diese Angestellsten unterliegen vielmehr lediglich der nach Kap. II durch Gemeindebeschluß vorzunehmenden Besoldungsregelung zweds Gleichstellung mit ben Staatsbeamten 17871

Gegenüber ber Besoldungsregelung ge-mäß den Borschriften der SparNotBD. Teil 4 Kap. II können sich nur die-jenigen Angestellten auf das Künd-SchG. berusen, die nicht i. S. von Kap. II § 1 IV den Beamten gleichzu-achten sind 1788?

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

- 1. NotVO. bes APräs. zur Behebung sinan-zieller, wirtschaftlicher und sozialer Not-stände b. 26. Juli 1930 (RGB1. 311): Tit. 3 Abschn. 4 Art. 3 I Nr. 1: 1554¹
- 2. Erfte NotBD. v. 1. Dez. 1930 zur Sicherung von Birtschaft und Finanzen: Teil 4 Kap. I § 3: 1686° Teil 7 Kap. III § 22: 1804 Teil 9 § 5: 127012 1573 § 7: 1735°
- 3. NotVD. v. 28. März 1931 zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen: 16862
- 4. Ofthilfegeset v. 31. März 1931: 1239 1292 1497
- 5. Ameite NotVD. v. 5. Juni 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen:
 Teil 1 Kap. IV § 1: 1678
 Teil 2 Kap. I § 7: 1486 * 1906 *
 Kap. IV Urt. 4 Nr. 7: 1687 * Teil 6 Rap. III §§ 1, 2: 1191 13 Teil 7 Rap. IV: 1448
- 6. NotVO. v. 1. Aug. 1931 über Devisen-bewirtschaftung (RGBI. I 421): 1327 31 § 3: 1774 10
- 7. Richtlinien i. d. Fass. v. 24. Aug. 1931: 132731

- 8. Not BD. über Sparguthaben b. 6. Aug. 1931 (RGBI. I 431): § 2: 14283
- 9. VD. über steuerliche Erfassung bisher nicht-bersteuerter Werte und über Steuer-amnestie v. 23. Aug. 1931 Steuer amnestie-BD.

§§ 15, 16: 14311 § 17: 1626 § 18 Nr. 2: 1627 § 18 Nr. 3: 1209² 1431¹ 1493¹⁰ 1617² 1627 1629

10. StumneftBD. DurchfBeft. § 15: 1627 § 20 Mr. 2: 12092

- 11. BD. zur Sicherung bes Haushalts der Län-ber und Gemeinden b. 24. Aug. 1931 (RGB1. 453): 1170 f. 1905 2
- 12. NotBD. b. 19. Gept. 1931 über Aftienrecht, Bankenaussicht und über Steuersamnestie (2. Stumnestwoll.): 1369 3. Teil § 15: 1281 1
- 13. Erste Durchf BD. 3. Not BD. über Aftien-recht v. 15. Dez. 1931 (RGBI. 760): Úrt. 3: 1369
- 14. Zweite DurchfBD. z. NotBD. über Attien-recht v. 20. Dez. 1932 (NGBI. 563): § 7: 1369
- 15. NotBO. v. 6. Oft. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Be-kämpsung politischer Ausschreitungen: Teil 1 Rap. I Nr. II 3: 19052 Teil 5 Kap. II §§ 2, 3, 5: 1806 Kap. III: 1765² § 1: 1190 12 §§ 1-6: 17381 § 4: 15141 Rap. V §§ 1, 4, 31: 1669¹² Rap. VIII: 1819 Teil 6 Kap. I § 7: 1607¹² § 11: 1263⁵ 1426¹⁶ 1783¹¹
- 16. BD. zur Durchführung ber Borschriften über die Brusungspflicht ber Birtschaftsbetriebe der öffentl. Sand v. 30. Marg 1933:
- 17. DurchfBest. über ben Überlandverfehr mit Kraftfahrzeugen v. 9. Ott. 1931 (KGBI. § 2 I: 166912
- 18. BD. zur Sicherung der Ernte und der land-wirtschaftl. Entschuldung im Ofthilsegebiet v. 17. Nov. 1931: 1498: § 8a: 13371

§ 17: 1292 §§ 18—20: 1239 1292 f. 1499 f. § 21: 1547 ⁵

- 19. DurchfBO. 3. SicherungsBO. v. 5. Dez. 1931 (RGBI. 691): § 15: 1707 §§ 25-31: 1292
- 20. Richtlinien zur SicherungsVD. v. 15. März 1932 (RGBl. 143): 1292 § 11: 1293
- 21. Vierte NotVO. bes MPräs. zur Sicherung bon Wirtschaft und Finanzen und zum Schut des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (MULI. 699):

Zeil 1 Rap. I § 31: 1767 5 Nap. III: 1817 § 4: 1420¹ § 10: 1468³ Teil 2 Map. I § 3: 14181 2 14284 Rap. II: 14202 Kap. III: 1098f. § 1: 12444 12699 14712 16441 § 2: 1244²

Teil 3 § 1: 1548⁶ § 5: 1106 1107 1507 § 11: 1344¹⁹ § 18: 1107 §§ 19, 19a: 1169 **Teil 5** Kap. IV Abscht. 1 § 10: 1209² **Teil 7** Kap. 3: 1237 **Teil 8** Kap. I § 1: 1427²¹ 1475¹¹ Kap. III § 1: 1414³⁴ 1727¹⁴

22. Erste Durchs. und Ergänz V. über Zinsfenkung auf dem Kapitalmarkt v. 23. Dez. 1931 (MGBl. I 793):

Art. 6: 1817 Art. 21 ff.: 14683

23. BD. über die außerordents. Mietkündigung v. 23. Dez. 1931: Art. 2: 1244² Art. 9: 1244³

24. Geset v. 4. Mai 1933 zur Anderung des 3. Teiles der 4. NotVO. (RGBl. 241): 1240

25. NotBD. v. 23. Dez. 1931 betr. Ermächtigung der Reichstegierung zu Maßnahmen zur Befämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt (RGB1. 783): 1294

26. NotVO. zum Schutze ber Wirtschaft v. 9. März 1932 (RGBf. I 125): 1427 22 1501 1902 11

Teil 1 § 1 IIb: 1275 8 § 1 IIe: 1868 Teil 3: 1227 ff.

27. Richtlinien für die landwirtschaftliche Entsschuldung im Ostbilsegebiet v. 15. März 1932 (RGBl. 143): 1499 1787 11

28. Erste Osthilse Durchs V. v. 12. März 1932 (RUI. 130): § 6: 1499 1708

29. Zweite Ofthilfe DurchfVO. v. 30. Mai 1932 (RGB1, 252): §§ 1—3: 1547⁵

30. Vierte Ofthilfe DurchfBO. b. 23. Nov. 1932 (RGBI. 536): § 1: 1547 5

31. BD. über die Devisenbewirtschaftung v. 23. Mai 1932:

§ 18: 1838 ¹² § 24: 1411 ³⁰ § 36: 1131 ¹⁷ 1353 ⁶ § 39: 1158 ¹

32. VD. des RPräs. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. Juni 1932 (RGBl. I 285 ff.):

Teil 1 Kap. I Urt. 1 § 1: 1633 Urt. 2 § 1: 1273²⁰ 1611²⁰ 1633ff. Urt. 2 § 3: 1636 Urt. 9: 1633 Urt. 10: 1273²² Kap. II Urt. 1: 1243¹ Kap. III Urt. 1: 1270¹¹ 1611¹ Rap. V: 1817 Teil 2 Urt. 1: 1107 1169

33. Durchf.- und ErgänzBD. über die bereinfachte Abwicklung von Baufparverträgen v. 9. Juni 1933 (KGBI. I 372): Urt. 3, 4: 1817 34. NotBD. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilse usw. Teil 1 Kap. III Art. 2 I: 1496 1

35. NotVD. über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz v. 27. Sept. 1932 (KGV. 473): Kap. 1 § 11: 1169 1707 1785 ⁸ § 12 Ziff. 2: 1205 ³

\$ 12 3iff. 2: 12053 \$ 12 3iff. 5: 1169 Rap. 2: 1107 Rap. 3 § 1: 1301 15345

36. NotVD. über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Kealtredit v. 27. Sept. 1932: 1817 § 5: 1100

37. DurchfBD. b. 24. Nob. 1932: Art. 6, 20: 1101

38. NotBD. über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulben v. 11. Nov. 1932 (AGBI. I 525):

§ 1: 1733⁴ § 14: 1420¹ § 14c: 1733⁴ § 14d: 1274¹ § 15: 1733⁴

39. Durchf.- und ErgänzBD. über die Fälligfeit von Hypothefen- und Grundschulden v. 16. Dez. 1932 (NGBI, I 551); Urt. 8: 17334

40. NotBO. v. 19. Dez. 1932 zur Erhaltung bes inneren Friedens (RGBl. 548): 1174

41. NotBO. über Wirtschaft und Finanzen v. 23. Dez. 1932 (KBBl. I 570): 1. Teil: 1227ff. 1501

42. NotBO. v. 17. Jan. 1933 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (KGBl. I 19): 1169

43. NotVO. v. 4. Febr. 1933 zum Schutze bes beutschen Volkes: 1175

44. BD. liber den landwirtschaftlichen Bollstreckungsschutz v. 14. Febr. 1933 (RGBI. 631): 1691 s. \$ 1 Biss. 2: 1169 1707

45. AusfBD. v. 14. Febr. 1933 zur BD. bes BPräß. v. 14. Febr. 1933: 1691 f. 1862 § 1: 1205 · 1347 · 20 · 24 · 1500 · 1540 · 0 § 8 · 2—4: 1501 · 1507 · 1709 § 7: 1169 · 1205 · 4 · 1735 · 1786 · 7 § 9: 1205 · 0 § 10: 1205 · 0

46. AusfBD. über den landwirtschaftlichen Vollftredungsschutz vom 14. März, 27. April und 26. Mai 1933: 1691 1693

47. BD. b. 28. Febr. 1933 zum Schutze bon Bolf und Staat: 1175

48. VD. v. 28. Febr. 1933 gegen Verrat am beutschen Volke und hochverräterische Umtriebe: 1175

49. NotBO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege v. 18. März 1933 (RGVI. I 109):

Art. 1 Ziff. 5 Kap. XIII: 17828

II. Landebrecht,

Breußen.

50. SparNotVD. v. 12. Sept. 1931 (GS. 179, 200): 12147

Teil 2 Rap. VIII § 1: 1181 ¹ Teil 4 Rap. I § 1: 1550 ² 1787 ¹ 1788 ² Rap. II: 1787 ¹ 1788 ²

51. Ergänz BD. v. 18. Jan. 1933: 11811

52. V.D. zur Vereinfachung und Verbilligung ber Verwaltung b. 3. Sept. 1932: 1169 § 43: 1170 1172 § 45: 1505

53. Zweite BD. zur Vereinfachung ber Verwaltung v. 17. März 1933: 1760

Sachsen.

54. BD. zur Sicherung bes Staatshaushaltes und der Haushalte der Gemeinden v. 21. Sept. 1931: 1171

55. Zweite BD. v. 21. Jan. 1933 zur Erganzung der SparBD.: 1171

Baben.

56. Dritte HaushaltsnotBD. v. 25. Aug. 1932: 1171 Art. 13: 1171 1380 1505

57. Fünfte HaushaltsNotBD. v. 11. April 1933: 1380 1505

Beffen.

58. VD. über die Zwangsvollstredung wegen Gelbsorderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände und über sonstige Maßnahmen zur Sicherung der gemeindlichen Haushaltsführung v. 21. Sept. 1932: 1171

Thüringen.

59. Notgeset über die Regelung der Verhältnisse am Wasser v. 21. Dez. 1932: 1511

Anhalt.

60. LD. siber die Zwangsvollstreckung und das Konkursversahren gegen Gemeinden und Gemeindeverbände b. 31. Ott. 1932: 1170 1172

Braunschweig.

61. VD. über die Zwangsvollstredung wegen Gelbsorberungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände v. 30. Sept. 1932: 1170 1505

62. Anderungs VD. v. 9. März 1933: 1505

Oldenburg.

63. VD. betr. Zwangsvollstredung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände v. 13. April und 6. Aug. 1932: 1170

Hamburg.

64. BD. v. 21. Sept. 1931 auf Grund der Reichsnoted. v. 24. Aug. 1931: 1905²

65. Ausführungs BO. zur 4. NotBO. Teil 2 Kap. II: 1420°

IV.

Befețesregister.

A. Zivilrecht. I. Mcidosecht. a) Bürgerlidges Medht. 1. 28698. b. 18. 2019. 1896: 1241 § 12: 13851 15216 16557 § 26: 13311 § 29: 1376 1805 1816 § 31: 140726 16673 § 37: 14706 § 45: 11502 § 89: 16673 § 93: 14228 15152 § 94: 1243 15152 § 97: 13537 § 98: 14227 § 119: 15487 17322 § 122: 1819 § 123: 12661 183410 § 125: 15517 17918 § 130: 1752 § 133: 12051 14203 18211 § 134: 13012 1699 § 135: 1237 1639 § 138: 11592 13023 4 1506 1699 17883 § 139: 12697 18266 19031 § 157: 12051 1236 12466 14203 165812 18211 § 158: 1857 § 161: 1299 1857 § 162: 1241 13872 § 164: 12698 1701 17621 § 166: 12661 1819 § 168: 1235 § 179: 1818 § 181: 19031 § 185: 13038 13408 14532 1857 § 202: 12621 § 242: 11144 12051 12466 12477 12674 12686 12761 1297 13056 131818 14202 1448 14821 16442 16771 17131 17652 17907 § 247: 13333 16578 § 249: 15487 16686 § 249: 15487 16686 § 249: 15498 § 262, 264: 1860 § 266: 12498 § 262, 264: 1860 § 266: 12498	£ 200 • 1071 17	§ 839: 1188° 10 1189 11 1308 11 1309 12
A. Zivilrecht.	§ 393: 1421 ⁵	1470 ¹ 1550 ⁴ 1583 ⁵ 1715 ³ 1756
I. Reichsrecht.	§ 394: 1790 ⁷ 1853 ⁵ ⁶	1766 ³ 1779 ¹ 1826 ⁶
a) Bürgerliches Recht.	§ 395: 1202° 8 398: 1809	\$ 842: 1405° \$ 843: 130710
1. NGB. n. 18. Aug. 1896: 1241	§ 399: 1114 ³ 1306 ⁸ 1421 ⁶	§ 844: 1391 ⁸ 1895 ⁴
§ 12: 1385 ¹ 1521 ⁵ 1655 ⁷	§ 404: 1732¹	§ 847: 1405 ²¹
§§ 21 ff.: 1246 b	\$ 406: 1810f.	§ 875. 15±0° § 883: 1822²
§ 29: 1376 1805 181 6	§ 407: 1732 i	§ 886: 1822 ²
§ 31: 1407 ²⁵ 1667 ³	§ 411: 1205 ²	§ 890: 1339 ⁵
§ 37: 1470° 8 45: 11502	§§ 414f.: 1437	§ 894: 1299 1822 ²
\$ 89: 1667 ³	§ 419: 1148 ²⁷ 1266 ² 1295 1515 ³	§ 899: 1299
§ 93: 1422 8 1515 2	§ 421: 1422* 1606* 8 433: 1811	§ 904: 1507 8 906: 119215
§ 94: 1243 1515* 8 97: 12527	§ 455: 1109 11376 114216 114417 1450	§ 921: 1422 ⁸
§ 98: 1422 ⁷	1811 1857	§ 927: 1147 ²⁵
§ 119: 1548 ⁷ 1732 ²	§ 469: 1387 ² 8 462: 1387 ²	§ 929: 1392 * 1751 8 920: 1858
§ 122; 1819 8 192+ 19661 183410	§ 469: 1249°	§ 932: 1823 ³ 1904 ³
§ 125: 1551 ⁷ 1791 ⁸	§ 480: 1249°	§ 935: 1231 f.
§ 130: 1752	§§ 490 ft.: 1352 5 \$ 496 \cdot 1875 2	§ 936: 1147 ²⁵ \$ 946: 15152
§ 133: 1205 · 1420 ° 1821 ·	§ 535: 1244 ³	\$ 952: 1392°
§ 134. 1301 - 1635 § 135: 1237 1639	§§ 550, 553: 1506	§ 985: 1136 ⁴ 1231
§ 138: 1159 ² 1302 ³ ⁴ 1506 1699 1788 ³	§ 565: 1099 88 569 570: 1000	§ 986: 1136 ⁴ 1231f.
§ 139: 12697 18266 19034	§ 574: 1658 ¹²	§ 994 ff.: 1305 6 1713 1
3 157: 1205 1230 1240 1420 1000 1821 1	§ 581: 1244 ³ 1413 ³²	§ 1004: 1822 ²
§ 158: 1857	§ 607: 1202 ⁵ c 600: 127116	§ 1006: 1231
§ 161: 1299 1857	\$ 611: 1667 ¹ 1668 ⁸ 1713 ² 1792 ⁹	\$ 1025. 1507 \$\$ 1090ff.: 16441
§ 162; 1241 1587° \$ 164: 12698 1701 17621	§ 612: 1759 1788 4 1792 9	§ 1113: 1107
§ 166: 1266 ¹ 1819	§ 614: 1354 ¹	§ 1120: 1858 \$ 1100: 11165 1270 1505 165912
§ 168: 1235	\$ 616: 1678 ¹	§ 1125: 1116° 1575 1505 1658° § 1124: 1116° 1148° 1274° 1379 1505
§ 179; 1818 8 181+ 1903 ¹	§ 618: 1390 ° 1646 ° 1757	1658 12 1736 2 1903 2
§ 182: 1340 ⁸	§ 625; 1824 ⁴ 1905 ¹	§ 1125: 1148 ²⁶
§ 185: 1303 ⁵ 1340 ⁸ 1453 ² 1857	\$ 628: 1812	§ 1130: 1379 § 1132: 1107
§ 208: 1255.*° 8 999: 19691	§ 630: 1789 ⁵	§ 1142: 1468³
§ 242: 1114 ³ 1205 ¹ 1246 ⁸ 1247 ⁷ 1267 ⁴	§ 631: 1246 ⁶ 1713 ²	§ 1145: 1299
1268 5 1276 1 1297 1305 6 1318 18	\$ 662: 1701 1809	§ 1140. 1208 ° § 1150: 1106
14202 1448 1482 1644 1677 1715	§ 670: 1738¹	§§ 1181, 1182: 1107
§ 247: 1333 ³ 1657 ⁸	§ 671: 1809 c 674: 1701	§ 1187: 1359 ⁵
§ 249: 1548 ⁷ 1668 ⁶	\$ 675: 1738 ¹	§ 1207 ff.: 1480 ° 1823 °
§§ 249—252: 1405 °° 8 254 · 1405 21 1406 22 1407 25 1458 8	§ 688: 1701	§ 1247: 1542 ¹⁷
15553 16474 1816 18731	§ 700: 1202° • 705: 12552	§ 1353: 1733 ³ \$ 1257: 1919
\$254; \$405 - \$406 1247 \$\$553 \$16474 \$1816 \$18731 \$\$ 262, 264: 1860 \$ 266: \$2499	§ 705: 1355 ² § 723: 1535 ²	§ 1357: 1818 § 1387: 1339 ° 1368 °
§ 266: 1249° § 268: 1106	§ 765: 1251 ¹⁰	§ 1480: 1296
§ 269: 1306 ⁷	§ 773 8iff. 4: 1337 ¹ § 774: 1437	§ 1571: 1733° 8 1666: 12255
§ 274: 1537 ⁴	§ 780: 1809	§ 1666: 1335 ⁵ § 1836: 1131 ¹
\$ 275: 1677 ¹ \$ 276: 1246 ⁶ 1247 ⁸ 1389 ³ 1405 ²¹ 1873 ¹	8.810: 1243	§ 1924: 1632
§ 278: 1188 ° 1339 ° 1389 ° 1422 ° 1070 °	§ 812: 1112° 11154 1231 f. 1251 11 1252 12 1422 8	§ 1931: 1632 § 1976: 1123 ¹¹
1756 1766³	§ 814: 1252 12	§§ 1978 f.: 1266 ² 1296
§ 279: 1677 ¹ § 280: 1482 ¹	§ 816: 1110 1123 ¹¹ 1231 f. 1453 ²	§§ 1984, 1986: 1373
§ 284: 1112	§§ 818—820: 1112 ² § 823: 1253 ¹³ 1268 ⁶ 1307 ¹⁰ 1311 ¹⁵ 1376	§§ 1990 f.: 1266 ² § 2040: 1310 ¹³
§ 313: 1387 ²	13894 1390? 1400 16 1405 21 1407 25	§§ 2042, 2043: 1373
§ 315: 1793 ¹³ § 316: 1793 ¹³	1422 1454 1548 1550 4 15761	§ 2049: 1372
§ 321: 1236	1616 ¹ 1667 ² 3 1699 1815 1836 ¹¹ 1893 3 1895 4	§ 2050: 1373 § 2065: 1349 ³
§ 322: 1537 ⁴	§ 824: 1254 ¹⁴	§§ 2074 f.: 13493
§ 323: 1482 ¹ §§ 325, 326: 181 3	§ 826: 1204° 14204 1448 1449 1455°	§ 2079: 1302 ³
§ 329: 1437	1472 ⁴ 1548 ⁷ 1616 ¹ 1699 1721 ⁸ 1875 ³ 1893 ³	§ 2197: 1301 ² § 2219: 1311 ¹⁴
§§ 346, 347: 1811	\$ 831: 1376 13893 4 140521 14229 14588	§ 2227: 1787¹
§ 362: 12674 \$§ 372ff: 14683	1576¹ 1756 1766³ 1873¹	§§ 2234 f.: 1308 11
§ 387: 1202 ⁵	§ 835: 1555 ³	§ 2269: 1349 ³ § 2271: 1349 ³
§§ 387 ff.: 1148 28 1271 17 1468 2	§ 836: 1667°	3 44 (I. 10x0

*84	welekearedilter.	
\$ 2273: 1336* \$ 2278: 1301* \$ 2280: 1301* \$ 2281: 1302* \$ 2281: 1302* \$ 2289: 1301* \$ 2303: 1632 \$ 2311, 2325: 1373 2. GBBB*. d. 18. Aug. 1896: Art. 11: 1903* Art. 27: 1587* Art. 30: 1853* 1903* Art. 64: 1289 1291 Art. 182, 184: 1334* 3. GBD. d. 24. März 1897: \$ 14: 1299 \$ 14: 1299	§§ 48f.: 1466²	29. Gef. v. 18. Mai 1933 zur Anderung bes
\$ 2278: 1301 ² \$ 2280: 1301 ²	§ 59: 1852 ² 8 70: 1154 ² 1812	GenG. (RGBl. I 257): 1378
§ 2281: 1302°	§ 73: 1789 ⁵	30. Gef. v. 20. Juli 1933 zur Anderung dek GenG.: 1801 f.
§ 2289: 1301 ²	§ 84: 1852 ²	31. Gef. f. Zwedsparunternehmungen v. 17.
§ 2303: 1652 §§ 2311, 2325: 1373	§ 128: 1127 = § 186: 1803	Mai 1933 (NGBL 269): §§ 2, 3: 1638 f.
2. EGBGB. v. 18. Aug. 1896:	§ 232: 1466 ² 1804	32. Gef. gegen den unl. Wettbewerb v. 7. Juni
2011: 19031 2011: 27: 15877	\$ 259: 1804 \$ 260a · 1806	1909 i. d. F. b. 9. März 1932; 1383 18847
Art. 30: 1853 ³ 1903 ¹	§ 261 a: 1807	\$1: 1396 ¹³ 1398 ¹⁴ 1403 ¹⁸ 1449 1454 ⁹ 1455 ⁵ 1456 ⁶ 1523 ⁶ 1578 ² 1579 ³
Art. 64: 1289 1291	§ 261 c I: 1572	1721 8 1722 9 1767 5
3. GBD. b. 24. März 1897:	§§ 262 a f f .: 1819 § 266 : 1369	§§ 1—3: 1321 ²¹ § 3: 1399 ¹⁸ 1473 ⁷ 1517 ⁴ 1579 ⁸ 1653 ⁶
§ 14: 1299	§ 281: 1494¹	18308
§ 18: 1446 8 10: 12408	§§ 290, 291: 1804	§ 7: 1502 1902 11 \$ 12: 1455 5 15174 15028
§ 29: 1340 ⁸	§ 366: 1823°	§ 13: 1455 5 1517 4 1523 8 § 14: 1400 18 1402 17 1403 18
§ 36: 1707	§§ 377, 378: 1249°	§ 16: 1521 ⁵ 1655 ⁷ 1724 ¹⁰ 1884 ¹⁶
\$ 40: 1340 ⁸ 1547 ⁵	§ 392: 1846* § 406: 1701	§ 17: 1563 § 27a: 1383
§§ 42 f.: 1299 14284	§ 407: 1846¹	33. Gef. betr. Urheberrecht an Mustern und
4. Aufws. v. 17. Juli 1925:	§ 410: 1542 ¹⁷ ss 490 ff · 1214 16	Modellen v. 11. Jan. 1876: 1382.
§ 58: 1321 ²⁰	§ 501; 1314 ¹⁶	34. PatG. v. 7. April 1891: § 7: 1239
5. DurchfVD. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925:	§§ 643ff.: 1452¹	§ 9: 1238
Mrt. 60: 1255 15	\$\$ 652, 858: 1878* 18 985 n 2 Guni 1908*	§ 19: 1444
Art. 73, 74: 14683	Art. 4, 7: 1473 ⁵	§ 26: 1796 ¹ 35. AusfWD. zum KatG. v. 11. Juli 1891:
Art. 84: 1468 ³	Nrt. 36, 37: 1570	§ 29: 1911 ¹
Art. 95: 16578	Mrt. 50: 1570	36. PaiAnwG. v. 21. Mai 1900 (KGBI. 233):
Art. 103: 16578	\$ 232: 1466 ² 1804 \$ 259: 1804 \$ 260 a: 1806 \$ 261 a: 1807 \$ 261 c I: 1572 \$\$ 262 aff: 1819 \$ 266: 1369 \$ 281: 1494 ¹ \$\$ 290, 291: 1804 \$ 312: 1701 \$ 366: 1823 ³ \$\$ 377, 378: 1249 ⁹ \$ 392: 1846 ¹ \$ 406: 1701 \$ 407: 1846 ¹ \$ 406: 1701 \$ 407: 1846 ¹ \$ 410: 1542 ¹⁷ \$\$ 489 ff: 1314 ¹⁶ \$ 501: 1314 ¹⁶ \$ 501: 1314 ¹⁶ \$ 643 ff: 1452 ¹ \$\$ 652, 858: 1878 ⁴ 18. BD. b. 3. Suni 1908: Urt. 4, 7: 1473 ⁵ Urt. 36, 37: 1570 Urt. 50: 1570 Urt. 50: 1570 Urt. 82: 1569 1810 19. Bedjelo. b. 21. Suni 1933 (RGBI. I 399):	§ 19: 15174 37. Ges. zum Schutz der Warenbez. v. 12. Mai
6. GBBereinG. v. 18. Juli 1930: § 4: 1237	19. Wechsels. v. 21. Juni 1933 (KGBl. I 399):	1894 i. d. F. b. 17. Dez. 1923:
7. Aniablöfs. v. 16. Juli 1925 (AGBL 1371):	1569 f. 1819 20. Gef. über die Wechsels und Scheckzinsen v.	§ 9: 1582 4 1718 6 § 12: 1396 18 1524 7 1718 6 1884 7
§ 30: 1320 ¹⁹ §§ 40, 46: 1320 ¹⁹	3. Juli 1925 (RGBl. 93): 1570 1819	§ 13: 1718 6 1884 7
8. HppB. v. 13. Juli 1899:	21. BinnSchG. v. 15. Juni 1895 und 20. Mai 1898:	§ 14: 16557 § 15: 1424 ¹¹ 1718 ⁶ 1720 ⁷
§§ 1, 5ff., 14: 14683	§ 102: 1294f.	§ 16: 1720 ⁷
9. Gef. betr. die Inhaberpapiere mit Prämien b. 8. Juni 1871: 1853°	22. Stranbungs D. v. 17. Mai 1874:	§ 20: 1582 ⁴ 1655 ⁷ 1884 ⁷
10. Persets. v. 6. Febr. 1875 u. 11. Juni	§§ 20, 21: 1409 ²⁸	38. LitUrh&. v. 19. Juni 1901: § 10: 1424 12
1920: § 26: 1601 ²	\$\$ 20, 21: 1409 ²⁵ 23. BörfenGef. b. 27. Mai 1908: \$ 5: 1687 ⁴ \$\$ 50, 59: 1317 ¹⁷ \$ 57: 1829 ⁷ \$\$ 66, 68, 70: 1252 ¹² \$\$ 88, 89, 92: 1563 \$ 95: 1701 1842 ¹⁶	§ 11: 1396 12 1480 2 1649 5
11. JWohlfG. v. 9. Juli 1922:	§§ 50, 59: 1317 ¹⁷	§ 12: 1396 ¹²
§ 63: 1335 ⁵	§§ 66. 68. 70; 1252 ¹²	39. Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie (Kunst-
12. Ges. über die relig. Kindererziehung v. 15. Juli 1921 (AGBI. 939):	§§ 88, 89, 92: 1563	schutz.) b. 9. Jan. 1907 und 22. Mai 1910:
§ 1: 1666 ²	§ 95: 1701 1842 ¹⁶ 24. Gej. v. 5. Juli 1896 u. 11. November 1923	2002
13. Ahaftpfls. v. 7. Juni 1871 (ABSI. 217): § 1: 1404 19 1887 10	betr. die Pflichten der Kaufleute bei Auf-	40. Berlagsg. b. 19. Juni 1901: § 26: 16124
14. Luftverkehrsg. v. 1. Aug. 1922:	bewahrung fremder Wertpapiere (Depot's.): §§ 9—12: 1701	41. Gef. über die Beaufsichtigung der Privat-
§ 7: 14724	25. GmbHG. v. 20. April 1892:	versicherungsunternehmungen und Bau- sparkassen v. 6. Juni 1931 (RGBI. 315):
15. KraftfG. v. 3. Mai 1909 und 21. Juli 1923: § 7: 1404 20 1667 2	§ 8: 1824 ⁴	§ 26: 1850 ¹
§ 8: 1658°	§§ 37, 39: 18244 § 46: 18244 18422	§ 57: 16578
§ 9: 1405 ²¹ 1458 ⁸ 18 73¹ § 10: 1895 ⁴	§ 48: 1824 ⁴	§ 140: 1836 ¹¹ 42. VBG. v. 30. Mai 1908 (RGBL 263);
§ 17: 1405 ²¹ 1458 ⁸ 1603 ³ 1667 ⁴ 1873 ¹	§ 55: 1843³	§§ 16, 18: 1846 ²
§ 18: 1406 ²² 16. AraftfBerkBD. v. 10. Mai 1932:	§ 78: 1824 ⁴ 26. GmbH-Novelle vom 28. Juni 1926:	§§ 38, 39: 1833°
§ 2: 18731	Art. I, II: 18433	§ 67: 1421 ⁶ § 92: 1833 ⁹
§ 6: 1106	27. GenG. v. 1. Mai 1889, 20. Mai 1898 u.	§§ 100, 101: 1834¹0
§ 14: 1407 ²⁵ § 17: 1607 ¹⁰	1. Juli 1922: § 16: 1826 ⁵	§ 157: 1307 ¹⁰
§ 18: 1873¹	§ 22: 1826 ⁵	o) Berfahren einschlieflich Roften.
§ 23: 1873 ¹ § 23a: 1873 ²	§ 53: 1889¹ § 65: 1826°	
§ 29: 1873¹	§ 73: 1473 ⁶	43. FBD. i. d. Fass. der Bek. v. 13. Mai 1924: 1760
§ 48: 1407 ²⁵ 1432 ¹	§ 75: 1802	§ 3: 1542 ¹³
2) Canbayon Al Canada and Maria	§ 79a: 1801 § 82: 1826 ⁵	§ 4: 1271 ⁵ 1606 ⁶ § 5: 1271 ¹⁵
b) Handelbrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht.	§ 87: 1889¹	§ 6: 1271 15 1781 8
17. HGB. v. 10. Mai 1897:	§ 90: 1826 ⁵ § 97: 1826 ⁵	§ 40: 1349 ¹ § 62: 1265 ⁵ 1771 ⁸
§ 18: 1465 ¹ 1473 ⁷	§ 131: 1802	§ 91: 1272 19 1274 4 1668 7 1734 7 1755
§ 20: 1803 \$ 95: 1550 \$ 1950 1	§ 133: 1826 ⁵ § 146: 1801	1781 4
§ 25: 1550 ⁵ 1852 ¹ § 30: 1803	§ 160: 1889 ¹	§ 93: 1573 1668 ⁷ § 99: 1750 1781 ⁶
§ 31: 1805	28. BDen v. 4. u. 30. Mai 1933 betr. Bilan-	§ 100: 1896 ⁵
§ 38: 1807 f. § 40: 1572	zierungserleichterungen und Bilanzierungen von eingetragenen Genossenschaften: 1801	§ 104: 1568 1734 ⁸ § 107: 1568
3 10. 10.	von emgerengenen wentellenluhelten. 1001	2 104. 1000

§ 108: 1536 ³	\$ 580 \$\(\) \(\)	46. Gef. betr. Ehrengerichte b. 25. Nob. 1899, b. 30. Dez. 1926 und 5. März 1928: 1257 16
§ 110: 14281 § 114: 1343 15 16 1344 18 16067 16732	§ 696: 1566 § 707: 1508 1539 ⁷ 1706	47. Ges. über die Angelegenheiten der freis willigen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898:
1737 ³ § 115: 1237	\$ 713: 1481 4 1673 3 \$ 717: 1130 16 1458 9	§ 12: 1470 ⁶ § 14: 1262 ⁴ 1263 ⁵
§ 118a: 1380 \$ 110: 1507	§ 719: 1539 ⁷ 1706	§ 15: 1200¹
§ 121: 1237	§§ 722, 723: 1753 §§ 724, 725: 1779 ²	§§ 22, 25: 1708
§ 124: 1760 1782° § 125: 1538 ⁵ 1567 1760	§ 727: 1779 ² \$ 729: 1296	§ 142: 1842 ¹ § 144: 1842 ¹
§ 126: 1567 8 197: 1937 1538 5 1567	§ 732: 1568 1669°	§ 160: 1470 ° 8 176: 1785 4
§ 138: 1540 8	§ 733; 1744° § 734; 1744°	48. Entled. v. 13. Mai 1924:
§ 139: 1540° § 141: 1566	§ 739: 1818 § 750: 1297 1380 1567 1891 ¹	49. BD. zur Bereinf. ber Zustellungen bom
§§ 148ff.: 15386 8 157: 1272 18 1426 15 1746 1755	§ 766: 1342 ¹¹ 1443 1568 1611 ¹ 1706	17. Juni 1933: 1565 ff. 50. Zwverst&. v. 24. März 1897 (RGBC. 97):
§ 176: 1380	§ 767: 1440 1897 6 1904 5	§ 2: 1132 ¹ 1891 ¹
§ 1807.: 1298 §§ 181—186: 1368 ¹	§ 769: 1545 ² 1568 § 771: 1139 ¹⁰ 1141 ¹⁴ 1240 1349 ¹ 1445	§ 6: 1344 20 § 9: 1345 20 1426 20
§ 194: 1565 § 203: 1298	1568 1699 1758 1781 ³	§ 10: 1692 1899 ⁹ § 10 Riff. 2: 1347 ²⁵
\$\$ 211 ff.: 1565	§ 777: 1481 4 1673 3	§ 10 3iff. 3: 1106 12757 134826 1379
§ 234: 1367 §§ 235ff.: 1258 ¹⁷	§ 788: 1731 ¹ 1785 ³ § 793: 1669 ⁹	§ 20: 1658 ¹²
§ 238: 1323 ²⁴ 1658 ¹⁶ 8 244: 1768 ⁶	§ 802: 1349 ¹ § 804: 1758	§ 21: 1658 ¹² § 28: 1688 ¹
§ 245: 1735 ¹	§ 805: 1706	§ 30: 1106
§ 255: 1725 - 1806 § 256: 1895 4 1897 6 1906 4	§ 807: 1675° 1693 1738° 1904° § 808: 1735¹°	§ 37: 1674?
§ 265: 1779 ² § 268: 1114 ³ 1259 ¹⁸	§ 811: 1735 ¹¹	§ 44: 1674° § 52: 1299
§ 271: 1669 ¹⁰ 1734 ⁶ 1781 ⁵	§ 811 3iff. 2: 18474	§ 72: 1735 ¹ 8 76: 1107
§ 272 b: 1350 - § 274: 1100 1349 1 1886 9	§ 811 3117. 3 uno 4: 1706 § 811 3iff. 5: 1673 4 1786 8 1860	\$ 77: 1735 ¹
§ 276: 1542 ¹⁴ 8 279a: 1540 ⁸	§ 819: 1759 § 825: 1545 ¹ 1759	§ 83: 1106
§ 280: 1259 ¹⁸ 1355 ⁷	§ 829: 1299 1324 ²⁵ 1342 ¹⁰ 1351 ⁴ 1539 ⁷	§ 84: 1106 1348 ²⁷ 8 91: 1299
\$ 282: 1241 \$ 286: 1243 ¹ 1648 ⁴ 1654 ⁶	§ 830: 1299	§ 92: 1428 ²
§ 291: 1655 ⁷ § 294: 1100	§ 832: 1342 10 \$ 845: 1270 18 1539 7	§ 95: 1899°
\$ 301: 1355 ⁷ 1458 ⁸	§ 847: 1860	§ 97: 1345 ²⁰ 1426 ²⁰ 1475 ¹⁰ 8 100: 1346 ²¹ 1348 ²⁷
\$ 304: 1507-1410 \$ 303: 1259 18	§ 851: 1353 °	§ 101: 1475 ¹⁰
§ 306: 1129 ¹⁵ 8 308: 1537 ⁴	§ 857: 1299 § 865: 1706	§ 109: 1107 § 118: 1107
\$ 318: 1355 ⁷ 1410 ²⁹	§ 866: 1446 1531 ² 1603 ²	§ 121: 1428 ² § 128: 1346 ²¹
§ 322: 1164 1271 § 323: 1321 21 1587 7 1772	§ 883: 1860	§ 148: 1116 ⁵ 1658 ¹² \$ 152: 1975 ⁶ 1673 ⁵ 1692
§ 328: 1753 § 329: 1567 17697	§ 887: 1904 ⁴ § 890: 1898 ⁷	§ 165: 1294
\$ 323: 1321 31 1587 7 1772 \$ 328: 1753 \$ 329: 1567 1769 7 \$ 330: 1324 24 \$ 342: 1508 \$ 349: 1542 15 1669 9 \$ 350: 1237 1573 \$ 377: 1566 \$ 379: 1243 1 \$ 381: 1566 \$ 383 3iff. 5: 1200 1 \$ 402: 1243 1 \$ 418: 1887 10 \$ 466: 1270 14 \$ 467: 1270 14 \$ 496: 1565 \$ 497: 1566 \$ \$ 499 ff.: 1785 5 \$ 512: 1410 20 \$ 512a: 1274 3	\$ 866: 1446 1531 ² 1603 ² \$ 867: 1446 \$ 883: 1860 \$ 887: 1904 ⁴ \$ 890: 1898 ⁷ \$ 899: 1274 ³ \$ 900: 1567 1904 ⁵ \$ 901: 1342 ¹² 1446 \$ 908: 1342 ¹² \$ 915: 1446 \$ 922: 1567 1706 \$ 927: 1420 ⁴ 1541 ¹¹ 1897 ⁶	\$ 167: 1348 ²⁷ 51. NO. b. 10. Febr. 1877: 1109 1111
§ 342: 1508 § 349: 1542 ¹⁵ 1669°	§ 900: 1342 12 1446	§ 1: 1114 [§] 1131 ¹ 1135 ¹ § 6: 1131 ¹
§ 350: 1237 1573 § 377: 1566	§ 908: 1342 ¹² § 915: 1446	§§ 10, 11: 1551°
§ 379: 1243 ¹	§ 922: 1567 1706 § 927: 1420 ⁴ 1541 ¹¹ 1897 ⁶	§ 14: 1157 ¹ § 15: 1237
§ 381: 1566 § 383 3iff. 5: 12001	8 929: 1541 ¹¹ 1706	§ 17: 1109 11154 11352 11592 1235 16721 1811
§ 402: 1243 ¹ § 418: 1887 ¹⁰	§§ 935 ff.: 1299 1706 §§ 1025 ff.: 1411 ³°	§ 21: 1116 ⁵
§ 466: 1270 ¹⁴ § 467: 1270 ¹⁴	§ 1032: 1745 § 1033: 1459 ¹⁰	§ 22: 1110 1698 § 23: 1109
§ 496: 1565	8 1034: 1747	§ 26: 1109 § 29: 1117 ⁶ 1118 ⁷
§ 497: 1566 §§ 499 ff.: 1785 ⁵	\$ 1041: 1542 ¹⁸ 44. COSPO.	§ 30: 1119 8 1121 9
§ 512: 1410 ²⁰	\$ 15: 1170 1172 45. GRG. t. d. Fall. der Bek. d. 22. März 1760:	§ 33: 1121° § 36: 1117°
§ 515: 1540 ¹⁰ 1899 ⁸	\$ 13: 1199 ²⁰ 1256 ¹⁶ 1472 ⁴ 1727 ¹² \$ 17: 1256 ¹⁶	§ 46: 1109 1110 1119 1377 §§ 47 ff.: 1136 4
§ 519b: 1658 to § 519: 1606 of 1769 of	§ 17: 1256 §§ 25, 26: 1633	§§ 53—56: 1110
\$ 512: 1410 ²⁶ \$ 512 a: 1274 ³ \$ 515: 1540 ¹⁰ 1899 ⁸ \$ 519 b: 1658 ¹⁰ \$ 519: 1606 ⁶ 1769 ⁷ \$ 529: 1114 ³ 1129 ¹⁵ 1259 ¹⁸ \$ 538: 1540 ¹⁰ \$ 542: 1771 ⁸ \$ 546: 1129 ¹⁵	\$\frac{8}{8}\$ 28, 29: 1633 \$\frac{8}{2}\$ 45, 47, 49: 1599 21	§ 54: 11198 § 55: 11198 1188 10 1542 17
§ 542: 1771 ⁸	§ 51: 1330 34 § 59, 60, 62: 1633	\$ 59: 1105 1135 ² 1137 ⁵ 1154 ¹ 1159 ² 1698 1699
A 0.41 * 110m	§ 71: 1192 14 § 71: 122 1622	§ 61 Mr. 1: 1150 ¹ 1357 ⁹ 1699 1854 ¹ § 61 Mr. 2: 1150 ¹ 1379 1435 1881 ⁵
§ 552: 1772°	§ 76: 1611 ²² 1633 §§ 79, 81: 1633	§ 61 Mr. 5: 1122 ¹⁰
§ 567: 1201 1237 1426 1515 1505	e Q4 • 133U °*	§§ 67, 68: 1435 § 72: 1135 ¹
\$ 568: 1346 ²¹ 1426 ¹⁴ 1781 ⁶	159: 1731 ²⁰ § 178: 1604 ⁴	§ 73: 1135¹
§ 577: 1135¹ 1567		

00	October collision	
§ 99: 1136³	60. MUD. v. 1. Juli 1878 i. b. Fass. v. 7. März 1927:	73. AngArbZBD. v. 18. März 1919 (RGBl.
§§ 102 ff.: 1123 11	1927:	315):
§ 117: 1123 ¹¹	§§ 5, 6: 1745	§ 9: 1717 ⁵
§ 133: 1698	§ 14a: 1746	74. Arb3BD. v. 21. Dez. 1923 i. d. Fass. v.
§ 144: 1001° \$ 146: 119512 11975 11571 1551 8	§ 21a; 1746 § 05. 1400 19	14. April 1927:
8 148 · 1137 5	\$ 39· 17842	§ 8 II: 1097 75. BD. über Arbeitszeit in Bäcereien v.
§ 158: 1125 ¹²	§ 33: 1270 ¹²	23. Nov. 1918 i. d. Fass. v. 16. Juli 1927:
§ 182: 1119 ⁸	§ 36: 1737 ³	§§ 1, 2, 3, 5, 12: 1544 ²¹
§ 193: 1118 ⁷	§ 91 b: 1782 ⁸	76. BetriebsstillegsVD. v. 8. Nov. 1920 i.d.
0	or, oci, aper pre Duminimi ant destinoutificati	Fass. v. 15. Ott. 1923:
§ 221: 1126 13 52. Ges. betr. Ansechtg. v. Rhandlungen außer-	b. 7. April 1933 (KGBI. I 188):	§ 1 I 2: 1279 5 1280 6
halb des Konkurses v. 21. Juli 1879 und	§ 4: 1475 ° 1768 ° § 6: 1098	77. Schweichs. v. 12. Jan. 1923 (RGBI. 57): § 13: 1793 10 11
20. Mai 1898:	62. Ges. zur Anderung einiger Vorschriften ber	78. Kündigungsschuy. v. 9. Juli 1926:
§ 3: 1146 ²³ 1699	RUD., der ABD. und des Arbeid. v.	§ 2: 1550° 1677° 1739° 1788° 1853°
§ 7: 1147 ²⁴ 1240	20. Juli 1933 (KGBl. I 522): 1745 ff.	1906³
§ 8: 1240	63. GAG. v. 20. Mai 1898 i. d. Jass. v. 21. Dez.	79. BeirRG. v. 4. Febr. 1920 (RGBI, 147):
§ 13: 1147 ²⁵ 53. GeschäftsaussichtsVD. v. 14. Dez. 1916 i. d.	1922:	§ 36: 1280 ⁷
Fass. v. 8. Febr. und 14. Juni 1924: 1111	8 14 · 11975	§ 59: 1555° § 78 Biff. 2: 1489° 1906°
§ 35: 1101	§ 17: 1358 ¹	8 80: 14301
54. Ges. über den Vergleich zur Abwendg. des	§ 18: 1358¹	§ 84: 1206 ³ 1854 ⁸
Konfurses v. 7. Juli 1927 (KGBl. 139): 1111	§ 20: 1669 ⁸	§§ 84 ff.: 1550 4 1696 ff. 1866
§ 2: 1139 ¹⁰ 1697	§ 24: 1358 ²	§ 87: 1697
§ 4: 1105 1138 8 1139 10 11 12 1140 13 1142 15 1144 17 1145 19 20 1152 4 6	§ 29: 1349 ² 1481 ° 1734 °	§ 93: 1156 ³
1811 ff.	8 71 · 16145	§ 95: 1563 1616 ² § 96: 1206 ³ 1551 ⁸
1811 ff. \$ 5: 1153 1 \$ 6: 1101 1152 6 \$ 7: 1141 14 1151 3 1440 \$ 12: 1707 \$ 14: 1708 \$ 16 II & 6 1442 \$ 24: 1146 21	\$ 6: 1098 62. Gef. zur Anderung einiger Vorschriften der NUD., der ZVD. und des Arboss. d. 20. Juli 1933 (KGV. I 522): 1745sf. 63. GAS. d. 20. Mai 1898 i. d. Fass. d. 21. Dez. 1922: \$ 9: 11375 \$ 14: 11375 \$ 14: 11375 \$ 14: 13581 \$ 20: 16698 \$ 24: 13582 \$ 29: 18492 14815 17346 \$ 30: 16066 \$ 71: 16145 \$ 73: 1566 \$ 74: 134314 \$ 77: 19111 \$ 79: 141331 \$ 80: 19111 \$ 88: 13396 \$ 90: 172713 64. RUGebd. d. 7. Juli 1879 i. d. Fass. d. 5 3: 16068	§ 97: 1206° 1091° § 97: 1206° 1793°
§ 6: 1101 1152°	§ 74: 1343 ¹⁴	§ 99: 1563
§ 7: 1141 ¹⁴ 1151 ³ 1440	§ 77: 1911. ¹	80. Wahl D. z. Betr RG. :
§ 12: 1707 § 14: 1708	§ 79: 1413 ³¹	§ 18: 1156 ³
§ 16 II Riff. 5: 1442	8 88 · 1330 6	81. Arbod. v. 23. Dez. 1926 (RODI. 507);
§ 24: 1146 ²¹	§ 90: 1727 ¹³	§ 2 Rr. 5: 1156 ³ 1430 ¹
§ 28: 1105 1137° 1139 ¹¹ 1146 ²² 1152 ⁵	64. RUGebo. v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. v.	§ 5: 1853 ²
1235 1674 1696 1811 ff. 1847 5	5. Juli 1927:	§ 10: 1487 ⁴
18503	30, 1000	8 11. 1401 1002 1000 1141 1100-
§ 29: 1127 ¹⁴ 1154 ² 1482 ¹ 1696 § 30: 1105 1115 ⁴ 1127 ¹⁴ 1482 ¹ 1811	§ 9: 1358 ²	{12: 1358¹
§ 33: 1142 ¹⁵ 1144 ¹⁸	8 13 Riff 4 · 1349 13 13582 1496 18 17817	§ 49: 1678 4 § 50: 1567
§ 35: 1138 ⁷	§ 14: 1343 ¹⁷ 1611 ²	§ 61: 1358 ¹
§ 59: 1153 ¹	\$ 9: 1358 ² \$ 13 3 ff. 1: 1343 ¹⁷ 1672 ¹ \$ 13 8 ff. 4: 1342 ¹³ 1358 ² 1426 ¹⁸ 1781 ⁷ \$ 14: 1343 ¹⁷ 1611 ² \$ 27: 1540 ¹⁰ \$ 28: 1782 ¹⁰ \$ 29: 1672 ¹ \$ 52: 1735 ⁸ \$ 63: 1616 ⁸ 1671 ¹⁵ \$ 67: 1616 ⁸ \$ 78: 1542 ¹⁶ \$ 89: 1671 ¹⁵ 65. Arm Minwebew. b. 20. De ₃ . 1928 (R&W.	§ 62: 1508
§ 63: 1119° 1153¹	§ 28: 1782 ¹⁰	§ 64: 1678 ⁴
\$ 09; 1102° 88 7266 • 1105 11191 11197	§ 29: 1672 ¹	§ 69: 1358¹
§ 75: 1440f	\$ 02: 1750° 8 62: 16168 167115	§ 91: 1488 ⁵ 1793 ¹³
§ 82: 1121 °	\$ 67: 1616 ⁸	§ 93: 1745 § 98: 13568
§ 84: 1442 f.	§ 78: 1542 ¹⁶	§ 100: 1356*
§ 87: 1121°	§ 89: 1671 15	§ 106: 1488 ⁵ 1793 ¹³
§ 91: 1138° 55. Ges. v. 25. März 1930 über die Pflicht zum		
Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder	411); § 1: 1262 4 1604 5 1782 8 1783 11	§ 1: 1767 ⁵ 1893 ³ § 8: 1450
des gerichtl. Vergleichsverfahrens: 1103	§ 4: 1782°	§ 9: 1450 1767 5 1893 3
56. VD. über Magnahmen auf bem Gebiete	§ 5: 1541 12 1782 9	§ 9 b: 1893 ³
der ZwBollstr. v. 26. Mai 1933 (KGBl. 302)	66. Geb D. f. Zeugen u. Sachberständige b.	§ 12: 1893³
1691 ff.	30. Juni 1878 i. d. Fass. der Bek. v. 21. Dez.	83. BD. v. 13. Juli 1923 über Handelsbeschrän-
§ 5: 1735 ¹ §§ 5ff.: 1507 1573 1709	1925: § 17: 1611 ¹⁹	fungen (RGBI, 706, 708): 1504
§ 10: 1674 ⁵	67. Entw. einer BBD.:	84. Vorläuf. LandarbD. v. 24. Jan. 1919: § 16: 12772
§ 18: 1850 ²	§§ 151, 153, 156f.: 1298	85. Ges. v. 10. April 1933 über die Einführung
§§ 18ff: 1860	§ 470 3iff. 2: 1237	eines Feiertags der nationalen Arbeit
§ 19a: 17384	§ 867: 1445	(RGBI, I 191): 1097
57. Gef. zur Regelung der landwirtschaftl. Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933: 1497ff.	68. Entw. der VerglD.:	86. DurchfVD. v. 20. April 1933 (RGVI. 212):
1642 1693 ff.	§ 9: 1440 § 85: 1440	1097 87. Ges. zur Verminderung der Arbeitslosig-
§ 8: 1707	69. Entw. z. VerglOCinfG.:	feit b. 1. Juni 1933:
§ 26: 1694 1707	Art. 15: 1441	Abschn. III (Arbeitsspendengeset): 1625 ff.
§ 29: 1758	d) QuicoRucăt	1871
§ 34: 1708 \$ 25: 1604 1708 1709	d) Kriegsrecht.	88. Durchs V. zum Arbeitsspendengeset v.
§ 35: 1694 1708 1709 § 48: 1707	70. Ges. über das Kündigungsrecht der hinter- bliebenen v. Kriegsteilnehmern v. 7. Okt.	24. Juli 1933: 1867 1871
§ 50: 1708	1915 (R&B1. 642): 1099f.	er miet aus madeu de
§ 92: 1708	71. Gef. über die Verlängerung der Fristen des	f) Miet= und Pachtrecht.
§ 104: 1758	Wechsel- u. Scheckrechts v. 4. Aug. 1914	α) Reichstecht.
58. Zweite DurchfVD. v. 5. Juli 1933 (RGBI.	(RGBI. 327): 1570	89. AMiets. v. 24. März 1922 i. d. Fass. der
459): Urt. 4: 1694 1707	e) Arbeitsrecht.	4. NotED.:
59. Ges. über Bollstredungsschutz für die Bin-	72. TarBD. b. 23. Dez. 1918 i. b. Fass. b.	§§ 1, 2, 15: 1318 18 90. MietSch. v. 1. Juni 1923 i. d. Fass. der
nenschiffahrt v. 24. Mai 1933 (KGBl. I	1. Marz 1928:	NotBO. b. 1. Dez. 1930 und 8. Dez. 1931:
		1761
289): 1294 f.	§ 1: 1354 ¹ 1355 ³ 1484 ² 1616 ³ 1790 ²	
§§ 13ff.: 1692	1791 8 1906 4	§ 41: 1264 ¹

91. Gef. über Räumungsfriften v. 29. März 1933: 1761

92. Gef. betr. Ermöglichung ber Rapitalfreditbeschaffung für landwirtsch. Bächter b. 9. Juli 1926: § 9: 1168

B) Landesrecht.

Preußen.

93. BD. über die Mietzinsbildung in Preußen i. d. Fass. v. 8. Oft. 1931: § 17: 12643

94. BD. über die gesetzl. Miete in Preußen b. 25. Juni 1924:

Apl. 7: 18901

95. Buchtsch D. v. 19. Sept. 1927: § 2: 12644 15332 3 17311 § 3: 1506 §§ 15, 28: 1265 5

§ 25: 1265 5 1532 1 1534 4

§ 39: 1419¹ §§ 43, 49: 12011

§§ 29ff.: 15345 § 53: 1201 1 § 56: 1265 5

Berlin.

96. Bek. über die Mietzinsbilbung v. 19. Mai 1931:

§ 7: 1890¹ § 9: 1264² § 14: 12643

II. Landegrecht.

a) Preußen.

97. Allgem. Landesrecht b. 5. Sept. 1794:

§§ 154—165 I 8: 13372 § 188 II 11: 16021 §§ 3, 8 II 16: 1198 19 § 10 II 17: 1177

98. AGBGG.:

Art. 1: 1530 1 Art. 78 §§ 1, 2: 1469 4 Art. 89: 13344

99. Cigentumserwerbs G. v. 5. Mai 1872: § 8: 1891¹

100. Erste BD. über die Aufw. von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken v. 9. Febr. 1926 (GS. 45):

§ 5: 1255 15 101. Ausf VO. v. 16. März 1931 z. § 22 GrB-BereinG. (GS. 16):

§ 7: 13332 102. Durchf V.D. 3. Gr&BereinG. (GS. 1931 18): § 3: 13332

103. AD. über die anderweit. Festschung v. Geldbezügen aus Altenkeilsverträgen v. 9. Sept. 1923: 1532 1

104. Bauforderungs. b. 1. Juni 1909: \$\$ 1, 5, 18, 19, 28, 34: 1311 15

105. AllgBergG. v. 24. Juni 1865 (GG. 705):

§ 148: 119315 119617 141029

§ 150: 1195 16 § 151: 1196¹⁷

106. Gef. betr. das bäuerliche Erbhofrecht v. 15. Mai 1933: 1289 ff. 1630 ff. 1642

§§ 1-5: 17841 § 12: 1372 1818 § 19: 1532 1 §§ 26 ff.: 1372 § 61: 1784 1

§ 63: 17841 107. Hannover. Höfe. v. 9. Aug. 1909: 1289 1630ff.

108. Enteig G. v. 11. Juni 1874: §§ 29, 32, 33: 1322 23

109. Bek. v. 31. Aug. 1921 betr. das vereinf. Enteignungsversahren: 132223

110. StaatshaftungsG. v. 1. Aug. 1909 (GS. 6911:

§ 1: 1571 1583 5 § 4: 1583⁵

111. Gej. betr. die öff. Feuerversicherungs-ansialten v. 25. Juli 1910: § 3: 15236

112. Ges. über die Eisenbahnunternehmungen b. 3. Nob. 1933: § 25: 16033

113. Ausschußen. v. 24. Sept. 1899 (GS. 303): Art. IV: 1816

114. Reglement die Einrichtung bes Sparkaffenwesens betr. v. 12. Dez. 1838 (GG.

1839, 6): 12025 115. Ausf D. J. 8 BD. v. 9. Dez. 1899: 1170. 116. Alloger D. f. die pr. Staaten v. 6. Juli

§ 33 I 35: 15463 § 45 Anh.: 16651 § 153 Anh.: 1172 16651

117. Alla. Berfügungen v. 29. Juni und 7. Juli 1933 betr. Gemeinschaftsteben vor der 2. jur. Stantsprüfung: 1748 1754 118. Hinterlegungs D. v. 21. April 1913: 1383

119. Defektenfestfegungs BD. b. 21. Jan. 1844: § 16: 1482 6

120. IN U. 28. Oft. 1923 (US. 363): § 5: 1785°

§ 8: 14695 § 12: 14694 § 13: 12621 §§ 24 ff.: 14694 § 32: 17854 § 34: 18454 § 38: 1845 5

§ 46: 1666 4 1785 4 1845 5 § 51: 1666 4 1785 4

§ 55: 1335 ° § 69 Biff. 3a: 13367 18466 § 79: 13368

§ 109: 1469⁵ 121. LGebD. f. RA. b. 28. Oft. 1922:

Art. 8: 12624 122. Reisekosten G. b. 3. Jan. 1933: 161119

123. NotarGebD. i. d. Fass. v. 31. Oft. 1922: § 5: 1785⁴ § 8, 16: 1666³

124. KD. v. 12. Sept. 1931 und 25. Nov. 1932 betr. Gebührenabgabe der Notare (GS. 1931, 179; 1932, 369): 16664

b) Bagern.

125. NGBPD.: Art. 9: 1171

c) Hessen.

126. AGBGB ::

126. ABSS. 78, 79: 1218¹ 127. Gef. zur Ausf. der ZPO. und der KO. b. 22. Sept. 1899: 1171 f.

d) Thüringen.

128. SRD.: § 140: 1160° 129. MUGebD .: Art. 15a: 1786 10

e) Medlenburg.

130. AusfBD. zur BBD. v. 9. April 1899: § 11: 1171

f) Hamburg.

131. Börfen D .: 16874 132. Hafenordnung v. 14. März 1930: §§ 7, 38: 142824

III. Ausländisches Recht.

a) Ofterreich.

133. ABGB. b. 1. Juni 1811: § 37: 1753 § 43: 1688² § 1413: 16881

134. Wechsels. v. 18. Aug. 1932: 1450.

135. Gef. über die Ausübung ber Gerichtsbarkeit und die Buftanbigfeit ber ordentl. Gerichte in burgerl. Rechtsftreitigfeiten (Jur Norm) b. 1. Aug. 1895:

§ 88: 1753 137. Ausgleichs D.: 1111 136. Exetutions D .:

§ 81 Puntt 2: 1752

b) Frankreich:

138, Code civil: Art. 231: 1162 Art. 1184: 1163

c) Stalien.

139. Gef. über Funkübertragung fünstlerischer Aufführungen v. 14. Juni 1928:

d) Dänemart.

140. Rundfunk . v. 31. März 1931: 1574

e) Bolen.

141. ZivGB. v. 1825: Art. 1165, 1328, 1583: 15601

142. Gef. über Privilegien u. Spp.: 15601

Art. 576f .: 15601

144. Gef. über die Kartelle v. 1933: 1710

145. 33D. v. 29. Nov. 1930 i. d. Fass. v. 1. Dez. 1932: 1512 Art. 9, 339, 366: 15601

f) Memelland.

146. AufwG. v. 25. April 1931: § 14: 12871

g) Argentinien.

147. BGB.: 1761

B. Strafrecht.

I. Reicherecht.

1. Materielles Recht.

148. St&B. v. 15. Mai 1871: § 1 III: 1635 § 2: 132782 1563 16201 § 36: 15888 § 42: 1478 16

§ 47: 1348²⁸ § 49: 1529 10 1727 15 § 49a: 133084

§ 51: 1727 17 17311 § 52: 1329 33 § 53: 1477 14 § 54: 1329 33 § 59: 154522

§ 61: 1902 10 § 69: 16241 § 73: 1414 36 1529 11 1589 10 1590 11

1599 23 1727 15 § 74: 1414 36 § 86: 1777 15 § 124: 1659 18 § 137: 1590¹¹

§ 153: 1260 19 § 154: 1729 19 § 157: 1330 34 1589 9 § 159: 177411

§ 174: 126019 § 176: 1260 19 1589 10

§ 180: 1574 § 185: 1589 10

§ 186: 1659 14 § 193: 1107 1400 16 1659 14

§ 199: 1662²² § 211: 1599²³ § 213: 1662 22

00	o jegovitege (tee	
\$218: 1660 15 \$222: 1774 12 \$226: 1661 16 \$230: 1416 37 14229 1427 23 \$242: 1661 17 1783 12 \$244: 1777 13 \$246: 1348 28 1529 11 1600 26 \$249: 1414 36 1529 12 1599 23 \$250: 1414 36 \$251: 1599 23 \$250: 1590 11 1661 17 18 \$263: 1331 35 1530 13 1563 1591 13 1592 14 1787 11 1838 14 1889 11 \$265: 1462 14 1530 13 \$266 1 Mt. 1: 1529 11 \$266 1 Mt. 1: 1529 11 \$266 1 Mt. 1: 1529 11 \$266 1 Mt. 2: 1133 2 1593 15 1701 ff. 1841 15 1842 16 \$266 n. 3: 1704 \$267: 1261 21 1416 38 \$288: 1149 29 1639 \$289: 1902 10 \$331: 1200 21 \$332: 1200 21 \$333: 1661 20 \$348: 1261 21 1594 16 1661 19 \$349: 1594 16 1661 19 \$349: 1594 16 1661 19 \$359: 1462 15 \$351: 1462 15 \$352: 1777 14 \$359: 1462 15 1595 17 1661 20 1727 17 \$360 3iff. 11: 1477 14 1675 1 \$361 3iff. 6, 6a: 1574 \$370 3iff. 5: 1595 18 149. Gef. 3ut Amberung strafrechtlicher Borghriften b. 26. Mai 1933 (MGBL. I 295): 1439, 1562 1564 Urt. I 3iff. 18: 1704 Urt. V: 1801 150. MPreßG. b. 7. Mai 1784: 1177 151. Nob. 3. MPreßG. b. 1. Märg 1931: 1381 153. Gef. 3ur Rereinsachung bes Milet M. b. 30. Mprif 1926 (MGBL. I 197, 201): 1439 \$138: 1783 12	§ 172: 1608 ¹⁸ 1610 ¹⁶ 1705	C. Stempel- und Steuerrecht.
§ 222: 1774 ¹² § 226: 1661 ¹⁶	§ 201: 1417 ³⁹ 8 204: 1610 ¹⁷	
§ 230: 1416 ³⁷ 1422 ⁹ 1427 ²³	§ 205: 1731¹	1. Reinsregt,
§ 242: 1661 ¹⁷ 1783 ¹² 8 244: 1777 ¹³	§ 210: 1610 ¹⁷ § 218: 1568	1. Materielles Recht.
§ 246: 1348 ²⁸ 1529 ¹¹ 1600 ²⁶	§ 238: 1664 ²⁵	171. FinAusgle. v. 27. April 1926:
§ 249: 1414 ³⁶ 1529 ¹² 1599 ²³ 8 250· 1414 ³⁶	§ 243: 1779 ¹⁸ § 244 · 1465 ²¹ 1664 ²⁶ ²⁷	172. Gef. über die gegenseit. Besteuerungsrechte
§ 251: 1599 ²³	§ 257: 1599 ²³	des Reichs, der Länder und Gemeinden v.
§ 259: 1590 11 1661 17 18 8 263 • 1331 35 1530 13 1563 1501 18	§ 258: 1591 ¹² 8 264: 1664 ²⁸	10. Aug. 1925 i. d. Fass. v. 17. Juli 1930;
1592 14 1787 11 1838 14 1889 11	§ 268: 1464 ¹⁸	§ 9: 1493 ¹² 1617 ³
§ 265: 1462 ¹⁴ 1530 ¹³ .	§ 274: 1608 ¹⁴	173. Durahven. 3. Aveno.: § 9 I: 1493 ¹²
§ 266 I Mr. 2: 1133 ² 1593 ¹⁵ 1701 ff.	§ 304: 1610 ¹⁷	174. Ges. über Pauschalierung der Berwaltungs-
1841 15 1842 16	§ 310: 1607 ¹²	fostenzuschisse v. 17. Juli 1930: 149312 175. RBewG. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931:
§ 267: 1261 ²¹ 1416 ³⁸	§ 313: 1633 f.	§ 2: 1617 ³
§ 288: 1149 ²⁹ 1639	§ 317: 1568	§ 26: 1617 ³ 1740 ² 8 31 · 1740 ²
§ 331: 1200 ²¹	§ 333: 1633	176. Ges. über Gelbentwausgleich bei bebauten
§ 332: 1200 ²¹	§ 334: 1633	Grundstücken i. d. Fass. der Bek. d. 1. Juni
§ 348: 1261 ²¹ 1594 ¹⁶ 1661 ¹⁹	§ 340: 1635	§ 1: 1219 ² ⁸
§ 349: 1594 ¹⁶ 1661 ¹⁹	§ 344: 1465 ²² 1636	177. Dritte SteuerNotBD. v. 14. Febr. 1924
§ 352: 17 77 ¹⁴	§ 346: 1636	178. Einkets. v. 10. Aug. 1925 (NGBI. 189):
§ 359: 1462 15 1595 17 1661 20 1727 17	§ 374: 1417 ⁴¹ 1607 ¹¹	§ 3: 1237
§ 361 Riff. 6, 6a: 1574	§ 391: 1608 ** § 395: 1417 41 1607 11	§ 11: 1464.4 § 12: 1492.4
§ 370 8iff. 5: 1595 18	§ 397: 1273 ¹¹	§ 13: 1854 ¹
fdriften b. 26. Mai 1933 (MG)21. I 295):	§ 403: 1417 • 1 § 412: 1634	§ 15: 1794 ¹ § 16: 1492 ⁴
1439, 1562 1564	§ 413: 1610 ¹⁵ 1611 ²¹	§ 17: 1625
Urt. I Hiff. 18: 1704	§ 444: 1439 \$ 463: 1568	§ 18: 1617* 1794* \$ 19: 18541
150. APreßG. v. 7. Mai 1784: 1177	§ 464: 1600 ²⁵ 1624 ²	§ 20: 1495¹
151. Rob. 3. RPrefs. b. 1. März 1931: 1381	§ 465: 1600 ²⁵ 8 466· 1600 ²⁴ 25	§ 29: 1617 ⁴ 8 39: 1741 ³
30. April 1926 (AGBi. I 197, 201): 1439	160. BD. v. 4. Jan. 1924 über Gerichtsverfassung	§ 35: 14924 17418 17941
152. MilSt&B. v. 20. Juni 1872:	und Strafrechtspflege:	§ 38: 1238 & 46: 14924
§§ 97, 100: 16622* § 112: 1439	161. Jug (B) (B) b. 16. Hebr. 1923:	§ 49: 1444 1625
§ 138: 1783 ¹²	§§ 17, 24: 1633	§ 56a: 1571 § 58: 1741 ³
154. BD. über Zurüdführung von Waffen und Heeresgut in den Besit des Keiches v.	162. MilStGerD. v. 1. Dez. 1898 (NGBL 1198):	§ 65: 1617 ⁴
14. Dez. 1918 (MGBI. 1425): 147511	163. Gef. über die Wiedereinführung der Militar-	§ 80: 1678 ¹ § 83: 1359 ⁷
155. EchußmG. v. 12. April 1928: § 10: 1428 ²⁴	gerichtsbarkeit v. 12. Mai 1933 (MBI.	179. Pauschalko. v. 28. Jan. 1928, 16. Febr.
§ 15: 1414 ³⁶	264): 1438 f. 164. Gef. über Straffreiheit v. 14. Juli 1928	1929 u. 30. Jan. 1930: 14924
§ 25: 1414 ³⁶	(M&B1. 195): 1273 ²⁸	180. KörpStG. v. 10. Aug. 1925: § 10: 1443 1625
156. SprengstoffG. v. 9. Juni 1884: § 5: 1598 ²⁰	§ 10: 1273 21 165. StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932: 14306	§ 11: 1444
§ 7: 1777 ¹⁶	1464 18	§ 14: 1625 § 24: 1359 ⁷
157. BD. zur Abwehr heimtüdischer Angrifse gegen die Regierung der nationalen Er-	§ 1: 1777 ¹⁵ § 4: 1326 ²⁹ 1777 ¹⁵	181. VermStG. v. 22. Mai 1931:
hebung b. 21. März 1933: 1705	§ 5: 1326 30 1414 35 1464 19 1530 14 1735 19	§§ 10, 12, 14: 1494 18
158. Maß- u. Gewichts D. v. 30. Mai 1908: § 6: 1849 ⁶	1839 ¹³ § 7: 1326 ²⁹ 1464 ¹⁹	182. ԵւնիփՅեՄ. 1925 ս. 1931: §§ 21, 22: 1740²
§ 22: 1849 ⁶	§ 8 Mr. 1: 1778 16	§ 31: 1869
	\$ 10: 1325 ²⁸ 1326 ²⁹ 1611 ²²	183. Erste DurchfBD. z. AufbrUml. 1931 v. 28. Juli 1931 (RGBl. I 413):
2. Berfahren.	166. BD. des KBräf. v. 21. März 1933 über die Gewährung von Straffreiheit (KGBI. 134):	§ 4: 1361°
159. StBO. i. b. Fass. der Bet. b. 22. März 1924: § 22: 1465 ²⁰	1430 ⁶	184. UmfStG. 1925: § 2 Nr. 4: 1620 ¹¹
§ 23: 1663 ²⁸	167. Ausliefs. v. 23. Dez. 1929 (ASBI. 239): § 50: 1671 ¹⁰	185. Um[StG. 1926:
§ 24: 1664 ²⁴		§ 1 Nr. 1: 1358 ¹ 1620 ⁸ 1795 ² 1854 ³
§ 35: 1568 § 44: 1417 ⁴⁰ 1778 ¹⁷ 1784 ¹³	11. Landesrecht.	§ 2 Nr. 1c: 1492° § 2 Nr. 4: 1620°
§ 69: 1729 ¹⁹	Bahern. 168. Forst.:	§ 3 Nr. 5: 1795 ³
§ 71: 1755 § 73: 1599 ²²	Art. 172: 1635	§ 8 Nr. 7: 1854° 186. Um[StG. v. 30. Jan. 1932:
§ 114d: 1615 ^e	III. Austandisches Recht.	§ 1 Mr. 1: 1620 ⁹ 10 1854 ²
§§ 140 ff.: 1428 5 § 146: 1568		§ 2 Nr. 1: 1358 ² § 2 Nr. 4: 1855 ⁴
§ 150: 1428 ⁵	Frankreich. 169. Gef. v. 8. Oft. 1830 über die Zuständigkeit	§ 2 Nr. 8: 1106
§ 153: 1158 ¹ § 154: 1671 ¹⁶	der Schwurgerichte: 1640	§ 2 Nr. 14: 1620 ¹⁰ § 3: 1358 ² 1907 ¹
§ 154a: 1671 16	Belgien:	§ 4: 1908 ²
§ 158: 1902 ¹⁰ § 161: 1756	170. Auslief G. b. 1833: 1640	§ 7: 1855 ⁵ ⁸ § 8: 1854 ²

	or land the state of the state	
187. GrErwStG. v. 12. Sept. 1919 i. d. Jaff.	*§ 222: 1618 ⁵	o) Braunschweig.
b. 11. Mätz 1927:	*§ 223: 1208¹	215. GewStG. 1928:
§ 1: 1908 ³	*§ 227: 1208 ¹ §§ 228ff.: 1375	§§ 7, 9: 1494 ¹⁴
§ 5 IV Mr. 5: 1363 ³ § 8: 1358 ⁴ 1741 ⁴ 1908 ³	§ 234: 1618 ⁶	d) Berlin:
§ 11: 1795 ⁴	§ 235: 1208 ¹ 1490 ³	216. WZuwStVD. v. 28. März 1928 i. d. Fass.
§ 12: 1553 ¹ 1795 ⁴	§ 242: 1208 ¹ § 246: 1157 ¹ 1376	v. 10. Juni 1931: 1362 ¹ 217. Getränkesteuer D. v. 27. Nov. 1930: 1685 ¹
§ 14: 1358 ³ 1359 ⁵ 1492 ⁶ § 23: 1493 ⁷	*§ 281: 1208¹	
188. KapBertSto. v. 8. April 1922 i. d. Fass.	§ 293: 1431 ¹ § 299: 1489 ¹	D. Sonstige Materien des
v. 22. Mai 1931: 1494 ·	§ 303: 1208 ¹	öffentlichen Rechts.
§ 6a: 1684 ² § 6b: 1360 ⁸ 1684 ²	§ 342: 1469 ⁵	
22 6Q 6Q+ 1881 ⁵	§ 346; 1281 ¹ *§ 369a; 1889 ¹²	1. Reicherecht.
189. AusfBest. 3. KapBertSty. v. 27. 9000. 1922.	§ 396: 1462 16 1862	a) Verfassungsrecht.
§ 22: 1881 ⁵ 190. Ausf u. DurchfBest. v. 22. Juli 1927:	§ 401: 1327 ⁸² 1462 ¹⁶	218. RVerf. v. 11. Aug. 1919:
8 8 · 1881 b	§ 402: 1281 ¹ § 403: 1462 ¹⁶	Art. 13: 1181 Art. 48: 1174 1177
191. BeförderungsStG. v. 29. Juni 1926:	§ 406: 1462 16	Art. 90, 94: 1585 6
§§ 5, 6: 1619? 192. AusfBeft. v. 8. April 1917:	§ 410: 1627	Art. 105, 106: 1438 Art. 129: 1164 13383 15268
§ 47: 1619 ⁷	§§ 413, 418: 1281 ¹ § 414: 1327 ³² 1478 ¹⁶	Art. 125: 1164 1558 1520 Art. 131: 1188 10 1201 1 1218 1 1309 12
193. KraftfStV. 1927:	§§ 420, 421: 1281 ¹	1571 1583 ⁵ 1826 ⁶
§ 3: 1106 §§ 12, 14: 1106	§§ 425, 426: 1281 ¹ § 433: 1617 ¹	Art. 133: 1438 Art. 137: 14713
194. KraftschußsBest.:	§ 468: 1862	Art. 151: 132222
9 99 TT • 1106	202. Gef. über die Zulassung von Steuerberatern	Art. 153: 1378 1641
195. TabSty. i. d. Fass. v. 22. Dez. 1929; § 1: 14938 °	v. 6. Mai 1933 (KGBl. I 257ff.): 1433f.	Art. 178: 1438 219. Ges. zur Behebung der Not von Volf und
§ 9: 1493 ⁸	203. BD. v. 21. Juni 1929 über Bereinfachungen bei der Zusendung v. Steuer- und Fest-	Reich v. 24. März 1933 (RGBi. I 141): 1289
\$ 10a: 1493 8 196. BranntwMonG. v. 8. April 1922:	stellungsbescheiden:	Art. 2: 1164
8 115: 1728 *°	§ 1: 1157 ¹	Art. 3: 1098 220. Vorläuf. Gesetz zur Gleichschaltung ber Län-
§ 120 Mr. 9: 1728 1°	204. BeitrD. v. 23. Juni 1923: 1451 205. BD. über die Kosten des Mahn- und	der mit dem Reich v. 31. März 1933:
§ 121: 1728 ¹⁸ § 129 3iff. 4: 1477 ¹⁵	Awangsverfahrens nach der KAbgO. v.	§ 1: 1289 221. Zweites Gleichschaltungs. v. 7. April 1933:
§ 141: 1728 18	21. April 1923: 1451	§§ 1. 5: 1289
197. RZollo. b. 1. Juli 1869 (RGBl. 317):	II. Landesrecht.	222. RBahnG. v. 30. Aug. 1924 (RGBI. II 272):
§ 124a I 2: 13596	a) Preußen.	§ 16: 1502 § 37: 1585 ⁶
e 15A. 1AGA19	206. Gef. über die Erhebung einer vorläufigen	223. RBahn Perst. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II
198. Ges. über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zweds Erleichterung und Ver-	Steuer vom Grundverniögen v. 14. Febr.	287): §§ 8, 9: 1716 ⁴
	1923: 1180 1556 ⁵ § 15: 1285 ¹	
Wirtschaft b. 9. Juni 1990 (ot 2007)	§ 18: 1215°	b) Beamtenrecht.
199. Gef. gegen Verrat ber beutschen Bolts-	207 AStempSt. v. 27. Ott. 1924: 1180	224. RBG. v. 31. März 1873 i. d. Fass. ber Bef. v. 18. Mai 1907:
wirthchaft v. 12. Juni 1900	§ 3 II: 1413 ³³ § 6 IX: 1325 ²⁷	§ 24: 1183 ⁵
1627 ff. 1819 1871 200. Durchf & D. v. 28. Juni 1933 (RGBI. 413):	8 10 II: 1461 ¹³	§ 36: 1166
1627 ff. 1819 1871	ş 25: 1375 ş 26: 1374 f.	§ 47: 1166 § 49: 1166
	TatSt. 1: 1325 ²⁶	225. ABefoldG. v. 16. Dez. 1927:
2. Verfahren.	FarSt. 2c: 141322	§ 8: 1181 ² 1182 ³ 226. BefoldG. v. 21. Dez. 1920:
201. MABGO. b. 13. Dez. 1909 i. b. Fass. b.	TarSt. 7: 1413 33 1460 11 TarSt. 14: 1460 12	§ 9: 1182 ⁴
22. Mai 1931 (* alte Full-)-	208 Gef. über die Anderung stempelsteuerrecht-	227. Gef. über erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit v.
§ 2: 1281 ¹ § 9: 1794 ¹	licher Bestimmungen v. 23. Mai 1933 (GS.	4. Juli 1921 (RGBI. 825): 1166
§ 63: 1281 ¹	186): 1374 209 Rechtsmittel D. über die preuß. Stem-	228. Gef. zur Wiederherstellung des Berufs-
§ 72: 1361° \$ 21: 1881°	nelsteuer v. 23. Wlai 1933 (GS. 191): 13747.	beamtentums v. 7. April 1933 (RGBI. I 176): 1240 1433 1754
§ 81: 1881 ⁶ § 92: 1626	210 GlemStBD. v. 15. März 1927 i. d. Fass. v.	§ 2: 1164 f.
§ 94: 1489¹	17. April 1930: 1180 1365 5 § 1 IV: 1743 1	§ 2a: 1745 § 3: 1166
§ 96: 1908 ² §§ 103, 104, 109: 1106	8 5: 1495 ¹	§ 4: 1165 f. 1745
§ 107: 1433	§§ 16, 19: 1856 ² 211 Ges. über Regelung der GewSt. f. 1931 v.	§ 5: 1167
§ 108: 1662 ²¹	16 Wark 1931: 11981	§ 6: 1166 § 7: 1099 116 7
§ 111: 1489 ¹ § 112: 1490 ²	ata Commabay. v. 14. Kuli 1893: 1180	§§ 9—11: 1167
§ 116: 1796 ⁵	§ 4: 1214 ⁸ 1621 ² § 7: 1621 ²	§§ 14ff.: 1168 229. DurchfBD. zum Ges. zur Wiederherstellung
§ 125: 1208 ¹ 1490 ⁸ § 151: 1869	§ 59: 1215°	des Berufsbeamtentums v. 11. April 1933
§ 152: 1209 ²	b) Heffen.	(RGB1. 195):
§ 155; 1869	Camborgehäudesteuer & n. 11. Dez. 1928	Biff. 1 zu § 2: 1164 Biff. 2 zu § 3: 1166
§ 162: 1739 ¹ § 175: 1678 ¹	D. 20, 1001. 9, 20%, 1950, 1000	Riff 3 211 8 4: 1165
§§ 190—200: 1678¹	of vt 1 4: 1219"	230. DurchfVD. v. 4. Mai 1933 (RGBl. 233):
§ 196: 1493° §§ 204 ff.: 1678¹	Art. 7, 9, 10: 1219° 214. Gemllmis. v. 7. Aug. 1920 i. d. Fass. v.	231. DurchfVD. v. 6. Mai 1933 (RGBl. 245):
§ 211: 1157 ¹	99 Wara 1949.	Ziff. 1 zu § 1: 1168
§ 212: 1618 ⁵	2(rt. 3: 1219 ² 2(rt. 23: 1367 ¹	3iff. 1 zu § 2: 1166 3iff. 2 zu § 2: 1164
\$ 217: 1863 \$ 222: 1618 ° 1626	20. 20.	12
The state of the s		

§ 771: 16205

§ 907: 14577

```
255. AMildG. v. 31. Juli 1930:
§§ 20ff.: 1543<sup>20</sup>
        8iff. 3 zu § 2: 1165
8iff. 6 zu § 2: 1165
                                                                          § 1297a: 13622
                                                                          § 1298: 1209<sup>2</sup>
                                                                          § 1511: 1911<sup>2</sup>
         Biff. 11 zu § 2: 1165
                                                                                                                                  256. Gef. zum Schutze bes Einzelhandels b.
         Biff. 2 zu § 3: 1166
Biff. 5 zu § 3: 1166
                                                                                                                                         12. Mai 1933 (RÖBI. I 262): 1227 1501 ff.
                                                                          § 1518: 1911<sup>3</sup>
                                                                          § 1577: 1363°
                                                                                                                                  257. Durchf&D. v. 12. Mai 1933: 1501ff.
Biff. 9 zu § 7: 1167
232. Gef. über das Kündigungsrecht der durch
das Gef. zur Wiederherstellung des Berufs-
beamtentums betroffenen Bersonen v.
7. April 1933 (KGBl. 187): 1098 ff. 1168
                                                                          § 1585: 1361<sup>1</sup>
§ 1681: 1554<sup>2</sup> 1742<sup>1</sup>
                                                                                                                                  258. PafBD. v. 10. Juni 1919 (RGBI. 516):
                                                                                                                                           § 2: 1476 13
                                                                          § 1693: 12103
                                                                                                                                   259. Bahstrvd. v. 6. April 1923 (RBGl. I 249):

§ 1 Biff. 5: 1476 12

§ 1 Biff. 12: 1476 13
                                                                           §§ 1713, 1717: 17421
                                                                 244. BD. über die Anrechnung von Beitrags-
                                                                       wochen in der Jnvalidenversicherung v.
7. Febr. 1925: 1362<sup>2</sup>
                                                                                                                                  260. PaßBek. v. 4. Juni 1924 (RGBl. I 613):
§ 48: 1476 12
                c) Militärrecht.
                                                                 245. Zweite Berufstrankheiten DD. v. 11. Febr.
233. RVerforg. v. 12. Mai 1920 i. d. Fass.
                                                                                                                                   261. Pappet. v. 7. Juni 1932 (MGBl. I 257):
§ 33: 1476 12
                                                                       1929 (RGB1. I 27):
Unl. 14: 1911<sup>1</sup>
     v. 31. Juli 1925 u. 22. Dez. 1927:
        § 34: 1210¹
                                                                                                                                   262. BD. gegen Mißstände im Auswanderungs-
                                                                          Anl. 16 Sp. III: 12108
         § 36: 12101
                                                                                                                                        wesen v. 14. Febr. 1924 (RGBI. 107):
§ 9 I: 1601 1
                                                                 246. AngBerst. v. 28. Mai 1924 (RGBl. 563):
         § 41: 17421
                                                                          § 1: 16201 4
         § 53, 54: 1685<sup>1</sup>
§ 68: 1847<sup>4</sup>
                                                                                                                                   263. Posts. v. 28. Ost. 1871:
§ 6: 18514
                                                                          § 18: 1620<sup>2</sup>
                                                                          § 56: 12107
         § 72: 1133<sup>2</sup>
                                                                          § 346: 1678<sup>1</sup>
                                                                                                                                   264. FernmAnlG. v. 14. Jan. 1928 (AGBI. I 8):
         § 77: 1133<sup>2</sup>
                                                                 247. Reichsbeamtenunfallfürsorge G. v. 18. Juni
                                                                                                                                           §§ 11, 18: 1574
         § 96: 1495¹
        § 101: 1210<sup>1</sup>
§ 111: 1685<sup>1</sup>
                                                                       1901:
                                                                                                                                   265. Reichspostfinang. b. 18. März 1924 (RGBI.
                                                                          § 12: 17164
                                                                                                                                        I 287): 1176
                                                                 248. Aknappscho. i. b. Fass. v. 1. Juli 1926:
234. Ausscheft. zu §§ 72—85 Mversorg.:
§§ 32, 33: 13872
                                                                                                                                   266. Postsched's. v. 26. März 1914:
                                                                          § 36: 16203
                                                                                                                                           § 7 II: 1353°
                                                                          § 43: 1210<sup>4</sup>
§ 75: 1620<sup>3</sup>
235. OffBenis. v. 31. Mai 1906: 18002
                                                                                                                                   267. Fürsussen. b. 13. Febr. 1924:
                                                                                                                                           § 7: 16237
        § 2 I Mr. 3: 15542
                                                                          § 144: 12104
         § 10: 1210<sup>3</sup>
                                                                                                                                            § 25: 140726
                                                                 249. Gef. über Arbeitsbermittlung und Arbeits-
236. BD. v. 16. März 1928 über die Einreihung
                                                                                                                                   268. Abbeckerei VD. v. 4. Mai 1920: 1379
                                                                       losenversicherung v. 26. Juli und 12. Dez.
     von Offizieren der alten Wehrmacht in die Besoldungsordnung v. 30. April 1920:
                                                                                                                                   269. Reichslichtspiel. v. 12. Mai 1920: 1177
                                                                       1929: 1711:
                                                                          § 112a Biff. 3: 15548
§ 113: 13554
                                                                                                                                   270. Gef. über Schund- und Schmutsichriften b.
237. MannBerf&. v. 31. Mai 1906: 11581
§ 18: 11868
                                                                                                                                         18. Dez. 1926:
§ 1: 167014
                                                                          § 121: 1554<sup>4</sup>
                                                                          § 139: 1792°
238. Gef. über den Erfat der durch ben Rrieg
     berursachten Personenschäden b. 15. Juli
1922 i. d. Fass. b. 22. Dez. 1927: 1223 <sup>1</sup>
§ 2 Nr. 3: 1495 <sup>1</sup>
                                                                                                                                   271. Geschlard. v. 18. Febr. 1927: 1177
                                                                                e) Verwaltungsrecht.
                                                                                                                                   272. RSiedlG. v. 11. Aug. 1919:
                                                                 250. Gew D. v. 26. Juni 1900 (KGBl. 871):
§ 16: 1193<sup>15</sup>
                                                                                                                                            § 13: 1741 4
                                                                                                                                            § 29: 17414
239. Altrentner G. v. 18. Juli 1921 u. 30. Juni
                                                                                                                                   273. Rheimsty. v. 10. Mai 1920:
§ 36: 14193
                                                                          § 26: 119315
        §§ 8, 9: 12102
                                                                          § 35: 1433 1496 1 1755
                                                                           § 35b: 1504
240. Anstellungsgrundsähe v. 20. Juni 1907:
                                                                                                                                   274. Gef. v. 14. Juli 1933 zur Berhütung erb-
                                                                           § 40: 1496
      11868
                                                                                                                                         franken Nachwuchses v. 14. Juli 1933: 1761
241. Wehr'G. v. 23. März 1921:
§ 18 Ziff. 1: 1595 19
                                                                           § 41a: 1501 1670 13 17176
                                                                          § 42 b: 1502
                                                                                                                                                      II. Landesrecht.
242. Gef. über bas Verfahren in Berforgungs-
                                                                          § 51: 1641
      sachen v. 10. Jan. 1922: § 37: 16243
                                                                           § 81a: 17894
                                                                                                                                                        a) Breugen.
                                                                          § 93: 17896
                                                                                                                                   275. Verfassung v. 30. Nov. 1920: 1180
         § 65: 1742<sup>2</sup>
§ 70: 1624<sup>2</sup>
                                                                          § 95: 1789 °
                                                                                                                                   276. Gef. über die allgem. Landesverwaltung v.
30. Juli 1883: 1180
§ 63: 11847 12123
                                                                           § 103e: 1545<sup>22</sup> 17896
                                                                          § 103 f, g: 1545<sup>22</sup>
§ 103 k: 1789<sup>6</sup>
         § 91 III: 1496 1 16873
         § 92: 1742<sup>2</sup>
§ 129: 1742<sup>3</sup>
                                                                                                                                   277. Ges. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden b. 1. Aug. 1883; 1180
                                                                           § 104o: 1503
                                                                          §§ 105a—105i: 1097
§ 113: 1789<sup>5</sup>
       d) Offentl. Berficherungerecht.
                                                                                                                                            § 18: 13384
                                                                          § 115: 1853 5 6
243. RVD. v. 19. Juli 1911 i. d. Fass. der NotBD.
                                                                                                                                            § 19: 1506
                                                                           § 127: 1545<sup>23</sup>
      v. 26. Juli 1930 u. 1. Dez. 1930:
                                                                                                                                            § 34: 13384
         § 3: 1678<sup>1</sup>
§ 115: 1615<sup>7</sup> 1678<sup>1</sup>
                                                                           § 127b: 11542
                                                                                                                                            § 56: 18551
                                                                           § 133: 12036
                                                                                                                                   278. BD. betr. bie Kompetengkonflifte zwischen
                                                                          §§ 139cff.: 1501
§ 146a: 1670<sup>13</sup>
         § 116: 16781
                                                                                                                                         den Gerichten und den Verwaltungsbehör-
         § 127: 17421
                                                                 § 148 Jiff. 9c: 1203° 1545° 22° § 154 Jiff. 1: 1717° 251. VO. v. d. Febr. 1919 über Sonntagsruhe
                                                                                                                                         ben v. 1. Aug. 1879 u. 22. Mai 1902: 1201 1
         § 142: 16781
                                                                                                                                   279. Gef. v. 24. Mai 1861 betr. Erweiterung bes
         § 182: 1432 1
                                                                                                                                         Rechtswegs:
         § 195a: 1799<sup>1</sup>
                                                                        im Handelsgewerbe und in Apotheken (RGBl. 176): 1097
                                                                                                                                            § 2: 12041
         § 202: 1855<sup>1</sup>
                                                                                                                                   280. PolVerwG. v. 11. März 1850:
         § 205a: 1799¹
                                                                                                                                            §6b: 1572
                                                                  252. Gaftstätten G. v. 28. April 1930:
         § 214: 1685<sup>1</sup>
                                                                          § 1: 1542 18
§ 3: 1542 18
                                                                                                                                   281. PolBerwG. v. 1. Juni 1931 (GS. 77):
         § 216: 1911<sup>3</sup>
                                                                                                                                         1177 1178:
          § 313: 1157<sup>1</sup> 1800<sup>2</sup>
                                                                                                                                            § 10: 1178
§ 14: 1178 1230 1571 f.
                                                                           § 17: 15517
          § 317: 1550<sup>3</sup>
                                                                          §§ 21, 27: 1502
§ 30: 1542 18
         § 385: 1677<sup>2</sup>
§ 393: 1550<sup>3</sup>
                                                                                                                                            § 17: 1755
                                                                                                                                            § 21: 1204° 1213° 1756
                                                                  253. LebMitt's. v. 5. Juli 1927: 1509
         §§ 406ff.: 16157
                                                                                                                                            § 41: 1229
                                                                           § 1: 1728 18
          § 537: 12091 16852
                                                                                                                                            § 47 IIa: 12124
                                                                           § 3: 159011 172818
          § 545a: 17164
                                                                                                                                            §§ 70 ff.: 12042 1756 18536
                                                                           § 4: 154319 16069
          § 547: 1911<sup>1</sup>
                                                                           § 5: 1543 18
                                                                                                                                            § 76: 1168
          § 558: 1911<sup>2</sup>
                                                                                                                                   282. Polizeikosten G. v. 2. Aug. 1929:
         § 558d: 15541
                                                                           § 12: 1590 11
                                                                                                                                            § 3: 12042
                                                                           § 20: 1543 19 20
          §§ 559, 559c: 19112
                                                                                                                                    283. BD. betr. Berm 3m Berf. wegen Beitreibung
                                                                           § 24: 1543 19
          § 606: 1495¹
```

254. Fleischbeschaus. v. 3. Juni 1900:

§§ 9, 26: 159011

von Geldbeträgen v. 15. Nov. 1899: 15451

284. AusfAnw. v. 28. Nov. 1899: 15451

285. Ges. über die Regelung verschiedener Puntte bes Gemeindeversassungsrechts v. 27. Dez. 1927 (SS. 211):

§§ 11, 12: 1217¹² 286. Einsch, zum Ges. über die kommunase Neugliederung des rhein.-westfäl. Industriegebiets v. 29. Juli 1929 (GS. 91):

§§ 10 ff.: 1365 ⁴ 287. Städte D. für die östl. Prodinzen v. 30. Mai 1853:

§ 56 3iff. 8: 1201 1 § 57: 1213 6 1214 7 § 59: 1202 5 § 64: 1213⁶

288. Rhein. Städte D .: 1643 § 4: 13384

289. Westfäl. Städte D.: 1643

290. Städte D. für Hessen-Rassau: 1643 292. Ges. betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Fleden in ber Proving Schleswig-Holftein v. 14. April 1869: 1643

§§ 94ff.: 1169 293. Ojil. Lanbgem O. v. 3. Juli 1891: § 88 Nr. 7: 1526° § 114 V: 1407°

294. Hohenzollerniche Gem D. v. 2. Juli 1900

(GS. 189): 1169 295. Gef. betr. Berbandsordnung für den Sied-lungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 5. Mai 1920: 1170

296. KirchenaustrittsG. b. 14. Mai 1873 u. 13. Dez. 1918: 16213

297. Bef. betr. ben Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechtes v. 30. Nov. 1920 (G. 1921, 119): 1621³ 298. KommBeantG, v. 30. Juli 1889:

§ 2: 11846 § 7: 11847 § 10: 1184 6

299. Ges. über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst v. 10. Aug. 1906 u. 8. Juli 1920:

\$ 13: 1165 300. Dif 6, v. 21. Juli 1852: \$ 7: 1202³ 1221¹

§§ 34, 37: 16243 301. BDStrD. v. 27. Jan. 1932: 1180 12101 1800¹

> § 4: 1176 § 12: 1221 2 § 13: 1221 3 1222 4 § 15: 1211 2 1620 1 1624 1 § 18: 1222⁵ § 38: 1222 6 § 41: 1620²

§ 64: 12237 302. Dienstftrafordnung für die richterl. Beamten v. 27. Jan. 1932: 1180

303. Volksichulunterhaltungs. v. 28. Juli 1906

(GS. 335): 1170 304. Mittelichullehrerbesoldungs G. v. 30. April 1928:

305. Zwaufis. b. 22. April 1930 (GS. 136):

§ 29: 1366² § 103: 1558¹ § 107: 13671 § 108: 15581 § 165: 1289

306. FamGütG. v. 22. April 1930; § 9 I Ziff. 3; 1558 1

307. Anappich Ariegel. v. 26. Marg 1915 (GS.

§ 5: 1620³ 308. Gef. über die Feuerbestattung v. 14. Sept. 1911: 1177 1179

309. Geuchen .:

§§ 29 ff.: 1179 310. Huchtly. v. 2. Juli 1875:

§ 7: 12012 § 11: 1201² § 13: 1201² § 15: 1215¹⁰ 1556⁴

311. Baupolizei LD. für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 4. April 1930: 19121

312. Durchf V. 3um Gaststatten G. v. 18. Juni 1930 (GS. 117): Abschn. III Mr. 9: 15517

313. Revidierte ApothO. v. 11. Oft. 1801: § 4 Tit. I: 18922

314. NabOrd. betr. die Präsentation von Ge-schäftsnachsolgern v. 30. Juni 1894: 1892² 315. Wass. v. 7. April 1913: § 1: 1197¹⁹ § 14: 1197¹⁹

§ 17: 1197 19 § 81: 1366 6

316. JagdD. v. 15. Juni 1907: 1177 1180

§ 1: 1341° § 20: 1535¹ § 51: 15553 § 52: 13419 317. Hann. JagdD.: § 3: 15552

318 Wegereinigungs . b. 1. Juli 1912: § 3: 16224

b) Banern.

319. Berwerd .:

Art. 8 Ziff. 8: 14961 320. Kosten G. b. 16. Febr. 1921: 1511

321. Stempel®. b. 16. Febr. 1921; 1511 322. GemD. b. 17. Oft. 1927; Art. 26, 44: 1159²

323. Benfionierungsvorschrift für das bahr. heer b. 22. Jan. 1913: 8iff. 51, 57, 89: 12231

c) Sachsen.

324. A-Gefet (Gef. über Kompetenzverhältniffe zwischen Justig- und Berwaltungsbehörben) b. 28. Jan. 1835 (GBI. 55):

§§ 7, 8, 11: 1224 ¹ 325. Gef. v. 3. März 1879 betr. Kompetenzstreitigfeiten: § 1ff.: 12241

326. Berwaltungstoften . b. 30. April 1906:

§ 21: 12171

327. Gem D. b. 1. Aug. 1923: § 6: 12171

328, Landesdienststrafo. v. 19. Juni 1933: 1636 ff.

329. Baugeset v. 1. Juli 1900 i.d. Fass. v. 20. Juli 1932: 1179

330, Austral. v. 10. Aug. 1932: 1179 331. BD. v. 2. Mai 1932 über den Verkehr mit Hadfleisch: 154319

d) Baben.

332. BO. betr. Handhabung der Baupolizei u. Wohnungswesen b. 1. Sept. 1907: §§ 142, 143: 1585°

333. Wasse. v. 12. April 1913: §§ 40-54, 99: 15856

e) Olbenburg.

334. Berfassung v. 17. Juni 1919: § 37: 1170

f) Seffen.

335. StäbteD. v. 8. Juli 1911: 1643: Art. 234: 16237

336. VerwRPflG.

urt. 22: 1219⁴ 337. AusfBD. 3. KHürfBflBD.: Art. 12 II: 1219⁴

g) Thüringen.

338. Gem.- u. Kreisordnung v. 8. Juli 1926 u. 22. Juli 1930: § 72: 12191

§ 140: 11603

339. Privatberufsschulordnung v. 1. Mai 1925: § 11: 17432

h) Anhalt.

340. Verfassung v. 18. Juli 1919: § 44: 1170

E. Internationale Verträge und friedensvertrag.

341. Madrider Abkommen über Berfunftsbezeichnungen v. 14. April 1891 (Ges. v. 21. Mai 1925 — RGB1. 1925 II 115): 1579°

342. Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung bes Wechselrechts b. 29. Juni 1933 (RGBl. II 377): 1569

343. Deutsch-russ. Wirtschaftsabkommen vom 12. Okt. 1925 (RGBI. 1926 II 2): 1853 3 4

344. Washingtoner Übereink. betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Nieder-tunft (MG. v. 17. Juli 1927 — RGBI. II 497): 1799 1

345. Vertrag über Rechtsschutz und Rechtsbilfe zwischen bem Deutschen Reich und Ofterreid) v. 21. Juni 1923 (RGKI. 1924 II 55): Art. 5, 8: 17373

346. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und ber Republik Osterreich siber Sozialversicherung v. 5. Febr. 1930: Art. 15: 1210⁷

347. Deutsch-jugoslaw. Sozialversicherungsver-trag v. 15. Dez. 1928 (AGBI. II 561, 648): Art. 2—4: 1911 4 Art. 18, 38: 19114

348. Deutsch-italien. Auslief Vertrag v. 31. Oft. 1871 (AGBI. 446): Art. 4: 1640

349. Deutsch-bulg. AusliefBertrag v. 24. Dez. 1874 (RGBI. 1875, 73): Art. 6: 1640

350. Friedensvertrag von Versailles v. 28. Juni 1919: 1162 f. 1300 Art. 231: 1162 Art. 274: 15793

V.

Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzestegister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

A-Gefek, sächs. 324
Abbeckereiverordnung 268
Abwehr heimtückscher Angrisse gegen die Kezgierung 157
Algem. preuß. Berggesek 105
Algem. preuß. Gerichtsordnung 116
Allgem. preuß. Landrecht 97
Altenteilsverordnung preuß. 103
Altrentnergesek 239
Ansecktungsgesek 52
Angestelltenarbeitszeitverordnung 73
Angestelltenarbeitszeitverordnung 73
Angestelltenversicherungsgesek 246
Anhalt. Berfassundsäte 240
Anleiheablösungsgesek 7
Anstellungsgrundsäte 240
Apothekenordnung, revidierte preuß. 313
Arbeitsgerichtsgesek 81, Anderungsgesek 62
Arbeitsbermittlung und Arbeitslosenversicherung 249
Arbeitszeitverordnung 74, für Bäckereien 75
Argentin. BGB. 147
Armenanwaltsgebührengesek 65
Ausbringungsumlage, DurchsD. zur 183
Auswertungsgesek 4, DurchsD. zur 183
Auswertungsgesek 167, belg. 170
Aussieserungsgesek 167, belg. 170
Aussieserungswesen, Wisstände im 262

Bab. Recht 332 f.
Bauforderungsgeset, preuß. 104
Baugeset, säch 329, AussßD. 330
Baupolizeiverordnung für Ruhrkohlenbezirk
311, bad. 332
Bahrisches Recht 125, 168, 319 ff.
Beamtendienststrasordnung, preuß. 301, säch.
328
Beamtenunsalfürsorgegeset 247
Beörderungssteuergeset 191, Aussßest. 192
Beitreidungsordnung 204
Belg. Auslieserungsgeset 170
Berliner Recht 96, 216 f.
Berussbeamtentum, Geset zur Wiederherstellung des 228, DurchsD. 229 ff., Kündisgungsgeset 232
Berusstrantheitenverordnung 245
Besoldungsgeset, Reichs. 225, Besoldungsssperietzestentesstrategest 79, Wahlordnung 80
Betriedsstategest 172, DurchsBD. 173
Betriedsstategest 172, DurchsBD. über 28
Binnenschiffahrisgeset 21
Binnenschiffahrisgeset 21
Binnenschiffahrisgeset 21
Binnenschiffahrisgeset 21
Binnenschiffahrisgeset 21
Börsenordnung, Hamb. 131
Branntweinmonopolgest 196
Braunschim. Gewerbesteuergeset 215
BBB. 1, EinfG. 2, preuß. AussGB. 98, hess. 126, österr. ABBB. 133, poln. 3BB. 141, argent. 147

Code civil 138

Dan. Kundfunkges. 140 Defektensestebungsverordnung, preuß. 119 Depotgeset 24 Dienstrasordnung, preuß. für Beamte 301, für Richter 302, sächs. Landesdienststrasords nung 328 Dienstzeit, erhöhte Anrechnung ber Kriegs= 227 Dissiplinargeset, preuß. 300

Ehrengerichte, Gesetz betr. 46
Eigentumserwerdsgesetz, preuß. 99
Einfommensteuergesetz, 178, Pauschalterungsverordnung 179
Einzelhandel, Schutz des 256, Durchs. 257
Eisendahnunternehmungen, preuß., Ges. über
112
Enteignungsgesetz, preuß. 108
Enteignungsversahren, bereinsachtes 109
Entlastungsverordnung 48
Erbhofrecht, bäuerliches 106
Evdkranter Nachwuchs, Ges. zur Verhütung
von 274
Erbschaftsteuergesetz 182
Ermächtigungsgesetz 219
Eretutionsordnung, österr. 136

Familiengütergeseth, preuß. 306 Feiertag der nationalen Arbeit, Einführung des 85 s. Fernmeldeanlagengeseth 264 Feuerbestattungsgeseth, preuß. 308 Feuerbesticherungsanstalten, öffentliche 111 Finanzausgleichsaeseth 171 Fleischbeschaugeseth 254 Fluchtliniengeseth 310 Forstgeseth, dapr. 168 Franz. Necht 138, 169 Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgeseth 47 Fürsorgepslichtverordnung 267, hess. AussW.

Gaftstättengeset 252, sächs. DurchfBD. 312 Beldentwertungsausgleich Grundstuden 176 Gemeinde- und Rreisordnung, thur. 338 Gemeindeordnung, bapr. 322, fächf. 327 Gemeindeumlagengeset, hess. 214 Gemeindeversassungsrecht, Regelung preuß. 285 Gemeinschaftsleben bor der zweiten juriftiichen Staatsprüfung 117 Benfer Abkommen betr. Wechfelrechtsvereinheitlichung 342 Genoffenschaften, Bilanzierungserleichterun-Genossenschaften, Bilanzierungserleichterungen für 28
Genossenschaftsgeset 27, Anderungsgeset 29 f. Gerichtskostengeset, Reichs- 63, preuß. 120
Gerichtskostengeset, Reichs- 63, preuß. 120
Gerichtskostengeset, Keichs- 63, preuß. 120
Gerichtskostenschuung, thür. 128
Gerichtsversalsungsgeset 45
Gerichtsversahren und Strafrechtspflege 160
Geschlichtskrankseitengeset 271
GmbH. Weies 25, Nob. 26
Gespliche Miete in Pr. 94
Geranksskrankseitengen 2871. Getränkesteuerordnung, Berl. 217 Gewerbeordnung 250 Gewerbesteuer, preuß. 210 f., braunschw. 215 Gleichschaftungsgesetze 220 f. Grundbuchbereinigungsgefet 6, preug. Ausf-BD. 101 f. Grundbuchordnung 3 Grunderwerbsteuergeset 187 Grundvermögenfteuergefet, preug. 206

Hadfleisch, sächs. BD. betr. Berkehr mit 331 Hafenordnung, Hamb. 132 Haftpflichtgeseth, Neichs- 13, preuß. Staatshaft. 110 Hamburg. Recht 131 f. Handelsbeschrünkungen, BD. über 83 Handelsbeschuch 17, preuß. Aussch. 113, poln. Sch. 143 Handelsgeschuch 143 Handelsgeschuch 291, Jagdordnung 317 Heinstättengesch 273 Hesp. Recht 126 f., 213 f., 335 ff. Hinterlegungsordnung, preuß. 118 Handelsgesch, Handelsgeschung 294 Handelsgesch 294 Handelsgesch 294 Handelsgesch 294 Handelsgesch 2011.

Jagdordnung, preuß. 316, hannob. 317 Inhaberpapiere mit Brämien, Ges. betr. 9 Invalidenversicherung, Anrechnung von Beitragswochen in der 244 Ital. Ges. betr. Rundfunkübertragung 139 Jugendgerichtsgeseth 161 Jugendwohlsahrtsgeseth 11 Jurisdiktionsnorm, österr. 135

Rapitaltreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter 92 Kapitalverkehrsteuergeset 188, AusfBeft. 189 f. Kartellgeset, poin. 144 Kartellverordnung 82 Kirchenaustrittsgesete, preuß. 296 f. Rnappschaftsgeset, Reichs- 248, Knappschaftsgeset, Reichs 248, Kriegstnappschaftsgeset 307 Kommunalabgabengeset, preuß. 212 preuß. Kommunalbeamtengefet, preuß. 298 Kompetenzfonfliftsverordnung, preuß. 278, jächf. Gefet 324 f. Konkursordnung 51, hess. Aussch. 127 Körperschaftssteuergeset 180 Kosten des Mahn- und Zwangsversahrens nach der Reichsabgabenordnung 205 Kostengesetz, bayr. 320 Kraftfabrzeuggeseh 15
Kraftfabrzeugberordnung 16
Kraftfabrzeugsteuergeseh 193, AusfBest. 194
Kreditversorgung, Erleichterung und Verbilligung der 198
Kündigungsrecht der durch das Berufsbeamtengeseh betroffenen Personen 232
Kündigungsrecht der hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern 70
Kündigungsleichungseh 78 Rraftfabrzeuggefet 15 Kündigungsschutgeset 78 Runstschutzelet 39

Landarbeiterordnung, borläufige 84
Landesdienststrasordnung, säch 328
Landesderwaltungsgeset, preuß. 267
Landesverwaltungsgeset, preuß. 267
Landgemeindeordnung, östl. 293
Landwirtschaftliche Schuldverhältnisse, Regelung der 57 s.
Lebensmittelgeset 253
Lichtspielgeset 269
Literar. Urheberrechtsgeset 38
Lustversehrsgeset 14

Madrider Abkommen über Herkunftsbezeichnungen 341 Mannschaftsversorgungsgeset 237 Maß- und Gewichtsordung 158 Medl. AussBD. zur Zivilprozehordung 130 Memelländ. Auswertungsgeset 146 Mieterschutzgeset 90 Mietzinsbildung in Preuß. 93, Berl. Bek. 96 Mildgeset, Reichs- 255 Militärgerichtsbarkeit, Wiedereinführung der . 163 Militärstrasgerichtsordnung 162 Militärstrasgesesbuch 152 Militärstrasrecht, Vereinsachung des 153 Mittelschullehrerbesoldungsgeset, preuß. 304 Muster und Modelle, Urheberrecht an 33

Neugliederung des rhein.-westfäl. Industriegebietes 286 Notariatsgebührenordnung, preuß. 123, Gebührenabgaben der Notare 124

Offiziere, Einreihung der — der alten Wehrmacht in Besoldungsordnung 236 Offizierspensionsgeset 235 Oldenburg. Verfassung 334 Osterr. Recht 133 ff. Osterreich, Abk. mit 345 f.

Pachtschutzerdnung, preuß. 95 Pagbetanntmachung 260 f. Pagitrafenverordnung 259 Bafberordnung 258 Patentanwaltsgeset 36 Patentgeset 34, AusfBD. 35 Bauschalierung ber Berwaltungskostenzu-schüffe 174, — ber Werbungskosten 179 Penfionierungsvorschriften für bas baprifche Beer 323 Personenschädengeset 238 Berjonenstandsgeset 10 Pflicht zum Antrag auf Eröffnung bes Kon-turfes usw. 55 Polizeikoftengeset, preuß. 282 Polizeiverwaltungsgeset, preuß. 280 f. Polnisches Recht 141 st. Postfinanzgeset 265 Postgeset 263 Bostschedgeset 266 Prajentation von Geschäftsnachfolgern, Kabinettsorder betr. 314 Brekgese 150, Novelle 151 Breug, Recht 93 ff., 97 ff., 206 ff., 275 ff. Brivatberufsschulordnung, thur. 339 Brivilegien und Sypotheten, poln. Gefet über 142

Räumungsfristengeset 91
Rechtsanwaltsgebührenordnung 64, preuß.
Landesgebührenordnung 121, hest. 129
Rechtsanwaltsordnung 60, Anderungsgeset 62
Rechtsanwaltscronung 60, Anderungsgeset 62
Rechtshiffevertrag mit Sterr. 345
Rechtshiffevertrag mit Sterr. 345
Rechtswegerweiterungsgeset, preuß. 279
Reichsabgabenordnung 201
Reichsbahngeset 222
Reichsbahnpersonalgeset 223
Reichsbeamtengeset 224
Reichsbesoldungsgeset 225

Reichsbesteuerungsgeset 172, Durchf&D. 173 Reichsbewertungsgeset 175 Reichswerfassung 218 Reichsversicherungsordnung 243 Reichsversungsgesch 233, AusfBest. 234 Reichsversorgungsgesch 233, AusfBest. 234 Reisesossen 222 Resigiöse Kindererziehung, Ges. über 12 Rentenbriese, Auswertung von Ansprücken auß 100 Rhein. Städteordnung 288 Rundsunkübertragung, italien. Geset 139, bän. 140

Sächs. Recht 324 ff. Schleswig-Holftein, Städteverfassung in 292 Schund- und Schnutzschriftengeset 270 Schufwaffengefet 155 Schwerbeschädigtengeset 77 Schwurgerichtszuftandigteit, frang. Bef. über Seuchengefet, preug. 309 Siedlungsgeset 272 Siedlungsverband Ruhrfohlenbezirt, bandsordnung des — 295, Baupolizeibers ordnung für — 311 Sondergebaudefteuergefet, beff. 213 Sonntagsruhe in Handelsgewerbe und Apothefen 251 Sozialversicherungsvertrag, btich. öfterr. 346, btich jugoslaw. 347 Spartasienreglement, preuß. 114 Sprengstoffgeset 156 Städte D., oftl. 287, rhein. 288, westfäl. 289, hess. 335, hannob. 291 Stempelsteuergeset, preuß. 207, Anderungs-geset 208, Rechtsmittelverordnung 209, bayr. Stempelsteuergeset 321 Steuerberater, Zulassung bon 202 Steuernotverordnung, dritte 177 Straffreiheitzgeset 164 f. Straffreiheitsverordnung 166 Strafgesetbuch 148 Strafprozefordnung 159 Strafrechtliche Borfchriften, Anderung bon

Tabaksteuergesch 195 Tarisvertragsverordnung 72 Thür. Recht 128 f., 338 f.

Strandungsordnung 22

Umfatsteuergeset 184 ff. Unl. Wettbewerbsgeset 32

Bereinszollgeset 197 Verfahren in Versorgungssachen 242 Berfassung, Reichs= 218, preuß. 275, oldenb. 334, anhalt. 340 Vergleichsordnung 54, Entwurf 68 f. Verlagsgesets 40 Bermögensteuergeset 181 Verrat der deutschen Volkswirtschaft, Gesetz gegen 199 f. Bersailler Friedensvertrag 350 Versicherungsaufsichtsgeset 41 Berficherungsvertragsgefet 42 Berwaltungsbienft, Befähigung zum höheren Berwaltungsgerichtsgesets, bahr. 319 Berwaltungskostengesets, jächs. 326 Berwaltungskostenzuschifte, Pauschalierung der 174 Verwaltungsrechtspflegegesetz, hess. 336 Bermaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung bon Geldbeträgen 283 f. Volksschulunterhaltungsgesetz, preuß. 303

Wassenzeichengeset 37
Wassenzeichengeset 37
Wassenzeichengeset 37
Wassenzeichengeset 37
Wassenzeichengeset 37
Wassenzeichengeset 37
Wassenzeichengeset 38
Wechselseund 344
Wassenzeich, preuß. 315, bab. 333
Wechselseund Scheckrecht, Berlängerung der Fristen des 71
Wechselseund Scheckzinsen 20
Wechselseund Scheckzinsen 20
Wechselseund 18
Wechselsechtsbereinheitlichung, Genser Abkomsmen über 342
Wegereinigungsgeset, preuß. 318
Wechselset 241
Wertzuwachssteuerordnung, Berliner 216
Westfäl. Städteordnung 289
Wirtschaftsabkommen, dtsch.sruss. 343

Beugen- und Sachberständigengebührenordnung 66
Bivilprozehordnung 43, Einf. 44, Anderungsgesets 62, Entwurf 67, preuh. Ausf-BD. 115, bayr. 125, hess. 127, medl. 130, poln. BBD. 145
Busendung von Steuer- und Feststellungsbeicheiden, Bereinsachung der 203
Buständigkeitsgeset, preuh. 277
Bustellungen, Bereinsachung der 49
Fwangsausschlichungsgeset, preuh. 305
Bwangsvollstreckung, Wahnahmen auf dem Gebiete der 56
Bwecksparunternehmen 31

VI.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Platbeder, GerAff. Areditreferent b. b. Landftelle Dr.: Die Rechte der Gläubiger nach dem neuen Entschuldungsgeset, mit überfichtstabelle 1693

Bogels, stellvertr. LVDir. B., Memmingen i. Bay.: Die Rechtsprechung zu den Bestimnungen über die Ansechtung der Strafurteile mittels Berufung u. Kedision 1633

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strassachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, nach dem Datum geordnet.

Die Bitate in Mammern geben ben Abbrud ber Entscheibungen in ber amtlichen Sammlung wieber.

		and the contract of the contra		
A. Reichsgericht.	5. Dft.:	I 115/32 Düffelborf: 14521	*13. Dez.:	VII 192/32 Celle: 1121 9 (RG. 139,
a) Zivilsachen.	* 7. "	III 139/32 Königsberg: 16463 (NG.	40	110)
	10	138, 37)	13. "	III 111/32 Celle: 11846
1931.	10. "	IV 232/32 Raumburg: 1453 ² VIII 283/32 Berlin: 1251 ¹⁰	13. " *14. "	II 151/32 Düffelborf: 1836 ¹¹ V 275/32 Kiel: 1303 ⁵ (RG. 139, 118)
6. Oft.: II 513/30 Hamburg: 1321 ²¹	12. "	IX 152/32 Hamburg: 125414	*17. "	V T 4/32: 1585 6 (RG. 139, 137)
*17. Nob.: IX 320/31 Bresslau: 125313 (KG.	*14. "	III 428/31 Berlin: 125616 (RG.	*19. "	VI 207/32 Naumburg: 1189 ¹¹ (NG.
* 2. Dez.: V 132/31 Königsberg: 1126 13 (RG.		138, 57)		139, 149)
134, 257)	*17 "	VIII 289 32 Berlin: 11165 (AG.	20. "	II 233/32 Karlsruhe: 18847
*12. " IX 310/31 Berlin: 130710 (AG. 135,		138, 69)	20. "	II 251/32 Hamburg: 1524°
295)	24. "	IX 226/31 Berlin: 1259 18		1933.
	*26. "	V 265/32 Naumburg: 1188 (NG. 138, 114)	6 Yan .	II 252/32 Düffeldorf: 1456°
1932.	*26. ,,	IV 131/32 Marienwerder: 1252 12	7. "	I 156/32 Berlin: 1130 16
* 4. Jan.: IV 353/31 Breslau: 112210 (MG.		(NG. 138, 122)	7. "	V 317/32 Dresben: 1251 11
135, 305)	*26. ,,	I 180/32 Hamburg: 140928 (RG.	*10. "	VII 312/32 Berlin: 132222 (RG.
*30. " IX 451/31 Stettin: 14577 (RG. 135,		138, 118)		139, 177)
298)	28. "	II 65/32 Samm: 15824	12. "	VI 306/32 Zweibrüden: 1405 ²¹
* 1. Febr.: VI 472/31 Stettin: 11154 (AG. 135,	*28. "	II 59/32 Berlin: 1717 5 (KG. 138,	*12. "	IV 353/32 Köln: 15153 (KG. 139,
8. " VIII 546/31 Berlin: 11121	28. ,,	219)	*19	199)
13. " I 230/31 Düffelborf: 16474	1 97 nh •	117/32 Düffelborf: 17207 III 445/31 Breslau: 11847	*13. "	VII 308/32 Frankfurt: 11122 (KG. 139, 208)
*27. " IX 395/31 Röln: 14543 (RG. 136, 1)	* 3. "	IV 295/32 Köln: 1311 14 (RG. 138,	*13. "	VIII 465/32 Berlin: 112915
* 9. März: IV 416/31 Berlin: 112311 (RG. 136,		132)	13. "	II 229/32 Berlin: 13851
97)	* 5. "	V 160/32 Hamm: 1196 17 (RG. 138,	*14. "	I 149/32 Berlin: 18826 (RG. 139,
*15. " VII 248/31 Breslau: 11176 (AG.		144)		214)
135, 347)	7. "	IV 213/32 Osnabrüd: 1321 20	*17. "	II 280/32 Düsselborf: 119012 (RG.
12. April: II 249/31 Berlin: 1399 15	11. "	III 165/32 Berlin: 1181 ²	#10	139, 230)
*15. " VII 2/32 Berlin: 141333 (NG. 136, 132)	*15. "	II 3/32 Berlin: 15174 (RG. 138, 273)	*19. "	VIII 448/32 Köln: 1576 1 (KG. 139,
26. " VII 3/32 Celle: 1119 (RG. 136,	15. "	II 85/32 Hamm: 127410	19. "	255) IV 390/32 Berlin: 1310 ¹³
152)	*17. "	IV 251/32 Köln: 140420 (RG. 138,	20. "	II 296/32 Stuttgart: 1396 18
26. " III 244/31 Dresben: 1390°		320)	24	III 242/32 Berlin: 11811
26. " II 246/31 Düffeldorf: 1455 ⁵	*18. "	II 140/32 Hamburg: 1249° (MG.	*25. "	I 191/32 Hamburg: 18784 (NG. 139,
26. " II 394/31 Breslau: 15236		138, 332)		263)
10. Mai: VII 451/31 Hamburg: 13929	*18. ,,	VII 214/32 Naumburg: 1459 10 (NG.	*27. "	III 143/32 Berlin: 1191 13 (MG. 139,
1. Juni: II 389/31 Berlin: 1653 ° * 2. " IV 103/32 Hamburg: 1587 7 (RG.	*0 <i>1</i>	138, 341) VIII 331/32 Naumburg: 1458 ° (AG.	*27. ,,	285) VII 242/22 Brownfelmois, 110014
* 2. " IV 103/32 Hamburg: 15877 (MG. 136, 361)	*24. "	139, 17)	-41. H	VII 343/32 Braunschweig: 119214 (NG. 139, 278)
*11. " I 348/31 Berlin: 16495 (RG. 136,	25. "	II 189/32 Nürnberg: 139814	30. "	VI 340/32 Jena: 13872
377)	25	II 144/32 Berlin: 1722 9	2. Febr.:	VI 346/32 Berlin: 11143
14. " II 454/31 Frankfurt a. M.: 1403 18	*26. "	V 203/32 Hamm: 1193 15 (MG. 139,	3.	VII 257/32 Dresden: 12431
17. " II 385/31 Braunschweig: 1521 5		29)	* 3. "	VII 305/32 Kassel: 1461 13 (MG. 139,
6. Juli: IX 155/32 Berlin: 1887 ¹⁰	*28. "	VIII 371/32 Frankfurt a. M.: 12444		322)
* 8. " VII 49/32 Hamburg: 141130 (RG. 137, 109)	*00	(MO. 138, 183)	* 4. ,,	V 379/32 Oldenburg: 130912 (AG. 139, 343)
* 8. " III 370/31 Naumburg: 1526* (KG.	*28. "	IV 192/32 Berlin: 1255 15 (RG. 139, 36)	* 6. ,,	VI 328/32 Celle: 1305 6 1713 1 (RG).
137, 189)	28. "	IV 263/32 Mürnberg: 13012	0, "	139, 353)
9. " V 176/32 Hamm: 12466	*29. "	VII 285/32 Düsselborf: 11187 (AG.	* 7. ,,	II 86/32 Hamburg: 15793 (RG. 139,
*17. " III 335/31 Naumburg a. S.: 1322 ²³		139. 48)		363)
(光) (光) (光) (光)	*30. "	IX 106/32 Naumburg: 1526 9 (RG.	9. "	VIII 492/32 Berlin: 13907
16. Sept.: VI 171/32 Düffelborf: 140725		139, 58)	* 9. "	VI 359/32 Riel: 1391 8 (RG. 139,
17. " V 200/32 Naumburg: 1410 ²⁹ *17. " V 143/32 Hamm: 1195 ¹⁶ (AG. 137,	*30. "	I 220/32 Riel: 17132 (RG. 139, 52)	10	393) TT 851/99 (Cayyan 1409.17
234)	- 1. Deg	IV 235/32 Zweibrücken: 1302° (RG. 138, 373)	10. " 10. "	II 351/32 Celle: 1402 17 III 204/32 Berlin: 1183 5
19. " VIII 204/32 Stettin: 119920	2. "	III 406/31 Berlin: 11824	11. "	IV 396/32 Hamburg: 1320 19
23. " II 57/32 Mürnberg: 17186	3. "	V 331/32 Bonn: 15152	14. "	II 284/32 Celle: 1127 14
23. " II 68/32 Raffel: 1771 8	* 5. "	IV 317/32 Raffel: 112512 (MG. 139,	*16. ,,	IV 378/32 Nöln: 12465 (MG. 140, 23)
*24. " V 97/32 Celle: 1197 19 (RG. 137,		83)	*18. "	V 380/32 Berlin: 1188 10 (RG. 140,
263)	* 7. "	I 189/32 Düsselborf: 1394 11 (AG.		43)
26. " VIII B 30/32 Bressau: 1769 ⁷ *27. " III 373/31 Stettin: 1186 ⁸ (RG. 137,	0	139, 88)	20. "	VI 344/32 Nönigsberg: 1407 ²⁷
*27. " III 373/31 Stettin: 1186 8 (RG. 137, 273)	9. "	II 324/32 Breslau: 1258 ¹⁷ III 201/32 Naumburg: 1308 ¹¹	21. " *22. "	II 301/32 Dresben: 1767 5 V 341/32 Berlin: 1197 18 (MG, 140
27, II 163/32 Hamburg: 1314 16	9. " * 9. "	II 158/32 Berlin: 1324 25 (RG. 139,	DD. 11	49)
*1. Oft.: IX 165/32 Berlin: 1311 15 (RG. 138,		97)	23. "	VI 384/32 Brestau: 13898
156)	*12. "	VIII 431/32 Brestau: 12478 (RG.	24. "	II 278/32 Berlin: 14544
3. " IV 153/32 Berlin: 13024		139, 103)	24. "	11 274/32 Hamburg: 12477
* 4. " II 79/32 Breslau: 18752 (RG. 137,	*12. "	VI 229/32 Berlin: 14588 (RG. 139,	24. "	VII 338/32 Berlin: 1325 ²⁷
297)		302)	25. "	V 417/32 Naumburg: 1306 8

```
18. Mai: 3 D 328/33: 1661 19
                                                        21. Juni: I 54/33: 16442
*27. Febr.: VIII 512/32 Berlin: 12443 (AG.
                                                                                                                            3 D 347/33: 1661 18
3 D 494/33: 1664 25
                                                                                                                22. "
                                                                    IV B 31/33 Berlin: 17686
                                                       *22.
                                                       *22. " IV B 31/33 Bertin: 1700"

* 3. Juli: VIII 100/33 Zweibruden: 18868
               140, 65)
                                                                                                                22.
             VIII 514/32 Berlin: 13067
                                                                                                                            2 D 1137/32: 1664<sup>27</sup>
* 2. März: IV 413/32 Königsberg: 1323 24 (AG.
                                                                                                                22.
                                                                                                                            3 D 89/33: 1727 14
                                                                         b) Straffachen.
               140, 77)
                                                                                                                            2 D 497/33: 1839 14
                                                                                                                22
             VII 330/32 Breslau: 18222
* 3.
                                                                                                                            1 D 478/33: 1777 15
                                                                              1931.
                                                                                                                23.
             VIII 501/32 Hamm: 12442
                                                                                                                            2 D 512/33: 1664 26
                                                                                                                24.
      11
* 7.
             III 100/32 Berlin: 11823 (RG. 140,
                                                         4. Febr.: 1 D 1255/31: 141436
                                                                                                                            1 D 490/33: 1661 17
                                                                                                                26.
                                                                                                                            2 D 515/33: 1661 16
                                                                                                                29.
             I 215/32 Dresben: 13079 (RG. 140,
* 8.
                                                                                                                            2 D 534/33: 1662<sup>22</sup>
                                                         15. Jan.: 1 D 1284/31: 159011
               103)
                                                                                                                            1 D 211/33: 1727 15
                                                        24. Şunt: 1 D 705/32: 1330<sup>34</sup>
27. Dft.: 2 D 752/32: 1591 <sup>18</sup>
             VI 18/33 München: 140623
  9
                                                                                                                            1 D 411/33: 177410
             II 357/32 München: 15782
VII 362/32 Berlin: 132526
 10.
                                                                                                                            1 D 410/33: 177918
                                                                                                                     11
                                                        * 1. Nov.: 1 D 1256/32: 152912 (RGSt. 66,
 10.
                                                                                                                            2 D 353/33: 1662<sup>21</sup>
                                                                                                                12.
             III 239/32 Berlin: 15835 (RG. 140,
*14.
                                                                       394)
                                                                                                                            3 D 304/33: 1838 12
                                                                                                                 12.
                                                                     3 D 862/32: 1592<sup>14</sup>
                                                                                                                            1 D 530/33: 1664<sup>28</sup>
                                                                                                                 13.
             IV 9/33 Köln: 1317 17 (RG. 140, 132)
                                                                                                                      11
                                                                     1 D 1227/32: 132938 (MGSt. 66,
*16.
                                                                                                                            1 D 594/33: 177411
                                                        *11. "
                                                                                                                 13.
             I 250/32 Berlin: 1393 10 (MG. 140,
                                                                                                                      11
*18.
                                                                       397)
                                                                                                                            2 D 597/33: 1727<sup>17</sup>
                                                                                                                 15.
                137)
                                                                     3 D 824/32: 1462 16 (MGSt. 66,
                                                                                                                            1TB 49/33: 1731 20
                                                        *24. "
                                                                                                                 17.
             VI 348/32 Darmstadt: 1406 22
                                                                                                                             1 D 639/33: 1778 16
 20.
                                                                       4271
                                                                                                                 17.
             VIII 417/32 Dresden: 1318 18 (MG.
                                                                     1 D 707/31: 1774 12 (MGSt. 67, 12)
                                                                                                                             3 D 499/33: 1889<sup>11</sup>
*20.
                                                        * 1. Dez .:
                                                                                                                 19.
                                                                                                                      11
                                                                     3 D 872/32: 159820 (RGSt. 67, 35)
                                                                                                                             1 D 658/33: 1777 14
                                                        * 8. "
                                                                                                                 20.
             II 382/32: 1886 9 (%S. 140, 149)
                                                                                                                     - 11
                                                                     2 D 858/32: 1728 18
                                                                                                                             2 D 424/33: 1889 12
*22
                                                         19. "
                                                                                                                *22.
             IV 409/32 Mannheim: 17728 (RG.
                                                                     2 D 1203/32: 1200 21
                                                                                                                             3 D 462/33: 1777 13
*23.
                                                                                                                *22
                                                                                                                             2 D 714/33: 1842 16
                                                                                                                 29.
                                                                                                                * 3. Juli:
             IV 401/32 Berlin: 140726 (RG. 140,
                                                                                                                             3 D 652/33: 177817
*23.
                                                                               1933.
                                                                                                                             1 D 601/33: 1839 18
                                                         10. Jan.: 1 D 1250/32: 159416
                                                                                                                  7. "
             II 398/32 Stuttgart: 1826 6 (RG.
*24.
                                                                     1 D 1666/32: 1599<sup>22</sup>
                                                         10. "
                140, 174)
                                                                     3 D 846/32: 1261<sup>21</sup>
                                                         16. "
             I 226/32 Duffelborf: 18753 (RG.
                                                                                                                         B. Reichsdifziplinarhof.
*25.
                                                                     1 D 1592/32: 15888 (ROSt. 67, 95)
             140, 184)
II 182/32 Berlin: 140018
                                                          3. Febr.: 1 D 1667/32: 1260 19
 28.
                                                                     II 936/32: 1260<sup>20</sup>
                                                           6. 11
                                                                                                                 26. Jan.: F 152/31: 1207<sup>1</sup>
11. April: F 25/32: 1207<sup>2</sup>
              VII 366/32 Raffel: 1460 12 (RG. 140,
 *28.
                                                                     3 D 1111/32: 141638 (RUSt. 67,
                                                         *13. "
                                                                        117)
              VIII 528/32 Düffeldorf: 1404 19
VII 7/33 Berlin: 1413 32 (NG. 140,
                                                                                                                  6. Juni: F 69/32: 12073
 30.
                                                                     2 D 1319/31: 1595 19
                                                         *13. "
                                                                                                                 14. Nob.: F 147/32: 16151
 *31.
                                                                     2 D 50/33: 1331 85
                                                         20. "
                                                                                                                             F 121/32: 16152
                                                                                                                 15. "
                206)
                                                                     2 D 134/33: 132629
                                                          27.
              II 297/32 Frankfurt: 16557
  31.
                                                           2. Marz: S D 135/33: 1131 17
              II 346/32 Karlsruhe: 1826 5 (RG.
 *31.
                                                                                                                C. Banerifdes Oberftes Landesgericht.
                                                                     2 D 1138/32: 1327 81
                140, 197)
                                                                      1 Da 465/32: 1465<sup>21</sup>
                                                           5. "
 * 1. April: V 5/33 Duffelborf: 1725 11 (RG. 140,
                                                                                                                                  a) Ziviliachen.
                                                                     2 D 228/33: 1417<sup>39</sup>
                                                          30.
                                                           7. April:
                                                                     1 D 1418/32: 1327 32
                                                                                                                                       1933.
              VII 21/33 Cottbus: 17621 (RG. 140,
 * 4.
                                                                      1 D 303/33: 141740 (MGSt. 67,
                                                                                                                 11. Jan .: Reg. III Nr. 3/33 Befchl.: 14706
                                                                        197)
                                                                                                                   1. März: Reg. IV Nr. 12/33 Beschl. 11321
              I 175/32 Berlin: 1396 12 (RG. 140,
 * 5. "
                                                                      1 D 350/33: 1464 18
                                                           7.
                231)
                                                                      2 D 101/33: 1326 30
              VIII 34/33 Stettin: 13011 (RG.
                                                          10.
 * 6.
                                                                      3 D 46/33: 1464<sup>17</sup>
                                                          15. "
                                                                                                                                  b) Straffachen.
                140, 259)
                                                                      3 D 221/33: 141435
                                                          24.
              VIII 41/33 Rassel: 13894
   6.
                                                                      2 D 844/32: 1417<sup>41</sup>
                                                          24
              VI 25/33 Dresden: 140724
                                                               11
                                                                                                                              RebReg. II Nr. 122/32: 11332
   6
                                                                      2 D 185/33: 1462 15
                                                                                                                   9. Mai:
                                                          24. "
        12
              VII 290/32 Cette: 1413 31
                                                                                                                              Beschwffeg. IA Rr. 145/32 Beschst:
   7.
                                                                      1 D 330/33: 1595 17
                                                                                                                   4. Dtt.:
       11
                                                          25. "
              VII 27/33 Berlin: 146011
                                                                      3 D 23/33: 1416 37
                                                          27.
              VII 5/33 Dresben: 16578
IV 436/32 Celle: 1727 12
  11.
                                                                      3 D 265/33: 1465<sup>20</sup>
                                                         *27.
  24.
                                                                      3 D 385/33: 1465<sup>22</sup>
              II 411/32 Hanim: 1821 1 (MG. 140,
                                                          27.
                                                                                                                          D. Oberlandesgerichte.
                                                               11
                                                                      2 D 202/32: 1593 15, 1841 15
1 D 222/33: 1325 28
  *25.
                                                          27.
                 303)
                                                                                                                 a) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtschut:
                                                           2. Mai:
              I 301/32 Berlin: 17664 (RG. 140,
  *26.
                                                                      2 D 128/33: 1464 19 (NGSt. 67,
                                                         * 4.
                                                                                                                                       jachen.
                 264)
                                                                         204)
               VIII 2/33 Düsselborf: 165812
                                                                                                                                        1932.
   27.
                                                                      2 D 385/33: 1599<sup>21</sup>
               VII 10/33 Hamburg: 1834 10
   28.
                                                                      2 D 303/33: 1659 13
                                                                                                                   5. Nov.: 17 Y 19/32 RG.: 12011
               VII 13/33 Hamburg: 1881 5 (RG.
                                                            8.
  *28.
                                                                      2 D 359/33: 1659<sup>14</sup>
              140, 307)
IX 528/31 Berlin: 1389<sup>5</sup>
                                                                                                                                        1933.
                                                                      2 D 405/33: 1660 15
                                                            8.
   30,
                                                                      2 D 1223/32: 1661 20
                                                                                                                   9. Jan.: 17 Y 33/32 KG.: 1264<sup>2</sup>
9. " 17 Y 32/32 KG.: 1264<sup>3</sup>
              II 7/33 Berlin: 1514<sup>1</sup>
II 10/33 Jena: 1824<sup>4</sup> (MG. 140, 314)
II 21/33 Köln: 1658<sup>16</sup>
    2. Mai:
                                                                      1 D 472/33: 1462 14
                                                            9.
                                                                                                                    9. "
                                                                      1 D 1062/32: 1729 19
  * 5.
                                                                                                                  9. " 17 Y 31/32 KW.: 1535
20. Febr.: 17 Y 2/33 KW.: 1890<sup>1</sup>
                                                                                                                              17 Y 31/32 &G: 15356
                                                            9.
                                                                      2 D 354/33: 141434
    5.
                                                           11. "
               II 5/33 Königsberg: 17218
                                                                       3 D 251/33: 1530 18
    9.
                                                                                                                    6. März: 17 Y 8/33: 12641
                                                           11. "
               VIII 12/33 Dresden: 16441
                                                                       3 D 427/33: 1530<sup>14</sup>
   11.
                                                                                                                              17 Y 12/33: 12644
               VI 59/33 Nürnberg: 1658°
VIII 490/32 Berlin: 1658°
                                                           11. "
   11.
                                                                       3 D 441/33: 15899
                                                                                                                              17 Y 3/33: 12655
                                                           11. "
                                                                       3 D 470/33: 159928
   11.
                                                                                                                              17 Y 11/33: 15344
                                                                                                                    6. "
               II 307/32 Berlin: 18308 (AG. 140,
                                                           11.
                                                                                                                  6. " 17 Y 5/33: 1534<sup>5</sup>
29. April: 17 Y 17/33 RG.: 1419<sup>1</sup>
                                                                       3 D 433/33: 1600<sup>25</sup>
  *12.
                                                           11. "
                  3221
                                                                       2 D 439/33: 1663<sup>23</sup>
               VII 1/33 Köln: 1833 9 (RG. 140, 318)
                                                           11.
  *12.
                                                                       3 D 46/33: 1464 17
                                                                                                                  29. "
                                                                                                                               17 Y 14/33 RG.: 15321
                                                           15.
                                                                "
               V 42/33 Königsberg: 17153
                                                                       3 D 363/33: 152911
   13.
                                                                                                                              17 Y 7/33 RG.: 15332
                                                                                                                   29.
               VII 57/33 Beschi.: 1727 13
V 65/33 Stettin: 1766 3
                                                           15.
                                                                       3 D 395/33: 1589 10
                                                                                                                              17 Y 33/33 RG.: 15333
   16.
                                                           15.
                                                                11.
   17.
                                                                       2 D 277/33: 1600 28
                                                                                                                   29. Mai: 17 Y 18/33 AG.: 17311
               I 299/32 Berlin: 18297 (RG. 140,
        11
                                                           15.
  *17.
                                                                       2 D 93/33: 1727 16
                                                           15.
                                                                       1 D 199/33: 152910
                  345)
                                                                                                                                   b) Zivilsachen.
                                                           16.
                VIII 69/33 Hamm: 17164
                                                                11
                                                                       1 D 418/33: 1664<sup>24</sup>
   22
                                                           16.
               VII 69/33 Karlsruhe: 18233
                                                                       2 D 427/33: 15912
                                                                                                                   11. Febr.: 4 U 412/30 Stettin: 12025
13. Mai: W 328/31 Stuttgart Beschl.: 1146 21
  1. Juni: VI 42/33 Köln: 18731 (KG. 140,
                                                           18.
                                                                       2 D 484/33: 1595 18
                                                           18.
                                                                       2 D 468/33: 1600<sup>24</sup>
                  386)
                II 51/33 München: 17652
  *13. "
```

Beschl.:

```
27. Oft.: 8 W 10713/31 RG. Beichl.: 127013
                                                              10. Nov.: 2 U 35/31 Köln: 13397
                                                                                                                          24. Febr.: 5 W 367/33 Duffeldorf Beschl.
  12. Nov.: IV ZBR 130/31 Karlsruhe: 114725
                                                                           3 W 281/32 Königsberg Beschl.:
                                                                                                                                          17333
    7. Dez.: 3 U 232/31 Frankfurt a. M.: 1141 14
                                                                              134826
                                                                                                                          25. "
                                                                                                                                       1 W 36/33 Darmstadt
                                                              15.
                                                                           6 W 8690/32 RG. Beschi.: 11351
                                                                                                                                          142614
                                                              15.
                                                                           2 W 699/32 Naumburg Beschl.:
                                                                                                                          27.
                                                                                                                                       19 Ua 383/33 AG. Beschl.: 16672
                                                                                                                                         W 11/33 Raumburg Beschl.: 1667<sup>2</sup>
1342<sup>12</sup>
   8. Jan.: 1a X 1546/31 KG. Beschl.: 16662
15. " 8 W 214/31 Köln Beschl.: 12012
                                                                              1735 10
                                                                                                                          28. "
                                                                                                                                       7 W
  15. "
                                                                           II W 597/32 Marienwerder Beschl.:
               W 44/32 Stuttgart Beichl.: 154218
  20.
                                                                             12023
                                                                                                                           1. März: 5 W 7/33 Breslau Beschl.: 14201
                                                                           1a X 1368/32 KG. Beschl.: 1262<sup>1</sup>
7 W 286/32 Köln Beschl.: 1541<sup>12</sup>
   4. Febr.: 4 U 288/31 Duffelborf: 113912
                                                              18.
                                                                                                                                      1b X 118/33, 1 KG. Bejáll.: 1842<sup>2</sup>
1a X 213/33 KG. Bejáll.: 1845<sup>4</sup>
20 Wa 56/33 KG. Befáll.: 1342<sup>13</sup>
              3 U 204/32 Königsberg: 1347<sup>28</sup>
1 U 323/31 Stettin: 1136<sup>4</sup>
                                                                                                                           3. "
                                                              18.
                                                                   27
   9.
                                                                           L 1731/30, 293/32 München: 12024
                                                              19.
                                                                                                                                       4 ZBS 51/33 Karlsruhe Beschl.: 134213
  11.
               W 104/32 Stuttgart Befchl.: 173511
                                                                           2 U 273/32 Königsberg: 12697
                                                              22.
                                                                    11
   3. März: 9 U 439/31 Köln: 1895 4
5. " 5 W 644/32 Breslau Beschl.: 1136 3
                                                              22.
                                                                           7 W 4307/32 Breslau Beschl.: 15386
                                                                   71
                                                                                                                                      1 C Reg 124/33 Dresden Beschil.:
                                                              24.
                                                                           9 U 266/32 Nöln: 16033
                                                                                                                           6. "
                                                                   11
              L 200/31 Zweibrüden: 14748
5 U 3402/31 Breslau: 16032
                                                              26.
                                                                           4 U 397/31 Riel: 15374
                                                                          1 W 253/32 Kassel Bescht.: '34520
1 a X 890/32 KG, Bescht.: 13367
1 U 223/32 Maumburg: 114520
                                                               1. Dez .:
  12.
                                                                                                                           7. "
                                                                                                                                       6a Reg 177/33 Dresben Beichl .:
  22.
               4 U 175/31 Röln: 13408
                                                               2
                                                                                                                                         1342 10
   5. April: 4 W 169/32 Stettin Beschl.: 127219
9. " FN 9/32 Stuttgart Beschl.: 14737
                                                               5.
                                                                                                                                       4 W 51/33 Riel Bescht.: 142617
                                                                   11
                                                                          11 U 3766/32 KG.: 1732 <sup>1</sup>
1a X 1457/32 KG. Beschl.: 1531 <sup>1</sup>
                                                               6.
                                                                                                                                       II ZBR 388/31 Karlsruhe Befchl.:
  18.
              13 C Reg 78/32 Dresben Beschl.:
                                                               9.
                                                                   11
                                                                                                                                         1669 10
                 1343 18
                                                                          6 W 4654/32 Breslau Beschl.: 1781
                                                              13
                                                                                                                                       1a X 175/33 AG. Beschl.: 13356
                                                                   11
              II BeschwReg. 848/32 München
Beschl.: 114518
 29.
                                                              13.
                                                                          U 783/32 Stuttgart: 1542 15
                                                                                                                                      1a X 251/33 KG. Beschl.: 1336 8
W 203/33 Stuttgart Beschl.: 1542 16
                                                                                                                          10.
                                                                          Bf I 267/32 Hamburg: 114316 II
                                                              14.
                                                                                                                          10
              3 U 266/31 Rassel Beschl.: 134317
                                                                          2 U 137/32 Riel: 1271 17
                                                              16.
                                                                                                                          11.
                                                                                                                                       15 U 11635/32 RG.: 13371
  2. Mai:
              1 W 178/32 Riel Beschl.: 1271 15
                                                              16.
                                                                          Bf V 476/32 Samburg: 14735
                                                                                                                                      2a W 3/33 Kiel Beschl.: 1540 10
20 W 2208/33 KG. Beschl.: 1604 5
                                                                                                                          11.
              3 U 121/31 Köln: 12686
                                                                          2 U 253/32 Königsberg: 14736
                                                              16.
                                                                                                                          11.
                                                                                                                               11
              W 355/32 Stuttgart Beschi.: 16067
                                                              17.
                                                                          20 W 13168/32 RG. Befcht.: 1896
                                                                                                                                      2a EL 5/33 Riel Befcht.: 17350
       11
                                                                                                                          11
  6.
              3 U 150/31 Celle: 114623
                                                                          10 U 90/31 Duffeldorf: 1782 10
                                                              23.
                                                                                                                          13.
                                                                                                                                      1 U 270/32 Riel: 14227
                                                                   11
              7 U 487/32 Breslau: 14204
 10.
                                                             31.
                                                                          3 W 453/32 Frantfurt a. M.: 1898
                                                                                                                          13.
                                                                                                                                      17 U 235/33 AG: 14712
 13.
              U 174/32 Stuttgart: 114622
                                                                                                                                      7 U 400/31 Naumburg: 12698
       11
                                                                                                                          14.
 23.
              7 U 157/32 Naumburg Beschl.:127012
                                                                                      1933.
                                                                                                                                      6a Reg 201/33 Dresden Beschl.: 1342 11
      11
                                                                                                                          14.
                                                                         17 U 9934a/32 KV.: 1269°
6 Reg 284/32 Dresden Bejchl.:
1138°
              I 35/32 Hamburg: 1142 16 I
                                                               2. Jan.:
       11
              2 U 119/32 Duffelborf: 15352
                                                                                                                                      1 W 57/33 Kaffel Beschl.: 13395
1 a X 285/33 KG. Beschl.: 12624
                                                                                                                          16.
              6 U 15410/29 RG.: 12661
  3. Juni:
                                                                                                                         17.
                                                                                                                               11
              14 U 2014/32 RG.: 1891 1
                                                                          9 U 268/32 Diiffelborf: 14724
                                                                                                                                      1 a X 258/33 AG. Befchl.: 14695
       11
                                                                                                                         17.
  9.
              4 O 232/31 Dresden: 142411
                                                                          26 W 343/32 AG. Befchl.: 16044
                                                             10.
                                                                                                                          18.
                                                                                                                                      12 U 575/33 RG.: 18461
                                                                  11
              U 1298/31 Stuttgart Beschl.: 16066
1 U 60/32 Kiel: 1541 11
 10.
                                                             11. "
                                                                          1 W 10/33 Darmftadt Beschl.: 1539?
                                                                                                                                      3 W 201/33 Königsberg Beschl.:
                                                                                                                         23.
 16.
                                                                          ZBS 6/33 Karlsruhe Befchl.: 142616
                                                                                                                                         134728
       11
              1 W 223/32 Frankfurt a. M. Beschl.:
                                                                          1 0 180/32 Dresben: 14215
 23.
                                                             12.
                                                                                                                                      1a X 319/33 RG. Beschl.: 14193
                                                                   11
                                                                          Bs Z II 306/32 Hamburg Beschl.: 15408
                 1142 15
                                                             12.
                                                                                                                         25.
                                                                                                                                      1 W 128/33 Stettin Beschl.: 134827
 23.
              1 X 326/32 AG. Befchl.: 13344
                                                                                                                                      1 ZBR 247/32 Karlstuhe: 1667 4
1 X 173/33 KG. Befchl.: 1262 2
                                                                                                                         29
              1a X 451/32 RG. Beschi.: 1131 <sup>1</sup>
17 U 987/32 RG.: 1148 <sup>26</sup>
 24.
                                                                          11 U 8888/32 AG.: 14701
                                                             13.
                                                                                                                         30.
      11
                                                             13. "
 27.
                                                                          II W 16/33 Marienwerder Beschl.:
                                                                                                                         30.
                                                                                                                                      3 W 214/33 Königsberg Beschl.:
             Bf III 531/31 Hamburg: 14216
1 X 442/32 KG. Befchl.: 16651
2a E L 14/32 Kiel Befchl.: 13396
                                                                            1272 18
                                                                                                                                         134722
                                                                          3 U 166/32, V 27/32 Stettin Beichl .:
                                                                                                                                      3 W 225/33 Königsberg Beschl.: 134724
                                                             14.
                                                                                                                         30.
  9.
                                                                            178311
             2 W 5152/31 AG. Bejchl.: 11387
10.
                                                                          5 W 42/32 Stettin Beschl.: 11375
                                                                                                                         30.
                                                                                                                                      1 b X 194/33 RG. Beschl.: 18433
 12.
             28 U 4478/32 RG.: 1137°
                                                             17.
                                                                          6 W 1/33 Königsberg Beschl.: 134418
                                                                                                                         31. "
                                                                                                                                      1a X 69170/33 AG. Befchi .: 18455
12.
             Bf II 159/32 Hamburg: 114827
                                                                                                                          81. " Lf V 457/32 Hamburg: 1420°
1. April: 20 W 3474/33 KG. Beschl.: 1426°
                                                                          1 U 182/32 Röln: 1268 5
                                                             18.
                                                                                                                         31.
              W 412/32 Stuttgart Beschl.: 154214
13.
                                                             20.
                                                                          25 U 6324/32 RG.: 16671
             3 U 173/32 Frankfurt a. M.: 1270 14
14.
                                                             24.
                                                                          6 U 459/32 Röln: 14228
                                                                                                                                      1 U 11/32 Celle: 14713
                                                                                                                          3.
                                                                                                                             11
14.
             8 U 11/32 Röln: 13419
                                                                          12 W 12001/32, 154/33 AG. Befchl.:
                                                                                                                                     W 293/33 Stuttgart Beschl.: 16068
Bs Z II 66/33 Hamburg Beschl.:
                                                             25.
                                                                                                                          3,
             W 179/32 Stuttgart Beschl.: 17816
14.
                                                                            18999
                                                                                                                          6.
             2 U 152/32 Königsberg: 114928
19.
                                                             25.
                                                                          12 W 12447/32 RG. Beschi.: 134419
                                                                                                                                        18463
      25
                                                                         4 C Reg 29/33 Dresden Beschl.: 134314
22.
             1 V 133/32 Braunschweig: 11352
                                                             26.
                                                                                                                          7,
                                                                                                                                      3 U 296/33 Telle: 13383
             7 U 134/32 Düffeldorf: 113910
7 U 378/31 Düffeldorf: 114013
22.
                                                                                                                                      1a X 351/33 RG. Befchl.: 18466
                                                                                                                               11
                                                                                                                                      20 W 3576/32 KG. Beschi.: 1669 8
20 W 3343/33 KG. Beschi.: 17817
                                                             26.
                                                                          1 X 886/32 AG. Beschi.: 15312
                                                                                                                          8.
             1 X 460/32 AG. Beichl.: 13311
28.
                                                            27.
                                                                          1a X 43/33 RG. Beschi.: 12011
                                                                                                                          8.
10. Aug.: 1 b X 493/32 Beschl.: 1465 <sup>1</sup>
19. Sept.: 17 U 5079/32 KG.: 1269 <sup>10</sup>
10. Aug.:
                                                                         1a X 1543/32 NG. Beschi.: 1335 5
1a X 1609/32 NG. Beschi.: 1601 2
                                                            27.
                                                                                                                         11.
                                                                                                                                      11 W 3171/33 AG. Beicht.: 16021
                                                            27.
                                                                                                                                     1 X 182/33 AG. Beichl.: 1418<sup>1</sup>
1 X 181/33 AG. Beichl.: 1418<sup>2</sup>
                                                                                                                         13.
20
             ZBS 232/32 Hamburg Beschl.:
                                                            28.
                                                                         5 U 1504/32 Breslau: 14203
                                                                                                                         13.
                15363
                                                                                                                              11
                                                                         1 W 37/33 Riel Beschl.: 114418
2 U 394/32 Cette: 17322
                                                             30.
                                                                                                                                     1 W
                                                                                                                                            117/33 Duffeldorf Beschl.:
                                                                                                                         20.
             3 U 574/32 Jena: 1667° 3 U 1840/32 AG: 1892°
26.
                                                            30
                                                                                                                                        1426 10
28.
                                                              2. Febr.: 1 X 12/33 AG. Beschi.: 14662
                                                                                                                         27.
                                                                                                                                      15 C Reg 141/33 Dregben Befchl .:
             1 U 116/32 Riel: 1271 16
 3. Dit.:
                                                                         1 X 942/32 KG. Beschl.: 14683
1 a X 56/33 KG. Beschl.: 13332
                                                                                                                                        16699
 4. "
             VI 298/32 Hamburg: 12662
                                                              3.
                                                                                                                                      20 W 3219/33 RG. Befchl.: 17346
                                                                                                                         29.
 5. "
             ZBR 46/32 Karlsruhe: 12674
                                                                         BR 26/33 Nürnberg Beschl.: 142412
                                                                                                                          4. Mai:
                                                                                                                                     15 O 8/33 Dregben: 1847 5
10.
             31 U 2498/32 RG.: 16687
                                                              9.
                                                                         3 W 80/33 Königsberg Beschl.:
                                                                                                                          5. "
                                                                                                                                      II ZAS 104/33 Karlsruhe: 17815
             3 U 464/31 Köln: 1846 <sup>2</sup>
3 W 218/32 Köln Beschl.: 1346 <sup>21</sup>
                                                                                                                                     1 a X 438/33 NG. Befchi.: 1666 4
20 W 4614/33 NG. Befchi.: 1782 9
12.
                                                                            1426 20
                                                                                                                          5.
                                                                         1 W 44/33 Riel Bescht.: 1270<sup>11</sup>
16 U 9489/32 க்கு.: 1535<sup>1</sup>
                                                            13.
                                                                                                                         10.
                                                                                                                              11
             17 U 3218/32 &G: 1425 13
                                                            14.
                                                                                                                                      4 ZBS 325/33 Rarlsruhe Befchl.:
                                                                                                                         10.
             2 V 83/32 Braunschweig: 11388
18.
                                                                         6 W 90/33 Celle Beschl.: 17814
                                                                                                                                        1899 B
                                                            15.
             11 W 9630/32 AG. Befcht.: 12011
                                                                         4 U 313/32 Hamm: 12673
6 U 233a/32 Düsselborf: 13384
18.
                                                                                                                                     1a X 492/33 KG. Beschl.: 14694
1a X 529/33 KG. Beschl.: 16663
                                                            16.
                                                                                                                         12.
20.
             5 U 131/32 Naumburg: 1424 10
                                                            16.
                                                                                                                         19.
             12 W 10288/32 RG. Befchl.: 17792
                                                                         2 W 48/33 Riel Beschl.: 1847<sup>4</sup>
22 W 1591/33 RG. Beschl.: 1538<sup>5</sup>
1 W 79/33 Riel Beschl.: 1540<sup>9</sup>
                                                                                                                                      1a X 605/33 RG. Befchl.: 17311
                                                            16.
                                                                                                                         19.
             31 U 5674/32 A. : 18933
                                                            17.
                                                                                                                                     15 U 11801/32 KG.: 18976
2 ZBR 25/33 Nortsruhe: 17334
                                                                                                                         20,
             2 U 3118/32 RG.: 13372
                                                            20.
                                                                                                                         24.
                                                                                                                              11
             1 X 572/32 AG. Beschl.: 13333
                                                            20.
                                                                         4 W 18/32 Duffeldorf Befchl .: 1426 15
                                                                                                                         26.
                                                                                                                                      1a X 619/33 A. Bejchl.: 1601 1
             1a X 1193/32 RG. Beschl.: 12635
                                                                         12 W 12432, 12433/32 RG. Beschl.:
                                                                                                                                     5 W 4537/33 RG. Beicht.: 1475º
                                                            22.
                                                                                                                         30.
             12 U 5898/32 &B: 1542 17
                                                                                                                         31. " 20 W 5297/33 KG. Beschl.: 17345
1. Juni: 16 X 291/33 KG. Beschl.: 18421
                                                                           1475 10
                                                                                                                       31.
            1 U 383/31 Naumburg a. S.: 1422°
 7. Nob .:
                                                            23.
                                                                         1 X 15/33 AG. Beschi.: 12623
                                                                         3 U 3/33 Naumburg Beschl.: 1668 
W 32/33 Stuttgart Beschl.: 1668 
            2 U 184/32 Duffeldorf: 113911
                                                            24.
                                                                                                                                     1 W 168/33 Düffelborf Beschl.:
                                                                                                                          2.
                                                                 11
10.
             7 U 409/30 Samm: 114724
                                                            24.
                                                                                                                                        17347
```

12. Juni: 1 W 193/33 Riel Beschl.: 17358 2BS 113/33 Karlsruhe Beschl.: 166911 11 W 4397/33 KG. Beschi.: 1779 ¹ 1 b X 304/33 KG. Beschi.: 1889 ¹ 13. " 1. Juli: 20 W 4954/33 RG. Beicht.: 17838

c) Straffachen.

1932.

24. Mai: 18 S 178/32 Brestau: 1542 18 2 OSt 131/32 Dregben: 167013 1. Juni: 1 Ost 163/32 Dresben: 1477 14 I 7. " 2 OSt 168/32 Dregben: 154421 1 OSt 125/32 Dresben: 154522 1 OSt 221/32 Dresben: 1477 ¹⁴ II 2 OSt 224/32 Dresben: 1203 ⁶ 1 OSt 245/32 Dresben: 1427²³ 12. Juli: 23. Aug.: 2 OSt 212/32 Dregben: 134828 29. Sept.: SOL 180/32 Rarlaruhe Befchl.: 161118 5. Oft.: 1 OSt 312/32 Drešben: 114929 19. " 1 OSt 363/32 Drešben: 160814 6. Dez.: SOL 228/32 Karlsruhe Befchl.: 1610 17 SN 52/32 Karlsruhe Beschl.: 161016

1933.

12. Jan.: SM 214/32 Karlsruhe: 1477 15 12. " SM 214/32 Karlsruhe: 1478 16 SW 213/32 Karlsruhe: 18496 R 492/32 Hamburg: 1670 14 2 OSt 440/32 Dresben: 16069 16. 17. R 6/33 Hamburg Beschl.: 127322 23. " 24. " 2 OSt 466/32 Dresben: 1610 16 SOL 20/33 Karlsruhe Beschl.: 1273 28 11 2 OSt 1/33 Dresden Befchl.: 127320 Bs St 25/33 Hamburg Beschl.: 1273²¹ 1 OSt 10/33 Dresden: 1427²² 15. " R 11/33 Hamburg: 1428²⁴ 1 Ost Reg 47/33 Dresben Bescht.: 1608¹³ 20. " 22. 2 OSt 12/33 Dregben: 154319 2 OSt 5/33 Dregden: 154320 28. 28. " 2 Ost 5/33 Ach. Befall: 1607 ¹¹
11. März: 2 W 288/33 Ach. Befall: 1607 ¹¹
18. " W 50/33 Kiel Befall: 1611 ¹⁹
22. " 1 Ost Reg 152/33 Drešben Befall: 1607 12 SOL 61/33 Karlsruhe Beschl.: 1671 16 25. " 29. "Str S 48/33 Stuttgart: 161120 4. April: 2 OSt 49/33 Dresden: 190211 2 S 76/33 RG.: 142721 T Nr. 71/33 NG.: 161121 W Nr. 161/33 Stuttgart Beschl.: 3. Mai: 5. " 1611 22 2 S 126/33 AG.: 1669¹² 11 W 539/33 Hamm Bejdyl.: 1671¹⁵ 2 S 157/33 AG.: 1475¹¹ 13. " 15. " 2 S 150/33 RG.: 1476 12 15. 2 8 147/33 AG.: 1476 13 2 W 633/33 AG. Befdi.: 1784 13 Mr. 79/33 Stuttgart: 1607 10 2 W 655/33 AG. Befdil:: 1735 12 15. 22. Juni: 2 S 223/33 RG.: 1783 12 6. Juli: 2 S 251/33 RG.: 1902 10

E. Obergericht Danzig.

1932.

20. Dez.: II U 117/32: 12731

1933.

21. April: 2 II U 97/33: 16721

F. Landgerichte.

a) Zivilfachen.

1930.

5. Dez.: 12 S 750/30 Breslau: 12745

1932.

27. Jan.: 25 O 130/31: 11513 28. " 2 O 227/31 Buppertal: 15487 11. März: 2 O 47/32 Göttingen Beschl.: 14826 31. Mai: TI 289/32 München: 18514

6. Juni: Beschwneg. 244/32 Wurzburg: 11526

27. " Beschwurg. 152/32 Memmingen Beschl.: 1152⁵ 26. Sept.: 4 T 998/32 Aachen Beschl.: 1274³

5. Dft.: 2 O 48/32 Gera: 14283

201 T 9183/32 Berlin Beschl.: 1903 ¹ 1 FH 54/32 Mannheim Beschl.: 5. " 15. " 13536

T 515/32 Mainz Beschl.: 17868

27. " S 41/31 Mainz: 11524 2 T 222/32 Dessau Beschl.: 13493

u. 28. Nob.: 416/32 Burgburg Beschl.: 13539

2. Nov.: Dg 125/32 Chemnik: 11501 1 S 420/32 Greifsmald: 12757 209 T 10 279/32 Berlin Beschl.:

15463 12. " 201 O 100/32 Berlin Beschl.: 16112

209 T 9600/32 Berlin Beschl.: 16111 19. 19. " 9. Dez.: 201 O 202/32 Berlin: 13491 10./12. " 313 O 245/32 Berlin: 14281

6 T 1325/32 Potsbam Befchl.: 1674? 14. " 20. " 233 O 363/32 Berlin: 12041 3 Dg 101/32 Leipzig: 16124

1933.

9. Jan.: 5 S 593/32 Flensburg: 1546⁴ 12. " 209 T 80/33 Berlin Bejchl.: 1673⁴ 12. " T 888/32 Stade Beschl.: 16758 13. " 201 O 258/32 Berlin Beschl.: 1673² 21 Ta 3175/32 Düsseldorf Beschl.: 14. " 14. " 1150° 12 Bb 2315/32 Dresben Beschl.: 13504 16. " 201 T 614/33 Berlin Beschl.: 1545¹ II S 48/32 Hechingen: 1850³ 5 T 71/33 Bieleseld Beschl.: 1904⁵ 21. " 24. " 26. " 1 HBR 18/32 Mannheim: 14803

27. " 9 U 23/33 Braunschweig Beschit.: 14282 31. " 2 S 351/32 Insterburg: 12042 1. Febr.: 5b T 889/32 Wiesbaden Beschl.:

13538

15 T 513/32 Berlin Beschl.: 17853 3 S 814/32 Breslau: 14802 kein Aftz. Ellwangen: 12741

3 T 24/33 Weimar Beschl.: 178610 BR 22 33 Landau Befchl.: 12058 10. " 22. "

1 S 437 32 Göttingen: 1352° 1 S 206/32 Breslau: 1480° 6. März: 3 T 182/33 Schneidemuhl Beschl.:

15475 5a T 24/33 Wiesbaden Beschl.: 15486 14. "

6 T 72/33 Magdeburg Beschl.: 12054

14 S 2/33 Köln: 1274² 7/33 Hamburg Beschl.: 1428⁴ 16. " 22. "

30 0 28/33 Berlin: 12744 6 T 128 33 Magdeburg Beschl.: 25. "

12056 6 T 48/33 Magbeburg Beschl.: 1205 5 27. "

209 T 11773/32 Berlin Beschl.: 14814

209 T 11773/32 Berlin Beschl.: 16733 27. "

18. April: 6 T 180/33 Magdeburg Beschl.: 17856 7 T 399/33 Altona Beschl.: 15451 25. "

307 P 67/32 Berlin Beschl.: 1672 2 T 260/33 Stendal Beschl.: 1786 3 28. " 5. Mai: 22 O 1190/33 Berlin Beschl.: 13492 1481 5

201 T 3531/33 Berlin Beschil.: 12756 513 T 426/33 Franksurt a. M. Beschl.: 16123 10. "

6 T 111/33 Magdeburg Beschl.: 10. "

16. Mai: 17 Bb 408/33 Leipzig Beschl.: 17855

19 S 796/33 Berlin: 1785 ⁴ 213 T 385 a/33 Frankfurt a. M. Bejchl.: 1737 ³ 19. "

24. " 5 HS 33/32 Frankfurt a. D.: 1674 ⁶ 7. Juni: 201 T 4086/33 Berlin Befchl.: 1673 ⁵

4 S 1420/33 Berlin: 1736² 213 T 526/33 Frankfurt a. W. Beldl.: 1738⁴ 10. " 14. "

201 O 59/33 Berlin: 1784² 209 **T** 4180/33 Berlin Beschl.: 1850² 21. "

2 8 56/33 Halberstadt: 1904³ 201 T 4481/33 Berlin Beschl.: 1735¹ 29. 5. Juli: 18 S 687/33 Duisburg-Hamborn:

19032 1 S 98/33 Altona Beschl.: 18501 11.

14. " 1 T 253/33 Altona Beschl.: 17841 1 T 4414/33 Berlin Beschl.: 19044

b) Straffachen.

1932.

5. Nov.: 1 Q 580/32 Berlin Beichl.: 16157 22. Dez .: III 1183/32 Hamburg Befchl.: 16168

1933.

20. Jan .: 11a Q 39/33 Berlin Beschl.: 1615 6

20. Jan.: 11a Q 39/33 Berlin Belgil.: 1610°
24. " 1 Ju K L 9/32 (263/32) Berlin Belgil.: 1614°
1. Febr.: IV 624, 625/32 Umberg Belgil.: 1428°
3. Mai: AVZ Nr. IV 99, 179, 180, 181/33
Belginkeg. 529/33 NürnbergFürth Belgil.: 1430°
5. " 6 V Q 167/33 Stettin Belgil.: 1275°
7. " K M 10/33 Weferit. 1787¹¹

7. Juni: KM 10/33 Meferig: 178711

G. Candgericht Saarbrüden.

Bibilfachen.

1932.

30. Aug.: 8a T 415/32 Beschl.: 13537

1933.

7. Febr.: 4 T 44/33: 12751

H. Umtsgerichte.

a) Bivilfacen. 1932.

2. Juni: HG 38/32 Glauchau: 11531

24. Febr.: 218 C 637/32: 1354¹ 18. Juli: 22 VI 301/33 Köln Beschl.: 1787¹

b) Straffachen. 1933.

19. Mai: 4 SF 84/33 Karlgruhe: 16751

J. Urbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1931.

*10. Juni: RAG RB 64/30 Beschl.: 14301 (NArby. 8, 303; BenshSammi. 12, 416): 1430

RAG 709/30 Leipzig: 13553

*23. Sept.: RAG 135/31 Magdeburg: 11563 (RArbG. 9, 176)

1932.

Hamburg: 13557 *16. Jan.: RAG 364/31 (Murbo. 10, 93) RAG 248/31 Berlin: 15503

*30. " RAG 370/31 Aachen: 1355 5 (RArbo.

30. " *30. " RAG 389/31 Stettin: 14874 RAG 299/31 Jena: 15504 (MATHY.

10, 153)

90		,			
* 3. Febr.:	RAG 425/31 Frankfurt a. Mt.: 15517		RAG 69/33 Effen: 18536	* 3. Mai:	IVA 100/33 S: 1493 * (AFH. 33,
C	(MItb®. 10, 170) RAG RB 93/32: 12807	20. "	RAG 46, 47/33 Münster i. W.: 18537 RAG 4/33 Franksurt a. M.: 16771	3. "	135) II A 645/30: 1619 ⁷
6. "	RAG 358/31 Stuttgart: 16162	31. "	RAG 50/33 Berlin: 17884	* 3. ,,	II A 452/32: 16842 (RFH. 33, 188)
17. "	RAG 474/31 Dresben: 13541	31. "	RAG 61/33 Berlin: 17896	* 4. "	II A 504/32: 17954 (RFS. 33, 116)
17	RAG 483/31 Bremen: 16161	*14. Juni:	RAG 499/32 Hamburg: 19052	#10	VI A 493/32: 1741 ³ II A 440/32: 1741 ⁴ (RFH. 33, 123)
9. Mars:	RAG 442/31 Deffau: 12794 RAG 569, 611/31 Berlin: 15505	ř) Landesarbeitsgerichte.	15. "	GrS D 1/33 S Gutachten: 16171
*21. "	RAG 18/32 München: 15506		1932.	19. "	V A 503/32: 1618 ⁵
	(MArb&, 10, 364)	23. Kuni:	Arb BC 4/32 Chemnit Beschl.:		Ve A 1054/31: 1740° V A 643/32 S: 1795°
*23. "	RAG RB 7/32 Berlin: 13556		1358 ²		VA 1010/32 S: 1854 ²
*16 9[nrif:	(KArbG. 11, 5) 631/31 Stettin: 16163 (KArbG. 11,	9. Dez.:	LA Bf 445/32 Hamburg: 18541	*20. "	GrS 4/32 S Gutachten: 1678 1 (RFH.
10. 41,000	57)	19. "	104 T 332/32 Berlin Beschl.: 11571	00	33, 248)
20. "	23/32: 11542		1933.	26. *30. "	III A 13/32: 1617 ³ VI A 1657/32 S: 1854 ¹ (NHG. 33,
30. "	RAG 47/32 Bamberg: 1549 ¹ RAG 110/32 Bremen: 1154 ¹		1 Arb D 209/32 Dresden: 16781	00. _{ff}	215)
21. Sept.:	RAG 236/32 Berlin: 13579	30, "	LAG 50/32 Nachen Beschl.: 1358 ¹ 2 AS 36/33 Dessau: 1280 ¹	2. Juni:	V A 646/32 S: 1795 ²
	RAG 336/32 Stuttgart: 19074	22. "	108 T 40/33 Berlin Beschl.: 15521		V A 381/33: 1855° V A 742/32 S: 1855°
0.0	(KUrbG. 12, 22) RAG 251/32 Sannober: 13552	"			VA 700/32 S: 1908 ²
26. "	RAG 251/32 Hannover: 13552 (Bensh Samml. 16, 276)		e) Arbeitsgerichte.	*13. Juli:	II A 7/33: 1908 ³
5. Nob.:	RAG 315/32 Essen: 179313		1933.	22. "	V A 513/32; 1907 ¹
*23. "	RAG 348/32 Gleiwig: 1488 5	20. Juni:	9/10 AC 527/33 Berlin Beschl.:	O'in and a suid	it hain Qanhadtinamanıt Mündan
96	(MUrby. 12, 100) RAG 307/32 Kaffel: 14863		17941	Rimuggerm	ht beim Landesfinanzamt Mündjen.
26. " * 3. Der.:	RAG 360/32 Stettin: 1279 5 (MArb&.				1932.
	12, 112)	K. Ver	waltungsgerichte und Ver-	7. Dez.:	19/32, VIII A.: 1494 ¹
* 3. ,,	RAG 347/32 Stettin: 1280 6 (RArb&.		waltungsbehörden.	1115	Reichswirtschaftsgericht.
14. "	12, 108) RAG 389/32 Berlin: 1788 ³		a) Reichsbehörden.		
*14. "	RAG 412/32 Hamburg: 12052		Reichsfinanzhof.	10 Can .	1983.
	(MUrb(s. 12, 168)		1932.	12. 3an.:	3 S XXIV 3/32: 11581
*21. "	RAG 621/31 Hagen: 1551 8 (MArbs.	20 000	IV A 298/31: 1493°		Reichspatentamt.
*21. "	12, 179) RAG 196/32 Berlin: 1853 3 (KUrbG).	15. März:	II A 532/31: 1360 8		1932.
Ti II	12, 184)	21. April:	V A 911/31 S: 1492 ⁵	3 24 .	B 131796 VI 80b: 1910 ¹
	1933.	*19. Juli:	IVA 132/32 S: 1493 12 (RFS. 31,	18. "	F 49991 VIIIa/21a 4: 17961
1 Cran .	RAG 433/32 Breslau: 1550 ²	*22. "	174) VA 403/32: 1157 ¹ (MFH. 31, 242)	25	E 22748/26c Wz: 17421
4	RAG 429/32 Ultona: 17907	* 6. Sept.:	: VI A 1325/32 S: 1618 (NHS. 31,	15. Nov.:	R 64 965 XII/15i: 15541
4. ,,	RAG 428/32 Berlin: 17918		309)		1933.
*14. "	RAG 405/32 Essen: 12783 (MArb.).		I A 181/32: 13597 V A 790/32: 17391	7. Febr.:	S 69124 VIIIa/21a VIIa B 27/33:
14. "	12, 218) RAG 434/32 Essen: 14896	28. " 9. Nob.:	VI A 2101/31 S: 16174	-	1685 ¹
21. "	RAG 270/32 @iistrow: 12761	11. "	Ve A 1030/31: 1493 ¹¹	9. "	R 71 568 V/36a IIIa B 41/33: 1495 1
28. "	RAG 486/32 Königsberg i. Pr.:	* 6. Dez.:	II A 291/32: 13584 (RFS. 32, 277)		Reichsberficherungsamt.
1 Cahr	12772 : RAG 296/32 Stettin: 12772 II	*16. "	VA 773/32: 1796 5 (RF\$. 32, 179) VA 675/31 S: 1620 10		
11. "	RAG 464/32 Königsberg i. Pr. 12051	20. "	VI A 2061/30: 12081	00 00	1931.
11. "	RAG RB 12/33 Güstrow Beschl.:	"	1933.	26. Off.:	BK 307/30, EuM. 31, 214: 1210
	1793 12 (MUrb. 12, 304)	#11 Can +	VI A 1568/32 S: 1209 ² (RFH. 32,		1932.
15. " *18. "	RAG 451/32 Berlin: 1356 ⁸ RAG 488/32 Dortmund: 1852 ²	*11. Jun	272)	19. Febr.:	Ia 793/31, GuM. 32, 2: 12091
10. 11	(RAtby. 12, 252)	11. "	VI A 2035/32: 14924	23	II a 7176/30 ³ : 1362 ³
18. "	RAG 491/32 Halle a. S.: 18548	11. "	VI A 2039/32: 1794 ¹	16. März:	IHI A V 53/31 B, EuM. 32, 108:
*22. "	RAG 531/32 Altona: 16772 (RArbG.	12. " *19. "	III A 37/32 S: 1361° II A 544/32: 1553¹ (%%5. 32, 231)	9. Mai:	I 29/31 BS I, GuM. 32, 231: 16205
*22. "	12, 314) RAG 483/32 Tübingen: 16773	*23. "	Gr S D 3/32 S Gutachten: 1281	8. Juni:	IIIa A V 255/32, EuM. 33, 59:
"	(KArbG. 12, 284)		(MFH. 33, 1)	19 6 44	12107 T. 9821/30 Firm 32 17 14951
*22. "	RAG 480/32 Münster i. W.: 1789 ⁵ (KArb&. 12, 275)	*24. " *25. "	II A 205/32: 13583 (RF.S. 32, 322) IV A 182/32 S: 13582 (RF.S. 32,		I a 9831/30, EuM. 33, 17: 1495 ¹ Ha K 18/31 G: 1799 ¹
25. "	RAG RB 101/32 Befchl.: 12063		324)	2. Nob.:	Ia 4699/31, EuM. 33, 137: 19111
1. März	: RAG 530/32 Osnabrück: 1355 4	*25. "	IV A 70/32 S: 1490 ² (%%5, 32, 276)	9. "	Ha K E 84/321: 19118
* 1. "	RAG 503/32 Berlin: 17392 (AUrb).	27. "	V A 920/32: 1854 ³ : V A 56/33 S: 1358 ¹	19. " 7. Des.:	Ia 610/31, EuM. 33, 147: 1911 ² IIa K 115/32: 1157 ¹
*11. "	12, 270) RAG RB 24/33 Görlih Beschl.:16784	*10. "	IVA 220/32 S: 149414 (MHH. 32,	10. ,,	Ia 5932/30 G, GuM. 33, 286: 1361 1
	(MUrby. 12, 342)		287)	16. ,,	Па К 391/31 ¹ : 1800 ²
*22. ,,	RAG 13/33 Berlin: 18534 (MArbG.	13. "	II A 65/33: 1359 ⁵	16. "	III a Kn 820/322: 19114 V 1662 B 32, CuM. 33, 284: 13633
25. "	12, 349) RAG 332/32 Stettin: 17871	16. " 22. "	III A 29/33: 1494 ¹³ IV A 338/32: 1359 ⁶	19. " 21. "	III A V 28/32 BS, CuM. 33, 521:
*25. "	RAG 14/33 Jena: 1793 11	1. März	: II A 482/32: 1492 ⁶	"	1620°2
	: RAG 342/32 Hannover: 14821	8. ,,	I A 417/32: 1431 ¹		1933.
* O	(RUths. 12, 362)	10. "	V A 529/32; 1493 ¹⁰ V A 372/32 S: 1617 ²	4. Son.	IIIa Kn 459/32 ³ : 1210 ⁴
* 8. "	RAG 373/32 Mannheim: 14842 RAG 514/32 Altona: 17882	10. "	V A 490/32 S: 1620 ⁸	. 12. "	II a KE 286/31 1: 1554 4
* 3. Mai:	RAG 63/33 Hannover: 17381	10. "	Ve A 671/32: 1620 ¹¹	17. ,,	IIa 7605/32°: 1209°
* 3. "	RAG 73/33 Frankfurt a. D.: 1792°	17. "	V A 595/32 S: 1620 9 TV A 42/33 S: 14891 (9835) 33 76)	2. Febr.: 3. "	: IIIa Kn 850/31 ² : 1210 ³ IIIa Kn 1401/31 ³ : 1210 ⁵
3. "	RAG RB 23 u. 24/33 Befcht.: 1793 10 RAG 81/33 Jena: 1905 1	*22. "	IV A 42/33 S: 1489 1 (%% 5. 33, 76) : V A 299/32 S: 1855 4	8. "	Ia 9412/32, EuM. 34, 8: 1.541
3. "	RAG 48/33 Berlin: 1852 ¹	26	II A 197/33: 14937	9. "	III A V 3004/33, GuM. 33, 556:
*10. ,,	RAG 83/33 Königsberg i. Pr.: 18535	* 3. Mai:	IVA 289/32 S: 14903 (%F\$. 33,		1620 ¹ IIIa Kn 1056/32 ² : 1620 ³
*10. "	RAG 51/33 Bielefeld: 19063		145)	9. "	1110 1111 1000/02 . 1020

11. Febr.: I 1611/32, EuM. 33, 518: 15542 17. " III a AR 272/32: 15543 27. " I B 770/32, Gum. 33, 489: 16852 3. Märā: II a K 161/321: 14321 5. April: IIa 1902/32 G: 17421 Ha K 21/32¹: 1685¹ Ha K 196/32¹: 1742² Ha K 194/32¹: 1855¹ 12. "

Reichsversorgungsgericht.

1932

23. Sept.: M Nr. 4490/31, 2: 12102

1. März: M Mr. 13081/32, 3: 17423 M Nr. 17686/31, 3: 17422 17. " 3. April: M Nr. 4077/31, 3: 1542 3. April: M Nr. 4077/31, 3: 1554² 7. M Nr. 7668/32; Grbf. G.: 1554¹ 7. M Nr. 6739/32, 5; Grbf. G.: 1554⁴ 19. Mai: M Nr. 1281/33, 3; Grbf. G.: 1742¹ 30. M Nr. 6796/32, 1; Grbf. G.: 1800² 11. Juni: M Nr. 16/33, 8: 1800¹

b) Candesbehörden.

a) Dberberwaltungsgerichte.

Preußisches Oberberwaltungsgericht.

1931.

16. Dft.: VII C 77/31: 14962

1932.

19. April: II C 184/31: 16212 26. Mai: III C 22/32: 1556⁶ 28. Juni: II C 45/32: 1215¹⁰ 28. " VI D 185/31: 1285¹ 1. Suli: II C 38/31: 1556⁴ VII C 151/31: 12159 20. Sept.: II B 8/32: 12136 4. Dtt.: VI D 214/31: 1556⁵
4. I D 60/30: 1620¹ 4. " II C 76/32: 13654 11. " II C 57/32: 1216¹¹ VII C 232/31: 1363¹ VIII A 29/30: 1621³ 18, " 21. " IV C 71/32: 1212³ III C 91/32: 1555² 27. " VII C 236/31: 13632 I D 12/31: 1211²
VIII GSt 658, 659/32: 1158¹
VII C 190/31: 1363³
I D 36/31: 1210¹
V W 41/32: 1366⁸ 28. " 7. Nov.: 18. 22, V W 41/32: 13666 11 II B 13/32: 12147 29. II C 115/32: 12148 29. III C 71/32: 1555³ III A 17/32: 1686² III C 80/32: 12124 III C 84/32: 1213⁵ VIII GSt 427/30: 17421 8. 13. " 1I A 62/32: 121712 20. VIII GSt 514/31: 14951 VIII GSt 725/32: 18562

20. "

10. 3an.: VIII GSt 814, 815/31: 13655 10. " II C 90/32: 16236 IV C 93/32: 14321 7. Febr.: II C 142/32: 16851 9. März: IV C 36/31: 19121 16. " IV B 23/32: 16224 24. " II C 152/32: 1622 5 28. " II C 181/32: 1555 1 25. %pril: I D 1/33: 1800 1 24. " 4. Mai: IV B 39/31: 18551

Bahrifder Berwaltungsgerichtshof.

1931.

17. April: Nr. 4 II/31: 14961

24. 3an.: 56 II/31: 11592

Sachfisches Dberberwaltungsgericht.

25. Kebr.: 95 II/31: 12171

1932

27. Jan.: A 93/31: 1743² 4. Mai: A 32/32: 1160³ 28. Sept.: C 125/32: 12191 23. Nov.: A 62/32: 19121

Seffischer Berwaltungsgerichtshof.

12. Nov.: Mr. VGH 13/32: 16863 14. " Nr. VGH 18/31: 12181

12. Mär3: Mr. VGH 75/31: 1367¹
7. Mai: Mr. VGH 96/31: 1623⁷
18. Suni: Mr. VGH 100/31: 1219⁴ 29. Off.: Nr. VGH 29/32: 1219³ 26. Nov.: Nr. VGH 26/32: 1219²

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht.

23. Nov.: AZ 58/32: 16874

c) Sonftige Candesbeborben.

Breugifches Landesamt für Familiengüter.

14. Dez.: LA 29/31: 15581

1933.

22. Febr.: LA 29, 12, EN. Nr. 85: 1368² 8. Marð: LA 61, 86 Befall.: 1367¹

Prenfijder Dienfiftrafhof.

2. Juni: D 15/32: 16871 7. Juli: D 51/32: 12238 7. Jun: D 101/31; 1223° 22. Gept.: D 61/32; 1221° 28. Off.: D 135/32; 1221° 21. Mob.: D 130/32; 1221° 3. D 152/32; 1222° 3. D 167/32; 1222° 3. D 167/32; 1687° 3. D 74/32; 1687° 3. D 74/32; 1687° 3. D 74/32; 1687° 3. D 167/32; 1687° 3. D 74/32; 16 8. "

1933.

14. San.: D 145/32: 12237 11. Febr.: D 49/32: 16241 23. " D 72/32: 16243 2. März: D 4/32: 11601 10. " D 150/32: 1624² 17. " D 1/33: 1222⁵

Bahrifches Landesberforgungsgericht.

1932

27. Juni: II MV Rr. 11107/30: 1223¹
4. Jug.: II MV Rr. 1604/31: 1223²
20. Sept.: II MV Rr. 3401/30, 2: 1624³
8. Oft.: II MV Rr. 9220/30: 1285¹ (Sig. 11 MV 9r. 9220/30: 1285 (Sig. S. 32 9r. 192)
11 MV 9r. 3115/32: 1624 (Sig. S. 22 9r. 189)
11 MV 9r. 1825/32: 1496 (Sig. 19. " S. 34 Nr. 193) II MV Nr. 508/31: 1624¹ (Sig.

26. "

S. 26 Nr. 190)
5. Dez.: II MV Nr. 3017/31: 1687¹ (Sig. S. 37 Nr. 194)

Thuringisches Oberverwaltungsgericht. Sächfischer Gerichtshof zur Entscheidung ber Rompetengtonflitte.

1932.

4. Nov.: 61 Komp.: 12241

L. Ausländische Gerichte.

Dberfter Gerichtshof Wien.

1933.

26. Jan.: 2 Ob 1227/32: 1688²
1. Hebr.: 2 Ob 781/32: 1285¹ (Ofterr. Immobilienzig. 1933, 3ff.)
8. " 3 Ob 62/33: 1687¹ (Offers. 1933, 93)
25. April: 3 Ob 1128/32: 1856¹

High Court of England.

1933

22 Febr : i. S. Russian Bank for Foreign Trade: 13681

Italienischer Staffationshof.

1933.

12. Jan.: (Massimario 1932, Mr. 62): 14321

Belgischer Staffationshof.

27. April: Sarot du Beilay et Desouches c. la Colonie du Congo belge et l'Etat belge: 15591

Dberftes Landesgericht Warichau.

1932.

22. Sept : ohne Aft3 .: 15601

Obertribunal Kaunas.

1932

15. April: We 153/31 Beschl.: 16881 7. Sept.: U 56, 57/31: 13681

22. Jan.: We 188/32: 1287¹ 16. Mai: We 103/33: 1744¹

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

Michoff, USK. Dr., Zehbenik (Mark): Mängel im Zustellungsverfahren, die auch ber Entwurf einer neuen ZBD. nicht beseitigt

Behr, Geruss. Dr. Wilhelm, Stolberg. (Rhlb.): Zur Frage der einredeweisen Gläubigeranfechtung im Interventions-prozeß 1240 Beher, Kotar Dr., Bad Dürkheim: Ist die Amagaberskeigerung ging Laubwirtschaft.

Zwangsbersteigerung eines landwirtschaft-Zwangsversteigerung eines landwirtschaftslichen Grundstück, deren Fortsetzung gem. §§ 2 ff. Aussüd. über den landwirtschaftslichen Vollstreckungsschutz v. 14. Febr. 1933 beschlossen ist, noch auf Grund der §§ 5 ff. BD. über Mahnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 26. Mai 1933 einstweilen einzustellen? 1709 Vissinger, RU. Dr. Kudolf, Tübingen: Zur Auswirkung des § 92 II des Ges. zur Kesaslung der Landwirtschaftlichen Schuldvers

gelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältniffe bei Berfügungen über fünftige

Gigentümergrundschulden 1708 Boruttau, DRegR., Berlin: Das Rechtsmit-telbersahren bei der preußischen Stempelfteuer 1374

Brandstetter, Ref. Elmar, Pforzheim: Zum Antrag auf Eintragung einer Zwangs=

hypothet 1446

von Bremen, RU. Dr., Berlin: Zwangsvollsspreckung gegen den Fiskus im Reid, und in den deutschen Ländern 1169 1505

Carl, RU. Bermann, Duffeldorf: Sind § 278 und § 831 bzw. beren Rechtsgedanken im Rahmen des § 839 BGB. anwendbar? 1756

Dahl, AGR. Dr., Berlin: Die Rosten eines zurudgewiesenen Rechtsbeiftandes

nicht erstattungspflichtig 1755 Dannert, ORegK. Dr., Berlin: Zur Frage ber "Umbildung" und ber Kapitalaus-rüstung von Zwecksparunternehmungen nicht zugelassener Rechtsformen 1638

Deutschein, RA. Dr., Roglau: Zwangsvollsstredung gegen den Fistus im Reich und

in den beutschen Ländern 1172

Diesel, Geruss. Dr. Wolfgang, Köln: Wie weit haften die Banken für von ihnen erteilte Auskunfte, insbes. Rreditauskunfte? 1815

Elster, Dr. Alexander, Berlin: Zwischenge-bilbe im geistig-gewerblichen Rechtsschut

— Zur Umgestaltung des Urheberrechts 1864 Emmerich, NU. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: Berlangt der Liquidationsbergleich die Zu-

seriangt ver Signivationsvergleich die Zuficherung der Mindestquote von 30 % gem.
§ 6 BergsQ.? 1101
Ender, RegR. Dr., Dresden: Das neue fächfische Dienststrafrecht 1636
Ertel, JR., Karlsruhe: Die Gesamthypothek
im Zwangsversteigerungsversahren nach
§§ 76, 118 ZwBersts. 1107

Fiedler I, AU. Dr., Leipzig: Einzelrichter, Armenrecht und Entwurf einer BBD. 1573 Fischer, JR. Dr., Leipzig: Bilanzierung von Vorratsattien 1806

Frant, RJuftkommiffar Staatsmin. Dr. Sans, München: Die Zufunft ber beutschen

Anwaltschaft. Ansprache an die Abgeordsnetenversammlung des DAB. v. 18. Mai 1933 1225

Friesede, RegR. Dr. Runo, Rudolftabt: Steuerforderungen als Masseschulden im Konfurse 1105

- Die Bindung des Strafrichters in Steuer-

straffachen 1863

Fürholzer, RegR. Dr., Gera: Die Haftung des Erwerbers für die Wertzuwachssteuer

Der Spendenschein und feine steuerliche Auswirtung nach bem Gefetz zur Bermin-berung der Arbeitslosigfeit b. 1. Juni 1933 Abschnitt III 1625

– Die DurchiBO. zum ArbSpendenG. b. 24. Juni 1933 1867

Gahrs, Ref., Berlin: Zur Pfändung bon Teilgrundstückspfandrechten 1299

Gebhard, Ru. Dr. Eduard, Karlsruhe: Bollstredungsschut 1691

Gorres, Ma. Dr., Berlin: Einwendungen ge-

gen die Berjaisler Urkunde 1162 Greifer, Geruff. Dr., Berlin: Die einstweilige Einstellung ber Bollftredung aus Arreften

und einstweiligen Berfügungen 1706 - Bur überschreitung der Schlüffelgewalt

Grund, Dr., Friedenau: Darf der Gläubiger "unpfändbare Sachen" pfänden? 1868 Grüttner, KA. Dr. E. Bruno, Köln: Reu-fassung des § 76 II PolBerws. 1168

Frage, wie sie goligei einschreiten musse, wie sie einzuschreiten musse, wie sie einzuschreiten habe, das Op-

portunitätspringip 1571

Hagedorn, Geruss. Dr. Friedrich Wolfgang, Bremerhaben: Treuhanderschaft und § 419 BGB. 1295

— Die Pfändung eigener Sachen 1758 Haller, Abvofat Dr. Rolf, Prag: Die Durch-sehbarkeit reichsbeutscher Auswertungsan-

sprüche in der Tschechossonatei 1752 Hamann, KA. Dr., Hildenbach i. W.: Die BD. dur Abwehr heimtückischer Angriffe

gegen die Regierung der nationalen Erstebung von 21. März 1933 1705
Hebung von 21. März 1933 1705
Hebung von MinK., Verlin: Bebeutung des Zeitpunktes der Hypothekeneintragung für die landwirtschaftliche Zinssenkung 1100
Herschel, Prof. Dr. Withelm, Köln: Enteignung ohne angemessene Entschädigung

- Ist die Kündigung von Doppelverdienern Schwarzarbeitern "unbillige Härte"? 1866

Henland, RA. Prof. Dr. Carl, Frankfurt a. M.-Gießen: Das Reichsgesch zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums b. 7. April 1933 1164

Hoffmann, RA. Dr. Billy, Leipzig: Berfil-mungsvertrag und Tonfilm 1374

Holthöfer, LOR., Münfter i. B.: Fragen aus dem Gebiet des landwirtschaftlichen Vollftredungsschutzes 1500

Hoppe, RA. Hans, Schwerin i. Medl.: Bebarf ber Grunbstücksgläubiger für die Zwangsverwaltung eines Dulbungstitels gegen den im Rang nachgehenden Nieß-braucher? 1380

John, RegR., Raffel: Steuerermäßigung für Sausgehilfinnen 1571

Zinspflicht bei der Erbschaftsteuer 1869 Jessen, KU. Paul, Kiel: Das Geset über die Zulassung von Steuerberatern v. 6. Mai 1933 1433

außergerichtlichen Treuhandvertrag im

Vergleichsverfahren 1699

Jonas, RA. Dr. Karl Frit, Berlin: Ladung bes Anwalts im Armenrechtsverfahren

Jonas, Min R. Dr., Berlin: Die BO. zur Bereinfachung ber Zuftellungen b. 17. Juni

Rasche, Dr. Hans, Berlin: Das politische Berbrechen in ben beutschen Auslieferungsberträgen 1639

Kautter, LGDir. Dr., Tübingen: Der Wech-

seibel, AGR. am ArbG. München Th.: Kündigungseinspruchsrecht und Abkehrent-München Th.: schädigung im gerichtlichen Vergleichs= und im Konkursverfahren 1696 Kersten, RA. F., Berlin: Die Rückehr zum beutschen Bolksrecht 1233

Die Charatterprufung im Gemeinschafts= lager 1754

Riesow, Sen Praf. beim RG. Dr., Leipzig: Der Mücktritt im Bergleichs- und Kontursverfahren nach der jüngsten Rechtsprechung 1814

Mien, RA. Dr., Leipzig: Bereinbarungen über Teilnahme am Bergleichsverfahren 1105

nittel, RegR. Dr., Berlin: Beschränkt stenerpslichtiges Einkommen aus gewerb-Anittel. lichen Urheberrechten 1237

Roch I, RA. Gerhard, Bremen: Ift die Un-brohung des Ausbietens nicht beitreibbarer

Forberungen strafbar? 1106
Köster, KN. Dr. Frig, Dortmund: Ist ein Beamter, ber auf Grund des Beamten-bereinigungsgesches aus seiner Stellung entsernt werden soll, berechtigt, sich zu seiner Berteidigung der Hilfe eines RU. zu bedienen? 1754

Krauß II, AN. Georg, München: Gesetz zur Anderung einiger Vorschriften der AND., der ZBO. und des ArbGG. b. 20. Juli 1933 1745

Kunstmann, GerAss. Erich, Berlin: Das Geset ger Anderung des GenG. v. 20. Juli 1933 (RGBl. I, 520) 1801

Lafrenz, LGDir. i. R. Dr., Hamburg: Eigen-tumsvorbehalt auf der Faktura 1750 Lampe, LGK. Dr., Hannover: Die Kirche und dissiblentische Pächter 1506

Lange, LUR. Dr., Sannover: Die Beschrän-tungen ber Mobiliarvollstredung nach ber

BD. v. 26. Mai 1933 1860 Langen, GerAss. Dr. Eugen, z. Z. Berlin: Behördliche Eingrisse bei Aktiengesellichaf-

ten 1816 Legler, Ref. Karl, Leipzig: Die Aftivlegiti-mation bes nicht in die Batentrolle eingetragenen Batentberechtigten unter besonberer Berücksitigung ber Widerspruchkklage nach § 771 BBD. 1444 Lend, RU. Dr., Köln: Die Zwangsvollstrek-kung gegen Gemeinden und Kirchenge-

meinden 1172

Letgus, RA. Dr., Tübingen: Die Sequestration verpachteter Domanen durch ben preu-

gifchen Fistus 1168

Lüdentann-Ravit, RA. Dr., Pforzheim: Ko-ftentragungspflicht bes Interventionstlä-gers, der feinen Anspruch vor Klagerbebung nicht ausreichend glaubhaft gemacht hat 1573

Maner, RA. Dr. Ludwig, Augsburg: Eigenstumsvorbehalt und landwirtschaftlicher

Bollftredungsichut 1706

Meier, Geruff. S., Genthin: Ift bie Zwangs-versteigerung eines landwirtschaftlichen versteigerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks, deren Fortschung gem. §§ 2 ff. Wrundstuds, deren Fortsetzung gem. § 277. Ausf BO. über den landwirtschaftlichen Bollstredungsschutzt. 14. Febr. 1933 besichlossen ist, noch auf Grund der § 5 ff. BO. über Mahnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstredung v. 26. Mat 1933 einstweilen einzustellen? 1507
Meilide, KU. Dr. Heinz, Berlin-Charlottendurg: Allgemeine Bestandsaufnahme des Unslandsheites noch dem Gesetz gegen

Austandsbesites nach dem Geset gegen Berrat der deutschen Bolkswirtschaft 1627 Michels, RU. Dr. Albert, Duisdurg: Die Zwangsvollstredung in nicht voll valu-

tierte Kredificherheiten 1639 Mügel, Staatsjeft. a. D. Wirll. Geh. Rat Dr., Berlin: Bereicherungsanspruch und Ersitzung 1230

Müllereisert, PrivDoz. Dr. F. A., Berlin: Eigentumsvorbehalt oder Verfügungser-

mächtigung? 1235

Rebelung, USR., Berlin: Regifterfragen bes Aftienrechts 1803

Dehlschläger, RU. Dr., Lüneburg: Bäuer-liches Erbhofrecht und hannoversches Höfegefet 1630

Dertmann, Geh. JR. Prof. Dr. Paul, Göt-tingen: Inflation und Deflation 1297

Desterle, Reguss. Dr., Polpräs. Berlin: Das Recht bes Einheitspreisgeschäftes 1227 - Das Gesetz zum Schute des Einzelhandels

Beters, StAR. PrivDoz. Dr. Karl, Köln: Nationalsogialismus und Strafrecht 1561 Pohle, Geruff. Walter, Berlin: Die Un-fpruche des Baufparers und ihre Sicherung bei der vereinfachten Abwidlung von Baufparverträgen 1816

Quaffowsti, MinR. 2., Berlin: Bur Auslegung des aftienrechtlichen Stimmberbots bei der Beschluffassung über die Bestellung bon Prufern 1369

Rahn, GerAss. Silfsarbeiter beim Reichston-missar für die Ofthilfe Dr. Sans-Georg: Zwangsweise Herabsehung von Forderungen im Entschuldungsverfahren außerhalb des Sicherungsversahrens 1292 Riederer von Paar, RU. Freiherr, Berlin:

Die Behandlung ber Auslandsgewinne bei der Mindestbesteuerung nach § 10 II Körp-

StS. 1443

Ricdinger, Sen Praf. Dr., Breslau: Koften-entscheidungen bei Anerkenntnis und Erledigung in der Hauptsache 1750

Rilf, RU. Dr. Otto, Berlin: Der Wechfel-begebungsvertrag 1810

Roth, Ru. Dr. Alfons, Berlin: Bum Erbhofrecht 1372

Zinswucher 1817

b. Rogndi, Dr., Berlin: Das neue Entichulbungsverfahren nach dem Gefet zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldver= hältniffe b. 1. Juni 1933 1708

v. Rozydisvon Hoewel, AGR. und LGR. Dr., Magbeburg: Zweifelsfragen aus dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen

Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 1707 Zur Herabsetzung des Kapitals von Hypothet und Hypothetenforderung durch Zwangsvergleich im Entschuldungsversah-ren nach dem Geset zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse b. 1. Juni 1933 1758 Rumpf, OGerR. Dr., Danzig: Einzelrichter,

Armenrecht und Entwurf einer 3BD. 1237

Schaefer, UGR. Dr. Paul, Berlin: Über die Löschung im Schuldnerverzeichnis 1445 Schlechtriem, RU. Dr. Wilhelm, Duffelborf: Unwalt und Politik 1234

— Urheberrecht an fünftigen Werken 1870 Schmada, Ref. Werner, Königsberg i. Br.: Muß der Grundbuchrichter die Eintragung einer Ersathppothet nach § 4 GBBereinG. ablehnen, wenn bereits der Konkursber-

merf eingetragen ist? 1237 Schneiber-Neuenburg, GenStA. i. R. Dr., Düfselborf: Die Untreue des Bevollmäch-

sigten 1701
Schultze, Landrichter Dr. Fritz, Berlin: Vollstrechungsrechtliche Zweifelsfragen des Bergleichsversahrens in der Praxis und im Entwurf der neuen Verglo. 1440

Schwaniger, RA. Dr., Hirschberg: Zwangs-weise Herabsetzung von Forderungen im Entschuldungsverfahren außerhalb des Si-

cherungsverfahrens 1239

Das neue Entschuldungsverfahren nach bem Geset zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 1497

1933 1497
Schweizer, RN. Dr., Stuttgart: Besteht eine Berpstlichtung der Passivierung von Rubegehaltkansprüchen in der Bilanz der Aktiengesellschaft? 1572
Schwenk, LGDir. Dr., Görlitz: Rechtsfragen zum 1. Mai 1097
Schwister, Präf. des Jurist. Landesprüfungsamts, Berlin: Gemeinschaftsdienst und

amts, Berlin: Gemeinschaftsdienst und große Staatsprüfung 1747 — Das Anwartschaftsrecht als Kreditsiche-rungsmittel 1857 Seibert, GerUss. Dr., Berlin: Steuerablösung und geringstes Gebot 11106

- Einige Besonderheiten bes neuen Berfteis

gerungsnotrechts 1573

Sommer, RU. Dr., Pripwalt: Zur Anerbenordnung nach preußischem bä Erbhofrecht v. 15. Mai 1933 1818 bäuerlichen

Souchon, Geruff. Dr., AJM. Berlin: Anderungen im beutschen Wechselrecht 1569

Spiro, KA. Dr. Erwin, Berlin: Das Mietfündigungsrecht der durch das Geset zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Berfonen 1098

Steinriede, GerUff. Dr. Felix, Berlin: Darf ein Wiederverkaufer nach dem 1. Sept. Baren ausgeben, denen bor dem 1. Sept. Butcheine beigepadt worden sind? 1868

Stork, RU. Dr. Kurt D., Hamburg: Erweisterter Eigentumsvorbehalt und Sittenver-

ftog 1376

Trepper, RA. Dr., Hagen i. B.: Pfändungen bon Mietforderungen durch die Steuerbeborbe wegen öffentlicher Grundftudslaften haben kein Vorrecht vor anderen früher erfolgten Pfändungen oder Abtretungen ber gepfändeten Mietforderungen 1379

Bogels, MinA. Dr., Berlin: Bollftredungs- fcut für die Binnenschiffahrt 1294

Erleichterte Abwidlung bon Genoffenschaftstonturfen 1378

Bog, Ru. Dr. Bermann, Berlin: Beitenwende 1161

Bagner, GehR. Dr. M., MinR. i. R., Ber-lin: Wiederherstellung der Militärgerichtsbarfeit 1438

Beigelt, Ref. Dr. Berner, Freiberg i. Sa.: Rein Borrecht der öffentlichen Grundftudslaften bei Mietabtretungen und Mietpfan=

bungen 1505 Weimar, RU. Dr. Wilhelm, Köln: Hat ber Berechtigte bei Grunddienstbarkeiten ein Berlegungsrecht nach § 1023 BGB.? 1507 Erfagansprüche unbeteiligter Dritter bei

weigenihruche undeteiligter Britter bei polizeilicher Borladung 1755
Weisti, GerAss. Seinz, Schneidemühl: Der kommissarisch eingesetze Vereinsvorstand und § 29 BGB. 1376
Wessell, LGR., Königsberg i. Pr.: Gilt § 119
II 2 BBD. auch im Falle eines Versaumnisurteils gegen den Berusungsbeklagten?

Befterhausen, Geraff. Dr., Dortmund: Der Rudtritt im Bergleichs- und Konkursberfahren nach der jüngsten Rechtsprechung 1811

Wilhelmi, Amtsrichter und Landrichter Dr., Grundschulden 1108 Frankfurt a. M.: Fälligkeit, Stundung und

Srundschullen IIvo Fit die Zwangsversteigerung eines land-wirtschaftlichen Grundstücks, deren Fort-setzung gem. §§ 2 st. Ausfted. über den landwirtschaftlichen Bollstredungsschutz b. 14. Febr. 1933 beschlossen ist, noch auf Grund ber §§ 5 ff. BD. über Magnahmen auf bem Gebiete ber Zwangsvollstredung v. 26. Mai 1933 einstweilen einzustellen? 1709

Buffow, Al. Dr. Werner, Berlin: Allgemeine Auffichtspflicht und Entlaftungs. beweis (§§ 823 und 831 BGB.) 1376

b. Zwehl, RU. Dr., Berlin: Das Erbhofrecht 1289

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

Apt, Prof. Dr. Mar, Herausgeb. der "Preuß. Landesgeschgebung". Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 1180 1761

Behrbohm, W., bei der Devisenbewirtschaf-tungsstelle Berlin und Dr. K. Sudau, bei der Reichsbant Berlin: Kapitalflucht und Devisenanzeige nach dem Bolfsverratsgeset, Bespr. von AU. Dr. Heinz Meilice,
Berlin 1819

Berndt, Dr., Dr. Lehfeldt, Dr. Weigert, Ehlert und Dr. Syrup: Geset über Arsbeitsvermittsung und Arbeitslosenbersicherung. Nachtrag IX, X und XI. Bespr. von SenBräs. Dr. Arendts, Berlin 1711
Berner, Dr. Max: Das Bestattungswesen in Preußen. Bespr. von Prof. Dr. D. Bredt, Warburg 1179

Marburg 1179

Birtas jun., Dr. Geza: Das Staatsinteresse als Grundlage des Bollerrechts. Bespr. von Prof. Dr. H. Kraus, Göttingen 1512 od, Ludwig: Kaufalität, Schuld

nechtswiderigeit im Polizeirecht. Bespr. bon Prof. Dr. Hans Peters, Berlin 1178 Boehmer, Henning und Helmut Reih: Der Film in Wirtschaft und Kecht. Bespr. bon KA. Dr. Willy Possmann, Leipzig

Boethke, KFinK. Dr. Wilhelm: Beranlagung zur Grunderwerbsteuer. Bespr. von NegR. Dr. G. Mattern, Greifswald 1451

Böttcher, KA. und Rotar, Fachanw. für Steuerrecht Dr. Conrad: Anzeigepflichten über Auslandsbesiß, Steuer- und Devisen-annestie. Bespr. von KA. u. Fachanw. für Steuerrecht Dr. Albr. D. Diedhoff, Ham-

burg 1871 Brand, LGPräs. in Duisburg HonProf. an d. Univ. Köln Dr. Arthur: Die preußischen Beamtenversorgungsgesetze (einschliehlich ber NotBD.) über Kuhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenen= und Unfallfürsorge unter Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse ber mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten. Bespr. von RGR. v. Bonin, Bots-dam 1177

Brandi, Karl: Urfunden und Aften. Befpr. von Prof. Dr. Hans Planit, Köln 1760 Brandis, Dr. Ernst: Mieterschut vom April

1933 ab. Bespr. von RA. Dr. Kurt Mittel-

ftein, Hamburg 1761
Brauchitsch, M.: Verwaltungsgesetze für Preußen. Neu hrsggb. von OBGPräs.
Prof. Dr. Drews und Prof. Dr. Lassar.
Bespr. von Prof. Dr. Fritz Fleiner, Zürich

Braunias, Dr. Karl, Bien: Das parlamen-tarische Bahlrecht. Bespr. von Staatssekr. i. d. Reichskanzlei Dr. H.-H. Lammers, Berlin 1173

Brodhaus: Handbuch des Wiffens. 15. Aufl. Befpr. von Geruff. Dr. Arnot, Berlin

Brodmann, RGR. i. R. Dr. E. und Senspräs. beim RG. i. R. Dr. D. Streder: 5. Aufl. von Plancks Kommentar zum BGB. nebst Einsch.: Sachenrecht. Bespr. von Staatssett. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr.

Wigel, Berlin 1241
Bruns, Dir. des Inft. f. ausländ. öffentl.
Recht und Bölkerrecht, Prof. a. d. Unib.
Berlin: Herusgeber der Zeitschrift für ausländ. öffentl. Recht und Bölkerrecht.

Band II 1 und 2. Teil. Befpr. von Prof. Dr. Heinrich Gerland, Jena 1871 - Otto Koellreutter und Heinrich Triepel:

Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Bespr. von Gerass. Dr. Karl Arndt, Berlin 1180 Buchwald, DEGR., Hilfsrichter am RG., Dr., Leipzig, AGR. Dr. Weber, Essterberg i.B., Mitw. an Warnehers Jahrduch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zisvils, Handels- und Prozestrechts einschließ-lich der diese Koeles der Geberte des Bischließrechtlichen Entscheidungen, sowie des Notverordnungs- und des Aufwertungsrechts, hrsggb. von KGR. Dr. jur. Otto War-never, Leipzig, und RA. Dr. jur. F. Koppe, Berlin. Bespr. von der Schriftl. 1108 Billow, Amtsrichter und Landrichter Dr. und

GerAss. Amistigier und Landrichter Dr. und GerAss. Dr. Wasmundt, beide Berlin: Die preußische Hinterlegungsordnung. Bespr. von AGPräf. i. R. Lieber, Berlin 1383 Busch, RGR. i. R. Dr. L. und LGDir. D. Krieg: KD., BerglD. und Ansu. Bespr. von der Schristl. 1111

Danielcit, Al. Dr. Hans Beter, Mannheim: Deutschlands Selbstversorgung. Bespr. von

Deutschlaft Selosterforgung. Bespr. von KN. Ernst Böttger, Berlin 1508
Deeg, Dr. H. F. Inhalt und Ausübung des Strafantragsrechts. Bespr. von PrivDoz. StAK. Dr. Karl Peters, Köln 1573
Dennewig, Dr. Bodo: Das nationale Deutschland ein Kechtsstaat. Bespr. von Geruss.

Dr. Arndt, Berlin 1240 Didertmann, Dr. jur. Harald, Hagen: Rundsfunkstörungsrecht. Bespr. von OLGPräs. i. R. Dr. Holthöser, Berlin 1574

Dierfes-Meinsorg: Kommentar ber westlichen Städteordnungen Preußens. Bespr. von Stadtspnd. PrivDoz. Dr. Elleringmann, Bochum 1643

Dörinkel, Dr. Wolfram: Internationales Kartellrecht. Bespr. von RWiGR. Dr. Wie-

Kartellrecht. Bespr. von ABiGN. Dr. Wiesbersum, Verlin 1710
Drews, Staatsmin. OBGBräs. Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. und Prof. Dr. Lassar, Gerausgeber der Verwaltungsgesete für Vreußen, von M. d. Brauchitsch. Bespr. von Prof. Dr. Fritz Fleiner, Zürich 1177

— Die Versassung des Freistaats Preußen. Band 1 der "preußischen Landesgeschgebung", hersgeb. von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von Geruss. Dr. Arndt, Berlin. Bespr. von Geruss.

Berlin 1180

Berlin 1180
— Preußisches Polizeirecht. II. Band: Bessonderer Teil. Bespr. von JR. Dr. Karl Friedrichs, Jimenau 1760
Dziegalowski, MinR. im PrFinM. Ernst: Grundvermögensteuer. Band 14 der "preußischen Landesgeschgebung", hräggb. von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von Geruss. Dr. Karl Arndt, Berlin 1180

v. Edartsberg, Dr. jur. Karl, Frankfurt a. M.: Die Anstellungsverträge der Organmitglieder im Konfurs handelsrecht-licher Körperichaften. Befpr. von der Schriftl. 1109

Ehlert, Dr. Berndt, Dr. Lehfeldt, Dr. Beigert und Dr. Syrup: Gefet über Arbeites vermittlung und Arbeitslosenversicherung. Rachtrag IX, X und XI. Bespr. von Sen-Braf. Dr. Arendts, Berlin 1711

Elster, Dr. Alexander, Berlin: Gesetz gegen ben unlauteren Bettbewerb. Bespr. bon Sen Pras, i. R. Dr. Lobe, Leipzig 1383 Enfor, R. C. R.: Courts and Judges in

France, Germany and England. Bespr. bon GerAss. Dr. Karl Arudt, Berlin 1711 Ertel, Synd. Dr. H.: Der öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und die Pflicht-revision. — Ders.: Wirtschaftsprüfung. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 1642

Fachinger, Synd. Dr. Josef: Kreditsiche-rungsrecht. Bespr. von AU. Dr. Gunter Stulz, Berlin 1242

Fees, RegR. beim OBerial. Karlsruhe Dr. Rarl: Das Berfahrensrecht der Sozialbersicherung. Bespr. von Sen Fraf. Dr. Arendts, Berlin 1643

Fehse, Offinkt. im PrfinM. Dr. Paul: Das preußische Stempelsteuerrecht. Band 15 der "preußischen Landesgesetzgebung" hräggb. von Brof. Dr. Mar Apt. Bespr. von Ger-Ass. Dr. Karl Arnot, Berlin 1180

Franzen, Wilhelm: Lehrkommentar jum Bol-BerwG. Befpr. bon JR. Dr. Karl Fried-

richs, Imenau 1178

Frid, RMdJ. Dr.: Ansprache auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bewölferungs- und Rassenpolitik. Heft 1 der Schriftenreihe bes Reichsausschusses für Bolksgesundheitsbienft. Bespr. von der Schriftl. 1871

Friedlaender, AA. Dr. Eduard, GerAff. A. Hofiosth und AGKalfulator E. Pasche: Zwangsvollstredungsrecht der Notgesetzgebung. Bespr. von KGR. Armstroff, Bers lin 1300

Friedlaender, SenBorf. des Handelsger. Wien Dr. Robert: Praktischer Leitfaben des Ausgleichsrechts. Befpr. von Geh. JR. Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg 1111 Froelich, OBGR. Dr. Ernst: Die BO. zur

Bereinfachung ber preußischen Berwaltung v. 3. Sept. 1932 und 17. März 1933 mit den dazugehörigen Durchf- und AusfBest. Bespr. v. Dr. Kurt v. Bohlen, Berlin 1760 Fuchs, Dr. Wilhelm: Die Zukunft der Rechts-

wissenschaft. Bespr. von Prof. Ph. Hed, Tübingen 1447

Gelinsky, Stffinft. und Amtsrat Meher bei der preuß. Oberrechnungskammer: Armen-anwaltskoften. Bespr. von RU. Rudolf Bensen, Berlin 1511

Gerstner, öffentl. bestellter Wirtschaftsprüser und Doz. a. d. Handelshochschule Berlin Dr. rer. pol. Paul: Wegweiser für die daufmännischen Betriebs- und Bilanzprüstung. Bespr. von KA. Dr. Karl Gülbesnagel, W.-Elberfeld 1509 Gieseke, Dr. Hand Dr. bing Probleme des Bilbsunks. Bespr. von KA. Dr. Will Dr. Bank. Dr. Will Dr. Bank. Bespr. von KA. Dr. Will Deitstern Leitzig 1882

Willth Hossiniann, Leipzig 1382 Görde, Hermann: Das Forstzivilrecht im Deutschen Reich. Bespr. von Geruss. Dr. Rarl Arndt, Berlin 1575

Gotha, Almanach be ... 1933. Bespr. von ber Schriftl. 1383

ÓBBR. beim PrOBB. Karl: Die preußische Schulgesetzgebung. Band 11 ber "prensischen Landesgeschung", hrsggb. von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von GerAss. Dr. karl Arndt, Berlin 1180

- Guber, Dipliffin. Dr. Hellmuth: Das Pro-blem der friftlosen Kindigung von Kar-tellen. Bon RWiGR. Dr. S. Tschierschth, Berlin 1450
- Saage, stellv. Synd. der Hanbelskammer Hamburg Dr. jur. Hand: Das Abladeges schäft. Bespr. von KN. Dr. Rudolph Mars tin, Hamburg 1819
- Haefel, Geschäftssühr. Bräs. des Reichsstädte-bundes Dr.: KommAbgG. Band 5 der "preußischen Landesgesetzgebung", hrsggb. von Prof. Dr. Max Apt. Bespr. von Ger-Ass. Dr. Arndt, Berlin 1180
- hamel, BribDog. Walter, Greifswald: Das Befen bes Staatsgebietes. Befpr. bon BrivDog. Dr. Ulrich Scheuner, Berlin 1173
- Haentschel, MinDirig. im RMdInn., Dog. a. b. Univ. Berlin Dr. Kurt: Die politischen NotBO. zum Schutze von Boll und Staat, gegen Berrat am beutschen Bolle und hochverräterische Umtriebe, zum Schutze des inneren Friedens, über die Auflösung ber tommuniftischen Gottlofenorganisationen mit den AussBest, des Neichs und der Länder. Bespr. bon OLGBräs. i. R. Staatsrat Dr. K. Meyer, München 1174
- Bed, Brof. Dr. Philipp, Tübingen: Das Problem der Rechtsgewinnung. Befpr. von der Schriftl. 1447
- Bebemann, Juftus Wilhelm: Die Flucht in die Generalklaufeln. Befpr. von Brof. Ph. Bed, Tübingen 1448
- heinheler, Dr. Bolfgang: Die Grenzen zu-lässiger Prazisunterbietung. Bon Prof. E. Ulmer, Beidelberg 1449
- Beister, RegR. Dr. jur. Wilhelm: Der Kon-fursberwalter im Steuerrecht. Bespr. bon RU. Dr. Wilhelm Ricfe, Stuttgart 1110
- b. Bentig, Dr. Sans: Eugenit und Rriminalmiffenschaft. Befpr. von SenBraf. Brof. Dr. Alee, Berlin 1761
- heppner, und Paulus: Grundrif bes Straf-rechts. Bespr. von RU. Dr. Anton Graf v. Peftalozza, München 1574
- Berber, der fleine. Befpr. bon der Schriftl. 1711
- Berling, Dr. jur. Rarl: Monturgrechtliche Schranten ber Aufrechenbarteit. Befpr. von RA. Dr. Plum, Köln 1110
- hermann, Dr. Imre: Begweiser für Be-triebsftatiftit und Betriebsvergleich. Befpr. von Ru. Dr. Rarl Gulbenagel, B.=Elberfeld 1509
- herrmann, ORegR. A. und RegDir. W. Borbrodt: Sandwörterbuch bes gefamten Schulrechts und ber Schul- und Unter-richtsverwaltung in Preugen. Befpr. bon RA. Dr. Görres, Berlin 1180
- Hehl zu herrnsheim, Dr. jur. C. Freiherr: Ein Industriegeset. Bespr. von ber Schriftl. 1641
- hilger, Reguss. Dr.: Das banrische Kosten-und Stempelwesen. Bespr. von Mink. Dr. Chard, München 1511
- hirschungen 1911
 hirschungen, Just ObSekr. Theobald, Münschen, Just Inferen Mener, Nürnberg und Just ObSekr. Karl Schiller, Nürnberg: 3PO. und GBG. Bespr. von Geh. DJK. Dr. Preiser, Potsdam 1760
- Boche, MinR. im RMdJ. Dr. Werner: Die Gesetgebung bes Rabinetts hitler. Befpr.
- bon der Schriftl. Heft 1: 1108. Heft 2: 1446 Hochmuth, Geruss. Dr. Harry: Die Ersat-aussonderung. Bespr. von Seupräs. am
- RG. Dr. Kicjow, Berlin 1110 Holthöfer, DLGBräf. i. R. Dr. jur. und Bräf. i. R. der preuß. Landesaustalt für

- Lebensmittels, Argneimittels und gerichts liche Chemie Geh. RegR. und HonProf. Dr. phil. Dr. ing. e. h. A. Judenad: Les bensmittelgeset. Bespr. von KGR. F. Sar-tung, Leipzig 1509
- Hossell, GerAss. Au. Dr. Eduard Frieds laender und AGKalkulator E. Pasche: Zwangsvollstredungsrecht der Notgesets gebung. Befpr. bon KOR. Armftroff, Berlin 1300
- Thlenburg, Dr. Fritz: Die deutsche Siedlung als Ausdruck eines national-sozialistischen Gesellschaftsibeals. Bespr. von NA. Hermann Bog, Berlin 1575
- Ipfen, Hand: Widerruf gultiger Berwal-tungsakte. Befpr. von Brof. Dr. Apelt, Leipzig 1641
- Judenad, A., Braf. i. R. ber preuß. Landesanftalt für Lebensmittel=, Arzneimittel= und gerichtliche Chemie Geh. RegR. und Hon-Brof. Dr. phil. Dr. ing. e. h. und OLGBräf. i. R. Dr. jur. Holthöfer: Le-bensmittelgefet. Bespr. von KGR. F. Hartung, Leipzig 1509
- Rann, RA. am AB. Dr. Richard: Die Boln. BBD. 1. Hauptteil: Streitversahren nebst EinfBD. Bespr. von RA. Walter Mühring, Posen 1512
- Aleinforg und Dierkes: Kommentar der weft= lichen Städteordnungen Preußens. Bespr. von Stadtsynd. PrivDoz. Dr. Elleringmann, Bochum 1643
- Roellreutter, Otto in Berbindung mit Bittor Bruns und Heinrich Triepel: Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Bespr. von Ger-Mff. Dr. Rarl Arndt, Berlin 1180
- Koppe, AU. Dr. jur. F., Berlin, und RGR. Dr. jur. Otto Warneyer, Leipzig, Herausgeber von Warnehers Jahrbuch der Entsicheibungen auf dem Gebiete des Zivils, Handels und Prozehrechts einschließlich ber bieses Bebiet betreffenden steuerrecht= lichen Entscheidungen, sowie des Notverordnungs- und Aufwertungsrechts. Unter Mitwirfung bon DLGR. Silferichter am RG. Dr. Buchwald, Leipzig, und UNR. Dr. Weber, Elsterberg i. B. Bespr. von der Schriftl. 1108
- Rret, Gen Praf. am Oberft. Gerg. i. R. Dr. Ernst und MinR. im Bundesmin. f. Just. Dr. Guido Strobele: Das Wechselgeset v. 18. Aug. 1932. Befpr. von Geraff. Dr. Karl Arndt, Berlin 1450
- Krieg, LGDir. D. und RGR. i. R. Dr. L. Bujd: KD., BerglD. und AnfG. Befpr. von der Schriftl. 1111
- Rruger, DBGR. Dr. Beinrich, Dresten: Die Berfassung der nationalen Acvolution. Bespr. von PrivDoz. Dr. Ulrich Scheuner, Berlin 1709
- Rurbig, DRegft. Dr. Paul: Beamtenbienftftrafordnung. - Dienstftrafordnung für die richterlichen Beamten. Band 19 und 20 ber "preufischen Landesgesetzgebung", hräggb. von Brof. Dr. Max Apt. Bespr. von Ger-Mff. Dr. Arndt, Berlin 1180
- Lange, LUR. und PrivDoz. a. d. Univ. Leip= zig, Heinrich: Liberalismus, Nationalsozia-lismus und Bürgerliches Recht. Bespr. von der Schriftl. 1641
- Lak, Ludwig: Konkursrecht. Bespr. von Geh. JR. Prof. Dr. Kleinfeller (†), Kiel 1110
- Laffar, Prof. Dr. und DB&Braf. Prof. Dr. Drews, Herausgeber der Berwaltungsge-fete für Preuken, bon M. bon Brauchitsch. Norm, von Prof. Dr. Frit Fleiner, Zürich 1177

- Lehfeldt, Dr., Dr. Berndt, Dr. Weigert, Ehlert und Dr. Sprup: Geset über Arbeitsbernittlung und Arbeitslosenversicherung. Nachtrag IX, X und XI. Bespr. bon Sen Präf. Dr. Arendts, Berlin 1711
- Leibholz, o.ö. Prof. der Nechte a. d. Univ. Göttingen Gerhard: Die Auflösung der Liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild. Befpr. bon RU. Dr. Hermann Bog, Berlin 1380
- Lobe, OBER. Dr.: Jagdgejetzgebung. Band 9 der "preußischen Landesgesetzgebung", hräggb. von Brof. Dr. Max Apt. Bespr. von GerUs. Dr. Karl Arndt, Berlin 1180
- Mattern, RegR. Fr. Gerhard, Greifswald: Beitreibungsordnung v. 23. Juni 1923 mit der BD. über die Kosten des Mahn= und Zwangsversahrens nach der AbgO. b. 21. April 1923. Bespr. von der Schriftl.
- Matthes, Geraff. Dr. Gottfried: Das Recht des Kursmaflers. Bespr. von Wirkl. Geh. Kat Prof. Dr. Heinrich Göppert, Bonn
- Maunz, PrivDoz. Theodor, München: Haupt-probleme des öffentlichen Sachenrechts. Befpr. von PrivDoz. Dr. Ulrich Scheuner, Berlin 1173
- Medicus, ORegR. im RMbJnn. Dr. F. A., Geh. RegR. Staatssetr. im RMbJ. Hans Bendiner und RU. Dr. Keinhard Keu-bert, Vors. im Präs. der PrAnwK.: Das neue Deutsche Keichsrecht. Bespr. von der Schriftl. 1640
- Meister, KA. Dr. und ORegR. Sommer, beibe Weimar: Thüringisches Wassergelet v. 21. Dez. 1932. Bespr. von Bizepräs. bes DBG. i. R. Schlegelberger, Berlin 1511
- Mentel, SenBräf. beim NG. Franz: Kommentar zur KO. Bespr. von Brof. Dr. James Golbschmidt, Berlin 1109
- Meher, E.: Die Verwendungsmöglich= keit der Sperr= und Registermark nach dem Stande v. 1. April 1933. Befpr. von ber Schriftl. 1240
- Meyer, Amtsrat bei der preuß. Oberrech= nungstammer und StFinR. Gelinsth: Armenanwaltskoften. Befpr. von RU. Rudolf Benfen, Berlin 1511
- Meyer, JustObInsp. in Nürnberg Hans, JustObSetr. Theobald Hirschmann, Münschen und JustObSetr. Karl Schiller, Nürnberg: ZBO. und GBG. Bespr. von Geh. OJK. Dr. Preiser, Potsdam 1760
- Mohano, Juan Augustin: Efectos de las nulidas de los actos juridicos. Bespr. von Staatssekr. Dr. Schlegelberger, Berlin 1761
- Neubert, RA. Vors. im Praf. der PranwR. Dr. Reinhard, Geh. RegR. Staatsfetr. im RMdJ. Hans Pfundtner und OftegR. im RMdInn. Dr. F. A. Medicus: Das neue Deutsche Reichsrecht. Bespr. von der Schriftl. 1640
- Niederer, Werner: Der Ständestaat bes Fafcismus. Befpr. bon ber Schriftl. 1513
- Nonhoff, GerAff. Frib und LGR. Hans Wil-den, beide beim Reichskommissariat für die Dithilfe: Das landwirtschaftliche Schulbens regelungsgesetz v. 1. Juni 1933. Bespr. von NU. am KG. und Fachanw. für BertoR. Ernft Böttger, Berlin 1642
- Basche, AGKalkulator E., KA. Dr. Ebuard Friedlaender und GerUss. A. Hosioskh: Zwangsvollstredungsrecht der Notgesetz-gebung. Bespr. von KGR. Armstroff, Ber-lin 1300

Baulus und heppner: Erundrif bes Strafrechts. Bespr. von RA. Dr. Anton Graf v. Bestalozza, München 1574

Perlin, BerwUmtm. E. und BerAmtm. J. Stephan: Sammlung sozialpolitischer Merkblätter. Bespr. von der Schriftl. 1512

Beters, Prof. Dr. Hans, Berlin: Geset über bie allgemeine Landesverw. b. 30. Juli 1883 und Geset über die Zuständigkeit der Berwaltungs- und Berwaltungsgerichtsbehörden v. 1. Aug. 1883. Band 2 der "preußischen Landesgesetzgebung", hrsggb. von Prof. Dr. Max Apt. Bespr. von Ger-Ass. Dr. Karl Arndt, Berlin 1180

Pfundtner, Geh. RegR. Staatssekr. im RMdInn. Hans, RU. Dr. Keinhard Keubert, Bors. im Präs. der PrUnwk. und OkegK. im KMdInn. Dr. F. A. Medicus: Das neue Deutsche Keichsrecht. Bespr. von der Schriftl. 1640

Pingger, AGR. Dr. Werner: Das beutsche Geschmadsmusterrecht. Bespr. von RU. Dr. Wilhelm Dieß, München 1382

Bland's Kommentar zum BGB. nebst Einsch Sachenrecht. 5. Aufl. bearbeitet von KGK. t. R. Dr. E. Brodmann und SenPräse beim KG. i. R. Dr. O. Streder. Bespr von Staatssedr. a. D. Wirkl. Geh. Kat Dr. Mügel, Berlin 1241

Pott, KU. Dr. Hans, Hamburg: Die Kechtsnatur der staatlichen Gebührenerstattung an den Armenanwalt unter Berücksichtigung des Quotenarmenrechts. Bespr. von KU. Dr. Otto Kilk, Berlin 1759

Rasch, Geruss. Dr. Harolb und ORegR. Dr. Carl Bernhard Zee-Heraens: Die Revision der Regiebetriebe. Bespr. von RU. Paul Jessen, Kiel 1819

Reichel, Prof. a. d. Univ. Hamburg Dr. Hans: Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte. Bespr. von RU. Dr. Leggus, Tübingen

— Bertragsrückritt wegen veränderter Umstände. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 1642

Reichssuftizministerium: Entwurf einer BersgleichsD. nebst EinfG. und Begründung. Bespr. von der Schriftl. 1111

Reichsrundfunkgesellschaft: Rundfunk-Jahrbuch 1933. Bespr. von der Schriftl. 1383

Reit, Helmut und Henning von Boehmer: Der Film in Wirtschaft und Recht. Bespr. von AU. Dr. Willh Hoffmann, Leipzig 1872

Reschreiter, AU. Dr. Max. München: Patentanwalt, Rechtsanwalt und "Outsider". Bespr. von AU. Dr. Karl Fritz Jonas, Berlin 1511

Riewald, MinK. im PrFinM. Dr. jur. Alfred: Gewerbesteuer. Band 12 der "preussischen Landesgesetzgebung", hrsggb. von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von GerAss. Dr. Arndt, Berlin 1180

b. Rohden, Friedrich: Methoden der Kriminalbiologie. Bespr. von ORegMedR. Dr.

Schütz, Leipzig 1574

Röhrs, Dr. jur. Werner: Fehlerhafte Berwaltungsvorschriften. Bespr. von Prof. Dr. Hand Reters Berlin 1174

Hans Peters, Berlin 1174 Rosen, Ebgar L. R.: Der Faschismus und seine Staatsidee. Bespr. von RU. Dr. von der Trenck, Berlin 1446

Samolewitz, RA. und Notar Dr. L.: Die BerglO. Bespr. von der Schriftl. 1111

Schäfer, Dr., Dr. Wichards, Wille: Nachtrag aum Kommentar des PolBerwG. Bespr. von Staatsmin. Präs. d. DVG. Prof. Dr. Drews, Berlin 1178

Schäfer, Geh. RegR. MinK. im KJM. Dr. Leopold: Brostitution und Rechtsprechung. Bespr. von der Schrifts. 1574

Schäfer, AGR. Dr. K. W. P.: Das Bäuerliche Erbhofrecht. Bespr. von RA. Dr. von Zwehl, Berlin 1642

Scheba, MinDirig. im RPostM. Walter: Das RPostFinG. Bespr. von DPostR. Dr. Staebler, Berlin 1176

Scheer, Reguss. Dr.: PolVerwG. Bespr. bon BrivDoz. Dr. Schüle, Berlin 1178

Schiedermair, Dr. Gerhard, Bonn: Das Answendungsgebiet des § 162 BGB. Bespr. bon Prof. Dr. W. Hallfein, Rostod 1241

Schiller, Just DbSekr. Karl, Nürnberg, Just-Insp. Hans Meyer, Kürnberg und Just-ObSekr. Theobald Hirschmann, München: JVD. und GBG. Bespr. von Geh. DJK. Dr. Preiser, Potsdam 1760

Schilling, Dr. jur. Karl: Der Berfailler Bertrag und die Abrüftung. Deutschlands militärische Gleichberechtigung. Bölkerrechtsfragen. Heft 38. Bespr. von Geruss. Referent am Institut für ausländisches und internat. Privatrecht Dr. Karl Arndt, Berlin 1300

Scholz, Sen Bräs. Dr. Franz unter Mitarbeit bon Mitgliedern des PrDBG.: Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts (Reich und Breuhen). Bespr. von JR. Dr. Friedrichs, Ilmenau 1176

Schubert, Diplom-Sozialbeamter, ORegSekr. im RBersu. Berlin Richard: Die Ersahkassen, ihr Wesen und ihre Aufgaben. Bespr. von LGDir. Kersting, Berlin 1873

Schüle, PrivDoz. a. d. Univ. Berlin, Referent am Institut f. ausländ. öffentl. Recht und Völkerrecht Dr. Abolf: Staat und Selbstverwaltung in England. Die Kommunalaufsicht der Zentralbehörden. Bespr. von Prof. Dr. Heinrich Gerland, Jena 1381

Schulz, Dr. Herbert: Die polizeilichen Gemeindeanstalten im deutschen Berwaltungserecht. Bespr. von Staatsmin. Präs. des Rrong Krof. Dr. Drews. Berlin 1179

BrDBG. Brof. Dr. Drews, Berlin 1179 Schulze, Dr. Hans Heinrich: Die Embh. im Bergleichsversahren nach ber BerglD. sowie nach ber Geschluff D. Bespr. von RU. Dr. Dr. Mar Hachenburg, Mannheim 1111

Schürmann, Dr. Wrich: Eigentumsvorbehalt und Rücktritt beim Rauf. Bespr. von RU. Dr. Günter Stulz, Berlin 1450

Schwarz, KGK. Dr. D.: Kurzkommentar der StPO. mit GBG. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 1574

Seeger, MinR. Dr. Ernst: Reichslichtspielgeset. Bespr. von Fachanw. f. Staats- u. BerwR. AU. Dr. Görres, Berlin 1382

Siebert, PrivDoz. a. d. Univ. Halfe Dr. Wolfgang: Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis. Bespr. von RU. Paul Jessen, Kiel 1710

Sievers: Das Beamtenrecht der RBerf. in der Rechtsprechung des RG. 1176

Sommer, ORegN. und AN. Dr. Weister, Weimar: Thür. Wassergeset v. 21. Dez. 1932. Bespr. von Bizepräs. des OBG. i. K. Schlegelberger, Berlin 1511

Spohr, Dr. Joachim: Das Pfändungspfandsrecht an beweglichen Sachen. Befpr. von Geh. JR. Brof. Dr. Paul Dertmann, Götztingen 1242

Stephan, BerwAmtm. J., und VerwAmtm. E. Perlin: Sammlung sozialpolitischer Merkblätter. Bespr. von der Schrifts. 1512

Stod, AGR. und BrivDoz. a. b. Univ Leipzig Dr. Dr. Ulrich: Entwicklung und Wesen der Amtsberbrechen. Bespr. von Bros. Dr. G. Bohne, Köln 1175

Streihler, Alfred: Das Recht des Ungreifsbaren, Bersuch eines Systems des Immaterialgüterrechts unter besonderer Berückstätigung der Rechte an selbständigen Immaterialgütern. Bespr. von KU. Dr. Plum, Köln 1820

Streder, SenBräß, beim RG. i. R. Dr. D. und RGR. i. R. Dr. E. Brobmann: Reubeard, des Kommentars zum BGB. und EinfG. von Pland: Sachenrecht. Bespr. von Staatsselr. a. D. Wirkl. Geh. Kat Dr. Mügel, Berlin 1241

Strobele, MinK. im Bundesmin. f. Justig Dr. Guido: Das Wechselgesetz v. 18. Aug. 1932. Mit ibersicht über die Rechtsprechung von SenPräs. am OberstGerh. i. R. Ernst Kretz. Bespr. von GerUss. Dr. Karl Arndt, Berlin 1450

Sudau, Dr. K., bei der Reichsbank Berlin und B. Behrbohm, bei der Devisenbewirtschaftungsstelle Berlin: Kapitalflucht und Devisenanzeige nach dem Bolksverratsgeseh. Bespr. von KU. Dr. Heinz Meilide, Berlin 1819

Shrup, Dr., Dr. Berndt, Dr. Lehfelbt, Dr. Weigert und Ehlert: Gesch über Arbeitsbermittlung und Arbeitslosenbersicherung. Rachtrag IX, X und XI. Bespr. von Senspräs. Dr. Arendts, Berlin 1711

Thiele, Dr. Hans Adim: Verantwortlicher Redakteur, Immunität und Pressenst Do., ein Beitrag zur Presserechtsresorm. Bespr. von OLGPräs. i. R. Staatsrat Dr. K. Meyer, München 1381

Triepel, Heinrich, Viktor Bruns und Otto Koellreutter: Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Bespr. von GerUss. Dr. Karl Arndt, Berlin 1180

Verwaltungsakademie Berlin: Das Debisennotrecht in Rechtspflege und Wirtschaft. Bespr. von der Schriftl. 1108

Bitthum von Edstädt, Carl Graf: Baugeset für den Freistaat Sachsen v. 1. Juli 1900 i. d. Kass. des Ges. v. 20. Juli 1932. Bespr. von Synd. Dr. Taeschner, Leipzig 1180

Borbrodt, RegDir. W., und ORegN. A. Herrsmann: Handwörterbuch bes gesamten Schulseund und Untersticktsverwaltung in Preußen. Bespr. von NA. Dr. Görres, Berlin 1180

Warner, E. A.: Raffe und Recht. Bespr. von Dr. Ricolai, Magdeburg 1709

Warneher, KGR. Dr. jur. Otto, Leipzig, und KA. Dr. jur. F. Koppe, Berlin, Heraussgeber von Warnehers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivils, Handelss und Brozekrechts einschl. der dieses Gebiet betreffenden steuerrechtlichen Entscheidungen sowie des NotBO.s und Auswertungsrechts. Unter Mitwirtung von OLGR., disseichter am KG., Dr. Buchswald, Leipzig, und AGR. Dr. Beder, Esterberg i. B. Bespr. von der Schrifts. 1108

Wartenweiler, Frig: Eugen Suber, der Lehrer, Gesetzgeber und Mensch. Bespr. von Prof. Dr. Dr. Haus Reichel, Hamburg 1872

Waßmundt, GerAss. Dr. und Amtsrichter und Landrichter Dr. Bülow, beide Berlin: Die preuß. Hinterlegungsordnung. Bespr. von UGPräs. i. R. Lieber, Berlin 1383

Beber, AGR. Dr., Elsterberg i. B., und OLGR., Hilfsrichter am RG., Dr. Buch-wald, Mitwirkende an Warnepers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels und Prozestrechts einschließlich der dieses Gebiet betreffenden stenerrechtlichen Entscheidungen sowie des

NotVO. und Aufwertungsrechts, hräggb. von KGR. Dr. jur. Otto Warneher, Leip-zig, und RA. Dr. jur. Koppe, Berlin. Be-spr. von der Schriftl. 1108 Wegner, o. ö. Prof. der Rechte a. d. Univ. Breslau Dr. Arthur: Einführung in die Kechtswifsenschaft. Bespr. von der Schriftl.

Weigelt, DBergamtsR. und Prof. Walther, Beigert, Dergamisk. und Prof. Waliger, Freiberg i. Sa.: Die preuß. Berggesetges bung. Bespr. von KU. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Essen 1761 Beigert, Dr., Dr. Berndt, Dr. Lehfelbt, Dr. Syrup und Ehlert: Geseh über Arbeits-

bermittlung und Arbeitslosenversicherung. Nachtrag IX, X und XI. Bespr. von Sens Präs. Dr. Arendts, Berlin 1711

Wichards, Dr., Dr. Schäfer und Wille: Nachtrag zum Kommentar des PolvermG. Bespr. von Staatsmin. Praf. des PrOBG. Dr. Drews, Berlin 1178

Wilben, LGR. Hans, und Geruff. Frit Non-hoff, beibe beim Reichskommissariat für die Dithilfe: Das landwirtschaftliche Schuldenregelungsgeset b. 1. Juni 1933. Bespr. bon Ru. am RG. und Fachanw. für BerwR. Ernft Böttger, Berlin 1642

Wille bgl. unter Wichards Bolff, Hans J.: Juristische Person und Staatsperson. Bespr. von BrivDoz. Dr. Ulrich Scheuner, Berlin 1176

Zahn, Johannes C. D.: The Trustee in German-American Industrial Loans. Bespr. von PrivDoz. Dr. W. Siebert, Salle a. S. 1447

Zee-Heraens, ORegK. Dr. Carl Bernhard, und GerAss. Dr. Harold Rasch: Die Revi-sion der Regiebetriebe. Bespr. von Ra. Paul Jessen, Riel 1819

B. nach den Namen der Besprecher geordnet.

Apelt, Prof. Dr., Leipzig 1641 Armftroff, KGR., Berlin 1300 Arendts, SenPräf. Dr., Berlin 1643 1711 Arndt, GerAff. Dr. Karl 1180 1240 1300 1450 1574 1575 1711

v. Bohlen, Dr. Kurt, Berlin 1760 Bohne, Prof. Dr. G., Köln 1175 v. Bonin, KGR., Potsbam 1177 Böttger, KU. Ernft, Berlin 1508 1642 Bredt, Prof. Dr. D. D., Marburg 1179

Cahn I, Geh. JR. Dr. Sugo, Nürnberg 1111

Diedhoff, KA. und Fachanw. f. Steuerrecht Dr. Albr. D., Hamburg 1871 Diek, KA. Dr. Wilhelm, Munchen 1382 Drews, StMin. Pröf. des PrOBG. Prof. Dr., Berlin 1178 1179

Chard, MinK. Dr., München 1511 Elleringmann, Stadtsynd. PrivDoz. Dr., Bochum 1643

Aleiner, Prof. Dr. Frit, Burich 1177 Friedrichs, JR. Dr., Jimenau i. Thur. 1176 1178 1760

Gerland, Prof. Dr. Seinrich, Jena 1381 1872 Goldschmidt, Prof. Dr. James, Berlin 1109 Göppert, Wirkl. Geb. Rat Prof. Dr. Heinrich, Bonn 1451 Görres, AA. Dr., Berlin 1180 1382 Gülbenagel, AA. Dr. Karl, W.-Elberfeld

Hachenburg, RU. Dr. Dr. Max, Mannheim Hallstein, Prof. Dr. W., Rostod 1241

Hartung, AGR. F., Leipzig 1509 Heck, Prof. Ph., Tübingen 1447 1448 Heinemann, NA. Dr. Dr. Gustab W., Essen 1761 Sensen, RU. Rudolf, Berlin 1511 Hoffmann, RA. Dr. Willy, Leipzig 1382

Solthöfer, DLGBraf. i. R. Dr., Berlin 1574

Teffen, RA. Paul, Kiel 1642 1710 1819 Jonas, RA. Dr. Karl Frit, Berlin 1511

Kersting, LGDir., Berlin 1873 Kiese, KN. Dr. Wilhelm, Stuttgart 1110 Kiesow, SenPräs. am KG. Dr., Berlin 1110 Klee, SenPräs. Pros. Dr., Berlin 1761 Kleinseller (†), Geh. JR. Pros. Dr., Kies 1110 Rraus, Prof. Dr. S., Göttingen 1512

Lammers, Staatssekr. i. d. Reichskanzlei Dr. H. H. Berlin 1173 Letgus, RU. Dr., Tübingen 1241 Lieber, UGPräs. i. R., Berlin 1383 Lobe, SenBräs. i. R. Dr., Leipzig 1382

Martin, RA. Dr. Rudolph, Hamburg 1819 Martin, d. d. Dr. Aubolph, Hambirg 1819 Mattern, RegR. Dr. E., Greifswald: 1451 Meilide, KU. Dr. Heinz, Berlin 1819 Mewer, OLGBräf, i. R. Staatsrat Dr. K., München 1174 1381 mügel, Staatssetr. a. D. Wirkl. Geh. Kat Dr., Berlin 1241 Mühring, RU. Walter, Bofen 1512

Nicolai, Dr., Magdeburg 1709

Dertmann, Geh. JR. Prof. Dr. Paul, Göt-tingen 1242

b. Beftalozza, RA. Dr. Anton Graf, Münden 1574 Beters, Brof. Dr. Hans, Berlin 1174 1178 Beters, StuR. PribDoz. Dr. Karl, Köln 1573 Blanit, Prof. Dr. Hans, Köln 1760 Plum, RU. Dr., Köln 1110 1820 Preiser, Geh. OJR. Dr., Potsdam 1760

Reichel, Brof. Dr. Dr. Hans, Hamburg 1872 Kilf, Ru. Dr. Otto, Berlin 1759

Scheuner, PrivDoz. Dr. Ulrich, Berlin 1173 Schlegelberger, Bizepräs. des DBG. i. K., Berlin 1511 1761

Scheuner, Brid Dog. Dr. Ulrich, Berlin 1173 1176 1709

Schraut, ORegR., Berlin 1642 Schriftleitung 1108 1109 1111 1383 1446 1447 1451 1512 1513 1574 1640 1641 1711

1819 1871 1872 Schüle, PrivDoz. Dr., Berlin 1178 Schüt, OkegMedK. Dr., Leipzig 1574 Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S. 1447 Staedler, Opostk. Dr., Berlin 1176 Stulz. RU. Dr. Gunter, Berlin 1242 1450

Taeschner, Synd. Dr., Leipzig 1179 von der Trend, RA. Dr., Berlin 1446 Tschierschky, RWiCR. Dr. S., Berlin 1450

ulmer, Prof. E., Beidelberg 1449

Bok, Ra. Dr. Bermann, Berlin 1380 1575

Wiedersum, ABiGR. Dr., Berlin 1710

b. Zwehl, RU. Dr., Berlin 1642

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Ordentliche Gerichte. A. Reichsgericht.

a) Bivilfachen.

Arendts, SenBräf. Dr. C., Berlin 1716 4 Arndt, GerAss. Dr. Karl, Berlin 1644 2 Baumbach, SenBräs. a. D. Dr., Berlin 1398 14 1718 8 und 7 Behrend, Sen Pröf. Dr., Berlin 1387 2 Bendig, JR., Breslau 1122 10 Bezold, DLGR. Dr., München 1391 8 1405 11

Blev, Prof. Dr. Erich, Gießen 1123 11 1258 17 Blomeyer, Prof. Dr. Karl, Jena 1771 8 Boehmer, Prof. Dr. G., Halle a. S. 1301 2 be Boor, Prof. Dr., Frankfurt a. M. 1649 5 v. Bremen, AU. Dr., Berlin 1184 7 Bühler, Prof. Dr., Münster 1414 33 Bühler, Prof. Dr., Walmster 1414 33 Bugmann, AA. Dr. Kurt, Hamburg 1399 15 Carl, RA. Hermann, Düsselborf 1766 3 Dispeter, Geh. JR. Dr., München 1129 15 Esster Dr. Alexander, Berlin 1579 3 1721 8 Endemann, Geh. Kat Prof. Dr., Heibelberg 1455 5 1873 1

Fischer, JR. Dr., Leidzig 1821 1 Fleischer, RU. Dr., Berlin-Friedenau 1454 Frankenburger, RU. Prof. Dr., Wunchen 1130 16

Friedrichs, JR. Dr. Karl, Jlinenau 1407 ²⁷ Fritsch, Wirkl. Geh. Rat, Wiesbaden 1585 ⁶ Frommhold, Prof. Dr., Greifswald 1309 ¹² Gernsheim, LGDir. Dr., Berlin 1117 ⁶ Glüdsmann, Oberbürgermstr. i. R. Dr. Albert, Berlin 1199 ²⁰ Goddert Wirkl. Geh. Rat Bros. Dr. H.

Göppert, Wirkl. Geb. Rat Prof. Dr. D., Bonn 1247 8 1317 17

Grogmann-Doerth, Prof. Dr. Bans, Freiburg 1392° Handler Br. Gamburg 1198 1º 1409 28 Hagen, Geh. JR. Dr. Otto, Berlin 1837 11 Hallermann, KU. Prof. Dr., Münster i. W. 1724 10

Beinrici, RA. Dr. C., Berlin 1255 15 Belfrit, Geh. RegR. Prof. Dr. Dr., Breslau 1526 9

Henle, Prof. Dr., Rojtock 1302 3 Herriger, RU., Düffelborf 1772 9 1887 10 Hendt, Au. Dr. L., Köln 1655 7 Hilbebrandt, PrivDoz. GerUss. Dr. Heinz, Heidelberg 1311 14

Hoffmann, RU. Dr. Willy, Leipzig 1396 12 1456 6 1882 6

Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich, Riel 1453? 15153

Foras, KA. Dr. Karl Frit, Berlin 1715 3 Kehler, PrivDoz. a. d. Handelshochschule Ber-lin Dr. F. 1824 4

v. Kienit, Geh. ORegR. MinR. a. D., Berlin 1390 7

Kiesow, SenPräs. am RG. Dr., Leipzig

Kisch, Geh. JR. Prof. Dr. W., München 1394 11 1647 4 1875 3

Rlauer, MinR., Berlin 15247 15824 Rleinfeller (†), Geh. JR. Prof. Dr., Kiel 1126 13

Köttgen, Prof. Dr., Greifswald 1389 5 Krüdmann, Geh. FR. Prof. Dr., Münster i. W. 1311 15

Rühn, RA. Dr. W., Berlin 16578 Kuhn, KA. Dr. 25., Gerini 1001 ¹³ Künfler, DBGR. Dr., Dresden 1191 ¹³ Lange, LGR. PrivDoz. Dr., Leipzig 1829 ⁷ Langenbach, KA. Ernft, Darmstadt 1324 ²⁵ Legart, KA. Günter, Berlin 1713 ¹ Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln 1125 ¹² Lucas, RU. Hermann, Berlin 1769 7 A. Matthiesen, Bizepräs. Dr., Kiel 1251 11 Maunz, BrivDoz. RegR. Dr., Wünchen 1181 2

Mayer II, Geh. JR. Dr. Bernhard, Münschen 1112 1 11198

Meher, RA. Dr. Kurt, Landsberg (Warthe) 1321 20

Michels, RU. Dr. Albert, Duisburg 1823 3 Mittelftein, RU. Dr. Rurt, Samburg 1452 1 1878 4

Müllereisert, PrivDoz. Dr. F. A., Berlin 1400 16

Nerreter, KA. Dr., Nürnberg 1722°
Ripperdeh, Brof. Dr., Köln 1190¹² 1646°
Road, KA. Dr. Erwin, Halfe a. S. 1822°
Opet, Brof. Dr. Otto, Kiel 1390°
Oppermann, KA. Dr. W., Dresben 1765°
Oertmann, Ceh. JR. Brof. Dr. Haul, Götstingen 1113° 1246°
Reconfeeder Krof. Dr. Gewhurg 1410°°

Pagenstecher, Prof. Dr., Hamburg 1410 20 Pappenheim, Geh. JR. Prof. Dr. Mar, Kiel 1314 16

Bée, RA. Dr. Wilhelm, Halberstadt 1658 12 Beters, Prof. Dr. Hans, Berlin 1405 20 B

Prolf, RA. Dr. E. R., Hamburg-Bergedorf, 3. B. Riel 1834 10

Raape, Brof. Dr. Leo, Samburg 1587 7 Rabe, RN. und Notar Dr. Heinz, Halle a. S. 1583 5

Raifer, KU. Dr. Kolf, Stuttgart 1833 ° Keinhardt, PrivDoz. Dr., Köln 12: 1396 ¹³ 1653 ° 1830 * Dr., Köln 1254 14

Richter, Prof. Dr. Lut, Leipzig 1256 16 Riegler, Prof. E., München 1385 1 Ritter, RU. Dr. B., Berlin 1766 4 Roth, RU. Dr. Alfons, Berlin 1521 5 Rümelin, RU. Alfred, Berlin 1322 23 Schlechtriem, RU. Dr. Wilhelm, Düfselborf 1454 4 1578 2 1767 5

Schwifter, Praf. des JurlBruffl. Berlin

1762 1

Seelmann-Eggebert, RA. Dr. W., Berlin 1302 4

Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle 1322 21 1713 2

Sopp, KA. Fritz, Essen 1725 11
Stiesel, KA. Dr. Ernst, Mannheim 1404 20 A
Stieser, RegR. Dr., Stuttgart 1881 5
Thiersch, JR. Dr., Leipzig 1576 1
Ulmer, Prof. Dr. E., Heidelberg 1402 17
1403 18 1523 8 1884 7

Wagner, MinR. i. R. Geh. Rat Dr. M., Berlin 11868

Walsmann, Brof. Dr. Hans, Rostod 1259 18 1769 7 B 1886 9

b) Straffachen.

Baumgarten, Brof. A., Frankfurt 1329 ³³ A Bohne, Brof. Dr., Koln 1416 ³⁸ 1660 ¹⁵ 1775 ¹²

Doerr, Prof. Dr. Fr., München 1200 ²¹ Droft, Prof. Dr., Münster i. W. 1329 ³³ B Gerland, Prof. Heinrich, Jena 1663 ²³ Hartenstein, RegR. Dr., Bersin 1131 ¹⁷ Hellmuth, SpostDir. Dr. G., Kürnberg

Silbebrandt, PrivDoz. GerAss. Dr. Beinz, Seidelberg 1591 13 Hofthöfer, DEPras. i. R. Dr., Berlin 1590 11

1728 18

Mee, KGR. Prof. Dr., Berlin 1599 22 Aleh, AGN. \$107. Dr., Berlin 1899 ²² Aleh, AGDir. Dr., Mannheim 1529 ¹² Rang, DEGR. Dr., Gamburg 1730 ¹⁹ 1779 ¹⁸ Maţie, Au. Dr., Berlin 1777 ¹⁵ Maţer, Prof. Dr., Gellmuth, Rostod 1330 ³³ C Merfel, Prof. Dr., Greifswald 1588 ⁸ Detfer, Geh. Kat Prof. Dr., Wirzzburg 1331 ³⁴ 1414 36

Rilf, NA. Dr. Otto, Berlin 1600 ²⁰ 1839 ¹⁴ Siebert, Priv Doz. Dr. W., Halle a. S. 1841 ¹⁵ Bolfmann, NA. Dr. A., Düffelborf 1661 ¹⁶ Wagner, MinK i. R Geh. Kat Dr. M., Berklin 1595 ¹⁹ 1662 ²²

Wolf, Prof. Dr. Erit, Freiburg i. Br. 1592 14

B. Reichsdissiplinarhof.

Brand, LGPräs. Prof. Dr., Duisburg 12072 Görres, RA. Dr., Berlin 12073

C. Banerisches Oberstes Landesgericht.

a) Bivilfachen.

Lent, Prof. Dr., Erlangen 1132 1 Wilhelmi, Amterichter und Landrichter Dr., Frankfurt a. M. 1891 1

b) Straffachen.

Diefenbach, Geh. JR., Beidelberg 11332

D. Oberlandesgerichte.

a) Zivilsachen.

Armstroff, KGR., Berlin 1346 ²¹ 1475 ¹⁰ Ballhorn, AU. Dr. Friedrich, Berlin 1734 ⁷ Bartels, AU. Dr., Bochum 1897 ⁶ Baumbach, Sen Praf. a. D. Dr., Berlin 1473 Bendix, JR., Breslau 1131 1 Bergmann, LGBräf. Dr., Wiesbaden 1601 2 Bernhöft, LGDir. PrivDoz. Idr., Koftod 1340 B Beyer, Notar Dr., Bad Dürkheim 1426 20 1845 4 Blen, Prof. Dr., Giegen 17792 Blomeher, Prof. Dr. Karl, Jena 1268 6 1345 20 1424 12 Böttger, Ra. Ernft, Berlin 1540 9 v. Bremen, MU. Dr., Berlin 16651 Bremer, Dr., Wandsbef 1137° Carl, KU. Hermann, Duffelborf 18954 Cohn, RA. Dr. Heinz, Roln 1140 13

Edstein, Geh. RegR. Prof. Dr., Eberswalbe 13419

Fischer, JR. Dr., Leipzig 1466 2 1842 1 Fraeb, LGR. Dr., Hanau 1347 25 1538 6 1899 9

Gaebeke, LGM. Dr., Berlin 1540 ¹⁰ Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena 1542 ¹⁷ Giefe, Konsu. Prof. Dr. F., Frankfurt a. M.

Groh, Brof. Dr. Wilhelm, Heidelberg 1423 ° Hamburger, NA. Dr. Georg M., Berlin

1141 14

Hanow, ORegR., Frankfurt a. D. 1603 3 Hawlitth, RU. Dr., Forst (Lausit) 1426 15 v. Holstein, RU. Dr., München 1271 15 D. Holliett, A.N. Dr., Wittinger 12/18 Jadisch, KN. Dr., Breslau 1203 ⁵ Jacobi, Krof. Ernst, Münster i. W. 1587 ⁴ Jacques, KN. Dr. F. K., Hamburg 1139 ¹² Jessen, RN. Baul, Kiel 1146 ²³ Jonas, Dr. Karl Fritz, Berlin 1668 ⁶ Jung, Prof. Dr. Erich, Marburg 1474 ⁸ Keicsow, Sen Bras. am RG. Dr., Leipzig 1142 18 1847 8

Riwi, RA. Dr., Cottbus 11363 Miauer, Mink., Berlin 1424 11 Kleinfeller (†), Geh. JR. Brof. Dr., Kiel 1136 4 1147 25

Kübler, Birkl. Geh. OJR. MinDir. i. R. Dr. E., Berlin 1530 1

Kunick, KN. Dr., Halle a. S. 1732 ² Langenbach, KN. Ernft, Darmftadt 1542 ¹⁵ Leonhard, Geh. JR. Prof. Dr. Franz, Marburg 1271 ¹⁶

Lucas, RN. Hermann, Berlin 1892 2 Lübentann-Ravit, RN. Dr., Pforzheim 1263 3 Mayer, Geh. JR. Dr. Bernhard, München 1137 5

Maher, KN. Dr. Lubwig, Berlin 1142 ¹⁵ Meisner, KN. Christian, Würzburg 1337 ² 1422 ⁸

Merkel II, RA. Dr., Augsburg 1535 ² Meubert, RA. Dr., Berlin 1475 ⁹ Nicmeher, JR. Dr. Bictor, Essen 1472 ⁴ Noad, RA. Dr. Erwin, Halle a. S. 1891 ¹ Dertmann, Geh. JR. Prof. Dr. Paul, Göttingen 1271 17

Pée, KU. Dr., Halberstadt 1148 20 Pfeisser, KU. Dr., Hischberg i. Kgb. 1536 3 Plum, KU. Dr., Koln 1334 4 Realism XV Dr., Wilstham 1799 1 Reiser, JR. Dr., Kollt 1834 1821 Reinhardt, Prid Dog. Dr., Köln 1465 1816gler, Prof. E., München 1831 1806e, AGR., Mainz 1603 281th, Prof. Dr., Halle a. S. 1889 1826 and Ru. Mainz 1603 281th, Prof. Dr., Halle a. S. 1889 1826 26101101, RU. Dr. Richard, Berlin 1138 7

Schmidt, RA. Dr. Otto, Köln 18433 Schmidt-Ernfthausen, 3R. Dr., Duffelborf 1669 10 1781 5

Schneider, NA. Dr. Jony, Breslau 1421 6 Schriftleitung 1135 i 1139 io Schultz, Prof. Dr. Rud., Freiburg i. Br.

1270 13

Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S. 1267 4 B 1268 8 Sperlich, Dr. Dr. Otto, Riel 1420 4

Stulz, AU. Dr. Günter, Berlin 1145 20 Bleugels, JR., Koln 1470 1 Volfmann, NA. Dr., Düffelborf 1667 6 Walsmann, Prof. Dr. Hans, Roftod 1896 5 Walther, RA. Dr. E. A., Berlin 1893 3 Wolff-Williger, AGR. i. R. Dr., Freiburg i. Br. 1267 4 A

Wolfhagen, AU. Dr., Hamburg 1898?

b) Straffachen.

Blonceher, Prof. Dr. Karl, Jena 1149 ²⁰ Böttger, KN. Fachanw. f. BerwR. Ernst, Berlin 1606 ⁰ Drewit, Regn. Dr., Berlin 1849 6 Gaedefe, LGR. Dr., Berlin 1671 15 Ree, KGR. Prof. Dr., Berlin 1278 20 1478 16 Leibl, RU. Dr. Richard, Berlin 1203 6

Naß, RegR. Dr., Hannover 1544 21 Oetfer, Geh. Rat Prof. Dr. Dr., Würzburg 1608 14

Runge, RU. Dr. Rurt, Berlin 1479 18 Wagner, MinR. i. R. Geh. Kat Dr. M., Berlin 1783 12

Weber, GenStal. Dr. Alfr., Dresden 142723 A 1477 14

Bille, RU. Dr., München 1428 23 B Bünschmann, JR. Prof. Dr., Leipzig 1670 13

E. Candgerichte.

a) Rivillachen.

Allfeld, Geh. Rat Brof. Dr., Erlangen 1480 2 Arndt, Geruff. Dr. Karl, Berlin 1673 2 Bartels, RA. Dr., Bochum 1786 9 Behre, LGDir., Berlin 1785 ⁴
Bendiz, FR., Brestan 1150 ²
Blomeher, Prof. Dr. Karl, Jena 1276 ⁹
1546 ³ 1904 ⁵ v. Bonin, KGR., Potsbam 1482 ° Breslauer, JR. Dr. Albert, Breslau 1151 ³ Endemann, Geh. Rat Prof. Dr., Heibelberg

1349 ³

Gaebeke, LGR. Dr., Berlin 1481 5 Gülbenagel, RA. Dr. Karl, B.-Elberfelb

Ballermann, RU. Brof. Dr., Münfter i. 23.

Hubernagel, AA. Dr. G., Wuppertal-Elber-feld 15487

Sufenbecher, Ra. Dr., Berlin 1786 8 Kiesow, Sen Pras. am RG. Dr., Leipzig

Rifch, Geh. JR. Prof. Dr. W., München 1349 1

Legart, MU. Günter, Berlin 1736 2 1903 2 Meisner, Ra. Chriftian, Burgburg 1352 5 Metriner, Mink. a. D., Berlin 1480 3 Neumer, Prof. Dr. Kobert, Prag 1350 4 Kilf, KA. Dr. Otto, Berlin 1737 3 Rochu, PostR. Dr., Nürnberg 1353 9 Schnabel, KBahuR. Dr., München 1274 5 Simm, RA. Dr., Breslau 1547 6 Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostod 1546 4 Winkler, PostDir. Dr., Munchen 1851 4 b. Zwehl, RA. Dr., Berlin 1784 1

b) Straffachen.

Dender, Richter Friedr., Hamburg 1614 5 Rühne, Sen raf., Berlin 1615 7 v. Bestalogga, RU. Dr. Anton Graf, Münden 1428 5

F. Umtsgerichte.

Biviljachen.

Weber, GenStal. Dr. Alfred, Dresben 1675 1

II. Arbeitsgerichte. A. Reichsarbeitsgericht.

Unthes, Ru. Dr., Berlin 1279 5 Baumbach, SenBraf. a. D. Dr., Berlin 1794 13

Brand, LGPräs. Prof. Dr., Duisburg 1205 2

Groh, Prof. Dr. Wilhelm, Beidelberg 1551 78 1739 ²

Sued, Prof. Dr., Jena 1482 i 1550 6 Kisch, Geb. JR. Prof. Dr., München 1356 8

Areller, Prof. Dr. Hans, Tübingen 11542 1549 1790 7 und 8

Molitor, Prof. E., Greifswald 1484 ² 1616 ³ Mitifd, Prof. Dr. Arthur, Dresden 1278 ³ Nipperden, Prof. Dr., Köln 1430 ¹ 1487 ⁴ Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel 1357 ⁹ Oppermaun, RU. Dr. W., Dresden 1276 ¹ und ² 1678 ³ 1853 ⁷ 1906 ⁴

Richter, Prof. Dr. Lut, Leipzig 1354 1 1486 3 Rohlfing, ABR. Dr., Berlin 1788 4 1789 6

B. Candesarbeitsgerichte.

Hued, Prof. Dr., Jena 1280 1 Lanber, NU. Dr. Paul, Nachen 1358 1 Oppermann, NU. Dr. W., Dresden 1552 1

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

A. Reich.

Reichsfinanzhof.

Delbrud, RU. Dr., Stettin 1617 4 1618 6 Fleck, Dr. Ernst, Hannober 1359 7 1360 8 Gebauer, Gerelff. G., Berlin 1492 6 1795 4 Gebauer, Geruss. Kassel 1909 3 Jahn, RegN., Kassel 1909 3 Köttgen, Krof. Dr., Greißwald: 1493 12 Kübler, Wirkl. Geh. JR. WinDir. i. R. Dr. E., Berlin 1358 4 Löhlein, KU. Dr., München 1208 1 Meilide, KU. Dr. heinz, Berlin 1740 2 Reißer, RegR. Dr., Stuttgart 1493 9 Kunge, KU. Dr. Kurt, Berlin 1908 1

Reichsberficherungsamt. Schmittmann, Prof. Dr., Koln 1362 2

Reichspatentamt.

Blomeyer, Prof. Dr. Karl, Jena 1495 1 Kisch, Geh. JR. Prof. Dr. B., München 1796

B. Sander.

1. Dberberwaltungsgerichte.

Breufisches Oberverwaltungsgericht.

Bergschmidt, RU. Dr. August, Berlin 1215 ° Brand, LGPräf. Prof. Dr., Duisburg 1211 ° Edstein, Geh. RegR. Prof. Dr., Eberswalbe

Aluhme, RA. Dr. Ernft, Berlin 1496 2 Kriedrichs, JR. Karl, Jlmenau 1212 3 Görres, RA. Dr., Berlin 1621 2 1742 1

Baff, Prof. Dr., Hamburg 1556 . Peters, Prof. Dr. Hans, Berlin 1365 4 Boppelbaum, Bürgermftr. i. R., Silbesheint 1212 4 Richter, 1217 12 BerwGerDir. Dr., Gumbinnen

Riemann, JR. Dr., Bressau 1366 6 Scheuner, PrivDoz. Dr. Ulrich, Berlin 1215 10 Schüle, PrivDoz. Dr., Berlin 1213 6

Bahrifcher Berwaltungsgerichtshof. partmann, Ra. Dr. W., München 1159 2

Sächfisches Oberverwaltungsgericht. Wünschmann, JR. Prof. Dr., Leipzig 1217 1

Beffifcher Berwaltungsgerichtshof.

Hartmann, RU. Dr. W., München 1367 1 Belfrit, Geh. RegR. Prof. Dr. Dr., Breslau

Thuringifches Oberbermaltungsgericht.

Friedrichs, JR. Dr. Karl, Ilmenau 1219 1 Röttgen, Prof. Dr., Greifswald 17432

Samburgifches Oberverwaltungsgericht. Olshausen, RegDir. Dr., Hamburg 1687 4

2. Conftige Landesbehörden.

Breufischer Dienstftrafhof.

v. Bonin, KGR., Potsbam 1222 ⁴ Brand, LGPräf. Prof. Dr., Duisburg 1221 ¹

Sadfifder Berichtshof jur Enticheibung ber Rompetengtonflitte.

Taeschner, Synd. Dr., Leipzig 1224 1

IV. Ausländische Gerichte.

Oberfter Berichtshof Wien.

Rößler, RU. Dr. Magimilian, Wien 12851 Reichel, Prof. Sans, Samburg 1856 1

Belgifcher Raffationshof.

Ohfe, RU. C. Bermann, Berlin 15591

Oberftes Landesgericht Waricau.

Hoeniger, Brof. Dr. Heinrich, Kiel 1560 1 B Cochner, RU. Dr. Joh., Kaffel 1560 1 A

Obertribunal Raunas.

Bartels, KU. Dr., Bochum 1744 ¹ Mügel, StSekr. a. D. Wirkl. Geh. Kat Dr., Berlin 1287 1

XI.

Fundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

Nachstehend find bie an mehr als einer Stelle abgebruckten Entscheidungen bes Reichsgerichts in Zivilsachen Band 140 wiedergegeben. Berlidfichtigt find bie aus den Abfurgungen erfichtlichen Beitschriften. Die Stichworte find ber amtlichen Sammlung entnommen.

Abfürzungen:

RG. - Sammlung ber Entscheibungen bes Reichsgerichts in Zivilsachen (Berlag be Grunter)

DIB = Deutsche Juriftenzeitung

ONot3. = Zeitschrift bes Deutschen Notarvereins DR3. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung GewRSch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht panst?. = Hanseatische Rechtszeitschrift

BodfinRRipr. - Bodftrichterliche Rechtsprechung, Beilage gur "Juriftifden Runbichau"

33. == Juriftische Wochenschrift 23. = Leipziger Beitschrift

Die in ber "Sochstrichterlichen Rechtsprechung", ber "Sanfeatischen Rechtszeitschrift Abt. B" und ber "Deutschen Richterzeitung" abgebruckten Entscheibungen find nach Rummern, die in ber "Deutschen Juriflenzeitung" und ber "Leivziger Beitschrift" abgebrudten find nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt. Die gleichen Abdrudftellen, die nachstehend für bie DRB. angegeben find, gelten auch für "Das Recht".

RG. 140, 1: 3. Febr. 1933, III 235/32, Bertebrsanwalt. Mitverschulben. Ursächlicher Zusammenhang: **3B. 1933, 1059** °; Höchsteiner KRspr. 1933, Kr. 1077; DRZ. 1933, Nr. 371.

G. 140, 10: 14. Febr. 1933, II 284/92, Offene Handelsgefellschaft. Haftung ausgeschiedener Gesellschafter: 1127 14; &3. 1933, 834 10; Gesellschafter: 39.
1933, 834 10; DRZ.

Rr. 394; SödjiRRjpr. 1933, Rr. 1448.
RG. 140, 18: 14. Febr. 1933, II 323/32, Ubermäßig hohe Dienftbergütungen: Bird JB. 1933, III abgedrudt; HöchftRRfpr. 1933, Rr. 1079; LJ. 1933, 856 17; DRJ. 1933, Nr. 399.

RG. 140, 23: 16. Febr. 1933, IV 378/32, Ausschluß aus einem Berein: **3B. 1933,** 1246 ; SöchstRRspr. 1933, Kr. 1076; DRZ. 1933, Kr. 434. Mr. 1076;

RG. 140, 25: 17. Febr. 1933, II 318/32, Unstanterer Wettbewerb. Internationales Prisbatrecht: Wird FW. 1933, III abgebrudt; Höchsterkspr. 1933, Kr. 1124.

NG. 140, 30: 17. Febr. 1933, VII 270/32, Lebensversicherung. Bezugsberechtigung: JW. 1933, 2052°; LZ. 1933, 7684; DRZ. 1933, Nr. 460.

RG. 140, 35: 18. Febr. 1933, V 174/32, Offentlicher Glaube des Grundbuchs. Op-pothekenmoratorium: Wird JB. 1933, III abgedruck; Höchknipr. 1933, Kr. 1084,

RG. 140, 43: 18. Febr. 1933, V 380/32, Besamtenhaftung — Aufrechnung im Konamtenhaftung — Aufrechnung im Konsturse: Fr. 1933, 1188 10; Söchstrußer. 1933, Nr. 1082, 1134; DR J. 1933, Nr. 458. RG. 140, 49: 22. Febr. 1933, V 341/32, 11934, V 341/32, V 34

Breugisches Wasserrecht. Gee: 32. 1933,

1197 18; DR3. 1933, Rr. 467. RG. 140, 53: 25. Febr. 1933, I 139/32, Bischer 1933, Bi derrechtliche Entnahme von Diensterfinbungen: Wird JW. 1933, III obgedruckt; SöchtkRKfpr. 1933, Nr. 1115; L3. 1933, 915 , 1022 4; GewRSch. 1933, 483. NG. 140, 60: 25. Febr. 1933, V 417/32, Af-tenteilsrente. Obtretbarfeit: JW. 1933,

1306 °; Höchftkklfpr. 1933, Nr. 1078. **RG. 140, 65:** 27. Febr. 1933, VIII 512/32, Außerordentliche Kündigung von Mietverträgen: JW. 1933, Nr. 1178.

RG. 140, 67: 27. Febr. 1933, VIII 514/32, Erfüllungsort für Miet- oder Bachtzins:

3W. 1933, 1306 7. RG. 140, 72: 1. März 1933, I 12/32, Batentstreit. Berusungseinlegung durch Te-legramm: L3. 1933, 919 20.

RG. 140, 75: 2. März 1933, IV 352/32, Ber-jährung bes Pflichtteilsanspruchs: 39. 1933, 2047 5; HöchstenRspr. 1933, Nr. 1203; DNot3. 1933, 303 20

RG. 140, 77: 2. März 1933, IV 413/32, Berfäumnisurteil. Zuläffigkeit ber Rebtsion: 3B. 1933, 1323 24; HöchftRRfpr. 1933, Nr. 1252.

RG. 140, 80: 3. März 1933, II 276/32, Bezirksagent. Probisionsanspruch: Wird 3W. 1933, III abgebruckt; L3. 1933, 834°; ON0t3. 1933, 304°; ORZ. 1933, Nr. 445; Hochstaker.

RG. 140, 84: 3. März 1933, III 322/32, Rechtsweg. Steuersachen: Höchstruffpr. pochitunipr. 1933, Nr. 1239.

RG. 140, 87: 6. März 1933, VIII 491/32, Telegraphenwegegesek. Schutvorkehrung: Telegraphenwegegeset. Schutvorkehrung: IVB. 1933, 1942 ; HöchstRspr. 1933, Mr. 1513.

RG. 140, 94: 6. März 1933, VIII 501/32, Außerordentliche Kündigung von Mietver-

augerocoeninge kundigung bon Mietverträgen: Fr. 1933, 1244²; Höchsträfpr. 1933, Kr. 1179; DRotz. 1933, 304²⁵. **RG. 140, 97:** 7. März 1933, II 46/32, Parteieis: Fr. 1933, Kr. 1256; Lz. 1933, 837²⁵; DR. 1933, Kr. 457.

NG. 140, 101: 7. März 1933, III 100/32, Besolbungsbienstalter: JW. 1933, 1182 ; Höchstenstein 1933, Nr. 1230.

NG. 140, 103: 8. März 1933, I 215/32, Be-ftellvertrag und Berlagsvertrag: JW. 1933, 1307 °; LJ. 1933, 919 28; GewNSch. 1933,

RG. 140, 107: 10. März 1933, VII 335/32, Fluchtliniengeset: 328. 1933, 19993; DNot 3. 1933, 304 31; Höchstuffpr. 1933, Nr. 1517.

RG. 140, 114: 10. März 1933, VII 363/32, Stempelsteuer. Abtretung: **3B. 1933,** 1325 ²⁰; DNot3. 1933, 305 ³³; Höchstk-Kpr. 1933, Nr. 1371.

RG. 140, 118: 14. März 1933, III 226/32, Mohlerworbene Beantenrechte. Distipli-narversahren: Wird 3W. 1933, III abge-druckt; Höchstenkler. 1933, Kr. 1222 Distipli=

drudt; Höchstürkspr. 1933, Nr. 1222.

NG. 140, 126: 14. März 1933, III 239/32, Gaftung für Kreistommunalbeamte: F.B. 1933, 1583 ; Höchstürkspr. 1933, Nr. 1184; DR. 1933, Nr. 438.

NG. 140, 129: 15. März 1933, V 411/32, Notarshaftung: Höchstürkspr. 1933, Nr. 1182; DNotz. 1933, 302 12.

NG. 140, 132: 16. März 1933, IV 9/33, Börsentermingelhäfte. Bürgidagit: IN. 1933.

fentermingeschäfte. Burgichaft: 39. 1933,

1317 ¹⁷; DNot3. 1933, 304 ²⁸; HöchftR-Kfpr. 1933, Nr. 1440; DRJ. 1933, Nr.

RG. 140, 137: 18. März 1933, I 250/32, Rundfuntprogramme: 3B. 1933, 1393 10.

RG. 140, 144: 20. März 1933, VIII 417/32, Festsehung der Friedensmiete: J.B. 1933, 1318 18; Höchster 1933, Nr. 1325.

RG. 140, 149: 22. März 1933, II 382/82, Formbedürftiger Bertrag und Gerichtstandbereinbarung: F. 1933, 1886°; HöchftRspr. 1933, Kr. 1244; EJ. 1933, 836 10; Oktober 1933, 382 Kr. 23; DRJ. 1933, Nr. 539.

MG. 140, 152: 22. März 1933, V 433/32, Führung des Schuldnerverzeichniffes: 3B. 1933, 2006 °; HöchstMRspr. 1933, Nr. 1183; DNot3. 1933, 302 14; DRZ. 1933, Nr. 530.

Eigentumsvorbehalt. Konturs des Berkäusfers: Wird FB. 1933, III abgebruckt; Höchftraffer. 1933, Kr. 1241; LS. 1933, LS. 1933, LS. 1933, Kr. 1933, Kr. 532. RG. 140, 156: 22. März 1933, II 406/32,

RG. 140, 163: 23. März 1933, IV 401/32, Kürsorgepflicht. Ersat ber Auswendungen. JB. 1933, 1407 25; Höchsteller. 1933,

NG. 140, 167: 23. März 1933, IV 409/32, Sprungrevision. Abanberungsklage: FB. 1933, 1772 °; Höchsterungsklage: FB. 1933, 1772 °; Höchsterungsklage: FB. 1933, Kr. 1251; DRotz. 1933, 300 °, 304 °°; DRZ. 1933, Mr. 529

RG. 140, 174: 24. März 1933, II 398/32, Richtige Genoffenschaftsbeschlüffe. Umtspflichten bes Registerrichters: **JW.** 1933, 1826 ; 23. 1933, 833 ; Not3. 1933, 382 ²⁰; Höchstnafpr. 1933, Nr. 1345; DRJ. 1933, Nr. 523.

RG. 140, 185: 25. März 1933, I 226/32, Patenterschleichung. Patentruhe: 3**B.** 1933, 1875 3; 23. 1933, 916 10; GewASch. 1933,

RG. 140, 193: 28. März 1933, VII 366/32 Saftbarteit für bie Stempelfteuer: 323.

Saftbarleit für die Stempelsteuer: J.B. 1933, 1460 12; DNot3. 1933, 883 22; Hochsten 1933, 1460 12; DNot3. 1933, 883 22; Hochsten 1933, Nr. 1874.

R. 140, 197: 31. März 1933, II 346/32, Genossensteung des Geschäftsanteils: J.B. 1933, 1826 5, 2124 10; L3. 1933, 772 3; DNot3. 1933, 382 21; Hochsten 1933, Nr. 1933, Nr. 1346; DR3. 1933, Nr. 522.

RG. 140, 206: 31. März 1933, VII 7/33, Stempelsteuer. Pacht: J.B. 1933, 1413 22; Hochsten 1933, Nr. 1

RG. 140, 211: 1. April 1933, V 5/33, Unbesifferter Alagantrag. Mindestforderung: **TB.** 1933, 1725 11; LZ. 1933, 837 20; DRZ. 1933, Nr. 527; HöchstRsspr. 1933, Mr. 1529.

RG. 140, 216: 3. April 1933, VI 380/32, Bürgidaft für den Grundftücksbertäufert Wird 3W. 1933, III abgedruckt; Hanjeat-R3. 1933, Abt. B, Sp. 401 Nr. 171; DNot3. 1933, 379°; HächftRufpr. 1933, Nr. 1315; DR3. 1933, Nr. 507.

RG. 140, 219: 4. April 1933, VII 352/32 Kontoforrentguthaben. Pfanbung: FB. 1933, 2124 ; L3. 1933, 708 ; Mot3. 1933, 380 °, 380 °, 5öchftMMfpr. 1933, Rr. 1448; DRJ. 1933, Rr. 520.

NG. 140, 223: 4. April 1933, VII 21/33, Eigentumsvorbehalt. Sicherungsübereig-nung: JB. 1933, 1762; HöchstRspr. 1933, Nr. 1305.

RG. 140, 231: 5. April 1933, I 175/32, Ton-film und Urheberrecht: **TB. 1933, 1396** 12; 23. 1933, 918 20; GewRSch. 1933, 586.

RG. 140, 255: 5. April 1933, I 223/32, Urheberrechtsbertrag und Tonfilm: 1933, Sp. 1039; LZ. 1933, 918 11.

RG. 140, 259: 6. April 1933, VIII 34/33, Bächterschut. Bachtzins: JW. 1933, 1301; DNot3. 1933, 382 25; HöchtRMspr. 1933, Nr. 1313; DRJ. 1933, Nr. 519.

RG. 140, 262: 7. April 1933, VII 290/32, übernahme ber Prozektoftenpslicht: **IV.** 1933, 1413 ²¹; LZ. 1933, 708 ⁴; Höchsten Projektoften Projek

RG.140, 264: 26. April 1933, I 301/32, Ber-

RG.140, 264: 26. upril 1933, 1 30172, 2013 lagsrecht an fämtlichen Auflagen: JB. 1933, 1766 4; GewRSch. 1933, 598. RG. 140, 276: 11. April 1933, III 187/32, Berfagung ber Bauerlaubnis. Aufopfe-rungsanspruch: JB. 1933, 2001 4; Şöchst-KRjpr. 1933, Ar. 1516.

RG. 140, 294: 25. April 1933, II 38/33, Ber= gleichsberfahren und Wettbewerbsverbot: IV. 1933, 2137 ²¹; Höchsterkfpr. 1933, Kr. 1362; DRZ. 1933, Kr. 533.

RG. 140, 303: 25. April 1933, II 411/32, Gesellschaft mbh. Auslegung des Gesellschafts=

pertrags: 39. 1933, 1821 -

RG. 140, 307: 28. April 1933, VII 13/33. Konkursvorrecht: Rapitalbertehrssteuer. Rontursvorrecht: 3B. 1933, 1881 ; 23. 1933, 7672; DNot3. 1933, 446 34; DJ3. 1933, Sp. 1193. RG. 140, 314: 5. Mai 1933, II 10/33, Ge-

sellschaft mbs. Geschäftsführer: **3W. 1933,** 1824 ; DF3. 1933, Sp. 1121; DNot3. 1933, 442 , 445 31; L3. 1933, 1020 3.

NG. 140, 318: 12. Mai 1933, VII 1/33, Fenerversicherung. Decungszusage: FW. 1933, 1833 ; Höchsterfipr. 1933, Nr. 1497.

RG. 140, 322: 12. Mai 1933, II 307/32, Unstanterer Wettbewerb. Umlegung von Heiszungskoften: J.B. 1933, 1830 s; Höchftks Kfpr. 1933, Nr. 1427.

RG. 140, 336: 2. März 1933, VI 350/32, Grundstüdsberkauf an einen unbenannten Dritten. Bürgschaft: SöchstRRspr. 1933,

Nr. 1404; DRJ. 1933, Nr. 506.

RG. 140, 340: 16. Mai 1933, II 421/32 (H. 140, 340: 16. Wat 1933, 11 421/32, Kfändung von Forderungen gegen eine DHE: Wird FW. 1933, III abgebruckt; HangeathF. 1933, Abt. B, Sp. 393 Kr. 169; DRotJ. 1933, 445 32; DFJ. 1933, Sp. 1194; Hödfikkfir. 1933, Kr. 1468.

RG. 140, 345: 17. Mai 1933, I 299/32, Pfandrecht. Börsentermingeschäfte: **3B.** 1933, 1829 7; Högeschermingeschäfte: **3B.** 1933, 1829 7; Högeschermingeschäfte: **3B.** 1933, 1829 7; Högeschermingeschäfter 1933, I 17/33, Altenslägesurteil. Urteil über Kechtsnachsolge.

Berufungsfrist: L3. 1933, 941 14; Höchstein 1933, Nr. 1465. NG. 140, 353: 20. Mai 1933, V 91/33,

Deutsch-schweizerische Goldhypothek: 32.

1933, 2135 18; DNot3. 1933, 445 27; Höchft-RRfpr. 1933, Nr. 1454.

RG. 140, 359: 6. Mai 1933, I 18/33, Streitwert in der RebInft .: 32. 1933, 2057 12; DR3. 1933, Nr. 455.

NG. 140, 360: 11. Mai 1933, IV 66/33, Kriegswohlfahrtsausgaben: 23. 1933, 1013 1; HöchftRfpr. 1933, Nr. 1511. RG. 140, 366: 20. Mai 1933, I 306/32, Voll-

ftändig borweggenommenes Patent: FW. 1933, 2130 15; L3. 1933, 935 11; GewR-Sh. 1933, 558.

RG. 140, 369: 22. Mai 1933, VIII 69/33, Beamtenunfallfürsorge. Betriebsunfall: 3B. 1933, 1716 28. 1933, 1014 12; Höchstrafter. 1933, Rr. 1460.
RG. 140, 374: 22. Mai 1933, VIII 70/33,

Schadenserfatpflicht. Stellvertretungstoften: 3B. 1933, 1953 19; 23, 1933, 1016 ; SöchftRipr. 1933, Rr. 1461.

Unmöglichkeit. Positive Vertragsverletung: 3B. 1933, 2120 s; SöchstRKspr. 1933, Rr. 1408; L3. 1933, 1077 s
386. 140, 386: 1. Juni 1933, VI 42/33, überholen durch Kraftfahrzeuge. Teilurteit:

3W. 1933, 1873 1

RG. 140, 392: 6. April 1932, IX 306/31 Brivatrechtsschut bei Beleidigungen: 39. 1932, 2858

RG. 140, 403: 6. April 1932, IX 366/31, Auskunftspflicht des Beleidigers: 39. 1932, 3054 2.

1932, 3054 ². **RG.** 140, 404: 27. Junt 1933, III 14/33: Heraffetung der Altersgrenze: FB. 1933, 1933, 1946 ⁴; DFS. 1933, 5p. 1121. **RG.** 140, 420: 27. Nai 1933, I 322/32, Lotefenbeförderung: FB. 1933, 2136 ²⁰. **RG.** 140, 423: 21. Juni 1933, V 392/32, Staatshaftung aus Amtspflichtverlebung: Fird FB. 1933, III abgedrudt; DNot3. 1933, 514 ¹⁵.